Gewerbeordnung

für

das Deutsche Reich

in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 1883 mit den weiteren Abänderungen einschließlich des Gesetzes vom 26. Juli 1897

nebst den Vollzugsvorschriften für das Deutsche Reich und das Königreich Bayern.

Handausgabe mit Erläuterungen

von

Rudolf Schreiber,
k. b. Oberregierungsrath.

Zweite neubearbeitete Auflage.

München 1898
C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung
Oskar Beck.

C. H. Beck'sche Buchdruckerei in Nördlingen.

Vorwort zur 1. Auflage. (1892.)

Die gegenwärtige Ausgabe der Gewerbeordnung will nicht als Kommentar angesehen werden; diese Absicht bestand umsoweniger, als der ausführlichste und von der Kritik nahezu einstimmig als der gediegenste anerkannte Kommentar zur Gewerbeordnung, von Robert Landmann, demnächst in gleichem Verlage in 2. Auflage erscheinen wird.

Die Intention des Verfassers ging nur dahin, den beim Vollzug der Gewerbeordnung zunächst in Bayern betheiligten Beamten, Industriellen und Gewerbetreibenden eine Handausgabe zu bieten, welche in möglichst knapper Fassung das Wichtigste der bis jetzt bekannten Auslegungsbehelfe enthält. Er wäre erfreut, wenn ihm dies gelungen sein sollte.

Vorwort zur 2. Auflage. (1898.)

Die mehrfachen wichtigen Aenderungen, welche die Gewerbeordnung seit Herausgabe der ersten Auflage dieses Handbuchs erfahren hat, ließen die Bearbeitung einer zweiten erwünscht erscheinen. Der Verfasser konnte der bezüglichen Aufforderung der Verlagshandlung bei der sehr beschränkten Zeit, die ihm seine Berufsgeschäfte übrig lassen, nur in der Voraus-

setzung entsprechen, daß ihm bei Verarbeitung des Materials ausgiebige Beihülfe geleistet werde.

Herr Wilhelm Redenbacher, z. Z. k. Bezirksamtsassessor in Marktheidenfeld, hatte die Güte, die Mitarbeit an der neuen Ausgabe zu übernehmen, und der Verfasser verfehlt nicht, demselben hiemit verbindlichst zu danken.

In der äußeren Anordnung sind gegenüber der 1. Auflage keine Aenderungen eingetreten. Die Erweiterung des Textes der Gewerbeordnung und die Mehrung der Vollzugsvorschriften, der präjudiziellen Entscheidungen der Gerichte, Behörden 2c. erforderte, trotz gedrängtester Fassung, eine theilweise Erweiterung der Anmerkungen und im Ganzen eine Vergrößerung des Umfangs der Handausgabe.

Inhalts-Verzeichniß.

Abkürzungen.

BGB. = Bürgerliches Gesetzbuch.
BGBl. = Gesetzblatt des norddeutschen Bundes.
Bl. = Blätter für administrative Praxis.
Einf.-Ges. = Einführungsgesetz.
GBl. = Gesetzblatt.
Gew.O., GO. = Gewerbeordnung.
GVBl. = Gesetz- und Verordnungsblatt.
HGB. = Handelsgesetzbuch.
v. Landmann = Gewerbeordnung für das Deutsche Reich, 3. Auflage, von Landmann-Rohmer.
MABl. = Amtsblatt des k. Staatsministeriums des Innern.
ME. = Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern.
Min.-Anw. = Ministerial-Anweisung.
OGH. = Oberster Gerichtshof.
OLG. = Oberlandesgericht.
o. LG., o. LGer. = oberstes Landesgericht.
(Samml. in CS. = Sammlung von Entscheidungen dieses Gerichts in Civilsachen.)
OVG. = Oberverwaltungsgericht (pr. = preußisches).
PStGB., Pol.StGB. = Polizeistrafgesetzbuch.
R. E. = Entscheidungen der Gerichte und Verwaltungsbehörden aus dem Gebiet des auf reichsgesetzlichen und gemeinrechtlichen Bestimmungen beruhenden Verwaltungs- und Polizeistrafrechts (einschließlich des gesammten Arbeiterversicherungsrechts). Herausgegeben von A. Reger 1881 ff. (München, C. H. Beck).
Reg.-Bl. = Regierungsblatt.
RGBl. = Reichsgesetzblatt.
RGer. = Reichsgericht.
RStGB. = Reichsstrafgesetzbuch.
RVerf. = Reichsverfassung.
v. Seydel = von Seydel, bayer. Staatsrecht, 2. Auflage.
U. = Urteil.
VGH. = Verwaltungsgerichtshof, Sammlung von Entscheidungen.
VO. = Verordnung.
Weber = Gesetz- und Verordnungen-Sammlung für das Königreich Bayern von Karl Weber.

Soweit nichts Anderes bemerkt ist, beziehen sich die Citate auf bayerische Behörden, Gerichte, Gesetze, Verordnungen, Amtsblätter rc.

Einleitung.

Die deutsche Gewerbeordnung hat unter allen Reichsgesetzen seit ihrem nun etwa 30jährigen Bestehen wohl die zahlreichsten und einschneidendsten Veränderungen erlitten. In ihnen spiegelt sich die Wandlung wieder, welche die herrschende volkswirthschaftliche Anschauung vom Standpunkt der fast unbeschränkten Gewerbefreiheit bis zu dem einer weitgehenden Unterwerfung des gewerblichen Lebens unter staatlichen Einfluß durchgemacht hat.

Die Grundlage der dermalen geltenden Gewerbeordnung bildet noch die schon durch Art. 3 der Verfassung des Nordd. Bundes und durch das Freizügigkeitsgesetz vom 1. November 1867, dann durch das Gesetz vom 1. Juli 1868 (das sog. Nothgewerbegesetz, Bundesgesetzbl. 1868, S. 406) in ihren entscheidenden Grundzügen vorbereitete Gewerbeordnung für den norddeutschen Bund vom 21. Juni 1869 (Bundesgesetzbl. S. 245), welche für das Gebiet des nordd. Bundes am 1. Oktober 1869 (Tit. III am 1. Januar 1870) in Kraft trat und nach der Erweiterung des nordd. Bundes zum deutschen Reich zufolge Vereinbarungen und Spezialgesetzen am 1. Januar 1871 in Südhessen, am 1. Januar 1872 in Württemberg und Baden (Ges. v. 10. November 1871. RGes.Bl. S. 392), endlich am 1. Juli 1872 bezw. 1. Januar 1873 (Ges. v. 12. Juni 1872. RGes.Bl. S. 170) in Bayern eingeführt wurde. (Ueber den hiebei bezüglich der Schankgewerbe gemachten Vorbehalt s. § 33).

Die nunmehrige Reichsgewerbeordnung erlitt sodann durch folgende Novellen mehr oder minder umfassende Abänderungen:

Das zuletzt erwähnte Gesetz vom 12. Juni 1872 änderte eine Anzahl strafrechtlicher Vorschriften der Gewerbeordnung zum Zweck der Uebereinstimmung mit dem Reichs-Strafgesetzbuch.

Durch Gesetz vom 2. März 1874 (RGes.Bl. S. 19) wurde das Verzeichniß der einer besonderen Genehmigung bedürfenden Anlagen erweitert, ein Verzeichniß, das ferner durch zahlreiche nachfolgende Bekanntmachungen eine fernere Bereicherung erfuhr (s. § 16 Note 5). Mit Gesetz vom 8. April 1876, betreffend die Abänderung des Tit. VIII der Gewerbeordnung (RGes.Bl. S. 134), wurde der Abschnitt über die gewerblichen Hülfskassen in Anlehnung an das Reichsgesetz vom 7. April 1876 über die eingeschriebenen Hülfskassen (RGes.Bl. S. 125) weiter ausgebaut und umgestaltet. Durch § 87 des Reichsgesetzes vom 15. Juni 1883, betr. die Krankenversicherung der Arbeiter (RGes.Bl. S. 73) wurde jedoch das cit. Gesetz vom 8. April 1876 und damit der ganze vorerwähnte Abschnitt der Gewerbeordnung (§§ 141—141 f) aufgehoben.

Das Gesetz vom 11. Juni 1878, betr. den Gewerbebetrieb der Maschinisten auf Seedampfschiffen (RGes.Bl. S. 109), führte für das genannte Gewerbe den Befähigungsnachweis ein.

Der Tit. VII der Gewerbeordnung (gewerbliche Arbeiter, Gesellen, Gehülfen, Lehrlinge, Fabrikarbeiter) erhielt die erste umfassende Revision durch die Novelle vom 17. Juli 1878 (RGes.Bl. S. 199). Die Bestimmungen über das Arbeitsvertragsrecht und über den Schutz der Arbeiter, besonders der minderjährigen, wurden dadurch präzisirt und erweitert, ferner erfuhren die Straf- und Schlußbestimmungen der Gewerbeordnung einige Abänderungen.

Die Novelle vom 23. Juli 1879 (RGes.Bl. S. 267) unterwarf eine Reihe bisher nur bedingt konzessionspflichtiger Gewerbsarten (Privat-Kranken-, -Entbindungs-, -Irrenanstalten, Pfandleiher, Rückkaufshändler) der Konzessionspflicht, bezw. einem verschärften Untersagungsrecht des Staates und ermächtigte die Landesgesetzgebung, die Ertheilung von Wirthschaftskonzessionen (§ 33) von Bejahung der Bedürfnißfrage abhängig zu machen.

Eine fernere Einschränkung in dieser Richtung erfolgte durch Gesetz vom 15. Juli 1880 (RGes.Bl. S. 179), welches die Bedingungen für die Zulassung zum Gewerbe als Schauspielunternehmer verschärfte.

Durch das Gesetz vom 18. Juli 1881 (RGes.Bl. S. 233) erhielt der Tit. VI (Innungen) entsprechend der seit Geltung der Gewerbeordnung eingetretenen größeren Werthschätzung derartiger Organisationen eine wesentliche Umgestaltung und namentlich in Abschnitt II (neue Innungen) eine erhebliche Erweiterung; durch spätere, das Innungswesen prinzipiell umgestaltende Novellen, ist jedoch dieses Gesetz wieder überholt worden.

Die Novelle vom 1. Juli 1883 (RGes.Bl. S. 159) unterzog in erster Linie die Bestimmungen über den Gewerbebetrieb im Umherziehen, einschließlich des damit zusammenhängenden Geschäftsbetriebes der Handlungsreisenden, des Hausirens am Wohnorte und der Druckschriftenkolportage einer diesen Gewerbebetrieb weiter einengenden und reglementirenden Umgestaltung. Weiterhin wurden die Bestimmungen über den Gewerbebetrieb der Auktionatoren, Kommissionäre, Trödler, Tanz-, Turn- und Schwimmlehrer ꝛc. ꝛc. in der Richtung der Novelle vom 23. Juli 1879 verschärft und die Errichtung von sog. Singspielhallen (§ 33a) der Konzessionspflicht unterworfen; für das Hufbeschlaggewerbe (§ 30a) wurde der Befähigungsnachweis nach Bestimmung der Landesgesetzgebung vorgesehen. Endlich erhielten die §§ 6, 15, 21, 54, 83 und 86, sowie der Abschnitt über Strafbestimmungen einige redaktionelle Aenderungen.

Auch dies Gesetz ist theilweise in Folge jüngerer Bestimmungen über den Gewerbebetrieb im Umherziehen ꝛc. gegenstandslos geworden.

In der Novelle vom 1. Juli 1883 wurde (Art. 16) der Reichskanzler auch ermächtigt, den Text der Gewerbeordnung, wie er sich durch die bisherigen Abänderungen ergiebt, durch das Reichsgesetzblatt bekannt zu geben. Auf Grund dieser Ermächtigung wurde eine Neuredaktion der Gewerbeordnung vorgenommen und

mit Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 1. Juli 1883 (RGes.Bl. S. 177) veröffentlicht.

Inzwischen ist der Text der Gewerbeordnung wieder erheblich geändert worden.

Durch das Reichsgesetz vom 8. Dezember 1884 (RGes.Bl. S. 255) erhielten die Innungsprivilegien eine von den Innungsfreunden wiederholt angestrebte Erweiterung (s. Ziff. 3 des § 100e früherer Fassung, unten S. 105, sog. lex Ackermann, Ausschluß der Nichtinnungsmeister vom Recht, Lehrlinge zu halten). In derselben Richtung des indirekten Innungszwangs bewegt sich die Novelle vom 6. Juli 1887 (RGes.Bl. S. 281), durch welche die §§ 100f bis 100m (früherer Fassung) eingeschaltet wurden. Alle diese Bestimmungen sind durch die Innungs-Novelle von 1897 antiquirt.

Schon die Novelle vom Jahre 1881 hatte in den §§ 104a bis 104g (alter Redaktion) die gesetzlichen Grundlagen für das Zusammenschließen von Innungen zu Innungsverbänden geschaffen, ohne jedoch den letzteren das Recht der juristischen Persönlichkeit wie den Innungen zu verleihen. Im Interesse einer gedeihlichen Wirksamkeit der Innungsverbände erschien jedoch diese Verleihung wünschenswerth, welche denn auch durch das Gesetz vom 23. April 1886 (RGes.Bl. S. 125) erfolgte. Die §§ 104h bis 104o (nunmehr §§ 104g bis 104n) wurden damit der Gewerbeordnung eingefügt.

Die Gewerbeordnung, welche nach der Neuredaktion vom Jahre 1883 die Ueberschrift „Gewerbeordnung für das Deutsche Reich" erhalten hat, galt bisher in dem Reichsland Elsaß-Lothringen, abgesehen von einigen speziellen Bestimmungen nicht. Durch Gesetz vom 27. Februar 1888 (RGes.Bl. S. 57) wurde sie unter einigen Vorbehalten für die Landesgesetzgebung auch in Elsaß-Lothringen, und zwar vom 1. Januar 1889 an, als Reichsgesetz eingeführt.

Durch das Reichsgesetz vom 29. Juli 1890, betr. die Gewerbegerichte (RGes.Bl. S. 141) erhielt das Institut der Gewerbegerichte und Einigungsämter eine umfassende Regelung. Der § 120a der Gewerbeordnung, welcher für diese Materie nur die hauptsäch-

lichsten Grundzüge aufgestellt hatte, wurde damit überflüssig und in § 78 des cit. Gesetzes auch formell aufgehoben.

Eine der tiefgreifendsten Aenderungen der Gewerbeordnung erfolgte durch die Novelle vom 1. Juni 1891 (RGes.Bl. S. 261), die sog. Arbeiterschutznovelle. Dieselbe entsprang der Ueberzeugung, daß sämmtliche Theile der Arbeiterschutzgesetzgebung, welche u. a. die Berliner internationale Arbeiterschutzkonferenz ihrer Berathung unterzogen hatte, so weit sie in den Rahmen der Gewerbeordnung fallen, auch für Deutschland einer weiteren Ausbildung fähig und bedürftig seien, und unterzog demgemäß den schon durch das Gesetz vom 17. Juli 1878 amendirten Tit. VII der Gewerbeordnung einer weiteren, die ursprüngliche Fassung des Gesetzes fast vollständig verändernden Revision. U. a. erfuhren namentlich die Bestimmungen über die Sonntagsruhe, über den Schutz der Frauen- und Kinderarbeit, über die Arbeitsbücher, das Truckverbot eine Erweiterung, während andere Gebiete, wie die Verhältnisse der Techniker, die Arbeitsordnungen, neu geregelt wurden. Die Bestimmungen der Novelle vom 1. Juni 1891 gaben den Rahmen für nähere, die Arbeiterverhältnisse in einzelnen Fabrikationszweigen regelnden, dem Bundesrath ꝛc. vorbehaltenen Vorschriften, deren in der Folge eine größere Zahl erlassen worden ist (s. bes. § 139a).

Nach Art. 9 des Gesetzes vom 1. Juni 1891 hatten die Bestimmungen desselben theils am 1. Oktober 1891, theils am 1. April 1892 in Kraft zu treten, theils war der Einführungstermin der kaiserlichen Verordnung mit Zustimmung des Bundesraths überlassen. Der Artikel lautet (mit Weglassung einer Uebergangsbestimmung Abs. 5):

> Der Zeitpunkt, an welchem die in §§ 41a, 55a, 105a bis 105f, 105h, 105i und 154 Absatz 3 getroffenen Bestimmungen ganz oder theilweise in Kraft treten, wird durch kaiserliche Verordnung mit Zustimmung des Bundesraths bestimmt. Bis dahin bleiben die bisherigen gesetzlichen Bestimmungen in Kraft.
>
> Die Bestimmungen der §§ 120 und 150 Ziffer 4 treten mit dem 1. Oktober 1891 in Kraft.
>
> Im Uebrigen tritt dieses Gesetz mit dem 1. April 1892 in Kraft.
>
> Für Kinder im Alter von 12 bis 14 Jahren und für junge

Leute zwischen 14 und 16 Jahren, welche vor Verkündung dieses Gesetzes bereits in Fabriken oder in den in §§ 154 Absatz 2 bis 4 und 154a bezeichneten gewerblichen Anlagen beschäftigt waren, bleiben die bisherigen gesetzlichen Bestimmungen bis zum 1. April 1894 in Kraft.

Durch kaiserliche Verordnung vom 28. März 1892 (RGes.Bl. S. 339) ist zunächst für das Handelsgewerbe der Zeitpunkt für Inkrafttreten der auf die Sonntagsruhe bezüglichen Bestimmungen der Gewerbeordnungsnovelle (§§ 41a, 55a, 105a, 105b Abs. 2, 105c, 105e, 105f, 105h, 105i) auf 1. Juli 1892 bestimmt worden. Eine weitere kaiserl. Verordnung vom 4. Februar 1895 (RGes.Bl. S. 11) bestimmte sodann das völlige Inkrafttreten der auf die Sonntagsruhe bezüglichen Bestimmungen der Novelle mit dem 1. April 1895.

Eine kaiserl. Verordnung wegen Inkrafttretens der in § 154 Abs. 3 enthaltenen Bestimmungen ist bis jetzt nicht ergangen (s. die Anm. zu § 154).

Gelegentlich der Erlassung des Reichsgesetzes vom 19. Juni 1893, betr. Ergänzung der Bestimmungen über den Wucher (R.-Ges.Bl. S. 197), erhielt der § 35 der Gew.O. eine Erweiterung durch Aufnahme der Viehverstellung (Viehpacht), des Viehhandels und des Handels mit ländlichen Grundstücken in die Zahl der dort erwähnten, bei Unzuverlässigkeit des Gewerbetreibenden zu untersagenden Gewerbe.

Die schon durch die Novelle vom 1. Juli 1883 umgestalteten Bestimmungen über den Gewerbebetrieb im Umherziehen erfuhren eine nochmalige Aenderung und Ergänzung mit dem Gesetz vom 6. August 1896, betr. die Abänderung der Gewerbeordnung (R.-Ges.Bl. S. 685). Namentlich wurde hiebei die Grenze zwischen Ausübung des stehenden Gewerbes durch Reisende einerseits und dem Gewerbebetrieb im Umherziehen andererseits schärfer gezogen und der Waarenaufkauf, sowie das Aufsuchen von Bestellungen bei Privaten dem Hausirgewerbe zugewiesen. Mit der gleichen Novelle erhielten auch die §§ 30, 32, 33, 35, 41a verschiedene verschärfende Zusätze.

Die Emanation des Bürgerlichen Gesetzbuchs, sowie eines revidirten Handelsgesetzbuchs hatten die Abänderung einer Reihe von Paragraphen der Gewerbeordnung zur Folge (s. Einf.Ges. z. BGB. v. 18. Aug. 1896, RGBl. S. 604 und Einf.Ges. z. Handelsgesetzbuch v. 10. Mai 1897, RGBl. S. 437). Neu eingeführt wurden durch letzteres Gesetz die §§ 15a und 133f. Die betr. Aenderungen, welche im Text bereits berücksichtigt sind, treten jedoch erst mit dem Bürgerlichen Gesetzbuch, d. i. am 1. Januar 1900, in Kraft.

Die jüngste umfassende Aenderung der Gewerbeordnung erfolgte durch die Novelle vom 26. Juli 1897 (RGBl. S. 663). Dieselbe brachte eine prinzipielle Neugestaltung des Tit. VI (Innungen, Innungsausschüsse, Handwerkskammern, Innungsverbände) namentlich dadurch, daß sie an Stelle der Innungsprivilegien die unter gewissen Voraussetzungen zu errichtenden Zwangsinnungen vorsah, die gesetzlichen Grundlagen für die Errichtung von Handwerkskammern, d. i. Organen für Vertretung der Interessen des Handwerks schuf, die Bestimmungen über das Lehrlingswesen, namentlich in Handwerksbetrieben erweiterte und verschärfte und die Führung des Meistertitels von neuen Bedingungen abhängig machte.

Die Novelle, deren Inkrafttreten der kaiserlichen Verordnung mit Zustimmung des Bundesraths vorbehalten wurde (Art. 9), ist z. Z. erst in einzelnen Abtheilungen Gesetz geworden. (Näheres s. Vorbemerkung zu Tit. VI und Tit. VII Abschnitt III und IIIa).

Eine offizielle Neuredaktion der Gewerbeordnung ist seit der oben erwähnten Veröffentlichung im Jahre 1883 nicht mehr erfolgt.

Gewerbeordnung.

Nach der Bekanntmachung vom 1. Juli 1883,
mit den weiteren Abänderungen
einschließlich des Gesetzes vom 26. Juli 1897.

(Reichsgesetzblatt 1883 S. 177 ff., 1884 S. 255, 1885 S. 2 und 92, 1886 S. 68 und 125, 1887 S. 4 und 281, 1889 S. 1, 1891 S. 261, 1893 S. 197, 1896 S. 685, 1897 S. 663.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Deutschen Reiches, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

Titel I.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Gewerbefreiheit.

I Der Betrieb eines Gewerbes[1]) ist jedermann gestattet,[2]) soweit nicht durch dieses Gesetz Ausnahmen oder Beschränkungen vorgeschrieben oder zugelassen sind.[3])

II Wer gegenwärtig zum Betriebe eines Gewerbes berechtigt ist, kann von demselben nicht deshalb ausgeschlossen werden, weil er den Erfordernissen dieses Gesetzes nicht genügt.[4])

1. „Gewerbe". Begriff in der RGO. nicht definiert. Nur negativ § 6. Außer den dort genannten Thätigkeiten fällt z. B. künstlerische und wissenschaftliche Beschäftigung, Landwirtschaft mit Nebenzweigen (E. d. RGer. in Civ.S. Bd. I S. 265, einschließlich Verwertung landwirtschaftlicher Erzeugnisse, R. E. XVI S. 129, 356), ferner Staats- und anderer öffentlicher Dienst nicht unter Gewerbe.

Voraussetzung: erlaubte, fortgesetzte und auf (unmittelbaren oder mittelbaren) Erwerb gerichtete Thätigkeit. Staatliche und gemeindliche Betriebe unterliegen dann den Bestimmungen der Gew.O., wenn bei ihnen das fiskalische Interesse, nicht dagegen, wenn das öffentliche Interesse vorwiegt: vgl. R. E. VII S. 177 (Eisenbahnen), XIII S. 132 (Sparkassen), VGH. II S. 556 (Wasserleitung), Gew.O. § 155 Abs. 3.

2. „Jedermann gestattet". Religion, Alter (R. E. XIII S. 113), Geschlecht (§ 11) begründen keinen Unterschied, ebensowenig im allgemeinen die Staatsangehörigkeit, vorbehaltlich der besonderen Bestimmungen in §§ 12 (juristische Personen), 42^b Abs. 4 (Stadthausierbetrieb), 56^d (Wandergewerbe), 64 Abs. 3 (Marktverkehr). Vgl. überdies die Staatsverträge z. B. mit Oesterreich, Handelsvertrag v. 6. Dez. 1891 Art. 19, RGBl. 1892 S. 9. — Italien, HV. v. 6. Dez. 1891 Art. 2, 5, RGBl. 1892 S. 97. — Belgien, HV. v. 6. Dez. 1891 Art. 1 RGBl. S. 241, Schweiz, Niederlassungsvertrag v. 31. Mai 1890 Art. 1, 3 und 7 (RGBl. S. 131), Serbien, Handelsvertrag v. 21./9. Aug. 1892 (RGBl. 1893 S. 269) Art. 2, Rumänien, HV. v. 21. Okt. 1893 Art. 1 (RGBl. 1894 S. 1), Rußland, HV. v. 10. Febr./29. Januar 1894 Art. 1 (RGBl. S. 153), Griechenland, HV. v. 1884.

Im allgemeinen kein Unterschied zwischen natürlichen und juristischen Personen. Ausländische juristische Personen s. § 12. Konzessionen (§§ 30 Abs. 1, 32, 33 rc.) — nicht aber Approbationen der §§ 29, 30 Abs. 2, 31 — können auch an juristische Personen verliehen werden. Soweit hiebei eine gewisse persönliche Qualifikation in Frage kommt, dürften bei der Konzessionsverleihung und Entziehung (§ 53) die persönlichen Eigenschaften des von dem Verein rc. aufzustellenden Geschäftsführers zu berücksichtigen sein. (A. M. Landmann I. S. 49, VGH. II S. 514. Vgl. § 33 Abs. 5 u. 6, R. E. VI S. 165.)

3. „Ausnahmen oder Beschränkungen" in der RGO. vorgesehen namentlich in den §§ 5, 7, 12, 16, 29 bis 37, 55, 64. Entziehung der Berechtigung zum Gewerbebetriebe s. § 143.

Durch öffentliche Wohlfahrtseinrichtungen (z. B. gemeindliche Besorgung der Fäkalienabfuhr, Leichenbestattung) und die hierauf bezüglichen Polizeivorschriften kann die Gewerbefreiheit nicht rechtlich, wohl aber thatsächlich beschränkt oder auf dem betreffenden Gebiet ausgeschlossen werden. Vgl. R. E. XVIII S. 3.

Die Bestimmung des § 1 Abs. 1 bezieht sich jedoch nur auf die persönliche Zulassung zum Gewerbebetrieb, nicht auf die Art der Ausübung. § 1 befreit also nicht von denjenigen örtlichen und allgemeinen Beschränkungen der Ausübung, welche sich als Folge der allgemeinen bau-, feuer-, straßen-, gesundheits-, sitten- oder preßpolizeilichen Bestimmungen darstellen. VGH. XIV S. 148, 299, R. E. IX S. 182, X S. 373, XV S. 365, XVII S. 365. Vgl. auch § 144 Gew.O.

4. Ausnahmen von Abs. 2 s. § 33^a Abs. 3, § 53, Abs. 3; vgl.

auch Anm. 5 zu § 53. Der Grundsatz des Abs. 2 gilt auch hinsichtlich der Novellen zur Gew.O. vorbehaltlich abweichender Spezialvorschriften (vgl. § 33 Abs. 5 u. 6).

§ 2.

Die Unterscheidung zwischen Stadt und Land in Bezug auf den Gewerbebetrieb und die Ausdehnung desselben hört auf.

§ 3.

Der gleichzeitige Betrieb verschiedener Gewerbe, sowie desselben Gewerbes in mehreren Betriebs- oder Verkaufsstätten ist gestattet.[1]) Eine Beschränkung der Handwerker auf den Verkauf der selbstverfertigten Waaren findet nicht statt.

1. „gleichzeitiger Betrieb verschiedener Gewerbe .... ist gestattet", vorbehaltlich der Einholung der etwa nötigen Erlaubnis für jedes einzelne Gewerbe, wenn die Anlage oder das Gewerbe konzessionspflichtig ist.

§ 4.

Den Zünften und kaufmännischen Korporationen steht ein Recht, andere von dem Betriebe eines Gewerbes auszuschließen,[1]) nicht zu.

1. Ueber Zwangsinnungen und deren Befugnisse s. § 100 ff.

§ 5.

In den Beschränkungen des Betriebes[1]) einzelner Gewerbe, welche auf den Zoll-, Steuer- und Postgesetzen beruhen, wird durch das gegenwärtige Gesetz nichts geändert. Beschränkungen.

1. „Beschränkungen des Betriebes" d. i. Beschränkungen in der Zulassung zum Betrieb, vgl. § 1 Note 3. Die wesentlichsten Beschränkungen sind:

„Zollgesetze": Vereinszollgesetz v. 1. Juli 1869 §§ 119, 124 (GBl. S. 1381), Beschränkung des Hausierens im Grenzzollbezirke s. § 14 der Min.Anweisung v. 7. Febr. 1898 (MABl. S. 101).

„Steuergesetze": Spielkartenstempelgesetz v. 3. Juli 1878 (RGBl. S. 133), Malzaufschlaggesetz v. 8. Dezember 1889 (GVBl. S. 599, vgl. R. E. III S. 210, MABl. 1882 S. 98).

Das bayer. Gewerbsteuergesetz v. 19. Mai 1881 enthält keine Beschränkungen des Gewerbebetriebs. Vgl. auch § 143 Abs. 2.

Staatsmonopole gehören wohl gleichfalls hieher, s. Art. 32 des bayer. Gewerbegesetzes v. 30. Januar 1868.

„Postgesetze": Reichsgesetz über das Postwesen des Deutschen Reichs v. 28. Oktober 1871 § 1 u. 2 (RGBl. S. 347) (Postmonopol). Reichsgesetz über das Telegraphenwesen v. 6. April 1892 (RGBl. S. 467) (Telegraphenmonopol).

§ 6.

Ausgenommene Betriebe.

I Das gegenwärtige Gesetz findet keine Anwendung[1]) auf die Fischerei,[2]) die Errichtung und Verlegung von Apotheken,[3]) die Erziehung von Kindern gegen Entgelt,[4]) das Unterrichtswesen,[5]) die advokatorische und Notariatspraxis,[6]) den Gewerbebetrieb der Auswanderungsunternehmer und Auswanderungsagenten,[7]) der Versicherungsunternehmer[8]) und der Eisenbahnunternehmungen,[9]) die Befugniß zum Halten öffentlicher Fähren[10]) und die Rechtsverhältnisse der Schiffsmannschaften auf den Seeschiffen.[11]) — Auf das Bergwesen,[12]) die Ausübung der Heilkunde,[13]) den Verkauf von Arzneimitteln,[14]) den Vertrieb von Lotterieloosen[15]) und die Viehzucht[16]) findet das gegenwärtige Gesetz nur insoweit Anwendung, als dasselbe ausdrückliche Bestimmungen darüber enthält.

II Durch Kaiserliche Verordnung wird bestimmt, welche Apothekerwaaren[17]) dem freien Verkehr zu überlassen sind.

1. Die Aufzählung der vom Bereich der Gewerbeordnung ausgenommenen Erwerbszweige ist nicht erschöpfend, s. Anm. 1 zu § 1. Für die in § 6 genannten Berufsarten verbleibt es bei den landes- oder reichsrechtlichen Spezialgesetzen.

2. „Fischerei". Bayer. Landesfischereiordnung v. 4. Okt. 1884 (GVBl. S. 459). Fischerinnungen unterliegen daher nicht dem Tit. VI der Gew.O. (R. E. VII S. 191).

3. Konzession zur Errichtung und Verlegung von Apotheken, sowie deren Zurücknahme und Erlöschen bestimmt sich nach Art. 7, 8 Z. 3, 9 lit. a, 10—12, 28, 30, 31 des bayer. Gewerbegesetzes v. 30. Jan. 1868 (GVBl. S. 309), Art. 8 des bayer. Ausf. Ges. v. 18. Aug. 1879 zur RStProz.Ordn., Apothekenordnung v. 27. Jan. 1842 (Reg.Bl. S. 257) mit Nachträgen. (Gegenwärtige Fassung s. Weber III S. 431.) Beteiligte bei Apothekenkonzessionen s. Bl. 34 S. 316, 37 S. 255.

Strafbestimmung: Art. 154 PStGB. Im übrigen gilt auch für das Apothekergewerbe die Gew.O. s. die §§ 29, 40, 41, 53, 54, 56 II Ziff. 9, 80, 147, 148, 154 der Gew.O.

4. „Erziehung von Kindern gegen Entgelt" ohne Unterricht, sog. Halte-, Kost-, Ziehkinder-, s. Art. 41, 59 PStGB.

5. „Unterrichtswesen" s. aber Tanz-, Turn- und Schwimm-

unterricht § 35 Gew.O. Ob diese Zweige des Unterrichtswesens auch sonst unter die Bestimmungen der Gew.O. fallen (insbesondere unter § 55 Z. 3), ist bestritten. Vgl. R. E. I. S. 117, VII S. 3.

6. „advokatorische und Notariatspraxis" s. RStProz.-Ordn. § 138, RCiv.Proz.Ordn. § 74, Rechtsanwaltsordnung v. 1. Juli 1878 (RGBl. S. 177), bayr. Notariatsgesetz v. 10. November 1861 (GBl. S. 129). Vgl. § 35 Abs. 3 Gew.O.

7. Auswanderungs-Unternehmer und -Agenten: R.Ges. v. 9. Juni 1897 „über das Auswanderungswesen" (RGBl. S. 463). Hiernach für den Geschäftsbetrieb der Auswanderungsunternehmer Erlaubnis seitens des Reichskanzlers unter Zustimmung des Bundesrates, für den Betrieb von Auswanderungsagenturen Erlaubnis der höheren Verwaltungsbehörde (Kreisregierung) erforderlich; Kautionspflicht der Unternehmer und Agenten. Verbot des Geschäftsbetriebes der Agenten durch Stellvertreter und im Umherziehen. Erlöschen landesrechtlicher Konzessionen zur Beförderung und zur Mitwirkung bei der Beförderung von Auswanderern. Siehe auch Bundesrats-Bek. v. 14. März 1898 (RGBl. S. 39 u. 57). VO. v. 28. März 1898 und Min.Bek. v. 29. März 1898, den Vollzug des cit. Gesetzes betr. (GVBl. S. 171 ff.)

8. „Versicherungsunternehmer", nicht Versicherungsagenten s. § 14. Aussteuer-, Sterbe- oder Witwenkassen, Versicherungsanstalten rc. s. RStGB. § 360 Z. 9, VO. v. 4. Jan. 1872 § 4 (Reg.Bl. S. 25). Immobiliarfeuerversicherung s. Ges. v. 3. April 1875 (GVBl. S. 269) und Ges. v. 5. Mai 1890 (GVBl. S. 223). VO. v. 11. Sept. 1872, die Mobiliarfeuerversicherungen betr. (Reg.Bl. S. 2113), Min.Bek. v. 3. Okt. 1872 (Reg.Bl. S. 2297).

9. „Eisenbahnunternehmungen". Hiefür gelten die Bestimmungen in Art. 8 Z. 1, 10—12, 28—31 des bayr. Gewerbegesetzes v. 30. Jan. 1868, Art. 8 des Ausf.Ges. z. RSt.Proz.-Ordn. v. 18. Aug. 1879, sowie die Verordn. v. 20. Juni 1855, die Erbauung von Eisenbahnen betr. (Reg.Bl. S. 653). Auch Pferdebahnen Eisenbahnunternehmungen (VGH. I 446). Uebrigens Betrieb von Eisenbahnen auch in der Hand des Staats Gewerbebetrieb. U. d. RGer. v. 7. Jan. 1886, R. E. VII. S. 177. Strafbestimmung: Art. 154 PStGB.

10. „Oeffentliche Fähren" s. Art. 17 des bayer. Wasser-Benützungs-Gesetzes v. 28. Mai 1852. Bewilligung der Kreisregierung erforderlich.

11. „Rechtsverhältnisse der Schiffsmannschaften auf Seeschiffen". Seemannsordnung v. 27. Dez. 1872. RGBl. S. 409, s. auch § 31 Gew.O. Die Binnenschiffahrt u. Flößerei unterliegt dagegen d. Gewerbeordnung, s. U. d. RGer. v. 28. April 1888, R. E. IX S. 223, nun auch das R.Gesetz betr. die privatrechtl. Verhältnisse der Binnenschiffahrt v. 15. Juni 1895 (RGBl. S. 301, RGBl. 1898 S. 868), insbesondere § 21 („die Schiffsmannschaft untersteht der Gewerbeordnung"), dann R.Gesetz betr. die privatrechtlichen Verhältnisse der Flößerei v. 15. Juni 1895 (RGBl. S. 341), insbesondere § 16 — cf. auch

die Noten zu §§ 105, 122, 123, 133a u. 133b der Gew.O. Angenommen wird auch (cf. Landmann I. S. 35), daß die Gew.O. in die landesrechtlichen Bestimmungen über die Benutzung des Wassers, wozu auch die Benutzung öffentlicher Flüsse zur Schiffahrt gehört, nicht eingreifen wollte, und daß demnach die bayr. Bestimmung über die Konzessionspflicht von Dampfschiffahrtsunternehmungen (Art. 8 Ziff. 1 des bayr. Gewerbegesetzes v. 30. Jan. 1868, Art. 184 des Gebührengesetzes) noch fortbesteht.

12. „Bergwesen" s. bayr. Berggesetz v. 20. März 1869. In Bezug auf die Arbeiterschutzgesetzgebung fällt das Bergwesen unter die Gew.O., s. §. 154a.

13. „Ausübung der Heilkunde", s. §§ 29, 30, 40, 53, 54, 56a, 80, 144, 147 Abs. 1 Ziff. 3, 148 Abs. 1 Ziff. 7a u. Ziff. 8 der Gew.O. Im übrigen landesgesetzliche Bestimmungen. § 1 der Gew.O. gilt jedoch auch für die Ausübung der Heilkunde (E. d. preuß. OVG. v. 22. April 1895, R. E. XVI S. 118).

14. „Verkauf von Arzneimitteln" s. § 56 Abs. 2 Ziff. 9, 80, 148 Abs. 1, Ziff. 7a u. Ziff. 8 und oben „Apotheken", vgl. RStGB. § 367 Ziff. 3.

15. „Vertrieb von Lotterielosen" s. §§ 35 Abs. 2, 56 Abs. 2 Ziff. 5, 148 Abs. 1 Z 7a Gew.O. und §§ 286, 360 Ziff. 14 RStGB. und Art. 57, 57a PStGB.

16. „Viehzucht" s. § 56b Abs. 3.

17. „Apothekerwaaren" s. Kaiserl. VO. v. 27. Jan. 1890, betr. den Verkehr mit Arzneimitteln (RGBl. S. 9), ferner Kaiserl. VO. v. 25. Nov. 1895 (RGBl. S. 455) und vom 19. August 1897 (RGBl. S. 707).

§ 7.

Frühere Gewerbeberechtigungen.

I Vom 1. Januar 1873 ab sind, soweit die Landesgesetze solches nicht früher verfügen, aufgehoben:

1. die noch bestehenden ausschließlichen Gewerbeberechtigungen,[1]) d. h. die mit dem Gewerbebetriebe verbundenen Berechtigungen, anderen den Betrieb eines Gewerbes, sei es im allgemeinen oder hinsichtlich der Benutzung eines gewissen Betriebsmaterials, zu untersagen oder sie darin zu beschränken;
2. die mit den ausschließlichen Gewerbeberechtigungen verbundenen Zwangs- und Bannrechte, mit Ausnahme der Abdeckereiberechtigungen;[2])
3. alle Zwangs- und Bannrechte, deren Aufhebung nach dem Inhalte der Verleihungs-Urkunde ohne Entschädigung zulässig ist;

4. sofern die Aufhebung nicht schon infolge dieser Bestimmungen eintritt, oder sofern sie nicht auf einem Vertrage zwischen Berechtigten und Verpflichteten beruhen:
   a) das mit dem Besitze einer Mühle, einer Brennerei oder Brenngerechtigkeit, einer Brauerei oder Braugerechtigkeit, oder einer Schankstätte verbundene Recht, die Konsumenten zu zwingen, daß sie bei den Berechtigten ihren Bedarf mahlen oder schroten lassen, oder das Getränk ausschließlich von denselben beziehen (der Mahlzwang, der Branntweinzwang oder der Brauzwang);
   b) das städtischen Bäckern oder Fleischern zustehende Recht, die Einwohner der Stadt, der Vorstädte oder der sogenannten Bannmeile zu zwingen, daß sie ihren Bedarf an Gebäck oder Fleisch ganz oder theilweise von jenen ausschließlich entnehmen;
5. die Berechtigungen, Konzessionen zu gewerblichen Anlagen oder zum Betriebe von Gewerben zu ertheilen, die dem Fiskus, Korporationen, Instituten oder einzelnen Berechtigten zustehen;
6. vorbehaltlich der an den Staat und die Gemeinde zu entrichtenden Gewerbesteuern,[3]) alle Abgaben, welche für den Betrieb eines Gewerbes entrichtet werden, sowie die Berechtigung, dergleichen Abgaben aufzuerlegen.

II Ob und in welcher Weise den Berechtigten für die vorstehend aufgehobenen ausschließlichen Gewerbeberechtigungen, Zwangs- und Bannrechte u. s. w. Entschädigung zu leisten ist, bestimmen die Landesgesetze.[4])

1. „Ausschließliche Gewerbeberechtigungen". Begriff s. Anm. 1 zu § 10. Die Uebergangsbestimmungen der §§ 7—9 für Bayern gegenstandslos, da die „ausschließlichen Gewerbebefugnisse", Bannrechte ꝛc. schon seit Anfang des Jahrhunderts aufgehoben. Unberührt bleiben durch § 7 die aus dem Patentschutz, dann aus Staatsregalien und Monopolen entspringenden ausschließlichen Gewerbebefugnisse, die Beschränkungen polizeilicher Natur, endlich die bayr. sog. Ehehaftverhältnisse, deren Ablösbarkeit durch Ges. v. 23. Febr. 1868 (GBl. S. 333) geregelt ist.

2. „Abdeckereiberechtigungen." Auch solche in Bayern nicht

mehr vorhanden. Wasenmeistergewerbe frei, s. Art. 70 u. 71 d. PStGB. Bl. XXVI S. 65 ff. Anzeigepflicht der Wasenmeister bei Seuchenfällen §§ 9 u. 65 des Reichsviehseuchengesetzes v. 23. Juni 1880/1. Mai 1894.

3. „Gewerbesteuern". Auch Gebühren für Gewerbekonzessionen u. dgl. — s. Gewerbesteuergesetz v. 19. Mai 1881 (GVBl. S. 495), Gesetz v. 10. März 1879, 20. Dez. 1897, betr. die Besteuerung des Gewerbebetriebs im Umherziehen (GVBl. 1897 S. 424). Besondere Abgabe für den Gewerbetrieb im Umherziehen (Vollz.VO. v. 29. März 1892 § 26 f.). Kommunalsteuern s. Art. 42 ff. der Gemeindeordnung.

4. „bestimmen die Landesgesetze". In Bayern ist keine Bestimmung erlassen.

§ 8.[1])

I Von dem gleichen Zeitpunkte (§ 7) ab unterliegen, soweit solches nicht von der Landesgesetzgebung schon früher verfügt ist, der Ablösung:

1. diejenigen Zwangs- und Bannrechte, welche durch die Bestimmungen des § 7 nicht aufgehoben sind, sofern die Verpflichtung auf Grundbesitz haftet, die Mitglieder einer Korporation als solche betrifft, oder Bewohnern eines Ortes oder Distriktes vermöge ihres Wohnsitzes obliegt;
2. das Recht, den Inhaber einer Schankstätte zu zwingen, daß er für seinen Wirthschaftsbedarf das Getränk aus einer bestimmten Fabrikationsstätte entnehme.

II Das Nähere über die Ablösung dieser Rechte bestimmen die Landesgesetze.

1. Vgl. Anm. 1 zu § 7.

§ 9.

I Streitigkeiten darüber, ob eine Berechtigung zu den durch die §§ 7 und 8 aufgehobenen oder für ablösbar erklärten gehört, sind im Rechtswege zu entscheiden.

II Jedoch bleibt den Landesgesetzen vorbehalten, zu bestimmen, von welchen Behörden und in welchem Verfahren die Frage zu entscheiden ist, ob oder wie weit eine auf einem Grundstücke haftende Abgabe eine Grundabgabe ist, oder für den Betrieb eines Gewerbes entrichtet werden muß.

1. S. bezüglich der Ehehaften das Ges. v. 23. Febr. 1868. Anm. 1 zu § 7.

§ 10.

I Ausschließliche Gewerbeberechtigungen[1]) oder Zwangs- und Bannrechte,[2]) welche durch Gesetz aufgehoben oder als ablösbar erklärt worden sind, können fortan nicht mehr erworben werden.

II Realgewerbeberechtigungen[3]) dürfen fortan nicht mehr begründet werden.

1. „Ausschließliche Gewerberechtigungen", d. i. gesetzlicher Ausschluß der Konkurrenz. Beseitigung der Konkurrenz durch Privatvertrag zulässig. U. d. RGer. v. 5. Dez. 1879 (R. E. 1 S. 20), v. 20. Okt. 1880 (R. E. I S. 113) ꝛc. Contra Seydel, Gew.Pol.Recht S. 21.

2. Unter „Zwangs- und Bannrechte" gleichfalls nur die gesetzlich geschützten gemeint. Frage, ob die sog. Koalitionen, Ringe oder Industriekartelle (trusts, corners) durch das Verbot berührt werden? verneint durch Erk. d. o. LG. v. 7. April 1888 (R. E. IX S. 181) U. d. RGer. v. 4. Febr. 1897 (R. E. XVII S. 361). Ein Vertrag, durch welchen sich ein Wirt verpflichtet, seinen Bedarf an Bier für längere Zeit von einem Brauer zu beziehen, verstößt nicht gegen §§ 8 u. 10 der GO. (U. d. o. LG. v. 7. Okt. 1893, R. E. XV. S. 4). Als dingliche Last kann aber diese Verpflichtung nicht übernommen werden (o. LG. Samml. in CS. X S. 185.) Dagegen das Verbot, auf einem bestimmten Grundstücke ein bestimmtes Gewerbe zu betreiben, als Prädialservitut zu gunsten eines anderen Grundstückes zulässig (o. LG. Samml. in CS. XV S. 339).

3. „Realgewerbeberechtigungen" = Gewerberechte dinglichen Charakters. Art. 7 des bayr. Gew.Ges. v. 30. Jan. 1868: „Die dingliche Eigenschaft der zu Recht bestehenden realen und radizierten Gewerbe bleibt unverändert". BGH. II. S. 7. Nur Begründung und Erweiterung des Inhaltes der Berechtigung, sowie Ausdehnung derselben auf andere Gebäude des Inhabers (vgl. R. E. XVIII S. 7), nicht Uebertragung verboten; ebensowenig Erweiterung des für den Gewerbebetrieb dienenden Lokales (R. E. XV S. 130., XVI S. 349). Vgl. im übrigen § 48 und Noten hiezu.

§ 11.[1])

I Das Geschlecht begründet in Beziehung auf die Befugniß zum selbständigen Betriebe eines Gewerbes[2]) keinen Unterschied. Frauen.

II Frauen, welche selbständig ein Gewerbe betreiben, können in Angelegenheiten ihres Gewerbes selbständig Rechtsgeschäfte abschließen und vor Gericht auftreten, gleichviel, ob sie verheirathet oder unverheirathet sind. Sie können sich in Betreff der

Geschäfte aus ihrem Gewerbebetriebe auf die in den einzelnen Bundesstaaten bestehenden Rechtswohlthaten der Frauen nicht berufen. Es macht hierbei keinen Unterschied, ob sie das Gewerbe allein oder in Gemeinschaft mit anderen Personen, ob sie dasselbe in eigener Person oder durch einen Stellvertreter[3]) betreiben.

1. § 11 Abs. 2 fällt vom 1. Jan 1900 an gemäß Art. 36 I d. Einf.Ges. z. BGB. (RGBl. 1896 S. 612) weg. Dafür wird eingeschaltet:

§ 11a.

„Betreibt eine Ehefrau, für deren güterrechtliche Verhältnisse ausländische Gesetze maßgebend sind, im Inlande selbständig ein Gewerbe, so ist es auf ihre Geschäftsfähigkeit in Angelegenheiten des Gewerbes ohne Einfluß, daß sie Ehefrau ist.

Soweit die Frau in Folge des Güterstandes in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt ist, finden die Vorschriften des § 1405 des Bürgerlichen Gesetzbuchs Anwendung. Hat die Frau ihren Wohnsitz nicht im Inlande, so ist der Einspruch des Mannes gegen den Betrieb des Gewerbes und der Widerruf der ertheilten Einwilligung in das Güterrechtsregister des Bezirks einzutragen, in welchem das Gewerbe betrieben wird.

Betreibt die Frau das Gewerbe mit Einwilligung des Mannes oder gilt die Einwilligung nach § 1405 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs als ertheilt, so haftet für die Verbindlichkeiten der Frau aus dem Gewerbebetriebe ihr Vermögen ohne Rücksicht auf die dem Manne kraft des Güterstandes zustehenden Rechte; im Falle des Bestehens einer ehelichen Gütergemeinschaft haftet auch das gemeinschaftliche Vermögen."

2. „selbständiger Betrieb eines Gewerbes“, s. Anm. 1 zu § 14. Unselbständiger Gewerbetrieb der Frauen beschränkt durch §§ 137, 138, 139a, 154, 154a. Vgl. Art. 6—9 des allg. deutschen Handelsgesetzbuchs. Gewerbebetrieb durch Wittwen §§ 46, 87a Abs. 3 Gew.O.

3. „Stellvertreter“ s. §§ 45—47 Gew.O.

§ 12.

I Hinsichtlich des Gewerbebetriebes der juristischen Personen des Auslandes bewendet es bei den Landesgesetzen.[1]) Juristische Personen und Beamte.

II Diejenigen Beschränkungen, welche in Betreff des Gewerbebetriebes für Personen des Soldaten- und Beamtenstandes, sowie deren Angehörige bestehen, werden durch das gegenwärtige Gesetz nicht berührt.[2])

1. Zu Abs. 1 s. Art. 2 Abs. 3 des bayr. Gew.Ges. v. 30. Jan. 1868. „Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien und andere Erwerbsgesellschaften des Auslandes dürfen, soferne nicht durch Staatsverträge ein anderes festgesetzt ist, nur mit staatlicher Genehmigung in Bayern Handel treiben.“ Durch Staatsverträge Bestimmungen getroffen für die juristischen Gesellschaften: Oesterreichs (Art. 19 des HandelsV. v. 6. Dez. 1891), Serbiens, Griechenlands, Italiens (Schlußprot. z. Art. 2 des HVertr. v. 6. Dez. 1891, RGBl. S. 178 und Zentralbl. d. deutschen Reichs 1873 S 288), Rußlands (Art. 4 d. HVertr. v. 10. Febr. 1894, RGBl. S. 153). Inländische juristische Personen s. Anm. 2 zu § 1.

2. Beschränkungen des Gewerbebetriebs vorgesehen für Militärpersonen in § 43 des Reichs-Militärgesetzes v. 2. Mai 1874 (RGBl. S 56), für Reichsbeamte in § 16 des Reichsbeamtengesetzes v. 31. März 1873 (RGBl. S. 61), für bayerische Civilbeamte in § 21 der IX. Verf.-Beil. (Staatsdiener-Edikt), in der Verordn. v. 10. März 1868 (Reg.Bl. S. 449), in § 51 des Landtagsabschieds v. 28. April 1872 (Beteiligung an Industrieunternehmungen) (GBl. S. 264) und in verschiedenen Spezialvorschriften.

§ 13.

I Von dem Besitze des Bürgerrechts soll die Zulassung zum Gewerbebetriebe in keiner Gemeinde und bei keinem Gewerbe abhängig sein.

II Nach dem begonnenen Gewerbebetriebe ist, soweit dies in der bestehenden Gemeindeverfassung begründet ist, der Gewerbetreibende auf Verlangen der Gemeindebehörde nach Ablauf von drei Jahren verpflichtet, das Bürgerrecht zu erwerben. Es

darf jedoch in diesem Falle von ihm das sonst vorgeschriebene oder übliche Bürgerrechtsgeld nicht gefordert und ebenso nicht verlangt werden, daß er sein anderweit erworbenes Bürgerrecht aufgebe.[1])

1. Abs. 2 bestimmt für neu anziehende Gewerbetreibende eine dreijährige Befreiung von dem etwa bestehenden Bürgerrechtszwang. Nach drei Jahren treten die Bestimmungen der jeweiligen Kommunalverfassung über Erwerbung des Bürgerrechtes ein. In Bayern Zwang zur Erwerbung des Bürgerrechts nach fünfjährigem Aufenthalt in der Gemeinde (Art. 17 der diesrhein., Art. 13 der pfälz. Gemeindeordnung) ohne Rücksicht auf Gewerbebetrieb. Diese Bestimmungen sind durch § 13 Gew.O. unberührt geblieben (so auch v. Kahr, Komm. z. Gem.O. S. 204.) — Bürgeraufnahmsgebühren: Art. 20 der diesrh. Gemeindeordnung. — „In diesem Falle": d. i. wenn die Gemeinde die Erwerbung des Bürgerrechts verlangt, nicht wenn der Antrag vom Gewerbetreibenden selbst ausgeht. Die Bestimmung ist absolut und enthält eine Einschränkung des Art. 20 der cit. Gem O Vgl. Seydel, Gewerbepolizeirecht S. 19. Bl. XXIII S. 29, XXIV S. 274, XXVI S. 326.

Titel II.

Stehender Gewerbebetrieb.

I. Allgemeine Erfordernisse.

§ 14.

Anzeige des Gewerbebetriebs.

I Wer den selbständigen Betrieb[1]) eines stehenden Gewerbes[2]) anfängt, muß der für den Ort, wo solches geschieht, nach den Landesgesetzen zuständigen Behörde[3]) gleichzeitig Anzeige davon machen. Diese Anzeige[4]) liegt auch demjenigen ob, welcher zum Betriebe eines Gewerbes im Umherziehen (Titel III) befugt ist.

II Außerdem hat, wer Versicherungen für eine Mobiliar- oder Immobiliar-Feuerversicherungs-Anstalt als Agent[5]) oder Unteragent vermitteln will, bei Uebernahme der Agentur, und derjenige, welcher dieses Geschäft wieder aufgibt, oder welchem die Versicherungsanstalt den Auftrag wieder entzieht, innerhalb der nächsten acht Tage der zuständigen Behörde seines Wohnortes davon Anzeige zu machen. Buch- und Steindrucker, Buch- und Kunsthändler, Antiquare, Leihbibliothekare, Inhaber von

Lesekabinetten, Verkäufer von Druckschriften, Zeitungen und Bildern haben bei der Eröffnung ihres Gewerbebetriebes das Lokal desselben, sowie jeden späteren Wechsel des letzteren spätestens am Tage seines Eintritts der zuständigen Behörde ihres Wohnortes anzugeben.[6])[7])

1. „Selbständigen Betrieb": d. i. für eigene Rechnung, in eigenem Namen und unter eigener Verantwortlichkeit. (R. E. XV S. 5.) Gegensatz: Stellvertreter (§ 45) und gewerbliche Arbeiter (§§ 105 ff.). Nicht als selbständige Gewerbebetriebe gelten im allgemeinen die gewöhnlichen Lohn- und Handarbeiten, die nur im Kleinen betriebenen sog. weibl. Arbeiten (Stricken, Nähen, Sticken — dagegen nicht Konfektionsgeschäfte); Hausgewerbetreibende in der Regel als selbständig zu erachten. Auf der Grenze steht die Heimarbeit.

2. Gewerbe s. § 1 Note 1. Einzelne Erwerbshandlung dann „Gewerbe", wenn Wiederholung beabsichtigt (U. d. OLG. München v. 7. Nov. 1884, R. E. V S. 285). „Stehendes" Gewerbe umfaßt alle Betriebe, welche nicht unter Gewerbebetrieb im Umherziehen oder Marktbesuch fallen. Verlegung eines Gewerbebetriebs in eine andere Gemeinde = Beginn eines neuen (R. E. VI S. 2).

3. „Zuständige Behörde" in Bayern die Gemeindebehörde nach § 4 der Vollz.Verodn. v. 1892 (Anhang). S. auch Bek. der bayer. Min. d. Innern u. d. Finanzen v. 27. Dez. 1881, die Anzeigen über den Gewerbebetrieb betr. (GVBl. 1882 S. 1).

4. „Diese Anzeige" d. h. die Anzeige des selbständigen Betriebes eines stehenden Gewerbes.

Strafbestimmung zu Abs. 1: § 148 Ziff. 1.

5. Feuerversicherungsagenten s. § 7 der VO. vom 11. Sept. 1872, die Mobiliarfeuerversicherungen betr. (Reg.Bl. S. 2113) und § 4 Abs. 2 der Vollz.VO. v. 29. März 1892, Anzeige bei der Distriktsverwaltungsbehörde. S. ferner Art. 134 PStGB. in der Fassung des Gesetzes v. 9. Febr. 1892 (GVBl. S. 29).

Strafbestimmung § 148 Ziff. 2.

6. Besondere Anmeldung bezüglich des Lokals der Preßgewerbe an die Ortspolizeibehörde, welche dieselbe der Distriktspolizeibehörde vorzulegen hat. § 4 Abs. 3 der Vollz.VO. v. 1892.

Strafbestimmung: § 148 Ziff. 3.

7. Neben der Anzeigepflicht nach § 14 bestehen die durch Steuergesetze und zu statistischen Zwecken begründeten Verpflichtungen zur Anmeldung fort. Art. 6 des bayer. Gew.Ges. v. 30. Jan. 1868, Min.-Bek. v. 27. Dez. 1881, die Anzeigen über den Gewerbebetrieb betr. (GVBl. 1882 S. 1). Min.Bek. v. 27. Dez. 1881, die Behandlung der Zu- und Abgänge an der Gewerbesteuer betr. (GVBl. 1882 S. 17), s. auch § 7 des R.Ges. betr. den Verkehr mit Butter, Käse, Schmalz und deren Ersatzmitteln v. 15. Juni 1897, RGBl. S. 475,

nebst Ausf.-Bestimmungen des Bundesrats v. 4. Juli 1897 RGBl. S. 591. Für eine Reihe von Gewerben besteht überdies Anzeigepflicht nach § 35 Gew.O.

§ 15.

Polizeilicher Einspruch.

I Die Behörde bescheinigt innerhalb dreier Tage den Empfang[1]) der Anzeige.

II Die Fortsetzung des Betriebes kann polizeilich verhindert werden,[2]) wenn ein Gewerbe, zu dessen Beginn eine besondere Genehmigung erforderlich ist, ohne diese Genehmigung begonnen wird.[3])[4])

1. „bescheinigt den Empfang" s. Min.Bek. v. 27. Dez. 1881 (GVBl. 1882 S. 3). Bescheinigung gebührenfrei (Art. 194 Ziff. 21 des Gebührengesetzes).

2. „kann polizeilich verhindert werden". Die Mittel hiezu bestimmt das Landesrecht (vgl. R. E. XII S. 1, Art. 21 PStGB.). Direkter Zwang statthaft, s. Bl. f. adm. Pr. XXVIII S. 276. Besondere Genehmigung erforderlich in den Fällen der §§ 16, 24, 29—34, 37. Gegen die ungenehmigte Errichtung von Anlagen der §§ 16, 24 Einschreitung nach § 147 Abs. 3, gegen die Inbetriebsetzung einer ungenehmigten Anlage § 15 Abs. 2. Hufbeschlaggewerbe: vgl. R. E. XIV S. 340. § 15 Abs. 2 auch gegen ungenehmigte Veränderungen der Anlage oder des Gew.-Betriebes (der Wirtschaftslokalitäten, vgl. R. E. XVIII S. 21) sowie gegen Verletzung der Konzessionsbedingungen anwendbar. Zuständig zur Verhinderung die Behörde, welche die besondere Genehmigung zum Betriebe des Gewerbes zu erteilen hat (in Fällen der §§ 29, 30a ?). § 5 d. Vollz.-Verord. v. 29. März 1892 (im Anhang). Oeffentl. Ankündigung eines Gew.-Betriebs: R. E. XVI S. 123.

3. Strafbestimmung: § 147 Ziff. 1.

4. Ein Abs. 3: „Gegen die untersagende Verfügung ist der Rekurs zulässig" durch die Novelle von 1883 gestrichen. Infolgedessen nicht Rekursverfahren nach § 20 und 21 der Gew.O., sondern Beschwerde im gewöhnlichen Polizeiweg nach Art. 31 Abs. 1 und 2 d. bayer. Gew.-Ges. vom 30. Jan. 1868. Art. 31 Abs. 3 und § 53 d. Vollz.-Verord. v. 29. März 1892 finden nicht Anwendung, folglich Entscheidung der Regierung im Bureauweg. Verwaltungsgerichtshof nicht zuständig (Samml. VI S. 4 und 36, VIII S. 291). Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

Behauptet der Gewerbetreibende, für seinen Gew.Betrieb einer besonderen Genehmigung nicht zu bedürfen, so kann er gegenüber der auf Grund des § 15 Abs. 2 gegen ihn einschreitenden Polizeibehörde die Anerkennung seiner gewerblichen Befugnis im Verwaltungsrechtswege nach bayer. Recht nur durch Stellung eines

Gesuches um Genehmigung seines Gewerbebetriebs erreichen, VGH. VI S. 245.

§ 15a. [1])

I Gewerbetreibende, die einen offenen Laden haben oder Gast- oder Schankwirthschaft betreiben, sind verpflichtet, ihren Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen an der Außenseite oder am Eingange des Ladens oder der Wirthschaft in deutlich lesbarer Schrift anzubringen.

II Kaufleute, die eine Handelsfirma führen,[2]) haben zugleich die Firma in der bezeichneten Weise an dem Laden oder der Wirthschaft anzubringen; ist aus der Firma der Familienname des Geschäftsinhabers mit dem ausgeschriebenen Vornamen zu ersehen, so genügt die Anbringung der Firma.

III Auf offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien[3]) finden diese Vorschriften mit der Maßgabe Anwendung, daß für die Namen der persönlich haftenden Gesellschaftergilt, was in Betreff der Namen der Gewerbetreibenden bestimmt ist.[4])

IV Sind mehr als zwei Betheiligte vorhanden, deren Namen hiernach in der Aufschrift anzugeben wären, so genügt es, wenn die Namen von zweien mit einem das Vorhandensein weiterer Betheiligter andeutenden Zusatz aufgenommen werden. Die Polizeibehörde kann im einzelnen Falle die Angabe der Namen aller Betheiligten anordnen.

1. § 15a durch Art. 9 I des Einf.-Ges. z. HGB. v. 10. Mai 1897 (RGBl. S. 438) eingeschaltet, tritt am 1. Januar 1900 in Kraft.

2. „Kaufleute" s. §§ 1—7 des HGB. v. 10. Mai 1897 (RGBl. S. 219) „Handelsfirma" s. §§ 17—37 desselben Ges.

3. „Offene Handelsgesellschaften" s. §§ 105 ff. des cit. HGB., „Kommanditgesellschaften" s. §§ 161 ff. desselben Ges., „Kommanditgesellschaften auf Aktien" s. §§ 320 ff. des cit. Gesetzes.

4. Strafbestimmung: s. § 148 Ziff. 14.

II. Erfordernis besonderer Genehmigung.

1. Anlagen, welche einer besonderen Genehmigung bedürfen.

§ 16.

Genehmigungspflichtige Anlagen.

I Zur Errichtung[1]) von Anlagen,[2]) welche durch die örtliche Lage oder die Beschaffenheit der Betriebsstätte für die Besitzer oder Bewohner der benachbarten Grundstücke oder für das Publikum überhaupt erhebliche Nachtheile, Gefahren oder Belästigungen herbeiführen können,[3]) ist die Genehmigung der nach den Landesgesetzen zuständigen Behörde[4]) erforderlich:

II Es gehören dahin:[5])

Schießpulver-Fabriken, Anlagen zur Feuerwerkerei und zur Bereitung von Zündstoffen aller Art,[6]) Gasbereitungs- und Gasbewahrungs-Anstalten,[7]) Anstalten zur Destillation von Erdöl, Anlagen zur Bereitung von Braunkohlentheer, Steinkohlentheer und Koaks, sofern sie außerhalb der Gewinnungsorte des Materials errichtet werden, Glas- und Rußhütten, Kalk-, Ziegel-[8]) und Gypsöfen, Anlagen zur Gewinnung roher Metalle, Röstöfen,[9]) Metallgießereien,[10]) sofern sie nicht bloße Tiegelgießereien sind, Hammerwerke,[11]) chemische Fabriken[12]) aller Art, Schnellbleichen, Firnißsiedereien, Stärkefabriken, mit Ausnahme der Fabriken zur Bereitung von Kartoffelstärke, Stärkesyrups-Fabriken, Wachstuch-, Darmsaiten-, Dachpappen- und Dachfilz-Fabriken, Leim-,[13]) Thran- und Seifensiedereien, Knochenbrennereien, Knochendarren, Knochenkochereien und Knochenbleichen, Zubereitungsanstalten für Thierhaare,[14]) Talgschmelzen, Schlächtereien,[15]) Gerbereien, Abdeckereien,[16]) Poudretten- und Düngpulver-Fabriken, Stauanlagen für Wassertriebwerke (§ 23),[17]) Hopfenschwefeldörren,[18]) Asphaltkochereien und Pechsiedereien, soweit sie außerhalb der Gewinnungsorte des Materials errichtet werden, Strohpapierstoff-Fabriken, Darmzubereitungs-Anstalten, Fabriken, in welchen Dampfkessel

oder andere Blechgefäße durch Vernieten hergestellt werden,[19]) Kalifabriken und Anstalten zum Imprägniren von Holz mit erhitzten Theerölen, Kunstwollefabriken, Anlagen für Herstellung von Celluloid und Dégrasfabriken, die Fabriken, in welchen Röhren aus Blech durch Vernieten hergestellt werden, sowie die Anlagen zur Erbauung eiserner Schiffe, zur Herstellung eiserner Brücken oder sonstiger eiserner Baukonstruktionen,[20]) die Anlagen zur Destillation oder zur Verarbeitung von Theer und von Theerwasser, die Anlagen, in welchen aus Holz oder ähnlichem Fasermaterial auf chemischem Wege Papierstoff hergestellt wird (Cellulosefabriken), die Anlagen, in welchen Albuminpapier hergestellt wird, die Anstalten zum Trocknen und Einsalzen ungegerbter Thierfelle,[21]) sowie die Verbleiungs-, Verzinnungs- und Verzinkungsanstalten, die Anlagen zur Herstellung von Gußstahlkugeln mittelst Kugelschrotmühlen (Kugelfräsmaschinen).[22])

III Das vorstehende Verzeichniß kann je nach Eintritt oder Wegfall der im Eingang gedachten Voraussetzung, durch Beschluß des Bundesraths, vorbehaltlich der Genehmigung des nächstfolgenden Reichstags, abgeändert werden.[23])

1. „Errichtung von Anlagen", nicht erst die Inbetriebsetzung genehmigungspflichtig. „Errichtung" Neuherstellung, nicht auch Wiederherstellung s. § 25 Note 1 (R. E. IV S. 261, a. M. Seydel III S. 406 N. 27.)

2. „Anlagen": alle zur gewerblichen Erzeugung dienenden Vorrichtungen. Bloße Gewerbeniederlagen keine Anlagen, auf sie findet lediglich Landespolizeirecht Anwendung (BGH. XIV S. 149, R. E. XVII S. 125, Bundesratsbeschl. v. 5. Juli 1873, M. E. v. 25. Aug. 1873, MABl. S. 493, MABl. 1897 S. 59). Auch die Frage, wie weit aus Gesundheits- und anderen polizeilichen Rücksichten solche gewerbliche Anlagen, welche durch schädliche Effluvien fließenden öffentlichen oder Privatgewässern Verderbnis drohen, Beschränkungen unterworfen werden können, regelt sich nicht nach den Bestimmungen der Gewerbeordnung, s. den vorhin citierten Bundesratsbeschl. v. 5. Juli 1873. R. E. XVII S. 377.

Unter § 16 fallen Staatsgewerbebetriebe (a. M. Seydel III S. 395), nicht Anlagen für sonstige Staatszwecke (militärische, Unterrichts-Laboratorien rc.) vgl. § 1 Note 1. Die Konzessions-

pflicht erstreckt sich nicht nur auf die Herstellung des gewerblichen Produkts im engsten Sinn, sondern auf den vollen Umfang des Gewerbes einschließlich der Produktionsmittel und Verarbeitung der Reste (U. d. OLG. München v. 22. Dez. 1885. R. E. VI S. 376) sowie der Entfernung der Abfälle und Abwässer (VGH XIII S. 412.)

3. „Nachteile, Gefahren oder Belästigungen, welche nicht in der physischen Einwirkung der Anlage ihren Grund haben, haben in dem gewerbepolizeilichen Verfahren außer Betracht zu bleiben. „für das Publikum überhaupt", also nicht nur für Privatpersonen (U. d. RGer. v. 29. März 1882. R. E. III S. 9).

4. „nach den Landesgesetzen zuständigen Behörde": In Bayern Distriktsverwaltungsbehörde nach § 6 der Vollz.Verord. v. 29. März 1892 — in München Lokalbaukommisson.

5. „es gehören dahin:" Die ursprüngliche Gew.Ord. enthielt das folgende Verzeichnis nur bis zu „Stauanlagen für Wassertriebwerke (§ 23)". Ueber die Aufnahme der übrigen Anlagen in das Verzeichnis s. RGBl. 1874 S. 19, 1881 S. 251; 1882 S. 10, 123, 141; 1883 S. 33; 1884 S. 118; 1885 S. 2, 8, 92; 1896 S. 28, 68, 204; 1887 S. 4; 1888 S. 218; 1889 S. 1; 1898 S. 27, 161.

Das Verzeichnis ist nicht exemplifikatorisch, sondern erschöpfend, wie aus Abs. 3 hervorgeht. „Anlagen", „Anstalten" umfaßt alle Betriebe der betr. Art, auch kleine. „Fabriken" läßt die nicht fabrikmäßigen Betriebe frei. Begriff „Fabrik" nicht gesetzlich definiert, s. Anm. 1 zu § 134. Die in § 16 nicht erwähnten Anlagen sind durch diese Nichterwähnung nicht von den allgemeinen sanitäts-, feuer-, sicherheits- rc. polizeilichen Bestimmungen befreit. Elektrische Anlagen s. § 12 des RGes. v. 6. April 1892 (RGBl. S. 467.)

6. „Schießpulverfabriken, Anstalten zur Feuerwerkerei und zur Bereitung von Zündstoffen aller Art." Hierunter fallen auch Metallpatronenfabriken (R. E. XV S. 249). Vgl. hierher RStGB. § 367 Ziff. 4—6, § 368 Ziff. 8, Sprengstoffgesetz v. 9. Juli 1884 (RGBl. S. 61), Bek. des Reichskanzlers hiezu v. 16. April 1891 (RGBl. S. 105), Vollz.Bek. v. 5. Okt. 1884 (GVBl. S. 471) und v. 4. Febr. 1890 (GVBl. S. 96), Zündholzgesetz v. 13. Mai 1884 (RGBl. S. 49) mit Ausführungsvorschriften (MABl. 1884 S. 202). Aeltere bayer. Vorschriften: Verord. v. 27. Juni 1862, Verhütung von Feuersgefahren betr. (Reg.Bl. S. 1573). Min.Bek. v. 6. Aug. 1870 (Reg.Bl. S. 1425), 5. Aug. 1874 (GVBl. S. 449), Verord. v. 19. März 1874, die Verhütung von Feuersgefahren durch leicht Feuer fangende Gegenstände betr. (GVBl. S. 109).

7. „Gasbereitungsanstalten": nicht auch das Rohrnetz R. E. VII S. 358.

8. „Ziegelöfen": auch sog. Feldbrände, wenn sie gewerblich betrieben werden: U. d. OGH. v. 13 Jan. 1877 (Samml. i. Straff. VII S. 23).

9. „Röstöfen“ bilden eine Unterart der Anlagen zur Gewinnung roher Metalle. Oefen zum Rösten landwirtschaftl. Produkte (z. B. Feigen) gehören nicht hierher: VGH. XVIII S. 305. Benützung des Wassers zum Flachs- und Hanfrösten s. Art. 58 des Wasserbenützungs-Ges.

10. „Metallgießereien“: auch Cupolöfen.

11. „Hammerwerke“: auch Walz- und Stampfwerke.

12. „Chemische Fabriken“: Hiezu gehören nach offiziellen Erklärungen: Farben- und Lackfabriken, Nitrozellulosefabriken, Anlagen zur Herstellung von Acetylengas (R. E. XVIII S. 144), nicht aber gewöhnliche Färbereien (R. E. XVI S. 121.) Genehmigungspflichtigkeit chemischer Fabriken wird dadurch nicht aufgehoben, daß chemische Stoffe nicht als Haupt-, sondern als Nebenprodukte gewonnen werden. U. d. OLG. München v. 8. Okt. 1886. MABl. S. 304.

13. „Leimsiedereien“. Hinsichtlich der meist damit verbundenen Knochenniederlagen Polizeivorschriften zulässig nach Art. 94 Pol.-StGB. s. ME. v. 25. Aug. 1873 (MABl. S. 493),

14. „Zubereitungsanstalten für Thierhaare“ auch Roßhaarsiedereien (E. d. bayer. OGHofs v. 24. Aug. 1878. Samml. in Strafs. VIII S. 457) nicht aber Hutfabriken (s. Bl. 25 S. 14) und Wollwäschereien R. E. IX S. 9.

15. „Schlächtereien“ auch kleine (Haus)schlächtereien, Bundesratsbeschl. v. 5. Juli 1873 (MABl. 1873 S. 495), ebenso Wirtshausschlächtereien: Bl. 45. S. 37. Oeffentliche Schlachthäuser s. § 23 Abs. 2.

16. „Abdeckereien“. Begriff vgl. R. E XVII S. 241, s. auch Anm. 2 zu § 7.

17. Stauanlagen für Wassertriebwerke s. Note 1 zu § 23.

18. „Hopfenschwefeldörren“. Bezüglich des Deklarationszwangs beim Verkauf geschwefelten Hopfens s. Art. 136 PStGB. und VO. v. 6. Juni 1862 (RBl. S. 1200).

19. „Fabriken, in welchen . . . Blechgefäße durch Vernieten hergestellt werden“ auch Kupferschmieden (E. d. bayer. OGH. v. 6. Mai 1876 und VGH. VIII S. 291), auch Anlagen zur Reparatur von Kesseln rc. durch Vernieten R. E. XVI S. 121.

20. „Anlagen zur Erbauung eiserner Baukonstruktionen“, nicht hierunter fallen Gewerbebetriebe, in welchen eiserne Träger für Hochbaukonstruktionen zugerichtet werden, ohne daß die Zusammenfügung der Baukonstruktionen selbst in dem Betriebe erfolgt. R. E. XVIII S. 12.

21. „Anstalten zum Trocknen und Einsalzen ungegerbter Thierfelle“. Lagerung von Fellen außerhalb solcher Anstalten: s. oben Note 2.

22. „Anlagen zur Herstellung von Gußstahlkugeln rc.“. Hilfsindustrie für die Fabrikation von Fahrrädern. Betrieb mit starkem Geräusch verbunden.

23. Frist zum Betriebsbeginn und Erlöschen der Konzession nach Betriebseinstellung s. § 49. Veränderung der Anlage: § 25. Strafbestimmung: § 147 Ziff. 2 Gew.-O.

§ 17.

Genehmigungs-Verfahren.

I Dem Antrage auf die Genehmigung einer solchen Anlage müssen die zur Erläuterung erforderlichen Zeichnungen und Beschreibungen beigefügt werden.[1])

II Ist gegen die Vollständigkeit dieser Vorlagen nichts zu erinnern, so wird das Unternehmen mittelst einmaliger Einrückung in das zu den amtlichen Bekanntmachungen der Behörde (§ 16) bestimmte Blatt zur öffentlichen Kenntnis gebracht, mit der Aufforderung, etwaige Einwendungen gegen die neue Anlage binnen vierzehn Tagen[2]) anzubringen. Die Frist nimmt ihren Anfang mit Ablauf des Tages, an welchem das die Bekanntmachung enthaltende Blatt ausgegeben worden, und ist für alle Einwendungen, welche nicht auf privatrechtlichen Titeln beruhen,[3]) präklusivisch.

1. s. § 7 der Vollz.VO. v. 29. März 1892. (Anhang.)
2. „Binnen 14 Tagen". Die Abgabe von Erinnerungen darf also nicht auf einen Termin beschränkt werden. VGH. XVI S. 234.
3. „auf privatrechtlichen Titeln beruhen". Nach dem Wortlaut gehören hierher auch die Einwendungen des Nachbarrechtes, sog. Legalservituten. Nach der Entstehung des § 17 und dessen Zusammenhang mit § 19 sind jedoch nur die „besonderen" privatrechtlichen Titel hier gemeint, vergl. § 19 Note 1, Landmann Note 5 zu § 17, U. d. OGH. v. 7. April 1875 (Samml. i. C. S. I S. 894), Seydel III S. 407 N. 35.

§ 18.

Werden keine Einwendungen angebracht, so hat die Behörde zu prüfen,[1]) ob die Anlage erhebliche Gefahren, Nachteile oder Belästigungen für das Publikum herbeiführen könne.[2]) Auf Grund dieser Prüfung, welche sich zugleich auf die Beachtung der bestehenden bau-, feuer- und gesundheitspolizeilichen Vorschriften[3]) erstreckt, ist die Genehmigung zu versagen,[4]) oder, unter Festsetzung der sich als nötig ergebenden Bedingungen,[5]) zu erteilen.[6]) Zu den letzteren gehören auch diejenigen Anordnungen, welche zum Schutze der Arbeiter[7]) gegen Gefahr für

Gesundheit und Leben notwendig sind. Der Bescheid ist schriftlich auszufertigen und muß die festgesetzten Bedingungen enthalten; er muß mit Gründen versehen sein, wenn die Genehmigung versagt oder nur unter Bedingungen erteilt wird.

1. „hat die Behörde zu prüfen" s. § 7 der Vollz.VO. v. 29. März 1892. Ueber Einvernahme der Fabriken- und Gewerbeinspektoren und Mitteilung der nach §§ 18 und 24 ergehenden Genehmigungsbescheide an dieselben s. § 7 lit. f. Abs. 2 d. cit. Vollz.VO. und § 13 der autograph. Dienstanweisung f. d. Fabr.- und Gew.-Insp. v. 12. Nov. 1892.

2. „Gefahren rc. für das Publikum" s. § 16 Note 3.

3. „bau-, feuer- und gesundheitspolizeilichen Vorschriften". Auch Prüfung vom Standpunkt der sicherheits-, verkehrs-, wasser- rc. polizeilichen Vorschriften nicht ausgeschlossen.

4. „Genehmigung zu versagen". Die rechtskräftige Versagung der Genehmigung steht der Erneuerung und neuerlichen Würdigung des Konzessionsgesuches nicht entgegen. Soweit jedoch die rechtskräftige abweisende Entscheidung einen Anspruch über bestrittene Rechte und Verpflichtungen des Gesuchstellers und seiner Gegeninteressenten enthält, schafft sie unabänderliches Recht zwischen den Parteien: VGH. XI S. 262; vgl. auch XII S. 72, R. E. XVII S. 249; § 25 Note 1.

5. „Unter Festsetzung der sich als nötig ergebenden Bedingungen". Allgemeine Vorbehalte späterer Ergänzung der Konzessionsbedingungen sind nur ausnahmsweise zulässig, wenn zur Zeit der Genehmigung nicht beurteilt werden kann, ob die Anlage Gefahren mit sich bringt, und welche Mittel zur Abwendung derselben geeignet sind. R. E. IX S. 408, v. Landmann Note 5 zu § 18. Anders Anordnung der oberbayer. Regierung (KrA Bl. 1891 S. 35). Ohne Vorbehalt nachträgliche Auflagen jedenfalls unzulässig (R. E. XVI S. 1), ausgenommen nach § 120d (R. E. IX S. 188 und 486.)

6. Die Erteilung der Genehmigung ist Sache des Verwaltungsermessens, dagegen die Frage, ob für eine Anlage Genehmigung erforderlich, Verwaltungsrechtssache: Seydel III S. 407, VGH. III S. 99, IV S. 312, vgl. jedoch § 15 Note 4.

7. „Anordnungen zum Schutze der Arbeiter" können zwar nach § 120a, b u. c bezw. 120d der Gew.O. jederzeit auch nachträglich erfolgen, werden jedoch zweckmäßig mit dem Genehmigungsbeschluß verbunden.

§ 19.

I Einwendungen, welche auf besonderen privatrechtlichen Titeln[1]) beruhen, sind zur richterlichen Entscheidung zu verweisen, ohne daß von der Erledigung derselben die Genehmigung der Anlage abhängig gemacht wird.[2])

II Andere Einwendungen dagegen sind mit den Parteien vollständig zu erörtern.[3]) Nach Abschluß dieser Erörterung erfolgt die Prüfung und Entscheidung nach den im § 18 enthaltenen Vorschriften. Der Bescheid ist sowohl dem Unternehmer, als dem Widersprechenden zu eröffnen.[4])

1. „auf besonderen privatrechtlichen Titeln", d. h. alle privatrechtlichen Einwendungen, welche sich nicht auf das sog. Nachbarrecht gründen (U. d. RGer. v. 20. Mai 1885. R. E. VI S. 159, VGH. XIII S. 412 und XV S. 274.) — S. auch § 17 Note 3.

2. „ohne daß abhängig gemacht wird". Nach VGH. XIII S. 412, 420 keine zwingende Vorschrift; bei liquid erscheinenden privatrechtlichen Einwendungen ist auch Versagung der Genehmigung bis zur Beseitigung des Einspruches durch richterliches Urteil zuläſſig.

3. „mit den Parteien zu erörtern". Als „Parteien" sind „der Unternehmer (Antragsteller) sowie diejenigen Personen zu betrachten, welche Einwendungen erhoben haben" (§ 21 Ziff. 4 Gew.O.), also unter Umständen auch Wortführer des Publikums, Kommunalkörper 2c. Engere Interpretation nehmen an VGH. I S. 297, III. S. 99, s. auch Bl. XXVII S 332.

4. „der Bescheid ist zu eröffnen", d. h. schriftlich nach Vorschrift des § 18. Belehrung der Parteien über das Beschwerderecht vorgeschrieben durch ME. v. 18. Dez. 1879 (MABl. S. 613), s. § 7 der Vollz.V. v. 29. März 1892.

§ 20.

Rekurs gegen Versagung.

I Gegen den Bescheid ist Rekurs[1]) an die nächstvorgesetzte Behörde zulässig, welcher bei Verlust desselben binnen vierzehn Tagen,[2]) vom Tage der Eröffnung des Bescheides an gerechnet, gerechtfertigt[3]) werden muß.

II Der Rekursbescheid ist den Parteien schriftlich zu eröffnen und muß mit Gründen versehen sein.

1. „Rekurs". Verfahren s. § 21 und Note 2 hiezu. Rekursberechtigt sind die Parteien i. S. d. § 21 Ziff. 4 (vgl. Anm. 3 zu § 19). Gegensatz des „Rekurses" i. S. d. §§ 20, 21: einfache (Verwaltungs-) Beschwerde (vgl. § 15 Note 4).

2. „binnen vierzehn Tagen". Näheres über den Lauf der Frist, Fristversäumung 2c. bestimmt sich nach § 191 ff. der RCiv.-Proz.Ordn.; s. auch Art. 22 d. bayr. VGHGes. Rekurs und Rekursrechtfertigung können, müssen aber nicht getrennt werden.

3. Die Rechtfertigung muß, wenn auch kurz, den Beschwerdegrund und das Petitum des Beschwerdeführers enthalten (VGH. VII S. 72). Eine förmliche ausführliche Motivierung der Beschwerde

ist nicht erforderlich. Rechtfertigung nur für die Beschwerde zur II., nicht auch für jene zur III. Instanz erforderlich. VGH. I S. 385 (vgl. § 21 Note 1).

§ 21.

Die näheren Bestimmungen über die Behörden und das Verfahren, sowohl in der ersten als in der Rekurs-Instanz,[1]) bleiben den Landesgesetzen[2]) vorbehalten. Es sind jedoch folgende Grundsätze einzuhalten: Behörden u. Verfahren.

1. In erster oder in zweiter Instanz muß die Entscheidung durch eine kollegiale Behörde[3]) erfolgen. Diese Behörde ist befugt, Untersuchungen an Ort und Stelle zu veranlassen, Zeugen und Sachverständige zu laden und eidlich zu vernehmen, überhaupt den angetretenen Beweis in vollem Umfange zu erheben.
2. Bildet die kollegiale Behörde die erste Instanz, so ertheilt sie ihre Entscheidung in öffentlicher Sitzung, nach erfolgter Ladung und Anhörung der Parteien, auch in dem Falle, wenn zwar Einwendungen nicht angebracht sind, die Behörde aber nicht ohne weiteres die Genehmigung ertheilen will, und der Antragsteller innerhalb vierzehn Tagen nach Empfang des, die Genehmigung versagenden oder nur unter Bedingungen ertheilenden Bescheides der Behörde auf mündliche Verhandluug anträgt.[4])
3. Bildet die kollegiale Behörde die zweite Instanz,[3]) so ertheilt sie stets ihre Entscheidung in öffentlicher Sitzung, nach erfolgter Ladung und Anhörung der Parteien.
4. Als Parteien[5]) sind der Unternehmer (Antragsteller), sowie diejenigen Personen zu betrachten, welche Einwendungen erhoben haben.
5. Die Oeffentlichkeit der Sitzungen[6]) kann unter entsprechender Anwendung der §§ 173—176 des Gerichtsverfassungsgesetzes ausgeschlossen oder beschränkt werden.

1. Die Gew.O. kennt nur zwei Instanzen. Frage, ob eine dritte zulässig, in Bayern bejaht durch VGH. I S. 12 (vgl. Art. 8 Ziff. 8 und Art. 9 Abs. 3 des VGHGes. v. 8. Aug. 1878). Auch Ober-

aufsichtsbeschwerde zur höchsten Verwaltungsstelle zulässig, wenn es sich um Ermessensfragen handelt.

2. „bleiben den Landesgesetzen vorbehalten", d. i. auch den Verordnungen der Landesregierungen, s. Vollz.VO. v. 29. März 1892 § 7 lit. h (im Anhang) und VGH. Ges. v. 8. Aug. 1878 Art. 16ff.

3. „Eine kollegiale Behörde". Dies ist in Bayern gem. §§ 2 u. 7 lit. h d. Vollz.VO. v. 29. März 1892 immer die Kreisregierung, K. d. J (verwaltungsrechtlicher Senat) als II., in den Fällen der § 51, 84 u. 105e als I. Instanz.

4. Ziff. 2 findet in Bayern bei unmittelbaren Stadtmagistraten nicht Anwendung, Verfahren der Distriktsverwaltungsbehörden immer nach § 7 lit. g d. Vollz.VO. v. 29. März 1892.

5. „Parteien" s. § 19 Note 3. Dritte, z. B. Konkurrenten, keine Parteien im Sinn des Paragraphen VGH. IX S. 414. Ziff. 4 ist nur auf die Fälle der §§ 16, 17, nicht auch auf jene Fälle der Gew.O. anwendbar, in welchen das Rekursverfahren der §§ 20, 21 außerdem Platz greift.

6. Die „Oeffentlichkeit der Sitzungen" kann ausgeschlossen werden, wenn sie eine Gefährdung der öffentlichen Ordnung oder der Sittlichkeit besorgen läßt (§ 173 des Ger.Verf.Ges.).

§ 22.[1])

Kosten.

I Die durch unbegründete Einwendungen erwachsenden Kosten[2]) fallen dem Widersprechenden, alle übrigen Kosten, welche durch das Verfahren entstehen, dem Unternehmer zur Last.

II In den Bescheiden über die Zulässigkeit der neuen Anlage wird zugleich die Vertheilung der Kosten festgesetzt.

1. Für § 22 gilt das zu § 21 Ziff. 4 (Note 5) Gesagte.

2. Zu den Kosten gehören auch die Staatsgebühren (Art. 165, 166 des bayer. Gebührengest. v. 18. Aug. 1879, Textierung 1892 (GVBl. S. 489) und die Gebühren der Parteivertreter (Anwälte, Sachverständige). — Kostenvorschuß s. Art. 192 Geb.Ges.

§ 23.

Stauanlagen.

I Bei den Stauanlagen für Wassertriebwerke[1]) sind außer den Bestimmungen der §§ 17—22 die dafür bestehenden landesgesetzlichen Vorschriften anzuwenden.

II Der Landesgesetzgebung bleibt vorbehalten, für solche Orte, in welchen öffentliche Schlachthäuser[2]) in genügendem Umfange vorhanden sind oder errichtet werden, die fernere Benutzung bestehender und die Anlage neuer Privatschlächtereien zu untersagen.

III Der Landesgesetzgebung bleibt ferner vorbehalten, zu verfügen, inwieweit durch Ortsstatuten[3]) darüber Bestimmung getroffen werden kann, daß einzelne Ortstheile vorzugsweise zu Anlagen der im § 16 erwähnten Art zu bestimmen, in anderen Ortstheilen aber dergleichen Anlagen entweder gar nicht oder nur unter besonderen Beschränkungen zuzulassen sind.

1. „Stauanlagen für Wassertriebwerke". Stauanlagen für andere Zwecke, z. B. Bewässerung, gehören nicht hieher. U. d. RGer. in Straff. I S. 103, bei Seydel, Gew.Pol.R. S. 58. Die landesgesetzlichen Vorschriften sind enthalten in den Art. 10, 52, 61, 73—84, 94, 97 des bayer. Wasserbenützungsgesetzes v. 28. Mai 1852. Im Kollisionsfalle gehen die reichsgesetzlichen den landesgesetzlichen Bestimmungen vor (Art. 2 d. RVerf.; z. B. hinsichlich der Frist für Einwendungen, vgl. VGH. XVI S. 234, der Rekursfrist ꝛc.) Eine auf Grund der Wassergesetze erteilte behördliche Genehmigung macht die Genehmigung nach §§ 17 ff. der RGO. nicht überflüssig. Z. B. darf ein auch mit Billigung der Behörde zum Zweck der Bewässerung, Fischzucht ꝛc. hergestellter Stauweiher nicht ohne weiteres für ein anzulegendes Triebwerk nutzbar gemacht werden. Vgl. auch VGB. XVII. S. 92.

2. „öffentliche Schlachthäuser". Der Schlachthauszwang in Bayern gemäß Art. 145 Ziff. 2 des PStGB. durch ortspolizeiliche Vorschrift einführbar; preuß. Ges. v. 18. Mai 1868, betr. die Errichtung öffentlicher, ausschließlich zu benutzender Schlachthäuser (Ges.Samml. S. 227). — Untersagung begründet keine Entschädigungsforderung nach § 51. (R. E. X S. 381).

3. Ortsstatuten gemäß Abs. 3 s. § 142. Eine besondere Verfügung der Landesgesetzgebung i. S. d. Abs. 3 besteht in Bayern nicht. S. jedoch Art. 101 PStGB.

§ 24.

I Zur Anlegung von Dampfkesseln,[1]) dieselben mögen zum Maschinenbetriebe bestimmt sein oder nicht, ist die Genehmigung der nach den Landesgesetzen zuständigen Behörde erforderlich. Dem Gesuche sind die zur Erläuterung erforderlichen Zeichnungen und Beschreibungen beizufügen. Dampfkessel.

II Die Behörde hat die Zulässigkeit der Anlage nach den bestehenden bau=, feuer= und gesundheitspolizeilichen Vorschriften, sowie nach denjenigen allgemeinen polizeilichen Bestimmungen zu prüfen, welche von dem Bundesrat über die Anlegung von Dampfkesseln erlassen werden.[2]) Sie hat nach dem Befunde die Genehmigung entweder zu versagen, oder unbedingt zu ertheilen,

oder endlich bei Ertheilung derselben die erforderlichen Vorkehrungen und Einrichtungen vorzuschreiben.[3])

III Bevor der Kessel in Betrieb genommen wird, ist zu untersuchen, ob die Ausführung den Bestimmungen der ertheilten Genehmigung entspricht.[4]) Wer vor dem Empfange der hierüber auszufertigenden Bescheinigung den Betrieb beginnt, hat die im § 147 angedrohte Strafe verwirkt.

IV Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch für bewegliche Dampfkessel.[5])[6])

V Für den Rekurs und das Verfahren über denselben gelten die Vorschriften der §§ 20 und 21.[6])

1. Dampfkessel: geschlossene Gefäße zur Erzeugung von Dampf (Seydel III S. 408); Dampfgefäße: „Gefäße von geschlossener Bauart, in welchen gespannter Dampf, der einem Dampfkessel entnommen ist, mit einer höheren als der atmosphärischen Spannung verwendet wird" (VO. v. 28. Juni 1892 § 26). § 24 betrifft nur Dampfkessel. Ob § 24 auch auf nichtgewerbliche Dampfkessel anwendbar, ist bestritten. § 24 regelt nur die Anlegung, nicht auch den Betrieb von Dampfkesselanlagen (VGH. XVI S. 167); „zuständige Behörde": Distriktspolizeibehörde (in München Lokal-Baukomm.) in I., Kreisregierung in II. Instanz. Verlegung und Betriebsveränderung s. § 25 u. Anm. 2 hiezu.

2. Allgemeine polizeiliche Bestimmungen des Bundesrats über Anlegung von Dampfkesseln: s. Bek. v. 5. August 1890 (RGBl. S. 163). Auf Dampfkochgefäße, Dampfüberhitzer ꝛc. nicht anwendbar (§ 22 der cit. Bek.). Nach § 21 können die Zentralbehörden der Bundesstaaten in einzelnen Fällen Dispens erteilen. Hiezu ME. v. 12. Oktober 1883, die Ausrüstung kleiner Dampfkessel betr. (MABl. S. 339). Für Lokomotivenkessel bleiben die Bestimmungen des Bahnpolizeireglements für die Eisenbahnen Deutschlands v. 30. Nov. 1885 und der Bahnordnung für deutsche Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung v. 12. Juni 1878 in Geltung (§ 23 der cit. Bundesratsverordnung). Für Bayern: Betriebsordnung für die Haupteisenbahnen Bayerns und Bahnordnung für die Nebeneisenbahnen Bayerns v. 10. Dez. 1892 (GVBl. S. 855, 912) Dampfkessel in Hof- und Staatsbetrieben s. § 52 der VO. v. 28. Juni 1892.

Die näheren Bestimmungen über Anlegung (Prüfung) von Dampfkesseln, sowie die auf Grund des Art. 131 PStGB. erlassenen Bestimmungen über den Betrieb (Revision) der Dampfkessel, ferner über Ausrüstung, Prüfung und Betrieb von Dampfgefäßen (hier Genehmigung nur zur Inbetriebsetzung erforderlich) sind in der bayer. VO. v. 28. Juni 1892, die Anlegung und den Betrieb von Dampf-

kesseln und Dampfgefäßen betr. (GVBl. S. 439), enthalten und gelten jedenfalls auch für nichtgewerbliche Dampfkessel ꝛc. Hiezu s. ferner Bek. d. Min. d. J. v. 1. Juli 1892, den Vollzug der VO. v. 28. Juni 1892 ꝛc. ꝛc. betr. (Betriebsregeln für Dampfkesselwärter, GVBl. S. 482) und v. 17. Juli 1892 gleichen Betreffs (GVBl. S. 559); die ME. v. 31. Januar 1894 (MABl. S. 47) u. v. 1. Juni 1895 (MABl. S. 323, Instruktion für die zur Prüfung ꝛc. von Dampfkesseln ꝛc. aufgestellten amtlichen Kommissäre) u. ME. v. 13. Febr. 1896 (MABl. S. 51, Prüfung und Revision der Trocken= — Schlicht=Zylinder). Revision durch Techniker des Dampfkessel=revisionsvereins: ME. v. 28. April 1874 und 23. Oktober 1876 (MABl. S. 266 u. 423). Dampfkesselfeuerung: VGH. II S. 291. Dampfkesselexplosionen s. ME. v. 12. Aug. 1876 (MABl. S. 329). Statistische Aufnahme der Dampfkessel und Dampfmaschinen, sowie der Dampfkesselexplosionen ME. v. 1. Febr. 1877 (MABl. S. 47), 19. Januar 1894 (MABl. S. 19), 13. März 1897 (MABl. S. 75).

Sämmtliche Bestimmungen über Anlegung und Betrieb von Dampfkesseln ꝛc. in Bayern mit Anmerkungen herausgegeben von Brettreich. München 1894. C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung.

3. Genehmigungsurkunde nach den (für das ganze Reich einheitlichen) Fomularen s. Anlagen zur VO. v. 28. Juni 1892. §§ 17—19 Gew.O. finden hier nicht Anwendung. Mitteilung des Genehmigungsbescheides an Fabriken= und Gewerbeinspektor s. Note 1 zu § 18. Ueber Rekurs s. Noten zu §§ 20, 21. Frist zum Beginne des Betriebs und Verjährung der Genehmigung s. § 49.

4. „Abnahme=Untersuchung" s. §§ 11—13 der unter Note 2 citierten Bundesrats=VO. Strafbarkeit nach Satz 2 auch wenn die Dampfkesselanlage den Konzessionsbedingungen entsprechend ausgeführt ist.

5. „Bewegliche Dampfkessel", einschließlich der Dampfschiffskessel, s. Bundesrats=VO. v. 5. Aug. 1890 §§ 16—19, u. VO. v. 28. Juni 1892 § 14.

6. Strafbestimmung s. § 147 Z. 2 (soweit § 24 Gew.O. Anwendung findet), im übrigen Art. 131 PStGB.

§ 25.

Dauer der Genehmigung.

[1] Die Genehmigung zu einer der in den §§ 16 und 24 bezeichneten Anlagen bleibt solange in Kraft,[1]) als keine Aenderung in der Lage oder Beschaffenheit der Betriebsstätte vorgenommen wird, und bedarf unter dieser Voraussetzung auch dann, wenn die Anlage an einen neuen Erwerber übergeht, einer Erneuerung nicht. Sobald aber eine Veränderung der Betriebsstätte[2]) vorgenommen wird, ist dazu die Genehmigung der zuständigen Behörde nach Maßgabe der §§ 17 bis 23 einschließ=

lich, beziehungsweise des § 24 nothwendig. Eine gleiche Genehmigung ist erforderlich bei wesentlichen Veränderungen[2]) in dem Betriebe einer der im § 16 genannten Anlagen. Die zuständige Behörde kann jedoch auf Antrag des Unternehmers von der Bekanntmachung (§ 17) Abstand nehmen,[3]) wenn sie die Ueberzeugung gewinnt, daß die beabsichtigte Veränderung für die Besitzer oder Bewohner benachbarter Grundstücke oder das Publikum überhaupt neue oder größere Nachtheile, Gefahren oder Belästigungen, als mit der vorhandenen Anlage verbunden sind, nicht herbeiführen werde.

II Diese Bestimmungen finden auch auf gewerbliche Anlagen (§§ 16 und 24) Anwendung, welche bereits vor Erlaß dieses Gesetzes bestanden haben.[4])

1. „Die Genehmigung bleibt so lange in Kraft" ohne Rücksicht auf Veränderung in der Person des Besitzers. Die Auferlegung neuer, durch den Vorbehalt in der Konzession nicht gedeckter Einrichtungen daher nicht zulässig (U. d. RGer. v. 12. Nov. 1887. R. E. IX. S. 1). Vgl. Note 4 u. 6 zu § 18. Der Untergang einer gewerblichen Anlage, z. B. durch Brand, hat das Erlöschen der Konzession nicht zur Folge, wenn die Anlage unverändert wieder errichtet wird, vgl. Note 1 zu § 16, anders bei Dampfkesseln; s. auch § 49. Durch die Vornahme der Veränderung der Betriebsstätte oder im Betriebe tritt die für die Anlage früher erteilte Genehmigung nicht außer Kraft (E. d. preuß. OVG. v. 19. Januar 1893, R. E. XIV S. 2).

2. „Veränderung der Betriebsstätte": d. i. eine wesentliche Veränderung (vgl. § 147 Ziff. 2 Gew.O. R. E. IV S. 387; contra: Seydel Gew.Pol.R. S. 66). Als Veränderung der Betriebsstätte oder im Betriebe erscheint insbesondere eine Abweichung von den bei der Konzessionserteilung gestellten Bedingungen. Wesentlich ist eine Veränderung namentlich dann, wenn sie für die Nachbarschaft der Anlage, für das Publikum überhaupt oder für die Arbeiter erhebliche Nachteile, Gefahren oder Belästigungen herbeiführen kann (OLG. München, 26. Oktober 1895, MABl. 1895 S. 610). Verbreiterung des Radgerinnes einer Stauanlage bei gleichbleibender Aichhöhe ist keine wesentliche Veränderung (VGH. XVI S. 265). Veränderungen im Betriebe von Dampfkesseln nach § 25 nicht konzessionspflichtig, wohl aber nach § 1 Abs. 2 der VO. v. 28. Juni 1892 (GVBl. S. 439). Vgl R. E. VIII S. 2. Genehmigung nur zur Veränderung („dazu") notwendig. Nicht wiederholte Instruktion der ganzen Anlage. Keine rechtserwerbende Verjährung zu Gunsten einer genehmigungspflichtigen, nicht genehmigten Veränderung gegenüber der Gewerbepolizeibehörde (R. E. XVI S. 349).

3. „Abstandnahme von der Bekanntmachung": bezieht sich nur auf Anlagen des § 16, Bekanntmachung Regel, Unterlassen derselben als Ausnahme gestattet, s. Zirkular des preuß. Handelsministers v. 9. Januar 1880 (R. E. I S. 21).

4. „vor Erlaß dieses Gesetzes bestanden haben". Ob mit oder ohne behördliche Genehmigung, ist gleichgültig.

§ 26.

Privatklagen.

Soweit die bestehenden Rechte zur Abwehr benachtheiligender Einwirkungen, welche von einem Grundstücke aus auf ein benachbartes Grundstück geübt werden, dem Eigenthümer oder Besitzer des letzteren eine Privatklage gewähren, kann diese Klage einer mit obrigkeitlicher Genehmigung errichteten gewerblichen Anlage[1]) gegenüber niemals auf Einstellung des Gewerbebetriebes, sondern nur auf Herstellung von Einrichtungen, welche die benachtheiligende Einwirkung ausschließen, oder, wo solche Einrichtungen unthunlich oder mit einem gehörigen Betriebe des Gewerbes unvereinbar sind, auf Schadloshaltung gerichtet werden.

1. „einer mit obrigkeitlicher Genehmigung errichteten gewerblichen Anlage". Nur Anlagen nach § 16 und 24 bedürfen solcher Genehmigung, genießen also auch den Schutz des § 26. Mit einer Dampfkesselanlage verbundene, nicht unter § 16 fallende Betriebe sind durch § 26 nicht geschützt (R. E. XV S. 369). Derselbe schützt nur gegen Ansprüche aus dem Nachbarrechte, nicht gegen besondere privatrechtliche Ansprüche, vgl. § 19 Note 1, § 17 Note 3.

§ 27.

Geräuschvolle Anlagen.

Die Errichtung oder Verlegung solcher Anlagen, deren Betrieb mit ungewöhnlichem Geräusch verbunden ist,[1]) muß, sofern sie nicht schon nach den Vorschriften der §§ 16 bis 25 der Genehmigung bedarf, der Ortspolizeibehörde angezeigt werden.[2]) Letztere hat, wenn in der Nähe der gewählten Betriebsstätte Kirchen, Schulen oder andere öffentliche Gebäude, Krankenhäuser oder Heilanstalten vorhanden sind, deren bestimmungsmäßige Benutzung durch den Gewerbebetrieb auf dieser Stelle eine erhebliche Störung erleiden würde, die Entscheidung der höheren Verwaltungsbehörde[3]) darüber einzuholen, ob die Ausübung des

Gewerbes an der gewählten Betriebsstätte zu untersagen oder nur unter Bedingungen zu gestatten sei.[4])

1. „Anlagen", nicht nur Anlagen zur Produktion. Jedoch Grenze des § 6. Anlagen im Gegensatz zu § 16 nicht namentlich aufgeführt. „Ungewöhnliches Geräusch" nicht sonstige Belästigungen (z. B. Geruch). Gewerbebetriebe der §§ 29 ff. fallen nicht unter § 27 (Gast- ꝛc. Wirtschaften: s. VGH. I S. 269, Kegelbahn in Wirtschaften: VGH. III S. 443).

2. „der Ortspolizeibehörde angezeigt werden". Ohne Frist- und Strafbestimmung (s. aber Art. 21 PStGB.).

3. „Höhere Verwaltungsbehörde": in Bayern Distriktspolizeibehörde — in München Lokalbaukommission —, II. Instanz: Regierungssenat, Verfahren nach § 8 der Vollz.VO. v. 29. März 1892. Rekurs ausgeschlossen. Verwaltungsgerichtshof unzuständig, s. VGH. I S. 156.

4. Civilklage wird durch § 27 nicht ausgeschlossen.

§ 28.

Windmotoren.

Die höheren Verwaltungsbehörden[1]) sind befugt, über die Entfernung, welche bei Errichtung von durch Wind bewegten Triebwerken von benachbarten fremden Grundstücken und von öffentlichen Wegen innezuhalten ist, durch Polizeiverordnungen Bestimmung zu treffen.

1. „Höhere Verwaltungsbehörde": Distriktsverwaltungsbehörde s. § 9 der Vollz.VO. v. 29. März 1892. Keine Strafbestimmung zu § 28 (Art. 21 PStGB.). Civilrechte durch § 28 nicht berührt.

2. Gewerbetreibende, welche einer besonderen Genehmigung bedürfen.

§ 29.

Approbationen.

I Einer Approbation, welche auf Grund eines Nachweises der Befähigung ertheilt wird, bedürfen Apotheker[1]) und diejenigen Personen, welche sich als Aerzte (Wundärzte, Augenärzte, Geburtshelfer, Zahnärzte und Thierärzte) oder mit gleichbedeutenden Titeln bezeichnen[2]) oder seitens des Staates oder einer Gemeinde als solche anerkannt oder mit amtlichen Funktionen betraut werden sollen. Es darf die Approbation jedoch von der vorherigen akademischen Doktorpromotion nicht abhängig gemacht werden.

II Der Bundesrath bezeichnet mit Rücksicht auf das vorhandene Bedürfniß, in verschiedenen Theilen des Reichs die Behörden, welche für das ganze Reich giltige Approbationen zu ertheilen befugt sind, und erläßt die Vorschriften über den Nachweis der Befähigung.[3]) Die Namen der Approbierten werden von der Behörde, welche die Approbation ertheilt, in den vom Bundesrath zu bestimmenden amtlichen Blättern veröffentlicht.

III Personen, welche eine solche Approbation erlangt haben, sind innerhalb des Reichs in der Wahl des Ortes, wo sie ihr Gewerbe betreiben wollen, vorbehaltlich der Bestimmungen über die Errichtung und Verlegung von Apotheken (§ 6), nicht beschränkt.[4])

IV Dem Bundesrath bleibt vorbehalten, zu bestimmen, unter welchen Voraussetzungen Personen wegen wissenschaftlich erprobter Leistungen[5]) von der vorgeschriebenen Prüfung ausnahmsweise zu entbinden sind.

V Personen, welche vor Verkündigung dieses Gesetzes in einem Bundesstaate die Berechtigung zum Gewerbebetrieb als Aerzte, Wundärzte, Zahnärzte, Geburtshelfer, Apotheker oder Thierärzte bereits erlangt haben, gelten als für das ganze Reich approbiert.[6])

1. Apotheker. Vgl. § 6 Gew.O. u. Anm. 3 hiezu. Zur Führung des Titels „Apotheker" nur die Besitzer von Apotheken befugt. Gegen Zuwiderhandlung keine Strafbestimmung, aber Art. 21 PStGB. (R. E. XVI S. 3).

2. „welche sich als Aerzte ꝛc. bezeichnen". Im übrigen Ausübung der Heilkunde frei s. § 6 Gew.O. Note 13. Als arztähnliche Titel, deren Führung ohne Approbation unter die Strafbestimmung des § 147 Ziff. 3 der Gew.O. fällt, sind in Präjudizien u. a. genannt: Chirurg, Naturarzt, Spezialist, Homöopath, Doktor (auch bei berechtigter Führung des Doktortitels R. E. XVI S. 256), Inhaber einer Poliklinik, Dentist, Anstalt für Elektro-Homöopathie, Kandidat der Medizin, praktischer Vertreter der arzneilosen Therapie. Im Auslande approbierte Personen dürfen den ihrer Approbation entsprechenden Titel, jedoch nur mit einem den ausländischen Ursprung der Approbation deutlich ausdrückenden Zusatze, auch in Deutschland führen. Unbefugte Führung eines solchen Titels fällt nicht unter § 147 Z. 3 Gew.O., kann aber durch die Polizeibehörde (Art. 21 PStGB.?) verhindert werden (R. E. XIV S. 15, XVII S. 156, „in Amerika approbierter Zahnarzt"). Ueber Praxisaus-

übung im Grenzgebiet Staatsverträge u. a. mit Oesterreich (RGBl. 1883 S. 39, GVBl. S. 391), Schweiz (RGBl. 1884 S. 45). „Wundärzte" d. i. geprüfte Chirurgen. Erk. d. OGH. v. 24. Mai 1875 (Sammlung in Straff. V S. 233). „Geburtshelfer". Hebammen s. § 30 Gew.O. „Zahnärzte" vgl. BGH. V S. 44 (Zahntechnik und Zahnheilkunde). Für das sog. niederärztliche Personal sind die landesrechtlichen Vorschriften in Kraft geblieben: Art. 127, 128 PStGB., VO. v. 11. August 1873 über die Ausübung der Heilkunde (Reg.Bl. S. 1314), Baderordnung v. 24. Juni 1884 (GVBl. S. 419). S. aber auch § 30 Abs. 2 Gew.O.

3. „Vorschriften über den Nachweis der Befähigung." Dieselben sind enthalten:

a) für Aerzte in den Bek. des Reichskanzlers v. 2. Juni 1883, 15. April 1884 (Dispensation), 17. Januar 1888 2c. (abgedruckt i. d. MABl. 1883 S. 235, 248; 1884 S. 129; 1885 S. 140; 1888 S. 73);

b) für Zahnärzte in der Bek. des Reichskanzlers v. 5. Juli 1889 (MABl. S. 249) s. auch MBek. v. 2. Mai 1890 (MABl. S. 128);

c) für Thierärzte: Bek. des Reichskanzlers v. 13. Juli 1889 (MABl. S. 249/57) §§ 1 u. 16 der VO. v. 20 Juli 1872 das Civilveterinärwesen betr. (Reg.Bl. S. 1585);

d) für Apotheker: s. Bundesratsvorschr. v. 5. März 1875, 25. Dez. 1879, 6. Juli 1889 2c. (MABl. 1875 S. 186, 717; 1879 S. 101; 1880 S. 74; 1881 S. 299; 1882 S. 39; 1883 S. 22, 48; 1889 S. 257.)

4. An- und Abmeldung bei der Distriktspolizeibehörde für Aerzte vorgeschrieben in § 1 der VO. v. 11. August 1873 über die Ausübung der Heilkunde (Reg.Bl. S. 1314).

5. Entbindung von der Prüfung wegen wissenschaftlicher Leistungen: Bundesratsbek. v. 9. Dez. 1869 (BGes.Bl. S. 687, MABl. 1874 S. 45).

6. Zurücknahme der Approbation: § 53, vgl. § 40. — Beseitigung des Zwangs zur Hilfeleistung: § 144 Abs. 2. — Strafbestimmung: § 147 Ziff. 1 u. 3. Gebühr für Approbationszeugnis: 10 Mark (Geb.Ges. v. 6. Juli 1892 Art. 180).

§ 30.

Privat-Kranken-anstalten.

I Unternehmer[1]) von Privat-Kranken-, Privat-Entbindungs- und Privat-Irrenanstalten[2]) bedürfen einer Konzession der höheren Verwaltungsbehörde.[3]) Die Konzession ist nur dann zu versagen:[4])

a) wenn Thatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Unternehmers[5]) in Beziehung auf die Leitung oder Verwaltung der Anstalt darthun,

b) wenn nach den von dem Unternehmer einzureichenden Beschreibungen und Plänen die baulichen und die sonstigen technischen Einrichtungen der Anstalt den gesundheitspolizeilichen Anforderungen nicht entsprechen,

c) wenn die Anstalt nur in einem Theile eines auch von anderen Personen bewohnten Gebäudes untergebracht werden soll und durch ihren Betrieb für die Mitbewohner dieses Gebäudes erhebliche Nachtheile oder Gefahren hervorrufen kann,

d) wenn die Anstalt zur Aufnahme von Personen mit ansteckenden Krankheiten oder von Geisteskranken bestimmt ist und durch ihre örtliche Lage für die Besitzer oder Bewohner der benachbarten Grundstücke erhebliche Nachtheile oder Gefahren hervorrufen kann.

Vor Ertheilung der Konzession sind über die Fragen zu c und d die Ortspolizei- und die Gemeindebehörden zu hören.[6])

II Hebammen bedürfen eines Prüfungszeugnisses der nach den Landesgesetzen zuständigen Behörde.[7])[8])

1. „Unternehmer": derjenige, in dessen Namen und für dessen Rechnung der Betrieb erfolgt (Landmann I. S. 234). Unternehmer und (ärztlicher) Leiter kann, muß aber nicht dieselbe Person sein.

2. „Anstalten". Voraussetzung gewerbsmäßiger Betrieb in hiefür bestimmtem Lokal. Die Frage, ob die Errichtung von Kranken- ꝛc. Anstalten durch Unternehmer, bei welchen keine Erwerbsabsicht, sondern nur humanitäre Tendenzen vorhanden sind (Ordenskrankenhäuser und dergl.), konzessionspflichtig ist, ist nach dem Wortlaut und der Absicht des Gesetzes eher zu bejahen. Für Verneinung dagegen Entschl. der preuß. Min. d. Innern und d. geistl. Angel. v. 21. Febr. 1893 (R. E. XIII S. 354) und d. bad. Min. d. J. v. 3. März 1893 (ibid. S. 266). Jedenfalls sind öffentliche Anstalten des Staats, der Kommunen, anerkannter Stiftungen, z. B. Spitalstiftungen, die nicht gewerbsmäßig betrieben werden, nicht konzessionspflichtig nach § 30, wenn auch im übrigen der sanitätspoliz. Aufsicht des Staats unterworfen. „Privatkrankenanstalten" sind Anstalten zur Aufnahme von Kranken in besonders hiefür bestimmten Räumen, sei es lediglich zum Zweck der Verpflegung oder behufs Anwendung irgend eines Heilverfahrens (R. E. XVI S. 127, 229, XVII 244 f., vgl. Anm. 1 zu § 35.) Privatirrenanstalten: Direktiven für Voraussetzung der Konzessionsertheilung

s. ME. v. 3. Dez. 1895, die Verhältnisse der Privatirrenanstalten betr. MABl. S. 633, besonders § 7, nebst Anlage „Vorschriften über Aufnahme und Entlassung der Pfleglinge in Privatirrenanstalten". Preuß. Ministerial-Anweisung „über die Aufnahme und Entlassung von Geisteskranken, Idioten und Epileptischen in und aus Privatirrenanstalten, sowie über die Leitung und Beaufsichtigung solcher Anstalten" v. 20. Sept. 1895 (abgedr. in Hirths Annalen 1896 Nro. 2).

3. „Konzession": ist persönlich. „Höhere Verwaltungsbehörde": Distriktspolizeibehörde nach § 10 der Vollz.VO. v. 29. März 1892, Ertheilung der Konzession an juristische Personen s. Anm. 2 zu § 1 und R. E. VI S. 165.

4. „ist nur dann zu versagen". Versagungsrecht ist auf die folgenden Punkte beschränkt, bei deren Vorliegen tritt aber Versagungspflicht der Behörde ein. Nach der Praxis des VGH. wird die Frage, ob Thatsachen im Sinne der lit. a vorliegen, Rechtsfrage, die Entscheidung der aus lit. b—d sich ergebenden Fragen Ermessenssache sein (vergl. § 33 Note 6 und 7).

5. „Unzuverlässigkeit des Unternehmers." Hieher gehört vor allem Bescholtenheit und mangelhafte fachtechnische Qualifikation. — Die Beurteilung der Zuverlässigkeit hat sich nach den speziellen Anforderungen des betr. Gewerbes zu richten. Bei Privatkranken- rc. Anstalten also jedenfalls Garantie ärztlicher, ja fachärztlicher Leitung zu fordern (Erl. des sächs. M. d. Inn. R. E. X S. 3). Vergl. Note 6 zu § 33.

6. Lit. c und d durch Art. 1 der Nov. v. 1896 eingefügt zur Verhütung sanitärer und wirthschaftlicher Nachtheile und Gefahren für die Nachbarschaft; bloße Belästigungen der letzteren bilden keinen Versagungsgrund (vgl. § 16.) Ortspolizei- und Gemeindebehörden s. Anm. 11 zu § 33.

7. „Hebammen": vgl. Anm. 13 z. § 6. Ausübung der Geburtshülfe durch Männer unterliegt lediglich der Beschränkung des § 29 mit 147 Z. 3. Frauen bedürfen hiezu Prüfungszeugniß. Strafbestimmung: § 147 Ziff. 1. Im Uebrigen für Prüfung und Zulassung zum Hebammenberufe, sowie für die Ausübung desselben Landesrecht maßgebend (R. E. VI S. 14). Zur Ausstellung der Prüfungszeugnisse in Bayern die an den öffentl. Hebammenschulen zu München, Würzburg, Erlangen und Bamberg gebildeten Prüfungskommissionen zuständig. Ferner gültig das Prüfungszeugniß jedes deutschen Staates. Verord. vom 23. April 1874, die gewerbl. Verhältnisse der Hebammen betr. (GVBl. S. 219), Verord. vom 23. April 1874/26. Juli 1890, die Hebammenschulen und Prüfung der Hebammen betr. (GVBl. 1874 S. 222 und 1890 S. 527). Art. 127, 128 PStGB. Prüfungszeugnis gebührenfrei (Art. 194 Z. 19 Geb.Ges.). Taxen: s. VO. v. 28. Okt. 1866 (RegBl. S. 1805). Bl. 27 S. 409.

8. Ertheilung der Konzession, bezw. Approbation auf Zeit: § 40 Abs. 1; Rekurs gegen Versagung derselben: § 40 Abs. 2; Frist zum

Beginn des Betriebes und Erlöschen der Konzession nach Betriebseinstellung: s. § 49; Zurücknahme der Konzession bezw. Approbation: §§ 53, 54. Strafbestimmung: § 147 Z. 1.

§ 30a.

Der Betrieb des Hufbeschlaggewerbes kann durch die Landesgesetzgebung von der Beibringung eines Prüfungszeugnisses abhängig gemacht werden.[1]) Das ertheilte Prüfungszeugniß gilt für den ganzen Umfang des Reichs. Hufbeschlag

1. Bayer. Gesetz vom 1. März 1884 (GVBl. S. 79): „Der Betrieb des Hufbeschlaggewerbes ist von der Beibringung eines Prüfungszeugnisses abhängig". Vollz.VO. vom 1. März 1884 (GVBl. S 80). Der Nachweis des erfolgreichen Besuches einer Hufbeschlag-Lehranstalt oder der Militärlehrschmiede ersetzt das Prüfungszeugniß: § 9 der cit. VO., MBek. v. 19. Jan. 1889 (GVBl. S. 35) und 16. Dez. 1892 (GVBl. S. 853). Vgl. Gew.O. § 1 Abs. 2 und Anm. hiezu, sowie § 15 Note 2, § 30 Note 8.

§ 31.

I Seeschiffer, Seesteuerleute[1]), Maschinisten[2]) der Seedampfschiffe und Lootsen[3]) müssen sich über den Besitz der erforderlichen Kenntnisse durch ein Befähigungszeugniß der zuständigen Verwaltungsbehörde ausweisen. Seeschiffer.

II Der Bundesrath erläßt die Vorschriften über den Nachweis der Befähigung. Die auf Grund dieses Nachweises ertheilten Zeugnisse gelten für das ganze Reich, bei Lootsen für das im Zeugniß angeführte Fahrwasser.

III Soweit in Betreff der Schiffer und Lootsen auf Strömen[4]) infolge von Staatsverträgen besondere Anordnungen getroffen sind, behält es dabei sein Bewenden.[5])

1. Prüfung der Seeschiffer und Seesteuerleute auf Kauffahrteischiffen: Bek. v. 6. Aug. 1887 (RGBl. S. 395), theilweise abgeändert durch Bek. v. 4. März 1895 (RGBl. S. 179), §§ 14—19 der Bek. v. 25. Sept. 1869 (BGBl. S. 660), Bek. v. 12. März und 2. Dez. 1885 (RGBl. S. 82, 319), 15. Juni 1888 (RGBl. S. 185), 11. Juni 1891 (RGBl. S. 348) (Farbenblindheit). RGes. betr. die Untersuchung der Seeunfälle v. 27. Juli 1877 §§ 26, 27, 34 (RGBl. S. 549) (Zurückziehung der Gewerbebefugniß). Vgl. Art. 54 RVerf.

2. Prüfung der Maschinisten: Bek. vom 26. Juli 1891 (RGBl. S. 359). RGes. v. 11. Juni 1878 (RGBl. S. 109).

3. „Lootsen": Begriff s. R. E. XIV S. 116. Vgl. § 34. Vom Bundesrath bisher keine Vorschriften erlassen.

4. „Schiffer und Lootsen auf Strömen". Rhein: Rev. Rheinschiffahrtsakte v. 17. Okt. 1868 (Reg.-Bl. 1869 S. 1129) Art. 15—21, Rheinschifferpatente: VO. vom 27. Mai 1887 (GVBl. S. 345), Steuermannsordnung f. d. bayer. Rhein vom 30. Dez. 1885 und 6. Jan. 1886 (GVBl. 1886 S. 1 und 7). Steuermannsordnung für den oberen Rhein (von Kehl bis Ludwigshafen) v. 13. Dez. 1896 (GVBl. S. 669). Donau: Donauschiffahrtsakte v. 7. Nov. 1857. Legitimation zur Flußschiffahrt und Flößerei: Vorschrift vom 31. März 1858 (Reg.Bl. S. 433). Bodensee: Schiffahrtsordnung vom 22. Sept. 1867 (Reg.Bl. 1868 S. 385). Nach § 140 Abs. 1 des RGes. v. 15. Juni 1895, betr. die privatrechtlichen Verhältnisse der Binnenschiffahrt (RGBl. S. 301 u. RGBl. 1898 S. 868) ist der Bundesrath befugt, Bestimmungen über den Befähigungsnachweis der Schiffer und Maschinisten für Binnenschiffe zu treffen. Bezüglich der Schifffahrt auf Seeen, welche keine fahrbare Verbindung mit einer anderen Wasserstraße haben, steht die Befugniß der Landesregierung zu. — Dieselbe Befugniß steht dem Bundesrath nach § 32 Abs. 1 des RGes. v. 15. Juni 1895 über die privatrechtl. Verhältnisse der Flößerei (RGBl. S. 341) bezüglich der Floßführer, bezw. den Landesregierungen bezüglich der Flößerei auf Wasserstraßen, auf welchen eine regelmäßige Schiffahrt nicht stattfindet, zu. Von diesen Befugnissen ist bis jetzt kein Gebrauch gemacht worden.

5. Strafbestimmung: § 147 Ziff. 1. Vgl. Art. 3 Z. 15 d. Ausf.-Ges. z. RStPO. v. 18. Aug. 1879 (GVBl. S. 781.) Siehe auch § 40 Abs. 1 (§ 40 Abs. 2 und § 53 nicht anwendbar.)

§ 32.

Schauspiel-Unternehmer.

I Schauspielunternehmer[1]) bedürfen zum Betriebe ihres Gewerbes der Erlaubniß.[2]) Dieselbe gilt nur für das bei Ertheilung der Erlaubniß bezeichnete Unternehmen.[3]) Zum Betriebe eines anderen oder eines wesentlich veränderten Unternehmens bedarf es einer neuen Erlaubniß.[4])

II Die Erlaubniß ist zu versagen, wenn der Nachsuchende den Besitz der zu dem Unternehmen nöthigen Mittel[5]) nicht nachzuweisen vermag oder wenn die Behörde auf Grund von Thatsachen die Ueberzeugung gewinnt, daß derselbe die zu dem beabsichtigten Gewerbebetriebe erforderliche Zuverlässigkeit,[6]) insbesondere in sittlicher, artistischer und finanzieller Hinsicht nicht besitzt.[7])

1. „Schauspielunternehmer“: Veranstalter von Schauspielvorstellungen aller Art einschließlich Oper, Operette, Ballet, Pantomime ohne Rücksicht auf höheren oder geringeren Kunstwerth der Vorstellungen. Daneben besondere Vorschriften für theatralische Vorstellungen (Singspiele ꝛc.) ohne höheren Kunstwerth a) in ständigem Lokale: 33a; b) von Haus zu Haus, auf öffentlichen Wegen ꝛc.: § 33b; c) im Umherziehen: §§ 55, 60 Abs. 2, 60a und 60d Gew.O. Vgl. Bl. 37 S. 353 ff. Für nicht gewerbsmäßige Vorstellungen Art. 32 PStGB. u. VO. v. 3. Juli 1868. Vgl. Pröbst, Komm. z. PStGB. S. 115. „Unternehmer“: vgl. Anm. 1 zu § 30. Gegensatz: technischer Leiter, Schauspieler.

2. „Erlaubniß“. Zuständig Distriktspolizeibehörde (in München Polizeidirektion) nach § 11 d. Vollz.VO. v. 29. März 1892.

3. „Unternehmen“. Beschränkung der Konzession auf ein bestimmtes Unternehmen durch Art. 2 der Nov. v. 1896 eingeführt. Identität des Unternehmens bestimmt sich vor allem nach der Kunstgattung (Schau-, Lust- oder Trauerspiel, Oper, Operette ꝛc.), welcher das Unternehmen gewidmet ist; ferner kommt in Betracht die ungefähre Anzahl und Zusammensetzung des Personals, dann bei stehenden Theatern Ortslage und Räumlichkeiten (Konzession jedoch nicht auf bestimmtes Lokal zu beschränken), bei Wandertruppen (vgl. § 60d Abs. 4) Bezirke oder Orte, welche besucht werden sollen (vgl. R. E. XVII S. 1). Bei der Ertheilung der Erlaubniß zum Betriebe des Gewerbes als Schauspielunternehmer haben die zuständigen Behörden künftig auf eine möglichst genaue Bezeichnung des Unternehmens Bedacht zu nehmen. Min.Entschl. v. 7. Febr. 1898, MABl. S. 77.

4. Ob Veränderung eine wesentliche, ist That- (nicht Ermessens-) Frage. Wesentliche Veränderung kann im Wechsel des Lokals liegen. Für die vor 1. Jan. 1897 ertheilten Konzessionen bestimmt Art. 22 d. Nov. v. 1896:

„Die Schauspielunternehmern zum Betriebe ihres Gewerbes bisher ertheilte Erlaubniß gilt nur für das beim Inkrafttreten dieses Gesetzes betriebene Unternehmen.“

Ob ein Unternehmen am 1. Jan. 1897 betrieben wurde, ist Thatfrage. Vorher ertheilte Konzessionen, welche zu jenem Zeitpunkte nicht ausgeübt wurden, sind mit demselben erloschen (R. E. XVII S. 1).

5. „Besitz der nöthigen Mittel“ durch Nov. v. 1896 gefordert; welche Mittel erforderlich sind, ist nach den Umständen des Einzelfalles event. auf Grund sachverständigen Gutachtens zu entscheiden, schuldenfreier Besitz nicht nothwendig.

6. Für die „Zuverlässigkeit“ in finanzieller Hinsicht kommen Kreditfähigkeit und -Würdigkeit, geschäftliche Erfolge, Erfüllung pekuniärer Verpflichtungen, sowie überhaupt die ganze Persönlichkeit des Gesuchstellers in Betracht (R. E. XV S. 370). Im Uebrigen vgl. Note 4 zu § 30, Min.Entschl. v. 7. Febr. 1898, MABl. S. 77.

7. Anforderungen an Lokal bestimmen sich nach Landesrecht. Liegt kein Versagungsgrund nach Abs. 2 vor, so muß die Erlaubniß ertheilt

(vgl. VGH. XVI S. 181, a. M. Seydel III S. 414), andernfalls muß sie versagt werden. Vgl. im Uebrigen § 30 Note 8. Strafbestimmung: § 147 Ziff. 1.

§ 33.

Wirthschaftsgewerbe.

I Wer Gastwirthschaft,[1]) Schankwirthschaft[2]) oder Kleinhandel mit Branntwein oder Spiritus[3]) betreiben will, bedarf dazu der Erlaubniß.[4])

II Diese Erlaubniß ist nur dann zu versagen:[5])

1. wenn gegen den Nachsuchenden Thatsachen vorliegen,[6]) welche die Annahme rechtfertigen, daß er das Gewerbe zur Förderung der Völlerei, des verbotenen Spiels, der Hehlerei oder der Unsittlichkeit mißbrauchen werde;
2. wenn das zum Betriebe des Gewerbes bestimmte Lokal wegen seiner Beschaffenheit oder Lage den polizeilichen Anforderungen nicht genügt.[7])

III Die Landesregierungen sind befugt,[8]) außerdem zu bestimmen, daß:

a) die Erlaubniß zum Ausschänken von Branntwein oder zum Kleinhandel mit Branntwein oder Spiritus allgemein,
b) die Erlaubniß zum Betriebe der Gastwirthschaft oder zum Ausschänken von Wein, Bier oder anderen, nicht unter a fallenden, geistigen Getränken in Ortschaften mit weniger als 15 000 Einwohnern,[9]) sowie in solchen Ortschaften mit einer größeren Einwohnerzahl, für welche dies durch Ortsstatut (§ 142) festgesetzt wird,

von dem Nachweis eines vorhandenen Bedürfnisses[10]) abhängig sein solle.

IV Vor Ertheilung der Erlaubniß ist die Ortspolizei- und die Gemeindebehörde[11]) gutachtlich zu hören.

V Die vorstehenden Bestimmungen finden auf Vereine, welche den gemeinschaftlichen Einkauf von Lebens- und Wirthschaftsbedürfnissen im Großen und deren Absatz im Kleinen zum ausschließlichen oder hauptsächlichen Zweck haben, einschließlich der bereits bestehenden, auch dann Anwendung, wenn der Betrieb auf den Kreis der Mitglieder beschränkt ist.[12])

VI Die Landesregierungen können anordnen, daß die vorstehenden Bestimmungen, mit Ausnahme derjenigen im Absatz 3 unter b, auch auf andere Vereine, einschließlich der bereits bestehenden, selbst dann Anwendung finden, wenn der Betrieb auf den Kreis der Mitglieder beschränkt ist.[12)][13)]

1. Gastwirthschaft. Gewerbsmäßige, offene Bereithaltung von Lokalitäten zur Beherbergung von Fremden mit oder ohne Verpflegung. Vermietung von Zimmern auf längere Zeit (Pensionen) nicht konzessionspflichtig. R. E. XVI S. 8. Gastwirthschaft umfaßt auch die in der Schankwirthschaft enthaltenen Befugnisse, einschließlich Branntweinausschank und Kleinhandel mit Branntwein, soweit diese Befugnisse bei der Konzessionsertheilung nicht ausdrücklich ausgenommen. (R. E. IX S. 190, Min.Entschl. v. 10. Febr. 1875, Bl. 26 S. 337). Die mit der Gastwirthschaft verbundene Befugniß zum Branntweinausschank darf jedoch für sich allein nicht ausgeübt werden. VGH. XVI S. 99, vgl. R. E. IX S. 495.

2. Schankwirthschaft: Gewerbsmäßige Verabreichung von Getränken zum Genuß auf der Stelle, gleichviel ob an jedermann oder nur an einen bestimmten Kreis von Personen oder nur an Einzelne: R. E. VI S. 171, XIII S. 229, XV S. 8. Bahnhofrestaurationen unterliegen nicht dem § 33 Gew.O.: autograph. Min.Entschl. v. 2. Mai 1897 Nr. 8619. Ueber Konzessionspflicht der Fabrik- und Militärkantinen, Marketendereien s. R. E. IX S. 191, X S. 161, XIV S. 117. Bezüglich der Fabrikkantinen s. auch Note 5 zu § 115, bezüglich Marketendereien bei Eisenbahnbauten s. Oberpol. Vorschriften zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit bei Eisenbahnbauten v. 7. April 1897 (GVBl. S. 63.)

Auch unentgeltliche Abgabe oder Abgabe zum Selbstkostenpreise, z. B. zum Zweck des Absatzes anderer Waaren, kann gewerbsmäßig sein (R. E. XIV S. 3, 4, 116). Vgl. Anm. 1 zu § 1. Auch Ausschank nichtgeistiger Getränke konzessionspflichtig; z. B. Kaffeeschänken (VGH. IX S. 229), Trinkhallen (R. E. XIII S. 133), aber ohne Würdigung der Bedüfnisfrage (VGH. XI S. 259); vorausgesetzt jedoch Verabreichung der Getränke als Genußmittel (R. E. XVI S. 354 f.)

Genuß auf der Stelle s. R. E. XVI S. 4, 130; umschlossener Raum oder fester Verkaufsstand nicht erforderlich (MABl. 1890 S. 89), sog. Stehgäste: VGH. XIV S. 169. Anderweitiger Verkauf, z. B. über die Gasse, keine Schankwirthschaft, ebensowenig Garküchen, Speisewirthschaften. Auch vorübergehende Schankwirthschaftsbetriebe konzessionspflichtig (R. E. IX S. 205.).

Beschränkung der Erlaubnis auf einzelne bestimmte Getränke zulässig: R. E. I. Erg.Bd. S. 7.

3. Kleinhandel mit Branntwein oder Spiritus. Verkauf von Quantitäten unter 2 Liter, ausgenommen die Abgabe von Branntwein und Liqueur in versiegelten oder verkapselten und außerdem etiket-

tirten Flaschen in Quantitäten von mindestens 1/2 Liter (§ 12 Abs. 3 Vollz.VO. v. 29. März 1892). Die Befugniß zum Kleinhandel ist in der Branntweinschankberechtigung enthalten (R. E. XVI S. 17), nicht aber umgekehrt.

Auch Produzenten bedürfen der Konzession zum Kleinhandel wie zum Ausschank: R. E. XVI S. 356, VGH. V S. 285 (reale Branntweinbrennereigerechtsame).

Unerheblich, ob der Kleinhandel Haupt- oder Nebengewerbe (wie z. B. in Konditoreien), R. E. XIII S. 231. Branntwein bezw. Spiritus sind alle weingeisthaltigen Getränke, welche durch Destillation gewonnen werden, ohne Rücksicht auf bestimmten Spiritusgehalt, also auch Liqueure, Grog, Punsch.

Handel mit denaturirtem Branntwein unterliegt gemäß § 43e des Branntweinsteuergesetzes i. d. F. vom 16. Juni 1895 (RGBl. S. 265) und Beschluß des Bundesraths v. 27. Febr. 1896 (MABl. S. 90) nicht dem § 33 Gew.O. Anzeigepflicht, Untersagung des Gewerbebetriebs durch die Steuerbehörde wegen Unzuverlässigkeit, Verbot des Handels mit denaturirtem Branntwein unter 80% Stärke. Ausf.Vorschr. d. Gen.Dir. d. Zölle ɪc. v. 10. März 1896 (MABl. S. 92).

4. „Bedarf der Erlaubniß“. Dies gilt für die Pfalz erst seit der Novelle v. 23. Juli 1879, vgl. VGH. III S. 681. Anderweitige Beschränkungen des Handels mit geistigen Getränken s. § 42a Abs. 3, § 56 Z. 1, § 56a Z. 3, § 67 Abs. 2.

Ausnahmen von der Konzessionspflicht im diesseitigen Bayern:

1) für den Ausschank des eigenen Erzeugnisses der Bierbrauer in einem hiefür bezeichneten Lokale und auf ihren Lagerkellern (d. h. von den Braulokalitäten getrennten, zur Einlagerung von Bier bestimmten Kellern) VGH. V S. 59, U. d. OLG. München v. 20. Juni 1885, R. E. VI S. 173 Bl. 40 S. 241 ff.,*) — dann
2) nach Maßgabe des örtlichen Herkommens und der ortspolizeilichen Vorschriften für schankberechtigte Kommunbrauer (vgl. Bl. 37 S. 49, R. E. XIV S. 119) und Weinbauern (nur für Trauben-, nicht Obstwein, VGH. V S. 327) nach Art. 9 lit. b Ziff. 1 des Gew.Ges. v. 30. Januar 1868, aufrechterhalten durch RGes. v. 12. Juni 1872 betr. die Einführung der Gew.O. in Bayern § 1 Abs. 2 u. 3, welche lauten:

---

*) Das statt des Bräuhauses bezeichnete Schanklokal muß im Gemeindebezirke des Brauereisitzes liegen (aut. ME. v. 15. Juni 1897 Nr. 3020). Der Betrieb einer konzessionirten Schankwirthschaft schließt das Recht des Brauers zum konzessionsfreien Ausschank des eigenen Bieres nach Maßgabe des Art. 9 lit. b Z. 1 nicht aus (aut. ME. v. 16. Dezember 1897 Nr. 15935) — Ausübung des Schankrechtes durch Stellvertreter: R. E. XVII S. 129. Benützung eines Bräuhauses seitens mehrerer Miteigenthümer: VGH. XI S. 49, seitens des Eigenthümers und eines Mieters: U. d. OLG. München v. 17. Dezember 1891, R. E. XII S. 381.

„Insoweit bisher in Bayern . . . . der Ausschank der eigenen Erzeugnisse an Getränken ohne polizeiliche Erlaubniß statthaft war, bedarf es einer solchen auch in der Folge nicht.

Die Einstellung eines solchen Geschäftsbetriebs kann jedoch nach Maßgabe des § 53 Abs. II und § 54 der Gewerbeordnung verfügt werden, wenn Thatsachen vorliegen, auf Grund deren gemäß § 33 der Gewerbeordnung die Erlaubniß zum Betriebe eines der daselbst bezeichneten Gewerbe versagt werden kann."

Einstellung auf Grund solcher Thatsachen, welche der Zeit vor dem Beginn des Geschäftsbetriebs angehören: VGH. XIX S. 1. Zuständig zur Einstellung: Distriktspolizeibehörde nach § 24 Abs. II Vollz.VO. v. 29. März 1892.

In der Pfalz ist der Ausschank aller selbsterzeugten Getränke konzessionsfrei (Seydel III S. 415 N. 115; vgl. VGH. V S. 35; R. E. XII S. 379). - Apotheker haben das Recht, in Verbindung mit ihrem Gewerbe jene geistigen Getränke im Kleinen zu verkaufen, zu deren Führung sie nach der Pharmacopoe verpflichtet sind (nicht aber zum Genuß auf der Stelle): Art. 9 lit. b Z. 2 Gew.Ges. v. 1868, aufgehoben ist die Schankbefugniß der Konditoren.

5. Zuständig zur Ertheilung der Erlaubnis Distriktspolizeibehörde nach § 12 der Vollz.VO. v. 29. März 1892. Konzession auf Jahreszeit zulässig, z. B. für den Sommer, s. § 40. Konzession kann nicht stillschweigend ertheilt werden (Erk. d. preuß. Ob.Trib. v. 16. Okt. 1872). Wegen Konzessionsertheilung an juristische Personen s. Anm. 2 zu § 1. Das Vorliegen eines der folgenden Versagungsgründe rechtfertigt die Abweisung des Konzessionsgesuches, ohne daß eine Würdigung desselben hinsichtlich der übrigen Gründe veranlaßt wäre (VGH. XVI S. 232). Versagungsrecht auf die folgenden Punkte beschränkt. Wegen einer einer anderen Person für dasselbe Lokal ertheilten und noch bestehenden Konzession darf die Erlaubniß nicht versagt werden (VGH. XI S. 279). Beim Vorliegen eines Versagungsgrundes tritt Versagungspflicht der Behörde ein.

6. Ob „Thatsachen vorliegen", ist Rechts- bezw. Thatfrage (VGH. I S. 291). Solche Thatsachen werden meist, müssen aber nicht ausschließlich Bestrafungen sein. Andrerseits zeitlich entfernte Bestrafungen nicht unbedingte Versagungsgründe (VGH. VII S. 242). Auch Leumund des Ehegatten eines Bewerbers relevant (VGH. VII S. 280 u. XIII S. 303). Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte s. Bl. 44 S. 371; Völlerei, öftere Bestrafung wegen Uebertretung der Polizeistunde s. R. E. XV S. 377, XVI S. 135; Trunkfälligkeit des Wirthes s. R. E. XV S. 259; verbotenes Spiel s. RStGB. §§ 284, 285, 286, 360 Z. 14, VGH. II S. 574; Hehlerei: hier können Vermögensdelikte aller Art von Bedeutung sein, soweit sie nicht nur in Uebertretung formeller Vorschriften bestanden (VGH. II S. 271).

7. „Lokal nicht genügt". Direktiven in der Entschl. d. Min. d. Inn. v. 6. Aug. 1877 (MABl. S. 283), Berücksichtigung benachbarter öffentlicher Anstalten (Kirchen, Schulen rc.) geboten.

Wechsel, wesentliche Veränderung des Lokals erfordert neue Konzession (VGH. I S. 267, II S. 77, III S. 681, IV S. 372 ꝛc.). Nachträgliche polizeiliche Anforderungen an das Lokal unzulässig (E. d. preuß. OVG. v. 28. Mai 1891, R. E. XI S. 363). Durch Untergang des Lokals erlischt die Konzession nicht. Konzessionsertheilung vor Fertigstellung des Lokals zulässig (R. E. XVI S. 133).

8. Bedürfnißnachweis in Bayern gefordert durch § 12 Abs. 2 d. Vollz.VO. v. 29. März 1892 (s. Anhang).

9. „Ortschaften mit weniger als 15,000 Einwohnern", d. h. polit. Gemeinden, bezw. gemeindefreie Bezirke. Entscheidend die letzte Volkszählung (Seydel Gew.Pol.R. S. 88, VGH. XI S. 515).

10. „Nachweis eines vorhandenen Bedürfnisses." Keine Ermessenssache der Behörde. Verwaltungsgerichtshof daher nicht zuständig (VGH. I S. 140, II S. 68, 398 XI S. 1, a. M. Seydel III S. 412 f.) Ob Bedürfnißfrage überhaupt aufgeworfen werden darf, ist dagegen Rechtsfrage (VGH. XI S. 553). Würdigung der Bedürfnißfrage fällt weg bei Realrechten (VGH. III S. 7, vgl. Anm. 1 zu § 48), tritt dagegen ein bei Verlegung einer bereits bestehenden Wirthschaft (VGH. XVII S. 83), bei Erweiterung der Schank- zur Gastwirthschaft (VGH. XV S. 35). Zur Bedürfnißfrage gehört die Auswahl unter mehreren Bewerbern. Priorität der Bewerbung begründet kein Vorzugsrecht (VGH. V S. 68).

11. Einvernahme der Ortspolizei- und Gemeindebehörde. Deren Gutachten für die zuständige Behörde nicht bindend. Gemeindebehörde ist nicht Partei, hat daher kein Beschwerderecht (VGH. II S. 77), s. § 21 Z. 4. Gemeindebehörde s. Art. 84, 130 d. rechtsrhein. Gem.O., Ortspolizeibehörde s. Art. 92, 138 ibid. Nachträgliche Einvernahme in II. Instanz s. R. E. IX S. 417.

12. Absatz 5 und 6 wurden durch Art. 3 der Novelle v. 1896 angefügt, um die Umgehung des in § 33 statuirten Konzessionszwanges durch Gründung von Konsum- und anderen Vereinen zu verhindern. Auf die in Abs. 5 behandelten Konsumvereine (s. RGes. v. 1. Mai 1889 betr. die Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften § 1 Z. 5) finden die Bestimmungen der Abs. 1—4 des § 33 in vollem Umfange kraft Reichsrechtes Anwendung. Die desfallsigen Gesuche dieser Vereine, welche einen verantwortlichen Betriebsleiter aufzustellen haben, um die Ertheilung der Erlaubniß sind nach den gleichen Grundsätzen zu würdigen, wie die Gesuche von Einzelpersonen, namentlich auch hinsichtlich der Bedürfnißfrage (ME. v. 7. Febr. 1898, MABl. S. 77). Auf andere Vereine (Abs. 6) kann die Konzessionspflicht durch Anordnung der Landesregierung ausgedehnt und hiebei nur die Konzession zum Branntweinausschank und -Kleinhandel vom Bedürfnißnachweis abhängig gemacht werden. In Bayern derartige Anordnung bisher nicht erlassen. „Gegen Vereine, welche nur zur Umgehung der Bestimmungen über Wirthschaftsbetrieb oder Kleinhandel mit Branntwein und Spiritus gebildet werden, ist entsprechend vorzugehen": s. die cit. ME. v. 7. Febr.

1898. In Preußen Anordnung auf Grund Abs. 6 durch MBek. v. 27. Dez. 1896 getroffen. Abs. 5 und 6 haben bezüglich bestehender Vereine rückwirkende Kraft. Erstreckung des Geschäftsbetriebes auf Nichtmitglieder schon bisher konzessionspflichtig (MABl. 1894 S. 438). Vergl. auch § 1 Note 2 (juristische Personen).

13. Vgl. § 30 Note 8. Strafvorschrift s. § 147 Z. 1. Sonntagsruhe im Wirthschaftsgewerbe s. § 105i Gew.O.

§ 33a. [1])

I Wer gewerbsmäßig[2]) Singspiele, Gesangs- und deklamatorische Vorträge, Schaustellungen[3]) von Personen oder theatralische Vorstellungen, ohne daß ein höheres Interesse der Kunst oder Wissenschaft dabei obwaltet,[4]) in seinen Wirthschafts- oder sonstigen Räumen öffentlich veranstalten[5]) oder zu deren öffentlicher Veranstaltung seine Räume benutzen lassen will, bedarf zum Betriebe dieses Gewerbes der Erlaubniß ohne Rücksicht auf die etwa bereits erwirkte Erlaubniß zum Betriebe des Gewerbes als Schauspielunternehmer.[6]) Singspiele 2c.

II Die Erlaubniß ist nur dann zu versagen:[7])

1. wenn gegen den Nachsuchenden Thatsachen vorliegen, welche die Annahme rechtfertigen, daß die beabsichtigten Veranstaltungen den Gesetzen oder guten Sitten zuwiderlaufen werden;
2. wenn das zum Betriebe des Gewerbes bestimmte Lokal wegen seiner Beschaffenheit oder Lage den polizeilichen Anforderungen nicht genügt;
3. wenn der den Verhältnissen des Gemeindebezirks entsprechenden Anzahl von Personen die Erlaubniß bereits ertheilt ist.

III Aus den unter Ziffer 1 angeführten Gründen kann die Erlaubniß zurückgenommen und Personen, welche vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes den Gewerbebetrieb begonnen haben, derselbe untersagt werden.[8])

1. § 33a hat die Veranstaltung von Singspielen 2c. in ständigem Lokale durch den Inhaber des Lokals im Auge (sog. Singspielhallen, Tingeltangel); die Darbietung derartiger Lustbarkeiten in wechselndem Lokal, aber an einem Ort regelt § 33b, im Umherziehen § 55,

60, 60a, 60d Gew.O. Ueber den Gewerbebetrieb der sog. Tingeltangel: R. E. XV S. 241.

2. „Gewerbsmäßig“ s. Note 1 zu § 1, für nicht gewerbsmäßige Veranstaltung von Singspielen rc. landesgesetzliche Vorschriften giltig: Art. 32, 33 PStGB. Vgl. U. d. OLG. München v. 7. Okt. 1893, R. E. XV S. 11.

3. „Singspiele“ rc: Veranstaltung bloßer Instrumentalmusik durch Schank- rc. Wirthe bedarf keiner Erlaubniß (R. E. X S. 168, VGH. XVII S. 187, Orchestrionautomaten). Vgl. dagegen § 33b Note 2. „Schaustellungen von Personen“: unsittliche s. ME. v. 3. Januar 1879 (MABl. S. 29).

4. Ob „ein höheres Interesse der Kunst oder Wissenschaft dabei obwaltet“, ist eine vom Verwaltungsrichter zu prüfende Thatfrage (VGH. XVI S. 181). Bei Beurtheilung dieser Frage wird das Gutachten von Sachverständigen einzuholen sein. Eine preuß. Min.Verfügung v. 8. Juni 1895 (MABl. S. 169) empfiehlt, diese Sachverständigen durch den deutschen Bühnenverein oder die Genossenschaft deutscher Bühnenangehöriger bezeichnen zu lassen (vgl. auch R. E. XVI S. 19, VGH. XVI S. 181).

5. „Oeffentliche Veranstaltung“ d. h. unter allgemeinem Zutritt des Publikums, wenn auch gegen Entré; Gegensatz: speziell geladenes Auditorium.

6. „bedarf der Erlaubniß.“ Zuständig Distriktspolizeibehörde nach § 13 der Vollz.VO. v. 29. März 1892. „Erlaubniß zum Betrieb des Gewerbes als Schauspielunternehmer“ s. § 32 Gew.O.

7. „ist nur dann zu versagen“: vgl. Anm. 5 zu § 33; „Thatsachen“ vgl. Anm. 6 zu § 33; „Lokal“ s. Anm. 7 z. § 33, M.E v. 10. Mai 1897 (MABl. S. 145). Nach Abs. 2 Ziff. 3 ist die Ertheilung der Genehmigung vom Vorhandensein eines Bedürfnisses abhängig (VGH. XVI S. 181, vgl. Anm. 10 zu § 33).

8. Strafbestimmung: § 147 Z. 1, vgl. § 40 Abs. 1. Versagung der Genehmigung s. § 40 Abs. 2. Zurücknahme der Erlaubniß und Untersagung des Betriebes s. § 33a Abs. 3; §§ 54, 40 Abs. 2; vgl. noch Anm. 1 zu § 49.

§ 33b.

Musik rc. von Haus zu Haus.

Wer gewerbsmäßig[1]) Musikaufführungen, Schaustellungen,[2]) theatralische Vorstellungen oder sonstige Lustbarkeiten,[3]) ohne daß ein höheres Interesse der Kunst oder Wissenschaft dabei obwaltet,[4]) von Haus zu Haus oder auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen[5]) darbieten will, bedarf der vorgängigen Erlaubniß der Ortspolizeibehörde.[6])

1. Gewerbsmäßig s. § 33a Note 1 und 2.

2. „Musikaufführungen“, auch rein instrumentale.

„Schaustellungen", nicht nur von Personen wie § 33a. Also auch Affen-, Kasperl-, Marionetten- ꝛc. Theater, Panoptiken u. dgl. Unsittliche Schaustellungen s. § 33a Note 3.

3. „sonstige Lustbarkeiten", weitergehende Fassung als § 33a. Tanzbelustigungen gehören nicht hieher (Komm.Bericht), s. § 33c.

4. S. Anm. 4 zu § 33a.

5. „von Haus zu Haus". Hieher gehört auch das Umherziehen in Wirthschaften, selbst wenn das Lokal nur tagweise gewechselt wird (R. E. XVII S. 371), s. Note 1 zu § 33a. Musik auf Bestellung ist zwar kein „Darbieten", fällt aber unter Art. 33 PStGB. mit VO. v. 3. Juli 1868 (Reg.Bl. S. 1161), vgl. ME. v. 7. Febr. 1898 § 28 (MABl. S. 121) u. U. d. OLG. München v. 3. Juni 1885 (MABl. S. 185) „Bestellung" s. § 55 Note 4. „Straßen, Plätzen": nicht auch andere öffentliche Orte (R. E. XVI S. 357). Darbietung außerhalb der Wohnsitzgemeinde s. §§ 55 Z. 4 u. 60a.

6. Zuständigkeit: s. § 14 der Vollz.VO. vom 29. März 1892. Strafbestimmung: § 148 Z. 5. Versagung der Genehmigung: s. Anm. 3 zu § 40.

§ 33c.

Die Abhaltung von Tanzlustbarkeiten richtet sich nach den landesrechtlichen Bestimmungen.[1]) *Tanzunterhaltungen.*

1. Art. 32 des PStGB. VO. v. 18. Juni 1862 (Reg.Bl. S. 1391), ME. v. 1. Dez. 1878 (MABl. S. 399.).

§ 34.

I Wer das Geschäft eines Pfandleihers[1]) betreiben will, bedarf dazu der Erlaubniß. Diese ist zu versagen, wenn Thatsachen vorliegen,[2]) welche die Unzuverlässigkeit des Nachsuchenden in Bezug auf den beabsichtigten Gewerbebetrieb darthun. Die Landesregierungen sind befugt, außerdem zu bestimmen, daß in Ortschaften, für welche dies durch Ortsstatut (§ 142) festgesetzt wird, die Erlaubniß von dem Nachweis eines vorhandenen Bedürfnisses abhängig sein solle.[3]) *Pfandleiher, Gifthandel, Lootsen, Markscheider.*

II Als Pfandleihgewerbe gilt auch der gewerbsmäßige Ankauf beweglicher Sachen mit Gewährung des Rückkaufsrechts.

III Die Landesgesetze können vorschreiben, daß zum Handel mit Giften[4]) und zum Betriebe des Lootsengewerbes[5]) besondere Genehmigung erforderlich ist, imgleichen, daß das Gewerbe der

Markscheider nur von Personen betrieben werden darf, welche als solche geprüft und konzessioniert sind.[6])

1. Pfandleiher, d. i. „gewerbsmäßiges Leihen von Geld gegen Verpfändung beweglicher Gebrauchsgegenstände" (Landmann I S. 324). Hypotheken- und Lombardgeschäft fällt nicht unter § 34 (U. d. ROHG. v. 6. April 1878, Seuff. Arch. 34 Nr. 228), auch nicht Verkauf von Waaren auf Kredit unter Pfandbestellung für den Kaufpreis (U. d. RGer. v. 28. April 1885, R. E. VI S. 8). Dagegen Gewähren von Vorschüssen auf Gegenstände, die im Leihhaus versetzt werden sollen (OLG. München, 20. Nov. 1885, R. E. VI S. 383, vgl. auch MABl. 1880 S. 320). Kommunale Leihhäuser dann konzessionspflichtig, wenn Gewinn beabsichtigt ist. Vgl. Anm. 1 zu § 1.

2. „Thatsachen vorliegen": s. § 33 Note 6.

3. Bedürfnißnachweis kann in Bayern durch Ortsstatut gefordert werden gemäß § 15 Abs. 3 d. Vollz.VO. v. 29. März 1892. Vgl. Anm. 10 zu § 33. Zuständig zur Ertheilung der Erlaubniß: Distriktspolizeibehörde, in München Polizeidirektion (§ 15 Vollz.-VO.) Bezüglich Ausübung des Geschäftsbetriebes s. § 38. Untersagung des vor Inkrafttreten der Novelle v. 1879 begonnenen Geschäftsbetriebes s. §§ 53 Abs. 3, 54.

4. „Handel mit Giften." Genehmigung erforderlich nach Art. 2 Z. 8 PStGB. u. VO. v. 16. Juni 1895, den Verkehr mit Giften betr., § 21 (GVBl. S. 267); Zuständigkeit und Verfahren s. § 16 d. Vollz.VO. v. 29. März 1892, § 21 Abs. 2 d. cit. VO. v. 16. Juni 1895. Strafe: § 147 Z. 1 Gew.O. bezw. § 367 Z. 3 RStGB.

5. Lootsengewerbe s. § 31. Markscheider (Feldmesser bei Bergwerksanlagen) bayer. Berggesetz v. 20. März 1869 (GBl. S. 673) Art. 17, 38, 54. Markscheider bei den Bezirksbergämtern angestellt (VO. v. 16. Juni 1869, Reg.Bl. S. 1049).

6. Stellvertretung bei den in § 34 genannten Gewerben s. § 47. Zurücknahme der Konzession § 53. Strafvorschrift § 147 Z. 1 Gew.O. Vgl. auch § 40.

§ 35.

Tanz-, Turn-, Schwimmunterricht, Trödelhandel, Kommissionäre, Droguenhandel.

I Die Ertheilung von Tanz-, Turn- und Schwimmunterricht als Gewerbe, sowie der Betrieb von Badeanstalten ist zu untersagen, wenn Thatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Gewerbtreibenden in Bezug auf diesen Gewerbebetrieb darthun.[1])

II Unter derselben Voraussetzung sind zu untersagen: der Trödelhandel (Handel mit gebrauchten Kleidern, gebrauchten Betten oder gebrauchter Wäsche, Kleinhandel mit altem Metall-

geräth, mit Metallbruch oder dergleichen), sowie der Kleinhandel mit Garnabfällen oder Dräumen von Seide, Wolle, Baumwolle oder Leinen, der Handel mit Dynamit oder anderen Sprengstoffen und der Handel mit Loosen von Lotterien und Ausspielungen, oder mit Bezugs- und Antheilscheinen auf solche Loose.[2])

III Dasselbe gilt von der gewerbsmäßigen Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten und bei Behörden wahrzunehmender Geschäfte, insbesondere der Abfassung der darauf bezüglichen schriftlichen Aufsätze, von dem gewerbsmäßigen Betriebe der Viehverstellung (Viehpacht), des Viehhandels und des Handels mit ländlichen Grundstücken, von dem Geschäfte der gewerbsmäßigen Vermittelungsagenten für Immobiliarverträge, Darlehen und Heirathen, von dem Geschäfte eines Gesindevermiethers und eines Stellenvermittlers, sowie vom Geschäfte eines Auktionators. Denjenigen, welche gewerbsmäßig das Geschäft eines Auktionators betreiben, ist es verboten, Immobilien zu versteigern, wenn sie nicht von den dazu befugten Staats- oder Kommunalbehörden oder Korporationen als solche angestellt sind (§ 36).[3])

IV Der Handel mit Droguen und chemischen Präparaten, welche zu Heilzwecken dienen, ist zu untersagen, wenn die Handhabung des Gewerbebetriebes Leben und Gesundheit von Menschen gefährdet. Der Kleinhandel mit Bier kann untersagt werden, wenn der Gewerbetreibende wiederholt wegen Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften des § 33 bestraft ist.[4])

V Ist die Untersagung erfolgt, so kann die Landes-Centralbehörde oder eine andere von ihr zu bestimmende Behörde die Wiederaufnahme des Gewerbebetriebes gestatten, sofern seit der Untersagung mindestens ein Jahr verflossen ist.[5])

VI Personen, welche die in diesem Paragraphen bezeichneten Gewerbe beginnen, haben bei Eröffnung ihres Gewerbebetriebes der zuständigen Behörde hiervon Anzeige zu machen.[6])[7])

1. „ist zu untersagen". Die Untersagung muß erfolgen, wenn die Voraussetzungen gegeben sind (vgl. aber Anm. 4); sie muß den

Gewerbebetrieb in seiner Gesamtheit treffen und kann sich nicht gegen die Ausübung des Gewerbes im einzelnen Falle oder an einem einzelnen Orte richten (R. E. XIV S. 337), sie ist nicht mehr zulässig, wenn der Gewerbebetrieb schon vorher freiwillig definitiv aufgegeben ist (R. E. XV S. 126). „Thatsachen", „Unzuverlässigkeit", s. Note 5 zu § 30 und Note 6 zu § 33, VGH. VI S. 149, R. E. XVI S. 134. Vermögenslosigkeit an sich kein Versagungsgrund (VGH. V S. 323). Verlässigkeitsfrage auch auf Ehegatten erstreckbar (R. E. XI S. 9). Auch vor dem Beginn des Gewerbebetriebes sowie vor dem Inkrafttreten der Novelle v. 1883 liegende Thatsachen sind beachtlich (VGH. V S. 323, XIII S. 54). „Tanz- ꝛc. Unterricht": vgl. Anm. 5 zu § 6. „Badeanstalt": Wasserheilanstalten fallen nicht hierunter (R. E. XIV S. 118); vgl. aber Anm. 2 zu § 30.

2. Zu Abs. 2 vgl. § 38 Abs. 2. „Trödelhandel" Handel mit Gegenständen, deren Wert durch ihr Alter vermindert. Kleider ꝛc. nur als Beispiele aufgeführt (R. E. IX S. 209, a. M. I. Erg.Bd. S. 11). „Handel mit gebrauchten Kleidern": auch Großhandel (VGH. XVI S. 94); gebrauchte Stiefel: R. E. XIII S. 239. „Kleinhandel mit altem Metallgeräth": Für den Begriff des Kleinhandels kommt es hier nicht auf den Verkauf, sondern auf den Ankauf an (R. E. XII S. 126, XIV S. 224); Antiquitätenhandel fällt nicht unter § 35 (Bl. 29 S. 301). „Handel mit Dynamit und anderen Sprengstoffen" s. nun RGes. v. 9. Juni 1884 (RGBl. S. 61), Bundesrathsbeschlüsse v. 13. März 1885 (RGBl. S. 78) u. 16. April 1891 (RGBl. S. 105), in welchen die nicht unter § 1 Abs. 1 u. 2 des Sprengstoff-Ges. fallenden Sprengstoffe aufgezählt sind, VO. v. 17. Sept. 1884 (GVBl. S. 451), MBek. v. 5. Okt. 1884 (GVBl. S. 471) u. v. 4. Februar 1890 (GVBl. S. 96), MBek. v. 15. Februar 1894, „den Verkehr mit Sprengstoffen" betr. §§ 24 ff. „und der Handel mit Loosen ꝛc." eingefügt durch Art. 4 der Novelle v. 1896. Vgl. §§ 6, 56 Z. 5, 56a Z. 2, 56c.

3. Zu Abs. 3 vgl. § 38 Abs. 2. „Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten": die Wahrnehmung der Rechte eines Individuums in Bezug auf dessen Vermögen oder Person, gleichviel ob mit oder ohne Vertretung des Auftraggebers. Soweit die Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten als Nebengeschäft des Banquiergewerbes erscheint, findet § 35 nicht Anwendung (R. E. XVIII S. 15), dagegen fallen unter § 35: Privatdetektivinstitute (OLG. München, MABl. 1896 S. 479, VGH. XVII S. 228), Patentanwälte u. sog. technische Anwaltskanzleien (aut. ME. v. 26. Februar 1898); gewerbsmäßige Vermittelung der Eheschließung bei den Standesämtern und der kirchlichen Trauung bei den Pfarrämtern (VGH XV S. 95). „Viehverstellung, Viehhandel und Handel mit ländlichen Grundstücken" durch Art. III des RGes. v. 19. Juni 1893 betr. Ergänzung der Bestimmungen über den Wucher (RGBl. S. 197) eingeschaltet. „Vermittlungsagenten": a) für Immobiliarverträge (nicht auch Immobiliarversicherungsverträge, R. E. VI S. 12), b) für Darlehen mit oder ohne Verpfändung (vgl. § 34),

Bankagenturen (R. E. VI S. 384, vgl. § 56a Z. 2), c) für Heirathen sog. Heiratsvermittelungsbureaus (vgl. jedoch oben „Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten). Abschluß des vermittelten Geschäftes und Erwerb des Vermittlerlohnes im einzelnen Fall ist für den Begriff der Geschäftsthätigkeit des Vermittlungsagenten nicht nothwendig (R. E. VIII S. 185). „Stellenvermittler" auch Theateragenten (VGH. XI S. 261). „Versteigerung von Immobilien": ausschließlich Notare zuständig. Notariatsgesetz v. 10. Nov. 1861 Art. 18 u. Ausf.Ges. z. RCPO. Art. 219.

4. Abs. 4 u. 5 durch Art. 5 der Novelle v. 1896 eingeschaltet. Die Voraussetzungen der Untersagung sind in diesen beiden Fällen näher bestimmt als in Abs. 1 bis 3. Periodische Besichtigung der Droguerien ME. v. 7. Februar 1898 (MABl. S. 79) und v. 6. Febr. 1897, „Geschäftsbetrieb der Droguenhandlungen" betr. Untersagung des Kleinhandels mit Bier steht im Ermessen der Behörde, wenn die Voraussetzungen für die Untersagung gegeben sind („kann"). „Von dieser Befugniß haben die zuständigen Behörden mit aller Strenge Gebrauch zu machen" (ME. v. 7. Febr. 1898, MABl. S. 79). Vgl. ME. v. 3. Okt. 1896 „die Flaschenbiergeschäfte" betr. und v. 16. Nov. 1897 „Hausierhandel und Detailreisen" betr

5. Vgl. Anm. 4. Gegen Versagung der Genehmigung zur Wiederaufnahme des Gewerbebetriebes kein Rekurs, in Bayern also nicht Verwaltungsrechtsweg. Zuständig in Bayern zur Genehmigung die Distriktspolizeibehörden, in München k. Polizeidirektion (MBek. v. 13. Febr. 1897, GVBl. S. 30).

6. „Anzeige zu machen". Bei Handel mit ländlichen Grundstücken 2c. Anzeigepflicht, auch wenn derselbe bereits vor Inkrafttreten der Novelle v. 1893 begonnen wurde (R. E. XVII S. 129). Analoges wird für die in Abs. 4 u. 5 bezeichneten Gewerbe gelten. Anzeige an die Distriktspolizeibehörde (Polizeidirektion) nach § 17 der Vollz.VO. v. 29. März 1892. Dieselbe auch zur Untersagung zuständig. Gegen Untersagung Rekurs: §§ 40 Abs. 2, 54. Anzeige nach § 14 Gew.O. ersetzt nicht die hier vorgeschriebene.

7. Strafbestimmung: § 148 Ziff. 4; zu Abs. 3 Satz 2 § 147 Z. 1.

§ 36.[1])

Feldmesser. Auktionatoren 2c

I Das Gewerbe der Feldmesser,[2]) Auktionatoren,[3]) derjenigen, welche den Feingehalt edler Metalle, oder die Beschaffenheit, Menge oder richtige Verpackung von Waaren irgend einer Art feststellen, der Güterbestätiger, Schaffner, Wäger, Messer, Bracker, Schauer, Stauer u. s. w.[4]) darf zwar frei betrieben werden, es bleiben jedoch die verfassungsmäßig dazu befugten Staats- oder Kommunalbehörden oder Korporationen auch ferner berechtigt, Personen, welche diese Gewerbe betreiben wollen, auf

die Beobachtung der bestehenden Vorschriften zu beeidigen und öffentlich anzustellen.[5])

II Die Bestimmungen der Gesetze, welche den Handlungen der genannten Gewerbetreibenden eine besondere Glaubwürdigkeit beilegen oder an diese Handlungen besondere rechtliche Wirkungen knüpfen, sind nur auf die von den verfassungsmäßig dazu befugten Staats- oder Kommunalbehörden oder Korporationen angestellten Personen zu beziehen.

1. § 36 hebt alle Beschränkungen der Zulassung zu einem Gewerbe der erwähnten Art auf, verleiht dagegen den Staats- oder Kommunalbehörden das Recht der Anstellung und Vereidigung solcher Gewerbetreibenden und den letzteren in diesem Fall bevorzugte Glaubwürdigkeit. Hiedurch die freien Gewerbebetriebe dieser Art zwar nicht rechtlich, aber unter Umständen faktisch beseitigt.

2. Feldmesser (Geometer) in Bayern staatliche Beamte zum Vollzug der Grundsteuergesetze s. Grundsteuergesetz v. 15. August 1828. VO. v. 4. Juni 1892, die Regelung der Dienst- und Gehaltsverhältnisse des Geometerpersonals betr. (GVBl. S. 182). Theoretisch übrigens Gewerbe der Feldmesser frei.

3. Auktionatoren: s. Note 3 zu § 35.

4. „Feingehalt edler Metalle . . . feststellen". Auch nach RGes. v. 16. Juli 1884 (RGBl. S. 120) mit Bekanntmachung des Reichskanzlers v. 7. Januar 1886 (RGBl. S. 1) ist die Zulassung zu diesem Gewerbe unbeschränkt; „Beschaffenheit ꝛc. von Waaren ꝛc. feststellen": Hieher gehören z. B. Fleischbeschauer (vgl. Art. 74 PStGB.), Chemiker. Weitere Beispiele führt der Paragraph selbst auf (Güterbestätiger ꝛc.). Wäger, Messer ꝛc.: Anstellung solcher Hilfs- und Urkundspersonen erfolgt in der Regel durch kommunale Schrannen-, Markt-Ordnungen u. dgl. Bracker: Aussonderung von Waaren, Schauer: Entladung von Schiffen, Stauer: kunstgemäße Beladung der Schiffe (R. E. V S. 481).

5. Beeidigung ist das Wesentliche für die öffentliche Anstellung (R. E. IX S. 13; vgl. auch XI S. 143). Bestallung auf Zeit und in widerruflicher Weise zulässig (vgl. §§ 40 Abs. 1, 53 Abs. 2). Rechtsmittel gegen Versagung der Bestallung nach Landesrecht (vgl. § 40 Abs. 2). Strafbestimmung für Untreue von Feldmessern ꝛc. s. § 266 Z. 3 RStGB. Stellvertretung s. § 47, Zurücknahme der Bestallung §§ 53, 54. Taxen s. § 78 Gew.O.

§ 37.

Verkehrs-Gewerbe.

Der Regelung durch die Ortspolizeibehörde[1]) unterliegt die Unterhaltung des öffentlichen Verkehrs innerhalb der Orte[2]) durch Wagen aller Art, Gondeln, Sänften, Pferde und andere

Transportmittel,[3]) sowie das Gewerbe derjenigen Personen, welche auf öffentlichen Straßen oder Plätzen[4]) ihre Dienste anbieten.[5])

1. „Regelung durch die Ortspolizeibehörde", d. i. Normirung durch Aufstellung allgemeiner Vorschriften; solche zulässig nach allen Richtungen, u. a. persönliche Qualifikation, Tauglichkeit, Maximalbelastung 2c. der Transportmittel, Standorte, Präsenzzeit u. s. w., auch Taxen, letzteres im Rahmen des § 76 Gew.O. Nach Erl. d. preuß. M. d. J. u. f. H. u. Gew. v. 18. Juli 1894 sollen die Ortspolizeibehörden vor Erlassung von Vorschriften nach § 37 und vor Feststellung von Taxen nach § 76 die betheiligten Gewerbetreibenden gutachtlich einvernehmen (R. E. XIV S. 442). Sonntagsruhe s. § 105i Gew.O. Zuständig in München Polizeidirektion nach § 18 der Vollz.VO. v. 29. März 1892.

2. „Verkehr innerhalb der Orte", also nicht von Ort zu Ort durch Lohnkutscher 2c., falls derselbe nicht von öffentlichen Plätzen aus stattfindet. Vgl. R. E. XIV S. 338.

3. „andere Transportmittel" ausgenommen Eisen- (einschl. Pferde-) bahnen und Fähren s. Note 9 u. 10 zu § 6. Privatbrief- und Packetbeförderungsanstalten fallen nach der Praxis der bayerischen Verwaltungsbehörden unter § 37. Fäkalien- 2c. Abfuhrunternehmungen gehören nicht hieher (R. E. XVII S. 12).

4. „auf öffentlichen Straßen oder Plätzen". Nicht auch an sonstigen öffentlichen Orten, Wirthshäusern, Bahnhöfen u. s. w. (vgl. dagegen § 76). Maßgebend nur der Ort der Dienstanbietung, nicht jener der Dienstleistung (R. E. XIV S. 224). Dienste, nur persönliche, vgl. §§ 33b, 42b Abs. 1 Z. 3.

5. Versagung und Zurücknahme der Konzession, sowie Untersagung des Gewerbebetriebes s. Anm. 4 zu § 40. Ertheilung der Genehmigung auf Zeit und auf Widerruf kann im Statut festgesetzt werden, vgl. § 40 Abs. 1, VGH. XV S. 201. Strafbestimmung § 147 Z. 1 Gew.O. Daneben Art. 152 Abs. 1 PStGB.

§ 38.

I Die Zentralbehörden sind befugt, über den Umfang der Befugnisse und Verpflichtungen, sowie über den Geschäftsbetrieb der Pfandleiher,[1]) soweit darüber die Landesgesetze nicht Bestimmungen treffen, Vorschriften zu erlassen. Die in dieser Beziehung bestehenden landesgesetzlichen Bestimmungen finden auf den im § 34 Absatz 2 bezeichneten Geschäftsbetrieb Anwendung. Soweit es sich um diesen Geschäftsbetrieb handelt, gilt die Zahlung des Kaufpreises als Hingabe des Darlehens, der Unterschied zwischen dem Kaufpreise und dem verabredeten Rückkaufs- Pfandleiher.

preise als bedungene Vergütung für das Darlehen und die Uebergabe der Sache als Verpfändung derselben für das Darlehen.

II Die Zentralbehörden sind ferner befugt, Vorschriften darüber zu erlassen, in welcher Weise die im § 35 Absatz 2 und 3 verzeichneten Gewerbetreibenden ihre Bücher zu führen und welcher polizeilichen Kontrole über den Umfang und die Art ihres Geschäftsbetriebes sie sich zu unterwerfen haben.[2])

1. „Pfandleiher." Begriff und Zulassung zum Gewerbebetriebe s. § 34. Vorschriften über den Geschäftsbetrieb: MBek. v. 12. August 1879 (GVBl. S. 771). Strafbestimmung bei Uebertretung dieser Vorschriften § 360 Ziff. 12 RStGB., vgl. auch § 290 desselben Gesetzes.

2. Zu Abs. 2 s. folgende Vorschriften: a) bezüglich der Trödler MBek. v. 16. Febr. 1878, GVBl. S. 86 (Strafbestimmung: Art. 137 PStGB.); b) bezüglich der Gesindevermieter und Stellenvermittler MBek. v. 28. Juli 1879 (GVBl. S. 709) mit MBek. v. 18. Dez. 1883 II (GVBl. S. 495), Strafbestimmung: Art. 153 PStGB.; c) bezüglich des gewerbsmäßigen Güterhandels MBek. v. 1. Januar 1894 (GVBl. S. 12); d) bezüglich des Viehhandels MBek. v. 19. Januar 1898 (MABl. S. 15: Buchführung über Zu- und Abgänge in den für Handelsvieh benützten Stallungen); e) bezüglich der übrigen in § 35 Abs. 3 aufgeführten Gewerbe MBek. v. 18. Dez. 1883 (GVBl. S. 495); f) außerdem bezüglich der Auktionatoren insbesondere MBek. v. 3. Mai 1898 (GVBl. S. 220), Strafbestimmung für solche in Art. 137 PStGB. Im Uebrigen bei c, d und e nur Einschreitung nach Art. 21, 22 PStGB. Oeffentliche Versteigerungen s. § 367 Z. 16 RStGB., VO. v. 14. Okt. 1894 u. MBek. v. 17. Okt. 1894 (GVBl. S. 587 f). Vgl. auch § 144 Gew.O.

§ 39.

Kaminkehrer.

Die Landesgesetze können die Einrichtung von Kehrbezirken für Schornsteinfeger gestatten.[1]) Jedoch ist, wo Kehrbezirke bestehen oder eingerichtet werden, die höhere Verwaltungsbehörde, soweit nicht Privatrechte entgegenstehen, befugt, die Kehrbezirke aufzuheben oder zu verändern, ohne daß deshalb den Bezirksschornsteinfegern ein Widerspruchsrecht oder ein Anspruch auf Entschädigung zusteht.[2])

1. „Einrichtung von Kehrbezirken gestatten." Dies hat Konzessionirung der Kaminkehrer, Festsetzung der Kehrtaxen (s. §§ 77, 148 Z. 8 Gew.O.) und Schaffung eines Monopols für die Konzessio-

nirten zur Folge. Art. 15 des Gew.Ges. v. 30. Jan. 1868: „Die Regelung der Verhältnisse der Kaminkehrer wird der Verordnung vorbehalten." VO. v. 27. Februar 1869 (Reg.Bl. S. 289). Zur Organisirung der Kehrbezirke, Aufstellung der Kaminkehrer zuständig Distriktsverwaltungsbehörde nach § 54 der Vollz.VO. v. 29. März 1892 mit § 7 der VO. v. 27. Febr. 1869, Beschwerde an Regierung (Kollegium) § 17 der letzteren VO. Keine Zuständigkeit des VGH. (VGH. IV S. 209).

2. Stellvertretung s. § 47 Gew.O. Strafbestimmung § 147 Z. 1.

§ 40.

I Die in den §§ 29 bis 33a und im § 34 erwähnten Approbationen und Genehmigungen dürfen weder auf Zeit ertheilt,[1]) noch vorbehaltlich der Bestimmungen in den §§ 33a, 53 und 143 widerrufen[2]) werden.

II Gegen Versagung[3]) der Genehmigung zum Betriebe eines der in den §§ 30, 30a, 32, 33, 33a und 34, sowie gegen Untersagung[4]) des Betriebes der in den §§ 33a, 35 und 37 erwähnten Gewerbe ist der Rekurs zulässig. Wegen des Verfahrens und der Behörden gelten die Vorschriften der §§ 20 und 21.[5])

1. „Dürfen weder auf Zeit ertheilt." Dies Verbot trifft nicht Konzessionen, die nach der Natur des Gewerbebetriebes nur für bestimmte Zeit oder für Jahres- oder Tageszeiten ertheilt werden, wie Marketendereien bei Bauten, Ausstellungen, sog. Sommerwirthschaften rc. (E. d. pr. OVG. v. 10. Oktober 1877). Ob das Verbot auch gegen den ausgesprochenen Willen des Gesuchstellers wirksam, ist bestritten (vgl. R. E. XVI S. 234). Ertheilung unter Bedingungen zulässig, soweit dieselben die Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen der Konzessionsertheilung bezwecken (Seydel, Gew.Pol.R. S. 72, R. E. IV S. 400). Unzulässig Resolutivbedingungen. Konzessionen nach §§ 33b, 36, 37 dürfen auf Zeit und widerruflich ertheilt werden. Bezüglich § 36 vgl. jedoch § 53 Abs. 2.

2. „Widerrufen": Wiederaufhebung einer von der unteren Verwaltungsbehörde ertheilten Genehmigung durch die höhere Instanz auch nicht bei materieller Gesetzwidrigkeit, wohl aber bei Nichtigkeit des Konzessionsbeschlusses zulässig (R. E. XVII S. 249. Vgl. Seydel III S. 417).

3. Gegen Ertheilung der Genehmigung Rekurs nicht zulässig (VGH. XI S. 414. 543), wohl aber gegen Ertheilung unter Bedingungen. In den Fällen der §§ 30 Abs. II und 30a ist das Rekursrecht nach den bayer. Bestimmungen jedenfalls bedeutungslos (vgl. Landmann I S. 376). Gegen Versagung der Genehmigung zum Betriebe der in §§ 33b, 36, 37 aufgeführten Gewerbe nur

einfaches Beschwerdeverfahren (vgl. § 53 der Vollz.VO. v. 29. März 1892).

4. Rekurs gegen Untersagung eines der in § 37 genannten Gewerbe nur, wenn die Voraussetzungen der Untersagung in dem Statut der Ortspolizeibehörde geregelt, nicht wenn der Gewerbebetrieb nach Statut unbedingt widerruflich (VGH. XV S. 201). Untersagung umfaßt hinsichtlich der in § 37 aufgeführten Gewerbe auch Zurücknahme der ertheilten Konzession, nicht aber Verweigerung der Konzession (vgl. Anm. 3, Seydel III S. 412 N. 94). Bezüglich Untersagung der in § 35 aufgeführten Gewerbe deckt sich § 40 Abs. 2 mit § 54. Rekurs nur gegen wirklich ausgesprochene, nicht gegen angedrohte Untersagung (VGH. XVIII S. 231).

5. Rekursinstanz bei Untersagung der in § 37 erwähnten Gewerbe Regierung, K. d. J. (Vollz.VO. v. 29. März 1892 § 18 Abs. 2). Im allgemeinen vgl. bezüglich des Verfahrens §§ 2 u. 7 lit. h der cit. Verordnung. Rekursberechtigt nur der Antragsteller bezw. der Gewerbsmann, dem der Betrieb untersagt wurde (vgl. Anm. 5 zu § 21 VGH. XI S. 414, 543); bei Realgewerberechten vgl. VGH. III S. 7. Rekursrecht abgewiesener Mitbewerber bei Wirthschaftskonzessionen s. Bl. 40 S. 200.

III. Umfang, Ausübung und Verlust der Gewerbebefugnisse.

§ 41.

Gewerbegehilfen.

I Die Befugniß zum selbständigen Betriebe eines stehenden Gewerbes[1]) begreift das Recht in sich, in beliebiger Zahl Gesellen, Gehülfen, Arbeiter jeder Art und, soweit die Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes nicht entgegenstehen, Lehrlinge anzunehmen. In der Wahl des Arbeits- und Hülfspersonals finden keine anderen Beschränkungen[2]) statt, als die durch das gegenwärtige Gesetz festgestellten.[3])

II In Betreff der Berechtigung der Apotheker, Gehülfen und Lehrlinge anzunehmen,[4]) bewendet es bei den Bestimmungen der Landesgesetze.

1. „Selbständiger Betrieb eines stehenden Gewerbes": vgl. Anm. 1 u. 2 zu § 14.

2. „Beschränkungen in der Wahl des Arbeits- und Hilfspersonals" enthalten: u. a. hinsichtlich jugendlicher und weiblicher Arbeiter die §§ 107, 135, 137, 139a, hinsichtlich der Lehrlinge §§ 126, 126a, 128 ff., hinsichtlich der Arbeiter überhaupt § 106, 107, Annahme von Stellvertretern § 45—47 der Gew.O., vgl. R. E. IV S. 400 (weibliche Bedienung in Wirthschaften).

3. Die landesgesetzlich begründete Verpflichtung zur Anzeige der

Einstellung von Gewerbsgehilfen besteht fort, s. Art. 49 PStGB. und VO. v. 15. Juli 1862 (Reg Bl. S. 1864).

4. „Gehilfen und Lehrlinge der Apotheker" s. §§ 9, 10 bis 14, 24, 25 der Apothekenordnung v. 27. Januar 1842 (Reg.Bl. S. 257, Weber III S. 431), s. auch § 154 Abs. 1, § 6 u. 29 der Gew.O.

§ 41a.

I Soweit nach den Bestimmungen der §§ 105b bis 105h Gehülfen, Lehrlinge und Arbeiter im Handelsgewerbe an Sonn- und Festtagen nicht beschäftigt werden dürfen, darf in offenen Verkaufsstellen[1]) ein Gewerbebetrieb an diesen Tagen nicht stattfinden. Diese Bestimmung findet auf den Geschäftsbetrieb von Konsum- und anderen Vereinen[2]) entsprechende Anwendung. Sonntagsruhe.

II Weitergehenden landesgesetzlichen Beschränkungen[3]) des Gewerbebetriebes an Sonn- und Festtagen steht diese Bestimmung nicht entgegen.

1. „Offene Verkaufsstellen": d. h. jede dem Publikum zugängliche, feste Stelle, welche der Gewerbetreibende mit dem Rechte der Ausschließung anderer zum Verkaufe von Waaren inne hat (R. E. XVII S. 14). Bei geschlossenen Ladenthüren Gewerbebetrieb ohne Beschäftigung von Gehilfen zulässig (R. E. XV S. 266), ob auch Abfertigung der vor Beginn der Ruhezeit eingetretenen Kunden? bejaht: R. E. XVI S. 240, verneint durch U. d. OLG. München v. 19. Okt. 1897: R. E. XVIII S. 18. Gewerbebetrieb auf öffentlichen Wegen ꝛc. (§ 42a f.) fällt nicht unter § 41a, sondern unter § 55a. Verkaufsautomaten sind wohl nicht als offene Verkaufsstellen zu erachten (A. M. R. E. XIV S. 10, 339, vgl. auch XV S. 276). Die in § 105i aufgeführten Gewerbe, sowie Apotheken (§ 154) unterliegen nicht dem § 41a. „Handelsgewerbe" s. Anm. 6 zu § 105b. „Festtage": Anm. 2 zu § 105a. Strafbestimmung: § 146a.

2. „Konsum- und anderen Vereinen." Gleichstellung dieser Vereine mit gewerbsmäßigen Betrieben durch Art. 6 der Novelle v. 1896.

3. „Weitergehenden landesgesetzlichen Beschränkungen": Hiedurch sind die landesgesetzlichen Bestimmungen, welche die Sonntagsarbeit nicht nur vom Standpunkt des Arbeiterschutzes, wie § 105b bis § 105h der Gew.O., sondern aus religiösen Gründen beschränken oder verbieten, aufrecht erhalten. S. die zu § 366 Z. 1 des RStGB. u. Art. 2 Ziff. 5 des bayer. PStGB. erlassene VO. v. 21. Mai 1897, die Feier der Sonn- und Festtage betr. (GVBl. S. 197), nebst MBek. vom gleichen Datum (GVBl. S. 201). Bezüglich der offenen Verkaufsstellen bestimmt § 2 dieser VO. u. a.: „Die offenen Verkaufsstellen sind 1) am ersten Weihnachtstage,

2) an dem Oster- und Pfingstsonntage, 3) in katholischen Orten am Fronleichnamstage, in protestantischen Orten am Charfreitage den ganzen Tag über geschlossen zu halten, soweit nicht nach der Gewerbeordnung und den hiezu erlassenen Anordnungen Ausnahmen gestattet sind; für die unter Ziff. 3 genannten Festtage dürfen in der Regel keine weiteren Ausnahmen als für jene unter Ziff. 1 u. 2 zugelassen werden. — Im Uebrigen bemißt sich das Offenhalten der Verkaufsstellen an den Sonntagen und den unter die Gewerbeordnung fallenden Festtagen ausschließend nach den Bestimmungen der Gewerbeordnung und den hiezu erlassenen Anordnungen. — An den nicht unter die Gew.O. fallenden Festtagen dürfen die Verkaufsstellen während des vormittägigen Pfarrgottesdienstes nicht geöffnet werden. Ausgenommen sind jene Geschäftsbetriebe, welche an den der Gew.O. unterstellten Festtagen einer solchen Beschränkung nicht unterliegen".

Ferner bestimmt § 8 der cit. VO.: „Die Vorschriften der §§ 1—7 mit Ausnahme jener des § 2 Abs. 1 Ziff. 3 finden bezüglich der Sonntage und der den christlichen Konfessionen gemeinschaftlichen Festtage auch in konfessionell gemischten Orten Anwendung. — In Ansehung der besonderen Feiertage eines Religionstheiles sind die Bestimmungen des § 82 der II. Verfassungsbeilage maßgebend. — Insolange in konfessionell gemischten Orten bezüglich der Einstellung der Arbeits- und Gewerbsthätigkeit und der Schließung der Ortsläden an den einem Religionstheil eigenthümlichen Feiertagen eine Vereinbarung besteht, ist sich hiernach zu achten."

(§ 82 der II. Verfassungsbeilage bestimmt: „Kein Religionstheil ist . . . schuldig, die besonderen Feiertage des anderen zu feiern, sondern es soll ihm freistehen, an solchen Tagen sein Gewerbe und seine Handtirung auszuüben, jedoch ohne Störung des Gottesdienstes des anderen Theiles und ohne daß die Achtung dabei verletzt werde, welche nach § 80 jede Religionsgesellschaft der andern bei Ausübung ihrer religiösen Handlungen und Gebräuche schuldig ist.")

§ 42.

Räumlicher Umfang der Gewerbebefugnisse.

I Wer zum selbständigen Betriebe eines stehenden Gewerbes befugt ist, darf dasselbe innerhalb[1]) und unbeschadet der Bestimmungen des dritten Titels[2]) auch außerhalb des Gemeindebezirks seiner gewerblichen Niederlassung ausüben.

II Eine gewerbliche Niederlassung gilt nicht als vorhanden,[3]) wenn der Gewerbetreibende im Inlande ein zu dauerndem Gebrauche eingerichtetes, beständig oder doch in regelmäßiger Wiederkehr von ihm benutztes Lokal für den Betrieb seines Gewerbes nicht besitzt.

1. „Selbständig", „stehend" s. Anm. 1 u. 2 zu § 14. § 42 setzt voraus Gewerbebetrieb im Reichsgebiet. „Innerhalb des Gemeindebezirks": Beschränkungen, die sich aus §§ 33b, 37, 41a, 42a, 42b, 43, 55a, 69 ergeben, vorbehalten; desgleichen Beschränkungen durch allgemeine polizeiliche Vorschriften s. Note 3 zu § 1. § 42 auf jene Gewerbe unanwendbar, zu deren Betrieb die erforderliche Konzession nur für ein bestimmtes Lokal ertheilt wird (z. B. § 33, R. E. IX S. 205).

2. „unbeschadet der Bestimmungen des dritten Titels" s. Begriff des Gewerbebetriebs im Umherziehen § 55. Was nicht Hausirbetrieb ist, ist erlaubt nach § 42. Verkauf von Waaren oder Anbieten gewerblicher Leistungen außerhalb des Niederlassungsorts dann nicht Hausirbetrieb, wenn Waaren oder Leistungen bestellt sind. Die Beschränkungen des III. Titels greifen nicht Platz, soweit Gewerbebetrieb außerhalb des Gemeindebezirkes der gewerblichen Niederlassung auf Grund der §§ 44, 44a erfolgt (vgl. Anm. 2 zu § 44).

3. „gewerbliche Niederlassung gilt nicht als vorhanden". Die Definierung soll Wanderlager vom stehenden Betrieb ausschließen, sog. Saisongeschäfte in Badeorten ꝛc. vom Hausirbetrieb unterscheiden. Als Lokal für den Betrieb des Gewerbes genügt unter Umständen einfache Wohnung, vgl. auch R. E. XVII S. 135, Wanderlager: vorübergehendes Feilbieten von Waaren außerhalb des Wohnortes und außer dem Marktverkehr von fester Verkaufsstätte aus (Laden, Magazin, Zimmer, Schiff ꝛc.). M. E. v. 7. Febr. 1898 § 1 (MABl. S. 82).

§ 42a.

Hausiren am Ort.

I Gegenstände, welche von dem Ankauf oder Feilbieten im Umherziehen ausgeschlossen sind, dürfen auch innerhalb des Gemeindebezirks des Wohnortes oder der gewerblichen Niederlassung von Haus zu Haus oder auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten nicht feilgeboten oder zum Wiederverkauf angekauft werden, mit Ausnahme von Bier und Wein in Fässern und Flaschen und vorbehaltlich des nach § 33 erlaubten Gewerbebetriebes.[1])

II Die zuständige Landesregierung ist befugt, soweit ein Bedürfniß dazu obwaltet, anzuordnen, daß und inwiefern weitere Ausnahmen von diesem Verbote stattfinden sollen.

III Das Feilbieten geistiger Getränke[2]) kann von der Ortspolizeibehörde im Falle besonderen Bedürfnisses vorübergehend gestattet werden.[3])

1. „Gegenstände" s. § 56, nicht Leistungen. „von Haus zu Haus .... oder an anderen öffentlichen Orten" s. Note zu §§ 33b u. 37. „auf öffentlichen Wegen ꝛc.": Mitbenutzung eines vor dem Geschäftslokale befindlichen freien Raumes an öffentlichen Wegen ꝛc. zum Gewerbebetrieb fällt nicht hierunter, sondern nur der vom Geschäftslokale losgelöste Gewerbebetrieb (R. E. XVI S. 358). „mit Ausnahme von Bier ꝛc." aber nicht zum Genuß auf der Stelle (vgl. Abs. 3, Landmann I. S. 397). „Vorbehaltlich des nach § 33 erlaubten Gewerbebetriebes" d. h. soweit die Erlaubniß zu einem solchen Gewerbebetriebe auf einem öffentlichen Wege ꝛc. ertheilt ist.

2. „Feilbieten geistiger Getränke" d. i. Ausschank bei besonderen Gelegenheiten, Volksfesten ꝛc. Zuständigkeit s. Vollz.VO. v. 29. März 1892 § 19.

3. Strafbestimmung: § 148 Z. 5.

§ 42b. [1])

I Durch die höhere Verwaltungsbehörde nach Anhörung der Gemeindebehörde oder durch Beschluß der Gemeindebehörde mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde kann für einzelne Gemeinden bestimmt werden, daß Personen, welche in dem Gemeindebezirke einen Wohnsitz oder eine gewerbliche Niederlassung besitzen und welche innerhalb des Gemeindebezirks auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten, oder ohne vorgängige Bestellung von Haus zu Haus

1. Waaren feilbieten, oder
2. Waaren bei anderen Personen, als bei Kaufleuten oder solchen Personen, welche die Waaren produziren, oder an anderen Orten, als in offenen Verkaufsstellen zum Wiederverkauf ankaufen, oder Waarenbestellungen bei Personen, in deren Gewerbebetriebe Waaren der angebotenen Art keine Verwendung finden, aufsuchen, oder
3. gewerbliche Leistungen, hinsichtlich deren dies nicht Landesgebrauch ist, anbieten wollen,

der Erlaubniß bedürfen. Diese Bestimmung kann auf einzelne Theile des Gemeindebezirks, sowie auf gewisse Gattungen von Waaren und Leistungen beschränkt werden.[2])

II Auf die Ertheilung, Versagung und Zurücknahme der

Erlaubniß finden die Vorschriften der §§ 57, 57a, 57b, 58 und 63 Absatz 1, und auf die Ausübung des Gewerbebetriebes die Vorschriften der §§ 60b 60c, 60d Absatz 1 und 2 und 63 Absatz 2 entsprechende Anwendung.[3])

III In Betreff der im § 59 Ziffer 1 und 2 bezeichneten Erzeugnisse und Waaren, auch wenn dieselben nicht zu den selbstgewonnenen oder selbstverfertigten gehören, ferner in Betreff der Druckschriften, anderen Schriften und Bildwerke, insoweit der Gewerbebetrieb hiermit von Haus zu Haus stattfindet, sowie in Betreff der vom Bundesrath in Gemäßheit des § 44 Absatz 2 gestatteten Ausnahmen darf der betreffende Gewerbebetrieb in dem Gemeindebezirke des Wohnsitzes oder der gewerblichen Niederlassung von einer Erlaubniß nicht abhängig gemacht werden. In Betreff der in § 59 Ziffer 1 und 2 bezeichneten Erzeugnisse und Waaren kann jedoch der Gewerbebetrieb unter den in § 57 Ziffer 1 bis 4 erwähnten Voraussetzungen untersagt, sowie nach Maßgabe des § 60b Absatz 2 und § 60c Absatz 2 beschränkt und gemäß § 60b Absatz 3 verboten werden. Auf die Untersagung dieses Gewerbebetriebes finden die Vorschriften des § 63 Absatz 1, auf die Beschränkung desselben die Vorschriften des § 63 Absatz 2 entsprechende Anwendung.[4])

IV Die höhere Verwaltungsbehörde ist befugt, die vom Bundesrath gemäß § 56d getroffenen Bestimmungen auf diejenigen Ausländer entsprechend anzuwenden, welche innerhalb des Gemeindebezirks ihres Wohnortes oder ihrer gewerblichen Niederlassung auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten oder ohne vorgängige Bestellung von Haus zu Haus eines der unter Ziffer 1 bis 3 bezeichneten Gewerbe betreiben wollen.[5])

V Kinder unter vierzehn Jahren dürfen, auch wenn eine Bestimmung nach Absatz 1 nicht getroffen ist, auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder an öffentlichen Orten oder ohne vorgängige Bestellung von Haus zu Haus Gegenstände nicht feilbieten. In Orten, wo ein derartiges Feilbieten durch Kinder herkömmlich ist, darf die Ortspolizeibehörde ein solches für be-

stimmte Zeitabschnitte, welche in einem Kalenderjahre zusammen vier Wochen nicht überschreiten dürfen, gestatten.[6])[7])

1. § 42b gewährt die Möglichkeit, das sog. Stadthausiren den Beschränkungen des Gewerbebetriebs im Umherziehen zu unterwerfen. Abs. 4 bezweckt, die Umgehung des Hausirverbots für Ausländer durch Etablirung von Zweigniederlassungen mit Stadthausirbetrieb auszuschließen, s. § 30 der Min.Anweisung v. 7. Februar 1898 (MABl. S. 125). Sonntagsruhe für Gewerbebetrieb nach § 42b s. § 55a.

2. Einleitung und Schlußsatz des Abs. 1 in der Fassung des Art. 7 der Novelle v. 1896. „höhere Verwaltungsbehörde": Kreisregierung nach § 1 der Vollz.VO. v. 29. März 1892. „auf öffentlichen Wegen rc." vgl. Anm. 1 zu § 42a. „Vorgängige Bestellung rc." s. Anm. 4 zu § 55; „gewerbliche Leistungen" ausgenommen die in §§ 33b u. 37 erwähnten Leistungen. Ausnahmen von der Bestimmung des Abs. 1 in Abs. 3 Satz 1. Gebühr für Erlaubnißschein Art. 175 Z. 3, 188 Geb.Ges.

3. Rekurs gegen Versagung und Zurücknahme der Erlaubniß s. § 20 der Vollz.VO. v. 29. März 1892. „Auf die Ausübung des Gewerbebetriebes": vorausgesetzt, daß eine Bestimmung im Sinne des Abs. 1 vorliegt.

4. Nach Abs. 3 Satz 2 kann durch die höhere Verwaltungsbehörde rc. (wie in Abs. 1) angeordnet werden, daß das „Stadthausiren" (vgl. Abs. 1) mit Erzeugnissen der Landwirthschaft, Gegenständen des Wochenmarktverkehrs rc. (§ 59 Z. 1 u. 2) Personen, gegen welche einer der in § 57 Z. 1–4 aufgeführten Gründe vorliegt, (durch die Distriktspolizeibehörde vgl. § 59a) untersagt, ferner daß das „Stadthausiren" mit solchen Gegenständen nach Sonnenuntergang minderjährigen Personen überhaupt, und die Ausübung des fraglichen Gewerbebetriebes von Haus zu Haus minderjährigen Personen weiblichen Geschlechts (durch die Ortspolizeibehörde) verboten werden kann (§ 60b Abs. 2), endlich daß beim „Stadthausiren" mit den bezeichneten Gegenständen der Eintritt in fremde Wohnungen ohne vorgängige Erlaubniß, sowie das Betreten fremder Häuser und Gehöfte zur Nachtzeit nicht gestattet ist (§ 60c Abs. 2). — Die durch Art. 7 der Novelle v. 1896 in Satz 2 eingeschalteten Worte „und gemäß § 60b Abs. 3 verboten" sind in Hinblick auf § 42b Abs. 5 völlig gegenstandslos (A. M. R. E. XVII S. 374). — Satz 3 des Abs. 3 bezieht sich nur auf die auf Grund der generellen Anordnungen gegen einzelne Personen erlassenen Spezialverfügungen.

5. Befugniß zu Anordnung nach Abs. 4 unabhängig von Abs. 1 und 3. Anordnung muß generell sein. Statt Wandergewerbeschein Erlaubnißschein nach § 42b (vgl. VGH. XVII S. 69).

6. Abs. 5 durch Art. 8 der Novelle v. 1896 eingefügt. Von der hier den Ortspolizeibehörden eingeräumten Befugniß ist ein möglichst

eingeschränkter Gebrauch zu machen (ME. v. 7. Febr. 1898 Z. 5, MABl. S. 79).

7. Strafbestimmung zu Abs. 1, 3, 4: § 148 Z. 5 u. § 149 Z. 1; zu Abs. 5 § 148 Z. 7d (Kinder selbst straflos).

§ 43.[1])

I Wer gewerbsmäßig Druckschriften oder andere Schriften oder Bildwerke auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten ausrufen, verkaufen, vertheilen,[2]) anheften oder anschlagen will, bedarf dazu einer Erlaubniß der Ortspolizeibehörde, und hat den über diese Erlaubniß auszustellenden, auf seinen Namen lautenden Legitimationsschein bei sich zu führen.[3]) Druckschriften-Kolportage, Plakate.

II Auf die Ertheilung und Versagung der Erlaubniß finden die Vorschriften der §§ 57 Nr. 1, 2, 4, 57a, 57b Nr. 1 und 2 und 63 Absatz 1 entsprechende Anwendung.[4]) Auf das bloße Anheften und Anschlagen findet der Versagungsgrund der abschreckenden Entstellung keine Anwendung.

III Zur Vertheilung von Stimmzetteln und Druckschriften zu Wahlzwecken bei der Wahl zu gesetzgebenden Körperschaften ist eine polizeiliche Erlaubniß in der Zeit von der amtlichen Bekanntmachung des Wahltages bis zur Beendigung des Wahlaktes nicht erforderlich.

IV Dasselbe gilt auch bezüglich der nicht gewerbsmäßigen Vertheilung von Stimmzetteln und Druckschriften zu Wahlzwecken.

V In geschlossenen Räumen[5]) ist zur nichtgewerbsmäßigen Vertheilung von Druckschriften oder anderen Schriften oder Bildwerken eine Erlaubniß nicht erforderlich.

VI An die Stelle des im § 5 Abs. 1 des Preßgesetzes vom 7. Mai 1874 angezogenen § 57 der Gewerbeordnung treten die Bestimmungen der §§ 57 Nr. 1, 2, 4, 57a, 57b Nr. 1 und 2 des gegenwärtigen Gesetzes.[6])

1. Druckschriften-Kolportage: vgl. § 21 der Vollz.VO. v. 29. März 1892, § 29 der Min.Anweisung v. 7. Febr. 1898 (MABl. S. 123). Kolportage auf Bahnhöfen s. aut. ME. v. 1. März 1881 Nr. 2085 u. v. 4. Juli 1890 Nr. 9281. Beschränkung hinsichtlich der Gegen-

stände des Kolportagehandels s. § 42a mit § 56 Abs. 3 (Kolporteure bei Erlaubnißertheilung auf ihre strafrechtliche Verantwortlichkeit in dieser Richtung hinzuweisen, durch preuß. MErl. empfohlen). § 56 Abs. 4 hier nicht anwendbar. Ausländer s. § 42a Abs. 4. Sonntagsruhe: § 55a. — Nach § 43 Erforderniß der Erlaubniß für gewerbsmäßige Druckschriftenkolportage (gewerbsmäßig s. Note 1 zu § 1) an öffentlichen Orten (Wirthschaften, Bahnhöfen rc.). Erlaubnißfrei ist Druckschriftenkolportage von Haus zu Haus (§ 42b Abs. 3 Gew.O.) und Kolportage von Druckschriften bei Wahlen (§ 43 Abs. 3). Druckschriftenkolportage außerhalb des Wohnortes und des Ortes der gewerblichen Niederlassung unterliegt überdies den Anforderungen nach §§ 55, 56 Gew.O. (R. E. XIII S. 127). Bei stehendem Gewerbebetrieb Anzeigepflicht nach § 14 Abs. 1 u. 2. Nicht gewerbsmäßige Kolportage bedarf keiner Erlaubniß, kann aber aus persönlichen Gründen untersagt werden (§§ 5 u. 30 Abs. 2 des Reichspreßgesetzes v. 7. Mai 1874). Art. 12 Ausf.Ges. z. RStPO. Ausnahmen von diesen preßpolizeilichen Vorschriften in § 43 Abs. 4 u. 5 Gew.O.

2. „Bildwerke" auch Werke der Plastik. „Vertheilen" setzt eine Mehrheit von Personen voraus, welchen die Schrift zugänglich gemacht wird oder gemacht werden soll (R. E. XV S. 267). Aufsuchen von Bestellungen auf Druckschriften s. § 44 Abs. 3 u. 4. Aufsuchen definitiv bindender Bestellungen auf Lieferungswerke ist „Verkaufen" (§ 43), U. d. OLG. München v. 4. Jan. 1898, MABl. S. 32.

3. Zuständigkeit und Verfahren s. § 21 d. Vollz.VO. v. 29. März 1892. Legitimationsschein s. Geb.Ges. Art. 175 Z. 3, 188 Abs. 1, VO. v. 20. September 1879 (GVBl. S. 1187) § 3 Abs. 1 lit. d, Abs. 2. Eine ertheilte ortspolizeiliche Erlaubniß berechtigt nicht zur Kolportage gegen den Willen des Besitzers eines öffentlichen Lokals und befreit nicht von den straßenpolizeilichen rc. Beschränkungen s. Note 3 zu § 1, vgl. auch PStGB. Art. 37.

4. Rekursverfahren s. §§ 21, 2, 7 lit. h. d. Vollz.VO. v. 29. März 1892. Zurücknahme des Erlaubnißscheines unzulässig.

5. „In geschlossenen Räumen": Daß die Räume für jedermann zugänglich sind, schließt die Anwendung des Abs. 5 nicht aus. R. E. XIV S. 122, 339 (Wirthshäuser).

6. Strafbestimmung: § 148 Z. 5, § 149 Z. 1.

§ 44.[1])

Waaren-bestellung u. -Aufkauf.

I Wer ein stehendes Gewerbe betreibt, ist befugt,[2]) auch außerhalb des Gemeindebezirks seiner gewerblichen Niederlassung persönlich oder durch in seinem Dienste stehende Reisende für die Zwecke seines Gewerbebetriebes Waaren aufzukaufen und Bestellungen auf Waaren zu suchen.[3])

II Die aufgekauften Waaren dürfen nur behufs deren Be-

förderung nach dem Bestimmungsorte mitgeführt werden; von den Waaren, auf welche Bestellungen gesucht werden, dürfen nur Proben und Muster mitgeführt[4]) werden, soweit nicht der Bundesrath für bestimmte Waaren, welche im Verhältnisse zu ihrem Umfange einen hohen Werth haben und übungsgemäß an die Wiederverkäufer im Stück abgesetzt werden, zum Zweck des Absatzes an Personen, welche damit Handel treiben, Ausnahmen zuläßt.[5])

III Das Aufkaufen darf ferner nur bei Kaufleuten oder solchen Personen, welche die Waaren produziren, oder in offenen Verkaufsstellen erfolgen. Imgleichen darf das Aufsuchen von Bestellungen auf Waaren, mit Ausnahme von Druckschriften, anderen Schriften und Bildwerken und, soweit nicht der Bundesrath noch für andere Waaren oder Gegenden oder Gruppen von Gewerbetreibenden Ausnahmen zuläßt, ohne vorgängige ausdrückliche Aufforderung nur bei Kaufleuten in deren Geschäftsräumen, oder bei solchen Personen geschehen, in deren Geschäftsbetriebe Waaren der angebotenen Art Verwendung finden.[6])

IV Hinsichtlich des Aufsuchens von Bestellungen auf Druckschriften, andere Schriften und Bildwerke finden die Vorschriften des § 56 Absatz 3 entsprechende Anwendung.[7])[8])

1. S. §§ 24, 25 der Min.Anweisung v. 7. Februar 1898 (MABl. S. 114). § 44 setzt voraus Gewerbebetrieb im Reichsgebiet (vgl. § 42 Abs. 2 u. Anm. 1). Ausländische Handlungsreisende s. Ziff. IIB der Bundesraths-Bek. v. 27. November 1896 (RGBl. S. 745, s. Anhang).

2. „Ist befugt": jedoch vorbehaltlich der aus dem Zwecke des betr. Gewerbebetriebes, sowie aus Abs. 2 u. 3 u. aus § 44a sich ergebenden Beschränkungen. Andrerseits unterliegt der Geschäftsbetrieb nach §§ 44, 44a nicht den sachlichen Beschränkungen des III. Titels: R. E. X S. 192, XVII S. 250 (Sonntagsruhe); Seydel III S. 405 (Ausnahme hievon in Abs. 4).

3. „Waarenaufkaufen": Aufkaufen von Vieh zum Schlachten durch Metzger oder deren Gehilfen soll nach Erl. d. württ., sächs. u. bayer. Min. d. J. nicht den Beschränkungen der §§ 44, 44a unterliegen (R. E. XVII S. 139, aut. ME. v. 18. Febr. 1898; a. M. R. E. XV S. 374 u. U. d. OLG. München v. 25. Februar 1890, R. E. XI S. 15). „Bestellungen . . . suchen": Entgegennahme neuer Bestellungen durch den Ueberbringer bestellter Waaren ist nicht Aufsuchen von Bestellungen (R. E. XV S. 374).

4. „Proben und Muster mitgeführt". Verkauf der Proben und Muster ist Gewerbebetrieb im Umherziehen, ebenso Wiederverkauf der aufgekauften Waaren. Ablieferung bestellter Waaren auch durch Reisende zulässig (R. E. XV S. 129).

5. „Ausnahmen zuläßt". Durch cit. Bundesratsbekanntmachung v. 27. Nov. 1896 für inländische Gold- und Silberwaarenfabrikanten und -Großhändler, Taschenuhren- und Bijouteriewaarenfabrikanten und -Großhändler, dann Juwelen-Großhändler Ausnahmen zugelassen, jedoch nur für das Reisen innerhalb Deutschlands, nicht auch in den in § 44a Abs. 6 erwähnten Vertragsstaaten giltig (vgl. R. E. XV S. 107, 129); für ausländische Gewerbetreibende giltig, wenn sie in Deutschland eine Niederlassung, sei es auch nur ein Kontor ohne Verkaufsraum und ohne Waarenlager besitzen (R. E. XVII S. 357).

6. Die Einschränkung des Aufsuchens von Waarenbestellungen beruht auf Art. 9 der Novelle v. 1896. Hiedurch sind die sog. Detailreisenden (Reisende, welche den unmittelbaren Absatz der Waaren beim Konsumenten betreiben) den Bestimmungen über den Wandergewerbebetrieb unterworfen.

Ausnahmen hievon: a) im Falle vorgängiger ausdrücklicher Aufforderung (s. unten), b) für den Buch- und Kunsthandel (vgl. aber Abs. 4), c) nach Bundesrathsbeschl. v. 20. Nov. 1896 I 2 (RGBl. S. 745) und v. 25. März 1897 (RGBl. S. 96) s. Anhang.

Soweit nach § 59 Ziff. 1—3 das Feilbieten von Waaren im Umherziehen ohne Wandergewerbeschein zulässig ist, wird auch das Aufsuchen von Bestellungen auf solche Waaren den Beschränkungen der §§ 44, 44a nicht unterliegen (vgl. R. E. XV S. 374).

„Ohne vorgängige ausdrückliche Aufforderung": mündlich oder schriftlich, für einen bestimmten Zeitpunkt oder auf unbestimmte Zeitdauer (selbst auf Jahre hinaus). Eine vom Reisenden selbst erst nach seiner Ankunft am betr. Orte erholte Aufforderung kann nicht als vorgängige gelten: U. d. OLG. München v. 14. Okt. 1897 (MABl. S. 498, R. E. XVIII S. 19.) „Personen, in deren Geschäftsbetriebe ꝛc.": auch nichtgewerblicher Betrieb, wie Landwirthschaft, Viehzucht (vgl. R. E. XVII S. 376).

7. Abs. 4 durch Art. 9 der Novelle v. 1896 eingestellt. Vgl. oben Anm. 2.

8. Strafbestimmung: §§ 148 Z. 5 u. 149 Z. 1.

§ 44a.

Legitimationskarte.

I Wer in Gemäßheit des § 44 Absatz 1 und 2 Waarenbestellungen aufsucht oder Waaren aufkauft, bedarf hierzu einer Legitimationskarte, welche auf den Antrag des Inhabers des stehenden Gewerbebetriebes von der für dessen Niederlassungsort

zuständigen Verwaltungsbehörde für die Dauer des Kalenderjahres und den Umfang des Reichs ausgestellt wird.[1]) Die Legitimationskarte enthält den Namen des Inhabers derselben, den Namen der Person oder der Firma,[2]) in deren Diensten er handelt, und die nähere Bezeichnung des Gewerbebetriebes.

II Der Inhaber der Legitimationskarte ist verpflichtet, dieselbe während der Ausübung des Gewerbebetriebes bei sich zu führen, auf Erfordern der zuständigen Behörden oder Beamten vorzuzeigen und, sofern er hierzu nicht im Stande ist, auf deren Geheiß den Betrieb bis zur Herbeischaffung der Legitimationskarte einzustellen.

III Die Legitimationskarte ist zu versagen, wenn bei demjenigen, für welchen sie beantragt wird, eine der im § 57 Ziffer 1 bis 4 bezeichneten Voraussetzungen zutrifft, außerdem darf sie nur dann versagt werden, wenn die im § 57b Ziffer 2 bezeichnete Voraussetzung vorliegt.

IV Die Legitimationskarte kann durch die Behörde, welche sie ausgestellt hat, zurückgenommen werden, wenn sich ergibt, daß eine der im § 57 Ziffer 1 bis 4 bezeichneten Voraussetzungen zur Zeit der Ertheilung derselben vorhanden gewesen, der Behörde aber unbekannt geblieben, oder nach Ertheilung derselben eingetreten ist, oder wenn bei dem Geschäftsbetriebe die im § 44 gezogenen Schranken überschritten werden.

V Wegen des Verfahrens gelten die Vorschriften des § 63 Absatz 1.

VI Einer Legitimationskarte bedürfen diejenigen Gewerbetreibenden nicht, welche durch die in den Zollvereins- oder Handelsverträgen[3]) vorgesehene Gewerbelegitimationskarte bereits legitimirt sind. In Betreff dieser Gewerbetreibenden finden die vorstehenden Bestimmungen über die Verpflichtung zum Mitführen der Legitimationskarte, über die Folgen der Nichterfüllung dieser Verpflichtung, sowie über die Versagung und Zurücknahme der Karte entsprechende Anwendung.[4])

1. Zuständig zur Ausstellung der Legitimationskarte die Distriktsverwaltungsbehörde nach § 22 der Vollz.VO. v. 29. März 1892.

§§ 24—27 der Min.Anweisung v. 7. Februar 1898 (MABl. S. 114 ff.). Gebühr für Legitimationskarte 2 Mark (Art. 175 Ziff. 2 des Geb.-Ges.); vgl. die Noten zu § 44.

2. „enthält ... den Namen der Firma". Vertretung mehrerer Firmen durch einen Reisenden zulässig.

3. „Zollvereins- oder Handelsverträgen". Zollvereinsvertrag v. 8. Juli 1867 Art. 26. Schlußprotokoll Z. 17 (GBl. 1866/69 S. 146, 159, 191). Handelsverträge mit Konventionalbestimmungen gedachter Art sind z. B. geschlossen mit Oesterreich-Ungarn, Schweiz, Serbien, Luxemburg, Belgien, Italien, Rumänien, Rußland und bis auf Weiteres mit Portugal. — Gewerbetreibende und deren Reisende, welche keinem der vorgenannten, aber einem Staate angehören, welchem vertragsmäßig das Recht der Meistbegünstigung eingeräumt ist, bedürfen zum Geschäftsbetriebe in Deutschland einer Legitimationskarte nach Beilage VI der cit. Min.-Anweisung.

4. Srafbestimmung: § 148 Ziff. 5. — Zu Abs. 2: § 149 Ziff. 1.

§ 45.

Stellvertreter. Die Befugnisse zum stehenden Gewerbebetriebe können durch Stellvertreter[1]) ausgeübt werden; diese müssen jedoch den für das in Rede stehende Gewerbe insbesondere vorgeschriebenen Erfordernissen genügen.[2])[3])

1. „Stellvertreter" d. i. derjenige, welcher für Rechnung und im Namen des Geschäftsherrn, im Uebrigen aber selbständig das Gewerbe oder einzelne Zweige desselben verwaltet, insbesondere die gewerblichen Rechtsgeschäfte abschließt. (R. E. XVII S. 263, VGH. IV S. 306). Spezialtechnische Unterbeamte noch nicht, Pächter nicht mehr Stellvertreter. U. d. RGer. i. Straff. v. 12. Oktober 1880 (Samml. II S. 321) u. v. 4. März 1881 (III S. 419), E. d. preuß. OVG. v. 10. Mai 1883 (R. E. IV S. 21), U. d. RGer. v. 16. Mai 1889 (R. E. X S. 387). Direktoren von Aktiengesellschaften sind Stellvertreter, s. R. E. XVII S. 161. Ausnahmen von § 45 s. § 47. Auf Apotheken § 45 nicht anwendbar. (R. E. VII S. 187.)

2. „Müssen den ... Erfordernissen genügen": d. h. die nach dem Gesetze für den betr. Gewerbebetrieb erforderlichen persönlichen Eigenschaften (z. B. Zuverlässigkeit, Unbescholtenheit) besitzen. Daher Recht der Behörde, die Beseitigung des Stellvertreters zu verlangen, welcher den Erfordernissen nicht genügt. (Formen s. Art. 21 PStGB., VGH. IV S. 372). Der Konzession (§§ 30 Abs. 1, 32, 33, 33 a), sowie des Prüfungszeugnisses (§§ 30 a, 31) bedarf dagegen nur der Geschäftsherr, nicht der Stellvertreter (VGH. I S. 69, IV S. 372; vgl. R. E. XIV S. 340). Bezüglich der Stellvertreter juristischer Personen vgl. Anm. 2 zu § 1.

3. Strafrechtliche Verantwortlichkeit des Stellvertreters § 151

Gew.O. Entziehung der Konzession ꝛc. wegen Verfehlungen des Stellvertreters: § 151 Abs. 2 (R. E. XVI S. 12). Stellvertretung beim Gewerbebetrieb im Umherziehen § 60d, bei Innungsmitgliedern § 87a.

§ 46.

Nach dem Tode eines Gewerbtreibenden darf das Gewerbe für Rechnung der Wittwe während des Wittwenstandes oder, wenn minderjährige Erben vorhanden sind, für deren Rechnung[1]) durch einen nach § 45 qualifizirten Stellvertreter[2]) betrieben werden, insofern die über den Betrieb einzelner Gewerbe bestehenden besonderen Vorschriften nicht ein Anderes anordnen. Dasselbe gilt während der Dauer einer Kuratel oder Nachlaßregulirung. Geschäftsbetrieb durch Wittwen.

1. „Für Rechnung der Wittwe .... durch einen Stellvertreter." Fortbetrieb des Gewerbes durch die Wittwe selbst nicht ausgeschlossen (Preuß. Min.Reskr. v. 19. Juni 1883 R. E. IV S. 146). Voraussetzung ist, daß die Wittwe die civilrechtliche Verfügungsgewalt über das Gewerbe hat (als Erbin oder z. B. auf Grund eines Pachtvertrages mit den Erben). Auch minderjährige Erben sind befugt, das Gewerbe selbst zu betreiben (vgl. Anm. 2 zu § 1).

2. „Qualifizirten Stellvertreter" s. Note zu § 45. — Strafrechtliche Verantwortlichkeit des Stellvertreters § 151 Gew.O. Besondere Vorschriften für einzelne Gewerbe s. § 47. Zurücknahme der Konzession s. Anm. 4 zu § 53 u. § 151 Abs. 2.

§ 47.[1])

I Inwiefern für die nach den §§ 34 und 36 konzessionirten oder angestellten Personen eine Stellvertretung zulässig ist, hat in jedem einzelnen Falle die Behörde zu bestimmen, welcher die Konzessionirung oder Anstellung zusteht.

II Dasselbe gilt in Beziehung auf diejenigen Schornsteinfeger, denen ein Kehrbezirk zugewiesen ist (§ 39).[2])

1. Die Bestimmung des § 47 stellt die Regelung der Frage der Stellvertretung und der Fortsetzung des Gewerbebetriebs auf Rechnung der Wittwe bezw. minderjährigen Erben bei den betreffenden Gewerben überhaupt, sowohl das ob, als das wie, in das Ermessen der Behörde; sonach § 45 u. 46 für die in §§ 34, 36, 39 genannten Gewerbe nicht anwendbar, s. auch § 37.

2. Schornsteinfeger: § 2 u. 12 der Kaminkehrerordnung v. 27. Febr. 1869 (Reg.Bl. S. 289). Ein unter Kaminkehrern mit

distriktspolizeilicher Genehmigung abgeschlossener Stellvertretungsvertrag rechtswirksam. (Urt. d. o. LGer. v. 13. Okt. 1890. R. E. XI S. 135.)

§ 48.

Realrechte.

Realgewerbeberechtigungen[1]) können auf jede, nach den Vorschriften dieses Gesetzes zum Betriebe des Gewerbes befähigte Person in der Art übertragen werden, daß der Erwerber die Gewerbeberechtigung für eigene Rechnung ausüben darf.[2])

1. Realgewerbeberechtigungen (vgl. § 10 Abs. 2 u. Note 3) sind nur noch da von Wert, wo Konzession vom Nachweis des Bedürfnisses abhängt, z. B. bei Wirthschaften. Das bayerische Recht unterscheidet zwischen realen Gewerberechten im engeren Sinn, welche, ohne an einem bestimmten Grundstück zu haften, (wenigstens innerhalb derselben Gemeinde) frei veräußerlich und vererblich sind, und radizirten Gewerberechten, welche zur Ausübung der in ihnen liegenden gewerblichen Befugnisse ein besonders hiezu eingerichtetes Grundstück oder Gebäude erfordern, an welches sie als Pertinenzen geknüpft sind. Der Umfang der Verfügungsgewalt des Eigenthümers eines radizirten Gewerberechtes bemißt sich nach bürgerlichem Recht. Nach bayerischem Landrecht auch radizirte Gewerberechte übertragbar (R. E. XII S. 252), jedoch nur mit gewerbspolizeilicher Bewilligung, auf welche der Inhaber keinen Rechtsanspruch hat (Bedürfnißfrage!) vgl. VGH. XI S. 1. Uebertragung von Realgewerbeberechtigungen begreift auch die Verpachtung. Anzeigepflicht nach § 14 auch hier. Zur Ausübung eines konzessionspflichtigen Gewerbes bedarf auch der Inhaber einer Realgewerbeberechtigung der Konzession. Prüfung der Bedürfnißfrage nach § 33 fällt jedoch hier, abgesehen vom Falle der Transferirung radizirter Rechte, weg (VGH. III S. 7). Bei radizirten Rechten erstreckt sich die Prüfung der Lokalfrage nur auf die Beschaffenheit, bei realen auch auf die Lage des Lokals, VGH. XIII S. 169. Persönliche Qualifikation gemäß § 48 zu prüfen. S. ferner Bl. 37 S. 69, 40 S. 257, Seydel, Gew.PR. S. 20.

Der Inhaber einer Realberechtigung hat kein Verbietungsrecht gegen Andere, welche ein Recht gleicher Art für sich in Anspruch nehmen: U. d. o. LGer. Samml. XIV S. 759 (R. E. XIV S. 333, vgl. Bl. 44 S. 65).

2. Streitigkeiten über die Geltung von Realrechten (z. B. Erlöschen durch Nichtausübung) sind von den Gerichten, Streitigkeiten über den Umfang der Realrechte von den Verwaltungsbehörden zu entscheiden. Vgl. Erk. des Ger.H. f. Komp.Konfl. Beil. I z. GVBl. 1895. Zurücknahme der Konzession s. Anm. 4 zu § 53. Verjährung der Konzession s. § 49, des dinglichen Rechtes: Anm. zu § 50. Rekursberechtigung Anm. 5 zu § 40.

§ 49.

Frist für Beginn des Gewerbes.

I Bei Ertheilung der Genehmigung zu einer Anlage der in den §§ 16 und 24 bezeichneten Arten, im Gleichen zur Anlegung von Privat-Kranken-, Privat-Entbindungs- und Privat-Irrenanstalten, zu Schauspielunternehmungen,[1]) sowie zum Betriebe der im § 33 gedachten Gewerbe, kann von der genehmigenden Behörde den Umständen nach eine Frist festgesetzt werden, binnen welcher die Anlage oder das Unternehmen bei Vermeidung des Erlöschens der Genehmigung begonnen und ausgeführt, und der Gewerbebetrieb angefangen werden muß. Ist eine solche Frist nicht bestimmt, so erlischt die ertheilte Genehmigung, wenn der Inhaber nach Empfang derselben ein ganzes Jahr verstreichen läßt, ohne davon Gebrauch zu machen.[2])

II Eine Verlängerung der Frist kann von der Behörde bewilligt werden, sobald erhebliche Gründe nicht entgegenstehen.

III Hat der Inhaber einer solchen Genehmigung seinen Gewerbebetrieb während eines Zeitraums von drei Jahren eingestellt,[3]) ohne eine Fristung nachgesucht und erhalten zu haben, so erlischt dieselbe.

IV Für die im § 16 aufgeführten Anlagen darf die nachgesuchte Fristung so lange nicht versagt werden, als wegen einer durch Erbfall oder Konkurserklärung entstandenen Ungewißheit über das Eigenthum an einer Anlage oder, in Folge höherer Gewalt, der Betrieb entweder gar nicht oder nur mit erheblichem Nachtheile für den Inhaber oder Eigenthümer der Anlage stattfinden kann.[4])

V Das Verfahren für die Fristung ist dasselbe, wie für die Genehmigung neuer Anlagen.[5])

1. Cf. §§ 16, 24, 30, 32, 33, 50 Gew.O. § 49 betrifft nur die nach Maßgabe der Gew.O. ertheilten Konzessionen; vor der Gewerbe-Ordnung ertheilte Genehmigungen s. § 50 (R. E. IX S. 165). „Schauspiel-unternehmungen": nicht auch theatralische Vorstellungen des § 33a (R. E. XVII S. 250; a. M. ib. S. 17).

2. Nur theilweise Ausübung der Gewerbebefugnisse genügt zur Erhaltung der Genehmigung in ihrem ganzen Umfang, außer wenn der thatsächlich ausgeübte Betrieb ein selbständiges, von dem konzessionirten verschiedenes Gewerbe darstellt (R. E. XVI S. 17). Aus-

übung durch Stellvertreter genügt (VGH. I S. 69), nicht aber Verpachtung des Gewerbes (VGH. IV S. 306); vgl. jedoch § 25 Note 1. Erlöschen der Genehmigung tritt von selbst, ohne behördliche Verfügung ein (VGH. XII S. 68). Bei Fortbetrieb trotz Erlöschens Untersagungsrecht der Behörde nach § 15. Kein verwaltungsrechtlicher Anspruch Dritter darauf, daß die ertheilte Genehmigung als durch Verjährung erloschen erklärt werde (VGH. IV S. 558).

3. Einstellung des Betriebes ist verschieden von Aufgeben des Betriebes, womit das Recht aus der Konzession sofort erlischt: R. E. XIII S. 22. Verzicht durch Erklärung der Gewerbsniederlegung bei der Gemeindebehörde VGH. II S. 144. Ueber stillschweigenden Verzicht auf Konzession vgl. R. E. XIII S. 226. Gegen die Möglichkeit eines Verzichtes auf die Konzession überhaupt: Seydel III S. 410. Ueber theilweise Ausübung, Ausübung durch Stellvertreter, Verpachtung s. Anm. 2.

4. Abs. 4 bezieht sich nur auf Abs. 3, nicht auch auf Abs. 2 (auch nicht auf Dampfkessel).

5. Verfahren für die Fristung s. § 17—22. Gilt für Fristung nach Abs. 2 wie nach Abs. 4 des § 49.

§ 50.

Auf die Inhaber der bereits vor dem Erscheinen des gegenwärtigen Gesetzes ertheilten Genehmigungen[1]) finden die im § 49 bestimmten Fristen ebenfalls Anwendung, jedoch mit der Maßgabe, daß diese Fristen von dem Tage der Verkündigung des Gesetzes an zu laufen anfangen.

1. „Genehmigungen". Hiemit sind nur persönliche Konzessionen gemeint, Verjährung der Realgewerbeberechtigungen bestimmt sich nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechtes über Extinktivverjährung der Privilegien (R. E. IX S. 165, a. M. jedoch XVII S. 15). „Erscheinen des Gesetzes" = Inkrafttreten (in Bayern 1. Januar 1873); „Verkündigung" für Bayern maßgebend der Tag der Verkündigung des Einführungsgesetzes v. 12. Juni 1872 (17. Juni 1872).

§ 51.

Verbot gewerblicher Anlagen.

1 Wegen überwiegender Nachtheile und Gefahren für das Gemeinwohl kann die fernere Benutzung[1]) einer jeden gewerblichen Anlage durch die höhere Verwaltungsbehörde zu jeder Zeit untersagt werden. Doch muß dem Besitzer alsdann für den erweislichen Schaden Ersatz geleistet werden.[2])

II Gegen die untersagende Verfügung ist der Rekurs[3]) zulässig; wegen der Entschädigung steht der Rechtsweg offen.

1. Die Möglichkeit des Benützungsverbots aus Rücksichten auf das Gemeinwohl trifft jede gewerbliche Anlage, nicht nur die konzessionspflichtigen (§§ 16, 24), wenn auch letztere wohl in der Regel. A. M. das pr. OVG. (R. E. XII S. 254, vgl. XVII S. 381). Entscheiden dürfen nur Gründe, welche die Gewerbeanlage, nicht solche, welche die Person des Gewerbetreibenden betreffen (Seydel GPR. S. 50). Zuständig zur Untersagung die Kreisregierungen, K. d. J. (Senat) nach § 1 der Vollz.VO. v. 29. März 1892, Verfahren s. § 23 dieser VO., § 54 Gew.O. Für Zwangsenteignung und Zwangsbelastung sind auch gegenüber gewerblichen Anlagen Tit. IV § 8 Abs. 4 der bayer. Verf.Urk. u. Ges. v. 17. Nov. 1837 maßgebend.

2. Schadensersatz begreift augenblicklichen Schaden und entgangenen Gewinn. Schadensersatzanspruch nur dann, wenn die fernere Benützung der gewerblichen Anlage im Ganzen untersagt wird (U. d. RGer., R. E. IX S. 7, XIII S. 16). Wer den Schaden zu ersetzen hat, bemißt sich nach Landesrecht. Endgültige Entscheidung dieser Frage wie Festsetzung der Schadensersatzsumme erfolgt im Civilrechtsweg; nach bayer. Recht ist der Fiskus entschädigungspflichtig: U. des o. LGer. Samml. XIV S. 628 (R. E. XIV S. 123), v. Seydel III S. 405 N. 17.

3. „Rekurs zulässig": Rekursberechtigt nur der Besitzer der Anlage, nicht auch der eventuelle Entschädigungspflichtige: VGH. XIV S. 137. — Strafbarkeit des Fortbetriebes s. § 147 Note 2.

§ 52.

Die Bestimmung des § 51 findet auch auf die zur Zeit der Verkündigung des gegenwärtigen Gesetzes bereits vorhandenen gewerblichen Anlagen Anwendung; doch entspringt aus der Untersagung der ferneren Benutzung kein Anspruch auf Entschädigung, wenn bei der früher ertheilten Genehmigung ausdrücklich vorbehalten[1]) worden ist, dieselbe ohne Entschädigung zu widerrufen.

1. Der bloße Vorbehalt des Widerrufs oder die allgemeine Widerruflichkeit der Konzessionen nach früherem Rechte genügen nicht. Vgl. auch Anm. zu § 50.

§ 53.

Zurücknahme.

I Die in dem § 29 bezeichneten Approbationen können von der Verwaltungsbehörde nur dann zurückgenommen werden,[1]) wenn die Unrichtigkeit der Nachweise[2]) dargethan wird, auf

Grund deren solche ertheilt worden sind, oder wenn dem Inhaber der Approbation die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt[3]) sind, im letzteren Falle jedoch nur für die Dauer des Ehrenverlustes.

II Außer aus diesen Gründen können die in den §§ 30, 30a, 32, 33, 34 und 36 bezeichneten Genehmigungen und Bestallungen in gleicher Weise zurückgenommen werden, wenn aus Handlungen oder Unterlassungen des Inhabers der Mangel derjenigen Eigenschaften, welche bei der Ertheilung der Genehmigung oder Bestallung nach der Vorschrift dieses Gesetzes vorausgesetzt werden mußten, klar erhellt.[4]) Inwiefern durch die Handlungen oder Unterlassungen eine Strafe verwirkt ist, bleibt der richterlichen Entscheidung vorbehalten.

III Pfandleihern, welche vor dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 23. Juli 1879 (Reichsgesetzblatt Seite 267) den Gewerbebetrieb begonnen haben, kann derselbe untersagt werden, wenn Thatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Gewerbetreibenden in Bezug auf den Gewerbebetrieb darthun. Ist die Untersagung erfolgt, so kann die Landes-Zentralbehörde oder eine andere von ihr zu bestimmende Behörde die Wiederaufnahme des Gewerbebetriebes gestatten, sofern seit der Untersagung mindestens ein Jahr verflossen ist.[5])

1. § 53 enthält Ausnahmen von dem Grundsatz des § 40 Abs. 1 (Unwiderruflichkeit der Konzessionen 2c.). Vgl. § 33a Abs. 3. Zuständig zur Zurücknahme der in § 29 bezeichneten Approbationen die Kreisregierungen, K. d. J., nach Einvernahme der Standesvertretungen, z. Zurücknahme der in §§ 30, 32, 33, 34 u. 36 erwähnten Genehmigungen 2c. (Abs. 2) die Distriktsverwaltungsbehörden: § 24 Vollz.VO. v. 29. März 1892 (für § 30a fehlt in Bayern Zuständigkeitsbestimmung).

2. „Unrichtigkeit der Nachweise." Genügt objektive Unrichtigkeit. Subjektives Verschulden, Fälschung, nicht erforderlich: VGH. X S. 382.

3. „bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt" s. § 32—37 des RStGB.

4. Weitere Gründe der Zurücknahme (Abs. 2) gelten nicht für Approbationen des § 29. „Genehmigungen und Bestallungen": § 53 Abs. 2 findet auch auf Konzessionen 2c. Anwendung, welche vor dem Inkrafttreten der Gew.O. auf Grund der früheren landes-

gesetzlichen Bestimmungen ertheilt wurden (VGH. XII S. 254). „Handlungen oder Unterlassungen des Inhabers“ müssen nach der Ertheilung der Konzession erfolgt sein (VGH. X S. 382). „klar erhellt“ = bewiesen ist, also eventuell nach Anhörung des Beschuldigten (VGH. II S. 618) Bestrafungen nicht unbedingt nothwendig, aber auch nicht jede Bestrafung genügend. „Mangel derjenigen Eigenschaften“ betrifft die persönliche Qualifikation, nicht die Beschaffenheit des Lokals, preuß. OVG. R. E. XVIII S. 21 (a. M. ib. III S. 136, ME. v. 6. Aug. 1877, MABl. S. 284), vgl. § 15 Note 2. Wiederholte Ueberschreitung der Polizeistunde — Völlerei: R. E. XVI S. 135. „nach der Vorschrift dieses Gesetzes“ d. i. Gewerbeordnung, für weitere Interpretation, einbegreifend auch die durch die Gewerbeordnung aufrecht erhaltenen landesgesetzlichen Bestimmungen: U. d. preuß. OVG. v. 2. April 1884 (R. E. VI S. 14) u. VGH. VI S. 146. Zurücknahme kann auch gegenüber der gemäß § 46 das Gewerbe fortbetreibenden Wittwe erfolgen (R. E. VIII S. 190 u. 346). dem Besitzer eines Realgewerbes kann nur die persönliche Ausübung desselben entzogen werden (VGH. V S. 49). Bei Hebammen Zurücknahme des Prüfungszeugnisses wegen — wenn auch unverschuldeten — Verlustes der technischen Befähigung zulässig (R. E. X S. 185), dann wegen unsittlichen Lebenswandels (VGH. XIII S. 451), wegen instruktionswidrigen Verhaltens (R. E. XV S. 270). Zurücknahme der Konzessionen 2c. wegen Handlungen von Stellvertretern s. § 151 Abs. 2. Nichtentlassung eines ungeeigneten Stellvertreters als Unterlassung im Sinne des § 53: R. E. XVI S. 12.

5. Pfandleiher — auch Rückkaufshändler s. § 34 Abs. 2. Zuständigkeit: § 15 d. Vollz.VO. v. 29. März 1892. Der 2. Satz des Abs. 3 durch Art. 11 der Novelle v. 1896 angefügt: vgl. § 35 Abs. 5.

§ 54.

Wegen des Verfahrens und der Behörden, welche in Bezug auf die untersagte Benutzung einer gewerblichen Anlage (§ 51), auf die Untersagung eines Gewerbebetriebes (§ 35), und die Zurücknahme einer Approbation, Genehmigung oder Bestallung (§§ 33a, 53) maßgebend sind, gelten die Vorschriften der §§ 20 und 21.[1])

1. Für Untersagungen, welche nicht in den Rahmen der §§ 51, 35 fallen, gelten sonach die Vorschriften der §§ 20 u. 21 nicht, s. insbesondere § 15 und die Note 4 hiezu. Bezüglich der Untersagung nach § 33a Abs. 3 und in Fällen des § 37 s. § 40 Abs. 2, die Untersagung nach § 53 Abs. 3 wird unter § 54 fallen (Landmann § 54 Note 4).

Titel III.
Gewerbebetrieb im Umherziehen.[1])

§ 55.

Wander-gewerbe.

I Wer außerhalb des Gemeindebezirks seines Wohnortes oder der durch besondere Anordnung der höheren Verwaltungsbehörde[2]) dem Gemeindebezirke des Wohnortes gleichgestellten nächsten Umgebung desselben ohne Begründung einer gewerblichen Niederlassung[3]) und ohne vorgängige Bestellung[4]) in eigener Person[5])

1. Waaren feilbieten,[6])
2. Waarenbestellungen aufsuchen oder Waaren bei anderen Personen, als bei Kaufleuten, oder an anderen Orten, als in offenen Verkaufsstellen zum Wiederverkauf ankaufen,[7])
3. gewerbliche Leistungen anbieten,[8])
4. Musikaufführungen, Schaustellungen, theatralische Vorstellungen oder sonstige Lustbarkeiten, ohne daß ein höheres Interesse der Kunst oder der Wissenschaft dabei obwaltet, darbieten will,[9])

bedarf eines Wandergewerbescheins,[10]) soweit nicht für die in Ziffer 2 bezeichneten Fälle in Gemäßheit des § 44a eine Legitimationskarte genügt.

II In dem Falle der Ziffer 4 ist auch für den Marktverkehr (§ 64) ein Wandergewerbeschein erforderlich.[11])[12])

1. „Gewerbebetrieb im Umherziehen." Begrifflich zu unterscheiden vom stehenden Gewerbebetrieb (§ 14) und seinen Berechtigungen außerhalb des Sitzes der Niederlassung (§ 42, 44), dann vom ambulanten Gewerbebetrieb am Ort der Niederlassung (§§ 33b, 42, 42a, 42b, 43), endlich vom Marktverkehr (§ 64—71) — s. ME. v. 7. Februar 1898 (MABl. S. 77) nebst Anweisung zum Vollzuge der Bestimmungen über den Gewerbebetrieb im Umherziehen. Wegen Besteuerung des Gewerbebetriebes im Umherziehen s. § 60 Note 2. Sonntagsruhe s. § 55a.

2. Zuständig Kreisregierung, K. d. J., nach § 1 der Vollz.VO. v. 29. März 1892.

3. „ohne Begründung einer gewerblichen Niederlassung." Nicht nur beim Mangel einer gewerblichen Niederlassung überhaupt, sondern auch beim Vorhandensein einer solchen tritt der Begriff des Gewerbebetriebes im Umherziehen ein, wenn die in § 55

aufgeführten Geschäftsthätigkeiten außerhalb des Ortes der gewerblichen Niederlassung (und zugleich außerhalb des Wohnortes 2c.) betrieben werden. (Reichst.Komm.Ber. über die Novelle v. 1883 S. 27, OGH. Samml. in Strafsachen IV S. 552). Gewerbliche Niederlassung s. § 42 Abs. 2. Wanderlager gehören zum Gewerbebetrieb im Umherziehen (Min.Anweisung v. 7. Februar 1898 § 1), dagegen nicht Saisongeschäfte an Badeorten 2c.

4. „ohne vorgängige Bestellung." Bestellung, falls sie genügend konkret erfolgt ist, schließt daher den Begriff des Gewerbebetriebs im Umherziehen aus, s. oberstr. Erk. im MABl. 1875 S. 654. Eine erst nach Eintreffen des Gewerbetreibenden am auswärtigen Ort erfolgte Bestellung ist nicht „vorgängig", R. E. XIII S. 245. Bei Darbietungen des § 55 Z. 4 kann nach R. E. XV S. 241 nur festes Engagement, wonach der Besteller die volle Gegenleistung übernimmt, als Bestellung gelten.

5. „in eigener Person." Beim Gewerbebetrieb im Umherziehen tritt keine Stellvertretung (§ 45) und kein Betrieb durch Reisende 2c. (§ 44) ein (vgl. § 60d).

6. „Waaren feilbieten" = Bereithalten von Waaren zum sofortigen Verkauf ans Publikum, Anpreisen und dergl. nicht erforderlich (R. E. XVI S. 247). Waaren = alle beweglichen Sachen (Theaterbilletts R. E. XVI S. 11). Freigegebene Waaren s. § 59. Ausgeschlossene Waaren: §§ 56, 56a Z. 4, 56b, 56c.

7. Waarenbestellungen aufsuchen": vgl. Anm. 3 u. 6 zu § 44. „Waaren . . . ankaufen": Aufkaufen von Waaren bei Kaufleuten und in offenen Verkaufsstellen (nicht auch bei Produzenten) im Allgemeinen frei. Inhaber stehender Gewerbebetriebe und deren Reisende bedürfen jedoch hiezu einer Legitimationskarte nach §§ 44, 44a, die auch zum Aufkaufen bei Produzenten berechtigt. Ausgeschlossene Waaren vgl. §§ 56, 56a Z. 2, 3, 4, 56b.

8. „gewerbliche Leistungen anbieten" setzt ebenso wie „Feilbieten" in Ziff. 1 und „Darbieten" in Ziff. 4 die Bereitschaft zu sofortiger Leistung an Ort und Stelle voraus (a. M. U. d. OLG. München v. 31. Januar 1895, R. E. XV S. 134). Freigegebene Leistungen: § 59 Z. 2; ausgeschlossene Leistungen: §§ 56a Z. 1, 2, 56b Abs. 2, 3. Vgl. § 55 Z. 4.

9. „Musikaufführungen 2c. Besondere Bestimmungen für diesen Gewerbebetrieb s. § 55 Abs. 2, § 57 Ziff. 5, § 60 Abs. 2, § 60a. Kollektivwandergewerbescheine s. § 60d. Höheres Interesse der Kunst 2c. s. Note 4 zu § 33a. Vgl. auch § 33b.

10. „Wandergewerbeschein": Zuständigkeit zur Ausstellung s. § 61. Zurücknahme: §§ 58, 61 Abs. 3, Geltungsgebiet und -Dauer, Formular § 60. Verfahren: § 63, Vollz.VO. v. 29. März 1892 § 25, cit. Min.Anweisung § 3. Beschränkungen des Wandergewerbes im Grenzbezirk s. Anm. 1 zu § 5 Gew.O. Ausländer s. § 56d.

11. Demnach Gewerbebetrieb nach § 55 Z. 1—3 auf Märkten vorbehaltlich der Bestimmungen der Marktordnungen frei Vgl. Anm. 2 zu § 64, R. E. XVIII S. 28. Zum Ankaufen von Waaren

im Umherziehen, welche zum Absatz im Marktverkehr bestimmt sind, Wandergewerbeschein erforderlich: U. d. OLG. München v. 11. Nov. 1884 (MABl. 1885 S. 10).

12. Strafbestimmung s. § 148 Z. 7.

§ 55a.

Sonntagsruhe.

I An Sonn- und Festtagen[1]) (§ 105a Absatz 2) ist der Gewerbebetrieb im Umherziehen, soweit er unter § 55 Absatz 1 Ziffer 1 bis 3 fällt, sowie der Gewerbebetrieb der im § 42b bezeichneten Personen[2]) verboten.

II Ausnahmen können von der unteren Verwaltungsbehörde[3]) zugelassen werden. Der Bundesrath ist ermächtigt, über die Voraussetzungen und Bedingungen, unter denen Ausnahmen zugelassen werden dürfen, Bestimmungen zu erlassen.[4])[5])

1. Der Paragraph ist eingeschaltet durch Artikel 2 der Novelle von 1891. Festtage s. 105a Note 2. Weitergehende landesgesetzliche Beschränkungen auch hier zulässig: Bl. 45 S. 345. Nach § 2 Abs. 6 der VO. v. 21. Mai 1897 (GVBl. S. 197) gelten die Beschränkungen, welchen der Gewerbebetrieb im Umherziehen sowie der ambulante Gewerbebetrieb nach § 42b Gew.O. an den Sonn- und Festtagen nach der Gewerbeordnung und den hiezu erlassenen Anordnungen unterworfen ist, im gleichen Umfange für diese Betriebe auch an den nicht unter die Gewerbeordnung fallenden Festtagen: vgl. § 41a Note 3.

2. „Gewerbebetrieb im Umherziehen rc." auch soweit hiezu nach § 59 ein Wandergewerbeschein nicht erforderlich ist (R. E. XVII S. 251). „Gewerbebetrieb der in § 42b bezeichneten Personen": gleichviel, ob eine Bestimmung der höheren Verwaltungsbehörde oder der Gemeindebehörde im Sinne jenes Paragraphen vorliegt oder nicht; auch der in § 42b Abs. 3 u. § 43, nicht aber der in §§ 44, 44a erwähnte Gewerbebetrieb fällt unter § 55a (R. E. XVI S. 360, 362); ebensowenig der Marktverkehr (vgl. Anm. 6 zu § 105b).

3. Untere Verwaltungsbehörde Distrikts-Verwaltungsbehörde nach § 28 der Vollz.VO. v. 29. März 1892.

4. Ausnahmsbestimmungen des Bundesraths bis jetzt nicht erlassen.

5. Strafbestimmung § 146a Gew.O.

§ 56.

Ausgeschlossene Waaren.

I Beschränkungen, vermöge deren gewisse Waaren von dem Feilhalten im stehenden Gewerbebetriebe ganz oder theilweise

ausgeschlossen sind, gelten auch für deren Feilbieten im Umherziehen.[1])

II Ausgeschlossen vom Ankauf oder Feilbieten im Umherziehen sind:[2])

1. geistige Getränke, soweit nicht das Feilbieten derselben von der Ortspolizeibehörde im Falle besonderen Bedürfnisses vorübergehend gestattet ist;
2. gebrauchte Kleider, gebrauchte Wäsche, gebrauchte Betten und gebrauchte Bettstücke, insbesondere Bettfedern, Menschenhaare, Garnabfälle, Enden und Dräumen von Seide, Wolle, Leinen oder Baumwolle;
3. Gold- und Silberwaaren, Bruchgold und Bruchsilber sowie Taschenuhren;
4. Spielkarten;
5. Staats- und sonstige Werthpapiere, Lotterieloose, Bezugs- und Antheilscheine auf Werthpapiere und Lotterieloose;
6. explosive Stoffe, insbesondere Feuerwerkskörper, Schießpulver und Dynamit;
7. solche mineralische und andere Öle, welche leicht entzündlich sind, insbesondere Petroleum, sowie Spiritus;
8. Stoß-, Hieb- und Schußwaffen;
9. Gifte und gifthaltige Waaren, Arznei- und Geheimmittel;
10. Bäume aller Art, Sträucher, Schnitt-, Wurzel-Reben, Futtermittel und Sämereien, mit Ausnahme von Gemüse- und Blumensamen;
11. Schmucksachen, Bijouterien, Brillen und optische Instrumente.

III Ausgeschlossen vom Feilbieten und Aufsuchen von Bestellungen im Umherziehen sind ferner:[3])

12. Druckschriften, andere Schriften und Bildwerke, insofern sie in sittlicher oder religiöser Beziehung Aergerniß zu geben geeignet sind, oder mittelst Zusicherung von Prämien oder Gewinnen vertrieben werden, oder in Lieferungen erscheinen, wenn nicht der Gesammtpreis auf jeder einzelnen

Lieferung an einer in die Augen fallenden Stelle bestimmt verzeichnet ist.

IV Wer Druckschriften, andere Schriften oder Bildwerke im Umherziehen feilbieten will, hat ein Verzeichniß derselben der zuständigen Verwaltungsbehörde seines Wohnortes zur Genehmigung vorzulegen. Die Genehmigung ist nur zu versagen, soweit das Verzeichniß Druckschriften, andere Schriften oder Bildwerke der vorbezeichneten Art enthält. Der Gewerbetreibende darf nur die in dem genehmigten Verzeichnisse enthaltenen Druckschriften, anderen Schriften oder Bildwerke bei sich führen, und ist verpflichtet, das Verzeichniß während der Ausübung des Gewerbebetriebes bei sich zu führen, auf Erfordern der zuständigen Behörden oder Beamten vorzuzeigen und, sofern er hierzu nicht im Stande ist, auf deren Geheiß den Betrieb bis zur Herbeischaffung des Verzeichnisses einzustellen.[3])[4]).

1. Motiv der Bestimmung in Abs. 1: Eine günstigere Behandlung des Hausirers vor dem stehenden Gewerbe zu verhindern. Derartige Beschränkungen ergeben sich aus Regalien, Monopolen, Steuergesetzen. Vgl. § 56a Note 1.

2. „Feilbieten": das Aufsuchen von Bestellungen hiedurch nicht verboten (R. E. XVI S. 19), s. aber § 56a Ziff. 3 Ausnahmen von § 56 Abs. 2 s. § 56b Abs. 1.

Zu Abs. 2 Ziff. 1. Ortspolizeibehörde: § 25 Abs. 2 der Vollz.VO. v. 29. März 1892; s. auch § 60 Abs. 1 Gew.O. Nichtgeistige Getränke s. R. E. XVI S. 355.

Z. 2. Mit Lumpen darf hausirt werden (Komm.Ber.). Bettfedern d. i. gleichfalls gebrauchte, nicht neue (R. E. VI S. 389).

Z. 3. Gold= und Silberwaren, Taschenuhren. Ausnahmen für Handlungsreisende s. Anm. 5 zu § 44.

Z. 5. Lotterieloose s. § 6 Gew.O. Das Verbot soll insbesondere sog. Promessen= oder Ratenloose treffen (Motive) s. oberstr. Erk. v. 5. Okt. 1877 (MABl. S. 355), s. auch § 56a Ziff. 2.

Z. 6. Hiezu s. auch Reichsges. v. 9. Juni 1884, den rc. Gebrauch von Sprengstoffen betr. (RGBl. S. 61) und die bei § 35 Gew.O. Note 2 cit. Vollz.Bestimmungen.)

Z. 7. „Spiritus" vgl. oben Ziff. 1 und § 56a Ziff. 3.

Z. 8. Vgl. § 367 Ziff. 9 RSt.GB. und VO. v. 19. Nov. 1887, das Verbot des Feilhaltens und Führens von Waffen betr. (GVBl. S. 655).

Z. 9. Gifte rc. s. Note zu § 34 Gew.O. Arzneimittel: alle Mittel,

welche nach dem Stande der ärztlichen Wissenschaft und Praxis Heilkraft besitzen (bestritten, vgl. R. E. XV S. 380, I. Erg.-Bd. S. 237, XVIII S. 30).

Z. 10 u. 11 durch Art. 12 der Novelle von 1896 eingefügt. Schmucksachen: Gegenstände, welche zur Verzierung des menschlichen Körpers dienen, ausgenommen Textilien und Stickereien (Reichstagsverh. Sten. Ber. 1896 S. 2559). Vgl. über die Begriffe: Futtermittel, Schmucksachen, optische Instrumente: R. E. XVII S. 253, XVIII S. 178.

3. Abs. 3 durch Art. 12 der Novelle von 1896 erweitert. „Druckschriften 2c., insoferne sie . . . Aergerniß zu geben geeignet sind": auch wenn sie nicht gegen die §§ 184 oder 166 RSt.GB. verstoßen (R. E. VIII S. 348). Haftung des Kolporteurs für den Inhalt der Druckschriften 2c. R. E. XIV S. 225, MABl. 1894 S. 137. Druckschriftenverzeichniß neben Wandergewerbeschein erforderlich. Zuständige Verwaltungsbehörde nach Abs. 4 Distriktsverwaltungsbehörde: s. § 25 Vollz.VO. v. 29. März 1892. Versagung der Genehmigung: § 63 Abs. 1. Ueber Druckschriftenkolportage überhaupt vgl. § 29 der Min.Anweisung v. 7. Febr. 1898 (MABl. S. 123).

4. Strafbestimmungen zu Abs. 2 Z. 6: § 146 Z. 4, soweit nicht § 9 des Sprengstoffgesetzes Platz greift; zu Abs. 4: § 149 Ziff. 2, im Uebrigen § 148 Ziff. 7a.

§ 56a.[1])

Ausgeschlossen vom Gewerbebetriebe im Umherziehen sind ferner: *Ausgeschlossene Gewerbe.*

1. die Ausübung der Heilkunde,[2]) insoweit der Ausübende für dieselbe nicht approbirt ist;
2. das Aufsuchen sowie die Vermittelung von Darlehensgeschäften und von Rückkaufsgeschäften ohne vorgängige Bestellung, ferner das Aufsuchen von Bestellungen auf Staats- und sonstige Werthpapiere, Lotterieloose und Bezugs- und Antheilscheine auf Werthpapiere und Lotterieloose;[3])
3. das Aufsuchen von Bestellungen auf Branntwein und Spiritus bei Personen, in deren Gewerbebetriebe dieselben keine Verwendung finden;[4])
4. das Feilbieten von Waaren sowie das Aufsuchen von Bestellungen auf Waaren, wenn solche gegen Theilzahlungen unter dem Vorbehalt veräußert werden, daß der Veräußerer wegen Nichterfüllung der dem Erwerber

obliegenden Verpflichtungen von dem Vertrage zurücktreten kann (§§ 1 und 6 des Gesetzes, betreffend die Abzahlungsgeschäfte, vom 16. Mai 1894).[5][6]

1. § 56 schließt Gegenstände vom Ankauf oder Feilbieten — § 56a, b und c Gewerbearten vom Betrieb im Umherziehen aus, s. § 7 der Min.Anweis. v. 7. Febr. 1898 (MABl. S. 89).

2. Ausübung der Heilkunde: im weitesten Umfange, auch Thierheilkunde (nicht Kastration von Hausthieren VGH. IV S. 94), Spezialitäten, Geburtshilfe, Zahntechnik (VGH. XV S. 44) rc. Bestellung und Approbation schließt das Verbot des § 56a aus. Approbation s. § 29. Approbirte Medizinalpersonen (auch landesrechtlich approbirte, wie Bader) bedürfen zur Ausübung ihres Berufes im Umherziehen keines Wandergewerbescheines (VGH. XV S. 44).

3. Aufsuchen von Darlehensgeschäften rc.: bestellte Darlehensvermittlung fällt nicht unter das Verbot. Bezügl. Werthpapiere rc. s. das korrespondirende Verbot § 56 Ziff. 5.

4. Ankauf und Feilbieten geistiger Getränke s. § 56 Ziff. 1.

5. Ziff. 4 eingefügt durch Art. 13 der Novelle von 1896. Ges. betr. Abzahlungsgeschäfte, RGBl. 1894 S. 450. Nach § 6 desselben stehen Verträge, welche darauf abzielen, die Zwecke eines Abzahlungsgeschäftes in einer anderen Rechtsform, insbesondere durch miethweise Ueberlassung der Sache zu erreichen, den Abzahlungsgeschäften gleich. Auch auf solche Verträge erstreckt sich daher das Verbot der Ziff. 4.

6. Strafbestimmung s. § 148 Ziff. 7a.

§ 56b.

I Der Bundesrath ist befugt, soweit ein Bedürfniß obwaltet, anzuordnen, daß und inwiefern der Ankauf oder das Feilbieten von einzelnen der im § 56 Absatz 2 ausgeschlossenen Waaren im Umherziehen gestattet sein soll.[1]) Die gleiche Befugniß steht den Landesregierungen für ihr Gebiet oder Theile desselben hinsichtlich der im § 56 Absatz 2 Ziffer 10 bezeichneten Gegenstände zu.[2])

II Aus Gründen der öffentlichen Sicherheit, sowie zur Abwehr oder Unterdrückung von Seuchen kann durch Beschluß des Bundesraths und in dringenden Fällen durch Anordnung des Reichskanzlers nach Einvernehmen mit dem Ausschuß des Bundesraths für Handel und Verkehr für den Umfang des Reichs oder für Theile desselben bestimmt werden, daß und

inwiefern außer den in den §§ 56 und 56a aufgeführten Gegenständen und Leistungen auch noch andere Gegenstände und Leistungen auf bestimmte Dauer von dem Gewerbebetriebe im Umherziehen ausgeschlossen sein sollen. Die Anordnung ist dem Reichstag sofort, oder, wenn derselbe nicht versammelt ist, bei seinem nächsten Zusammentritt mitzutheilen. Dieselbe ist außer Kraft zu setzen, wenn der Reichstag die Zustimmung nicht ertheilt.

III Durch die Landesregierungen kann das Umherziehen mit Zuchthengsten zur Deckung von Stuten untersagt werden.[3]) Desgleichen kann zur Abwehr oder Unterdrückung von Seuchen der Handel mit Rindvieh, Schweinen, Schafen, Ziegen oder Geflügel im Umherziehen Beschränkungen unterworfen oder auf bestimmte Dauer untersagt werden.[4])[5])

1. Ausnahmen vom Hausirverbot durch den Bundesrath für in Anhalt gebrautes Braun- und Weißbier und Zerbster Bitterbier innerhalb des Herzogthums Anhalt: Bek. v. 21. März 1890 (RGBl. S. 60) und 7. Nov. 1892 (RGBl. S. 1038).

2. Satz 2 durch Art. 14 der Novelle von 1896 eingeschaltet. Befugniß der Landesregierungen zur Gestattung von Ausnahmen vom Verbote des § 56 Abs. 2 Ziff. 10 neben der Zuständigkeit des Bundesraths.

3. Die Streichung der früher in Abs. 3 Satz 1 auf „untersagt" folgenden Worte „oder Beschränkungen unterworfen" durch Art. 14 der Novelle von 1896 hat nur redaktionelle Bedeutung, da das Recht zur vollständigen Untersagung auch die Befugniß zur Beschränkung enthält. Umherziehen mit Zuchthengsten, der sog. „Gauritt", ist durch §§ 55 bis 63 der VO. v. 8. Juni 1890, das Gestütswesen betr. (GVBl. S. 425) prinzipiell verboten und kann nur für einzelne Bezirke unter bestimmten Kautelen gestattet werden (nur für die Zeit v. 1. Febr. bis 15. Juli). Vgl. MABl. 1895 S. 93 und Note 8 zu § 55.

4. Satz 2 des Abs. 3 durch Art. 14 der Novelle von 1896 angefügt aus viehseuchenpolizeilichen Gründen. Beschränkungen: Anordnung der zeitweiligen Absperrung der feilgebotenen Thiere, Bestimmungen über Führung von Geschäftsbüchern seitens der Gewerbetreibenden und über die polizeiliche Kontrole des Geschäftsbetriebes. (Mot.)

5. Strafbestimmungen: § 148 Ziff. 7a.

§ 56c.

I Das Feilbieten von Waaren im Umherziehen in der Art, daß dieselben versteigert oder im Wege des Glücksspiels Wanderauktionen

oder der Ausspielung (Lotterie) abgesetzt werden, ist nicht gestattet. Ausnahmen von diesem Verbote dürfen von der zuständigen Behörde zugelassen werden, hinsichtlich der Wanderversteigerungen jedoch nur bei Waaren, welche dem raschen Verderben ausgesetzt sind.[1])

II Öffentliche Ankündigungen des Gewerbebetriebes[2]) dürfen nur unter dem Namen des Gewerbetreibenden mit Hinzufügung seines Wohnortes erlassen werden. Wird für den Gewerbebetrieb eine Verkaufsstelle benutzt, so muß an derselben in einer für jedermann erkennbaren Weise ein den Namen und Wohnort des Gewerbetreibenden angebender Aushang angebracht werden. Dies gilt insbesondere von den Wanderlagern.[3])[4])

1. Die sog. Wanderauktionen mit oder ohne Ausspielung durch § 56c verboten. Die Wanderlager unterliegen den Kautelen des Abs. 2. Für die Begriffe „Glücksspiel" und „Ausspielung" ist wesentlich, „daß die Entscheidung über Gewinn und Verlust ausschließlich oder doch überwiegend vom Zufall abhängt." R. E. XIII S. 182. S. ferner (bezügl. Geldlotterien) § 56 Ziff. 5 und § 56a Ziff. 2 und überhaupt RSt.GB. §§ 284, 286, 360 Ziff. 14, VO. v. 10. Juli 1867 (Reg.Bl. S. 809). Unterhaltungsspiele fallen nicht unter das Verbot (R. E. XVIII S. 149). Zuständig zur Gestattung von Wanderversteigerungen Distriktsverwaltungsbehörde: § 25 Vollz.-VO. v. 29. März 1892. Beschränkung solcher auf dem raschen Verderben ausgesetzte Waaren durch Art. 15 der Novelle von 1896. Ausnahmen von dem Verbote der Glücksspiele &c. durch die nach der cit. VO. v. 1867 zuständigen Behörden: vgl. ME. v. 25. Juli 1878 (MABl. S. 263) und MBek. v. 9. Jan. 1884 (GVBl. S. 34), R. E. XV S. 246.

2. Oeffentliche Ankündigungen des Gewerbebetriebs &c. Die Bestimmung des Abs. 2 des § 56c bezieht sich nur auf den Gewerbebetrieb im Umherziehen, nicht auf das stehende Gewerbe (Komm.-Bericht).

3. Wanderlager: Begriff s. § 42 Note 3.

4. Strafbestimmung § 148 Ziff. 7b.

§ 56d.

Ausländer.

Ausländern kann der Gewerbebetrieb im Umherziehen gestattet werden.[1]) Der Bundesrath ist befugt, die deshalb nöthigen Bestimmungen zu treffen.[2])

1. Ausländer haben niemals Rechtsanspruch auf Zulassung zum Wandergewerbebetrieb (VGH. XVII S. 69); daher gegen Versagung

des Wandergewerbescheines nur einfache Beschwerde. Siehe Bundesraths-VO. v. 27. Nov. 1896 II A (RGBl. S. 745, Anhang), Min.-Anweisung v. 7. Febr. 1898 § 9 (MABl. S. 94).

2. Strafbestimmung: § 148 Ziff. 7e.

§ 57.

Versagung des Wandergewerbescheins.

Der Wandergewerbeschein ist zu versagen:[1])

1. wenn der Nachsuchende mit einer abschreckenden oder ansteckenden Krankheit behaftet oder in einer abschreckenden Weise entstellt ist;
2. wenn er unter Polizeiaufsicht[2]) steht;
3. wenn er wegen strafbarer Handlungen aus Gewinnsucht, gegen das Eigenthum, gegen die Sittlichkeit, wegen vorsätzlicher Angriffe auf das Leben und die Gesundheit der Menschen, wegen Land- oder Hausfriedensbruchs, wegen Widerstands gegen die Staatsgewalt, wegen vorsätzlicher Brandstiftung, wegen Zuwiderhandlungen gegen Verbote oder Sicherungsmaßregeln, betreffend Einführung oder Verbreitung ansteckender Krankheiten oder Viehseuchen, zu einer Freiheitsstrafe von mindestens drei Monaten[3]) verurtheilt ist, und seit Verbüßung der Strafe drei Jahre noch nicht verflossen sind;
4. wenn er wegen gewohnheitsmäßiger Arbeitsscheu, Bettelei, Landstreicherei, Trunksucht übel berüchtigt ist;[4])
5. in dem Falle des § 55 Ziffer 4, sobald der den Verhältnissen des Verwaltungsbezirks der zuständigen Verwaltungsbehörde entsprechenden Anzahl von Personen Wandergewerbescheine ertheilt oder ausgedehnt sind (§ 60 Absatz 2).[5])

1. Dreifache Art der persönlichen Versagungsgründe: Absolute: § 57, regelmäßig anwendbare: § 57a, fakultative: § 57b, s. § 8 der Min.Anweis. v. 7. Febr. 1898 (MABl. S. 90). Gegen Versagung Rekurs, im Falle des § 57 Ziff. 5 einfache Beschwerde: s. § 63.

2. Polizeiaufsicht s. § 38 RSt.GB.

3. „Land- oder Hausfriedensbruch, Widerstand gegen die Staatsgewalt" eingeschaltet durch Art. 16 der Novelle von 1896. Freiheitsstrafe von mindestens 3 Monaten: die ein-

malige Strafe muß mindestens 3 Monate betragen haben. Oeftere Verurteilung zu geringeren Freiheitsstrafen, welche zusammen 3 Monate betragen, bildet keinen Versagungsgrund.

4. übel berüchtigt ist: Nicht unbedingt Bestrafung, aber Notorietät erforderlich. Bestrafung allein nicht genügend (R. E. XVI S. 136).

5. Ziff. 5 stellt die Ausstellung und Ausdehnung der Wandergewerbescheine für die betr. Gewerbe in das Ermessen der Behörde, welches jedoch nicht bis zu vollständigem und prinzipiellem Ausschluß solcher Gewerbe gehen darf, s. ferner § 63 Abs. 2. Bedürfnißfrage strengstens zu prüfen: Min.Anweis. v. 7. Febr. 1898 § 8 (MABl. S. 90).

§ 57a.[1])

Der Wandergewerbeschein ist in der Regel zu versagen:

1. wenn der Nachsuchende das fünfundzwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

   Im Falle der Nr. 1 ist dem Nachsuchenden der Wandergewerbeschein zu ertheilen, wenn er der Ernährer einer Familie ist und bereits vier Jahre im Wandergewerbe thätig gewesen ist.[2])

2. wenn er blind, taub oder stumm ist, oder an Geistesschwäche leidet.[3])

1. S. § 57 Note 1. Wandergewerbeschein kann also den in Ziff. 1 und 2 aufgeführten Personen ertheilt werden, diese haben aber — ausgenommen den Fall der Ziff. 1 Abs. 2 — keinen verwaltungsrechtlichen Anspruch auf denselben (VGH. IV S. 476); vgl. jedoch § 63 Abs. 1.

2. In Ziff. 1 Erhöhung der Altersgrenze von Großjährigkeit auf 25. Lebensjahr durch Art. 17 der Novelle von 1896. Außer dem Fall des Abs. 2 darf der Wandergewerbeschein nur ertheilt werden, wenn der Nachsuchende großjährig ist, bereits früher einen Wandergewerbeschein besessen hat und seinen oder der Seinigen Unterhalt auf andre Weise nicht zu erwerben vermag. (Min.Anweis. v. 7. Febr. 1898 § 8 MABl. S. 90). Beschränkungen für Minderjährige: §§ 60b, 63 Abs. 2.

3. Der Wandergewerbeschein darf in diesem Falle nur ertheilt werden, wenn die Behörde überzeugt ist, „daß das körperliche oder geistige Gebrechen nicht lediglich zum Zwecke der Bettelei mißbraucht wird, oder" (richtiger wohl „und") daß die Ausübung des Gewerbes für den Nachsuchenden eine besondere Gefahr beim Verkehr auf öffentlichen Straßen ꝛc. nicht mit sich bringen werde (cit. Min.Anweis. § 8). „Geistesschwäche": sonstige Geisteskrankheit, soweit sie nicht abschreckend (§ 57 Ziff. 1), kein Versagungsgrund; vgl. dagegen Bl. 48 S. 107.

§ 57b.[1])

Der Wandergewerbeschein darf außerdem nur dann versagt werden:

1. wenn der Nachsuchende im Inlande einen festen Wohnsitz nicht hat;[2])
2. wenn er wegen strafbarer Handlungen aus Gewinnsucht, gegen das Eigenthum, gegen die Sittlichkeit, wegen vorsätzlicher Angriffe auf das Leben und die Gesundheit der Menschen, wegen Hausfriedensbruchs, wegen Widerstands gegen die Staatsgewalt, wegen vorsätzlicher Brandstiftung, wegen Zuwiderhandlungen gegen Verbote oder Sicherungsmaßregeln, betreffend Einführung oder Verbreitung ansteckender Krankheiten oder Viehseuchen, zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einer Woche verurtheilt ist, und seit der Verbüßung der Strafe fünf Jahre noch nicht verflossen sind;[3])
3. wenn er wegen Verletzung der auf den Gewerbebetrieb im Umherziehen bezüglichen Vorschriften im Laufe der letzten drei Jahre wiederholt bestraft ist;
4. wenn er ein oder mehrere Kinder besitzt, für deren Unterhalt und, sofern sie im schulpflichtigen Alter stehen, für deren Unterricht nicht genügend gesorgt ist.[4])

1. S. § 57 Note 1.

2. Insbesondere soll inländischen Zigeunern der Wandergewerbeschein versagt werden (MAnweis. v. 7. Febr. 1898 § 8 MABl. S. 90, ME. v. 5. Okt. 1889, MABl. S. 289). Ausländern gegenüber gilt der Grund der Ziff. 1 nicht (Bundesraths-VO. v. 27. Nov. 1896 II A 7 s. Anhang).

3. Die Bestimmung der Ziff. 2 verschärft durch Art. 18 der Novelle von 1896. Vgl. auch § 57 Note 3.

4. „Unterricht" s. VO. v. 5. Nov. 1880 und 26. April 1882, die Aufnahme in die Volksschule 2c. betr. (GVBl. 1880 S. 624, 1882 S. 207). Strenge Handhabung dieser Bestimmung gegen inländische Zigeuner vorgeschrieben durch ME. v. 5. Okt. 1889 (MABl. S. 289). Mitführen von Kindern zum Hausiren s. § 62.

§ 58.

Zurücknahme des Wandergewerbescheins.

Der Wandergewerbeschein kann zurückgenommen werden, wenn sich ergiebt, daß eine der im § 57 Ziffer 1 bis 4,

§ 57a oder § 57b bezeichneten Voraussetzungen entweder zur Zeit der Ertheilung desselben bereits vorhanden gewesen, der Behörde aber unbekannt geblieben, oder erst nach Ertheilung des Scheins eingetreten ist.[1])

1. Zuständigkeit s. § 61 Abs. 3, Verfahren § 63 Abs. 1. Vgl. § 60 Abs. 3, ferner § 22 der Min.Anweis. v. 7. Febr. 1898 (MABl. S. 112). Rückvergütung der besonderen Abgaben für Wandergewerbe findet nach § 12 der cit. Min.Anweis. nur ausnahmsweise statt. Zurücknahme des für Ausübung des Gaurittes ausgestellten Wandergewerbescheines bei Zurückziehung des Körscheines: § 60 der VO. v. 8. Juni 1890 (GVBl. S. 446).

§ 59.[1])

Hausiren ohne Wandergewerbeschein.

I Eines Wandergewerbescheins bedarf nicht:

1. wer selbstgewonnene oder rohe Erzeugnisse der Land- und Forstwirthschaft, des Garten- und Obstbaues, der Geflügel- und Bienenzucht, sowie selbstgewonnene Erzeugnisse der Jagd und Fischerei feilbietet;[2])
2. wer in der Umgegend seines Wohnortes bis zu 15 Kilometer Entfernung von demselben selbstverfertigte Waaren, welche zu den Gegenständen des Wochenmarktverkehrs gehören, feilbietet oder gewerbliche Leistungen, hinsichtlich deren dies Landesgebrauch ist, anbietet;[3])
3. wer selbstgewonnene Erzeugnisse oder selbstverfertigte Waaren, hinsichtlich deren dies Landesgebrauch ist, zu Wasser anfährt und von dem Fahrzeuge aus feilbietet;[4])
4. wer bei öffentlichen Festen, Truppenzusammenziehungen oder anderen außergewöhnlichen Gelegenheiten mit Erlaubniß der Ortspolizeibehörde die von derselben zu bestimmenden Waaren feilbietet.[5])

II Die Landesregierungen können in weiterem Umfange den Gewerbebetrieb im Umherziehen mit Gegenständen des gemeinen Verbrauchs ohne Wandergewerbeschein innerhalb ihres Gebietes gestatten.[6])

1. S. § 2 der Min.Anweis. v. 7. Febr. 1898 (MABl. S. 82). Untersagung des in § 59 Ziff. 1—3 erwähnten Gewerbebetriebes nach § 59a. Beschränkung in der Feilbietung der in § 59 Ziff. 1

und 2 genannten Gegenstände durch Minderjährige s. § 60b Abs. 2 und 3, während der Nachtzeit § 60c Abs. 2 u. 3 Gew.O. Auf Ausländer findet § 59 und 59a keine Anwendung, da deren Zulassung zum Gewerbebetrieb im Umherziehen überhaupt fakultativ ist, siehe § 56d. Ausnahmen hievon für den Grenzverkehr: Bek. v. 27. Nov. 1896 II A 2 (Anhang).

2. Selbstgewonnene oder rohe. Also bei Selbstgewinnung dürfen auch Nichtrohprodukte, andererseits dürfen reine Rohprodukte der Land- und Forstwirthschaft rc., nicht aber der Jagd und Fischerei, auch von Nichtproduzenten ohne Wandergewerbeschein im Umherziehen abgesetzt werden. Selbstgewonnen, d. i. auf Eigenbesitz oder zur Ausübung der Landwirtschaft rc., der Jagd oder Fischerei gepachtetem Grund, wenn auch mit Hilfspersonal gewonnen. Dagegen nur Selbstvertrieb ohne Wandergewerbeschein gestattet, nicht aber Vertrieb durch Dienstboten, Familienangehörige rc.; s. Note 1 zu § 60d. Rohe Erzeugnisse, d. i. solche, welche eine die herkömmlichen Grenzen der land- und forstwirthschaftlichen Thätigkeit überschreitende fabriks- oder handwerksmäßige Bearbeitung nicht erfahren haben (Landmann I S. 551). Keine Rohprodukte sind z. B. Dörrobst, Konserven, Mehl, Holzwaaren, Cigarren. Produkte der Viehzucht (abgesehen von Geflügel- und Bienenzucht) fallen nicht unter Ziff. 1 (vgl. jedoch Ziff. 3 und Abs. 2), ebensowenig ausländische Erzeugnisse (Citronen, Orangen): MABl. 1897 S. 473 (vgl. jedoch § 66 Note 2).

3. Gegenstände des Wochenmarktverkehrs: vgl. § 66 Gew.O. Auch hier nur Selbstvertrieb, bezw. Anbieten der eigenen Leistungen gestattet (vgl. Anm. 1). Rohes Fleisch: R. E. XI S. 270.

4. „Selbstgewonnen", „selbstverfertigt" s. Anm. 2, 3.

5. Zuständigkeit: s. § 25 Abs. 2 der Vollz.VO. v. 29. März 1892. Bei regelmäßig wiederkehrenden Festen nicht § 59 Z. 4, wohl aber § 30 Abs. 4 der Vollz.VO. v. 29. März 1892 anwendbar.

6. In Bayern keine Vorschriften auf Grund des Abs. 2.

§ 59a.

In den Fällen des § 59 Ziffer 1 bis 3 kann der Gewerbebetrieb untersagt werden, wenn die Voraussetzungen des § 57 Ziffer 1 bis 4 vorliegen.

1. Zuständig zur Untersagung Distriktspolizeibehörde nach § 25 der Vollz.VO. vom 29. März 1892. Verfahren und Beschwerde s. § 63 Abs. 1, Strafbestimmung § 148 Ziff. 7.

§ 60.

Dauer des Wandergewerbescheins.

I Der Wandergewerbeschein wird für die Dauer des Kalenderjahres ertheilt, er berechtigt den Inhaber,[1]) in dem ganzen Gebiete des Reichs das bezeichnete Gewerbe nach Entrichtung der darauf haftenden Landessteuern[2]) zu betreiben.

Soweit nach § 56 Ziffer 1 das Feilbieten von geistigen Getränken im Falle besonderen Bedürfnisses vorübergehend gestattet wird, ist die räumliche und zeitliche Beschränkung dieser Erlaubniß im Wandergewerbescheine anzugeben.

II Ein Wandergewerbeschein für den Betrieb der im § 55 Ziffer 4 bezeichneten Gewerbe gewährt die Befugniß zum Gewerbebetriebe in einem anderen, als dem Bezirke derjenigen Verwaltungsbehörde, welche ihn ausgestellt hat, nur dann, wenn er auf den anderen Bezirk von dessen Verwaltungsbehörde ausgedehnt ist. Sowohl die Ausstellung als auch die Ausdehnung eines derartigen Wandergewerbescheins kann für eine kürzere Dauer, als das Kalenderjahr, oder für bestimmte Tage während des Kalenderjahres erfolgen. Die Ausdehnung ist zu versagen, sobald für die den Verhältnissen des Bezirks entsprechende Anzahl von Personen Wandergewerbescheine bereits ausgestellt oder ausgedehnt sind.[3])

III Die Verwaltungsbehörde kann die von ihr bewilligte Ausdehnung nach Maßgabe des § 58 zurücknehmen.[4])

IV Der Wandergewerbeschein enthält die Personalbeschreibung des Inhabers und die nähere Bezeichnung des Geschäftsbetriebes.[5]) Das Formular der Wandergewerbescheine bestimmt der Bundesrath.[6])

1. Anders bei Ausländern: s. Bek. v. 27. Nov. 1896 II A 6 (s. Anhang). Beschränkung der Ausübung des Hausirgewerbes aus straßenpolizeilichen u. s. w. Rücksichten zulässig, z. B. bei Volksfesten, Missionen (U. d. OLG. München v. 14. März 1895, MABl. S. 236, RSt.GB. § 366 Ziff. 10, PSt.GB. Art. 44), jedoch nur allgemein, nicht unter Beschränkung auf auswärtige Hausirer: R. E. XVI S. 117. Vgl. Min.Anweis. v. 7. Febr. 1898 § 4 u. 5 (MABl. S. 85).

2. „nach Entrichtung der Landessteuern". Bis zum Nachweis der Steuerentrichtung kann also Ausstellung des Wandergewerbescheins verweigert werden. Landessteuern: Staats- und Kommunalsteuern (Motive). In Bayern kommen in Betracht: a) Hausirsteuer nach Gesetz v. 10. März 1879, 20. Dez. 1897 (GVBl. 1897 S. 424). — b) die prozentual sich anschließenden Kreis-, Distrikts- und Gemeindeumlagen, c) die besondere Abgabe für Wandergewerbescheine zum Feilbieten von Waaren und zum Aufsuchen von Waarenbestellungen nach Art. 23 Abs. 1 des Gew.Ges. v. 30. Jan. 1868, Art. 26

des Ges. v. 10. März 1879, 20. Dez. 1897, § 26 f. der Vollz.VO. v. 29. März 1892, d) die Gebühren nach Art. 175 des Geb.Ges. (2 ℳ). Verfahren s. §§ 10—13, 31 der Min.Anweis. v. 7. Febr. 1898 (MABl. S. 81). — Strafbestimmung zu Satz 2 § 148 Ziff. 7c.

3. Zur Ausdehnung zuständig Distriktspolizeibehörde nach § 25 der Vollz.VO. v. 29. März 1892. Ausdehnungsgebühr 50 ₰. (Art. 172 Ziff. 1 Geb. Ges.). Gewerbebetrieb ohne erholte Ausdehnung strafbar nach § 149 Ziff. 3.

4. S. Note zu § 58. Verfahren § 61, 63. Vgl. § 60a.

5. Hausiren mit anderen Waaren, bezw. Leistungen, als der Wandergewerbschein angiebt, strafbar nach § 149 Ziff. 4.

6. Formulare der Wandergewerbscheine: Bundesraths-VO. vom 27. Nov. 1896 III. (RGBl. S. 745, s. Anhang). Formular A (gelb) für Darbieten von Schaustellungen rc. nach § 55 Ziff. 4 Gew.O., Formular B (grau) für übrige inländische, Formular C (roth) für ausländische Hausirer. — Verfahren s. § 16 ff. der Min.Anweis. v. 7. Febr. 1898 (MABl. S. 103).

§ 60a.[1])

Wer die im § 55 Ziffer 4 bezeichneten Gewerbe an einem Orte von Haus zu Haus oder auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten ausüben will, bedarf der vorgängigen Erlaubniß der Ortspolizeibehörde.[2]) Straßenmusik rc.

1. Durch § 60a die Vorschrift des § 33b auf die im Umherziehen betriebenen Gewerbe angewendet. S. Anm. zu § 33b. Gilt auch für Ausländer. Zuständigkeit s. § 25 Abs. 2 der Vollz.VO. v. 29. März 1892. Vgl. § 28 der Min.Anweis. vom 7. Febr. 1898 (MABl. S. 121).

2. Strafbestimmung § 148 Ziff. 7b.

§ 60b.

I Minderjährigen Personen[1]) kann in dem Wandergewerbescheine die Beschränkung auferlegt werden, daß sie das Gewerbe nicht nach Sonnenuntergang, und minderjährigen Personen weiblichen Geschlechts kann außerdem die Beschränkung auferlegt werden, daß sie dasselbe nur auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen, nicht aber von Haus zu Haus[2]) betreiben dürfen. Minderjährige und weibliche Personen.

II Desgleichen kann von der Ortspolizeibehörde minderjährigen Personen verboten werden, daß sie innerhalb des Polizeibezirks die im § 59 Ziffer 1 und 2 aufgeführten Gegen-

stände nach Sonnenuntergang, und minderjährigen Personen weiblichen Geschlechts, daß sie dieselben Gegenstände von Haus zu Haus feilbieten.[3])

III Das Feilbieten der im § 59 Ziffer 1 und 2 bezeichneten Gegenstände durch Kinder unter vierzehn Jahren kann von der Ortspolizeibehörde verboten werden.[4])[5])

1. „Minderjährige Personen", d. h. Personen unter 21 Jahren, sofern sie nicht für volljährig erklärt sind (RGes. v. 17. Febr. 1875, §§ 2 u. 3 BGB.). Zuständigkeit: s. § 25 der Vollz.VO. v. 29. März 1892. Beschränkung muß in dem Wandergewerbeschein eingetragen werden.

2. auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen — von Haus zu Haus: s. Note zu § 33 b. Beschwerde: s. § 63 Abs. 2.

3. Ob Abs. 2 generelle Anordnung oder Spezialverfügung an einzelne Personen im Auge hat, bestritten (s. Landmann I S. 565). Ortspolizeibehörde s. § 25 Abs. 2 der Vollz.VO. v. 29. März 1892.

4. Abs. 3 durch Art. 19 der Novelle von 1896 angefügt. Anordnung nach Abs. 3 muß generell sein (vgl. Motive und § 42 b Abs. 5).

5. Strafbestimmung zu Abs. 1: § 148 Ziff. 7 c, zu Abs. 2 u. 3: § 148 Ziff. 7 b.

§ 60 c.

Pflichten des Hausirers.

I Der Inhaber eines Wandergewerbescheins ist verpflichtet, diesen während der Ausübung des Gewerbebetriebes bei sich zu führen, auf Erfordern der zuständigen Behörden oder Beamten vorzuzeigen und, sofern er hierzu nicht im Stande ist, auf deren Geheiß den Betrieb bis zur Herbeischaffung des Wandergewerbescheins einzustellen. Auf gleiches Erfordern hat er die von ihm geführten Waaren vorzulegen.[1])

II Zum Zweck des Gewerbebetriebes ist ohne vorgängige Erlaubniß der Eintritt in fremde Wohnungen, sowie zur Nachtzeit das Betreten fremder Häuser[2]) und Gehöfte nicht gestattet.

III Denselben Bestimmungen — Absatz 2 — unterliegt das Feilbieten der im § 59 Ziffer 1 und 2 aufgeführten Gegenstände.[3])

1. s. § 20 der Min.Anweis. v. 7. Febr. 1898 (MABl. S. 109).

2. Betreten fremder Häuser ꝛc. zur Nachtzeit. Nachtzeit = Dunkelheit. Begriff von Fall zu Fall. — Hausiren mit

bewußter Uebertretung speziellen Verbotes (Anschlags ɾc.) ist Hausfriedensbruch.

3. Strafbestimmung für Abs. 1: § 149 Ziff. 2, für Abs. 2 und 3: § 148 Ziff. 7b.

§ 60d.

I Der Wandergewerbeschein darf einem Anderen nicht zur Benutzung überlassen werden.[1])

II Wer für einen Anderen ein Gewerbe im Umherziehen zu betreiben beabsichtigt, unterliegt für seine Person den Bestimmungen dieses Gesetzes.

III Wenn mehrere Personen die im § 55 Ziffer 4 bezeichneten Gewerbe in Gemeinschaft miteinander zu betreiben beabsichtigen, so kann auf ihren Antrag ein gemeinsamer Wandergewerbeschein[2]) für die Gesellschaft als solche ausgestellt werden, in welchem jedes einzelne Mitglied aufzuführen ist. Werden für die einzelnen Mitglieder besondere Wandergewerbescheine ausgestellt, so kann in die letzteren ein Vermerk aufgenommen werden, nach welchem dem Inhaber der Gewerbebetrieb nur im Verbande einer bestimmten Gesellschaft, oder einer Gesellschaft überhaupt, gestattet sein soll.

IV Umherziehenden Schauspielergesellschaften[3]) wird der Wandergewerbeschein nur dann ertheilt, wenn der Unternehmer die im § 32 vorgeschriebene Erlaubniß besitzt. In dem Wandergewerbescheine für den Unternehmer einer Schauspielergesellschaft ist ausdrücklich zu vermerken, daß der Gewerbetreibende als Unternehmer auftreten will.[4])

1. Verbot der Stellvertretung gilt auch für Wandergewerbe, die ohne Wandergewerbeschein betrieben werden dürfen (§ 59), sowie für Hausiren am Wohnort (§ 42b), für Druckschriftenkolportage (§ 43) und für Handlungsreisende (§ 44a).

2. Gemeinsame Wandergewerbescheine (Kollektiv-Wandergewerbescheine) s. § 18 der Min.Anweis. v. 7. Febr. 1898 (MABl. S. 107). Jedes einzelne Mitglied muß die Voraussetzungen für Ausstellung eines Wandergewerbescheines (§§ 57—57b, bezw. Ziff. 5 der Bundesrats-VO. v. 27. Nov. 1896) erfüllen. Zurücknahme nach § 58 auch bezügl. einzelner Mitglieder zulässig.

3. Vgl. Noten zu § 32.

4. Strafbestimmung zu Abs. 1 in § 148 Ziff. 5, zu Abs. 3 in § 148 Ziff. 7c.

§ 61.

Zuständige Behörde.

I Die Ertheilung des Wandergewerbescheins[1]) erfolgt durch die für den Wohnort[2]) oder Aufenthaltsort des Nachsuchenden zuständige höhere Verwaltungsbehörde.[3]) Die Verwaltungsbehörde des Aufenthaltsortes kann den Nachsuchenden an die Behörde seines Wohnortes verweisen.

II In dem Falle des § 55 Ziffer 4 erfolgt die Ertheilung des Wandergewerbescheins durch die höhere Verwaltungsbehörde, in deren Bezirk das Gewerbe betrieben werden soll.

III Die Zurücknahme des Wandergewerbescheins erfolgt durch die für den Wohnort oder Aufenthaltsort des Inhabers zuständige höhere Verwaltungsbehörde.[3])[4])

1. Ertheilung des Wandergewerbescheins vgl. § 55. Zurücknahme § 58, 63.

2. Wohnort ist der Ort des regelmäßigen, dauernden, Aufenthaltsort der des momentanen, vorübergehenden Aufenthalts.

3. Zuständig Distriktspolizeibehörde (§ 25 der Vollz.VO. vom 29. März 1892), s. auch §§ 3, 16, 22 der Min.Anweis. v. 7. Febr. 1898 (MABl. S. 81); Ertheilung neuer Ausfertigungen für verlorene rc. Wandergewerbescheine: § 21 ebendort. Zeugniß der Ortspolizeibehörde nach Formular s. § 8 der cit. Min.Anweis. (MABl. S. 92) Grenzzollbezirk: s. ebenda § 14.

4. Strafbestimmung für wissentlich falsche Angaben: § 148 Ziff. 6.

§ 62.

Begleiter.

I Wer beim Gewerbebetriebe im Umherziehen andere Personen von Ort zu Ort mit sich führen will, bedarf der Erlaubniß derjenigen Behörde,[1]) welche den Wandergewerbeschein ertheilt hat, oder in deren Bezirk sich der Nachsuchende befindet. Die Erlaubniß wird in dem Wandergewerbescheine unter näherer Bezeichnung dieser Personen vermerkt.

II Die Erlaubniß ist zu versagen,[2]) insoweit bei ihnen eine der im § 57 bezeichneten Voraussetzungen zutrifft; außerdem darf dieselbe nur dann versagt werden, insoweit eine der im § 57a und § 57b bezeichneten Voraussetzungen vorliegt. Die Zurücknahme der Erlaubniß erfolgt nach Maßgabe des § 58 durch eine für deren Ertheilung zuständige Behörde.

III Die Mitführung von Kindern unter vierzehn Jahren zu gewerblichen Zwecken ist verboten.

IV Die Erlaubniß zur Mitführung von Kindern, welche schulpflichtig sind,[3]) ist zu versagen und die bereits ertheilte Erlaubniß zurückzunehmen, wenn nicht für einen ausreichenden Unterricht der Kinder gesorgt ist.

V Die Erlaubniß zur Mitführung von Kindern[3]) unter vierzehn Jahren kann versagt und von der für die Ertheilung derselben zuständigen Behörde zurückgenommen werden. Dasselbe gilt von der Erlaubniß zur Mitführung von Personen anderen Geschlechts mit Ausnahme der Ehegatten und der über vierzehn Jahre alten eigenen Kinder und Enkel.[4])

1. Begleiter beim Gewerbebetrieb im Umherziehen s. § 15 der Min.Anweis. v. 7. Febr. 1898 (MABl. S. 102). „Andere Personen ... mit sich führen will". Zweck des Mitführens gleichgiltig (Motive). Gewerbliche Thätigkeit der Begleiter nicht erforderlich. „Von Ort zu Ort"; daher Engagement von Gehülfen, welches jeweils am Ort des Wandergewerbebetriebs erfolgt, erlaubnißfrei. R. E. XV S. 14. Begleiter sind zum selbständigen Mitbetrieb des Gewerbes nicht befugt: (R. E. XIII S. 247, XVI S. 365, MABl. 1896 S. 197). „Erlaubnis" Zuständigkeit zur Ertheilung und Zurücknahme s. § 25 Vollz.VO. v. 29. März 1892. Verweigerung s. § 63 Abs. 1 Gew.O.

2. Versagungsgründe für Begleiter verschärft bei Ausländern, s. Bundesraths-VO. v. 27. Nov. 1896 II A 10 (im Anhang).

3. Mitführung von Kindern nach Abs. 4 u. 5 nur zu nicht gewerblichen Zwecken statthaft. Kinder, welche schulpflichtig sind: d. i. volksschulpflichtig, s. § 57b Note 4. Verweigerung und Zurücknahme der Erlaubniß nach § 62 Abs. 4 u. 5 s. § 63 Abs. 2.

4. Strafbestimmung: § 148 Ziff. 6 u. Ziff. 7d, 149 Ziff. 5.

§ 63.

I Wird der Wandergewerbeschein versagt oder zurückgenommen, oder wird die erfolgte Ausdehnung desselben zurückgenommen, so ist dies dem Betheiligten mittelst schriftlichen Bescheides unter Angabe der Gründe zu eröffnen. Gegen den Bescheid ist der Rekurs zuläßig, jedoch ohne aufschiebende Wirkung. Wegen des Verfahrens und der Behörden gelten die Vorschriften der §§ 20 und 21. Dasselbe gilt von der Versagung der Genehmigung des Druckschriftenverzeichnisses (§ 56 Absatz 4), Versagung

von der Untersagung des Gewerbebetriebes gemäß § 59a und der Versagung oder Zurücknahme der Erlaubniß in den Fällen des § 62 Absatz 2.[1])

II Die in Gemäßheit des § 57 Ziffer 5 erfolgte Versagung des Wandergewerbescheins, sowie die auf Grund der §§ 60 Absatz 2, 60b und 62 Absatz 4 und 5 getroffenen Verfügungen können nur im Wege der Beschwerde an die unmittelbar vorgesetzte Aufsichtsbehörde[2]) angefochten werden.

1. Nach den Kommissionsberathungen soll das verwaltungsrechtliche Verfahren Regel, das Polizeiverfahren Ausnahme für die Fälle ausschließlichen Ermessens der Behörde sein. Die Versagung liegt (bei Inländern) nie ganz im Ermessen der Behörde; dieselbe ist vielmehr immer nur beim Vorliegen eines gesetzlichen Versagungsgrundes (§ 57—57b) zulässig. — Ausländer s. II A 11 der Bundesraths-VO. v. 27. Nov. 1896 (im Anhang). Verfahren s. § 16 der Min.Anweis. v. 7. Febr. 1898 (MABl. S. 103), vgl. Noten zu §§ 20, 21. Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofs s. VGH. IV S. 476, XVII S. 69, XIX S. 50.

2. „Beschwerde an die unmittelbar vorgesetzte Aufsichtsbehörde". Dadurch weiterer Instanzenzug ausgeschlossen (Motive). S. auch Art. 31 Abs. 1 u. 2 des Gew.Ges. v. 30. Jan. 1868 und Note 4 zu § 15. Vorbehalten bleibt ministerielle Oberaufsicht.

Titel IV.

Marktverkehr.

§ 64.

Märkte. I Der Besuch der Messen, Jahr- und Wochenmärkte,[1]) sowie der Kauf und Verkauf auf denselben steht einem Jeden mit gleichen Befugnissen frei.[2])

II Wo jedoch nach der bisherigen Ortsgewohnheit gewisse Handwerkerwaaren, welche nicht zu den im § 66 bezeichneten Gegenständen gehören, nur von Bewohnern des Marktortes auf dem Wochenmarkte verkauft werden durften, kann die höhere Verwaltungsbehörde, auf Antrag der Gemeindebehörde, den einheimischen Verkäufern die Fortsetzung des herkömmlichen Wochenmarktverkehrs mit jenen Handwerkerwaaren gestatten, ohne aus-

wärtige Verkäufer derselben Waaren auf dem Wochenmarkte zuzulassen.[3])

III Beschränkungen des Marktverkehrs der Ausländer als Erwiderung der im Auslande gegen Reichsangehörige angeordneten Beschränkungen bleiben dem Bundesrath vorbehalten.[4])[5])

1. „Messen, Jahr- und Wochenmärkte“: Begriff des Marktes im Sinne der Gew.O.: öffentliche Einrichtung zum Feilhalten von Waaren innerhalb eines bestimmten Zeitraumes auf einem bestimmten, dem Publikum zugänglichen Platz von Seite mehrerer Verkäufer: Urt. d. OLG. München v. 31. Okt. 1891, R. E. XIII S. 26. — Ein Privatunternehmen, welches durch Bereitstellung von Buden auf Privatgrundstücken an mehrere Gewerbetreibende einen marktähnlichen Verkehr herbeiführt, ist nicht als Markt anzusehen (R. E. II. S. 372). Messen entweder Spezialmärkte (§ 70) oder = Jahrmärkte. Unterschied zwischen Jahr- und Wochenmärkten hinsichtlich der Gegenstände: s. §§ 66, 67.

2. „Steht einem Jeden frei“: Marktbesucher (Fieranten) bedürfen also keines Wandergewerbescheins (Motive). — Ausnahme für Musikaufführungen rc. s. § 55. — Gewerbebetrieb der Inhaber von Wandergewerbescheinen an Marktorten: vgl. § 69 Note 1. Beschränkungen der Marktfreiheit durch die Marktordnung (§ 69). Weitere Beschränkungen der Marktfreiheit im Grenzzollbezirk s. § 5 Gew.O. und § 124 Abs. 3 des Zollvereinsges. v. 1. Juli 1869 (GBl. S. 1475) „mit gleichen Befugnissen“ Ausnahmen s. Abs. 2 u. 3. Sonntagsruhe s. Anm. 6 zu § 105b. Hinsichtlich des Offenhaltens der Marktbuden an den auf einen Sonn- oder Festtag fallenden Messen und Jahrmärkten gilt dasselbe wie für das Offenhalten der festen Verkaufsstellen an Sonn- und Festtagen (§ 2 Abs. 4 der VO. v. 21. Mai 1897, GVBl. S. 197) vgl. § 41a Note 3.

3. Zur Verleihung der Privilegien an einheimische Handwerker nach § 64 Abs. 2 Distriktsverwaltungsbehörde zuständig. § 29 der Vollz.VO. v. 29. März 1892, s. auch Bl. XXV S. 389, XXXIV S. 33.

4. Beschränkungen des Marktverkehrs der Ausländer wurden vom Bundesrath nicht verfügt. Gleichberechtigung der Ausländer in Handelsverträgen ausdrücklich garantirt den Staatsangehörigen von Oesterreich-Ungarn, Rußland, Rumänien, Serbien, wird übrigens auch den Angehörigen der übrigen sog. meistbegünstigten Staaten zustehen.

5. Strafbestimmung: § 149 Ziff. 6 Gew.O.

§ 65.

I Die Zahl, Zeit und Dauer der Messen, Jahr- und Wochenmärkte wird von der zuständigen Verwaltungsbehörde festgesetzt.[1]) Zahl, Zeit, Dauer der Märkte.

II Dem Marktberechtigten steht gegen eine solche An-

ordnung kein Widerspruch zu; ein Entschädigungsanspruch gebührt demselben nur dann, wenn durch die Anordnung die Zahl der bis dahin abgehaltenen Märkte vermindert wird, und eine größere Zahl ausdrücklich und unwiderruflich verliehen war.[2]) Gemeinden, welche einen Entschädigungsanspruch geltend machen wollen, müssen außerdem nachweisen, daß ihr Recht auf einen speziellen lästigen Titel sich gründet.

1. Zur Abhaltung von Märkten nach Abs. 1 behördliche Erlaubniß erforderlich. Unternehmer des Marktes sind meist Gemeinden, aber auch andere Korporationen oder Private. Zur Abschaffung von Märkten behördliche Genehmigung nicht erforderlich (vgl. Bl. 47 S. 225). Die Veranstaltung von Märkten ohne behördliche Erlaubniß (Privatmärkte) kann nach Art. 21 PSt.GB. polizeilich verhindert werden; vgl. Anm. 1 zu § 64. Zuständige Verwaltungsbehörde: für Jahrmärkte Ministerium des Innern, für Getreideschrannen, Viehmärkte ꝛc. Kreisregierung, für Märkte, die vorwiegend auf örtlichen Bedarf berechnet sind, Distriktsverwaltungsbehörde; s. § 30 der Vollz.VO. v. 29. März 1892.

2. Marktberechtigter, d. h. Inhaber eines früher ertheilten privatrechtlichen Marktprivilegiums. Die einfache Verleihung eines Marktes nach § 65 Abs. 1 ist jeder Zeit widerruflich, ohne einen Entschädigungsanspruch zu begründen. Entschädigungsansprüche Civilsachen. Entschädigungspflichtig eventuell wohl der Staat, vgl. Analogie des § 51.

§ 66.

Wochenmärkte.

I Gegenstände des Wochenmarktverkehrs sind:

1. rohe Naturerzeugnisse[1]) mit Ausschluß des größeren Viehs;
2. Fabrikate,[2]) deren Erzeugung mit der Land- und Forstwirthschaft, dem Garten- und Obstbau oder der Fischerei in unmittelbarer Verbindung steht, oder zu den Nebenbeschäftigungen der Landleute der Gegend gehört, oder durch Taglöhnerarbeit bewirkt wird, mit Ausschluß der geistigen Getränke;
3. frische Lebensmittel aller Art.[3])

II Die zuständige Verwaltungsbehörde ist auf Antrag der Gemeindebehörde befugt, zu bestimmen, welche Gegenstände außerdem nach Ortsgewohnheit und Bedürfniß in ihrem Bezirke überhaupt, oder an gewissen Orten zu den Wochenmarktartikeln gehören.[4])[5])

1. „Rohe Naturerzeugnisse“ nicht nur die in § 59 Ziff. 1 erwähnten; „roh“ vgl. Note 2 zu § 59, ferner die folgende Note.

2. „Fabrikate“: Dörrobst, saure Gurken, Pflaumenmuß, Sauerkraut 2c. (Reichstags-Verh. 1869). Bei rohen Naturerzeugnissen und Fabrikaten, deren Erzeugung mit der Landwirthschaft 2c. in Verbindung steht, ist inländischer Ursprung nicht erforderlich, z. B. Reis (ächter und gefälschter) Gegenstand des Wochenmarktverkehrs: R. E. XIV S. 7.

3. „frische Lebensmittel“: Brod, Fleisch, frische Würste, Butter, Käse 2c. Gegensatz: Konserven, gekochtes oder gebratenes Fleisch, vgl. R. E. XIII S. 129.

4. Die Befugniß zur Erweiterung des Begriffs der Wochenmarktsartikel erstreckt sich auch auf größeres Vieh (Reichstags-Verh.). Zuständig Distriktsverwaltungsbehörde nach § 31 der Vollz.VO. v. 29. März 1892. Vgl. § 64 Abs. 2.

5. Strafbestimmung: § 149 Ziff. 6.

§ 67.

I Auf Jahrmärkten dürfen außer den im § 66 benannten Gegenständen Verzehrungsgegenstände und Fabrikate aller Art feilgehalten werden. Jahrmärkte.

II Zum Verkauf von geistigen Getränken[1]) zum Genuß auf der Stelle bedarf es jedoch der Genehmigung der Ortspolizeibehörde.

1. „Verkauf von geistigen Getränken“ s. § 33, § 56 Abs. 2 Ziff. 1 Gew.O. § 32 der Vollz.VO. v. 29. März 1892.

§ 68.

Der Marktverkehr darf in keinem Falle[1]) mit anderen als solchen Abgaben belastet werden, welche eine Vergütung für den überlassenen Raum und den Gebrauch von Buden und Geräthschaften bilden.[2]) In den Bestimmungen darüber, ob und in welchem Umfange Abgaben dieser Art erhoben werden dürfen, wird durch gegenwärtiges Gesetz nichts geändert.[3]) Ein Unterschied zwischen Einheimischen und Fremden bezüglich der Zahlung der Abgaben darf nicht stattfinden. Abgaben.

1. „Marktverkehr darf in keinem Falle . . . belastet werden“. „Verkehr“ zu betonen. Eine Befreiung der zu Markt gebrachten Gegenstände von Verzehrungssteuern (Octrois) ist damit nicht ausgesprochen. Ueber zulässige Verzehrungssteuern s. Art. 5 des Zollver.Vertrags v. 8. Juli 1867 (Ges.Bl. S. 89). Kommunale

Verzehrungssteuern dürfen nur den Konsum, nicht den Handel treffen Art. 41 Gem.O. (VGH. III S. 353)

2. „Vergütung für den überlassenen Raum . . . bilden". Andere Arten von Marktgebühren daher unzulässig; ebenso Vergebung der Marktplätze im Vertragsweg, z. B. Versteigerung (R. E. V S. 7, Seydel, Gew.PR. S. 112).

3. „wird durch gegenwärtiges Gesetz nichts geändert", s. Art. 40 der dießrhein. (31 der pfälz.) Gem.O.: „Die Gemeinden sind zur Erhebung von . . . örtlichen Abgaben für die Benützung ihres Eigenthums, ihrer Anstalten und Unternehmungen befugt, soweit nicht Gesetze oder Staatsverträge entgegenstehen." Ministerielle Genehmigung nach Abs. 4 nur für Abgaben erforderlich, welche nicht unter Abs. 1 fallen. Gleichwohl für Marktgebühren ministerielle Genehmigung gefordert in ME. v. 30. Nov. 1875 (MABl. S. 667), vgl. dagegen Seydel II S. 678 N. 61. — Wenn Benützung der gemeindlichen Anstalt (Waage ꝛc.) obligatorisch gemacht wird, so ist nach Art. 159 (91) Ziff. 6 der Gem.O. bei Regulirung der Gebühren Genehmigung der Aufsichtsbehörde erforderlich.

§ 69.

Marktordnung.

In den Grenzen der Bestimmungen der §§ 65 bis 68[1]) kann die Ortspolizeibehörde, im Einverständniß mit der Gemeindebehörde, die Marktordnung nach dem örtlichen Bedürfniß festsetzen,[2]) namentlich auch für das Feilbieten von gleichartigen Gegenständen den Platz, und für das Feilbieten im Umhertragen, mit oder ohne Ausruf, die Tageszeit und die Gattung der Waaren bestimmen.[3])

1. „In den Grenzen der Bestimmungen der §§ 65—68", d. i. letztere Paragraphen dürfen durch Marktordnungen nicht verletzt werden, bilden aber nicht den ausschließlichen Rahmen für solche, s. Bl. XXVIII. S. 401. Marktordnungen können regeln: a) Ort und Zeit (Tageszeit) des Marktverkehrs (Beschränkung desselben auf eine geschlossene Halle, Anweisung von Ständen: R. E. XIV S. 126, Verbot des Handels auf dem Marktplatz vor Beginn der Marktzeit: R. E. VIII S. 9); b) die Ordnung des Marktverkehrs (Verbot des Besuches der Markthallen zu anderen als Marktzwecken: R. E. XVI S. 250, des „Indenhandelfallens" R. E. XIV S. 343). — Unzulässig: Verbot des Zwischenhandels R. E. XII S. 134, XIV S. 342, ebenso Beschränkung des stehenden und des Wandergewerbebetriebes außerhalb des Marktplatzes während der Marktzeit: R. E. VIII S. 11, XII S. 4, XIV S. 8, vgl. aber auch XIV S. 342, XVII S. 256, XVIII S. 31.

Vgl. ferner § 71 Gew.O.

2. Ortspolizeibehörde s. § 32 Vollz.VO. v. 29. März 1892. Marktordnungen bedürfen als dauernd gültige ortspolizeiliche

Vorschriften der Genehmigung der Kreisregierung (Art. 3, 6 PSt.-GB.). Bloße Weisungen des Aufsichtspersonals sind keine Marktordnungen.

3. Strafbestimmung für Uebertretung der Marktordnungen: § 149 Ziff. 6.

§ 70.

Spezialmärkte.

I In Betreff der Märkte, welche bei besonderen Gelegenheiten oder für bestimmte Gattungen von Gegenständen gehalten werden, bewendet es bei den bestehenden Anordnungen.[1])

II Erweiterungen dieses Marktverkehrs[2]) können von der zuständigen Behörde mit Zustimmung der Gemeindebehörde angeordnet werden.

1. „bewendet es bei den bestehenden Anordnungen". Die §§ 64—69 finden daher keine Anwendung auf die in § 70 behandelten sog. Spezialmärkte (U. d. OLG. München v. 8. Okt. 1892, R. E. XIV S. 127, a. M. R. E. XIII S. 360). Dagegen gilt § 71 auch für sie. Derartige Märkte sind: Schrannen, Vieh-, Holz-, Trödel-, Woll-, Flachs-, Garn-, Leinwand-, Butter- rc. Märkte, Märkte bei weltlichen oder kirchlichen Festen (Weihnachten, Ostern, Kirchweih, Patrozinien rc.), auch wenn sie Messen genannt werden. Börsen sind keine Märkte (s. Börsengesetz v. 22. Juni 1896, RGBl. S. 157). Die Anordnungen für Spezialmärkte enthalten: Art. 24 d. Gew.Ges. v. 30. Jan. 1868, Art. 146 PStGB., VO. v. 25. Juni 1868, den Marktverkehr betr. (Reg.Bl. S. 1029), § 30 der Vollz.-VO. v. 29. März 1892. Zu dessen Abs. 4 vgl. MABl. 1879 S. 165. Marktordnung für Spezialmärkte: vgl. R. E. XIV S. 127. Die Abhaltung von Getreide- und Viehmärkten an Sonn- und Festtagen ist durch § 3 d. VO. v. 21. Mai 1897 (GVBl. S. 197) verboten. Strafbestimmung: § 149 Ziff. 6 Gew.O.

2. „Erweiterungen dieses Marktverkehrs". Zuständigkeit analog der bei Einführung der Märkte: vgl. § 30 der cit. Vollz.-VO. Auch Abs. 2 betrifft nur Spezialmärkte.

§ 71.

Beschränkungen.

Beschränkungen des Verkehrs mit den zu Messen und Märkten gebrachten, aber unverkauft gebliebenen Gegenständen werden hierdurch aufgehoben. Der Einzelverkauf solcher Gegenstände außer der Marktzeit ist jedoch nur unter denselben Bedingungen zulässig, unter welchen derselbe statthaft sein würde, wenn die Gegenstände nicht auf den Markt gebracht wären.[1])

1. Satz 1 s. die gleiche Vorschrift in Art. 146 Abs. 3 PStGB. — Satz 2 folgt aus dem Begriff des Marktes, s. Note 1 zu § 64.

Für den Verkauf außer der Marktzeit bedürfen also Auswärtige des Wandergewerbescheins; vgl. auch § 42b Gew.O.

Titel V.

Taxen.

§ 72.

Taxen.

Polizeiliche Taxen [1]) sollen, soweit nicht ein anderes nachstehend angeordnet worden, künftig nicht vorgeschrieben werden; da, wo sie gegenwärtig bestehen, sind sie in einer von der Ortspolizeibehörde zu bestimmenden, höchstens einjährigen Frist aufzuheben. [2])

1. „Polizeiliche Taxen". Taxen = Preisfestsetzungen für Waaren und gewerbliche Dienstleistungen. Von der Autonomie der Gewerbetreibenden, diese Preise festzusetzen, dürfen nur die in §§ 73 bis 80 vorgesehenen Ausnahmen gemacht werden. Nur polizeiliche, d. i. obrigkeitliche Taxen beseitigt. Preisverabredungen Privater, z. B. Produzentenvereinigungen, fallen nicht unter § 72, desgleichen die Taxen bei solchen Gewerben, auf welche sich die Gew.O. nicht bezieht. Vgl. Art. 142 PStGB. — Die früher in Bayern bestehenden Taxen für Bier, Fleisch, Brot längst beseitigt.

2. Strafbestimmung für Ueberschreitung der Taxen: § 148 Ziff. 8.

§ 73. [1])

Brodpreise.

I Die Bäcker und die Verkäufer von Backwaaren können durch die Ortspolizeibehörde [2]) angehalten werden, die Preise und das Gewicht ihrer verschiedenen Backwaaren für gewisse von derselben zu bestimmende Zeiträume durch einen von außen sichtbaren Anschlag am Verkaufslokale zur Kenntniß des Publikums zu bringen.

II Dieser Anschlag ist kostenfrei mit dem polizeilichen Stempel zu versehen und täglich während der Verkaufszeit auszuhängen. [3])

1. Durch § 73 ist Art. 143 Abs. 1 Ziff. 1 PStGB. gedeckt, die weitergehenden Vorschriften in Art. 143 Abs. 1 Ziff. 2 (Verpflichtung zur Anzeige 3 Tage vor der Preiserhöhung), Art. 144 (Verbot der Verkaufsweigerung, Anzeigepflicht bei Einstellung des Gewerbs), Art. 145 (Verpflichtung zum Ausbacken des Brotes mit bestimmten Zeichen und in bestimmten Gewichtsgrößen) aber nicht beseitigt.

U. d. OLG. München v. 21. März 1896 R. E. XVII S. 386, anders R. E. XIII S. 27, 29. § 73 steht auch einer Ausdehnung der Vorschrift auf andere Gewerbe nicht entgegen. E. d. OGH. in MABl. 1875 S. 393. Die Preise der Backwaaren müssen mit denen des Anschlags übereinstimmen. Indessen sind die Taxen nur Maximaltaxen: s. § 79, R. E. XIV S. 107, 128, XV S. 138.

2. Ortspolizeibehörde in München der Magistrat, § 33 der Vollz.VO. v. 29. März 1892. Eine Auflage nach § 73 kann nicht an einzelne Bäcker ꝛc., sondern muß generell durch ortspolizeiliche Vorschrift erfolgen, s. Art. 3, 6 PStGB., auch ME. v. 9. Juli 1879 (MABl. S. 287).

3. Strafbestimmung für Ueberschreitung der Preise in § 148 Ziff. 8, für Unterlassen des Anschlags in Gew.O. nicht enthalten. Dafür Art. 143 PStGB. (E. d. OGH. in Straff. Samml. VI S. 454, MABl. 1879 S. 289. — Bl. XXVII S. 410). Vgl. ferner § 74 Note 2.

§ 74.

Brodgewicht.

Wo der Verkauf von Backwaaren nur nach den von den Bäckern und Verkäufern an ihren Verkaufslokalen angeschlagenen Preisen erlaubt ist, kann die Ortspolizeibehörde die Bäcker und Verkäufer zugleich anhalten, im Verkaufslokale eine Waage mit den erforderlichen geaichten Gewichten aufzustellen[1]) und die Benutzung derselben zum Nachwiegen der verkauften Backwaaren zu gestatten.[2])

1. Verpflichtung zur Aufstellung von Waagen für Brodverkäufer schon in § 6 der VO. v. 19. Dezember 1869, die Bestimmung der Maaße, Gewichte und Waagen betr. (Reg.Bl. S. 2329) enthalten.

2. Strafbestimmung in Gew.O. nicht enthalten. Uebertretung der cit. VO. nach § 369 Ziff. 2 RStGB. strafbar (Bl. 27 S. 268, 30 S. 65), § 263 RStGB. bei absichtlichem Mindergewicht, Art. 142 Abs. 3 PStGB. bei sonstigem Feilhalten mindergewichtigen Brodes.

§ 75.

Gasthaustarife.

Die Gastwirthe[1]) können durch die Ortspolizeibehörde[2]) angehalten werden, das Verzeichniß der von ihnen gestellten Preise einzureichen und in den Gastzimmern anzuschlagen. Diese Preise dürfen zwar jederzeit abgeändert werden, bleiben aber solange in Kraft, bis die Abänderung der Polizeibehörde angezeigt und das abgeänderte Verzeichniß in den Gastzimmern angeschlagen ist. Auf Beschwerden Reisender wegen Überschreit-

ung der verzeichneten Preise steht der Ortspolizeibehörde eine vorläufige Entscheidung vorbehaltlich des Rechtsweges[3]) zu.[4])

1. „Gastwirthe", nicht auch Schankwirthe. Unterschied s. Note 1 u. 2 zu § 33. Dagegen ähnliche Vorschrift für „schenkberechtigte Brauer und Bierwirthe" in Art. 143 PStGB.

2. „Ortspolizeibehörde" s. Note 2 zu § 73.

3. „Vorläufige Entscheidung vorbehaltlich des Rechtswegs". Also kein Rekurs oder Beschwerde zu höherer Verwaltungsbehörde, — und Rechtswirksamkeit des ortspolizeilichen Spruchs, falls nicht der Rechtsweg beschritten wird. — Nur Reisende, d. i. nicht am Orte wohnende, können die vorläufige Entscheidung der Ortspolizeibehörde anrufen.

4. Gegen Nichtbefolgung der ortspolizeil. Anordnung: Art. 21 PStGB. (Bl. 27 S. 262). Strafbestimmung gegen Ueberschreitung der Preise: § 148 Ziff. 8 Gew.O.

§ 76.

Droschken rc.-Tarife.

Die Ortspolizeibehörde[1]) ist in Übereinstimmung mit der Gemeindebehörde befugt, für Lohnbediente und andere Personen, welche auf öffentlichen Straßen und Plätzen oder in Wirthshäusern ihre Dienste anbieten (§ 37),[2]) sowie für die Benutzung von Wagen, Pferden, Sänften, Gondeln und anderen Transportmitteln, welche öffentlich zum Gebrauch aufgestellt sind,[3]) Taxen festzusetzen.[4])

1. Ortspolizeibehörde in München Polizeidirektion, § 34 der Vollz.VO. v. 29. März 1892 (aber Zustimmung des Magistrats erforderlich). Vgl. auch § 73 Note 2.

2. „Personen, welche . . . Dienste anbieten" s. Noten zu § 37. Allegation des § 37 nicht ganz genau. Anbieten von Dienstleistungen „in Wirthshäusern" dort nicht genannt. Personen, die nur in Wirthshäusern ihre Dienste anbieten (Fremdenführer, Bergführer rc.), unterliegen daher nur der Taxreglementirung nach § 76, nicht aber der ortspoliz. Regelung nach § 37.

3. „Transportmittel, welche öffentlich zum Gebrauch aufgestellt sind", d. i. an öffentlichen Orten zu sofortiger Benützung des Publikums. Im übrigen können z. B. für Lohnkutscher Taxen nicht festgesetzt werden, auch nicht bei öffentlicher Ankündigung des Gewerbes. Eisenbahnen und Pferdebahnen sowie öffentl. Fähren fallen im Hinblick auf § 6 (s. Note 9 u. 10) nicht unter die Taxregelung. Vgl. auch VGH. I S. 446.

4. Strafbestimmung: § 148 Ziff. 8 Gew.O., s. auch Art. 151, 152 PStGB.

§ 77.

Ebenso können für Schornsteinfeger, wenn ihnen Bezirke ausschließlich zugewiesen sind, von der Ortspolizeibehörde, im Einverständniß mit der Gemeindebehörde, oder, wenn der zugewiesene Bezirk mehr als eine Ortschaft umfaßt, von der unteren Verwaltungsbehörde Taxen aufgestellt werden.[1]) Schlotfeger.

1. Vergl. § 39 und die Anmerkungen hiezu. Kehrtaxen keine öffentlichen Abgaben. (U. d. RGer. v. 24. Oktober 1889. R. E. XI S. 10.) In Bayern zur Taxfestsetzung zuständig Distriktsverwaltungsbehörde: § 35 der Vollz.VO. v. 29. März 1892. Strafvorschrift: § 148 Ziff. 8.

§ 78.

Hinsichtlich der Taxen für solche gewerbetreibende Personen, welche nach den Bestimmungen im § 36 von den Behörden zu beeidigen und anzustellen sind, wird durch das gegenwärtige Gesetz nichts geändert. Die nach § 36 zuständigen Behörden sind befugt, für diese Personen auch da Taxen einzuführen, wo dergleichen bisher nicht bestanden.[1])

1. S. die Noten zu § 36. Wie § 36 so auch § 78 auf Staats- und Kommunalbeamte unanwendbar. Taxüberschreitung § 148 Ziff. 8 Gew.O., gegen Beamte § 352 RStGB.

§ 79.

Die in den §§ 73 bis 78 genannten Gewerbetreibenden sind berechtigt, die festgestellten Preise und Taxen zu ermäßigen.

§ 80.

I Die Taxen für die Apotheker[1]) können durch die Zentralbehörden festgesetzt werden. Ermäßigungen derselben durch freie Vereinbarungen sind jedoch zuläßig. Taxen der Apotheker u. Aerzte.

II Die Bezahlung der approbirten Aerzte u. s. w. (§ 29 Absatz 1) bleibt der Vereinbarung überlassen. Als Norm für streitige Fälle[2]) im Mangel einer Vereinbarung können jedoch für dieselben Taxen[1]) von den Zentralbehörden festgesetzt werden.

1. Taxen der Apotheker: Arzneitaxordnung für das Königreich Bayern v. 4. Januar 1894 (GVBl. S. 15) und 26. Dezember 1897 (GVBl. S. 440) und Bekanntmachung v. 13. Januar 1883,

Taxe der von Thierärzten dispensirten Arzneimittel (GVBl. S. 39) — der Aerzte: VO. v. 18. Dezember 1875 (GVBl. S. 846). Thierärzte: VO. v. 20. Juli 1872 (Reg.Bl. S. 1605) und v. 18. Dez. 1875 (GVBl. S. 852). Niederärztliches Personal s. Note zu §§ 29, 30 Abs. 2.

2. „Als Norm für streitige Fälle": Taxüberschreitung der Aerzte daher nicht strafbar, anders Apotheker (§ 148 Ziff. 8).

Titel VI.

Innungen, Innungsausschüsse, Handwerkskammern, Innungsverbände.

Vorbemerkung.

Tit. VI der Gew.O. ist durch die Novelle v. 26. Juli 1897 wesentlich verändert worden. Art. 1 des Gesetzes betr. Abänderung der Gewerbeordnung v. 26. Juli 1897 bestimmt:

„An die Stelle des Tit. VI der Gewerbeordnung treten nachfolgende Bestimmungen":

Ferner bestimmt Art. 5 Abs. 1 der Novelle:

„Soweit in anderen Gesetzen auf Bestimmungen der bisherigen Titel VI und VII der Gewerbeordnung Bezug genommen wird, treten die entsprechenden Bestimmungen dieses Gesetzes" — d. i. der Novelle v. 26. Juli 1897 — „an deren Stelle".

Nach Art. 9 Abs. 2 derselben Novelle wird der Zeitpunkt, mit welchem das Gesetz ganz oder theilweise in Kraft tritt, durch kaiserliche Verordnung mit Zustimmung des Bundesraths bestimmt.

In Gemäßheit dieser gesetzlichen Vorschrift ist durch kaiserliche Verordnung vom 14. März 1898 (RGBl. S. 37) folgendes bestimmt:

„Die §§ 81—102, 104—104n des Artikels 1, die §§ 126—128 des Art. 2 und die darauf bezüglichen Bestimmungen des Art. 3—7 des Gesetzes, betr. die Abänderung der Gewerbeordnung, vom 26. Juli 1897 (RGBl. S. 663) treten mit dem 1. April 1898 in Kraft."

I. Innungen.*)

*) Der Abschnitt I ist am 1. April 1898 in Kraft getreten. S. Anmerkung zur Ueberschrift Tit. VI.

Als Uebergangsbestimmung schreibt indeß Art. 6 der Novelle vom 26. Juli 1897 in Ziff. 1, 2 u. 3 vor:

„1. Auf bestehende Innungen finden die Vorschriften dieses Gesetzes Anwendung; sie haben innerhalb eines Jahres nach dem Inkrafttreten der in den §§ 81 bis 99 des Artikels 1 vorgesehenen Bestimmungen ihre Verfassung diesen Vorschriften ent-

sprechend umzugestalten. Wird die Umgestaltung nicht bewirkt, so hat die höhere Verwaltungsbehörde die erforderliche Abänderung anzuordnen und, falls dieser Anordnung nicht Folge gegeben wird, entweder die Aenderung mit rechtsverbindlicher Kraft zu verfügen oder die Innung zu schließen.

2. Die von der höheren Verwaltungsbehörde auf Grund der bisherigen §§ 100e und 100f der Gewerbeordnung getroffenen Bestimmungen werden mit dem Ablaufe von sechs Monaten nach dem Inkrafttreten der §§ 81 bis 99 des Art. 1 aufgehoben.

Wird innerhalb dieser Frist der Antrag auf Erlaß der im § 100 Abs. 1 des Artikels 1 bezeichneten Anordnung von einer Innung gestellt, für welche Bestimmungen auf Grund der bisherigen §§ 100e oder 100f ergangen sind, so kann demselben stattgegeben werden, ohne daß die Voraussetzungen des § 100 Abs. 1 Ziff. 1 und 2 zutreffen."

Die §§ 100e und 100f der Gewerbeordnung in bisheriger Fassung enthielten die Bestimmungen über die sog. Innungsprivilegien und lauteten (mit Weglassung der Hinweisungen):

§ 100e.

Für den Bezirk einer Innung, deren Thätigkeit auf dem Gebiete des Lehrlingswesens sich bewährt hat, kann durch die höhere Verwaltungsbehörde nach Anhörung der Aufsichtsbehörde bestimmt werden:

1) daß Streitigkeiten aus den Lehrverhältnissen der im § 120a bezeichneten Art auf Anrufen eines der streitenden Theile von der zuständigen Innungsbehörde auch dann zu entscheiden sind, wenn der Arbeitgeber, obwohl er ein in der Innung vertretenes Gewerbe betreibt und selbst zur Aufnahme in die Innung fähig sein würde, gleichwohl der Innung nicht angehört;

2) daß und inwieweit die von der Innung erlassenen Vorschriften über die Regelung des Lehrlingsverhältnisses, sowie über die Ausbildung und Prüfung der Lehrlinge auch dann bindend sind, wenn deren Lehrherr zu den unter Nr. 1 bezeichneten Arbeitgebern gehört.

Haben sich hiernach Lehrlinge solcher Gewerbetreibenden, welche der Innung nicht angehören, einer Prüfung zu unterziehen, so ist dieselbe von einer Kommission vorzunehmen, deren Mitglieder zur Hälfte von der Innung, zur Hälfte von der Aufsichtsbehörde berufen werden.

3) Daß Arbeitgeber der unter Nr. 1 bezeichneten Art von einem bestimmten Zeitpunkte an Lehrlinge nicht mehr annehmen dürfen.

Diese Bestimmungen sind widerruflich.

§ 100f.

Für den Bezirk einer Innung kann auf Antrag derselben durch die höhere Verwaltungsbehörde bestimmt werden, daß Arbeitgeber, welche, obwohl sie ein in der Innung vertretenes Gewerbe betreiben, derselben nicht angehören, und deren Gesellen zu den Kosten:

1) der von der Innung für das Herbergswesen und den Nachweis für Gesellenarbeit getroffenen, beziehungsweise unternommenen Einrichtungen . . .,
2) derjenigen Einrichtungen, welche von der Innung zur Förderung der gewerblichen und technischen Ausbildung der Meister, Gesellen und Lehrlinge getroffen sind, beziehungsweise unternommen werden . . .,
3) des von der Innung errichteten, beziehungsweise zu errichtenden Schiedsgerichts . . .

in derselben Weise und nach demselben Maßstabe beizutragen verpflichtet sind, wie die Innungsmitglieder und deren Gesellen.

Die Bestimmungen sind widerruflich.

a) Allgemeine Vorschriften.

§ 81.

Bildung der Innungen.

Diejenigen, welche ein Gewerbe selbständig betreiben, können zur Förderung der gemeinsamen gewerblichen Interessen zu einer Innung zusammentreten.[1])

1. Der Paragraph wiederholt den früher in Abs. 1 des § 97 zum Ausdruck gebrachten Grundsatz. Die Innungsbildung ist hienach frei, wenn nicht die Voraussetzungen zur Bildung einer Zwangsinnung (§ 100 Gew.O) gegeben sind, und die Behörde von der betr. Befugniß Gebrauch macht. Mit den Worten „diejenigen, welche ein Gewerbe selbständig betreiben" (§ 97 älterer Fassung dagegen: „diejenigen, welche gleiche oder verwandte Gewerbe selbständig betreiben") sind sowohl Fachinnungen als gemischte Innungen, letztere häufig Gesammtinnungen genannt, für zulässig erklärt. „Gewerbe" = ein unter die Gew.O. fallendes Gewerbe: vgl. § 6 Note 2, R. E. XVI S. 252 (Zahnkünstler). Die nach § 25 des bayer. Gew.Ges. v. 30. Jan. 1868 gebildeten „Gewerbevereine" keine Innungen (Motive z. Einf.Ges. d. Gew.O. in Bayern). Vollzug des § 81 f. ME. v. 19. März 1898 (MABl. S. 181) im Anhang.

§ 81a.[1])

Aufgabe der Innungen.

Aufgabe der Innungen ist:[2])

1. die Pflege des Gemeingeistes sowie die Aufrechterhaltung und Stärkung der Standesehre unter den Innungsmitgliedern;[3])

2. die Förderung eines gedeihlichen Verhältnisses zwischen Meistern und Gesellen (Gehülfen) sowie die Fürsorge für das Herbergswesen und den Arbeitsnachweis;
3. die nähere Regelung des Lehrlingswesens[4]) und die Fürsorge für die technische, gewerbliche und sittliche Ausbildung der Lehrlinge, vorbehaltlich der Bestimmungen der §§ 103e, 126 bis 132a;[5])
4. die Entscheidung von Streitigkeiten der im § 3 des Gewerbegerichtsgesetzes[6]) vom 29. Juli 1890 (Reichs-Gesetzbl. S. 141) und im § 53a des Krankenversicherungsgesetzes[7]) (Reichs-Gesetzbl. 1892 S. 379) bezeichneten Art zwischen den Innungsmitgliedern und ihren Lehrlingen.[8])[9])

1. § 81a korrespondirt mit dem bisherigen § 97.

2. „Aufgabe der Innungen ist". Die in § 81a aufgezählten sind obligatorische, die in § 81b fakultative Aufgaben. Bei Vernachlässigung der obligatorischen Aufgaben der Innung kann Schließung derselben verfügt werden s. § 97.

3. Hieher gehört u. a. Förderung des soliden Geschäftsbetriebes, Ausschließung unlauterer Konkurrenz, z. B. durch Aufstellung von Minimalpreisen für die Waaren oder gewerblichen Leistungen der Mitglieder (R. E. XIII S. 32). Anders bei Zwangsinnungen: s. § 100q.

4. Die Entlassung derjenigen Lehrlinge, welche den auf Grund des § 81a Ziff. 3 erlassenen Vorschriften entgegen angenommen sind, kann von der Ortspolizeibehörde durch Zwangsstrafen verfügt werden, s. § 144a Abs. 2.

5. Beschlußfassung über Vollzug des § 81a Ziff. 3 u. 4 der Innungsversammlung vorbehalten, s. § 93 Ziff. 5 u. 7.

6. Die Streitigkeiten der in § 3 des Gewerbegerichtsgesetzes v. 29. Juli 1890 bezeichneten Art sind solche:
(1) über den Antritt, die Fortsetzung oder die Auflösung des Arbeitsverhältnisses, sowie über die Aushändigung oder den Inhalt des Arbeitsbuches oder Zeugnisses,
(2) über die Leistungen und Entschädigungsansprüche aus dem Arbeitsverhältnisse, sowie über eine in Beziehung auf dasselbe bedungene Konventionalstrafe,
(3) über die Berechnung und Anrechnung der von den Arbeitern zu leistenden Krankenversicherungsbeiträge (§§ 53, 65, 72, 73 des Gesetzes, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter, v. 15. Juni 1883, RGBl. S. 73),
(4) über die Ansprüche, welche auf Grund der Uebernahme einer gemeinsamen Arbeit von Arbeitern desselben Arbeitgebers gegen einander erhoben werden,

und zwar ohne Rücksicht auf den Werth des Streitgegenstandes. Streitigkeiten über eine Konventionalstrafe, welche für den Fall bedungen ist, daß der Arbeiter nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses ein solches bei anderen Arbeitgebern eingeht, gehören nicht zur Zuständigkeit der Gewerbegerichte, also auch nicht der Innungen.

7. Die Streitigkeiten der in § 53a des Krankenversicherungsgesetzes bezeichneten Art sind solche über die Berechnung und Anrechnung der von den Arbeitern zu leistenden Beiträge, sowie über die Berechnung und Anrechnung des Eintrittsgeldes.

8. Die Zuständigkeit der Innung zur Entscheidung von Streitigkeiten nach Ziff. 4 schließt die Kompetenz der Gewerbegerichte aus. Innungsschiedsgerichte für Streitigkeiten zwischen Innungsmitgliedern und Gesellen (Gehülfen und Arbeitern) s. § 81b Ziff. 4. Ueber Abfassung (schriftlich) der Entscheidungen der Innungen nach § 81a Ziff. 4 und Vollstreckung dieser Entscheidungen s. § 91b Gew.O. Die Organe zur Entscheidung der in § 81a Ziff. 4 bezeichneten Streitigkeiten verwalten ihr Amt als Ehrenamt unentgeltlich, s. § 94a Gew.O.

9. Die §§ 81a–99 finden mit den aus den §§ 100d–100u sich ergebenden Abänderungen auch auf Zwangsinnungen Anwendung s. § 100c.

§ 81b.

Weitere Aufgaben.

Die Innungen sind befugt,[1]) ihre Wirksamkeit auf andere, den Innungsmitgliedern gemeinsame gewerbliche Interessen als die im § 81a bezeichneten auszudehnen. Insbesondere steht ihnen zu:

1. Veranstaltungen[2]) zur Förderung der gewerblichen, technischen und sittlichen Ausbildung der Meister, Gesellen (Gehülfen) und Lehrlinge zu treffen, insbesondere Schulen[3]) zu unterstützen, zu errichten und zu leiten, sowie über die Benutzung und den Besuch der von ihnen errichteten Schulen Vorschriften zu erlassen;
2. Gesellen- und Meisterprüfungen[4]) zu veranstalten und über die Prüfungen Zeugnisse auszustellen;
3. zur Unterstützung ihrer Mitglieder und deren Angehörigen, ihrer Gesellen (Gehülfen), Lehrlinge und Arbeiter in Fällen der Krankheit, des Todes, der Arbeitsunfähigkeit oder sonstiger Bedürftigkeit Kassen[5]) zu errichten;
4. Schiedsgerichte[6]) zu errichten, welche berufen sind, Streitigkeiten der im § 3 des Gewerbegerichtsgesetzes und im

§ 53a des Krankenversicherungsgesetzes bezeichneten Art zwischen den Innungsmitgliedern und ihren Gesellen (Gehülfen) und Arbeitern an Stelle der sonst zuständigen Behörden zu entscheiden;

5. zur Förderung des Gewerbebetriebs der Innungsmitglieder einen gemeinschaftlichen Geschäftsbetrieb[7]) einzurichten.[8])

1. Die Aufzählung der fakultativen Aufgaben der Innungen (s. Note 2 zu § 81a) nur beispielsweise, nicht erschöpfend. Grenze für weitere Innungseinrichtungen ist die Förderung des gemeinsamen gewerblichen Interesses der Innungsmitglieder.

2. „Veranstaltungen zu treffen." Der Wortlaut in dem korrespondirenden § 97a Ziff. 2 der bisherigen Redaktion war „Einrichtungen zu treffen". Die Aenderung beabsichtigt nicht, dauernde Einrichtungen auszuschließen; Veranstaltungen sind auch solche vorübergehender Natur, wie Ausstellungen, Wandervorträge 2c.

3. „Schulen", d. h. wohl in der Regel Fachschulen, wiewohl nach dem Wortlaut auch Elementar- oder Fortbildungsschulen nicht ausgeschlossen sind. Vorbehalten ist immer das staatliche Schulaufsichtsrecht s. Englmann, bayer. Volksschulrecht § 192. Besuch einer Innungsfachschule befreit unter Umständen von der Fortbildungsschulpflicht, s. § 120 Gew.O.

4. „Gesellen- und Meisterprüfungen". Statutarische Verpflichtung der Innungsmeister, nur geprüfte Gesellen zu beschäftigen, zulässig (Komm.Ber. zur Novelle 1881). Gegen Dritte gewährt das Innungs-Befähigungszeugniß keinen staatlich geschützten Vorzug.

5. Kassen: s. über Innungskrankenkassen Näheres § 90 Gew.O. und im Fall der Errichtung von Zwangsinnungen § 100l Gew.O.

6. Schiedsgerichte: s. Note zu § 81a Lehrlingsschiedsgerichte obligatorisch, Gesellenschiedsgerichte fakultativ. Organisation der letzteren s. § 91 Gew.O. u. ff. Wahl der Mitglieder der Schiedsgerichte erfolgt durch die Innungsversammlung, s. § 93 Ziff. 7.

7. Die Befugniß zur Einrichtung gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebes haben nur freie Innungen, nicht Zwangsinnungen, s. § 100n. Bezüglich der Verbindlichkeiten aus solchem Geschäftsbetriebe s. § 86. Das R.Ges. v. 1. Mai 1889, betr. die Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften findet hier nicht Anwendung.

8. Bestimmungen über Einrichtungen der in § 81b Ziff. 3, 4 u. 5 vorgesehenen Art sind in Nebenstatuten zusammenzufassen, s §§ 83 Abs. 4, 85, ME. v. 19. März 1898 Ziff. 6, 7. Der Erlaß von Nebenstatuten zu dem genannten Zwecke wird jedoch erst nach der Konstituirung der Innungen ins Auge zu fassen sein.

Ueber die Einnahmen und Ausgaben der einzelnen Einrichtungen dieser Art ist getrennt Rechnung zu führen, s. § 85 Gew.O.

§ 82.

Innungs-
bezirk.

I Der Bezirk, für welchen eine Innung errichtet wird, soll in der Regel nicht über den Bezirk der höheren Verwaltungsbehörde,[1]) in welchem die Innung ihren Sitz nimmt, hinausgehen. Ausnahmen[2]) bedürfen der Genehmigung der Landes-Zentralbehörde.

II Soll der Bezirk, für welchen eine Innung errichtet wird, über das Gebiet eines Bundesstaats hinaus erstreckt werden,[3]) so ist hierzu die Genehmigung der betheiligten Landes-Zentralbehörden erforderlich. Wird die Genehmigung ertheilt, so sind die den Behörden übertragenen Befugnisse, soweit nicht eine anderweite Vereinbarung getroffen wird, von den Behörden desjenigen Bundesstaats wahrzunehmen, in welchem die Innung ihren Sitz hat.

III Bei der Errichtung ist der Innung ein Name zu geben, welcher von dem aller anderen, an demselben Orte oder in derselben Gemeinde befindlichen Innungen verschieden ist. Die landesüblichen Benennungen (Aemter, Gilden und dergleichen) können beibehalten werden.

1. Höhere Verwaltungsbehörde: Kreisregierung, K. d. J. (Vollz.VO. v. 26. Juli 1897).

2. Ausnahmen: Die Genehmigung einer Ausnahme bildet die Voraussetzung für die Genehmigung des Innungsstatuts, s. § 84 Gew.O.

3. Die Möglichkeit der Erstreckung einer Innung über das Gebiet eines Bundesstaats hinaus eingefügt durch die Novelle v. 1897. Das gesammte Gebiet mehrerer Bundesstaaten braucht in diesem Fall nicht umfaßt zu werden.

§ 83.[1])

Innungs-
statut.

I Die Aufgaben der Innung, die Einrichtung ihrer Verwaltung und die Rechtsverhältnisse ihrer Mitglieder sind, soweit das Gesetz nicht darüber bestimmt, durch das Statut zu regeln.[2])

II Dasselbe muß Bestimmung treffen[3]) über:

1. Namen, Sitz und Bezirk der Innung sowie die Gewerbszweige, für welche die Innung errichtet ist;
2. die Aufgaben der Innung sowie die dauernden Einrich-

tungen zur Erfüllung dieser Aufgaben, insbesondere hinsichtlich der Regelung des Lehrlingswesens;[4])
3. Aufnahme, Austritt und Ausschließung der Mitglieder;[5])
4. die Rechte und Pflichten der Mitglieder, insbesondere den Maßstab, nach welchem die Mitgliederbeiträge[6]) erhoben werden;
5. die Bildung des Vorstandes, den Umfang seiner Befugnisse und die Formen seiner Geschäftsführung;[7])
6. die Zusammensetzung und Berufung der Innungsversammlung, das Stimmrecht in derselben, die Art der Beschlußfassung und, sofern die Innungsversammlung aus Vertretern besteht (§ 92 Absatz 3), die Zahl und die Wahl der Vertreter;
7. die Beurkundung der Beschlüsse der Innungsversammlung und des Vorstandes;
8. die Aufstellung und Prüfung der Jahresrechnung;
9. die Bildung und die Geschäftsführung des Gesellenausschusses;[8])
10. die Ueberwachung der Beobachtung der für die Beschäftigung der Gesellen (Gehülfen), Lehrlinge und Arbeiter, den Besuch der Fortbildungs- oder Fachschule und die Regelung des Lehrlingswesens erlassenen Bestimmungen;
11. die Bildung des Organs und das Verfahren zur Entscheidung der im § 81a Ziffer 4 bezeichneten Streitigkeiten;[9])
12. die Voraussetzungen und die Form der Verhängung von Ordnungsstrafen;[10])
13. die Voraussetzungen und die Form einer Abänderung des Statuts und den Erlaß und die Abänderung der Nebenstatuten;
14. die Voraussetzungen und die Form der Auflösung der Innung;
15. die öffentlichen Blätter, in welchen die Bekanntmachungen der Innung zu erfolgen haben.

III Das Statut darf keine Bestimmung enthalten, welche

mit den in diesem Gesetze bezeichneten Aufgaben der Innung nicht in Verbindung steht oder gesetzlichen Vorschriften zuwiderläuft.

IV Bestimmungen über Einrichtungen zur Erfüllung der im § 81b Ziffer 3, 4 und 5 bezeichneten Aufgaben dürfen nicht in das Innungsstatut aufgenommen werden.[11])

1. Von den hier enthaltenen Bestimmungen entsprechen die in Abs. 1 dem bisherigen § 98a Abs. 1, dagegen hat die Aufzählung der Angelegenheiten, welche der statutarischen Regelung vorbehalten sind (§ 98a Abs. 2 bisheriger Fassung), einige Abänderungen durch die Novelle v. 1897 erfahren.

2. Statut, Innungsstatut. Zur Erleichterung der Innungsbildung wurde vom Reichsamt des Innern ein sog. Normal-Innungsstatut publizirt (Aeltere Fassung: Zentralbl. d. deutschen Reichs 1882 S. 247. Neuere: Zentralbl. des deutschen Reichs 1898 S. 155 ff.).

3. Dasselbe muß Bestimmung treffen: Die Innungsbildung ist frei — abgesehen von den Fällen, wo die Voraussetzungen zur Bildung einer Zwangsinnung vorliegen —, bildet sich aber eine Innung, so muß sie die in Ziff. 1—15 aufgeführten Punkte in ihrem Statut regeln. Andernfalls wird dem Statut die behördliche Genehmigung versagt (§ 84 Abs. 2 Ziff. 1 Gew.O.).

4. Regelung des Lehrlingswesens: s. § 93 Abs. 2 Ziff. 5, dann § 126 ff. Gew.O. — Entwurf eines Beschlusses der Innungsversammlung zur Regelung des Lehrlingswesens s. Zentralbl. d. deutschen Reichs 1898 S. 188.

5. Aufnahme, Austritt der Mitglieder: s. §§ 87, 87 a Gew O.

6. Mitgliederbeiträge: s. §§ 88, 89 Gew.O.

7. Vorstand: s. §§ 92—92c Gew.O.

8. Gesellenausschuß: s. §§ 95 u. 95c Gew.O.

9. Organ und Verfahren zur Entscheidung der Streitigkeiten s. §§ 91b u. 93a Abs. 2 Gew.O.

10. Ordnungsstrafen: s. § 92c Gew.O.

11. Zu Abs. 3 u. 4. Das Verbot der Aufnahme in das eigentliche Statut schließt die Regelung im Nebenstatut nicht aus. Im Statut selbst darf auf das Nebenstatut verwiesen werden (Komm.-Ber. zur Novelle 1881). Nebenstatut s. § 85 Gew.O.

§ 84.

I Das Innungsstatut bedarf der Genehmigung durch die höhere Verwaltungsbehörde desjenigen Bezirkes, in welchem die Innung ihren Sitz nimmt. Die Einreichung geschieht durch die Aufsichtsbehörde (§ 96).

II Die Genehmigung ist zu versagen:[1])

1. wenn das Innungsstatut den gesetzlichen Anforderungen nicht entspricht;
2. wenn die durch das Innungsstatut vorgesehene Begrenzung des Innungsbezirkes die nach § 82 Absatz 1 oder Absatz 2 erforderliche Genehmigung nicht erhalten hat.

III Außerdem darf die Genehmigung nur versagt werden, wenn in dem durch das Innungsstatut vorgesehenen Innungsbezirke für die gleichen Gewerbe eine Innung bereits besteht.[2])

IV In dem die Genehmigung versagenden Bescheide[3]) sind die Gründe anzugeben; gegen denselben findet der Rekurs statt; wegen des Verfahrens und der Behörden gelten die Vorschriften der §§ 20 und 21, soweit nicht landesgesetzlich das Verfahren in streitigen Verwaltungssachen Platz greift.[4])

V Abänderungen des Innungsstatuts[5]) unterliegen den gleichen Vorschriften.[6])

1. § 84 entspricht dem § 98b bisheriger Fassung. Der frühere Versagungsgrund „wenn durch die in dem Innungsstatut vorgesehenen Einrichtungen die Mittel zur Erfüllung der den Innungen . . . obliegenden Aufgaben nicht sichergestellt erscheinen" ist in der Novelle v. 1897, und zwar durch die Kommission gestrichen worden, um die kräftigere Förderung des Innungslebens und die erhoffte stärkere Zunahme der Innungsbildung nicht zu gefährden.

Verfahren bei Errichtung von Innungen s. ME. v. 19. März 1898 I 2 (im Anhang).

Höhere Verwaltungsbehörde: Kreisregierung, K. d. J. Aufsichtsbehörde ist die untere Verwaltungsbehörde, d. i. die Distriktsverwaltungsbehörde, in München der Magistrat s. Vollz.VO. v. 26. Juli 1897 (GVBl. 1897 S. 355).

2. Es genügt, daß in einem Theile des Bezirkes der neuen Innung für eines der in ihr vertretenen Gewerbe schon eine Innung besteht: R. E. XIII S. 34, I. Erg. Bd. S. 38.

3. Bescheid: Alle Verwaltungsentscheidungen in Innungssachen gebührenfrei s. Art. 194 Ziff. 9 des Gebührengesetzes.

4. Rekurs, Verfahren und Behörden s. Noten zu §§ 20 und 21.

Verfahren in streitigen Verwaltungssachen: In Bayern greift das Verwaltungsstreitverfahren nach dem Gesetz v. 8. August 1878 über den Verwaltungsgerichtshof hier nicht Platz. Rekurse gegen Nichtgenehmigung von Innungsstatuten gehen an das Ministerium des Innern, nicht an den Verwaltungsgerichtshof.

5. Ueber Abänderungen des Innungsstatuts kann nur im Beisein eines Vertreters der Aufsichtsbehörde beschlossen werden, s. § 96 Abs. 6.

6. Wenn sich ergibt, daß nach § 84 die Genehmigung hätte versagt werden müssen und die erforderliche Aenderung des Statuts innerhalb einer zu setzenden Frist nicht bewirkt wird, kann Schließung der Innung erfolgen, s. § 97.

§ 85.

Nebenstatut.

I Soll in der Innung eine Einrichtung der im § 81b Ziffer 3, 4 und 5 vorgesehenen Art getroffen werden, so sind die dafür erforderlichen Bestimmungen in Nebenstatuten zusammenzufassen. Dieselben bedürfen der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde.[1]) Vor der Genehmigung[2]) ist die Gemeindebehörde des Ortes, an welchem die Innung ihren Sitz hat, sowie die Aufsichtsbehörde zu hören. Die Genehmigung kann nach Ermessen unter Angabe der Gründe versagt werden. Gegen die Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde steht den Betheiligten binnen vier Wochen die Beschwerde an die Landes-Zentralbehörde zu. Abänderungen der Nebenstatuten unterliegen den gleichen Vorschriften.

II Ueber die Einnahmen und Ausgaben der im § 81b Ziffer 3 und 5 bezeichneten Einrichtungen ist getrennt Rechnung zu führen und das hierfür bestimmte Vermögen gesondert von dem übrigen Innungsvermögen zu verwalten. Verwendungen für andere Zwecke dürfen aus demselben nicht gemacht werden. Die Gläubiger haben das Recht auf gesonderte Befriedigung aus dem getrennt verwalteten Vermögen.[3])

1. Höhere Verwaltungsbehörde, Aufsichtsbehörde: s. § 84 Note 1 u. § 96. Bei der Prüfung ist insbesondere zu würdigen, ob nicht bereits bestehende Einrichtungen zum Nachtheile der Handwerker selbst gefährdet werden, s. ME. v. 19. März 1898 Ziff. I 6, 7 (Anhang).

2. Vor der Genehmigung: d. i. vor Erlassen des möglicherweise die Genehmigung auch versagenden Bescheids (Seydel Gew.-Pol.R. S. 39).

3. Abs. 2 des § 85 entspricht dem bisherigen § 100c Abs. 1 mit der Erweiterung, daß die betr. Vorschriften künftig nicht nur für die von den Innungen errichteten Unterstützungskassen, sondern auch für die gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebe gelten.

§ 86.

Die Innungen können unter ihrem Namen Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen, vor Gericht klagen und verklagt werden. Für ihre Verbindlichkeiten haftet den Gläubigern nur ihr Vermögen. Rechtsfähigkeit.

Der Paragraph entspricht dem bisherigen § 99. Die veränderte Fassung schließt sich der auf anderen Gebieten der neueren Gesetzgebung üblichen an und will mit derselben nichts anderes gesagt werden, als was § 99 bisher bestimmte.

Innungen hienach juristische Personen kraft des Gesetzes, sobald das Innungsstatut genehmigt ist. Anders Innungsverbände, s. § 104g; s. auch §§ 21—53 des BGB. Der Grundsatz, daß für Verbindlichkeiten der Innung den Gläubigern nur das Innungsvermögen haftet, gilt auch für die nach § 85 durch Nebenstatuten organisirten Einrichtungen.

Gerichtsstand der Innungen §§ 19, 23 RCiv.Proz.O. bezw §§ 17, 22 in der Fassung vom 20. Mai 1898 (RGBl. S. 412).

§ 87.

I Als Innungsmitglieder können nur aufgenommen werden:[1]) Mitglieder.

1. diejenigen, welche ein Gewerbe, für welches die Innung errichtet ist, in dem Innungsbezirke selbständig betreiben;
2. diejenigen, welche in einem dem Gewerbe angehörenden Großbetrieb als Werkmeister oder in ähnlicher Stellung beschäftigt sind;
3. diejenigen, welche in dem Gewerbe als selbständige Gewerbetreibende oder als Werkmeister oder in ähnlicher Stellung thätig gewesen sind, diese Thätigkeit aber aufgegeben haben und eine andere gewerbliche Thätigkeit nicht ausüben;
4. die in landwirthschaftlichen oder gewerblichen Betrieben gegen Entgelt beschäftigten Handwerker.

II Andere Personen können als Ehrenmitglieder aufgenommen werden.

III Von der Ablegung einer Prüfung[2]) kann die Aufnahme nur abhängig gemacht werden, wenn Art und Umfang derselben durch das Statut geregelt sind; die Prüfung darf nur

den Nachweis der Befähigung zur selbständigen Ausführung der gewöhnlichen Arbeiten des Gewerbes[3]) bezwecken.

IV Ist die Aufnahme von der Zurücklegung einer Lehrlings- oder Gesellenzeit oder von der Ablegung einer Prüfung abhängig gemacht, so ist eine Ausnahme von der Erfüllung dieser Anforderungen nur unter bestimmten, im Statute festgestellten Voraussetzungen zulässig. Von einem Aufnahmesuchenden, welcher bereits vor einer anderen Innung desselben Gewerbes eine Aufnahmeprüfung bestanden hat, kann eine solche nicht nochmals verlangt werden.

V Gewerbetreibenden, welche den gesetzlichen und statutarischen Anforderungen entsprechen, darf die Aufnahme in die Innung nicht versagt werden.

VI Von der Erfüllung der gesetzlichen und statutarischen Bedingungen kann zu Gunsten Einzelner nicht abgesehen werden.[4])[5])[6])

1. Der Kreis der Personen, welche als Innungsmitglieder aufgenommen werden können, wurde gegenüber dem § 100 Abs. 1 bisheriger Fassung durch die in Ziff. 3 u. 4 genannten Kategorien erweitert. Unter den „in landwirthschaftlichen oder gewerblichen Betrieben gegen Entgelt beschäftigten Handwerkern" sind solche zu verstehen, die wenn auch nicht geschäftlich, doch in ihrer Arbeitsleistung selbständig sind, z. B. Schreiner in einer Maschinenfabrik. Dagegen werden Gehilfen einer Möbelfabrik, wenn auch im Accord thätig, nicht Mitglieder einer Schreinerinnung sein können. Ziff. 4 würde sonst mit Ziff. 1 in Widerspruch kommen.

Den Innungen ist es unbenommen, auch Personen, welche das Gewerbe fabrikmäßig betreiben, aufzunehmen (Mot. zur Novelle v. 1897).

Abgesehen von den Schranken des § 87 ist die Festsetzung der Aufnahmsbedingungen der statutarischen Regelung freigegeben.

Auch die Frage, ob Frauen in die Innung aufgenommen werden können oder nicht, regelt sich nach dem Innungsstatut. Prinzipiell ausgeschlossen sind sie jedenfalls nicht (bayer. aut. ME. v. 24. Sept. 1897).

Unberechtigte Führung des Titels als Innungsmeister strafbar nach § 149 Ziff 8 Gew.O. s. Note hiezu. Ueber Meistertitel vgl. indes § 133 Gew.O.

2. Ablegung einer Prüfung: Die Bestimmung des Abs. 2 und 3 wird praktisch nur bei Eintritt neuer Mitglieder in schon gegründete Innungen; die konstituirenden Mitglieder neuer

Innungen haben sich gegenseitig keinen Befähigungsnachweis zu liefern.

3. Gewöhnliche Arbeiten des Gewerbes: d. h. keine zeitraubenden und kostbaren sog. Meisterstücke. Prüfungsgebühren zulässig. — Daß die Prüfung von der Innung selbst vorgenommen wird, ist nicht unbedingt nöthig.

4. Der Eintritt in die Innung erfolgt erst mit der Aufnahme durch den Innungsvorstand, nicht mit der Einreichung des Aufnahmegesuchs. — Die Bestimmung in § 100 Abs. 6 bisheriger Fassung, daß vom Eintritt in die Innung diejenigen ausgeschlossen sind, welche sich nicht im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befinden oder in Folge gerichtlicher Anordnungen in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind, fehlt in § 87 neuer Redaktion. Die Festsetzung dieses Ausschließungsgrunds ist nun Sache des Innungsstatuts, s. auch § 93a Abs. 1 u. 4 Gew.O.

5. Streitigkeiten über Aufnahme und Ausschließung der Mitglieder entscheidet die Aufsichtsbehörde, s. § 96 Abs. 4.

6. Ueber Mitgliedschaft bei Zwangsinnungen s. §§ 100f u. 100g.

§ 87a.

I Der Austritt aus der Innung ist, wenn das Innungsstatut eine vorherige Anzeige darüber nicht verlangt, am Schlusse jedes Rechnungsjahrs gestattet. Eine Anzeige über den Austritt kann frühestens sechs Monate vor dem letzteren verlangt werden. Austritt aus der Innung.

II Ausscheidende Mitglieder verlieren alle Ansprüche an das Innungsvermögen und, soweit nicht statutarisch abweichende Bestimmungen getroffen sind, an die von der Innung errichteten Nebenkassen; sie bleiben zur Zahlung derjenigen Beiträge verpflichtet, deren Umlegung am Tage ihres Austritts bereits erfolgt war. Vertragsmäßige Verbindlichkeiten, welche sie der Innung gegenüber eingegangen sind, werden durch den Austritt nicht berührt.

III Wird nach dem Tode eines Innungsmitglieds dessen Gewerbe für Rechnung deren Wittwe oder minderjähriger Erben fortgesetzt, so gehen die Befugnisse und Obliegenheiten des Verstorbenen mit Ausnahme des Stimmrechts auf die Wittwe während des Wittwenstandes beziehungsweise auf die minderjährigen Erben für die Dauer der Minderjährigkeit über. Durch

das Statut kann der Wittwe oder dem Stellvertreter das Stimmrecht eingeräumt werden.

1. Der Paragraph entspricht dem § 100 Abs. 7—9 bisheriger Fassung mit einigen Abänderungen.

2. Wie die Aufnahmebedingungen so sind auch die Ausschließungsgründe der freien statutarischen Festsetzung innerhalb der gesetzlichen Schranken überlassen.

3. Ausscheiden einzelner Innungsmitglieder kraft Gesetzes in Folge Errichtung einer Zwangsinnung s. § 100b Abs. 5.

§ 88.

Beiträge. Gebühren.

I Den Innungsmitgliedern darf die Verpflichtung zu Handlungen oder Unterlassungen, welche mit den Aufgaben der Innung in keiner Verbindung stehen, nicht auferlegt werden.

II Zu anderen Zwecken als der Erfüllung der statutarisch oder durch das Gesetz bestimmten Aufgaben der Innung, sowie der Deckung der Kosten der Innungsverwaltung dürfen weder Beiträge von den Innungsmitgliedern oder von den Gesellen derselben erhoben werden, noch Verwendungen aus dem Vermögen der Innung erfolgen.

III Die Innungen sind befugt, für die Benutzung der von ihnen getroffenen Einrichtungen, Fachschulen, Herbergen, Arbeitsnachweis und dergleichen Gebühren zu erheben.

1. §§ 88 u. 89 korrespondiren mit dem bisher. § 100b.

2. Durch die — neue — Bestimmung in § 88 Abs. 3 soll die Befugniß der Innungen, für die Benutzung der von ihnen getroffenen Einrichtungen Gebühren zu erheben, auf eine ausdrückliche rechtliche Grundlage gestellt werden (Motive). Gebührenerhebung bei Zwangsinnungen s. § 100s.

3. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften des § 88 begründen ein Einschreiten der Aufsichtsbehörde, s. § 96.

§ 89.[1]

I Die aus der Errichtung und der Thätigkeit der Innung und ihres Gesellenausschusses (§ 95) erwachsenden Kosten[2]) sind, soweit sie aus den Erträgen des vorhandenen Vermögens oder aus sonstigen Einnahmen keine Deckung finden, von den Innungsmitgliedern aufzubringen.

II Die Verpflichtung zur Zahlung von Beiträgen beginnt mit dem Anfange des auf den Eintritt folgenden Monats.

III Die auf Grund des Statuts oder der Nebenstatuten umgelegten Beiträge sowie die für die Benutzung der Innungseinrichtungen zu entrichtenden Gebühren (§ 88 Absatz 3) werden auf Antrag des Innungsvorstandes auf dem für die Beitreibung der Gemeindeabgaben landesrechtlich vorgesehenen Wege zwangsweise eingezogen. Das Gleiche gilt für die Einziehung von Ordnungsstrafen (§ 92c).[3])

IV Streitigkeiten[4]) wegen Entrichtung von Beiträgen und Gebühren entscheidet die Aufsichtsbehörde. Die Entscheidung kann binnen zwei Wochen durch Beschwerde bei der höheren Verwaltungsbehörde angefochten werden; diese entscheidet endgültig.

1. S. § 88 Note 1.

2. Von der Heranziehung der Gesellen zur Deckung dieser Kosten wurde absichtlich Umgang genommen. (Motive).

3. Die Beitreibung der Gemeindeabgaben in Bayern geregelt in Art. 48 der Gem.O. f. d. rechtsrhein. Landestheile, und Art. 38 der Gem.O. f. d. Pfalz, dann Art. 4—8 des bayer. Ausführungsgesetzes z. RCPO. (GVBl. 1879 S. 63), VO. v. 14. Juli 1879 (GVBl. S. 703). Den alten Innungen war dies Recht nicht eingeräumt. Kosten und Beiträge bei Zwangsinnungen s. § 100s.

4. Streitigkeiten. Der in § 100b alter Fassung vorgesehene Rechtsweg ist nun durch den Verwaltungsweg ersetzt entsprechend dem öffentlich-rechtlichen Charakter der Innungen und im Interesse schnellerer Erledigung, sowie zur Vermeidung von Kosten. Aufsichtsbehörde s. § 96 Gew.O. Höhere Verwaltungsbehörde Kreisregierung, s. § 84 Note 1. Hier kein Rekursverfahren.

§ 89a.

I Die Einnahmen und Ausgaben der Innung sind von allen ihren Zwecken fremden Vereinnahmungen und Verausgabungen getrennt festzustellen; ihre Bestände sind gesondert zu verwahren. Haushalt der Innung.

II Die Bestände müssen in der durch die §§ 1807 und 1808 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Weise angelegt werden.[1]) Sofern der Bezirk der Innung sich nicht über das Gebiet eines Bundesstaats hinaus erstreckt, kann die Anlegung

auch in der nach Artikel 212 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche zugelassenen Weise erfolgen.[2])

III Zeitweilig verfügbare Gelder dürfen mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde auch in anderer als der durch die §§ 1807 und 1808 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Weise vorübergehend angelegt werden.

IV Ueber die Aufbewahrung von Werthpapieren trifft die Aufsichtsbehörde Bestimmung.

1. Die Vorschriften über die Vermögensverwaltung, insbesondere betr. die sichere Anlegung des Innungsvermögens, sind nunmehr verschärft und freie wie Zwangsinnungen in dieser Beziehung gleichgestellt. §§ 1807 u. 1808 des BGB. fordern sogenannte mündelsichere Anlage.

2. Nach Art. 212 des Einf.Ges. z. BGB. bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften in Kraft, nach welchen gewisse Werthpapiere zur Anlegung von Mündelgeld für geeignet erklärt worden sind.

§ 89b.

Aufsichtl. Genehmigung.

Die Innung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde bei:

1. dem Erwerbe, der Veräußerung oder der dinglichen Belastung von Grundeigenthum;
2. Anleihen, sofern ihr Betrag nicht nur zur vorübergehenden Aushülfe dient und aus den Überschüssen der laufenden Einnahmen über die Ausgaben einer Voranschlagsperiode zurückerstattet werden kann;
3. der Veräußerung von Gegenständen, welche einen geschichtlichen, wissenschaftlichen oder Kunstwerth haben.

Der Paragraph folgt dem Vorgange der Gesetzgebung, indem er die Genehmigung der Aufsichtsbehörde für gewisse Rechtsgeschäfte verlangt, welche für die wirthschaftliche Lage der Innungen von besonderer Tragweite sind, oder bei denen besondere öffentliche Interessen in Frage kommen. (Motive.)

Die Beschlußfassung über Geschäfte dieser Art ist der Innungsversammlung vorbehalten, s. § 93.

Aufsichtsbehörde s. § 96.

§ 90.

Innungs-Krankenkassen.

Auf Innungs-Krankenkassen[1]) finden außer den Vorschriften des § 73 des Krankenversicherungsgesetzes auch die

§§ 34 bis 38, 45 Absatz 5, 47 Absatz 3 bis 6 des letzteren entsprechende Anwendung. Jedoch kann die Kassenverwaltung ausschließlich den Gesellen (Gehülfen) und Arbeitern übertragen, und unter der Voraussetzung, daß die Innungsmitglieder die Hälfte der Kassenbeiträge aus eigenen Mitteln bestreiten, beschlossen werden, daß der Vorsitzende sowie die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes und der Generalversammlung von der Innung zu bestellen sind.[2])[3])

1. Die allegirten Paragraphen des Krankenversicherungsgesetzes handeln von der Organisation des Vorstands der Krankenkassen (§§ 34 bis 35), der Generalversammlung (§§ 36–38), der Verwaltungsbefugniß der Aufsichtsbehörde, falls Vorstand oder Generalversammlung nicht zu Stande kommt (§ 45 Abs. 5), Schließung der Krankenkasse (§ 47).

§ 73 des Krankenversicherungsgesetzes handelt von den Innungskrankenkassen. Die hier hauptsächlich in Betracht kommenden Abs. 2 bis 5 des Paragraphen lauten:

II Wird für eine Innung nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmung eine Innungs-Krankenkasse errichtet, so werden die von Innungs-Mitgliedern in ihrem Gewerbebetriebe beschäftigten versicherungspflichtigen Personen, vorbehaltlich der Bestimmung des § 75, soweit sie zu dem Zeitpunkte, mit welchem die Kasse ins Leben tritt, in dieser Beschäftigung stehen, mit diesem Zeitpunkte, soweit sie später in diese Beschäftigung eintreten, mit diesem Eintritt Mitglieder der Innungs-Krankenkasse.

III Versicherungspflichtige Personen, deren Arbeitgeber der Innung, für welche eine Innungs-Krankenkasse errichtet ist, erst nach deren Errichtung beitreten, werden, soweit sie bisher einer Orts-Krankenkasse angehörten, mit Beginn des neuen Rechnungsjahres Mitglieder der Innungs-Krankenkasse, sofern der Arbeitgeber drei Monate zuvor dem Vorstande der Orts-Krankenkasse seinen Eintritt in die Innung nachgewiesen hat.

IV Mit dem Zeitpunkte, mit welchem versicherungspflichtige Personen Mitglieder einer Innungs-Krankenkasse werden, scheiden sie aus anderen auf Grund dieses Gesetzes errichteten Kassen, welchen sie bis dahin vermöge ihrer Beschäftigung angehörten, aus.

V Den Zeitpunkt, mit welchem eine neu errichtete Innungs-Krankenkasse ins Leben tritt, bestimmt die höhere Verwaltungsbehörde.

2. Ob von dem Vorbehalt des Satz 2 Gebrauch gemacht werden soll, ist von der Innung zu beschließen, und sind dementsprechend die Statuten der bestehenden Innungskrankenkassen zu ändern; s. ME. v. 19. März 1898 Ziff. I 10.

Als Uebergangsbestimmung schreibt Art. 6 Ziff. 3 der Novelle vom 26. Juli 1897 hier vor:

„Die Innungs-Krankenkassen haben ihre Statuten gemäß den Vorschriften des § 90 dieses Gesetzes zu ändern. Falls dies binnen einer von der Aufsichtsbehörde zu bestimmenden Frist nicht geschieht, so können sie, soweit nicht die Bestimmungen des § 1001 Anwendung finden, geschlossen werden."

3. Innungsausschüsse können keine Krankenkassen errichten s. § 101 Note 3.

§ 91. [1])

Innungs-Schieds-gerichte.

I Die auf Grund des § 81b Ziffer 4 errichteten Innungsschiedsgerichte[2]) müssen mindestens aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern bestehen.

II Die Beisitzer und deren Stellvertreter sind zur Hälfte aus den Innungsmitgliedern, zur Hälfte aus den bei ihnen beschäftigten Gesellen (Gehülfen) und Arbeitern zu entnehmen. Die ersteren sind von der Innungsversammlung, die letzteren von den Gesellen (Gehülfen) und Arbeitern zu wählen. Auf das Wahlrecht finden die Vorschriften der §§ 10, 13 Absatz 1, 14 Absatz 1 des Gewerbegerichtsgesetzes Anwendung.[3])

III Der Vorsitzende wird von der Aufsichtsbehörde[4]) bestimmt; er braucht der Innung nicht anzugehören.[5])

IV Die Beisitzer erhalten für jede Sitzung, welcher sie beigewohnt haben, Vergütung der baaren Auslagen und eine Entschädigung für Zeitversäumniß; die Höhe der letzteren und der Betrag der dem Vorsitzenden zu gewährenden Vergütung sind im Nebenstatute[6]) festzusetzen.

V Sind Wahlen nicht zu Stande gekommen, oder verweigern die Gewählten die Dienstleistung, so hat die Aufsichtsbehörde die Beisitzer aus der Zahl der wählbaren Innungsmitglieder, Gesellen (Gehülfen) und Arbeiter zu ernennen.

VI Die Anberaumung des ersten Termins soll innerhalb acht Tagen nach Eingang der Klage erfolgen und die Entscheidung nach Möglichkeit beschleunigt werden. Wird die achttägige Frist nicht innegehalten, so kann der Kläger verlangen, daß statt des Innungsschiedsgerichts an den Orten, wo Gewerbegerichte bestehen, diese und, wo solche nicht bestehen, die ordentlichen Gerichte entscheiden. Dies Verlangen ist dem dar-

nach zuständigen Gewerbegericht oder ordentlichen Gericht und dem Innungsschiedsgerichte schriftlich mitzutheilen.

1. Die §§ 91—91b entsprechen dem bisherigen § 100d. Bei der Bedeutung, welche die Innungsschiedsgerichte mit Rücksicht auf die ansehnliche Erweiterung ihrer Zuständigkeit künftig gewinnen können, bedurfte es einer Ausgestaltung der für sie bisher giltigen, unzulänglichen Vorschriften (Motive), wobei als Vorbild dem Gesetz, betr. die Gewerbegerichte, zu folgen war.

2. Innungs-Schiedsgerichte: Ablehnungsgründe s. § 94a, Ausschließungsgründe §§ 93a, 94b Gew.O.

3. Wahlrecht der Gesellen und Arbeiter. Die §§ 10, 13 Abs. 1, 14 Abs. 1 des Gewerbegerichtsgesetzes lauten:

§ 10. Zum Mitgliede eines Gewerbegerichts soll nur berufen werden, wer das 30. Lebensjahr vollendet, in dem der Wahl vorangegangenen Jahre für sich oder seine Familie Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln nicht empfangen oder die empfangene Armenunterstützung erstattet hat und in dem Bezirke des Gerichts seit mindestens zwei Jahren wohnt oder beschäftigt ist.

Personen, welche zum Amt eines Schöffen unfähig sind (Gerichtsverfassungsgesetz §§ 31, 32), können nicht berufen werden.

§ 13. Zur Theilnahme an den Wahlen ist nur berechtigt, wer das 25. Lebensjahre vollendet und seit mindestens einem Jahre in dem Bezirke des Gewerbegerichts Wohnung oder Beschäftigung hat. Die im § 10 Abs. 2 bezeichneten Personen sind nicht wahlberechtigt.

§ 14. Den Arbeitgebern stehen im Sinne der §§ 11 bis 13 die mit der Leitung eines Gewerbebetriebes oder eines bestimmten Zweiges desselben betrauten Stellvertreter der selbständigen Gewerbetreibenden gleich, sofern sie nicht nach § 2 Abs. 2 als Arbeiter gelten.

4. Aufsichtsbehörde s. § 96.

5. Auch aus der Reihe der Gewerbetreibenden braucht der Vorsitzende nicht genommen zu werden, z. B. Bestimmung eines Gemeindebeamten zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts zulässig.

6. Nebenstatut s. § 85.

§ 91a.

Erfolgt durch das Innungsschiedsgericht eine Verurtheilung auf Vornahme einer Handlung, so ist der Beklagte zugleich auf Antrag des Klägers für den Fall, daß die Handlung nicht binnen einer zu bestimmenden Frist vorgenommen wird, zur Zahlung einer nach dem Ermessen des Gerichts festzusetzenden Entschädigung zu verurtheilen. In diesem Falle ist

die Zwangsvollstreckung gemäß §§ 773 und 774 der Civilprozeßordnung ausgeschlossen.

Zwangsvollstreckung gemäß §§ 773 u. 774 CPrO. Die beiden Paragraphen (§§ 887, 888 in der Fassung v. 20. Mai 1898, vgl. RGes. v. 17. Mai 1898 RGBl. S. 342 § 1 Abs. 2) regeln das Verfahren bei Zwangsvollstreckung gegen den mit Vornahme einer Handlung säumigen Schuldner. Dasselbe ist für Innungsschiedsgerichte durch das einfachere Verfahren des § 91a ersetzt.

§ 91b.[1])

Entscheidungen der Innung.

I Die Entscheidungen der Innung (§ 81a Ziffer 4) und der Innungsschiedsgerichte (§ 81b Ziffer 4) sind schriftlich abzufassen; sie gehen in Rechtskraft über, wenn nicht binnen einer Nothfrist von einem Monat eine Partei Klage bei dem ordentlichen Gericht erhebt. Die Frist beginnt gegen eine bei der Verkündigung nicht anwesende Partei mit der Behändigung der Entscheidung.

II Aus Vergleichen, welche nach Erhebung der Klage vor der Innung oder dem Innungsschiedsgerichte geschlossen sind, findet die Zwangsvollstreckung statt.

III Die Entscheidungen können von Amtswegen für vorläufig vollstreckbar erklärt werden, wenn sie die im § 3 Ziffer 1 des Gewerbegerichtsgesetzes bezeichneten Streitigkeiten[2]) betreffen, oder der Gegenstand der Verurtheilung an Geld oder Geldeswerth die Summe von einhundert Mark nicht übersteigt.

IV Die vorläufige Vollstreckbarkeit ist nicht auszusprechen, wenn glaubhaft gemacht wird, daß die Vollstreckung dem Schuldner einen nicht zu ersetzenden Nachtheil bringen würde; auch kann sie von einer vorläufigen Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden.

V Die Vollstreckung[3]) erfolgt, sofern die Partei dies beantragt, auf Ersuchen der Innung oder des Innungsschiedsgerichts durch die Polizeibehörde[4]) nach Maßgabe der Vorschriften über das Verwaltungszwangsverfahren;[5]) wo ein solches Verfahren nicht besteht, finden die Bestimmungen über die Zwangsvollstreckung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten[6]) Anwendung. Ein unmittelbarer Zwang zur Vornahme einer Handlung ist nur im Falle des § 127d zulässig.

VI Ist rechtzeitig Klage erhoben, so findet der § 647 der Civilprozeßordnung entsprechende Anwendung.[7])

1. S. § 91 Note 1. — Die Vorschriften des § 91 b gelten sowohl für die Lehrlingsschiedsgerichte (§ 81 a Ziff. 4) als für die eigentlichen Innungsschiedsgerichte (§ 81 b Ziff. 4), die §§ 91 u. 91 a dagegen nur für letztere.

2. Dies sind Streitigkeiten über den Antritt, die Fortsetzung oder die Auflösung des Arbeitsverhältnisses, sowie über die Aushändigung oder den Inhalt des Arbeitsbuchs oder Zeugnisses.

3. Vollstreckung . . . auf Ersuchen der Innung oder des Innungsschiedsgerichts: d. h. im Fall des § 81 a Ziff. 4 wird die Innung, im Fall des § 81 b Ziff. 4 (eigentliche Schiedsgerichte) das Schiedsgericht kompetent sein, das Ersuchen zu stellen.

4. Polizeibehörde: Ortspolizeibehörde, in München der Magistrat (VO. v. 29. Oktober 1897 Ziff. 3).

5. Verwaltungszwangsverfahren: s. Art. 16—22 des Polizeistrafgesetzbuchs, dann Art. 4 ff. des bayer. Ausf.Ges. z. RCPrO. (GVBl. S. 63).

6. Vorschriften über gerichtliche Zwangsvollstreckung s. §§ 644 bis 822 CPrO.

7. „rechtzeitig Klage erhoben" d. h. gemäß Abs. 1 vor den ordentlichen Gerichten.

§ 647 der Civilprozeßordnung (§ 707 in der Fassung v. 20. Mai 1898, vgl. RGes. v. 17. Mai 1898 RGBl. S. 342 § 1 Abs. 2) lautet:

Wird die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand oder eine Wiederaufnahme des Verfahrens beantragt, so kann das Gericht auf Antrag anordnen, daß die Zwangsvollstreckung gegen oder ohne Sicherheitsleistung einstweilen eingestellt werde oder nur gegen Sicherheitsleistung stattfinde und daß die erfolgten Vollstreckungsmaßregeln gegen Sicherheitsleistung aufzuheben seien. Die Einstellung der Zwangsvollstreckung ohne Sicherheitsleistung ist nur zulässig, wenn glaubhaft gemacht wird, daß die Vollstreckung einen nicht zu ersetzenden Nachtheil bringen würde.

Die Entscheidung kann ohne vorgängige mündliche Verhandlung erfolgen. Eine Anfechtung des Beschlusses findet nicht statt.

§ 92.

Verwaltung der Innung.

I Die Angelegenheiten der Innung werden von der Innungsversammlung und dem Vorstande wahrgenommen.[1])

II Zur Wahrnehmung einzelner Angelegenheiten können Ausschüsse[2]) gebildet werden.

III Die Innungsversammlung besteht nach Bestimmung des Statuts entweder aus allen Innungsmitgliedern oder aus Vertretern, welche von jenen aus ihrer Mitte gewählt werden.

IV Der Vorstand wird von der Innungsversammlung auf bestimmte Zeit[3]) mittelst geheimer Wahl gewählt. Die Wahl durch Zuruf ist zulässig, wenn Niemand widerspricht.

V Die Wahlen der Vertreter und des Innungsvorstandes finden unter Leitung des Innungsvorstandes statt. Die erste Wahl nach Errichtung der Innung, sowie spätere Wahlen, bei denen ein Vorstand nicht vorhanden ist, werden von einem Beauftragten der Aufsichtsbehörde geleitet. Ueber die Wahlhandlung ist ein Protokoll aufzunehmen.[4])

1. Durch § 92—93 in der Fassung der Novelle v. 1897 erhielten die bisherigen in § 101 enthaltenen Vorschriften, welche die Bestimmung der Befugnisse des Vorstands, insbesondere ihre Abgrenzung gegenüber den von der Innungsversammlung wahrzunehmenden Angelegenheiten in der Hauptsache dem Statut überlassen hatten, eine Ergänzung.

2. Mit diesen Ausschüssen, d. i. Organen der Innungen, sind nicht zu verwechseln die Innungsausschüsse nach § 101 Gew.O. Wählbarkeit § 93a. Ausscheidungsgründe s. § 94b.

3. Auf bestimmte Zeit: durch diesen Zusatz soll im Interesse der Stärkung des Vertrauens und der Stellung des Vorstands eine Wahl auf Lebenszeit ausgeschlossen werden (Motive).

4. Von der früher vorgeschriebenen Einreichung des Wahlprotokolls an die Aufsichtsbehörde wurde aus praktischen Gründen abgesehen (Motive). Streitigkeiten über Wahlen zu den Innungsämtern entscheidet die Aufsichtsbehörde, s. § 96 Abs. 4.

§ 92a.

Vorstand. I Der Vorstand hat nach näherer Bestimmung des Statuts die laufende Verwaltung zu führen.[1])

II Er hat über jede Aenderung in seiner Zusammensetzung und über das Ergebniß jeder Wahl der Aufsichtsbehörde binnen einer Woche Anzeige zu erstatten.[2]) Ist die Anzeige nicht erfolgt, so kann die Aenderung dritten Personen nur dann entgegengehalten werden, wenn bewiesen wird, daß sie letzteren bekannt war.

1. Dem Innungsvorstand soll die Führung der laufenden Geschäfte obliegen, alle übrigen Innungsangelegenheiten sollen, soweit nicht Gesetz oder Statut ein Anderes bestimmen, der Beschlußfassung der Innungsversammlung als des die Gesammtheit der Innungsmitglieder darstellenden Organes vorbehalten bleiben und für die

im § 93 aufgeführten Angelegenheiten vorbehalten bleiben müssen. (Motive.)

Das Amt des Innungsvorstands ist ein Ehrenamt, s. § 94a Gew.O.

2. Die frühere Strafbarkeit einer Unterlassung der Anzeige ist weggefallen, nachdem durch Art. 4 der Novelle v. 26. Juli 1897 der Abs. 2 des § 149 Gew.O. aufgehoben wurde. Die Aufsichtsbehörde kann jedoch mit Ordnungsstrafen vorgehen, s. § 96. Die Aufsichtsbehörde hat über die Zusammensetzung des Vorstands auf Grund der Anzeigen ein Verzeichniß zu führen, welches von Jedem eingesehen werden kann und die Unterlage für die von der Aufsichtsbehörde nach § 92b Abs. 2 auszufertigenden Bescheinigungen bildet (ME. 19. März 1898 Ziff. I 10).

§ 92b.

I Die Innungen werden durch ihren Vorstand gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Die Vertretung erstreckt sich auch auf diejenigen Geschäfte und Rechtshandlungen, für welche nach den Gesetzen eine Spezialvollmacht erforderlich ist. Durch das Statut kann einem Mitglied oder mehreren Mitgliedern des Vorstandes die Vertretung nach außen übertragen werden.[1])

II Zur Legitimation des Vorstandes genügt bei allen Rechtsgeschäften die Bescheinigung der Aufsichtsbehörde, daß die darin bezeichneten Personen zur Zeit den Vorstand bilden.

III Die Mitglieder des Vorstandes haften für pflichtmäßige Verwaltung[2]) wie Vormünder ihren Mündeln.

1. Bestellung eines besonderen Vertreters zur gerichtlichen Verfolgung von der Innung zustehenden Ansprüchen s. § 96 Abs. 3.

2. Haftung für pflichtmäßige Verwaltung s. § 1793 ff. des BGB.

§ 92c.

Der Vorstand ist berechtigt, über Innungsmitglieder bei Verstößen gegen statutarische Vorschriften Ordnungsstrafen, insbesondere Geldstrafen bis zum Betrage von zwanzig Mark zu verhängen. Über Beschwerden entscheidet die Aufsichtsbehörde. Der Betrag der Geldstrafen fließt in die Innungskasse.

Beitreibung der Ordnungsstrafen s. § 89. — Aufsichtsbehörde s. § 96.

§ 93.

Innungs-Versammlung.

I Die Innungsversammlung beschließt über alle Angelegenheiten der Innung, deren Wahrnehmung nicht nach Vorschrift des Gesetzes oder des Statuts dem Vorstand obliegt.[1])

II Der Innungsversammlung muß vorbehalten bleiben;[2])

1. die Feststellung des Haushaltsplans;
2. die Prüfung und Abnahme der Jahresrechnung;
3. die Bewilligung von Ausgaben, welche im Haushaltsplane nicht vorgesehen sind;
4. die Verfolgung von Ansprüchen, welche der Innung gegen Vorstandsmitglieder aus deren Amtsführung erwachsen, durch Beauftragte;
5. der Erlaß von Vorschriften zur näheren Regelung des Lehrlingswesens;[3])
6. die Beschlußfassung über:
   a) den Erwerb, die Veräußerung oder die dingliche Belastung von Grundeigenthum;
   b) die Veräußerung von Gegenständen, welche einen geschichtlichen, wissenschaftlichen oder Kunstwerth haben;
   c) die Aufnahme von Anleihen;
7. die Wahl der Mitglieder der Organe zur Entscheidung der im § 81a Ziffer 4 und § 81b Ziffer 4 bezeichneten Streitigkeiten, soweit sie aus der Zahl der Innungsmitglieder zu entnehmen sind;
8. die Wahl der Mitglieder der Prüfungsausschüsse, soweit sie aus der Zahl der Innungsmitglieder zu entnehmen sind (§ 131a);
9. die Beschlußfassung über Abänderung des Statuts sowie über Errichtung und Abänderung von Nebenstatuten;[4])
10. die Beschlußfassung über die Auflösung der Innung.[4])

1. Ueber Abgrenzung der Befugnisse des Vorstands gegenüber der Innungsversammlung s. Note 1 zu § 92. Die Fassung des § 93 Abs. 1 begründet eine im Zweifel anzunehmende Zuständigkeit der Innungsversammlung, nicht des Vorstands.

2. Zu den in Ziff. 6a—c genannten Geschäften überdies Genehmigung der Aufsichtsbehörde erforderlich, s. § 89b Gew.O.

3. Vorschriften zur näheren Regelung des Lehrlingswesens. Soweit solche mit den Anordnungen, welche von der Handwerkskammer in Ausübung ihrer gesetzlichen Befugnisse getroffen werden, in Widerspruch treten, sind sie unverbindlich, s. § 103f Abs. 2.

4. Abänderung des Statuts oder der Nebenstatuten, sowie Auflösung der Innung kann nur im Beisein eines Vertreters der Aufsichtsbehörde beschlossen werden, s. § 96.

§ 93a.

I Berechtigt zur Wahl der Vertreter zur Innungsversammlung und stimmberechtigt in der Innungsversammlung sind nur die volljährigen[1]) Innungsmitglieder mit Ausnahme derjenigen, welche sich nicht im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden[2]) oder durch gerichtliche Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind.[3])

II Wählbar zu Mitgliedern des Vorstandes und der Ausschüsse sowie zu Mitgliedern des im § 83 Absatz 2 Ziffer 11 bezeichneten Organs sind nur solche wahlberechtigte Innungsmitglieder, welche zum Amte eines Schöffen fähig sind[4]) (§§ 31, 32 des Gerichtsverfassungsgesetzes).

III Durch das Statut kann bestimmt werden, daß Innungsmitglieder, welche mit der Zahlung der Beiträge wiederholt im Rückstande geblieben sind, weder wahlberechtigt noch wählbar und von der Theilnahme an den Geschäften der Innung für gewisse Zeit ausgeschlossen sind.

IV In gleicher Weise kann bestimmt werden, daß Innungsmitglieder, welche sich nicht im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden, oder durch gerichtliche Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind, von der Theilnahme an den Geschäften der Innung ausgeschlossen sind.

1. Die Volljährigkeit tritt mit Vollendung des 21. Lebensjahres ein. BGB. § 2. Vgl. § 60b Note 1.

2. Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte s. § 32 RStGB.

3. Beschränkung in der Verfügung über das Vermögen, d. i. Entmündigung nach § 593 ff. der CPrO. bezw. § 645 ff. in der Fassung v. 20. Mai 1898 (RGBl. S. 533), — s. auch BGB.

§ 1896 ff., oder Konkurs nach § 5 der Konk.O. bezw. § 6 in der Fassung v. 20. Mai 1898 (RGBl. S. 613).

4. Zum Amt eines Schöffen fähig: Die betr. Paragraphen des GVG. lauten:

§ 31. Das Amt eines Schöffen ist ein Ehrenamt. Dasselbe kann nur von einem Deutschen versehen werden.

§ 32. Unfähig zu dem Amte eines Schöffen sind:

1) Personen, welche die Befähigung in Folge strafgerichtlicher Verurtheilung verloren haben;
2) Personen, gegen welche das Hauptverfahren wegen eines Verbrechens oder Vergehens eröffnet ist, das die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte oder der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter zur Folge haben kann;
3) Personen, welche in Folge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind.

§ 94.

Beschwerden gegen die Rechtsgültigkeit der Wahlen sind nur binnen vier Wochen nach der Wahl zulässig. Sie werden durch die Aufsichtsbehörde endgültig entschieden. Dieselbe hat auf erhobene Beschwerde Wahlen, welche gegen das Gesetz oder auf Grund des Gesetzes erlassene Wahlvorschriften verstoßen, für ungültig zu erklären.

Die Bestimmungen der §§ 94—94b finden auf die Wahlen zu den Handwerkskammern und ihren Organen entsprechende Anwendung, s. § 103c Abs. 2.

§ 94a.

Ehrenämter. I Die Mitglieder der Innungsvorstände, Prüfungsausschüsse und Gesellenausschüsse[1]) sowie der Organe zur Entscheidung der im § 81a Ziffer 4 bezeichneten Streitigkeiten verwalten ihr Amt als Ehrenamt unentgeltlich, doch kann ihnen nach näherer Bestimmung des Statuts Ersatz baarer Auslagen und eine Entschädigung für Zeitversäumniß gewährt werden.[2])

II Die Annahme der Wahl kann nur aus Gründen verweigert werden, aus denen die Wahl zum Beisitzer eines Gewerbegerichts (§ 18 des Gewerbegerichtsgesetzes) abgelehnt werden kann.[3]) Ablehnungsgründe des Gewählten sind nur zu berücksichtigen, wenn sie binnen zwei Wochen, nachdem der Gewählte

von seiner Wahl in Kenntniß gesetzt ist, schriftlich geltend gemacht werden. Ueber den Ablehnungsantrag entscheidet die Aufsichtsbehörde endgültig. Diese Bestimmungen finden auf die Mitglieder der Innungsschiedsgerichte[4]) entsprechende Anwendung.

1. Innungsvorstände s. §§ 92—92c, Prüfungsausschüsse s. § 131a, Gesellenausschüsse §§ 95—95c.

2. Kann gewährt werden: Den Mitgliedern der Innungsschiedsgerichte muß dieser Ersatz gewährt werden, s. § 91 Abs. 4.

3. Die Annahme der Wahl zum Beisitzer eines Gewerbegerichts kann (§ 18 des Gew.Ger.Ges.) nur aus den Gründen verweigert werden, welche zur Ablehnung eines unbesoldeten Gemeindeamts berechtigen (in Bayern s. Art. 174 der Gemeindeordnung für die Landestheile diesseits d. Rh. v. 29. April 1869). Wo landesgesetzliche Bestimmungen über die zur Ablehnung von Gemeindeämtern berechtigenden Gründe nicht bestehen, darf die Uebernahme nur aus denselben Gründen verweigert werden, aus welchen das Amt eines Vormunds abgelehnt werden kann (s. hierüber § 1786 des BGB.). Wer das Amt eines Beisitzers sechs Jahre versehen hat, kann während der nächsten sechs Jahre die Uebernahme des Amts ablehnen.

4. Innungsschiedsgerichte s. § 91.

§ 94b.

Mitglieder der Innungsvorstände, der Ausschüsse der Innungen,[1]) der Gesellenausschüsse sowie der Organe zur Entscheidung der in §§ 81a Ziffer 4 und 81b Ziffer 4 bezeichneten Streitigkeiten,[2]) hinsichtlich deren Umstände eintreten oder bekannt werden, welche die Wählbarkeit ausschließen, haben aus dem Amte auszuscheiden. Im Falle der Weigerung erfolgt die Enthebung des Betheiligten vom Amte durch die Aufsichtsbehörde[3]) nach Anhörung des Betheiligten und der Körperschaft, welcher er angehört. Gegen die Verfügung der Aufsichtsbehörde ist binnen vier Wochen die Beschwerde zulässig. Die Entscheidung über die Beschwerde ist endgültig.

1. Ausschüsse der Innungen s. § 92 Abs. 2.

2. Dies sind Streitigkeiten der Innungsmitglieder mit ihren Lehrlingen, Gesellen und Arbeitern.

3. Aufsichtsbehörde: s. § 96.

§ 94c.

Beauftragte der Innungen.

I Die Innungen sind befugt,[1]) durch Beauftragte[2]) die

Befolgung der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften in den zur Innung gehörigen Betrieben zu überwachen und von der Einrichtung der Betriebsräume und der für die Unterkunft der Lehrlinge bestimmten Räume Kenntniß zu nehmen.

II Die Verpflichteten haben den als solchen legitimirten Beauftragten der betheiligten Innungen auf Erfordern während der Betriebszeit den Zutritt zu den Werkstätten und Unterkunftsräumen, sowie zu den sonst in Betracht kommenden Räumlichkeiten zu gestatten und ihnen Auskunft über alle Gegenstände zu geben, welche für die Erfüllung ihres Auftrags von Bedeutung sind; sie können hierzu auf Antrag der Beauftragten von der Ortspolizeibehörde[3]) angehalten werden.

III Namen und Wohnsitz der Beauftragten sind von der Innung der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

IV Die Beauftragten sind verpflichtet, den im § 139b bezeichneten Beamten[4]) auf Erfordern über ihre Ueberwachungsthätigkeit und deren Ergebnisse Mittheilung zu machen.

V Befürchtet der Betriebsunternehmer von der Besichtigung des Betriebs durch den Beauftragten der Innung eine Schädigung seiner Geschäftsinteressen, so kann er die Besichtigung durch einen anderen Sachverständigen beanspruchen. In diesem Falle hat er dem Vorstande der Innung, sobald er den Namen des Beauftragten erfährt, eine entsprechende Mittheilung zu machen und einige geeignete Personen zu bezeichnen, welche auf seine Kosten die erforderlichen Besichtigungen vorzunehmen und dem Vorstande die erforderliche Auskunft über die vorgefundenen Verhältnisse zu geben bereit sind. In Ermangelung einer Verständigung zwischen dem Betriebsunternehmer und dem Vorstand entscheidet auf Ansuchen des letzteren die Aufsichtsbehörde.[5])

VI Auf Räume, welche Bestandtheile landwirthschaftlicher oder fabrikmäßiger Betriebe[6]) sind, finden die vorstehenden Bestimmungen keine Anwendung.

1. Die — durch die Novelle v. 1897 neu eingefügten — Bestimmungen des § 94c beabsichtigen, nach dem Vorgange der Unfallversicherungsgesetze den Innungen eine entsprechende Erfüllung ihrer

Aufgabe, insbesondere eine wirksame Aufsicht über die Befolgung der für die Beschäftigung der Gesellen (Gehülfen), Lehrlinge und Arbeiter und für das Lehrlingswesen geltenden Bestimmungen zu ermöglichen (Mot.).

2. Beauftragte: Solche können sowohl generell für einen Zeitraum gewählt, als von Fall zu Fall delegirt werden. Ein Zwang zur Uebernahme eines solchen Mandats Seitens der Innungsmitglieder wird, wenn solches nicht im Statut ausgesprochen ist, nicht geltend gemacht werden können.

3. Ortspolizeibehörde in München der Magistrat. Vollz VO. v. 29. Oktober 1897 Ziff. 3.

4. D. h. den Gewerbe- und Fabrik-Inspektoren.

5. Aufsichtsbehörde: s. § 96.

6. Fabrikmäßige Betriebe: Definition des Begriffs „Fabrik" s. § 134 Note 1.

§ 95.

Gesellenausschuß.

I Die bei den Innungsmitgliedern beschäftigten Gesellen (Gehülfen) nehmen an der Erfüllung der Aufgaben der Innung und an ihrer Verwaltung Theil, soweit dies durch Gesetz oder Statut bestimmt ist. Sie wählen zu diesem Zwecke den Gesellenausschuß.[1])

II Der Gesellenausschuß ist bei der Regelung des Lehrlingswesens[2]) und bei der Gesellenprüfung,[3]) sowie bei der Begründung und Verwaltung aller Einrichtungen zu betheiligen, für welche die Gesellen (Gehülfen) Beiträge entrichten oder eine besondere Mühewaltung übernehmen, oder welche zu ihrer Unterstützung bestimmt sind.

III Die nähere Regelung dieser Betheiligung[4]) hat durch das Statut mit der Maßgabe zu erfolgen, daß

1. bei der Berathung und Beschlußfassung des Innungsvorstandes mindestens ein Mitglied des Gesellenausschusses mit vollem Stimmrechte zuzulassen ist;
2. bei der Berathung und Beschlußfassung der Innungsversammlung seine sämmtlichen Mitglieder mit vollem Stimmrechte zuzulassen sind;
3. bei der Verwaltung von Einrichtungen, für welche die Gesellen (Gehülfen) Aufwendungen zu machen haben, abgesehen von der Person des Vorsitzenden, Gesellen, welche

vom Gesellenausschusse gewählt werden, in gleicher Zahl zu betheiligen sind wie die Innungsmitglieder.

IV Die Ausführung von Beschlüssen der Innungsversammlung in den im Absatze 2 bezeichneten Angelegenheiten darf nur mit Zustimmung des Gesellenausschusses erfolgen. Wird die Zustimmung versagt, so kann sie durch die Aufsichtsbehörde[5]) ergänzt werden.

1. Durch § 95 ff. ist die bisher im Normalstatut enthaltene fakultative Einrichtung des Gesellenausschusses obligatorisch gemacht. Den Mindestumfang seiner Befugnisse bestimmt § 95 Abs. 2.

Die Mitglieder der Gesellenausschüsse verwalten ihr Amt als Ehrenamt unentgeltlich, s. § 94a.

Begriffsbestimmung von Gesellen und Gehülfen s. § 121.

Kosten des Gesellenausschusses: s. § 89 Note 2.

2. Regelung des Lehrlingswesens: s. § 81a Ziff. 3, § 81b Ziff. 1.

3. Gesellenprüfung s. § 81b.

4. § 95 Abs. 3 findet auf den Gesellenausschuß der Handwerkskammer entsprechende Anwendung, s. § 103k Abs. 2.

5. Aufsichtsbehörde s. § 96.

§ 95a.

I Zur Theilnahme an der Wahl des Gesellenausschusses[1]) sind die bei einem Innungsmitgliede beschäftigten volljährigen Gesellen (Gehülfen) berechtigt, welche sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte[2]) befinden.

II Wählbar ist jeder wahlberechtigte Geselle, welcher zum Amte eines Schöffen[2]) fähig ist (§§ 31, 32 des Gerichtsverfassungsgesetzes).

III Die Wahl zum Gesellenausschusse leitet ein Mitglied des Innungsvorstandes, wenn ein solches nicht vorhanden ist, ein Vertreter der Aufsichtsbehörde.[3])

1. Die Aufsichtsbehörde hat darüber zu wachen, daß die Bildung des Gesellenausschusses innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten der Gewerbeordnungsnovelle erfolgt, s. Art. 6 Ziff. 1 des Ges. v. 26. Juli 1897 Anm. zu Ziff. I „Innungen" oben S. 104 und ME. v. 19. März 1898 I 11.

2. Bürgerliche Ehrenrechte — Fähigkeit zum Amt eines Schöffen s. Note 2 und 4 zu § 93a.

Die Vorschriften über Wahlberechtigung und Wählbarkeit zum

Gesellenausschusse finden auch auf die Gesellenausschüsse der Handwerkskammern Anwendung, s. § 103i Abs. 6.

3. Aufsichtsbehörde s. § 96.

§ 95b.

Für die Mitglieder des Gesellenausschusses sind Ersatzmänner zu wählen, welche für dieselben in Behinderungsfällen oder im Falle des Ausscheidens für den Rest der Wahlperiode in der Reihenfolge der Wahl einzutreten haben. Wird dessenungeachtet der Gesellenausschuß nicht vollzählig, so hat er sich für den Rest der Wahlzeit durch Zuwahl zu ergänzen.

Die Vorschriften der §§ 95b u. c bezwecken, die Vornahme von Wahlen auf ein möglichst geringes Maß zu beschränken. Die Bestimmungen über Wählbarkeit (§ 95a Abs. 2) finden auch auf die Wahl der Ersatzmänner und auf die Zuwahl Anwendung.

§ 95c.

Mitglieder des Gesellenausschusses behalten, auch wenn sie nicht mehr bei Innungsmitgliedern beschäftigt sind, solange sie im Bezirke der Innung verbleiben, die Mitgliedschaft noch während dreier Monate seit dem Austritt aus der Beschäftigung bei Innungsmitgliedern.

§ 96.

I Die Innungen unterliegen der Aufsicht der unteren Verwaltungsbehörde,[1]) in deren Bezirke sie ihren Sitz haben. Staats-Aufsicht.

II Die Aufsichtsbehörde überwacht insbesondere[2]) die Befolgung der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften und kann sie durch Androhung, Festsetzung und Vollstreckung von Ordnungsstrafen gegen die Inhaber der Innungsämter, gegen die Innungsmitglieder und gegen deren Gesellen, soweit diese an den Geschäften der Innung Theil nehmen, erzwingen. Die Geldstrafen fließen in die Innungskasse.

III Die Aufsichtsbehörde ist befugt, der Innung, wenn sie es unterläßt, ihr zustehende Ansprüche geltend zu machen, einen Vertreter zur gerichtlichen Verfolgung der Angelegenheit zu bestellen.

IV Sie entscheidet Streitigkeiten über die Aufnahme und Ausschließung der Mitglieder, über die Wahlen zu den Innungsämtern, sowie unbeschadet der Rechte Dritter über die Rechte und Pflichten der Inhaber dieser Ämter.

V Sie hat das Recht, einen Vertreter zu den Prüfungen zu entsenden. Sie beruft und leitet die Innungsversammlung, wenn der Innungsvorstand dieselbe zu berufen sich weigert.

VI Ueber Abänderungen des Innungsstatuts oder der Nebenstatuten und über die Auflösung der Innung kann von der Innungsversammlung nur im Beisein eines Vertreters der Aufsichtsbehörde beschlossen werden.

VII Gegen die Anordnungen und Entscheidungen der Aufsichtsbehörde ist binnen vier Wochen die Beschwerde[3]) zulässig. Die Entscheidung über die Beschwerde ist endgültig.

1. Untere Verwaltungsbehörde. Nach § 155 Abs. 2 Gew.O. bestimmt die Zentralbehörde jedes Bundesstaats, welche Behörde unter dieser Bezeichnung zu verstehen ist. In Bayern ist die untere Verw.Beh. die Distriktsverwaltungsbehörde, in München der Magistrat. Vollz.VO. v. 29. Oktober 1897 (GVBl. S. 355) Ziff. 1. Bisher (§ 95 alter Fassung) war die Aufsicht der Gemeindebehörde übertragen.

2. Eine Thätigkeit der Aufsichtsbehörde ist ausdrücklich vorgesehen in den §§ 89, 89a Abs. 3 u 4, 89b, 91, 92, 92c, 94, 94a, 94b, 94c, 95, 95a, 98, 100h, 100o, 100s, 103g. Das Aufsichtsrecht der unteren Verw.Beh. ist damit nicht erschöpft.

3. Beschwerde geht an die vorgesetzte Verwaltungsbehörde, d. i. Kreisregierung, K. d. Innern.

§ 97.

Schließung der Innung.

I Die Schließung einer Innung[1]) kann erfolgen:

1. wenn sich ergiebt, daß nach § 84 die Genehmigung hätte versagt werden müssen und die erforderliche Aenderung des Statuts innerhalb einer zu setzenden Frist nicht bewirkt wird;
2. wenn die Innung wiederholter Aufforderung der Aufsichtsbehörde ungeachtet die Erfüllung der ihr durch § 81a gesetzten Aufgaben vernachlässigt;
3. wenn die Innung sich gesetzwidriger Handlungen oder

Unterlassungen schuldig macht, durch welche das Gemeinwohl gefährdet wird, oder wenn sie andere als die gesetzlich zulässigen Zwecke verfolgt;[2])

4. wenn die Zahl ihrer Mitglieder so weit zurückgeht, daß die Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben dauernd gefährdet erscheint.

II Die Schließung wird durch die höhere Verwaltungsbehörde[3]) ausgesprochen.

III Gegen die die Schließung aussprechende Verfügung findet der Rekurs statt; wegen des Verfahrens und der Behörden gelten die Vorschriften der §§ 20 und 21, soweit nicht landesgesetzlich das Verfahren in streitigen Verwaltungssachen Platz greift.

IV Die Eröffnung des Konkursverfahrens[4]) über das Vermögen einer Innung hat die Schließung kraft Gesetzes zur Folge.

1. Schließung einer Innung: d. i. behördliche Auflösung. Ueber freiwillige Auflösung einer Innung durch Uebereinkommen der Mitglieder s. § 98, § 93 Ziff. 10.

Schließung einer Innung in Folge Errichtung einer Zwangsinnung s. § 100b, Behandlung des Innungsvermögens in diesem Fall §§ 100k—100n.

2. Die gesetzlich zulässigen Zwecke (§§ 81—81b) sind, da die fakultativen Aufgaben der Innungen in § 81b nur beispielsweise aufgezählt sind, nicht zu definiren. Das Urtheil darüber, ob ein verfolgter Zweck gesetzlich unzulässig, oder ob eine Innung das Gemeinwohl gefährdet, ist dem Ermessen der höheren Verwaltungsbehörde anheimgegeben. Unzulässig werden besonders politische Zwecke sein.

3. Höhere Verwaltungsbehörde, Aufsichtsbehörde: s. § 84 Note 1, § 96.

4. Eröffnung des Konkursverfahrens: s. §§ 94 ff. der Konk.O. (§§ 102 ff. in der Fassung v. 20. Mai 1898).

§ 98.[1])

I Bei der Auflösung einer Innung[2]) wird die Abwickelung der Geschäfte, sofern die Innungsversammlung nicht anderweitig beschließt, durch den Vorstand unter Aufsicht der Aufsichtsbehörde[3]) vollzogen. Genügt der Vorstand seiner Verpflichtung nicht, oder tritt die Schließung der Innung ein, so erfolgt die Abwickelung

Auflösung der Innung.

der Geschäfte durch die Aufsichtsbehörde oder Beauftragte derselben.

II Von dem Zeitpunkte der Auflösung oder Schließung ab bleiben die Innungsmitglieder noch für diejenigen Zahlungen verhaftet, zu welchen sie für den Fall eigenen Ausscheidens aus den Innungsverhältnissen verpflichtet sind.

III Die höhere Verwaltungsbehörde ist befugt, den bisher mit der Innung verbunden gewesenen, nicht unter § 73 des Krankenversicherungsgesetzes fallenden Unterstützungskassen[4]) nach der Auflösung oder Schließung der Innung Korporationsrechte zu verleihen; in diesem Falle verbleiben den Kassen ihre bisherigen Bestände.

1. Die Vorschriften der §§ 98 und 98a finden auch Anwendung, wenn mit einer Innung, welche in Folge Errichtung einer Zwangsinnung geschlossen wird, Unterstützungskassen verbunden sind, s. § 100 l.

Bei Schließung von Zwangsinnungen § 98 u. 98a mit Abänderung anwendbar, s. § 100 t. Abs. 4.

2. Auflösung einer Innung: d. i. freiwillige Auflösung, s. § 97 Note 1. Vereinigung zweier Innungen (Fusion) ist nicht durch vorherige Auflösung derselben oder einer von ihnen bedingt (R. E. XIV S. 230).

3. Aufsichtsbehörde s. § 96.

4. Nicht unter § 73 des Krankenversicherungsgesetzes fallen die Unterstützungskassen, welche keine Innungskrankenkassen sind, s. Note zu § 90.

§ 98a.

I Das bei der Auflösung oder Schließung[1]) vorhandene Vermögen ist zunächst zur Berichtigung der vorhandenen Schulden und zur Erfüllung der sonstigen Verpflichtungen der Innung zu verwenden.

II Eine Vertheilung des hiernach verbleibenden Reinvermögens unter die Mitglieder kann die Innung nur soweit beschließen, als dasselbe aus Beiträgen dieser Mitglieder entstanden ist. Keinem Anspruchsberechtigten darf mehr als der Gesammtbetrag der von ihm geleisteten Beiträge[2]) ausgezahlt werden.

III Der Rest des Vermögens wird, sofern in dem Statut oder in den Landesgesetzen nicht ein Anderes ausdrücklich bestimmt

ist, der Gemeinde, in welcher die Innung ihren Sitz hatte, zur Benutzung für gewerbliche Zwecke[3]) überwiesen.

IV Streitigkeiten zwischen der Gemeinde und der Innung, welche bei der Ausführung der vorstehenden Bestimmungen entstehen, entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde.[4])

1. Auflösung — Schließung s. § 97 Note 1.

2. Die Berechnung von Zinsen aus den geleisteten Beiträgen findet nicht statt. Bei der Berechnung des vorhandenen Reinvermögens werden dagegen auch die aus nicht verwendeten Mitgliederbeiträgen erwachsenen und kapitalisirten Zinsen mitgezählt werden dürfen.

3. Benutzung für gewerbliche Zwecke: Benutzung nicht Verwendung. Daher dauernde Anlage geboten.

4. Höhere Verwaltungsbehörde s. § 84 Note 1.

§ 99.

Die Statuten und Nebenstatuten der Innungen, die Bescheinigung über die Legitimation der Vorstände, sowie die Ausfertigung der Vollmachten der Beauftragten sind kosten- und stempelfrei. Gebührenfreiheit.

Die stärkere Hervorhebung des öffentlich-rechtlichen Charakters der Innung rechtfertigt die Kosten- und Stempelfreiheit für die Statuten ꝛc. (Motive zur Novelle v. 1897), genauer: die Kosten- und Stempelfreiheit der die Statutengenehmigung ꝛc. betreffenden Beschlüsse der Behörden. — Der Paragraph gilt auch für Zwangsinnungen und Handwerkskammern (§ 103n). Vgl. Art. 3 Z. 3 des Geb.Ges.

b) Zwangsinnungen.

§ 100.[1])

I Zur Wahrung der gemeinsamen gewerblichen Interessen der Handwerke[2]) gleicher oder verwandter Art ist durch die höhere Verwaltungsbehörde auf Antrag Betheiligter (§ 100f Absatz 1) anzuordnen,[3]) daß innerhalb eines bestimmten Bezirkes sämmtliche Gewerbetreibende,[4]) welche das gleiche Handwerk oder verwandte Handwerke[5]) ausüben, einer neu zu errichtenden Innung (Zwangsinnung) als Mitglieder anzugehören haben, wenn Zwangs-Innungen.

1. die Mehrheit der betheiligten Gewerbetreibenden[6]) der Einführung des Beitrittszwanges zustimmt,

2. der Bezirk der Innung so abgegrenzt ist, daß kein Mit-

glied durch die Entfernung seines Wohnorts[7]) vom Sitze der Innung behindert wird, am Genossenschaftsleben Theil zu nehmen und die Innungseinrichtungen zu benutzen, und
3. die Zahl der im Bezirke vorhandenen betheiligten Handwerker zur Bildung einer leistungsfähigen Innung[8]) ausreicht.

II Der Antrag kann auch darauf gerichtet werden, die im Absatz 1 bezeichnete Anordnung nur für diejenigen daselbst bezeichneten Gewerbetreibenden zu erlassen, welche der Regel nach Gesellen oder Lehrlinge halten.

III Der Antrag kann von einer für das betreffende Handwerk bestehenden Innung oder von Handwerkern gestellt werden, welche zu einer neuen Innung zusammentreten wollen.

IV Ohne Herbeiführung einer Abstimmung (§ 100a) kann der Antrag abgelehnt werden, wenn die Antragsteller einen verhältnißmäßig nur kleinen Bruchtheil der betheiligten Handwerker bilden, oder ein gleicher Antrag bei einer innerhalb der letzten drei Jahre stattgefundenen Abstimmung von der Mehrheit der Betheiligten abgelehnt worden ist, oder durch andere Einrichtungen als diejenige einer Innung für die Wahrnehmung der gemeinsamen gewerblichen Interessen der betheiligten Handwerke ausreichende Fürsorge getroffen ist.[9])

1. Ueber das gesetzgeberische Motiv der Einführung von Zwangsinnungen s. Einleitung. – Ueber den Vollzug des § 100 s. ME. v. 19. März 1898 Ziff. II 13.

2. Ueber den Begriff des „Handwerks" und seine Grenzbestimmung gegen Fabrikbetrieb und Handel gibt das Gesetz auch hier keine nähere Bestimmung, s. Anmerkung vor § 129 und § 134 Note 1. Die Novelle v. 1897 sah von einer Feststellung derjenigen Gewerbe, welche zum „Handwerk" zu rechnen sind, ab, „weil eine erschöpfende Aufzählung angesichts der Vielgestaltigkeit der gewerblichen Verhältnisse nicht möglich sei" (Motive). In der Praxis würden Zweifelsfälle verhältnißmäßig nicht häufig sein.

3. Ist durch die höhere Verwaltungsbehörde anzuordnen: Beim Vorliegen der Voraussetzungen (Ziff. 1—3) für Bildung einer Zwangsinnung ist die Behörde daher verpflichtet, nicht nur berechtigt, diese Bildung anzuordnen. Die Würdigung der Voraussetzungen nach Ziff. 2 u. 3 gibt freilich dem Ermessen der Behörde weiten Spielraum. Es lassen sich hiefür „wegen der

Verschiedenheit der örtlichen Verhältnisse allgemeine Regeln nicht aufstellen" (Motive).

In den Motiven ist ferner hervorgehoben, daß die mit den sog. Innungsprivilegien, d. i. den Rechten aus § 100e u. 100f der Gewerbeordnung früherer Fassung (s. oben Anm. zu I. „Innungen") ausgestatteten Innungen sich vorzugsweise zur Umwandlung in Zwangsinnungen eignen werden.

Höhere Verwaltungsbehörde: Kreisregierung s. § 84 Note 1. Zurücknahme der Anordnung s. § 100t.

4. Sämmtliche Gewerbetreibende: ohne Rücksicht auf Vorbildung oder sonstige Befähigung. Ein Recht der Auswahl unter den Gewerbetreibenden, wie die freie Innung (s. § 83) hat die Zwangsinnung nicht. — Gewerbetreibende: also auch Handels- und Fabrikbetriebe, welche nebenher ein Handwerk ausüben.

5. Verwandte Handwerke: d. i. solche, deren gegenseitige Grenzen schwankend sind, wie Zimmerleute und Bauschreiner, Bäcker und Konditoren, Maler und Tapezierer ꝛc., s. auch § 129a.

6. Mehrheit der betheiligten Gewerbetreibenden. Deren Feststellung s. § 100a.

7. Hiebei ist nicht ausschließlich die geographische Entfernung, sondern sind auch die Verkehrsverhältnisse in Betracht zu ziehen. — Der Bezirk soll nicht größer sein, als daß die Theilnahme an den Innungsversammlungen incl. Hin- und Rückreise an einem Tag möglich ist (Erkl. d. preuß. Min. d. Innern im Reichstag).

8. Leistungsfähige Innung: d. i. eine solche, welche voraussichtlich zur Erfüllung der in § 81a, eventuell auch der in § 81b erwähnten Aufgaben im Stande ist.

9. Bei diesen „anderen Einrichtungen" kommen in erster Linie die für das Lehrlingswesen getroffenen Einrichtungen, Fortbildungs- und Fachschulen, Lehrlingsprüfungen u dergl. in Betracht, ferner die vom Staat oder von Gemeinden eingerichteten Arbeitsnachweise, endlich die für die Förderung der gewerblichen Ausbildung bestehenden staatlichen oder sonstigen Institute (Motive).

Nach der ME. v. 19. März 1898 Ziff. II 14 soll von der Ablehnungsbefugniß nach Abs. 4 des § 100 vorerst kein Gebrauch gemacht, vielmehr auf jeden von berechtigter Seite ausgehenden Antrag die erforderliche Instruktion eingeleitet und dessen förmliche Bescheidung herbeigeführt werden.

§ 100a.

Um festzustellen, ob die Mehrheit zustimmt (§ 100 Absatz 1 Ziffer 1), hat die höhere Verwaltungsbehörde[1]) die betheiligten Gewerbetreibenden durch ortsübliche Bekanntmachung oder besondere Mittheilung zu einer Aeußerung für oder gegen die Einführung des Beitrittszwanges aufzufordern.[2]) Bei der Ab-

stimmung entscheidet die Mehrheit derjenigen, welche sich an derselben betheiligt haben.

1. Höhere Verwaltungsbehörde s. § 84 Note 1. Verfahren der höheren Verwaltungsbehörde s. ME. v. 19. März 1898 Z. II 15.

2. Die vorherige Aufstellung eines Verzeichnisses der im Bezirk vorhandenen betheiligten Gewerbetreibenden ist daher nicht nothwendig. Eine ungefähre Kenntniß der Zahl dieser Gewerbetreibenden ist für die Behörde im Fall der Ablehnung eines Antrags nach § 100 Abs. 4 erforderlich. Die nach § 14 zu erstattenden Anzeigen über den Beginn eines Gewerbebetriebs geben ein, wenn auch unvollkommenes Material zur Aufstellung eines Verzeichnisses. — Anders dagegen bei Auflösung von Zwangsinnungen, s. § 100t.

§ 100b.

I Die Verfügung, durch welche die im § 100 Absatz 1 bezeichnete Anordnung getroffen wird, muß den Zeitpunkt des Eintritts ihrer Wirksamkeit bezeichnen und den Namen und den Sitz der Innung, die Abgrenzung ihres Bezirkes und die Bezeichnung derjenigen Gewerbe enthalten, für welche sie errichtet wird.

II Die höhere Verwaltungsbehörde hat die Verfügung durch das zu ihren amtlichen Bekanntmachungen bestimmte Blatt zu veröffentlichen.[1])

III Gegen den Erlaß der Anordnung oder deren Versagung steht den betheiligten Gewerbetreibenden binnen vier Wochen die Beschwerde an die Landes-Zentralbehörde zu, welche endgültig entscheidet. Die Frist läuft im Falle des Erlasses der Anordnung vom Tage der Veröffentlichung, im Falle der Versagung vom Tage der Eröffnung des Bescheids ab.

IV Nach Erlaß der Anordnung sind die für die gleichen Gewerbszweige bestehenden Innungen, deren Sitz sich im Bezirke der Zwangsinnung befindet, zu schließen.[2])

V Innungen, welche außer diesen noch andere Gewerbszweige umfassen, bleiben bestehen. Diejenigen Mitglieder, welche der Zwangsinnung anzugehören haben, scheiden kraft Gesetzes aus der bisherigen Innung aus.[3])

1. Höhere Verwaltungsbehörde s. § 84 Note 1. Die Veröffentlichung erfolgt im Kreisamtsblatt; s. ME. v. 19. März 1898 Ziff. II 17.

2. „Sind zu schließen": d. i. müssen geschlossen werden, im Gegensatz zu den fakultativen Schließungsgründen nach § 97. Die Schließung ist nothwendig, um Kollisionen zwischen den Zwangsinnungen und freien Innungen zu verhindern. — Die Aufsichtsbehörde der Innung überwacht die Abwicklung der Geschäfte und den Uebergang des Vermögens auf die Zwangsinnung, s. ME. v. 19. März 1898 Ziff. II 19 und §§ 100k—100n.

3. „Scheiden aus": s. § 87a. Der Zwangsinnung ist in diesem Fall ein entsprechender Theil des Vermögens zu überweisen. Näheres s. § 100k Abs. 2, und bezüglich der Vermögensausscheidung von Innungskrankenkassen § 100m.

§ 100c.

Auf Innungen, für welche die im § 100 bezeichnete Anordnung getroffen ist, finden die Vorschriften der §§ 81a bis 99 mit den aus den §§ 100d bis 100u sich ergebenden Aenderungen Anwendung.

§ 100d.

Statut der Zwangs-Innung.

I Gegen die Versagung der Genehmigung des Innungsstatuts[1]) und seiner Abänderungen ist binnen vier Wochen die Beschwerde an die Landes-Zentralbehörde zulässig; diese entscheidet endgültig.

II Wird die Genehmigung des Statuts wiederholt versagt, so hat die höhere Verwaltungsbehörde[2]) dasselbe mit rechtsverbindlicher Kraft zu erlassen.

III Ergiebt sich, daß dem Statut oder seinen Abänderungen die Genehmigung hätte versagt werden müssen, so hat die höhere Verwaltungsbehörde die erforderliche Abänderung anzuordnen; der die Abänderung anordnende Bescheid kann auf dem im Absatz 1 bezeichneten Wege angefochten werden. Unterläßt die Innung, die endgültig angeordnete Abänderung zu beschließen, so hat die Aufsichtsbehörde die Beschlußfassung anzuordnen und, falls dieser Anordnung keine Folge gegeben wird, die erforderliche Abänderung des Statuts von Amtswegen mit rechtsverbindlicher Wirkung zu vollziehen.

1. Die Zulassung der Beschwerde an die Landeszentralbehörde ist hier deshalb geboten, weil bei der Einführung des Beitrittszwangs

die Prüfung der Zweckmäßigkeit der statutarischen Bestimmungen nicht von der Hand gewiesen werden kann. (Motive.)

2. Höhere Verwaltungsbehörde s. § 84 Note 1.

§ 100 e.

Das Statut ist in geeigneter Weise[1]) zur Kenntniß der Betheiligten zu bringen.

1. In geeigneter Weise: d. i. wohl in der Regel durch Ausschreiben in Blättern.

§ 100 f. [1])

Mitglieder.

I Als Mitglieder gehören der Innung alle diejenigen an, welche das Gewerbe, wofür die Innung errichtet ist, als stehendes Gewerbe selbständig betreiben. Ausgenommen sind:

1. diejenigen, welche das Gewerbe fabrikmäßig[2]) betreiben;
2. im Falle die im § 100 Absatz 1 bezeichnete Anordnung nur für solche Gewerbetreibende getroffen worden ist, welche der Regel nach Gesellen oder Lehrlinge halten, diejenigen, welche der Regel nach weder Gesellen noch Lehrlinge halten.

II Inwieweit Handwerker, welche in landwirthschaftlichen oder gewerblichen Betrieben gegen Entgelt beschäftigt sind[3]) und der Regel nach Gesellen oder Lehrlinge halten, sowie Hausgewerbetreibende der Innung anzugehören haben, wird mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde durch das Statut bestimmt. Vor der Genehmigung ist den bezeichneten Personen Gelegenheit zur Aeußerung zu geben.[4])

III Gewerbetreibende, welche mehrere Gewerbe betreiben, gehören derjenigen Innung als Mitglieder an, welche für das hauptsächlich von ihnen betriebene Gewerbe errichtet ist.

IV Die Mitgliedschaft beginnt für diejenigen, welche zur Zeit der Errichtung der Innung das Gewerbe betreiben, mit diesem Zeitpunkte, für diejenigen, welche den Betrieb des Gewerbes später beginnen, mit dem Zeitpunkte der Eröffnung des Betriebs.

1. Der Paragraph bestimmt den Kreis der Personen, welche im Fall der Errichtung einer Zwangsinnung derselben angehören müssen, der folgende Paragraph den Kreis der Personen, welche der Zwangsinnung beitreten können, ohne hiezu verpflichtet zu sein.

Eine Aufnahme als Innungsmitglieder findet bei den unter § 100f fallenden Personen nicht statt.

Mitgliedschaft bei freien Innungen s. § 87.

2. Fabrikmäßig betreiben, s. § 100 Note 2.

3. Handwerker in landwirthschaftlichen oder gewerblichen Betrieben. Hierunter sind die zahlreichen Personen begriffen, welche, wie z. B. die Gutsschmiede, Gutsstellmacher u. s. w. zwar in Lohn und Brot eines andern Betriebsunternehmers stehen, daneben aber vielfach Handwerksarbeiten auf Bestellung verrichten und insoweit einen selbständigen Handwerksbetrieb haben (Motive).

4. Ist den bezeichneten Personen Gelegenheit zur Aeußerung zu geben. Oeffentliche Bekanntmachung, analog der nach § 100a, wird genügen.

§ 100g.

I Berechtigt,[1]) der für ihr Gewerbe errichteten Innung für ihre Person beizutreten, sind:

1. die im § 87 Absatz 1 Ziffer 2 und 3 bezeichneten Personen sowie die in landwirthschaftlichen oder gewerblichen Betrieben gegen Entgelt beschäftigten Handwerker, welche der Regel nach weder Gesellen noch Lehrlinge halten;
2. mit Zustimmung der Innungsversammlung diejenigen, welche das Gewerbe fabrikmäßig betreiben;[2])
3. in dem Falle des § 100f Absatz 1 Ziffer 2 diejenigen Gewerbetreibenden, welche der Regel nach weder Gesellen noch Lehrlinge halten.

II Die nähere Regelung der Rechte dieser Personen erfolgt durch das Statut.

III Diesen Personen ist der Austritt aus der Innung am Schlusse jedes Rechnungsjahres gestattet. Eine vorherige Anzeige kann frühestens sechs Monate vor dem Austritte verlangt werden.

1. Berechtigt beizutreten s. § 100f Note 1.
2. Fabrikmäßig betreiben s. § 100 Note 2.

§ 100h.

Streitigkeiten darüber, ob Jemand der Innung als Mitglied angehört, sowie darüber, ob Jemand der Innung beizutreten berechtigt ist, entscheidet die Aufsichtsbehörde. Die Ent=

scheidung kann binnen zwei Wochen durch Beschwerde bei der höheren Verwaltungsbehörde angefochten werden; diese entscheidet endgültig.

Aufsichtsbehörde s. § 96, höhere Verwaltungsbehörde s. § 84 Note 1.

§ 100i.

Die durch Errichtung der Innung erwachsenden Kosten sind auf Antrag der Betheiligten von der Landes-Zentralbehörde vorzuschießen.

Diese Vorschußgewährung soll den Betheiligten das Zustandekommen der Zwangsinnungen erleichtern. Die Verpflichtung zum Vorschießen der durch Errichtung der Innung erwachsenden Kosten begründet das Recht zur Revision der Kostenrechnungen. Die definitive Tragung der Kosten obliegt der Zwangsinnung, falls keine solche zu Stande kommt, werden die Antragsteller aufzukommen haben.

§ 100k.

Vermögens-Auseinandersetzung.

I Wird in Folge der Errichtung einer Zwangsinnung eine Innung geschlossen (§ 100b Absatz 4), so geht das Vermögen dieser Innung, vorbehaltlich der Bestimmungen der §§ 100l bis 100n, mit Rechten und Pflichten auf die Zwangsinnung mit der Maßgabe über, daß die letztere die daran zu machenden Forderungen nur soweit zu vertreten hat, als das Vermögen reicht.

II Scheidet in Folge der Errichtung einer Zwangsinnung aus einer bestehenden Innung ein Theil der Mitglieder aus (§ 100b Absatz 5), so ist der Zwangsinnung ein entsprechender Theil des Vermögens zu überweisen. Dabei ist das Verhältniß der Zahl der ausscheidenden zu der Zahl der in der Innung verbleibenden Mitglieder zu berücksichtigen. Kommt hierüber eine Einigung unter den Innungen nicht zu Stande, so entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde, welcher die bestehende Innung untersteht. Gegen die Entscheidung steht den Betheiligten binnen vier Wochen die Beschwerde an die Landes-Zentralbehörde zu. Diese entscheidet endgültig.

Ueber Vollzug des § 100k u. ff. s. ME. v. 19. März 1898 Ziff. II 21 u. ff. (im Anhang). Zunächst hat die Aufsichtsbehörde durch

Verhandlung mit den Vorständen eine Einigung über die Art der Vertheilung des Vermögens zu versuchen.

Höhere Verwaltungsbehörde s. § 84 Note 1. Landeszentralbehörde: Staatsministerium des Innern.

§ 100l.

I Wird in Folge der Errichtung einer Zwangsinnung eine Innung geschlossen (§ 100b Absatz 4), mit welcher eine Innungs-Krankenkasse (§ 73 des Krankenversicherungsgesetzes) verbunden ist, so geht die letztere mit ihren Rechten und Verbindlichkeiten auf die Zwangsinnung über.[1])

II Die Innungs-Krankenkasse kann jedoch von der höheren Verwaltungsbehörde geschlossen werden,[2]) wenn die Zwangsinnung einen anderen Bezirk oder andere Gewerbszweige umfaßt als diejenige Innung, für welche die Innungs-Krankenkasse errichtet war, oder in Folge der Errichtung der Zwangsinnung mehrere Innungen geschlossen werden, mit welchen Innungs-Krankenkassen verbunden sind. Gegen die Verfügung, durch welche die Kasse geschlossen wird, ist binnen vier Wochen die Beschwerde an die Landes-Zentralbehörde[3]) zulässig; diese entscheidet endgültig.

III Wenn die Innungs-Krankenkasse auf die Zwangsinnung übergegangen ist, so werden die erforderlichen Abänderungen des Kassenstatuts bis zur anderweiten Beschlußfassung der Innungsversammlung von der höheren Verwaltungsbehörde[3]) mit rechtsverbindlicher Kraft vollzogen. Solange diese Abänderungen nicht vollzogen sind, haben die bisherigen Kassenorgane die Verwaltung fortzuführen.

IV Sind mit der Innung, welche in Folge der Errichtung einer Zwangsinnung geschlossen wird, sonstige Unterstützungskassen verbunden, so finden die §§ 98 und 98a Anwendung. Sofern nicht statutarische oder landesgesetzliche Bestimmungen entgegenstehen, kann die Zwangsinnung mit Zustimmung der Vertretung der Unterstützungskasse diese Kasse mit allen Rechten und Verbindlichkeiten übernehmen. In letzterem Falle bleiben die bisherigen Mitglieder dieser Kasse berechtigt,

ihnen anzugehören, auch wenn sie der Zwangsinnung nicht angehören.

1. Die Schließung einer Innung in Folge Errichtung einer Zwangsinnung soll nicht unter allen Umständen die Schließung der Krankenkasse nach sich ziehen. Vielmehr soll deren Erhaltung die Regel sein; die Schließung ist nur für solche Fälle vorgesehen, wo sie „in Rücksicht auf die Erhaltung der Leistungsfähigkeit einer Ortskrankenkasse oder aus praktischen Gründen geboten erscheint." (Motive.)

2. Erfolgt die Schließung, so ist von der Aufsichtsbehörde nach § 47 Abs. 3—6 des Krankenversicherungsgesetzes zu verfahren, andernfalls geht die Kasse mit ihren Rechten und Verbindlichkeiten auf die Zwangsinnung über. Ihre Verwaltung erfolgt, insolange nicht die Kreisregierung, K. d. J., die Abänderungen des Nebenstatuts vollzogen hat, durch die bisherigen Kassenorgane. (ME. v. 19. März 1898 Ziff. II 20.)

Schließung einer Innungskrankenkasse s. ferner § 90 letzte Note.

3. Höhere Verwaltungsbehörde s. § 84 Note 1. Landeszentralbehörde: Min. d. Innern.

§ 100m.

Scheidet in Folge der Errichtung einer Zwangsinnung aus einer bestehenden Innung, mit welcher eine Innungs-Krankenkasse[1]) (§ 73 des Krankenversicherungsgesetzes) verbunden ist, ein Theil der Mitglieder aus (§ 100b Absatz 5), so kann, wenn eine anderweite Einigung unter den Betheiligten nicht zu Stande kommt,[2]) derjenigen Krankenkasse oder Gemeinde-Krankenversicherung, welcher die bei den Ausscheidenden beschäftigten Personen künftig anzugehören haben, ein entsprechender Theil des Vermögens durch die höhere Verwaltungsbehörde[1]) überwiesen werden; dabei ist das Verhältniß der Zahl der Ausscheidenden zu der Zahl der in der Innung verbleibenden Mitglieder zu berücksichtigen. Gegen die Entscheidung steht den Betheiligten binnen vier Wochen die Beschwerde an die Landes-Zentralbehörde[3]) zu; diese entscheidet endgültig. Sonstigen Unterstützungskassen können die aus der Innung ausscheidenden Mitglieder auch ferner angehören.

1. Innungs-Krankenkasse s. § 90.

2. Eine solche Verständigung zwischen der Innung und den ein-

schlägigen Krankenkassen ist von der Aufsichtsbehörde anzubahnen (ME. v. 19. März 1898 Ziff. II 21).

3. Höhere Verwaltungsbehörde s. § 84 Note 1. Landeszentralbehörde: Min. d. Innern.

§ 100n.

I Zur Theilnahme an Unterstützungskassen, auf welche die Vorschriften des § 73 des Krankenversicherungsgesetzes keine Anwendung finden,[1]) dürfen Innungsmitglieder gegen ihren Willen nicht verpflichtet werden.[2])

II Gemeinsame Geschäftsbetriebe (§ 81b Ziffer 5) dürfen von der Innung nicht errichtet werden; dagegen ist dieselbe befugt, Veranstaltungen zur Förderung der gemeinsamen, gewerblichen und wirthschaftlichen Interessen ihrer Mitglieder, wie die Errichtung von Vorschußkassen, gemeinsamen Ein- und Verkaufsgeschäften und dergleichen anzuregen und durch Aufwendungen aus dem angesammelten Vermögen zu unterstützen.[3]) Beiträge dürfen zu diesem Zwecke nicht erhoben werden.

III Werden bei der Errichtung einer Zwangsinnung gemeinschaftliche Geschäftsbetriebe einer nach § 100b Absatz 4 geschlossenen Innung binnen sechs Monaten nach der Veröffentlichung der im § 100 Absatz 1 bezeichneten Anordnung in Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften nach Maßgabe des Gesetzes vom 1. Mai 1889 (Reichs-Gesetzbl. S. 55 ff.) umgewandelt, so geht der für sie ausgesonderte Theil des Innungsvermögens auf die Genossenschaften mit Rechten und Pflichten über. Gemeinsame Geschäftsbetriebe, deren Erhaltung im öffentlichen Interesse wünschenswerth ist, können von der Zwangsinnung mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde[4]) beibehalten werden. Im Uebrigen sind solche Betriebe durch die höhere Verwaltungsbehörde aufzulösen; mit dem Vermögen ist nach Maßgabe der statutarischen Vorschriften zu verfahren.

1. Unterstützungskassen, auf welche § 73 des Krankenversicherungsgesetzes keine Anwendung findet, s. § 98 Note 1.

2. Der von freien Innungen vielfach ausgeübte Kassenzwang, d. i. die Abhängigmachung der Aufnahme von dem Eintritt in die Unterstützungskassen der Innung, besteht, soweit Krankenkassen für

Gesellen, Lehrlinge und Arbeiter in Frage kommen, fort, kommt dagegen bei den sonstigen Unterstützungskassen der Zwangsinnungen mit Rücksicht auf den besonderen Charakter der Zwangsinnung in Wegfall.

3. Aufwendungen aus dem angesammelten Vermögen. Das Vermögen darf auch nicht schon für andere Zwecke festgelegt sein, zu deren Erfüllung dann neue Umlagen erhoben werden müßten.

4. Höhere Verwaltungsbehörde s. § 84 Note 1.

§ 100o.

Haushaltsplan der Zwangs-Innung

I Die Innung hat über den zur Erfüllung ihrer gesetzlichen und statutarischen Aufgaben[1]) erforderlichen Kostenaufwand alljährlich einen Haushaltsplan aufzustellen. Der Haushaltsplan ist der Aufsichtsbehörde einzureichen.[2]) Dasselbe gilt von Beschlüssen über Aufwendungen für solche Zwecke, welche im Haushaltsplane nicht vorgesehen sind. Wird dem Haushaltsplan oder den bezeichneten Beschlüssen von einem Viertel der Innungsmitglieder widersprochen, so ist die Entscheidung der Aufsichtsbehörde einzuholen.

II Die Jahresrechnungen sind der Aufsichtsbehörde einzureichen.

1. Gesetzliche — statutarische Aufgaben s. § 81a Note 2.

2. Hieraus ergiebt sich ein Revisionsrecht und eine Revisionspflicht dieser Behörde.

Aufsichtsbehörde s. § 96.

§ 100p.

Lehrlings-Vorschriften der Zwangsinnung.

Die von der Innung gemäß § 93 Absatz 2 Ziffer 5 erlassenen Vorschriften zur näheren Regelung des Lehrlingswesens bedürfen der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde.[1]) Diese hat vor der Beschlußfassung die Handwerkskammer zu hören.[2])

1. Höhere Verwaltungsbehörde s. § 84 Note 1.

2. Anhörung der Handwerkskammer s. § 103f Abs. 2.

§ 100q.

Freiheit der Preisfestsetzung.

I Die Innung darf ihre Mitglieder in der Festsetzung der Preise ihrer Waaren oder Leistungen oder in der Annahme von Kunden nicht beschränken.

II Entgegenstehende Beschlüsse sind ungültig.

Der Paragraph wurde bei den Kommissionsberathungen über die Novelle von 1897 eingeschaltet (Kom.Ber. S. 27). Durch denselben soll verhindert werden, daß den Innungsmitgliedern durch Innungsbeschlüsse beschränkende Bestimmungen auferlegt werden, welche die Bildung von Ringen ermöglichen. Vgl. § 81a Note 3.

§ 100r.

I Von den Mitgliedern des Vorstandes und der Ausschüsse[1]) müssen mindestens zwei Drittel das Recht zur Anleitung von Lehrlingen besitzen[2]) und der Regel nach Gesellen (Gehülfen) oder Lehrlinge beschäftigen. Die Mitglieder derjenigen Ausschüsse, welchen die Fürsorge für die Durchführung der auf die Regelung des Lehrlingswesens[3]) bezüglichen Bestimmungen obliegt, müssen sämmtlich diesen Anforderungen genügen.

II Zur Theilnahme an den Geschäften der Innung, welche die Regelung des Lehrlingswesens und die Durchführung der hierüber erlassenen Bestimmungen zum Gegenstande haben, können nur solche Gesellen (Gehülfen) herangezogen werden, welche den Anforderungen des § 129 entsprechen, jedoch auch dann, wenn sie das vierundzwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Während der ersten sechs Jahre nach dem Inkrafttreten dieser Bestimmungen können auch Gesellen (Gehülfen), welche diesen Anforderungen nicht entsprechen, gewählt werden, wenn sie eine Lehrzeit von mindestens zwei Jahren zurückgelegt haben.

1. Vorstand, Ausschüsse s. § 92 und folgende.

2. Ueber das Recht zur Anleitung von Lehrlingen s. § 126 — für Handwerksbetriebe § 129.

3. Regelung des Lehrlingswesens s. § 81a Ziff. 3 u. § 126 ff.

§ 100s.

I Für die Aufbringung der aus der Errichtung und Thätigkeit der Innung und des Gesellenausschusses erwachsenden Kosten[1]) (§ 89) ist der Beitragsfuß in der Weise im Statute festzusetzen, daß die Heranziehung der einzelnen Betriebe unter Berücksichtigung ihrer Leistungsfähigkeit zu erfolgen hat. Wo Kosten, Beiträge.

eine Gewerbesteuer erhoben wird, kann die Landes-Zentralbehörde[2]) genehmigen, daß die Beiträge[3]) durch Zuschläge zu dieser Steuer erhoben werden.

II Durch Statut kann bestimmt werden, daß Innungsmitglieder, welche der Regel nach weder Gesellen noch Lehrlinge beschäftigen, von der Verpflichtung zur Zahlung von Beiträgen befreit oder mit geringeren Beiträgen, und Personen, welche der Innung freiwillig beitreten,[3]) nach festen Sätzen zu Beiträgen heranzuziehen sind.

III Gewerbetreibende, welche neben dem Handwerke, hinsichtlich dessen sie der Innung angehören, noch ein anderes Handwerk oder ein Handelsgeschäft betreiben, sind zu den Beiträgen an die Innung nur nach dem Verhältnisse der Einnahmen aus dem zu der Innung gehörenden Handwerksbetrieb, und soweit die Beiträge durch Zuschläge zu der Gewerbesteuer erhoben werden, nur nach dem Verhältnisse der auf diesen Handwerksbetrieb treffenden Steuer heranzuziehen.

IV Den Gewerbesteuern im Sinne der Absätze 1 und 3 stehen die Steuern auf das Einkommen aus Gewerben gleich.

V Eintrittsgelder dürfen nicht erhoben werden.

VI Die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der von der Innung getroffenen Einrichtungen (§ 88 Absatz 3) unterliegt der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.[4])

1. Kosten, Beiträge. Mit der bisherigen Uebung der freien Innungen, ihre Mitglieder zu gleichen Beiträgen heranzuziehen, wurde für die Zwangsinnungen gebrochen, in der Erwägung, daß „dabei eine ausreichende finanzielle Leistungsfähigkeit der Zwangsinnungen nur selten zu erreichen sein wird, da mit Rücksicht auf die geringe wirthschaftliche Kraft zahlreicher Mitglieder die Beiträge in der Regel niedrig bemessen werden müßten und deshalb in ihrem Gesammtergebniß nicht hinreichen würden, um den Anforderungen zu genügen, welche an die Zwangsinnungen gestellt werden müssen“ (Motive).

Gesellenausschuß s. § 95. Gesellen dürfen zu Beiträgen nicht herangezogen werden, s. § 89.

2. Landes-Zentralbehörde: Staatsministerium des Innern im Benehmen mit den betheiligten Staatsministerien (Vollz.VO. v. 26. Juli 1897 Ziff. 1). Eine generelle Genehmigung dieser Art ist in Bayern bisher nicht ergangen.

3. Personen, welche der Innung freiwillig beitreten, s. § 100g.

4. Aufsichtsbehörde s. § 96. — Beitreibung der Gebühren s. § 89 Abs. 3.

§ 100t.

I Die im § 100 Absatz 1 bezeichnete Anordnung ist von der höheren Verwaltungsbehörde[1]) zurückzunehmen, wenn dies auf Grund eines Beschlusses der Innungsversammlung[2]) beantragt wird. Zur Gültigkeit dieses Beschlusses ist erforderlich: Zurücknahme der Bildung einer Zwangsinnung.

1. daß er von einem Viertel derjenigen Innungsmitglieder, welche der Innung anzugehören verpflichtet sind,[3]) bei dem Vorstande beantragt worden ist,
2. daß die Einladung zu der Innungsversammlung, in der die Abstimmung über den Antrag erfolgen soll, mindestens vier Wochen vorher ordnungsmäßig ergangen ist,
3. daß drei Viertel der in Ziffer 1 bezeichneten Innungsmitglieder dem Antrage zustimmen.

II Waren in der Innungsversammlung, in welcher die Abstimmung über den Antrag erfolgen soll, weniger als drei Viertel der im Absatz 1 Ziffer 1 bezeichneten Innungsmitglieder erschienen, so ist zur Abstimmung über den Antrag binnen vier Wochen eine zweite Innungsversammlung einzuberufen, in welcher die Zurücknahme von drei Viertel der im Absatz 1 Ziffer 1 bezeichneten und erschienenen Mitglieder beschlossen werden kann. Auf diese Folge ist bei der Einberufung hinzuweisen.

III Wird die Zurücknahme der Anordnung auf Grund eines gültigen Beschlusses beantragt, so ist die Innung spätestens mit dem Ablaufe des Rechnungsjahrs von der höheren Verwaltungsbehörde zu schließen.

IV Auf die Schließung finden die Bestimmungen der §§ 98 und 98a mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß eine Vertheilung von Reinvermögen unter die bisherigen Mitglieder unstatthaft ist, und der Rest des Vermögens nach Bestimmung der Aufsichtsbehörde[4]) entweder den bei der Innung bisher vorhandenen Unterstützungskassen oder einer freien Innung,

welche für die an der bisherigen Zwangsinnung betheiligten Gewerbszweige errichtet wird, oder der Handwerkskammer zu überweisen[5]) ist. Die Handwerkskammer hat über das Vermögen in einer den bisherigen Zwecken am meisten entsprechenden Weise zu verfügen. Die Verfügung bedarf der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde.

V Gegen die Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde ist binnen zwei Wochen die Beschwerde an die Landes-Zentralbehörde[6]) zulässig. Diese entscheidet endgültig.

VI Wird die Innung aus einem der im § 97 bezeichneten Gründe geschlossen, so tritt die Anordnung außer Kraft.[7])

1. Höhere Verwaltungsbehörde s. § 84 Note 1.

2. Zu Versammlungen, in welchen über die Zurücknahme der Anordnung auf Errichtung einer Zwangsinnung berathen werden soll, ist ein Vertreter der Aufsichtsbehörde abzuordnen (ME. v. 19. März 1898 Ziff. II 26).

3. Der Kreis der „Innungsmitglieder, welche der Innung anzugehören verpflichtet sind", ist in § 100f bestimmt. Die Berechnung, ob die erforderliche Stimmenzahl nach Ziff. 1 u. 3 vorhanden ist, wird nur auf Grund eines evident gehaltenen Mitgliederverzeichnisses erfolgen können.

4. Die Aufsichtsbehörde (s. § 96) hat im Falle der Schließung der Innung für Abwicklung der Geschäfte und Zuweisung des Restvermögens Sorge zu tragen (s. ME. v. 19. März 1898 Ziff. II 26).

5. Ueberweisung an die Handwerkskammer setzt die Bildung einer solchen voraus, s. Anmerkung zu Abschnitt III „Handwerkskammern".

6. Landes-Zentralbehörde: Min. d. Innern.

7. „Anordnung", d. h.: die in § 100 Abs. 1 bezeichnete Anordnung, daß eine Zwangsinnung zu bilden sei. Durch die von der höheren Verwaltungsbehörde gemäß § 97 Abs. 2 auszusprechende Schließung der Innung wird die vorhergehende Errichtung dieser Innung von selbst annullirt.

§ 100u.

Veränderungen des Bezirks.

I Die Ausdehnung einer Zwangsinnung auf einen größeren Bezirk oder auf andere, als die bereits einbezogenen, verwandte Gewerbszweige oder auf die Handwerker, die der Regel nach weder Gesellen noch Lehrlinge halten, ist von der höheren Verwaltungsbehörde anzuordnen, wenn die Innungsversammlung sie beschließt, die Mehrheit der in die Innung einzubeziehenden

Gewerbetreibenden zustimmt, und die im § 100 Absatz 1 Ziffer 2 bezeichnete Voraussetzung im Falle dieser Ausdehnung noch zutrifft. Hierbei finden die §§ 100a, 100b, 100d, 100e, 100k bis 100n entsprechende Anwendung.[1])

II Die Ausscheidung eines Theiles des Bezirkes einer Zwangsinnung oder eines in diese einbezogenen Gewerbszweigs kann durch die höhere Verwaltungsbehörde verfügt werden,[2]) wenn die Ausscheidung zum Zwecke der Zuweisung der Auszuscheidenden zu einer anderen Zwangsinnung erfolgt, außerdem nur dann, wenn die Innungsversammlung oder die Mehrheit der auszuscheidenden Innungsmitglieder es beantragt. In letzterem Falle ist vor Erlaß der Verfügung die Innungsversammlung zu hören. Werden die Ausscheidenden Mitglieder einer anderen Innung, so finden hinsichtlich der vermögensrechtlichen Wirkungen die §§ 100k Absatz 2 und 100m entsprechende Anwendung.

III Auf die nach Absatz 1 oder 2 ergehenden Verfügungen der höheren Verwaltungsbehörde finden die Bestimmungen des § 100b entsprechende Anwendung. Die erforderlichen Abänderungen des Statuts können von der höheren Verwaltungsbehörde angeordnet werden. In diesem Falle findet § 100d Absatz 3 Anwendung.[3])

1. Die Bestimmungen in Abs. 1 regeln die Fälle der Ausdehnung einer Zwangsinnung auf einen größeren Bezirk oder auf andere als die bereits einbezogenen Gewerbszweige, diejenigen in Abs. 2 die Fälle der Ausscheidung eines Theils des Bezirks einer Zwangsinnung oder eines in diese einbezogenen Gewerbszweigs.

„Ist von der höheren Verwaltungsbehörde anzuordnen“: vgl. § 100 Note 3.

2. „Kann verfügt werden.“ Bezüglich der Ausscheidung eines Theils des Bezirks einer Zwangsinnung oder eines in diese einbezogenen Gewerbszweigs ist daher das pflichtmäßige Ermessen der Behörde nicht beschränkt.

3. Ueber den Vollzug des § 100u s. ME. v. 19. März 1898 Ziff. II 23, 24 u. 25.

II. Innungsausschüsse.

Vorbemerkung: Innungsausschüsse — zu unterscheiden von den innerhalb der einzelnen Innungen bestehenden Ausschüssen für Vorbemerkung.

einzelne Innungszwecke — bezwecken die Zusammenfassung der verschiedenen Innungen eines Ortes oder Aufsichtsbezirks zur gemeinsamen Förderung des Innungswesens, die Innungsverbände (§ 104 ff.) dagegen die Vereinigung gleichartiger Innungen verschiedener Orte zur Förderung der gemeinsamen gewerblichen Interessen ꝛc.

In einem Innungsausschuß können freie und Zwangsinnungen zusammengefaßt werden. Als Uebergangsbestimmung bestimmt hier Art. 6 Ziff. 4 der Novelle v. 26. Juli 1897:

„Tritt an Stelle einer beim Inkrafttreten dieses Gesetzes einem Innungsausschuß oder Innungsverband angehörigen Innung eine Zwangsinnung, so wird sie bis zur anderweiten Beschlußfassung der Innungsversammlung mit allen Rechten und Verbindlichkeiten Mitglied des Innungsausschusses oder Innungsverbandes".

§ 101.

Innungsausschüsse.

I Für alle oder mehrere derselben Aufsichtsbehörde[1]) unterstehende Innungen kann ein gemeinsamer Innungsausschuß gebildet werden. Diesem liegt die Vertretung der gemeinsamen Interessen der betheiligten Innungen ob. Außerdem können ihm Rechte und Pflichten der betheiligten Innungen übertragen werden.

II Die Errichtung des Innungsausschusses erfolgt durch ein Statut, welches von den Innungsversammlungen der betheiligten Innungen zu beschließen ist. Das Statut bedarf der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde.[1]) In dem die Genehmigung versagenden Bescheide sind die Gründe anzugeben. Gegen die Versagung kann binnen vier Wochen Beschwerde an die Landes-Zentralbehörde eingelegt werden. Abänderungen des Statuts unterliegen den gleichen Vorschriften.

III Durch die Landes-Zentralbehörde kann dem Innungsausschusse die Fähigkeit beigelegt werden, unter seinem Namen Rechte zu erwerben, Verbindlichkeiten einzugehen, vor Gericht zu klagen und verklagt zu werden. In solchem Falle haftet den Gläubigern für alle Verbindlichkeiten des Innungsausschusses nur das Vermögen desselben [2])

IV Auf die Beaufsichtigung der Innungsausschüsse finden die Bestimmungen des § 96 entsprechende Anwendung.

1. Höhere Verwaltungsbehörde s. § 84 Note 1. — Aufsichtsbehörde s. § 96. Das Statut soll in 2 Exemplaren der Kreisregierung,

K. d. J. vorgelegt werden. Das Statut muß Bestimmung treffen über: a) Namen, Aufgaben und Sitz des Innungsausschusses, b) die Bedingungen der Aufnahme und des Ausscheidens, c) Bildung und Befugnisse des Vorstands und der Versammlung des Innungsausschusses, d) die Beiträge, e) die Voraussetzungen und Formen der Abänderung des Statuts und der Auflösung des Innungsausschusses. Das Statut darf keine Bestimmungen enthalten, welche mit den gesetzlichen Zwecken des Innungsausschusses nicht in Verbindung stehen oder gesetzlichen Vorschriften zuwiderlaufen (ME. v. 19. März 1898 III. Ziff. 27).

2. Abs. 3 ist durch die Novelle v. 26. Juli 1897 eingefügt. Die Verleihung der juristischen Persönlichkeit ist der Landes-Zentralbehörde, in ähnlicher Weise wie bei den Innungsverbänden dem Bundesrath vorbehalten, damit diese zunächst prüfen kann, ob ein thatsächliches Bedürfniß für die Verleihung gegeben ist. Innungsausschüsse werden auch nach Verleihung der juristischen Persönlichkeit nicht befugt sein, Innungskrankenkassen im Sinne des § 73 des Krankenversicherungsgesetzes zu errichten, da nach der ausdrücklichen Fassung dieser gesetzlichen Vorschrift nur Innungen solche Kassen zu gründen berechtigt sind (Motive).

§ 102.

Schließung, Austritt.

I Die Schließung eines Innungsausschusses[1]) kann erfolgen, wenn der Ausschuß seinen statutarischen Verpflichtungen nicht nachkommt oder wenn er Beschlüsse faßt, welche über seine statutarischen Rechte hinausgehen.

II Die Schließung wird durch die höhere Verwaltungsbehörde[2]) ausgesprochen.

III Gegen die die Schließung aussprechende Verfügung findet der Rekurs statt. Wegen des Verfahrens und der Behörden gelten die entsprechenden Bestimmungen des § 97 Absatz 3.

IV Die Eröffnung des Konkursverfahrens[3]) über das Vermögen eines Innungsausschusses hat die Schließung kraft Gesetzes zur Folge.

V Vom Zeitpunkte der Auflösung oder Schließung eines Innungsausschusses ab bleiben die betheiligten Innungen noch für diejenigen Zahlungen verhaftet, zu welchen sie statutarisch für den Fall eigenen Ausscheidens aus dem Innungsausschusse verpflichtet sind.

VI Auf die Verwendung des Vermögens finden die Vorschriften des § 98 Absatz 1 und § 98a entsprechende Anwendung.

VII Soweit das Statut nicht ein Anderes bestimmt, ist der Austritt aus dem Innungsausschusse jeder Innung mit Ablauf des Rechnungsjahrs gestattet, sofern die Anzeige des Austritts mindestens drei Monate vorher erfolgt.

1. Schließung = behördliche Auflösung; Auflösung = freiwillige Beendigung durch Uebereinkommen der Mitglieder, s. § 97 Note 1.

2. Höhere Verwaltungsbehörde, s. § 84 Note 1.

3. Eröffnung des Konkursverfahrens, s. § 94 ff. der Konkursordnung, bezw. § 102 ff. in der Fassung vom 20. Mai 1898 (RGBl. S. 631).

III. Handwerkskammern.

Vorbemerkung: Zur Begründung der neuen Organisation sagen die Motive: „Die Innungen und Innungsausschüsse sind in ihrer Thätigkeit ebenso wie die Gewerbevereine auf kleinere Bezirke und die in diesen vertretenen Handwerke beschränkt. Für das Handwerk bedarf es jedoch eines Vertretungs- und Selbstverwaltungskörpers für größere Bezirke, wie er für Handel und Industrie in den meisten deutschen Staaten und in einigen Bundesstaaten auch für die Landwirthschaft besteht . . . ." „Die Handwerkskammer wird naturgemäß eine doppelte Aufgabe haben. Sie wird einmal die Gesammtinteressen des Handwerks und die Interessen der in ihrem Bezirke vorhandenen Handwerke gegenüber der Gesetzgebung und der Verwaltung des Staates zu vertreten haben, und zwar sowohl durch Erstattung der von den Staatsbehörden einzuholenden Gutachten, als auch durch die aus ihrer eigenen Initiative hervorgehenden Anregungen. Daneben wird sie als Selbstverwaltungsorgan die Aufgabe haben, diejenigen zur Regelung der Verhältnisse des Handwerks erlassenen gesetzlichen Bestimmungen, welche noch einer Ergänzung durch Einzelvorschriften bedürftig und fähig sind, für ihren Bezirk weiter auszubauen, die Durchführung der gesetzlichen und der von ihr selbst erlassenen Vorschriften in ihrem Bezirke zu regeln und, soweit erforderlich durch besondere Beauftragte, zu überwachen, und endlich solche, auf die Förderung des Handwerks abzielende Veranstaltungen zu treffen, zu deren Begründung und Unterhaltung die Kräfte der lokalen Organisationen nicht ausreichen."

Der Abschnitt III ist bis jetzt nicht in Kraft getreten. Die zu Art. 9 Abs. 2 der Novelle v. 26. Juli 1897 erlassene kaiserl. Verordnung v. 14. März 1898 (s. Vorbemerkung zu Tit. VI) erwähnt die §§ 103—103q unter den Abschnitten der Novelle, die am 1. April 1898 in Kraft treten, nicht.

§ 103.

Errichtung der Handwerkskammern

I Zur Vertretung der Interessen des Handwerkes ihres Bezirkes sind Handwerkskammern zu errichten.

II Die Errichtung erfolgt durch eine Verfügung der Landes-Zentralbehörde, in welcher der Bezirk der Handwerkskammer zu bestimmen ist. Dabei kann die Bildung von Abtheilungen für einzelne Theile des Bezirkes oder für Gewerbegruppen angeordnet werden.

III Durch Verfügung der Landes-Zentralbehörde kann der Bezirk der Handwerkskammer abgeändert werden. In diesem Falle hat eine Vermögensauseinandersetzung unter entsprechender Anwendung des § 100k Absatz 2 zu erfolgen.

IV Mehrere Bundesstaaten können sich zur Errichtung gemeinsamer Handwerkskammern vereinigen. In diesem Falle sind die den Behörden übertragenen Befugnisse, soweit nicht eine anderweite Vereinbarung getroffen wird, von den Behörden desjenigen Bundesstaats wahrzunehmen, in welchem die Handwerkskammer ihren Sitz hat.

Von der Errichtung neuer Handwerkskammern kann abgesehen werden, wenn schon andere gesetzliche Einrichtungen (Handels- und Gewerbekammern, Gewerbekammern) zur Vertretung der Interessen des Handwerks vorhanden sind, s. § 103q.

Landes-Zentralbehörde: Min. d. Innern (Vollz.VO v. 29. Okt. 1897, GVBl. S. 355).

§ 103a.

Mitglieder, Wahlen.

I Die Zahl der Mitglieder der Handwerkskammer wird durch das Statut bestimmt.

II Für die Mitglieder sind Ersatzmänner zu wählen, welche für dieselben in Behinderungsfällen und im Falle des Ausscheidens für den Rest der Wahlperiode in der Reihenfolge der Wahl einzutreten haben.

III Die Mitglieder werden gewählt:

1. von den Handwerkerinnungen,[1]) welche im Bezirke der Handwerkskammer ihren Sitz haben, aus der Zahl der Innungsmitglieder,
2. von denjenigen Gewerbevereinen und sonstigen Vereinigungen,[2]) welche die Förderung der gewerblichen Interessen des Handwerkes verfolgen, mindestens zur Hälfte ihrer Mitglieder aus Handwerkern[3]) bestehen und im

Bezirke der Handwerkskammer ihren Sitz haben, aus der Zahl ihrer Mitglieder, soweit denselben nach den Bestimmungen dieses Gesetzes die Wählbarkeit zusteht. Mitglieder, welche einer Innung angehören oder nicht Handwerker sind, dürfen an der Wahl nicht betheiligt werden.

IV Die Vertheilung der zu wählenden Mitglieder auf die Wahlkörper, sowie das Wahlverfahren werden durch die von der Landes-Zentralbehörde[4]) zu erlassende Wahlordnung geregelt.

1. Handwerkerinnungen, nicht Innungen schlechtweg. Innungen solcher Gewerbe, welche nicht gewerbliche Produktion, sondern Handel ꝛc. bezwecken (Wirthe, Bader, Händler ꝛc.), bleiben hier ausgeschlossen.

2. Gewerbevereine und sonstige Vereinigungen: Ueber deren eventuelle Vertretung im Gesellenausschuß s. § 103h Note 1.

3. Handwerker, Begriffsbestimmung, s. § 100 Note 2, Anm. vor § 129 u. § 134 Note 1.

4. Landes-Zentralbehörde s. § 103.

§ 103b.

Wählbar sind nur solche Personen, welche

1. zum Amte eines Schöffen[1]) fähig sind (§§ 31, 32 des Gerichtsverfassungsgesetzes);
2. das 30. Lebensjahr zurückgelegt haben;
3. im Bezirke der Handwerkskammer ein Handwerk mindestens seit drei Jahren selbständig betreiben;
4. die Befugniß zur Anleitung von Lehrlingen besitzen.[2])[3])

1. Fähigkeit zum Amte eines Schöffen s. 93a Note 4.

2. Befugniß zur Anleitung von Lehrlingen s. § 126 u. ff.

3. Die im ursprünglichen Entwurf enthaltene Bestimmung, wonach der Empfang von Armenunterstützung in dem der Wahl vorhergegangenen Jahre von der Wählbarkeit ausschließen sollte, wurde in der Kommission gestrichen.

§ 103c.

I Die Wahlen zu den Handwerkskammern und ihren Organen erfolgen auf sechs Jahre. Alle drei Jahre scheidet die Hälfte der Gewählten aus; eine Wiederwahl ist zuläſſig.

II Die Bestimmungen der §§ 94 bis 94b finden entsprechende Anwendung.

§ 103d.

I Die Handwerkskammer kann sich nach näherer Bestimmung des Statuts bis zu einem Fünftel ihrer Mitgliederzahl durch Zuwahl von sachverständigen Personen ergänzen und zu ihren Verhandlungen Sachverständige mit berathender Stimme zuziehen.[1])

II Die Handwerkskammer ist berechtigt, aus ihrer Mitte Ausschüsse zu bilden[2]) und mit besonderen regelmäßigen oder vorübergehenden Aufgaben zu betrauen. Die Ausschüsse können zu ihren Verhandlungen Sachverständige mit berathender Stimme zuziehen.

1. Durch die Zuwahl von sachverständigen Personen soll ermöglicht werden, daß die Handwerkskammer solchen Handwerken oder solchen Orten oder Bezirken, welche unter den gewählten Mitgliedern nicht vertreten sind, deren Vertretung aber wegen ihrer Bedeutung innerhalb des gesammten Handwerks des Bezirks dringend erwünscht ist, eine Repräsentation gewährt.

Der Kreis der zu cooptirenden Personen ist nicht auf Handwerker beschränkt. Anders § 103b.

2. Die Bildung besonderer Ausschüsse soll „im Wesentlichen dazu dienen, wichtigere Angelegenheiten, namentlich auch solche, welche die Verhältnisse einzelner Handwerke betreffen, für die Berathung der Gesammtheit der Handwerkskammer im engeren Kreise vorzubereiten oder auch selbständig zu erledigen" (Motive).

§ 103e.

I Der Handwerkskammer liegt insbesondere ob:[1]) Aufgabe der Handwerkskammer.

1. die nähere Regelung des Lehrlingswesens;[2])
2. die Durchführung der für das Lehrlingswesen geltenden Vorschriften zu überwachen;
3. die Staats- und Gemeindebehörden in der Förderung des Handwerkes durch thatsächliche Mittheilungen und Erstattung von Gutachten über Fragen zu unterstützen, welche die Verhältnisse des Handwerkes berühren;
4. Wünsche und Anträge, welche die Verhältnisse des Handwerkes berühren, zu berathen und den Behörden vorzulegen, sowie Jahresberichte über ihre die Verhältnisse des Handwerkes betreffenden Wahrnehmungen zu erstatten;

5. die Bildung von Prüfungsausschüssen zur Abnahme der Gesellenprüfung (§ 131 Absatz 2);
6. die Bildung von Ausschüssen zur Entscheidung über Beanstandungen von Beschlüssen der Prüfungsausschüsse (§ 132).

II Die Handwerkskammer soll in allen wichtigen, die Gesammtinteressen des Handwerkes oder die Interessen einzelner Zweige desselben berührenden Angelegenheiten gehört werden.

III Sie ist befugt, Veranstaltungen[3]) zur Förderung der gewerblichen, technischen und sittlichen Ausbildung der Meister, Gesellen (Gehülfen) und Lehrlinge zu treffen, sowie Fachschulen zu errichten und zu unterstützen.

1. „Insbesondere": die Aufzählung der Aufgaben 1—6 ist daher exemplifikatorisch, nicht ausschließend. Weitere Aufgaben der Handwerkskammer, s. § 100t Abs. 4.

2. Hier kommen namentlich in Betracht:
a) der Erlaß näherer Bestimmungen über Form und Inhalt der Lehrverträge (Verletzung derartiger Bestimmungen strafbar nach § 150 Ziff. 4a);
b) die subsidiäre Befugniß zur Festsetzung der Zahl der Lehrlinge (§ 130);
c) die Festsetzung der Dauer der Lehrzeit (§ 130a Abs. 2);
d) die Entbindung von dieser Dauer im Einzelfalle (§ 130a Abs. 3);
e) die Entscheidung über die Beanstandung von Beschlüssen der Prüfungsausschüsse zur Abnahme der Gesellenprüfung durch den Vorsitzenden (§ 132).

Die Vorschriften zur Regelung des Lehrlingswesens bedürfen übrigens der Genehmigung der Landes-Zentralbehörde und sind zu veröffentlichen, s. § 103g Abs. 4.

3. Veranstaltungen: vgl. § 81b Note 2.

§ 103f.

I Die Innungen und Innungsausschüsse[1]) sind verpflichtet, den von der Handwerkskammer innerhalb ihrer Zuständigkeit[2]) erlassenen Anordnungen Folge zu leisten.

II Soweit die Bestimmungen des Statuts der Innungen und der Innungsausschüsse oder die von der Innungsversammlung zur näheren Regelung des Lehrlingswesens erlassenen Vorschriften (§ 93 Absatz 2 Ziffer 5) mit den Anordnungen, welche von der Handwerkskammer in Ausübung ihrer gesetzlichen Be-

fugnisse getroffen werden, in Widerspruch treten, sind sie unverbindlich.

1. Innungen: freiwillige wie Zwangsinnungen. Innungsausschüsse, s. § 101.

2. Die Zuständigkeit ist in § 103e definirt. Da diese Definition keine bestimmte ist („insbesondere"), so ist auch das Gebiet, innerhalb dessen die Innungen und Innungsausschüsse den Anordnungen der Handwerkskammern Folge leisten müssen, kein von vornherein begrenztes. Eine absolute Unterordnung der Innungsthätigkeit unter die Handwerkskammern analog der behördlichen besteht jedenfalls nicht. Auch wird die Handwerkskammer nicht befugt sein, einzelne Innungen zur Erfüllung fakultativer Innungsaufgaben (§ 81b) zu zwingen.

§ 103g.

Verwaltung der Handwerkskammer.

I Die Handwerkskammer hat aus ihrer Mitte[1]) einen Vorstand zu wählen, welchem nach näherer Bestimmung des Statuts die laufende Verwaltung und Geschäftsführung obliegt.

II Auf den Vorstand finden die Bestimmungen der §§ 92a Absatz 2 und 92b entsprechende Anwendung.

III Der Beschlußfassung der Gesammtheit der Handwerkskammer bleibt mindestens vorbehalten:

1. die Wahl des Vorstandes und der Ausschüsse;
2. die Feststellung des Haushaltsplans, die Prüfung und Abnahme der Jahresrechnung, die Bewilligung von Ausgaben, welche im Haushaltsplane nicht vorgesehen sind, sowie die Aufnahme von Anleihen;
3. die Abgabe von Gutachten und Anbringung von Anträgen bei den Behörden und gesetzgebenden Körperschaften über Gegenstände, welche die Gesammtinteressen, insbesondere die Gesetzgebung über die Verhältnisse des Handwerkes, betreffen;
4. der Erlaß von Vorschriften zur Regelung des Lehrlingswesens;[2])
5. die Wahl des Sekretärs.[3]) Soll die Anstellung für mehr als sechs Jahre erfolgen, so ist die Genehmigung der Aufsichtsbehörde[4]) erforderlich.

IV Die Vorschriften zur Regelung des Lehrlingswesens

bedürfen der Genehmigung der Landes-Zentralbehörde[4]) und sind zu veröffentlichen.

1. In den Vorstand kann auch eine nach § 103d cooptirte sachverständige Person gewählt werden.

2. Regelung des Lehrlingswesens, s. § 103e Note 2.

3. Hier ist die Anstellung eines außerhalb des Kreises der Mitglieder der Handwerkskammer stehenden Beamten gedacht, wenn auch nicht unbedingt vorgeschrieben. „Mit Rücksicht auf den Umfang, welchen die Thätigkeit der Kammer voraussichtlich gewinnen wird, wird die ordnungsmäßige Erledigung ihrer Geschäfte den in ehrenamtlicher Stellung fungirenden Mitgliedern in der Regel nur zugemuthet werden können, wenn wenigstens die laufenden Arbeiten durch eine geschulte Kraft besorgt werden" (Motive).

4. Aufsichtsbehörde, Landes-Zentralbehörde s. § 103o.

§ 103h.

Staats-kommissar.

I Bei der Handwerkskammer ist von der Aufsichtsbehörde (§ 103o) ein Kommissar zu bestellen. Derselbe ist zu jeder Sitzung der Handwerkskammer, ihres Vorstandes und der Ausschüsse einzuladen und muß auf Verlangen jederzeit gehört werden.

II Der Kommissar kann jederzeit von den Schriftstücken der Handwerkskammer Einsicht nehmen, Gegenstände zur Berathung stellen und die Einberufung der Handwerkskammer und ihrer Organe verlangen. Er kann Beschlüsse der Handwerkskammer und ihrer Organe, welche deren Befugnisse überschreiten oder die Gesetze verletzen, mit aufschiebender Wirkung beanstanden; über die Beanstandung entscheidet nach Anhörung der Handwerkskammer oder ihrer Organe die Aufsichtsbehörde.

Die Bestellung eines Kommissars soll die Staatsorgane in eine engere und ständige Fühlung mit der Vertretung des Handwerks bringen. Es wird hiedurch „nicht nur die Leistungsfähigkeit der Handwerkskammer und damit die Bedeutung ihrer Stellung gestärkt, sondern auch zugleich eine erwünschte Gewähr für die sachgemäße, von persönlichen Interessen nicht beeinträchtigte Behandlung der Geschäfte geboten" (Motive). — Für das Amt eines Kommissars werden vorzugsweise die Mitglieder der höheren Verwaltungsbehörde, welcher die Aufsicht über die Handwerkskammer zusteht, in Frage kommen, doch wird es unbedenklich sein, auch Kommunalbeamte oder besonders geeignete Privatpersonen mit diesem Amte zu betrauen (Motive).

§ 103i.

I Bei der Handwerkskammer ist ein Gesellenausschuß[1]) zu bilden. Gesellenausschuß.

II Die Zahl seiner Mitglieder und ihre Vertheilung auf die einzelnen Gesellenausschüsse des Bezirkes wird durch das Statut der Handwerkskammer bestimmt.

III Für die Mitglieder sind Ersatzmänner zu wählen, welche für dieselben in Behinderungsfällen und im Falle des Ausscheidens für den Rest der Wahlzeit in der Reihenfolge ihrer Wahl einzutreten haben.

IV Die Mitglieder und Stellvertreter werden unter Leitung der Aufsichtsbehörde[2]) mittelst schriftlicher Abstimmung von den Gesellenausschüssen der Innungen gewählt.

V Durch die Landes-Zentralbehörde[2]) kann angeordnet werden, daß und in welcher Zahl dem Gesellenausschuß auch Vertreter derjenigen Gesellen angehören sollen, welche von den nach § 103a Absatz 3 Ziffer 2 wahlberechtigten Mitgliedern der dort bezeichneten Gewerbevereine und sonstigen Vereinigungen beschäftigt werden. In diesem Falle ist von der Landes-Zentralbehörde auch die Wahl dieser Vertreter zu regeln.

VI Auf die Wahlberechtigung und die Wählbarkeit finden die Vorschriften der §§ 95a Absatz 1 und 2 und 95c entsprechende Anwendung.

1. Die Bildung eines Gesellenausschusses bei der Handwerkskammer war in der Regierungsvorlage nicht enthalten und wurde erst vom Reichstag beschlossen. Gesellenausschuß bei Innungen s. § 95—95c.

2. Aufsichtsbehörde, Landes-Zentralbehörde s. § 103o.

§ 103k.

I Der Gesellenausschuß muß mitwirken:[1])

1. beim Erlasse von Vorschriften, welche die Regelung des Lehrlingswesens zum Gegenstande haben;
2. bei Abgabe von Gutachten und Erstattung von Berichten über Angelegenheiten, welche die Verhältnisse der Gesellen (Gehülfen) und Lehrlinge berühren;

3. bei der Entscheidung über Beanstandungen von Beschlüssen der Prüfungsausschüsse (§ 132).

II Mit dieser Maßgabe finden die Vorschriften des § 95 Absatz 3 entsprechende Anwendung; im Falle der Ziffer 2 ist der Gesellenausschuß berechtigt, ein besonderes Gutachten abzugeben oder einen besonderen Bericht zu erstatten.

1. „muß mitwirken" d. h. in den unter Nr. 1, 2, 3 dieses Paragraphen erwähnten Angelegenheiten muß der Gesellenausschuß als solcher gehört werden, ehe die Handwerkskammer beschließt, im Uebrigen hat das Statut (s. § 103m) zu bestimmen, in welcher Weise der Gesellenausschuß in die Handwerkskammer sich einfügt (§ 95 Abs. 3). Ein Veto hat der Gesellenausschuß aber auch in den seiner „Mitwirkung" vorbehaltenen Angelegenheiten nicht.

§ 103l.

Kosten. I Die aus der Errichtung und Thätigkeit der Handwerkskammern erwachsenden Kosten werden, soweit sie nicht anderweit Deckung finden, von den Gemeinden des Handwerkskammerbezirkes nach näherer Bestimmung der höheren Verwaltungsbehörde getragen.[1]) Die Gemeinden sind ermächtigt, die auf sie entfallenden Antheile nach einem von der höheren Verwaltungsbehörde[2]) zu bestimmenden Vertheilungsmaßstab auf die einzelnen Handwerksbetriebe umzulegen. Werden Veranstaltungen der im § 103e Absatz 3 bezeichneten Art für einzelne Gewerbszweige getroffen, so können die hieraus entstehenden Kostenantheile von den Gemeinden nur auf solche Betriebe umgelegt werden, welche diesen Gewerbszweigen angehören.

II Die Landes-Zentralbehörde[2]) kann bestimmen, daß die Kosten der Handwerkskammer von weiteren Kommunalverbänden[3]) statt von den Gemeinden aufgebracht werden. Die Kommunalverbände sind ermächtigt, die Kosten der auf Grund des § 103e Absatz 3 für einzelne Gewerbszweige getroffenen Veranstaltungen nach einem von der höheren Verwaltungsbehörde zu bestimmenden Vertheilungsmaßstab auf die diesen Gewerbszweigen angehörenden Handwerksbetriebe umzulegen.

III Bei der Umlegung der Kosten kann bestimmt werden, daß Personen, welche der Regel nach weder Gesellen noch Lehr=

linge halten, von der Verpflichtung zur Zahlung von Beiträgen befreit sind.

1. Die Aufnahme dieser Bestimmung erfolgte in der Annahme, daß die aus der Errichtung und Thätigkeit der Handwerkskammern erwachsenden Kosten selbst für größere Bezirke nicht hoch sein werden, und daß die Vertheilung der betr. Summen auf sämmtliche Wahlberechtigte des Bezirks und die Einziehung der Beiträge von den letzteren wegen der großen Zahl der Beitragspflichtigen unverhältnißmäßige Kosten verursachen würde.

Nach § 103n Abs. 4 sind übrigens die durch die Errichtung der Handwerkskammer erwachsenden Kosten von der Landes-Zentralbehörde vorzuschießen. Auch können die Kosten ohne Anspruch auf Rückersatz aus Staats- oder anderen öffentlichen Kassen bestritten werden.

2. Höhere Verwaltungsbehörde, Landes-Zentralbehörde s. § 103o.

3. Als weitere Kommunalverbände werden in Bayern Distrikts- und Kreisgemeinden in Betracht kommen.

§ 103m.

I Für die Handwerkskammer ist von der Landes-Zentralbehörde[1]) ein Statut zu erlassen. Ueber Abänderungen des Statuts beschließt die Handwerkskammer. Der Beschluß bedarf der Genehmigung der Landes-Zentralbehörde. Statut.

II Das Statut muß Bestimmung treffen über:

1. Namen, Sitz und Bezirk der Handwerkskammer;
2. die Zahl der Mitglieder der Handwerkskammer;
3. die Ergänzung der Handwerkskammer durch Zuwahl;
4. die Form der Beschlußfassung;
5. die Wahl und die Befugnisse des Vorstandes;
6. die Form und die Voraussetzungen für die Zusammenberufung der Handwerkskammer und ihrer Organe;
7. die Beurkundung der Beschlüsse der Handwerkskammer und des Vorstandes;
8. die Aufstellung und Genehmigung des Haushaltsplans;
9. die Aufstellung und Abnahme der Jahresrechnung;
10. die Voraussetzungen und die Form einer Abänderung des Statuts;
11. die Bildung von Prüfungsausschüssen;[2])

12. die öffentlichen Blätter, durch welche die Bekanntmachungen der Handwerkskammer zu erfolgen haben.

III Die Vorschriften des § 83 Absatz 3 und des § 100d Absatz 3 finden entsprechende Anwendung.[3])

IV Das Statut und seine Abänderungen sind in den Blättern bekannt zu machen, welche für die amtlichen Veröffentlichungen der höheren Verwaltungsbehörden bestimmt sind, über deren Bezirke sich der Bezirk der Handwerkskammer erstreckt.

1. Landes-Zentralbehörde s. § 103o.
2. Bildung von Prüfungsausschüssen s. § 131a.
3. Nach § 83 Abs. 3 darf das Statut keine Bestimmung enthalten, welche mit den in diesem Gesetze bezeichneten Aufgaben der Handwerkskammer nicht in Verbindung steht oder gesetzlichen Vorschriften zuwiderläuft. Die analoge Anwendung des § 100d wird so zu verstehen sein, daß an Stelle der in § 100d Abs. 3 genannten höheren Verwaltungsbehörde bezw. Aufsichtsbehörde die Landes-Zentralbehörde tritt, da andernfalls die Kompetenzen der ersteren mit denen der letzteren collidiren würden.

§ 103n.

I Auf die Handwerkskammern finden die Bestimmungen der §§ 86, 88, 89 Absatz 3 und 4, 89a, 89b, 94c, 99 entsprechende Anwendung.[1])

II Die Handwerkskammer ist befugt, Zuwiderhandlungen gegen die von ihr innerhalb ihrer Zuständigkeit erlassenen Vorschriften mit Geldstrafen bis zu zwanzig Mark zu bedrohen. Die Festsetzung dieser Geldstrafen erfolgt auf Antrag des Vorstandes oder eines Beauftragten (§ 94c) der Handwerkskammer von der unteren Verwaltungsbehörde.[2]) Gegen die Festsetzung steht dem Verurtheilten binnen zwei Wochen die Beschwerde an die unmittelbar vorgesetzte Aufsichtsbehörde[3]) zu. Diese entscheidet endgültig.

III Der Haushaltsplan der Handwerkskammer bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

IV Die durch die Errichtung der Handwerkskammer erwachsenden Kosten sind von der Landes-Zentralbehörde vorzuschießen.

1. Die Paragraphen, welche entsprechende Anwendung finden, regeln:

a) das Recht der selbständigen juristischen Persönlichkeit (§ 86);

b) die Beschränkung der Handlungs- und Beitragspflicht der Mitglieder auf gesetzliche oder statutarische Zwecke (§ 88);

c) die Beitreibung der Beiträge und Gebühren (§ 89 Abs. 3);

d) das Verfahren bei Streitigkeiten wegen Entrichtung von Beiträgen und Gebühren (§ 89 Abs. 4);

Eine analoge Anwendung der §§ 88 u. 89 findet darin ihre Grenze, daß die Handwerkskammer nicht wie die Innung „Mitglieder hat", und die Kostenfrage durch § 103l geregelt ist.

e) die Vermögensverwaltung (§§ 89a u. 89b);

f) das Recht, die Befolgung der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften durch Beauftragte zu überwachen (§ 94c);

g) die Kosten- und Stempelfreiheit der Statuten, der Bescheinigung über die Legitimation der Vorstände und der Vollmachten der Beauftragten (§ 99).

2. Untere Verwaltungsbehörde: Distriktsverwaltungsbehörde, in München der Magistrat (Vollz.VO. v. 29. Okt. 1897 Ziff. 1).

3. Aufsichtsbehörde: in diesem Fall nicht die Aufsichtsbehörde nach § 96, sondern die in § 103o speziell genannte „höhere Verwaltungsbehörde": d. i. die Kreisregierung, K. d. Innern.

§ 103o.

I Die Handwerkskammer unterliegt der Aufsicht der höheren Verwaltungsbehörde,[1]) in deren Bezirke sie ihren Sitz hat, soweit nicht im Falle der Ausdehnung des Handwerkskammerbezirkes über die Bezirke mehrerer höheren Verwaltungsbehörden durch die Landes-Zentralbehörde[1]) eine abweichende Bestimmung getroffen wird. Staatsaufsicht.

II Die Vorschriften des § 96 Absatz 2 bis 7 finden mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß über Beschwerden gegen Anordnungen und Entscheidungen der Aufsichtsbehörde die Landes-Zentralbehörde entscheidet.[2])

III Wenn die Handwerkskammer wiederholter Aufforderung der Aufsichtsbehörde ungeachtet die Erfüllung ihrer Aufgaben vernachlässigt oder sich gesetzwidriger Handlungen oder Unterlassungen schuldig macht, durch welche das Gemeinwohl gefährdet wird, oder andere als die gesetzlich zulässigen Zwecke verfolgt, so kann die Aufsichtsbehörde sie auflösen und Neu-

wahlen anordnen. Von den bisherigen Mitgliedern kann gegen die Verfügung der Aufsichtsbehörde binnen zwei Wochen Beschwerde an die Landes-Zentralbehörde eingelegt werden, welche endgültig entscheidet.

1. Höhere Verwaltungsbehörde: Kreisregierung, Kammer des Innern; Landes-Zentralbehörde: Ministerium des Innern (Vollz.-VO. v. 29. Okt. 1897 Nr. 1), s. auch § 103n Note 3.

2. Beschwerdefrist 4 Wochen, s. § 96 Abs. 7.

§ 103p.

Rechtshilfe.

Die Behörden sind innerhalb ihrer Zuständigkeit verpflichtet,[1]) den im Vollzuge dieses Gesetzes an sie ergehenden Ersuchen der Handwerkskammern und ihrer Organe[2]) zu entsprechen. Die gleiche Verpflichtung liegt den Organen der Handwerkskammern unter einander ob. Die höhere Verwaltungsbehörde kann bestimmen, inwieweit die durch die Erfüllung dieser Verpflichtung entstehenden Kosten von der Handwerkskammer als eigene Verwaltungskosten zu erstatten sind.

1. Wenn die Handwerkskammern ihre Aufgaben ordnungsgemäß erfüllen sollen, so werden sie in vielen Fällen die Unterstützung der ordentlichen Behörden nicht entbehren können (Motive). Aehnliche Vorschriften finden sich in den Unfallversicherungsgesetzen und im Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetz.

2. Organe der Handwerkskammer sind: der Vorstand, die Ausschüsse (§ 103g), auch der Gesellenausschuß (§ 103i), dann der Sekretär (§ 103g Ziff. 5).

§ 103q.

Ersatz für Handwerkskammern.

Die Landes-Zentralbehörden derjenigen Bundesstaaten, in welchen andere gesetzliche Einrichtungen (Handels- und Gewerbekammern, Gewerbekammern) zur Vertretung der Interessen des Handwerkes vorhanden sind, können diesen Körperschaften die Wahrnehmung der Rechte und Pflichten der Handwerkskammer übertragen, wenn ihre Mitglieder, soweit sie mit der Vertretung der Interessen des Handwerkes betraut sind, aus Wahlen von Handwerkern des Kammerbezirkes hervorgehen und eine gesonderte Abstimmung der dem Handwerk angehörenden Mitglieder gesichert ist.

Zu diesem Paragraph bemerken die Motive:

„Einzelne Bundesstaaten haben durch Errichtung von Handels- und Gewerbekammern oder von Gewerbekammern schon bisher für eine Vertretung des Handwerks Sorge getragen. Es wird daher rathsam sein, diesen Kammern auch im Rahmen der Organisation des Handwerks den Fortbestand in der Weise zu ermöglichen, daß sie die Handwerkskammer ersetzen können, wenn sie in ihrer Zusammensetzung und ihren Organen den Voraussetzungen genügen, welche ihre Eigenschaft als Vertretungskörper des Handwerks sicherstellen. Dabei wird es als selbstverständlich angenommen werden können, daß die Mitglieder der Gewerbekammern nicht ausschließlich aus Wahlen von Handwerkern hervorgegangen sein müssen."

In Bayern kommt die Uebertragung der Rechte und Pflichten der Handwerkskammern an die gemäß VO. v. 25. Okt. 1889 organisirten Handels- und Gewerbekammern in Frage.

IV. Innungsverbände.

Vorbemerkung: Die Vorschriften über Innungsverbände (§§ 104—104n) sind gemäß kais. Verordnung vom 14. März 1898 am 1. April 1898 in Kraft getreten (s. oben Vorbemerkung zu Titel VI). Dieselben sind mit wenigen Ausnahmen aus der früheren Fassung in die Novelle von 1897 übernommen.

§ 104.

I Innungen, welche nicht derselben Aufsichtsbehörde unterstehen,[1]) können zu Verbänden[2]) zusammentreten; der Beitritt ist durch die Innungsversammlung zu beschließen.[3]) Innungsverbände.

II Die Innungsverbände haben die Aufgabe, zur Wahrnehmung der Interessen der in ihnen vertretenen Gewerbe die Innungen, Innungsausschüsse und Handwerkskammern in der Verfolgung ihrer gesetzlichen Aufgaben,[4]) sowie die Behörden durch Vorschläge und Anregungen zu unterstützen; sie sind befugt, den Arbeitsnachweis zu regeln, sowie Fachschulen zu errichten und zu unterstützen.[5])

1. Weitere Voraussetzungen des Zusammenschlusses von Innungen in Verbände bestehen nicht. Sowohl freie wie Zwangsinnungen können zu einem Innungsverband zusammentreten. — Als Uebergangsbestimmung enthält Art. 6 Ziff. 4 der Novelle vom 26. Juli 1897 folgende Bestimmung:

„Tritt an Stelle einer beim Inkrafttreten dieses Gesetzes einem Innungsausschuß oder Innungsverband angehörigen Innung eine Zwangsinnung, so wird sie bis zur anderweiten Be-

schlußfassung der Innungsversammlung mit allen Rechten und Verbindlichkeiten Mitglied des Innungsausschusses oder Innungsverbandes."

2. Unterschied der Innungsverbände von den Innungsausschüssen s. Bemerkung zu „II. Innungsausschüsse" oben S. 155 f.

3. Von dem Vorschlage, nur Innungen des gleichen Gewerbes oder verwandter Gewerbe den Zusammenschluß zu Fachinnungsverbänden zu gestatten, ist Abstand genommen worden, weil nach den bisherigen Erfahrungen auch gemischte Innungsverbände in der Erfüllung ihrer Aufgaben Ersprießliches geleistet haben (Mot.). Indeß wird der Zusammenschluß von Innungen gleicher Gewerbe die Regel bilden. Zugehörigkeit einer Innung zu mehreren Innungsverbänden zulässig: R. E. XVI S. 138.

4. Gesetzliche Aufgaben der Innungen s. §§ 81, 81a, 81b, 100, der Innungsausschüsse: § 101, der Handwerkskammern: § 103c.

5. Verleihung des Rechts der jurist. Persönlichkeit an Innungsverbände s. § 104g.

§ 104a.

Verbandsstatut.

I Für den Innungsverband ist ein Statut[1]) zu errichten, welches Bestimmungen enthalten muß:

a) über Namen, Zweck und Bezirk des Verbandes;

b) über die Bedingungen der Aufnahme in den Verband und des Ausscheidens aus demselben;

c) über Bildung, Sitz und Befugnisse des Vorstandes;

d) über die Vertretung des Verbandes und ihre Befugnisse;

e) über die Beiträge zu den Ausgaben des Innungsverbandes;

f) über die Voraussetzungen und die Formen einer Abänderung des Statuts;

g) über die Voraussetzungen und die Formen einer Auflösung des Verbandes.

II Durch Statut kann bestimmt werden, daß einzelne Gewerbetreibende dem Innungsverband ihres Gewerbes mit den Rechten und Pflichten der Mitglieder der ihm angehörenden Innungen beizutreten berechtigt sind.[2])

III Das Statut darf keine Bestimmung enthalten, welche mit den gesetzlichen Zwecken des Verbandes nicht in Verbindung steht oder gesetzlichen Vorschriften zuwiderläuft.

1. Das Statut ist in 2 Exemplaren nebst den Verhandlungen

an die Kreisregierung, K. d. Innern, einzureichen, in deren Bezirk der Innungsverband seinen Sitz haben soll (M.E. vom 19. März 1898 Ziff. 28).

2. Abs. 2 wurde durch die Novelle von 1897 in der Absicht eingefügt, um den zahlreichen Gewerbetreibenden, welche nach der Natur ihres Gewerbes oder mit Rücksicht auf ihren Wohnsitz zu vereinzelt dastehen, um zur Bildung einer Innung ihres Fachs gelangen zu können, den Zusammenhang mit ihren in Innungen zusammengetretenen Berufsgenossen zu ermöglichen.

§ 104b.

I Das Verbandsstatut bedarf der Genehmigung, und zwar:

a) für Innungsverbände, deren Bezirk nicht über den Bezirk einer höheren Verwaltungsbehörde[1]) hinausgreift, durch die letztere;

b) für Innungsverbände, deren Bezirk in die Bezirke mehrerer höherer Verwaltungsbehörden desselben Bundesstaats sich erstreckt, durch die Landes-Zentralbehörde;[1])

c) für Innungsverbände, deren Bezirk sich auf mehrere Bundesstaaten erstreckt, durch den Reichskanzler.

II Die Genehmigung ist zu versagen:[2])

1. wenn die Zwecke des Verbandes sich nicht in den gesetzlichen Grenzen halten;[3])
2. wenn das Verbandsstatut den gesetzlichen Anforderungen nicht entspricht.

III Außerdem darf die Genehmigung nur versagt werden, wenn die Zahl der dem Verbande beigetretenen Innungen nicht hinreichend erscheint, um die Zwecke des Verbandes wirksam zu verfolgen.[4])

IV Gegen die Versagung der Genehmigung ist, sofern sie durch eine höhere Verwaltungsbehörde erfolgt, die Beschwerde zulässig.[5])

V Aenderungen des Statuts unterliegen den gleichen Vorschriften.

1. Landes-Zentralbehörde: Ministerium des Innern; höhere Verwaltungsbehörde: Kreisregierung, K. d. J. (Vollz. VO. vom 29. Oktober 1897, GVBl. S. 355).

2. Wenn sich einer der obligatorischen Versagungsgründe nachträg-

lich ergiebt, kann die Schließung des Innungsverbands verfügt werden, s. § 104f, Ziff. 1.

3. Diese Grenzen sind nun, wenn auch nur in Umrissen in § 104 Abs. 2 definirt.

4. Eine Minimalzahl ist nicht vorgeschrieben, doch werden drei Innungen das mindeste sein.

5. Die Beschwerde geht an die vorgesetzte Behörde und ist demnach gegen Versagungsbeschlüsse der Landes-Zentralbehörde und des Reichskanzlers ausgeschlossen.

§ 104c.

I Der Verbandsvorstand hat alljährlich im Monat Januar ein Verzeichniß derjenigen Innungen, welche dem Verband angehören, der höheren Verwaltungsbehörde, in deren Bezirk er seinen Sitz hat, einzureichen.[1])

II Die Zusammensetzung des Vorstandes und Veränderungen in derselben sind dieser Behörde anzuzeigen. Eine gleiche Anzeige hat zu erfolgen, wenn der Sitz des Vorstandes an einen anderen Ort verlegt wird. Liegt letzterer nicht in dem Bezirke der vorbezeichneten Behörde, so ist die Anzeige an diese und an die höhere Verwaltungsbehörde, in deren Bezirke der Sitz verlegt wird, gleichzeitig zu richten.

1. Die jährliche Einreichung des Innungsverzeichnisses ist vorgeschrieben als Handhabe zur Wahrung des Aufsichtsrechtes. Bei Erweiterung des Innungsverbands ist eventuell neue Genehmigung erforderlich (§ 104b). Die bisherige Strafbestimmung in § 149 Abs. 2 ist weggefallen (Art. 4 Ziff. 3 der Novelle von 1897). Die Erfüllung der Verpflichtung kann jedoch durch Ordnungsstrafen erzwungen werden.

Höhere Verwaltungsbehörde: s. § 104b Note 1.

§ 104d.

Versammlungen des Innungsverbandes.

I Versammlungen des Verbandsvorstandes und der Vertretung des Verbandes dürfen nur innerhalb des Verbandsbezirkes[1]) abgehalten werden.

II Sie sind der höheren Verwaltungsbehörde, in deren Bezirke der Vorstand seinen Sitz hat, sowie der höheren Verwaltungsbehörde, in deren Bezirke die Versammlung abgehalten werden soll, unter Einreichung der Tagesordnung mindestens eine Woche vorher anzuzeigen. Der letzteren steht das Recht zu,

a) die Versammlung zu untersagen, wenn die Tagesordnung Gegenstände umfaßt, welche zu den Zwecken des Verbandes[1]) nicht in Beziehung stehen;

b) in die Versammlung einen Vertreter zu entsenden und durch diesen die Versammlung zu schließen, wenn die Verhandlungen auf Gegenstände sich erstrecken, welche zu den Zwecken des Verbandes nicht in Beziehung stehen, oder wenn Anträge oder Vorschläge erörtert werden, welche eine Aufforderung oder Anreizung zu strafbaren Handlungen[2]) enthalten.[3])[4])

1. Verbandsbezirk, Zwecke des Verbands s. § 104a Abs. 1a. Höhere Verwaltungsbehörde: s. § 104b Note 1.

2. Anreizung zu strafbaren Handlungen: insbesondere §§ 110—112 RStr.GB. (Widerstand gegen die Staatsgewalt), aber auch Uebertretungen. Im Uebrigen gelten die allgemeinen vereinsgesetzlichen Bestimmungen.

3. Nichtbefolgung der auf Grund des Artikels erlassenen Verfügungen berechtigt die Behörde zur Schließung des Innungsverbands, s. § 104f Ziff. 2.

4. Weitere Beaufsichtigung der Innungsverbände, denen juristische Persönlichkeit beigelegt ist, s. § 104k.

§ 104e.

I Die Verbandsvorstände sind befugt, in Betreff der Verhältnisse der in dem Verbande vertretenen Gewerbe an die für die Genehmigung des Verbandsstatuts zuständige Stelle[1]) Bericht zu erstatten und Anträge zu richten.

II Sie sind verpflichtet, auf Erfordern dieser Stelle Gutachten über gewerbliche Fragen abzugeben.

1. Siehe § 104b.

§ 104f.

I Die Innungsverbände können geschlossen werden,[1]) Schließung des Innungsverbandes.

1. wenn sich ergiebt, daß nach § 104b Ziffer 1 und 2 die Genehmigung hätte versagt werden müssen und die erforderliche Aenderung des Statuts innerhalb einer zu setzenden Frist nicht bewirkt wird;

2. wenn den auf Grund des § 104d erlassenen Verfügungen nicht Folge geleistet ist;

3. wenn der Verbandsvorstand oder die Vertretung des Verbandes sich gesetzwidriger Handlungen schuldig machen, welche das Gemeinwohl gefährden,[2]) oder wenn sie andere als die gesetzlich zulässigen Zwecke[3]) verfolgen.

Die Schließung erfolgt durch Beschluß der für die Genehmigung des Verbandsstatuts zuständigen Stelle.[4])

II Gegen den Beschluß der höheren Verwaltungsbehörde ist die Beschwerde[5]) zulässig.

1. Schließung der Innung, d. i. Auflösung durch behördliche Verfügung. Schließung wegen Eröffnung des Konkursverfahrens s. § 104l, freiwillige Auflösung § 104m.

2. Das Urtheil darüber, ob eine Handlung oder Unterlassung gemeingefährlich ist, hat die Behörde nach freiem Ermessen zu fällen, s. auch § 97, Note 2.

3. Gesetzlich zulässige Zwecke: s. § 104. Unzulässig sind hauptsächlich politische Zwecke.

4. Die für die Genehmigung des Verbandsstatuts zuständige Stelle: s. § 104b.

5. Beschwerde s. § 104b, Note 5.

§ 104g.

Innungsverband juristische Person.

I Durch Beschluß des Bundesraths kann Innungsverbänden die Fähigkeit beigelegt werden, unter ihren Namen Rechte zu erwerben, Verbindlichkeiten einzugehen, vor Gericht zu klagen oder verklagt zu werden. In solchem Falle haftet dem Gläubiger für alle Verbindlichkeiten des Innungsverbandes nur das Vermögen desselben.[1])

II Der Beschluß des Bundesraths ist durch den Reichsanzeiger zu veröffentlichen. Auf diejenigen Innungsverbände, welchen die gedachte Fähigkeit beigelegt ist, finden die Bestimmungen der §§ 104h bis 104n Anwendung.

1. Ueber die Verleihung der Korporationsrechte an Innungsverbände (§§ 104g—104n) s. Einleitung. Die juristische Persönlichkeit erhalten Innungsverbände nur durch — fakultative — Verleihung, nicht wie Innungen (§ 86) kraft Gesetzes, s. dagegen Innungsausschüsse § 101 Note 2.

Innungsverbände, welche sich nicht über das Gebiet eines Bundesstaats hinaus erstrecken, können auch auf dem Wege der landesrechtlichen Verleihung Korporationsrechte erlangen (Bundesrathsbeschluß vom 4. März 1886); die §§ 104h—104n finden jedoch nur auf

Innungsverbände Anwendung, denen der Bundesrath die in § 104g Abs. 1 vorgesehene Fähigkeit verliehen hat.

Anträge auf Verleihung von Korporationsrechten an Innungsverbände sind durch Vermittlung der einschlägigen Kreisregierung bei dem k. Staatsministerium d. J. einzureichen (ME. vom 19. März 1898 Ziff. 28).

§ 104h.

I Der Innungsverband wird bei gerichtlichen wie bei außergerichtlichen Verhandlungen durch seinen Vorstand vertreten.[1]) Die Befugniß zur Vertretung erstreckt sich auch auf diejenigen Geschäfte und Rechtshandlungen, für welche nach den Gesetzen eine Spezialvollmacht erforderlich ist. Durch das Statut kann einem Mitglied oder mehreren Mitgliedern des Vorstandes die Vertretung des Innungsverbandes nach außen übertragen werden. Vorstand.

II Zur Legitimation der Vertreter des Innungsverbandes[2]) genügt bei allen Rechtsgeschäften die Bescheinigung der höheren Verwaltungsbehörde,[3]) in deren Bezirke der Vorstand seinen Sitz hat, daß die bezeichneten Personen zur Vertretung des Verbandes befugt sind.

1. Innungsverbands-Vorstand s. § 104a Abs. 1 c. Die Befugnisse des Vorstands des Innungsverbands sind analog denen des Innungsvorstands (s. § 92b) gefaßt.

2. Legitimation der Vertreter des Innungsverbands: Dieselbe wird bei einem Wechsel in der Person der Vertreter zurückgenommen werden müssen.

3. Höhere Verwaltungsbehörde s. § 104b Note 1.

§ 104i.

I Der Innungsverband ist befugt, für die Mitglieder der ihm angeschlossenen Innungen[1]) und deren Angehörige zur Unterstützung in Fällen der Krankheit, des Todes, der Arbeitsunfähigkeit oder sonstiger Bedürftigkeit Kassen zu errichten. Die dafür erforderlichen Bestimmungen sind in Nebenstatuten zusammenzufassen; diese, sowie Abänderungen derselben bedürfen der Genehmigung durch den Reichskanzler. Kassen.

II Auf die von dem Innungsverband errichteten Unter=

stützungskassen finden dieselben Vorschriften Anwendung, welche für gleichartige von einer Zwangsinnung errichtete Kassen gelten.[2])

1. Für die Mitglieder der ihm angeschlossenen Innungen 2c. 2c., also nicht für Gesellen, Lehrlinge und Arbeiter. Die Kassen müssen sich auf den ganzen Innungsverband erstrecken.

2. Vorschriften für gleichartige von einer Zwangsinnung errichtete Kassen s. § 100n (kein Beitrittszwang).

§ 104k.

Staatsaufsicht.

I Der Innungsverband unterliegt, vorbehaltlich der Vorschrift des § 104d, der Aufsicht der höheren Verwaltungsbehörde,[1]) in deren Bezirke der Vorstand seinen Sitz hat.

II Die Aufsichtsbehörde überwacht die Befolgung der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften und kann dieselben durch Androhung, Festsetzung und Vollstreckung von Ordnungsstrafen gegen die Inhaber der Aemter des Verbandes erzwingen.

III Sie entscheidet Streitigkeiten[2]) über die Aufnahme und Ausschließung von Verbandsmitgliedern, die Beiträge zu den Ausgaben des Innungsverbandes, die Wahlen zu den Verbandsämtern sowie, unbeschadet der Rechte Dritter, über die Rechte und Pflichten der Inhaber derselben.

IV Der Aufsichtsbehörde ist jährlich ein Rechnungsabschluß nebst Vermögensausweis vorzulegen.

1. Höhere Verwaltungsbehörde s. § 104b. Die Aufsicht derselben tritt ein, auch wenn letztere zur Genehmigung des Verbandsstatuts nicht zuständig war.

2. Entscheidung von Streitigkeiten: Beschwerderecht nicht vorgesehen, dessen Entziehung aber kaum beabsichtigt. Die Entscheidung von Streitigkeiten über die Beiträge zu den Ausgaben des Innungsverbands ist der Aufsichtsbehörde erst durch die Novelle von 1897 übertragen worden.

§ 104l.

Schließung.

Die Eröffnung des Konkursverfahrens über das Vermögen des Innungsverbandes hat die Schließung des letzteren kraft Gesetzes zur Folge. Der Vorstand des Innungsverbandes hat jedoch die während des Konkursverfahrens dem Gemeinschuldner zustehenden Rechte wahrzunehmen.

Eröffnung des Konkursverfahrens s. § 94 ff. der Konkursordnung, § 102 ff. in der Fassung vom 20. Mai 1898 RGBl. S. 631. Schließung einer Innung wegen Konkurs s. § 97, 98 Gew.O.

§ 104m.

I Bei der statutmäßig beschlossenen Auflösung[1]) eines Innungsverbandes wird die Abwickelung der Geschäfte, sofern die Verbandsvertretung nicht anderweitig beschließt, durch den Vorstand unter Aufsicht der im § 104k bezeichneten Behörde vollzogen. Genügt der Vorstand seiner Verpflichtung nicht oder tritt die Schließung auf Grund des § 104f oder des § 104l ein, so erfolgt die Abwickelung der Geschäfte durch einen Beauftragten der Aufsichtsbehörde.[2]) Auflösung.

II Von dem Zeitpunkte der Auflösung oder Schließung ab bleiben die Verbandsmitglieder auch für diejenigen Zahlungen verhaftet, zu welchen sie statutarisch für den Fall eigenen Ausscheidens aus den Verbandsverhältnissen verpflichtet sind. Das Recht, diese Beiträge auszuschreiben und einzuziehen, steht dem mit Abwickelung der Geschäfte Beauftragten zu.

1. Statutmäßig beschlossene Auflösung: d. i. die freiwillig beschlossene (§ 104a lit. g) im Gegensatz zur Schließung durch behördliche Anordnung (§ 104 f) oder Kraft Gesetzes wegen Konkurs (§ 104 l).

2. Aufsichtsbehörde: die höhere Verwaltungsbehörde nach § 104k.

§ 104n.

I Im Falle der Auflösung oder Schließung des Innungsverbandes[1]) muß sein Vermögen zuvörderst zur Berichtigung seiner Schulden und zur Erfüllung seiner sonstigen Verbindlichkeiten verwendet werden. War dasselbe bisher ganz oder theilweise zur Fundirung von Unterrichtsanstalten oder zu anderen öffentlichen Zwecken bestimmt, so darf der nach Berichtigung der Schulden übrig bleibende Theil des Vermögens dieser Bestimmung nicht entzogen werden; über seine fernere Verwendung wird von der im § 104b Absatz 1 bezeichneten Behörde Anordnung getroffen.

II Bedarf es zum Fortbestande[2]) der von dem Innungs-

verband errichteten Unterrichtsanstalten oder Unterstützungskassen als selbständiger Anstalten der Genehmigung des Landesherrn oder einer Behörde des Staates, in welchem die fernere Verwaltung der Anstalt stattfinden soll, so hat die im vorstehenden Absatze bezeichnete Behörde diese Genehmigung herbeizuführen.

III Das hiernach verbleibende Reinvermögen des Innungsverbandes wird, soweit die Verbandsvertretung nicht anders beschließt, unter die Innungen, welche dem Verbande zur Zeit der Auflösung oder Schließung angehört haben, nach dem Verhältnisse der von ihnen an den Verband in dem der Auflösung oder Schließung vorangegangenen Jahre geleisteten Beiträge vertheilt. Streitigkeiten hierüber werden von der im § 104k bezeichneten Stelle endgültig entschieden.

1. Auflösung oder Schließung des Innungsverbands s. § 104m Note 1.

2. Fortbestand von Einrichtungen des Innungsverbands: hiebei wird der Weg der Stiftung in Betracht kommen, s. Tit. IV § 10 der bayer. Verfass.Urkunde, Art. 65—69 der diesrhein. (49—53 der pfälzischen) Gemeindeordnung. — Unterrichtsanstalten Verordn. v. 18. April 1873 (Reg. Bl. S. 745). — Hilfskassen s. § 140 Gew.O. — Die Behörden haben nicht bloß die Genehmigung zum Fortbestand der Einrichtungen, welche öffentlichen Zwecken dienen, zu erteilen, sondern auch die Maßregeln zu treffen, welche zum Fortbestand dieser Einrichtungen nötig sind.

Titel VII.

Gewerbliche Arbeiter (Gesellen, Gehülfen, Lehrlinge, Betriebsbeamte, Werkmeister, Techniker, Fabrikarbeiter).

Vorbemerkung: Tit. VII hat durch die Novelle vom 1. Juni 1891 (RGBl. S. 261) eine veränderte Fassung erhalten. Die neuen Bestimmungen sind gemäß Art. 9 der Novelle in Kraft getreten, und zwar:

a) §§ 120 mit 150 Ziff. 4 am 1. Oktober 1891,

b) die übrigen Bestimmungen mit Ausnahme jener über die Sonntagsruhe am 1. April 1892,

c) die Bestimmungen über die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe (§§ 41a, 55a, 105a, 105b Abs. 2 ff.) am 1. Juli 1892 (Kaiserl. V. vom 28. März 1892, RGBl. S. 339),

d) die Bestimmungen über die Sonntagsruhe im Handwerk und

in der Industrie ꝛc. (§ 105b Abs. 1 ff.) am 1. April 1895 (Kaiserl. VO. vom 4. Februar 1895, RGBl. S. 11).

Noch nicht in Kraft getreten ist der gleichfalls zur „Arbeiterschutzgesetzgebung" gehörige § 154 Abs. 3.

I. Allgemeine Verhältnisse.

§ 105.

Die Festsetzung der Verhältnisse zwischen den selbständigen Gewerbetreibenden und den gewerblichen Arbeitern[1])[2]) ist, vorbehaltlich der durch Reichsgesetz[3]) begründeten Beschränkungen, Gegenstand freier Uebereinkunft.[4]) Arbeitsvertrag frei.

1. Gewerbliche Arbeiter: umfaßt die in der Ueberschrift zu Tit. VII in Klammern genannten Kategorien. Voraussetzung: Beschäftigung im Betrieb eines selbständigen Gewerbetreibenden auf Grund Vertrages für Zwecke des Gewerbebetriebes — vgl. RE. IV S. 282, XI S. 144, XVII S. 387 —, ferner Unterstellung des Betriebs unter die Gewerbeordnung überhaupt. Titel VII gilt daher nicht für die im Gewerbebetrieb mitarbeitende Ehefrau und Kinder, sofern nicht besonderer Vertrag vorliegt, ferner nicht für Hausgesinde, für land- und forstwirtschaftliche Arbeiter, für das nichttechnische Personal eines Theaters XIV S. 409 u. s. w.

2. Auf Gehilfen und Lehrlinge in Apotheken finden die Bestimmungen des Tit. VII gar nicht, auf Gehilfen und Lehrlinge in Handelsgeschäften nur die §§ 105a bis 105i und 120 Anwendung (§ 154). Für Handlungsgehilfen und Handlungslehrlinge sind außerdem am 1. Januar 1898 die Bestimmungen der §§ 59--64, 66—83 des Handelsgesetzbuches vom 10. Mai 1897 (RGBl. S. 219) in Kraft getreten (Art. 1 des Einf.Ges. zum HGB. vom 10. Mai 1897, RGBl. S. 437). Schiffer, Floßführer, Schiffs- und Floßmannschaft s. § 6 Note 11.

Arbeiter bei Eisenbahnbauten s. Art. 44 PStr.GB. und Oberpolizeil. Vorschr. zur Aufrechthaltung der öffentl. Ruhe ꝛc. bei Eisenbahnbauten vom 7. April 1897 (GVBl. S. 63.)

3. Vorbehaltlich der durch Reichsgesetz begründeten Beschränkungen. Demnach über den Inhalt des Arbeitsvertrags keine landesrechtlichen, wohl aber Beschränkungen durch andere Reichsgesetze neben Gew.O. z. B. Haftpflichtgesetz vom 7. Juni 1871; Arbeitskontrakte, die gegen die guten Sitten verstoßen, ungiltig. Hinsichtlich Vertragsfähigkeit und Vertragsform Landesrecht maßgebend.

4. Gegenstand freier Uebereinkunft: Annahme der Arbeit nach Kenntnißnahme von der Arbeitsordnung ist Uebereinkunft. Jedoch muß sich die Arbeitsordnung innerhalb der Grenzen der Gew.O. halten. Vgl. §§ 134a ff. Zuständigkeit zur Entscheidung von Streitigkeiten zwischen Gewerbetreibenden und gewerbl. Arbeitern: s. RGes.

vom 29. Juli 1890, die Gewerbegerichte betr. (RGBl. S. 141), vgl. Gew.O. § 81a Note 5.

§ 105a.

Sonntagsruhe.

I Zum Arbeiten an Sonn- und Festtagen können die Gewerbetreibenden die Arbeiter nicht verpflichten.[1]) Arbeiten, welche nach den Bestimmungen dieses Gesetzes auch an Sonn- und Festtagen vorgenommen werden dürfen, fallen unter die vorstehende Bestimmung nicht.

II Welche Tage als Festtage gelten, bestimmen unter Berücksichtigung der örtlichen und konfessionellen Verhältnisse die Landesregierungen.[2])

1. „können nicht verpflichten": freiwillige Sonntagsarbeit nach § 105a also zulässig. Ausnahmen: a) absolutes Verbot der Sonntagsarbeit, § 105b; b) Zulässigkeit vertragsmäßiger Verpflichtung zur Sonntagsarbeit, soweit Ausnahmen von den Verboten des § 105b bestehen. Vgl. auch § 105i Abs. 2.

2. „Bestimmen die Landesregierungen". In Bayern sind als Festtage im Sinne des § 105a Abs. 2 der Gew.O. neben den regelmäßig auf den Sonntag fallenden Festtagen bestimmt: 1. der erste Weihnachtsfeiertag, 2. der Stephanstag, zweiter Weihnachtstag, 3. das Neujahrsfest, 4. der Ostermontag, 5. das Fest Christi Himmelfahrt, 6. der Pfingstmontag, sodann folgende Festtage für jene Orte, an welchen dieselben den örtlichen und konfessionellen Verhältnissen entsprechend nach Maßgabe der in Bayern bestehenden Vorschriften zu feiern sind: 7. das Fest der hl. 3 Könige, Erscheinungsfest, 8. der Charfreitag, 9. das Fronleichnamsfest, 10. das Fest Mariä Himmelfahrt, 11. das Fest Allerheiligen. Im Uebrigen bleiben die landesrechtl. Bestimmungen über die Feier der Sonn- und Festtage für alle Sonn- und Festtage, und zwar sowohl für die unter Ziff. 1—11 angeführten, als auch für die sonst in Bayern bestehenden Festtage, an deren Bestand nichts geändert wird, in Geltung (MBek. vom 30. April 1895, GVBl. S. 253).

§ 105b.[1])

I Im Betriebe[2]) von Bergwerken, Salinen, Aufbereitungsanstalten, Brüchen und Gruben, von Hüttenwerken, Fabriken und Werkstätten, von Zimmerplätzen und anderen Bauhöfen, von Werften und Ziegeleien, sowie bei Bauten aller Art[3]) dürfen Arbeiter an Sonn- und Festtagen nicht beschäftigt werden. Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens für jeden Sonn- und Festtag vierundzwanzig, für zwei aufeinander folgende

Sonn- und Festtage sechsunddreißig, für das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest achtundvierzig Stunden zu dauern. Die Ruhezeit ist von zwölf Uhr nachts[4]) zu rechnen und muß bei zwei aufeinanderfolgenden Sonn- und Festtagen bis sechs Uhr abends des zweiten Tages dauern. In Betrieben mit regelmäßiger Tag- und Nachtschicht[5]) kann die Ruhezeit frühestens um sechs Uhr abends des vorhergehenden Werktages, spätestens um sechs Uhr morgens des Sonn- oder Festtages beginnen, wenn für die auf den Beginn der Ruhezeit folgenden vierundzwanzig Stunden der Betrieb ruht.

II Im Handelsgewerbe[6]) dürfen Gehülfen, Lehrlinge und Arbeiter am ersten Weihnachts-, Oster- und Pfingsttage überhaupt nicht, im Uebrigen an Sonn- und Festtagen nicht länger als fünf Stunden beschäftigt werden.[7]) Durch statutarische Bestimmung einer Gemeinde oder eines weiteren Kommunalverbandes (§ 142) kann diese Beschäftigung für alle oder einzelne Zweige des Handelsgewerbes auf kürzere Zeit eingeschränkt oder ganz untersagt werden. Für die letzten vier Wochen vor Weihnachten, sowie für einzelne Sonn- und Festtage, an welchen örtliche Verhältnisse einen erweiterten Geschäftsverkehr erforderlich machen, kann die Polizeibehörde[8]) eine Vermehrung der Stunden, während welcher die Beschäftigung stattfinden darf, bis auf zehn Stunden zulassen. Die Stunden, während welcher die Beschäftigung stattfinden darf, werden unter Berücksichtigung der für den öffentlichen Gottesdienst bestimmten Zeit, sofern die Beschäftigungszeit durch statutarische Bestimmungen eingeschränkt worden ist, durch letztere, im Uebrigen von der Polizeibehörde[8]) festgestellt. Die Feststellung kann für verschiedene Zweige des Handelsgewerbes verschieden erfolgen.

III Die Bestimmungen des Absatzes 2 finden auf die Beschäftigung von Gehülfen, Lehrlingen und Arbeitern im Geschäftsbetriebe von Konsum- und anderen Vereinen entsprechende Anwendung.[9])[10])

1. Die §§ 105 b—105 g enthalten Beschränkungen der Beschäftigung von Arbeitern an Sonn- und Festtagen. Bezüglich der Arbeit

an Sonn- und Festtagen überhaupt enthält die Gew.O. nur Bestimmungen über den Gewerbebetrieb in offenen Verkaufsstellen, s. § 41a und über den Gewerbebetrieb im Umherziehen, s. § 55a. — § 105b Abs. 1 regelt die Sonntagsruhe für Industrie und Handwerk, Abs. 2 für das Handelsgewerbe. Die von der Sonntagsruhe freigelassenen Gewerbe sind in § 105i, die an Sonn- und Feiertagen zulässigen unverschieblichen Arbeiten in § 105c aufgeführt. Weitere Ausnahmen:

1. von § 105b überhaupt nach § 105e durch die höhere Verwaltungsbehörde;
2. von § 105b Abs. 1: a) durch Bundesrathsbeschluß nach § 105d, b) durch die höhere Verwaltungsbehörde nach § 105f, c) durch die Landes-Zentralbehörde nach § 105h Abs. 2;
3. von der Regel des § 105b Abs. 2 (fünfstündige Sonntagsarbeit) nach Satz 2 u. 3 des Abs. 2 durch die Polizeibehörde.

Ausführungs-Anweisung zu §§ 105b Abs. 1, 105c—105i s. ME. v. 14. März 1895, zu § 105b Abs. 2, § 105c—105i s. ME. v. 18. April 1892 (beide im Anhang).

2. „Im Betriebe . . . beschäftigt" nicht der Ort, sondern die gewerbliche Thätigkeit ist für das Verbot der Sonntagsarbeit entscheidend (Motive). Lohnauszahlung am Sonntag unzulässig (? R. E. XVI S. 22). Vgl. auch § 135 Note 3.

3. „Aufbereitungsanstalten": gewerbliche Anlagen zur mechanischen Reinigung bergmännisch gewonnener Erze; „Brüche und Gruben": ober- und unterirdische Anlagen zur Gewinnung von Steinen, bezw. sonstigen Mineralien: Sand, Torf, Lehm, vgl. jedoch R. E. XII S. 270; „Hüttenwerke": Anlagen zur Gewinnung roher Metalle; „Fabriken" s. § 134 Note 1; „Werkstätten": Auch hausindustrielle Thätigkeit, soweit sie im Betrieb von Werkstätten stattfindet, untersagt. (Komm.Ber. S. 5); „Bauhöfe": auf eine gewisse Dauer berechnete Anlagen zur Vorbereitung von Bauarbeiten (vgl. R. E. XII S. 137); „Ziegeleien" auch Feldziegeleien (vgl. hieher Handbuch d. Unf.Vers. S. 4 ff.); „Bauten aller Art": Hoch- und Tiefbau; ob auch Regiebauten, zweifelhaft.

4. „Zwölf Uhr Nachts": Zeitberechnung vgl. Anm. 2 zu § 134b.

5. „Betriebe mit regelmäßiger Tag- und Nachtschicht": d. h. Betriebe, in welchen Tag und Nacht ununterbrochen gearbeitet wird, indem die Arbeiter gruppenweise (in „Schichten") sich ablösen. Die Dauer der Ruhe bemißt sich auch hier nach dem 2. Satz, und zwar muß der ganze Betrieb während der dort bestimmten Zeiträume eingestellt werden.

6. „Handelsgewerbe" s. § 105 Note 2 und oben Note 1. Unter Handelsgewerbe fällt: Groß- und Kleinhandel, Geld- und Kredithandel, Leihanstalten, Spedition, Kommission, Handelslager, Meß- und Marktverkehr (? vgl. Landmann II S. 40), auch das kaufmännische (Komptoir-) Personal industrieller Betriebe. — Wandergewerbe, s. § 55a. Zeitungsverkauf in Bahnhöfen: R. E. XV

S. 15. Nicht unter Abs. 2 fällt der Betrieb öffentlicher Sparkassen (vgl. Anm. 1 zu § 1, R. E. XIII S. 132); Ablieferung bestellter Waaren seitens der Produzenten (R. E. XIII S. 252, XIV S. 9 und 131): Bei Verbindung des Handels- mit einem handwerksmäßigen (z. B. Konditorei-) oder sonstigen Betriebe (z. B. Handelsgärtnerei) findet Abs. 2 nur auf Erstgenannten (also auf das Ladengeschäft), dagegen auf den Handwerks-(Werkstatt-)betrieb Abs. 1 Anwendung (R. E. XVI S. 21, XIV S. 349).

7. „beschäftigt werden": vgl. oben Anm. 2. Auch Vorbereitungsarbeiten unterliegen der Beschränkung des Abs. 2, s. MABl. 1894 S. 32.

8. „Polizeibehörde" im Sinn des Abs. 2 Distriktspolizeibehörde, in München Polizeidirektion (§ 37 d. Vollz.VO. v. 29. März 1892). Für Staatsbetriebe s. § 155 Abs. 3. Weitere Ausnahmen von § 105b Abs. 2 s. § 105c.

9. Abs. 3 durch Art. 20 der Novelle von 1896 angefügt. Vgl. § 41a.

10. Strafbestimmung: § 146a Gew.O.

§ 105c.

I Die Bestimmungen des § 105b finden keine Anwendung:[1] Ausnahmen.

1. auf Arbeiten, welche in Nothfällen oder im öffentlichen Interesse[2]) unverzüglich vorgenommen werden müssen;
2. für einen Sonntag auf Arbeiten zur Durchführung einer gesetzlich vorgeschriebenen Inventur;[3])
3. auf die Bewachung der Betriebsanlagen, auf Arbeiten zur Reinigung und Instandhaltung, durch welche der regelmäßige Fortgang des eigenen oder eines fremden Betriebes bedingt ist, sowie auf Arbeiten, von welchen die Wiederaufnahme des vollen werktägigen Betriebes abhängig ist, sofern nicht diese Arbeiten an Werktagen vorgenommen werden können;[4])
4. auf Arbeiten, welche zur Verhütung des Verderbens von Rohstoffen oder des Mißlingens von Arbeitserzeugnissen erforderlich sind, sofern nicht diese Arbeiten an Werktagen vorgenommen werden können;[4])
5. auf die Beaufsichtigung des Betriebes, soweit er nach Ziff. 1 bis 4 an Sonn- und Festtagen stattfindet.

II Gewerbetreibende, welche Arbeiter an Sonn- und Festtagen mit Arbeiten der unter Ziffer 1 bis 5 erwähnten Art be-

schäftigen, sind verpflichtet, ein Verzeichniß[5]) anzulegen, in welches für jeden einzelnen Sonn- und Festtag die Zahl der beschäftigten Arbeiter, die Dauer ihrer Beschäftigung sowie die Art der vorgenommenen Arbeiten einzutragen sind. Das Verzeichniß ist auf Erfordern der Ortspolizeibehörde sowie dem im § 139b bezeichneten Beamten jederzeit zur Einsicht vorzulegen.

III Bei den unter Ziffer 3 und 4 bezeichneten Arbeiten, sofern dieselben länger als drei Stunden dauern, oder die Arbeiter am Besuche des Gottesdienstes hindern, sind die Gewerbetreibenden verpflichtet, jeden Arbeiter entweder an jedem dritten Sonntage volle sechsunddreißig Stunden, oder an jedem zweiten Sonntage mindestens in der Zeit von sechs Uhr Morgens bis sechs Uhr Abends von der Arbeit frei zu lassen.

IV Ausnahmen[6]) von den Vorschriften des vorstehenden Absatzes darf die untere Verwaltungsbehörde gestatten, wenn die Arbeiter am Besuche des sonntäglichen Gottesdienstes nicht gehindert werden und ihnen an Stelle des Sonntages eine vierundzwanzigstündige Ruhezeit an einem Wochentage gewährt wird.

1. § 105c enthält gesetzliche Ausnahmen von den Vorschriften des § 105b und bezieht sich auf beide Absätze des § 105b, hauptsächlich jedoch auf Abs. 1. Ziff. 3 des § 105c soll auf das Handelsgewerbe keine Anwendung finden nach U. d. OLG. München vom 11. Januar 1894 (R. E. XIV S. 233, MABl. 1894 S. 32). Entscheidung darüber, ob eine Arbeit nach § 105c erlaubt ist, steht beim Strafrichter (vgl. § 146a). Für Bäckereien gilt § 105c nur insoweit, als dies mit den Bestimmungen der Bek. v. 4. März 1896 Ziff. 1—3 vereinbar ist (Ziff. 5 dieser Bek., Anhang). Vgl. im Uebrigen zu § 105c die §§ 12—18 der Min.Anw. v. 14. März 1895 (Anhang).

2. In Nothfällen oder im öffentlichen Interesse: Die Entscheidung, ob eines oder das andere vorliegt, hat von Fall zu Fall zu erfolgen.

3. Inventur. Art. 29 ff. des alten, § 39 des neuen Handelsgesetzbuchs, § 114 RKonk.O., § 124 i. d. Fassung v. 20. Mai 1898, RGBl. S. 635.

4. sofern nicht diese Arbeiten an Werktagen vorgenommen werden können, d. h. ohne unverhältnißmäßige Opfer.

5. Verzeichniß der an Sonntagen beschäftigten Arbeiter: Strafbestimmung § 149 Ziff. 7 Gew.O. Ortspolizeibehörde, in München Polizeidirektion (§ 38 d. Vollz.VO. v. 29. März 1892). Für Staatsbetriebe s. § 155 Abs. 3.

6. Ausnahmen von Abs. 3. Untere Verwaltungsbehörde: Distriktsverwaltungsbehörde (Polizeidirektion) (§ 39 Vollz.VO. v. 29. März 1892).

§ 105d.

I Für bestimmte Gewerbe, insbesondere für Betriebe, in denen Arbeiten vorkommen, welche ihrer Natur nach eine Unterbrechung oder einen Aufschub nicht gestatten, sowie für Betriebe, welche ihrer Natur nach auf bestimmte Jahreszeiten beschränkt sind, oder welche in gewissen Zeiten des Jahres zu einer außergewöhnlich verstärkten Thätigkeit genöthigt sind, können durch Beschluß des Bundesraths Ausnahmen von der Bestimmung des § 105b Absatz 1 zugelassen werden.

II Die Regelung der an Sonn- und Festtagen in diesen Betrieben gestatteten Arbeiten und der Bedingungen, unter welchen sie gestattet sind, erfolgt für alle Betriebe derselben Art gleichmäßig und unter Berücksichtigung der Bestimmung des § 105c Absatz 3.

III Die vom Bundesrath getroffenen Bestimmungen sind durch das Reichs-Gesetzblatt zu veröffentlichen und dem Reichstag bei seinem nächsten Zusammentritt zur Kenntnißnahme vorzulegen.[1])

1. Die Erlassung von Ausnahmsbestimmungen zu Gunsten der sog. kontinuirlichen und Saisonbetriebe steht im Ermessen des Bundesraths. Doch „soll derselbe nur aus den wichtigsten Gründen von den Normalbestimmungen abgehen (Komm.Ber. S. 28).

Bestimmungen des Bundesraths, betr. Ausnahmen von dem Verbote der Sonntagsarbeit im Gewerbebetriebe wurden im Anschluß an die kaiserl. VO. v. 4. Februar 1895, betr. das völlige Inkrafttreten der auf die Sonntagsruhe bezüglichen Bestimmungen der Gewerbeordnungsnovelle v. 1. Juni 1891 (s. oben Vorbemerk. zu Tit. VII) erlassen durch Bekanntmachung v. 5. Februar 1895 (RGBl. S. 12), abgeändert bezw. ergänzt durch Bek. v. 25. Okt. 1895 (RGBl. S. 448), v. 20. April, 26. Juni, 14. Juli, 27. Nov. 1896 (RGBl. S. 104, 177, 191, 744), 16. Oktober 1897 (RGBl. S. 773) (s. Anhang). S. hiezu die §§ 19—23 der Min.Anw. v. 14. März 1895 (Anhang) und „Erläuterungen“ MABl. 1895 S. 145).

§ 105e.[1])

I Für Gewerbe, deren vollständige oder theilweise Aus-

übung an Sonn- und Festtagen zur Befriedigung täglicher oder an diesen Tagen besonders hervortretender Bedürfnisse der Bevölkerung[2]) erforderlich ist, sowie für Betriebe, welche ausschließlich oder vorwiegend mit durch Wind oder unregelmäßige Wasserkraft bewegten Triebwerken arbeiten, können durch Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde[3]) Ausnahmen von den im § 105b getroffenen Bestimmungen zugelassen werden. Die Regelung dieser Ausnahmen hat unter Berücksichtigung der Bestimmungen des § 105c Absatz 3 zu erfolgen.

II Das Verfahren auf Anträge wegen Zulassung von Ausnahmen für Betriebe, welche ausschließlich oder vorwiegend mit durch Wind oder unregelmäßige Wasserkraft bewegten Triebwerken arbeiten, unterliegt den Vorschriften der §§ 20 und 21.[4])

1. Zu § 105e s. bezüglich der „Bedürfnißgewerbe" §§ 24--31 der Min.Anw. v. 14. März 1895, bezüglich der Betriebe mit Wind und unregelmäßiger Wasserkraft §§ 32--42 daselbst (Anhang).

2. „Befriedigung täglicher .... Bedürfnisse der Bevölkerung". In Frage kommen u. a. „Eiswerke, Gas- und Mineralwasseranstalten, Friseure, Fleischer, Bäcker, Zigarren- und Blumengeschäfte" (Mot. S. 31). — Betreffs der Bäckereien s. jedoch Ziff. 5 der Bek. des Bundesraths, betr. den Betrieb von Bäckereien und Konditoreien, v. 4. März 1896, RGBl. S. 55 (Anhang). Auf weitere Gewerbe zur Befriedigung täglicher Bedürfnisse der Bevölkerung finden die Vorschriften der §§ 105a ff. überhaupt keine Anwendung (Wirthschafts-, Musik-, Schaustellungs-, Verkehrsgewerbe), s. § 105i.

3. Höhere Verwaltungsbehörde: Kreisregierung, s. §§ 1, 2 u. 7 lit. h der Vollz.VO. v. 29. März 1892. — Für Staatsbetriebe s. § 155 Abs. 3.

4. Zu Abs. 2: s. § 40 der Vollz.VO. v. 29. März 1892 mit § 43 der Min.Anw. v. 14. März 1895, vgl. § 38 ibid.

§ 105f. [1])

I Wenn zur Verhütung eines unverhältnißmäßigen Schadens[2]) ein nicht vorherzusehendes Bedürfniß der Beschäftigung von Arbeitern an Sonn- und Festtagen eintritt, so können durch die untere Verwaltungsbehörde Ausnahmen von der Bestimmung des § 105b Absatz 1 für bestimmte Zeit zugelassen werden.

II Die Verfügung der unteren Verwaltungsbehörde[3]) ist schriftlich zu erlassen und muß von dem Unternehmer auf Er-

fordern dem für die Revision zuständigen Beamten an der Betriebsstelle zur Einsicht vorgelegt werden. Eine Abschrift der Verfügung ist innerhalb der Betriebsstätte an einer den Arbeitern leicht zugänglichen Stelle auszuhängen.

III Die untere Verwaltungsbehörde[3]) hat über die von ihr gestatteten Ausnahmen ein Verzeichniß zu führen, in welchem die Betriebsstätte, die gestatteten Arbeiten, die Zahl der in dem Betriebe beschäftigten und der an den betreffenden Sonn- und Festtagen thätig gewesenen Arbeiter, die Dauer ihrer Beschäftigung, sowie die Dauer und die Gründe der Erlaubniß einzutragen sind.

1. S. hiezu Min.Anw. v. 14. März 1895 §§ 46—51 (Anhang).

2. Sonntagsarbeit „zur Verhütung eines unverhältnißmäßigen Schadens" ist von Arbeiten in Nothfällen (§ 105c Ziff. 1) begrifflich dadurch unterschieden, daß Erstere nicht, wie Letztere, „unverzüglich" vorgenommen zu werden brauchen. In praxi werden beide Begriffe häufig zusammenfließen. Bezüglich Bäckereien und Konditoreien s. § 105e Note 2.

3. Untere Verwaltungsbehörde: Distriktsverwaltungsbehörde, in München Polizeidirektion. Vollz.VO. v. 29. März 1892 § 39. Für Staatsbetriebe s. § 155 Abs. 3.

§ 105g.

Das Verbot der Beschäftigung von Arbeitern an Sonn- und Festtagen kann durch Kaiserliche Verordnung[1]) mit Zustimmung des Bundesraths auf andere Gewerbe ausgedehnt werden. Diese Verordnungen sind dem Reichstag bei seinem nächsten Zusammentritt zur Kenntnißnahme vorzulegen. Auf die von dem Verbote zuzulassenden Ausnahmen finden die Bestimmungen der §§ 105c bis 105f entsprechende Anwendung.

1. Eine kaiserliche Verordnung dieser Art ist bis jetzt nicht erlassen.

§ 105h.

I Die Bestimmungen der §§ 105a bis 105g stehen weitergehenden landesgesetzlichen Beschränkungen[1]) der Arbeit an Sonn- und Festtagen nicht entgegen.

II Den Landes-Zentralbehörden bleibt vorbehalten, für einzelne Festtage, welche nicht auf einen Sonntag fallen, Ab-

weichungen von der Vorschrift des § 105b Absatz 1[2]) zu gestatten. Auf das Weihnachts-, Neujahrs-, Oster-, Himmelfahrts- und Pfingstfest findet diese Bestimmung keine Anwendung.

1. „Weitergehende landesgesetzliche Beschränkungen“: In Bayern VO. v. 21. Mai 1897 (GVBl. S. 197), „die Feier der Sonn- und Festtage“ betr., deren § 1 hinsichtlich der Gewerbe Folgendes bestimmt: „Alle öffentlich vorgenommenen oder öffentliches Aergerniß erregenden oder geräuschvollen Arbeiten a) des Gewerbe-, Handels- und Fabrikbetriebes, b) . . . sind an Sonn- und Festtagen ohne Unterschied, ob letztere als Festtage im Sinne der Gew.O. bestimmt sind oder nicht, untersagt. — Dem Verbote unterliegen nicht: 1. die Arbeiten im Gewerbe-, Handels- und Fabrikbetriebe, bei welchen auf Grund der Gew.O. . . . oder der hiezu erlassenen Anordnungen an Sonn- und Festtagen Arbeiter verwendet werden dürfen, und zwar auch an den nicht unter die Gew.O. fallenden Festtagen, 2. die Arbeiten im Verkehrsgewerbe, welche ohne Nachtheil nicht aufgeschoben oder unterbrochen werden können, 3. die Arbeiten in Apotheken, Badeanstalten, Gast- und Schankwirthschaftsbetrieben und im Vergnügungsgewerbe (Darbietung von Musikaufführungen, Schaustellungen, theatralischen Vorstellungen oder sonstigen Lustbarkeiten), vorbehaltlich der in §§ 4 und 5 gegenwärtiger Verordnung bezeichneten Beschränkungen, 4. . . . . die Arbeiten, welche in landwirthschaftlichen Nebenbetrieben, wie Branntweinbrennereien, Molkereien, ohne Nachtheil nicht aufgeschoben oder unterbrochen werden können . . .

Bezüglich der Feier der Sonn- und Festtage im Betriebe der Staatsverkehrsanstalten sind die hierüber von den zuständigen Behörden erlassenen Anordnungen maßgebend. — Der Ministerialinstanz bleibt vorbehalten, bei erheblichen Veranlassungen bezüglich des Arbeitens in Fabriken für einzelne Festtage Ausnahmen in widerruflicher Weise zu bewilligen“.

Nach § 4 bezw. § 5 der citirten Verordnung sind an Sonn- und Festtagen Lustbarkeiten, lärmendes Zechen rc. in Wirthschaftslokalitäten während des vor- und nachmittägigen Pfarrgottesdienstes, öffentliche Lustbarkeiten, sowie Schau- und Vorstellungen (Art. 32, 33 PStGB.) vor Beendigung des vormittägigen Pfarrgottesdienstes untersagt. Im Uebrigen, insbesondere hinsichtlich des Offenhaltens der Verkaufsstellen, s. § 41a Note 3.

2. Abweichungen von der Vorschrift des § 105b Abs. 1 können für einzelne Betriebe, wie auch für ganze Gewerbsarten, für einzelne Orte oder für größere Bezirke gestattet werden. Verfahren s. Min.Anw. v. 14. März 1895 § 52 (Anhang).

§ 105i.

I Die §§ 105a Absatz 1, 105b bis 105g finden auf Gast- und Schankwirthschaftsgewerbe[1]), Musikaufführungen, Schau-

stellungen, theatralische Vorstellungen oder sonstige Lustbarkeiten,[2]) sowie auf Verkehrsgewerbe[3]) keine Anwendung.[4])

II Die Gewerbetreibenden können die Arbeiter in diesen Gewerben nur zu solchen Arbeiten an Sonn- und Festtagen verpflichten, welche nach der Natur des Gewerbebetriebes einen Aufschub oder eine Unterbrechung nicht gestatten.[5])

1. Gast- und Schankwirthschaftsgewerbe: s. § 33. Ueber Verbindung desselben mit sonstigem Handelsgewerbe vgl. R. E. XIII S. 251. Verkauf von Getränken und Eßwaaren über die Straße sowie Abgabe von Speisen und Zigarren ꝛc. an Gäste ist auch an Sonn- und Festtagen zulässig, soweit diese Geschäfte übungsgemäß mit dem Schankwirthschaftsgewerbe verbunden sind: R. E. XVI S. 141 (OLG. München). A. M. Kammerger. (R. E. XV S. 274). Vgl. Erl. d. pr. Min d. J. (R. E. XVI S. 336). § 105i erstreckt sich auch auf Hotelwäschereien: R. E. XVII S. 391.

2. Musikaufführungen, Schaustellungen ꝛc. s. §§ 33a, 33b. Oeffentliche (Gewerbe- ꝛc.) Ausstellungen fallen nicht unter die Gew.O., wohl aber einzelne innerhalb derselben mit der Absicht der Gewinnerzielung betriebene Geschäfte und Veranstaltungen: R. E. XVII S. 258.

3. Verkehrsgewerbe s. § 37.

4. Ueber Sonntagsruhe in Speisewirthschaften, Wasserversorgungsanstalten, Badeanstalten vgl. Min.Anw. v. 14. März 1895 § 26 Abs. 4 (Anhang). Die Gültigkeit der in § 41a Abs. 2 und in § 105h vorbehaltenen weitergehenden landesrechtlichen Beschränkungen wird durch § 105i nicht berührt (R. E. XV S. 278). Vgl. § 105h Note 1.

5. Abs. 2 enthält eine von der Regel des § 105a abweichende civilrechtliche Spezialbestimmung für Arbeiter der in Abs. 1 aufgeführten Gewerbe.

§ 106.

I Gewerbetreibende,[1]) welchen die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt sind, dürfen, so lange ihnen diese Rechte entzogen bleiben, mit der Anleitung von Arbeitern unter achtzehn Jahren[2]) sich nicht befassen. Minderjährige Arbeiter.

II Die Entlassung der dem vorstehenden Verbote zuwider beschäftigten Arbeiter kann polizeilich erzwungen werden.[3])[4])

1. Gewerbetreibende: nicht nur selbständige, z. B. auch Vorarbeiter in Fabriken, welche Anfänger anlernen (Wickler in Zigarrenfabriken). A. M. Landmann II S. 103, vgl. auch § 119. Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte s. § 32 bis 36 RStGB.

2. „Anleitung von Arbeitern unter 18 Jahren", d. i. Be-

aufsichtigung und Unterweisung, nicht Beschäftigung derselben verboten (Komm.Ber.), förmliches Lehrlingsverhältniß jedoch nicht nothwendig. S. auch §§ 126, 126a.

3. „kann polizeilich erzwungen werden" auch ohne vorherige Bestrafung nach § 150 Abs. 1 Ziff. 1 Gew.O. — Verfahren s. Art. 20 PStGB. und § 41 der Vollz.VO. v. 29. März 1892.

4. Strafbestimmung § 150 Ziff. 1.

§ 107.

Arbeitsbücher.

I Minderjährige Personen dürfen, soweit reichsgesetzlich nicht ein Anderes zugelassen ist, als Arbeiter nur beschäftigt werden, wenn sie mit einem Arbeitsbuche[1]) versehen sind. Bei der Annahme solcher Arbeiter hat der Arbeitgeber das Arbeitsbuch einzufordern. Er ist verpflichtet, dasselbe zu verwahren, auf amtliches Verlangen vorzulegen und nach rechtmäßiger Lösung des Arbeitsverhältnisses[2]) wieder auszuhändigen. Die Aushändigung erfolgt an den Vater oder Vormund, sofern diese es verlangen,[3]) oder der Arbeiter das sechszehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, andernfalls an den Arbeiter selbst. Mit Genehmigung der Gemeindebehörde des im § 108 bezeichneten Ortes kann die Aushändigung des Arbeitsbuches auch an die Mutter oder einen sonstigen Angehörigen oder unmittelbar an den Arbeiter erfolgen.

II Auf Kinder, welche zum Besuche der Volksschule verpflichtet sind, finden vorstehende Bestimmungen keine Anwendung.[4])[5])

1. Arbeitsbücher. Die Vorschriften über Aushändigung derselben an Eltern oder Vormünder durch Novelle v. 1891 zum Zwecke eines wirksameren Schutzes der elterlichen Autorität neu eingeführt. Vgl. Min.Anw. v. 31. März 1892 §§ 1—17 (Anhang). Vom 1. Jan. 1900 an werden gemäß Art. 36 II des Einf.Ges. z. BGB. v. 18. Aug. 1896 (RGBl. S. 612) in § 107 Abs. 1

1. im Satz 4 die Worte: „an den Vater oder Vormund, sofern diese es verlangen", ersetzt durch die Worte:
   „an den gesetzlichen Vertreter, sofern dieser es verlangt",
2. im Satz 5 die Worte: „an die Mutter" ersetzt durch die Worte:
   „an die zur gesetzlichen Vertretung nicht berechtigte Mutter".

Minderjährige Personen: s. § 60b Note 1. Arbeiter: s. Anm. 1 zu § 105 und die citirte Anweisung § 4.

2. „Nach rechtmäßiger Lösung ꝛc.", also nicht bei Kontrakt=

bruch. Entscheidung über die Rechtmäßigkeit im Streitfalle durch Gewerbegericht, wo ein solches nicht besteht, vorläufige Entscheidung durch den Bürgermeister (§§ 3, 71, 72 des Gesetzes über die Gewerbegerichte v. 29. Juli 1890, RGBl. S. 141).

3. „soferne diese es verlangen oder ꝛc." Die Aushändigung muß daher, wenn der Arbeiter unter 16 Jahren, immer an Vater oder Vormund, wenn aber der Arbeiter über 16 Jahre, an Vater oder Vormund nur dann, wenn diese es verlangen, erfolgen. Der Arbeitgeber wird verpflichtet sein, den Vater oder Vormund zu fragen.

4. „Zum Besuche der Volksschule verpflichtet": Volksschule = Werktagsschule, nicht Sonntags-, Abend-, Fortbildungsschule oder dgl. (Motive zum Gesetz v. 1878). Volksschulverpflichtung in Bayern für Kinder vom 6.—13. eventuell 14. Lebensjahr s. VO. v. 5. November 1880 und v. 26. April 1882 (GVBl. S. 624 bezw. S. 207). „finden keine Anwendung": Volksschulpflichtige Kinder dürfen daher ohne Arbeitsbuch beschäftigt werden, vorausgesetzt, daß deren gewerbliche Beschäftigung überhaupt gestattet ist. In Fabriken dürfen Kinder unter 13 Jahren sowie werktagsschulpflichtige Kinder nicht beschäftigt werden: § 135.

5. Strafbestimmung: § 150 Ziff. 1 u. 2.

§ 108.

Das Arbeitsbuch wird dem Arbeiter durch die Polizeibehörde desjenigen Ortes, an welchem er zuletzt seinen dauernden Aufenthalt gehabt hat, wenn aber ein solcher im Gebiete des deutschen Reichs nicht stattgefunden hat, von der Polizeibehörde des von ihm zuerst erwählten deutschen Arbeitsortes kosten- und stempelfrei ausgestellt.[1]) Die Ausstellung erfolgt auf Antrag oder mit Zustimmung des Vaters oder Vormundes; ist die Erklärung des Vaters nicht zu beschaffen, oder verweigert der Vater die Zustimmung ohne genügenden Grund und zum Nachtheile des Arbeiters, so kann die Gemeindebehörde die Zustimmung desselben ergänzen.[2]) Vor der Ausstellung ist nachzuweisen,[3]) daß der Arbeiter zum Besuche der Volksschule nicht mehr verpflichtet ist, und glaubhaft zu machen, daß bisher ein Arbeitsbuch für ihn noch nicht ausgestellt war.

1. Zuständig zur Ausstellung des Arbeitsbuchs Ortspolizeibehörde, in München Polizeidirektion. § 42 Vollz.VO. v. 29. März 1892.

2. Satz 2 gilt vom 1. Januar 1900 ab in folgender veränderter Fassung gemäß Art. 36 III d. Einf.Ges. z. BGB. (RGBl. 1896 S. 612):

„Die Ausstellung erfolgt auf Antrag oder mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters. Ist die Erklärung des gesetzlichen Vertreters nicht zu beschaffen oder verweigert dieser die Zustimmung ohne genügenden Grund und zum Nachtheile des Arbeiters, so kann die Gemeindebehörde die Zustimmung ergänzen."

3. „Vor der Ausstellung ist nachzuweisen". Den Nachweis hat eventuell der Nachsuchende durch Zeugnisse und dergl. zu führen, s. §§ 7 ff. d. Min.Anw. v. 31. März 1892 (Anhang).

§ 109.

I Wenn das Arbeitsbuch vollständig ausgefüllt oder nicht mehr brauchbar, oder wenn es verloren gegangen oder vernichtet[1]) ist, so wird an Stelle desselben ein neues Arbeitsbuch ausgestellt.[2]) Die Ausstellung erfolgt durch die Polizeibehörde desjenigen Ortes, an welchem der Inhaber des Arbeitsbuches zuletzt seinen dauernden Aufenthalt gehabt hat. Das ausgefüllte oder nicht mehr brauchbare Arbeitsbuch ist durch einen amtlichen Vermerk zu schließen.

II Wird das neue Arbeitsbuch an Stelle eines nicht mehr brauchbaren, eines verloren gegangenen oder vernichteten Arbeitsbuches ausgestellt, so ist dies darin zu vermerken. Für die Ausstellung kann in diesem Falle eine Gebühr bis zu fünfzig Pfennig erhoben werden.

1. „verloren gegangen oder vernichtet". Vorsätzliche Unbrauchbarmachung oder Vernichtung strafbar nach § 150 Ziff. 3 — Verlust ꝛc. des Arbeitsbuchs beim Arbeitgeber s. § 112.

2. „Wird .... ein neues Arbeitsbuch ausgestellt". Zuvor ist die Polizeibehörde jedenfalls berechtigt zu prüfen und eventuell Erhebungen anzustellen, ob die Voraussetzungen für Ausstellung eines neuen Arbeitsbuches vorliegen. — Antrag oder Zustimmung des gesetzlichen Vertreters hier nicht erforderlich. Verfahren s. § 12 der Min.Anw. v. 31. März 1892 (Anhang).

§ 110.

I Das Arbeitsbuch (§ 108) muß den Namen des Arbeiters, Ort, Jahr und Tag seiner Geburt, Namen und letzten Wohnort seines Vaters oder Vormundes[1]) und die Unterschrift des Arbeiters enthalten. Die Ausstellung erfolgt unter dem Siegel

und der Unterschrift der Behörde. Letztere hat über die von ihr ausgestellten Arbeitsbücher ein Verzeichniß zu führen.

II Die Einrichtung der Arbeitsbücher[2]) wird durch den Reichskanzler bestimmt.

1. An Stelle der Worte „seines Vaters oder Vormundes" treten vom 1. Januar 1900 ab gemäß Art. 36 IV d. Einf.Ges. z. BGB. (RGBl. 1896 S. 612) die Worte:
„seines gesetzlichen Vertreters."

2. „Einrichtung der Arbeitsbücher." Formular und Mustereinträge zum Arbeitsbuch s. Beilage zur Min.=Anweisg. v. 31. März 1892 (MABl. S. 135 ff.). Vgl. auch §§ 10 u. 11 dieser Anweisg. (Anhang). Formular für das Verzeichniß s. MABl. 1892 S. 143.

§ 111.

I Bei dem Eintritt des Arbeiters in das Arbeitsverhältniß hat der Arbeitgeber an der dafür bestimmten Stelle des Arbeitsbuches die Zeit des Eintritts und die Art der Beschäftigung, am Ende des Arbeitsverhältnisses die Zeit des Austritts und, wenn die Beschäftigung Aenderungen erfahren hat, die Art der letzten Beschäftigung des Arbeiters einzutragen.

II Die Eintragungen sind mit Tinte zu bewirken und von dem Arbeitgeber oder dem dazu bevollmächtigten Betriebsleiter[1]) zu unterzeichnen.

III Die Eintragungen dürfen nicht mit einem Merkmal versehen sein, welches den Inhaber des Arbeitsbuches günstig oder nachtheilig zu kennzeichnen bezweckt.[2])

IV Die Eintragung eines Urtheils über die Führung oder die Leistungen des Arbeiters und sonstige durch dieses Gesetz nicht vorgesehene Eintragungen oder Vermerke in oder an dem Arbeitsbuche sind unzulässig.[3])[4]).

1. „Betriebsleiter" braucht nicht Procurist zu sein (Mot.) s. § 151.

2. „Merkmal, welches ... zu kennzeichnen bezweckt". Entscheidend für Verbot und Strafbarkeit ist der beabsichtigte Zweck, nicht der Erfolg der Kennzeichnung. Nicht nur das Eintragen geheimer Zeichen (Komm.Ber. zur Novelle 1891), sondern auch verabredete bestimmte Interpunktion, Orthographie, Unterstreichen einzelner Worte, Tintenfarbe rc. gilt unter Umständen als verbotene Kennzeichnung. Als Merkmale im Sinne des Abs. 3 sind nur

Kennzeichen zu verstehen, deren Bedeutung Uneingeweihten nicht ohne Weiteres erkennbar ist. Allgemein verständliche Vermerke im Arbeitsbuch fallen unter das Verbot des Abs. 4 (U. d. RGer. vom 6. Nov. 1891, R. E. XII S. 138).

3. „Eintragung eines Urtheils . . . unzulässig", — auch Eintragung günstiger Urtheile und mit Willen des Arbeiters. „Sonstige Eintragungen" s. u. a. § 127e. Arbeitszeugnisse s. §§ 113, 114.

4. Strafbestimmung zu Abs. 3 § 146 Abs. 1 Ziff. 3. — Im Uebrigen § 150 Ziff. 1 und 2.

§ 112.

I Ist das Arbeitsbuch bei dem Arbeitgeber unbrauchbar geworden, verloren gegangen oder vernichtet, oder sind von dem Arbeitgeber unzulässige Merkmale, Eintragungen oder Vermerke in oder an dem Arbeitsbuche gemacht, oder wird von dem Arbeitgeber ohne rechtmäßigen Grund die Aushändigung des Arbeitsbuches verweigert, so kann die Ausstellung eines neuen Arbeitsbuches[1]) auf Kosten des Arbeitgebers beansprucht werden.

II Ein Arbeitgeber, welcher das Arbeitsbuch seiner gesetzlichen Verpflichtung zuwider nicht rechtzeitig ausgehändigt oder die vorschriftsmäßigen Eintragungen zu machen unterlassen oder unzulässige Merkmale, Eintragungen oder Vermerke gemacht hat, ist dem Arbeiter entschädigungspflichtig.[2]) Der Anspruch auf Entschädigung erlischt, wenn er nicht innerhalb vier Wochen nach seiner Entstehung im Wege der Klage oder Einrede geltend gemacht ist.[3])

1. „bei dem Arbeitgeber unbrauchbar geworden rc." Schuld des Arbeitgebers ist nicht Voraussetzung der Haftbarkeit; „Ausstellung eines neuen Arbeitsbuches": Antrag, Zuständigkeit s. § 109.

2. „dem Arbeiter entschädigungspflichtig." Entschädigungspflicht setzt Nachweis eines Schadens voraus, den der Arbeiter zu erbringen hat. Für Klagen dieser Art Gewerbegerichte zuständig, s. § 3 Ziff. 2 des RGes. betr. die Gewerbegerichte vom 29. Juli 1890 (RGBl. S. 141).

3. Strafbestimmung: § 150 Ziff. 1 und 2.

§ 113.

Arbeitszeugniß.

I Beim Abgange können die Arbeiter[1]) ein Zeugniß über die Art und Dauer ihrer Beschäftigung fordern.

II Dieses Zeugniß ist auf Verlangen der Arbeiter auch auf ihre Führung und ihre Leistungen auszudehnen.

III Den Arbeitgebern ist untersagt, die Zeugnisse mit Merkmalen zu versehen, welche den Zweck haben, den Arbeiter in einer aus dem Wortlaut des Zeugnisses nicht ersichtlichen Weise zu kennzeichnen.[2])

IV Ist der Arbeiter minderjährig, so kann das Zeugniß von dem Vater oder Vormund gefordert werden. Diese können verlangen, daß das Zeugniß nicht an den Minderjährigen, sondern an sie ausgehändigt werde. Mit Genehmigung der Gemeindebehörde des im § 108 bezeichneten Ortes kann auch gegen den Willen des Vaters oder Vormundes die Aushändigung unmittelbar an den Arbeiter erfolgen.[3])

1. „beim Abgange": gleichgiltig aus welchem Grunde, ausgenommen Kontraktbruch. „Arbeiter", nicht nur minderjährige, s. § 105 Note 1.

2. Merkmale — kennzeichnen. s. § 111 Note 2. Strafbestimmung § 146 Ziff. 3 Gew.O.

3. Vom 1. Januar 1900 ab erhält Abs. 4 gemäß Art. 36 V des Einf.Ges. z. BGB. (RGBl. 1896 S. 613) folgende Fassung:

„Ist der Arbeiter minderjährig, so kann das Zeugniß von dem gesetzlichen Vertreter gefordert werden. Dieser kann verlangen, daß das Zeugniß an ihn, nicht an den Minderjährigen ausgehändigt werde. Mit Genehmigung der Gemeindebehörde des im § 108 bezeichneten Ortes kann auch gegen den Willen des gesetzlichen Vertreters die Aushändigung unmittelbar an den Arbeiter erfolgen."

„Minderjährig" s. § 60b Note 1. Vgl. Min.Anweisg. vom 31. März 1892 § 15 (Anhang).

§ 114.

Auf Antrag des Arbeiters hat die Ortspolizeibehörde[1]) die Eintragung in das Arbeitsbuch und das dem Arbeiter etwa ausgestellte Zeugniß kosten- und stempelfrei zu beglaubigen.[2])

1. Ortspolizeibehörde in München Polizeidirektion. Vollz.VO. v. 29. März 1892 § 42.

2. Beglaubigung bezieht sich nur auf die Unterschrift, nicht auf den Inhalt des Zeugnisses. Vgl. Min.Anweisg. v. 31. März 1892 § 16 (Anhang).

§ 115.[1])

Lohnzahlung.

I Die Gewerbetreibenden sind verpflichtet, die Löhne ihrer Arbeiter in Reichswährung zu berechnen und baar auszuzahlen.[2])

II Sie dürfen den Arbeitern keine Waaren kreditiren.[3]) Doch ist es gestattet,[4]) den Arbeitern Lebensmittel[5]) für den Betrag der Anschaffungskosten,[6]) Wohnung und Landnutzung gegen die ortsüblichen Mieth- und Pachtpreise,[6]) Feuerung, Beleuchtung, regelmäßige Beköstigung,[5]) Arzeneien und ärztliche Hülfe, sowie Werkzeuge und Stoffe zu den ihnen übertragenen Arbeiten für den Betrag der durchschnittlichen Selbstkosten[6]) unter Anrechnung bei der Lohnzahlung zu verabfolgen. Zu einem höheren Preise ist die Verabfolgung von Werkzeugen und Stoffen für Akkordarbeiten zulässig, wenn derselbe den ortsüblichen nicht übersteigt und im Voraus vereinbart ist.[7])

1. Die §§ 115—119b enthalten die durch die Novelle v. 1891 erweiterten Bestimmungen gegen das sogenannte Trucksystem, gelten auch für Bergwerke 2c., s. § 154a, dagegen nicht für die in § 154 Abs. 1 genannten Kategorien. Das Verbot umfaßt: a) Lohnzahlung durch Zahlungssurrogate (§ 115 Abs. 1), b) Kreditirung von Waaren (§ 115 Abs. 2), c) Verpflichtung des Arbeiters zur Entnahme seiner Bedürfnisse aus gewissen Verkaufsstellen (§ 117 Abs. 2).

2. „Gewerbetreibende": nicht nur selbständige s. § 119. „baar auszuzahlen": ist strengstens zu verstehen. Hiernach ist jede Tilgung der Lohnforderung auf andere Weise als durch Baarzahlung unzulässig, soweit sich nicht aus anderweitigen Bestimmungen der Gew.O. Ausnahmen ergeben; insbesondere also ist unstatthaft Hingabe von Waaren an Zahlungsstatt (Ausnahme nach Abs. 2 Satz 2, vgl. Anm. 4), desgl. von Wechseln (U. d. RGer. v. 27. März 1888, RE. IX S. 17), Banknoten, Bons, Cheks, selbst Reichskassenscheinen; ferner Kompensation der Lohnforderung mit Forderungen des Arbeitgebers oder seiner Angestellten (§ 119, U. d. RGer. v. 17. Nov. 1894, R. E. XV S. 141; Ausnahmen folgen aus § 115 Abs. 2 Satz 2, § 117 Abs. 2 u. § 134 Abs. 2), vgl. U. d. RGer. in CS. v. 21. Febr. 1890, R. E. I Erg.Bd. S. 44.

Vom 1. Januar 1900 an ist § 394 d. BGB. hier einschlägig, welcher lautet: „Soweit eine Forderung der Pfändung nicht unterworfen ist, findet die Aufrechnung gegen die Forderung nicht statt."

Stundung der Lohnforderung und Einbehaltung des Lohnes (z. B. zu Kautionszwecken) verstößt nicht gegen § 115 Abs. 1 (vgl. jedoch § 119a). Lohnvorschüsse dürfen (mit Zinsvergütung?) abgezogen werden (R. E. IV S. 278). Zulässigkeit der Lohnzahlung an dritte Personen auf Grund von Rechtsgeschäften (Anweisung, Ces-

sionen ꝛc.) des bezugsberechtigten Arbeiters bestimmt sich nach § 115a; liegt ein solches Rechtsgeschäft nicht vor, so greift § 115 Abs. 1 Platz (U. d. RGer. v. 27. Juni 1884 u. v. 2. Febr. 1894, R. E. V S 8, XVI S. 26). Theilweise abweichend v. Landmann II S. 130 ff., U. d. RGer. v. 28. Sept. 1896, R. E. XVII S. 148.

Verbot des Trucksystems absolut, auch bei etwaiger Einwilligung der Arbeiter zur Abweichung von der Baarzahlung (R. E. V S. 8, XIII S. 254), ferner auch bei Theilzahlungen und Vorschüssen auf den Arbeitslohn (R. E. XVII S. 259). Truckverbot auch gegenüber Nebenverdienstarbeitern (U. d. RGer. v. 18. Dez. 1885. R. E. VI S. 397.) Hausindustriearbeiter s. § 119b. „Reichswährung“ s. Münzges. v. 9. Juli 1873 (RGBl. S. 233).

3. „Waaren kreditiren“. Civilrechtliche Folgen des verbotenen Kreditirens s. § 118.

4. „Doch ist es gestattet“. Diese Ausnahme bezieht sich nach der Entstehungsgeschichte des Paragraphen auch auf das Verbot des Abs. 1.

5. „Lebensmittel“, nicht auch bloße Genußmittel, wie Tabak ꝛc. (vgl. R. E. VIII S. 17). „regelmäßige Beköstigung“, Verabreichung wenigstens einer der üblichen täglichen Mahlzeiten zum sofortigen Genuß (R. E. IX S. 191), auch geistiger Getränke, wenn Zubehör zu Mahlzeiten. Was darüber hinausgeht, fällt unter § 33 Gew.O. (VGH. XVI S. 92).

6. Zu „Anschaffungskosten“ dürfen Transportkosten, nicht aber sog. Generalunkosten (Zinsenverlust, Verlust durch Schwund ꝛc. (R. E. XVI S. 25), zu „Miethpreisen“ Steuern, Versicherung, Amortisation gerechnet werden, die „durchschnittlichen Selbstkosten“ enthalten neben Anschaffungskosten auch die Kosten der Lagerung, Versicherung, Zinsen. (Motive S. 35, R. E. XVI S. 141.) Baarverkauf von Waaren, auch mit Ueberschreitung der Anschaffungskosten ꝛc., erlaubt (U. d. R.Ger. v. 20. Okt. 1891, R. E. XII S. 140).

7. Strafbestimmung § 146 Ziff. 1.

§ 115a. [1])

Lohn- und Abschlagszahlungen dürfen in Gast- und Schankwirthschaften oder Verkaufsstellen nicht ohne Genehmigung der unteren Verwaltungsbehörde[2]) erfolgen; sie dürfen an Dritte nicht erfolgen auf Grund von Rechtsgeschäften oder Urkunden über Rechtsgeschäfte, welche nach § 2 des Gesetzes, betreffend die Beschlagnahme des Arbeits- oder Dienstlohnes, vom 21. Juni 1869 (Bundes-Gesetzblatt S. 242) rechtlich unwirksam sind.[3])[4])

1. Die Vorschrift des Paragraphen im Hinblick auf die nament-

lich bei Bauten hervorgetretenen Uebelstände erlassen (Kom.Ber. S. 41).

2. Untere Verwaltungsbehörde: Distriktsverwaltungsbeh. (Polizeidirekt.), Vollz.VO. v. 29. März 1892 § 43 und Min.Anweisg. v. 31. März 1892 § 18 (Anhang); für Staatsbetriebe s. § 155 Abs. 3.

3. Unzulässig nach dem B.Gesetz v. 21. Juni 1869 (bayer. GBl. 1870/71 S. 30) ist Cession, Anweisung, Verpfändung oder Verfügung durch andere Rechtsgeschäfte, solange nicht die Leistung der Arbeit erfolgt und der Zahltag abgelaufen ist, ohne daß der Arbeiter den Lohn eingefordert hat. (Vgl. R. E. XVI S. 28.) Die Bestimmung gilt nicht für die im Privatdienste dauernd, d. h. auf mindestens 1 Jahr oder bei unbestimmter Dauer mit mindestens dreimonatlicher Kündigung angestellten Personen, deren Gesamtgehalt jährlich die Summe von 1200 ℳ übersteigt.

4. Strafbestimmung § 148 Ziff. 13.

§ 116.

Arbeiter, deren Forderungen in einer dem § 115 zuwiderlaufenden Weise berichtigt worden sind, können zu jeder Zeit[1]) Zahlung nach Maßgabe des § 115 verlangen, ohne daß ihnen eine Einrede aus dem an Zahlungsstatt Gegebenen entgegengesetzt werden kann. Letzteres fällt, soweit es noch bei dem Empfänger vorhanden oder dieser daraus bereichert ist, derjenigen Hülfskasse[2]) zu, welcher der Arbeiter angehört, in Ermangelung einer solchen einer anderen zum Besten der Arbeiter an dem Orte bestehenden, von der Gemeindebehörde zu bestimmenden Kasse und in deren Ermangelung der Ortsarmenkasse.

1. „Zu jeder Zeit", jedoch vorbehaltlich etwa eingetretener Verjährung. S. v. Landmann II S. 143.

2. Hülfskasse, wohl regelmäßig die betr. Krankenversicherungskasse.

§ 117.

I Verträge, welche dem § 115 zuwiderlaufen, sind nichtig.

II Dasselbe gilt von Verabredungen zwischen den Gewerbetreibenden und den von ihnen beschäftigten Arbeitern über die Entnahme der Bedürfnisse[1]) der letzteren aus gewissen Verkaufsstellen, sowie überhaupt über die Verwendung des Verdienstes derselben zu einem anderen Zweck als zur Betheiligung an Einrichtungen zur Verbesserung der Lage der Arbeiter[2]) oder ihrer Familien.

1. „Bedürfnisse", d. i. nicht nur Lebensmittel (§ 115), sondern auch sonstige Haushaltungs- und andere Bedürfnisse.

2. „Einrichtungen zur Verbesserung der Lage der Arbeiter" s. § 115 Abs. 2 und Note 4—6. Hieher gehören ferner: Alters-, Kranken-, Wittwen-, Spar- ꝛc. Kassen, Konsumvereine.

§ 118.

Forderungen für Waaren, welche dem § 115 zuwider kreditirt worden sind, können von dem Gläubiger [1]) weder eingeklagt, noch durch Anrechnung oder sonst geltend gemacht werden, ohne Unterschied, ob sie zwischen den Betheiligten unmittelbar entstanden oder mittelbar erworben sind. Dagegen fallen dergleichen Forderungen der im § 116 bezeichneten Kasse zu.

1. „Gläubiger": Nicht nur der Arbeitgeber, auch dessen Rechtsnachfolger, Erbe, Forderungskäufer.

§ 119.

Den Gewerbetreibenden im Sinne der §§ 115 bis 118 sind gleich zu achten deren Familienglieder,[1]) Gehülfen, Beauftragte, Geschäftsführer, Aufseher und Faktoren, sowie andere Gewerbetreibende, bei deren Geschäft eine der hier erwähnten Personen unmittelbar oder mittelbar betheiligt ist.

1. „Familienglieder, Gehülfen ꝛc.", nicht auch die Familienglieder der Gehülfen (U. d. RGer. v. 30. März 1882. R. E. III S. 378). Ueber die Verantwortlichkeit des Betriebsinhabers für Verfehlungen des Betriebsleiters ꝛc. s. § 151.

§ 119 a.

I Lohneinbehaltungen,[1]) welche von Gewerbeunternehmern zur Sicherung des Ersatzes eines ihnen aus der widerrechtlichen Auflösung des Arbeitsverhältnisses[2]) erwachsenden Schadens oder einer für diesen Fall verabredeten Strafe ausbedungen werden, dürfen bei den einzelnen Lohnzahlungen ein Viertel des fälligen Lohnes, im Gesammtbetrage den Betrag eines durchschnittlichen Wochenlohnes nicht übersteigen. Lohnabzüge, Abschlagszahlungen.

II Durch statutarische Bestimmung einer Gemeinde oder eines weiteren Kommunalverbandes (§ 142)[3]) kann für alle Gewerbebetriebe oder gewisse Arten derselben festgesetzt werden:

1. daß Lohn- und Abschlagszahlungen in festen Fristen erfolgen müssen, welche nicht länger als einen Monat und nicht kürzer als eine Woche sein dürfen;
2. daß der von minderjährigen Arbeitern verdiente Lohn an die Eltern oder Vormünder und nur mit deren schriftlicher Zustimmung oder nach deren Bescheinigung über den Empfang der letzten Lohnzahlung unmittelbar an die Minderjährigen gezahlt wird;
3. daß die Gewerbetreibenden den Eltern oder Vormündern innerhalb gewisser Fristen Mittheilung von den an minderjährige Arbeiter gezahlten Lohnbeträgen zu machen haben.

1. „Lohneinbehaltungen": auf Gehülfen und Lehrlinge in Apotheken und in Handelsgewerben nicht anwendbar, s. § 154, auch nicht auf Betriebsbeamte, Werkmeister, Techniker, s. § 133e. Außerdem Lohnverwirkung als Strafe für Kontraktbruch bei Arbeitern in größeren Fabriken beschränkt durch § 134 Abs. 2. Entschädigung für Kontraktbruch der Gesellen und Gehülfen s. § 124b, Lehrlinge s. § 127g. Lohneinbehaltungen zu anderen als den in Abs. 1 bezeichneten Zwecken unterliegen der freien Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und Arbeiter; vgl. § 115 Note 2.

2. „Widerrechtlich" ist jede Auflösung des Arbeitsverhältnisses, welche nicht den §§ 122, 124, 124a, 127b, 127e, 134b Ziff. 3 entspricht. Zuwiderhandlung gegen § 119a Abs. 1 nicht strafbar.

3. Abs. 2 Ziff. 2 u. 3 ist dazu bestimmt, die Zucht und namentlich die elterliche Autorität gegenüber den jugendlichen Arbeitern wieder zu heben.

In der württemb. Vollz.Verfügung v. 26. März 1892, § 23 ist den Kreisregierungen empfohlen, statutarische Bestimmungen der bezeichneten Art nur dann zu genehmigen, wenn dieselben zur Beseitigung nachgewiesener erheblicher Mißstände erforderlich erscheinen und bei der Anhörung betheiligter Gewerbetreibender und Arbeiter die überwiegende Zahl derselben sich dafür ausgesprochen hat. Auch soll die Kreisregierung vor der Genehmigung solcher statutarischer Vorschriften den Gewerbeinspektor gutachtlich vernehmen.

Ein Gemeindestatut nach Abs. 2 ist abgedruckt bei R. E. XIII S. 348. Strafbestimmung zu Abs. 2 § 148 Ziff. 13.

§ 119 b.[1])

Haus-gewerbetreibende.

Unter den in §§ 115 bis 119a bezeichneten Arbeitern werden auch diejenigen Personen verstanden, welche für be-

stimmte Gewerbetreibende außerhalb der Arbeitsstätten der letzteren mit der Anfertigung gewerblicher Erzeugnisse beschäftigt sind,[2]) und zwar auch dann, wenn sie die Roh- und Hülfsstoffe selbst beschaffen.[3])

1. § 119b betrifft die Hausgewerbetreibenden, welche im Allgemeinen nicht als Arbeiter, sondern als selbständige Gewerbetreibende im Sinne der Gew.O. gelten (vgl. § 14 u. Anm. 1 hiezu). Die von solchen Hausgewerbetreibenden beschäftigten Personen, sowie die unselbständigen Heimarbeiter fallen ohnehin unter die §§ 115—119a.

2. „für bestimmte Gewerbetreibende . . . beschäftigt sind": förmliches Dienstverhältniß nicht erforderlich (U. d. RGer. v. 12. Okt. 1885. R. E. VI S. 186), auch nicht Arbeiten ausschließlich für einen Unternehmer, Urt. d. RGer. v. 17. Nov. 1887, R. E. VIII S. 356, s. ferner U. d. RGer. v. 13. Febr. 1888, R. E. IX S. 21.

3. „Auch dann, wenn sie die Roh- und Hülfsstoffe selbst beschaffen": der letzte Satz des Paragraphen (früher § 119 Abs. 2) in der Novelle v. 1891 eingefügt, weil das Abhängigkeitsverhältniß, um dessentwillen die §§ 115 bis 118 auf die Verhältnisse der Hausindustrie für anwendbar erklärt worden sind, auch im letzteren Falle besteht (Mot. S. 35).

§ 120.

I Die Gewerbeunternehmer sind verpflichtet, ihren Arbeitern unter achtzehn Jahren,[1]) welche eine von der Gemeindebehörde oder vom Staate als Fortbildungsschule[2]) anerkannte Unterrichtsanstalt besuchen, hierzu die erforderlichenfalls von der zuständigen Behörde[3]) festzusetzende Zeit zu gewähren. Am Sonntage darf der Unterricht nur stattfinden, wenn die Unterrichtsstunden so gelegt werden, daß die Schüler nicht gehindert werden, den Hauptgottesdienst oder einen mit Genehmigung der kirchlichen Behörden für sie eingerichteten besonderen Gottesdienst ihrer Konfession zu besuchen. Ausnahmen von dieser Bestimmung kann die Zentralbehörde für bestehende Fortbildungsschulen, zu deren Besuch keine Verpflichtung besteht, bis zum 1. Oktober 1894 gestatten. Fortbildungsschulen.

II Als Fortbildungsschulen im Sinne dieser Bestimmung gelten auch Anstalten, in welchen Unterricht in weiblichen Hand- und Hausarbeiten ertheilt wird.

III Durch statutarische Bestimmung einer Gemeinde oder

eines weiteren Kommunalverbandes (§ 142) kann für männliche Arbeiter unter achtzehn Jahren die Verpflichtung zum Besuche einer Fortbildungsschule, soweit diese Verpflichtung nicht landesgesetzlich besteht, begründet werden.[4]) Auf demselben Wege können die zur Durchführung dieser Verpflichtung erforderlichen Bestimmungen getroffen werden. Insbesondere können durch statutarische Bestimmung die zur Sicherung eines regelmäßigen Schulbesuchs den Schulpflichtigen, sowie deren Eltern, Vormündern und Arbeitgebern obliegenden Verpflichtungen bestimmt und diejenigen Vorschriften erlassen werden, durch welche die Ordnung in der Fortbildungsschule und ein gebührliches Verhalten der Schüler gesichert wird. Von der durch statutarische Bestimmung begründeten Verpflichtung zum Besuche einer Fortbildungsschule sind diejenigen befreit, welche eine Innungs- oder andere Fortbildungs- oder Fachschule[5]) besuchen, sofern der Unterricht dieser Schule von der höheren Verwaltungsbehörde[5]) als ein ausreichender Ersatz des allgemeinen Fortbildungsschulunterrichts anerkannt wird.[6])

1. „Gewerbeunternehmer" = selbständige Gewerbetreibende incl. der juristischen Personen (Aktiengesellschaften ꝛc.), ausgenommen die in § 6 genannten Betriebsarten. Vgl. § 14 N. 1. „Arbeiter unter 18 Jahren", beiderlei Geschlechts; § 120 gilt auch für Handlungsgehülfen und -Lehrlinge, nicht aber für Gehülfen und Lehrlinge in Apotheken (s. Anm. 2 zu § 105).

2. „Fortbildungsschule" hat vornehmlich den Zweck, die Schüler in den in der Volksschule erworbenen elementaren Kenntnissen und Fertigkeiten in der durch die Bedürfnisse des praktischen Lebens gewiesenen Richtung weiter zu führen; sie muß sich daher auf den Unterricht in den Nebenstunden beschränken und findet sich, als Sonntags-, Feiertags-, Abend-, Frühschule, als Handwerker-Lehrlingsschule und dgl. in sehr verschiedener Gestalt und Entwickelung vor (Mot. z. Novelle 1878). Bloße Lehrwerkstätten sind keine Fortbildungsschulen. Fachschulen (für gewerbl. Fortbildung) s. R. E. VIII S. 196. Ueber die Zuständigkeit zur Anerkennung einer Schule als Fortbildungsschule entscheidet Landesrecht. In Bayern Vollzugsvorschriften zu § 120 auf Grund des § 52 der Vollz.VO. v. 29. März 1892 noch nicht erlassen; maßgebende Bestimmungen in Art. 58 Abs. 2 PStGB, §§ 38—50 der Form.VO. v. 17. Dez. 1825, VO. v. 18. April 1873, die Errichtung und Leitung von Erziehungs- und Unterrichtsanstalten betr. (Reg.Bl. S. 745), VO. v. 1. Okt. 1870,

die organischen Bestimmungen für die Gewerbschulen in Bayern betr., §§ 29—33 (Reg.Bl. S. 2001).

3. „Zuständige Behörde": in Bayern Lokalschulinspektion (v. Landmann II S. 160).

4. Abs. 3 betrifft ausschließlich die statutarisch zu begründende Fortbildungsschulpflicht und läßt die landesgesetzlich begründete in allen ihren Beziehungen unberührt. VO. d. sächs. Min. d. J. v. 2. Sept. 1891. R. E. XI S. 368. In Bayern s. Art. 58 Abs. 2 PStGB., VO. v. 5. Nov. 1880 u. 26. April 1882, „die Aufnahme in die Volksschule und die Entlassung aus derselben" betr. (GVBl. S. 624 bezw. S. 207); Gemeindestatuten nach § 120 Abs. 3 bedürfen der Genehmigung d. Regg., K. d. J. (§ 142, Vollz.VO. v. 29. März 1892 § 1).

5. Die Errichtung von Fachschulen fällt jetzt in die Zuständigkeit der Handwerkskammern, s. § 103e Abs. 3. Höhere Verw.-Behörde s. § 1 d. Vollz.VO. v. 29. März 1892.

6. Strafbestimmung § 150 Ziff. 4 u. Abs. 2.

§ 120a.[1])

I Die Gewerbeunternehmer sind verpflichtet,[2]) die Arbeitsräume, Betriebsvorrichtungen, Maschinen und Geräthschaften so einzurichten und zu unterhalten und den Betrieb so zu regeln, daß die Arbeiter gegen Gefahren für Leben und Gesundheit soweit geschützt sind, wie es die Natur des Betriebes gestattet.[3]) Arbeiterschutz.

II Insbesondere ist für genügendes Licht, ausreichenden Luftraum und Luftwechsel, Beseitigung des bei dem Betriebe entstehenden Staubes, der dabei entwickelten Dünste und Gase, sowie der dabei entstehenden Abfälle Sorge zu tragen.[4])

III Ebenso sind diejenigen Vorrichtungen herzustellen,[5]) welche zum Schutze der Arbeiter gegen gefährliche Berührungen mit Maschinen oder Maschinentheilen oder gegen andere in der Natur der Betriebsstätte oder des Betriebes liegende Gefahren, namentlich auch gegen die Gefahren, welche aus Fabrikbränden erwachsen können, erforderlich sind.

IV Endlich sind diejenigen Vorschriften über die Ordnung des Betriebes und das Verhalten der Arbeiter zu erlassen, welche zur Sicherung eines gefahrlosen Betriebes erforderlich sind.[6])

1. Der Paragraph wurde eingeschaltet durch Novelle 1891. Der § 120a früherer Fassung, welcher von Entscheidung gewerblicher Streitigkeiten — Schiedsgerichten — handelte, wurde aufgehoben

durch RGes. v. 29. Juli 1890, die Gewerbegerichte betr. (RGBl. S. 141). Nunmehr § 120a teilweise entnommen aus früherem § 120. Auf Gehülfen und Lehrlinge in Apotheken und Handelsgeschäften § 120a ff. nicht anwendbar, s. § 154, ebensowenig auf die in § 6 aufgeführten Betriebe. Um einen gleichheitlichen Vollzug der §§ 120a mit d GewO. herbeizuführen, hat das bayer Min. d. J. mit autogr. Entschl. v. 27. Juni 1898 „Vorschriften zur Verhütung von Unfällen" und „Gewerbehygienische Vorschriften" erlassen.

2. „Gewerbeunternehmer" s. § 150 Note 1. „verpflichtet": Bei Vernachlässigung dieser Verpflichtung ist der Gewerbetreibende für den den Arbeitern hiedurch entstehenden Schaden civilrechtlich haftbar (lex Aquilia, Haftpflichtgesetz v 7. Juni 1871, RGBl. S. 207, § 95 des Unf.Vers.Ges. v. 6. Juli 1884, RGBl. S. 69). Die Verpflichtung fällt nicht dadurch weg, daß die Arbeiter die betr. Vorrichtungen selbst nicht hergestellt sehen wollen, und kann durch Vertrag nicht ausgeschlossen werden. (Vgl. R. E. III S. 375.)

3. „Arbeitsräume": alle Räume, in welchen die Arbeiter in Folge ihrer gewerblichen Thätigkeit sich länger oder kürzer aufzuhalten haben; Schlafstätten innerhalb der Betriebsräume, vgl. R. E. XVII S. 151. „Arbeiter" s. Anm. 1 zu § 105. „soweit geschützt, wie es die Natur des Betriebs gestattet", also kein Zwang zu absoluter Staubfreiheit z. B. in Spinnereien, Hadernsortirereien, Thomasmehlmühlen 2c., oder Geruchlosigkeit in Leimfabriken u. dgl. — Ein absolut gefahrloser Betrieb ist nicht erreichbar (Komm.Ber.). Auch ist die finanzielle Leistungsfähigkeit des Betriebs zu berücksichtigen. Grenze für bestehende Anlagen s. § 120d Abs. 3.

4. „Insbesondere ist 2c.": Die folgenden Anforderungen der Abs. 2 u. 3 in der Beschränkung zu verstehen, welche Abs. 1 als allgemeinen Grundsatz enthält (Komm.Ber. S. 49).

5. „sind diejenigen Vorrichtungen herzustellen". Unterhaltungspflicht nicht ausdrücklich ausgesprochen, folgt jedoch aus Abs. 1.

6. Durchführung des § 120a s. § 120d. Aufsicht s. § 139b.

§ 120b.[1])

I Die Gewerbeunternehmer sind verpflichtet, diejenigen Einrichtungen zu treffen und zu unterhalten und diejenigen Vorschriften über das Verhalten der Arbeiter im Betriebe zu erlassen, welche erforderlich sind, um die Aufrechterhaltung der guten Sitten und des Anstandes zu sichern.

II Insbesondere muß, soweit es die Natur des Betriebes zuläßt,[2]) bei der Arbeit die Trennung der Geschlechter durchgeführt werden, sofern nicht die Aufrechterhaltung der guten Sitten und des Anstandes durch die Einrichtung des Betriebes ohnehin gesichert ist.

III In Anlagen, deren Betrieb es mit sich bringt, daß die Arbeiter sich umkleiden und nach der Arbeit sich reinigen, müssen ausreichende, nach Geschlechtern getrennte Ankleide-[3]) und Waschräume vorhanden sein.

IV Die Bedürfnißanstalten müssen so eingerichtet sein, daß sie für die Zahl der Arbeiter ausreichen, daß den Anforderungen der Gesundheitspflege entsprochen wird und daß ihre Benutzung ohne Verletzung von Sitte und Anstand erfolgen kann.

1. Vgl. Noten zu § 120a, § 120b, auch auf Bauten anwendbar, s. R. E. XVI S. 255.

2. „Soweit es die Natur des Betriebs zuläßt". S. § 120a Anm. 3.

3. „Nach Geschlechtern getrennte Ankleideräume": Getrennte Benutzung — nacheinander — nicht genügend (Komm.Ber.).

§ 120c. [1])

Gewerbeunternehmer, welche Arbeiter unter achtzehn Jahren beschäftigen, sind verpflichtet, bei der Einrichtung der Betriebsstätte und bei der Regelung des Betriebes diejenigen besonderen Rücksichten auf Gesundheit und Sittlichkeit zu nehmen, welche durch das Alter dieser Arbeiter geboten sind.

1. Vgl. Noten zu § 120a.

§ 120d.

I Die zuständigen Polizeibehörden[1]) sind befugt, im Wege der Verfügung für einzelne Anlagen[2]) die Ausführung derjenigen Maßnahmen anzuordnen, welche zur Durchführung der in §§ 120a bis 120c enthaltenen Grundsätze erforderlich und nach der Beschaffenheit der Anlage ausführbar erscheinen. Sie können anordnen, daß den Arbeitern zur Einnahme von Mahlzeiten außerhalb der Arbeitsräume angemessene, in der kalten Jahreszeit geheizte Räume unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden.

II Soweit die angeordneten Maßregeln nicht die Beseitigung einer dringenden, das Leben oder die Gesundheit bedrohenden Gefahr bezwecken, muß für die Ausführung eine angemessene Frist gelassen werden.

III Den bei Erlaß dieses Gesetzes bereits bestehenden An-

lagen gegenüber können, solange nicht eine Erweiterung oder ein Umbau eintritt, nur Anforderungen gestellt werden, welche zur Beseitigung erheblicher, das Leben, die Gesundheit oder die Sittlichkeit der Arbeiter gefährdender Mißstände erforderlich oder ohne unverhältnißmäßige Aufwendungen ausführbar erscheinen.[3])

IV Gegen die Verfügung der Polizeibehörde steht dem Gewerbeunternehmer binnen zwei Wochen die Beschwerde an die höhere Verwaltungsbehörde[4]) zu. Gegen die Entscheidung der höheren Verwaltungsbehörde ist binnen vier Wochen die Beschwerde an die Zentralbehörde zulässig; diese entscheidet endgültig. Widerspricht die Verfügung den von der zuständigen Berufsgenossenschaft erlassenen Vorschriften zur Verhütung von Unfällen, so ist zur Einlegung der vorstehend bezeichneten Rechtsmittel binnen der dem Gewerbeunternehmer zustehenden Frist auch der Vorstand der Berufsgenossenschaft befugt.[5])[6])

1. „Zuständigen Polizeibehörden" Distriktspolizeibehörden, in München theils Lokalbaukommission, theils Polizeidirektion, theils Magistrat. § 44 der Vollz.VO v. 29. März 1892. Staatsbetriebe s. § 155 Abs. 3. Vgl. auch Noten zu § 120a. Min.Anw. v. 31. März 1892 § 19 ff. (Anhang). Einvernahme des Gewerbeaufsichtsbeamten in nicht dringlichen Fällen (s. § 20 der citirten Min.Anw.).

2. „Im Weg der Verfügung für einzelne Anlagen". Nachdruck auf „einzelne"; generelle Verfügungen s. § 120e.

Voraussetzung des Erlasses einer solchen Verfügung ist, daß die Maßnahme, welche angeordnet werden soll, a) zur Durchführung eines der in den §§ 120a—120d enthaltenen Grundsätze erforderlich, und b) nach der Beschaffenheit der einzelnen gewerblichen Anlagen überhaupt ausführbar ist (Min.Anw. v. 31. März 1892 § 19, Anhang).

3. Anforderungen an bestehende Anlagen (Abs. 3): „bei Erlaß dieses Gesetzes" d. h. am 1. Juni 1891. Aus der Schlußbestimmung wird nicht zu folgern sein, daß an neue Anlagen Forderungen, welche unverhältnißmäßige Aufwendungen erheischen, gestellt werden dürfen, s. § 120a Note 3.

4. Höhere Verwaltungsbehörde: Kreisregierung § 1 der Vollz.VO. v. 29. März 1892. Beschwerde, nicht Rekurs. Vgl. § 15 Gew.O. Note 4. Ueber aufschiebende Wirkung der Beschwerde und vorläufige Einschreitung der Polizeibehörde nach Art. 20 PStGB., s. cit. Min.Anw. § 21.

5. Aus dem Beschwerderecht des Berufsgenossenschaftsvorstandes folgt die Verpflichtung zur Verständigung desselben von den ergehenden Verfügungen und Entscheidungen.

6. Strafbestimmung § 147 Abs. 1 Ziff. 4. Eine Prüfung, ob die in der Verfügung der Polizeibehörde enthaltene Aufforderung auf Grund der §§ 120a—120c gestellt werden konnte, steht dem Richter nicht zu (Mot. S. 28). Behördliche Einstellung des Betriebs bis zur Herstellung des angeordneten Zustands, s. § 147 letzten Absatz u. cit. Min.Anw. § 21.

§ 120e.

I Durch Beschluß des Bundesraths können Vorschriften darüber erlassen werden, welchen Anforderungen in bestimmten Arten von Anlagen[1]) zur Durchführung der in den §§ 120a bis 120c enthaltenen Grundsätze zu genügen ist.

II Soweit solche Vorschriften durch Beschluß des Bundesraths nicht erlassen sind, können dieselben durch Anordnung der Landes-Zentralbehörden oder durch Polizeiverordnungen der zum Erlaß solcher berechtigten Behörden[2]) erlassen werden. Vor dem Erlaß solcher Anordnungen und Polizeiverordnungen ist den Vorständen der betheiligten Berufsgenossenschaften oder Berufsgenossenschafts-Sektionen Gelegenheit zu einer gutachtlichen Aeußerung zu geben. Auf diese finden die Bestimmungen des § 79 Absatz 1 des Gesetzes, betreffend die Unfallversicherung der Arbeiter, vom 6. Juli 1884 (Reichs-Gesetzbl. S. 69) Anwendung.[3])

III Durch Beschluß des Bundesraths können für solche Gewerbe, in welchen durch übermäßige Dauer der täglichen Arbeitszeit die Gesundheit der Arbeiter gefährdet wird, Dauer, Beginn und Ende der zulässigen täglichen Arbeitszeit und der zu gewährenden Pausen vorgeschrieben und die zur Durchführung dieser Vorschriften erforderlichen Anordnungen erlassen werden.[4])

IV Die durch Beschluß des Bundesraths erlassenen Vorschriften sind durch das Reichs-Gesetzblatt zu veröffentlichen und dem Reichstag bei seinem nächsten Zusammentritt zur Kenntnißnahme vorzulegen.[5])

1. „In bestimmten Arten von Anlagen“. Der Paragraph hat generelle Verfügungen im Auge, gegen spezielle nach § 120d. Wo generelle Vorschriften nach § 120e erlassen sind, schließen sie weitergehende oder abweichende spezielle Anordnungen nach § 120d auf gleichem Gebiete aus.

Vorschriften des Bundesraths zu § 120e (s. Anhang):

a) für Phosphorzündholzfabriken (zur Ausführung des RGes. v. 13. Mai 1884. RGBl. S. 49);

b) für Bleifarben- und Bleizuckerfabriken;

c) für Zigarrenfabriken,

sämmtlich v. 8. Juli 1893 (RGBl. S. 209, 213, 218); die letztgenannte Verordnung auf Zigarettenfabriken nicht anwendbar (R. E. XVI S. 371). Dispensationsgesuche bei Zigarrenfabriken, s. Min.Bek. v. 29. Mai 1888 (MABl. S. 205);

d) für Anlagen zur Herstellung von Alkali-Chromaten (doppeltchromsaurem Kalium oder doppeltchromsaurem Natrium), sowie Anlagen, in denen die Chromatregeneration stattfindet, v. 2. Febr. 1897 (RGBl. S. 11).

e) über die Einrichtung und den Betrieb der Buchdruckereien und Schriftgießereien v. 31. Juli 1897 (RGBl. S. 614);

f) über die Einrichtung und den Betrieb von Anlagen zur Herstellung elektrischer Akkumulatoren aus Blei oder Bleiverbindungen v. 11. Mai 1898 (RGBl. S. 176). Vgl. auch § 139a Note 2.

2. „Landes-Zentralbehörden", „Polizeiverordnungen", s. § 45 d. VollzVO. v. 29. März 1892. Durch Erlaß von Vorschriften seitens des Bundesrathes treten die Anordnungen der Landes-Zentral- und Polizeibehörden über die betr. Materie außer Wirksamkeit. Vorschriften der Landes-Zentralbehörden wurden erlassen für Quecksilberspiegel-Beleganstalten von Preußen, Bayern und Baden (Preuß. Min.Bl. d. inn. Verw. 1889 Nr. 5. Bayer. Min.Bek. v. 30. Juli 1889. GVBl. S. 422 s. Anhang).

3. „Gelegenheit zu geben": Selbständige Initiative steht den Berufsgenossenschaften nicht zu (Komm.Ber. S. 57). § 79 Abs. 1 des Unf.Vers.Ges. handelt von der Beiziehung der Arbeitervertreter (s. auch § 41 dess. Gesetzes) zur Berathung und Beschlußfassung über die Unfallverhütungsvorschriften. Die Arbeitervertreter sind daher auch zur Beschlußfassung über die nach § 120e Abs. 2 abzugebenden gutachtlichen Aeußerungen beizuziehen.

4. Zu § 120e Abs. 3. Hieher gehört: Die Bekanntmachung des Bundesraths, betr. den Betrieb von Bäckereien und Konditoreien v. 4. März 1896, RGBl. S. 55 (im Anhang), deren Gesetzmäßigkeit anerkannt durch U. d. preuß. Kammerger. v. 8. Februar 1897 (R. E. XVII S. 153). Die in I. Ziff. 3a u. IV. Ziff. 2 dieser Vorschriften der unteren Verwaltungsbehörde übertragene Befugniß wird durch die Distriktsverwaltungsbehörde, in München durch die Polizeidirektion ausgeübt (bayer. Min.Bek. v. 12. März 1896, GVBl. S. 169). Anweisung zur Ausführung der angeführten Bundesrathsbestimmungen vom 5. Juni 1896, MABl. S. 180 (s. Anhang). Auch § 17 der in Note 1 bei f) aufgeführten Bekanntmachung gehört hieher.

5. Strafbestimmung § 147 Ziff. 4. Eventuelle Einstellung des Betriebs § 147 letzter Absatz.

II. Verhältnisse der Gesellen und Gehülfen.

§ 121.[1])

Gesellen und Gehülfen[2]) sind verpflichtet, den Anordnungen der Arbeitgeber in Beziehung auf die ihnen übertragenen Arbeiten und auf die häuslichen Einrichtungen Folge zu leisten; zu häuslichen Arbeiten sind sie nicht verbunden.[3]) Gesellen. Gehülfen.

1. Abschn. II findet auf Apotheker- und Handlungsgehülfen keine Anwendung, s. § 154, ebensowenig — mit Ausnahme des § 125 (s. dessen Abs. 3) — auf Hausindustrielle (§ 119b), dagegen auf Fabrikarbeiter: s. § 134. Vgl. auch Anm. 2 zu § 105. Die civilrechtlichen Vorschriften der §§ 121—125 durch das BGB. unberührt (s. Art. 32 d. Einf.Ges. hiezu). Vgl. aber § 629 BGB.

2. Gesellen und Gehülfen: Keine nähere Definition, aber auch kein rechtlicher Unterschied nach der Gew.O. Beide Hülfsarbeiter in handwerksmäßigen Gewerben. Negative Begriffsbestimmung dadurch, daß Gesellen und Gehülfen weder Lehrlinge noch Fabrikarbeiter sind. Weitere Gegensätze: häusliche Dienstboten, Betriebsbeamte ꝛc. (s. Abschn. III b).

3. Häusliche Arbeiten: Anders Lehrlinge, s. § 127. Freiwillige Verpflichtung der Gesellen zu häuslichen Arbeiten indeß zulässig. Verpflichtung aus § 121 civilrechtlich, keine Strafbestimmung, kein polizeilicher Zwang; vgl. § 123 Ziff. 3.

§ 122.[1])

Das Arbeitsverhältniß zwischen den Gesellen oder Gehülfen und ihren Arbeitgebern kann, wenn nicht ein Anderes verabredet ist,[2]) durch eine jedem Theile freistehende, vierzehn Tage vorher erklärte Aufkündigung gelöst werden. Werden andere Aufkündigungsfristen vereinbart, so müssen sie für beide Theile gleich sein. Vereinbarungen, welche dieser Bestimmung zuwiderlaufen, sind nichtig. Kündigungsfrist.

1. §§ 122—124a gelten auch für die Mannschaften auf Binnenschiffen und Flößen (vgl. Gew.O. § 6 Note 11, § 123 Note 1).

2. „Wenn nicht ein Anderes verabredet ist": Nothwendig Verabredung im einzelnen Fall. Also keine Berufung auf Usus oder stillschweigendes Einverständniß zulässig (U. d. OGH. v. 6. Nov. 1875, Samml. i. Civils. V S. 857).

§ 123.

I Vor Ablauf der vertragsmäßigen Zeit und ohne Aufkündigung können Gesellen und Gehülfen entlassen werden:[1]) Entlassungsgründe.

1. wenn sie bei Abschluß des Arbeitsvertrages den Arbeitgeber durch Vorzeigung falscher oder verfälschter Arbeitsbücher oder Zeugnisse hintergangen oder ihn über das Bestehen eines anderen, sie gleichzeitig verpflichtenden Arbeitsverhältnisses in einen Irrthum versetzt haben;
2. wenn sie eines Diebstahls, einer Entwendung, einer Unterschlagung, eines Betruges oder eines liederlichen Lebenswandels sich schuldig machen;
3. wenn sie die Arbeit unbefugt verlassen[2]) haben oder sonst den nach dem Arbeitsvertrage ihnen obliegenden Verpflichtungen nachzukommen beharrlich verweigern;
4. wenn sie der Verwarnung ungeachtet mit Feuer und Licht unvorsichtig umgehen;[3])
5. wenn sie sich Thätlichkeiten oder grobe Beleidigungen gegen den Arbeitgeber oder seine Vertreter oder gegen die Familienangehörigen des Arbeitgebers oder seiner Vertreter zu Schulden kommen lassen;
6. wenn sie einer vorsätzlichen und rechtswidrigen Sachbeschädigung zum Nachtheile des Arbeitgebers oder eines Mitarbeiters sich schuldig machen;
7. wenn sie Familienangehörige des Arbeitgebers oder seiner Vertreter oder Mitarbeiter zu Handlungen verleiten oder zu verleiten versuchen oder mit Familienangehörigen des Arbeitgebers oder seiner Vertreter Handlungen begehen, welche wider die Gesetze oder die guten Sitten verstoßen;
8. wenn sie zur Fortsetzung der Arbeit unfähig oder mit einer abschreckenden Krankheit behaftet sind.[4])

II In den unter Nr. 1 bis 7 gedachten Fällen ist die Entlassung nicht mehr zulässig, wenn die zu Grunde liegenden Thatsachen dem Arbeitgeber länger als eine Woche bekannt sind.

III Inwiefern in den unter Nr. 8 gedachten Fällen dem Entlassenen ein Anspruch auf Entschädigung zustehe, ist nach dem Inhalt des Vertrages und nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften[5]) zu beurtheilen.

1. Die Entlassungsgründe des § 123 können durch vertragsmäßige Verabredung nicht ausgeschlossen werden (Mot. zur Novelle 1878). Dagegen ist vertragsmäßige Vermehrung der Gründe zu sofortiger Kündigung oder Entlassung zulässig. S. ferner § 124a (sofortige Entlassung aus wichtigen Gründen) und § 134c. Verjährung des Rechtes zur Entlassung in den Fällen der Ziff. 1—7 nach Abs. 2. Eine sofortige Entlassung des Schiffsmannes bei der Binnenschiffahrt (s. Note 1 zu § 122) kann stattfinden, wenn der Antritt oder die Fortsetzung der Reise durch den Eintritt des Winters verhindert wird (§ 25 des RGes. betr. die privatrechtlichen Verhältnisse der Binnenschiffahrt v. 15. Juni 1895, RGBl. S. 301). Dasselbe gilt für das Dienstverhältniß des Floßmanns (§ 21 des RGes. betr. die privatrechtlichen Verhältnisse der Flößerei v. 15. Juni 1895, RGBl. S. 341)

2. „Arbeit unbefugt verlassen haben". Aufforderung zur Rückkehr ist nicht erforderlich, auch ausdrückliche Weigerung, die Arbeit zu verrichten, braucht nicht vorzuliegen.

3. „Mit Feuer und Licht unvorsichtig umgehen". Duldung solcher Unvorsichtigkeit seitens der Arbeitgeber überdies strafbar nach § 368 Ziff. 8 RStGB. und § 1 der VO. v. 10. Januar 1872.

4. „Zur Fortsetzung der Arbeit unfähig". Die Unfähigkeit braucht weder eine dauernde noch eine vollständige zu sein (vgl. Sten. Ber. 1891 S. 2179). S. zu Ziff. 8: Abs. 3 und Art. 66 PStGB.

5. „Allgemeinen gesetzlichen Vorschriften": vgl. in Zukunft §§ 616, 617 d. BGB.

§ 124.[1])

I Vor Ablauf der vertragsmäßigen Zeit und ohne Aufkündigung können Gesellen und Gehülfen die Arbeit verlassen: Gründe zum Austritt.

1. wenn sie zur Fortsetzung der Arbeit unfähig werden;
2. wenn der Arbeitgeber oder seine Vertreter sich Thätlichkeiten oder grobe Beleidigungen gegen die Arbeiter oder gegen ihre Familienangehörigen zu Schulden kommen lassen;
3. wenn der Arbeitgeber oder seine Vertreter oder Familienangehörige derselben die Arbeiter oder deren Familienangehörige zu Handlungen verleiten oder zu verleiten versuchen oder mit den Familienangehörigen der Arbeiter Handlungen begehen, welche wider die Gesetze oder die guten Sitten laufen;

4. wenn der Arbeitgeber den Arbeitern den schuldigen Lohn nicht in der bedungenen Weise auszahlt, bei Stücklohn nicht für ihre ausreichende Beschäftigung sorgt, oder wenn er sich widerrechtlicher Uebervortheilungen[2]) gegen sie schuldig macht;

5. wenn bei Fortsetzung der Arbeit das Leben oder die Gesundheit der Arbeiter einer erweislichen Gefahr ausgesetzt sein würde, welche bei Eingehung des Arbeitsvertrages nicht zu erkennen war.[3])

II In den unter Nr. 2 gedachten Fällen ist der Austritt aus der Arbeit nicht mehr zulässig, wenn die zu Grunde liegenden Thatsachen dem Arbeiter länger als eine Woche bekannt sind.

1. S. Note 1 zu § 123, die analog auch hier gilt. Lohnanspruch in den Fällen des § 124 nur bis zum Tage des Austrittes (U. d. RGer. in Civils. v. 3. Mai 1881, R. E. I S. 368).

2. „Widerrechtliche Uebervortheilungen". „Widerrechtliche" eingeschaltet, weil der Begriff „Uebervortheilungen" zu allgemein sei (Komm.Ber. 1891 S. 60). Eigentlicher Betrug (§ 263 des RStGB.) jedoch nicht nothwendig zur „Uebervortheilung."

3. „Gefahr . . . welche bei Eingehung des Arbeitsvertrags nicht zu erkennen war": Kündigung ist nicht nur gerechtfertigt, wenn die Existenz einer Gefahr nicht zu erkennen war, sondern auch dann, wenn das Maaß der Gefahr sich nachträglich als größer erweist, als beim Eintritt in die Arbeit den Umständen nach anzunehmen war (Komm.Ber. zur Novelle v. 1891 S. 61).

§ 124a.

Außer den in §§ 123 und 124 bezeichneten Fällen kann jeder der beiden Theile aus wichtigen Gründen vor Ablauf der vertragsmäßigen Zeit und ohne Innehaltung einer Kündigungsfrist die Aufhebung des Arbeitsverhältnisses verlangen, wenn dasselbe mindestens auf vier Wochen oder wenn eine längere als vierzehntägige Kündigungsfrist vereinbart ist.[1])

1. Ob ein Grund als „wichtig" anzuerkennen ist, entscheidet das Gericht (Gewerbegericht) nach freiem Ermessen. Konkurs des Arbeitgebers: vgl. § 19 der RKonf.O. (§ 22 i. d. Fassung v. 20. Mai 1898 RGBl. S. 616).

§ 124b.[1])

Kontraktbruch.

Hat ein Geselle oder Gehülfe rechtswidrig[2]) die Arbeit verlassen, so kann der Arbeitgeber als Entschädigung für den

Tag des Vertragsbruchs und jeden folgenden Tag der vertragsmäßigen oder gesetzlichen Arbeitszeit,[3]) höchstens aber für eine Woche, den Betrag des ortsüblichen Tagelohnes (§ 8 des Krankenversicherungsgesetzes vom 15. Juni 1883, Reichs-Gesetzbl. S. 73)[4]) fordern. Diese Forderung ist an den Nachweis eines Schadens nicht gebunden.[5]) Durch ihre Geltendmachung wird der Anspruch auf Erfüllung des Vertrages und auf weiteren Schadensersatz ausgeschlossen.[6]) Dasselbe Recht steht dem Gesellen oder Gehülfen gegen den Arbeitgeber zu, wenn er von diesem vor rechtmäßiger Beendigung des Arbeitsverhältnisses entlassen worden ist.

1. Das Recht auf Buße ist durch die Novelle von 1891 eingeräumt worden. Motiv namentlich: daß das öffentliche Rechtsgefühl bei Kontraktbrüchen eine leichte und rasche Sühne verlangt. Die Buße soll dem Geschädigten mehr eine Rechtsgenugthuung als einen Ersatz seines Schadens gewähren (Mot. S. 39). Der Anspruch auf Buße besteht neben der Lohneinbehaltung (§ 119a Gew.O.), findet aber auf größere Fabriken keine Anwendung (s. § 134 Abs. 2), dagegen auf Betriebsbeamte, Werkmeister, Techniker s. § 133e. Für Streitigkeiten nach § 124b Gewerbegerichte bezw. Innungsschiedsgerichte, wo solche bestehen, außerdem Amtsgerichte zuständig (s. § 3 d. Ges. v. 29. Juli 1890 über die Gewerbegerichte, abgedruckt bei § 81a Note 5).

2. „Rechtswidrig" vgl. § 119a Note 2.

3. „Vertragsmäßige oder gesetzliche Arbeitszeit" s. § 122.

4. § 8 des Krankenversicherungsgesetzes v. 15. Juni 1883 in der Fassung v. 10. April 1892 lautet:

„Der Betrag des ortsüblichen Tagelohnes gewöhnlicher Tagearbeiter wird von der höheren Verwaltungsbehörde nach Anhörung der Gemeindebehörde festgesetzt und durch das für ihre amtlichen Bekanntmachungen bestimmte Blatt veröffentlicht. Aenderungen der Festsetzung treten erst sechs Monate nach der Veröffentlichung in Kraft.

Die Festsetzung findet für männliche und weibliche, für Personen über und unter sechszehn Jahren besonders statt. Für Personen unter sechszehn Jahren (jugendliche Personen) kann die Festsetzung getrennt für junge Leute zwischen vierzehn und sechszehn Jahren und für Kinder unter vierzehn Jahren vorgenommen werden. Für Lehrlinge gilt die für junge Leute getroffene Feststellung."

5. „Forderung ist an den Nachweis eines Schadens nicht gebunden". Auch Gegenbeweis, daß Schaden nicht entstanden sei, ist unzulässig (Komm.Ber. zur Novelle 1891 S. 65).

6. § 124b steht dem Anspruche auf eine vertragsmäßig bedungene Strafe nicht entgegen; auch kann diese vom Richter nicht auf den in § 124b festgesetzten Betrag ermäßigt werden. Doch schließt die Geltendmachung der Vertragsstrafe den Entschädigungsanspruch nach § 124b aus: U. d. RGer. v. 25. Februar 1896, R. E. XVII S. 392.

§ 125.[1])

Schadensersatz.

I Ein Arbeitgeber, welcher einen Gesellen oder Gehülfen verleitet, vor rechtmäßiger Beendigung des Arbeitsverhältnisses die Arbeit zu verlassen, ist dem früheren Arbeitgeber für den entstandenen Schaden oder den nach § 124b an die Stelle des Schadensersatzes tretenden Betrag als Selbstschuldner mitverhaftet.[2]) In gleicher Weise haftet ein Arbeitgeber,[3]) welcher einen Gesellen oder Gehülfen annimmt, von dem er weiß, daß derselbe einem anderen Arbeitgeber zur Arbeit noch verpflichtet ist.

II In dem im vorstehenden Absatz bezeichneten Umfang ist auch derjenige Arbeitgeber mitverhaftet, welcher einen Gesellen oder Gehülfen, von dem er weiß, daß derselbe einem anderen Arbeitgeber zur Arbeit noch verpflichtet ist, während der Dauer dieser Verpflichtung in der Beschäftigung behält, sofern nicht seit der unrechtmäßigen Lösung des Arbeitsverhältnisses bereits vierzehn Tage verflossen sind.

III Den Gesellen und Gehülfen stehen im Sinne der vorstehenden Bestimmungen die im § 119b bezeichneten Personen gleich.[4])

1. Der Paragraph findet auch auf Betriebsbeamte, Werkmeister, Techniker Anwendung, s. § 133e. Vgl. auch § 124b Note 2 u. 3.

2. „Für den entstandenen Schaden .... als Selbstschuldner mitverhaftet". Hier Nachweis des Schadens erforderlich, entgegen § 124b. — Leistung des einen Mitverhafteten befreit den andern. Vgl. § 127g Note 2.

3. „In gleicher Weise haftet ein Arbeitgeber" 2c. Nachdruck auf „annimmt". Der Zusatz der früheren Fassung des § 125: „oder behält" ist nun durch die Fassung des Abs. 2 modifizirt.

4. Gewerbegerichte für Streitigkeiten nach § 125 nicht zuständig (R. E. VIII S. 196).

III. Lehrlingsverhältnisse.

Vorbemerkung: Tit. VII Abschn. III hat durch die Novelle v. 26. Juli 1897 eine wesentliche Aenderung erfahren. Art. 2 dieser Novelle bestimmt: „Die §§ 126—133 (Tit. VII Abschn. III) der Gewerbeordnung werden durch folgende Bestimmungen ersetzt“: Art. 5 bestimmt: „Soweit in anderen Gesetzen auf Bestimmungen der bisherigen Titel VI u. VII der Gewerbeordnung Bezug genommen wird, treten die entsprechenden Bestimmungen dieses Gesetzes an deren Stelle.“

Die §§ 126—128 sind gemäß kaiserl. Verordnung vom 14. März 1898 mit 1. April 1898 in Kraft getreten, s. oben Vorbemerkung zu Tit. VI vor § 81.

A. Allgemeine Bestimmungen.

Vorbemerkung: Die allgemeinen Bestimmungen stehen im Gegensatz zu den „besonderen Bestimmungen für Handwerker“ (§ 129—132a). Letztere gelten nur für Handwerker (Begriff s. § 129), erstere für alle Gewerbebetriebe, sofern sie überhaupt unter die Gewerbeordnung fallen (s. § 6 Gew.O.), einschließlich der Handwerksbetriebe.

Die Bestimmungen der §§ 126—128 finden auf Fabrikarbeiter, wenn dieselben als Lehrlinge anzusehen sind, Anwendung (§ 134 Abs. 1), dagegen nicht auf Lehrlinge in Apotheken und in Handelsgeschäften (§ 154 Gew.O.).

§ 126.

Befugniß, Lehrlinge zu halten.

Die Befugniß zum Halten oder zur Anleitung[1]) von Lehrlingen[2]) steht Personen,[3]) welche sich nicht im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte[4]) befinden, nicht zu.[5])[6])

1. Halten — Anleitung. Halten geht weiter als Anleitung. Letztere begreift die „Beaufsichtigung und Unterweisung des Lehrlings“ (Komm.Ber.).

2. Lehrlinge. Die in der Gew.O. v. 1869 enthaltene Definition v. Lehrling: „jeder welcher bei einem Lehrherrn zur Erlernung eines Gewerbes in Arbeit tritt, ohne Unterschied, ob die Erlernung gegen Lehrgeld oder unentgeltliche Hülfeleistung stattfindet oder ob für die Arbeit Lohn gezahlt wird“, wurde durch die Novelle von 1878 aufgegeben, „da es weder für die Verw.Behörden noch auch f. d. Gerichte schwer sein wird, im einzelnen Streitfalle festzustellen, ob ein bestimmtes Arbeitsverhältniß ein Lehrverhältniß darstellt oder nicht.“ Der neuerliche Vorschlag im Entwurf z. Novelle von 1897, daß bei Personen unter 17 Jahren, welche mit technischen Hülfsleistungen nicht lediglich ausnahmsweise oder vorübergehend beschäftigt werden, die Vermuthung gelten solle, daß sie in einem Lehrverhältniß stehen, wurde in III. Lesung vom Reichstag gestrichen.

3. Personen. Dieser Ausdruck ist hier wie in anderen Paragraphen gewählt worden, um sowohl die selbständigen Gewerbetreibenden, als auch die in § 100f Abs. 2 bezeichneten Handwerker und ferner Werkmeister und andere mit der Unterweisung der Lehrlinge beauftragte Personen zu treffen.

4. Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte: s. §§ 32—7 des RStGB.

5. Zwangsvollzug des § 126 s. § 144a, Strafbestimmung s. § 148 Ziff. 9a.

6. Als Uebergangsbestimmung schreibt Art. 7 der Novelle v. 26. Juli 1897 vor:

„Gewerbetreibende, welche bei Erlaß des Gesetzes Lehrlinge halten, sind berechtigt, diese Lehrlinge auszulehren."

§ 126a.

Entziehung der Befugniß.

I Die Befugniß zum Halten und zur Anleitung von Lehrlingen kann solchen Personen ganz oder auf Zeit entzogen werden, welche sich wiederholt grober Pflichtverletzungen[1]) gegen die ihnen anvertrauten Lehrlinge schuldig gemacht haben, oder gegen welche Thatsachen vorliegen,[2]) die sie in sittlicher Beziehung zum Halten oder zur Anleitung von Lehrlingen ungeeignet erscheinen lassen.

II Die Befugniß zur Anleitung von Lehrlingen kann ferner solchen Personen entzogen werden, welche wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen zur sachgemäßen Anleitung eines Lehrlinges nicht geeignet sind.

III Die Entziehung erfolgt durch Verfügung der unteren Verwaltungsbehörde;[3]) gegen die Verfügung findet der Rekurs statt. Wegen des Verfahrens und der Behörden gelten die Vorschriften der §§ 20 und 21, soweit nicht landesgesetzlich das Verfahren in streitigen Verwaltungssachen Platz greift.

IV Durch die höhere Verwaltungsbehörde[3]) kann die entzogene Befugniß nach Ablauf eines Jahres wieder eingeräumt werden."[4])

1. Die Pflichten des Lehrherrn sind aufgezählt in § 127.

2. Thatsachen vorliegen, s. § 33 Note 6.

3. Untere Verwaltungsbehörde. Distriktsverwaltungsbehörde in München Magistrat. Höhere Verw.Beh. Kreisregierung, K. d. J. (Vollz.VO. v. 29. Okt. 1897.)

4. Strafbestimmung für widerrechtliches Halten oder Anleiten von Lehrlingen s. § 148 Ziff. 9a.
Polizeilicher Zwangsvollzug s. § 144a.

§ 126 b.

I Der Lehrvertrag ist binnen vier Wochen nach Beginn der Lehre schriftlich abzuschließen.[1]) Derselbe muß enthalten:[2]) Lehrvertrag.

1. die Bezeichnung des Gewerbes oder des Zweiges der gewerblichen Thätigkeit, in welchem die Ausbildung erfolgen soll;
2. die Angabe der Dauer der Lehrzeit;
3. die Angabe der gegenseitigen Leistungen;
4. die gesetzlichen und sonstigen Voraussetzungen, unter welchen die einseitige Auflösung des Vertrags zulässig ist.[3])

II Der Lehrvertrag ist von dem Gewerbetreibenden oder seinem Stellvertreter, dem Lehrling und dem Vater oder Vormunde[4]) des Lehrlinges zu unterschreiben und in einem Exemplare dem Vater oder Vormunde des Lehrlinges auszuhändigen. Der Lehrherr ist verpflichtet, der Ortspolizeibehörde[5]) auf Erfordern den Lehrvertrag einzureichen.

III Auf Lehrlinge in staatlich anerkannten Lehrwerkstätten finden diese Bestimmungen keine Anwendung.[6])

IV Der Lehrvertrag ist kosten- und stempelfrei.

1. Der schriftliche Abschluß des Lehrvertrags ist künftig obligatorisch, nicht wie bisher fakultativ und nur (cf. § 130 bisher. Fassung) mit Vortheilen ausgestattet.
Strafbestimmung s. § 150 Ziff. 4a.

2. Derselbe muß enthalten: Für Handwerker können die Handwerkskammern weitere Bestimmungen über Form und Inhalt des Lehrvertrags erlassen (vgl. § 103e Ziff. 1), eventuell haben auch die Innungen diese Befugniß (vgl. § 81a Ziff. 3).

3. Die gesetzlichen Voraussetzungen sind in § 127b und 127e aufgeführt.

4. Mit dem Inkrafttreten des BGB. werden die Worte „Vater oder Vormunde" durch die Worte „gesetzlichen Stellvertreter" ersetzt. (Art. 5 Abs. 2 der Novelle v. 26. Juli 1897.)

5. Ortspolizeibehörde. In München Polizeidirektion (Vollz.-VO. v. 29. Okt. 1897 Ziff. 3).

6. Die Anwendung der Bestimmungen des Paragraphen auf Lehrlinge in Lehrwerkstätten wurde ausgeschlossen, weil solche

Anstalten mehr oder weniger den Charakter der Fachschule tragen. Unter staatlich anerkannten Lehrwerkstätten sind sowohl die vom Staate eingerichteten oder unterstützten zu verstehen, bei denen die staatliche Anerkennung in der Einrichtung oder Zuwendung von Geldmitteln zum Ausdruck kommt, als auch die von Privatpersonen, Vereinen und Körperschaften eingerichteten Werkstätten, hinsichtlich derer die Landes-Zentralbehörden diese Anerkennung ausdrücklich aussprechen (Mot., s. auch § 129 Abs. 4).

§ 127.

Pflichten des Lehrherrn.

I Der Lehrherr ist verpflichtet, den Lehrling in den bei seinem Betriebe vorkommenden Arbeiten[1]) des Gewerbes dem Zwecke der Ausbildung entsprechend zu unterweisen, ihn zum Besuche der Fortbildungs- oder Fachschule anzuhalten[2]) und den Schulbesuch zu überwachen. Er muß entweder selbst oder durch einen geeigneten, ausdrücklich dazu bestimmten Vertreter die Ausbildung des Lehrlinges leiten, den Lehrling zur Arbeitsamkeit und zu guten Sitten anhalten und vor Ausschweifungen bewahren, er hat ihn gegen Mißhandlungen seitens der Arbeits- und Hausgenossen zu schützen und dafür Sorge zu tragen, daß dem Lehrlinge nicht Arbeitsverrichtungen zugewiesen werden, welche seinen körperlichen Kräften nicht angemessen sind.[3])

II Er darf dem Lehrlinge die zu seiner Ausbildung und zum Besuche des Gottesdienstes an Sonn- und Festtagen erforderliche Zeit und Gelegenheit nicht entziehen. Zu häuslichen Dienstleistungen dürfen Lehrlinge, welche im Hause des Lehrherrn weder Kost noch Wohnung erhalten, nicht herangezogen werden.[4])

1. „den bei seinem Betrieb vorkommenden Arbeiten", d. h. möglichst in allen vorkommenden Arbeiten. Bei Fabriklehrlingen wird an Stelle des Betriebs die Sparte zu setzen sein. Der Umfang der Unterweisungspflicht wechselt nach dem Betrieb. Ein Uniformengeschäft muß z. B. die Lehrlinge das Zuschneiden lehren, nicht aber ein Flickschneider.

2. Wiederholte Versäumniß der Schule von Seiten des Lehrlings ist ein Entlassungsgrund (§ 127b Abs. 2).

3. Allgem. Strafbestimmung bei Verletzung der Pflichten des Lehrherrn § 148 Ziff. 9. Auflösung des Lehrverhältnisses in diesem Fall § 127b Abs. 3 Ziff. 2. Entziehung des Rechts zum Halten von Lehrlingen bei wiederholten groben Pflichtverletzungen s. § 126a.

4. Die Heranziehung zu häuslichen Dienstleistungen darf nicht in einem Maß erfolgen, daß die gewerbliche Ausbildung des Lehrlings dadurch beeinträchtigt wird. Vgl. § 121.

§ 127 a.

Pflichten des Lehrlings.

I Der Lehrling ist der väterlichen Zucht[1]) des Lehrherrn unterworfen und dem Lehrherrn sowie demjenigen, welcher an Stelle des Lehrherrn die Ausbildung zu leiten hat, zur Folgsamkeit und Treue,[2]) zu Fleiß und anständigem Betragen verpflichtet.

II Uebermäßige und unanständige Züchtigungen sowie jede die Gesundheit des Lehrlinges gefährdende Behandlung sind verboten.[3])

1. Die Unterwerfung unter die väterliche Zucht des Lehrherrn ist an ein bestimmtes Alter des Lehrlings nicht gebunden.
2. Hierunter fällt auch die Verpflichtung zur Wahrung der Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse nach § 9 des RGes. zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs v. 27. Mai 1896 (RGBl. S. 145).
3. Mißbrauch des Züchtigungsrechts Auflösungsgrund (§ 127b Abs. 3 Ziff. 2). Strafbestimmung § 148 Ziff. 9. Daneben event. strafrechtl. Verantwortlichkeit wegen Körperverletzung (§ 223 RStGB.).

§ 127 b.

Auflösung des Lehrverhältnisses

I Das Lehrverhältniß kann, wenn eine längere Frist nicht vereinbart ist,[1]) während der ersten vier Wochen nach Beginn der Lehrzeit durch einseitigen Rücktritt aufgelöst werden. Eine Vereinbarung, wonach diese Probezeit mehr als drei Monate betragen soll, ist nichtig.

II Nach Ablauf der Probezeit kann der Lehrling vor Beendigung der verabredeten Lehrzeit entlassen werden, wenn einer der im § 123 vorgesehenen Fälle auf ihn Anwendung findet oder wenn er die ihm im § 127a auferlegten Pflichten wiederholt verletzt oder den Besuch der Fortbildungs- oder Fachschule vernachlässigt.

III Von Seiten des Lehrlinges kann das Lehrverhältniß nach Ablauf der Probezeit aufgelöst werden, wenn:

1. einer der im § 124 unter Ziffer 1, 3 bis 5 vorgesehenen Fälle vorliegt;

2. der Lehrherr seine gesetzlichen Verpflichtungen[2]) gegen den Lehrling in einer die Gesundheit, die Sittlichkeit oder die Ausbildung des Lehrlinges gefährdenden Weise vernachlässigt, oder das Recht der väterlichen Zucht mißbraucht, oder zur Erfüllung der ihm vertragsmäßig obliegenden Verpflichtungen unfähig wird.[3])

IV Der Lehrvertrag wird durch den Tod des Lehrlinges aufgehoben. Durch den Tod des Lehrherrn gilt der Lehrvertrag als aufgehoben, sofern die Aufhebung binnen vier Wochen geltend gemacht wird.

1. Die Vereinbarung einer längeren Frist muß im Lehrvertrag erfolgen, der nach § 126b binnen 4 Wochen nach Beginn der Lehre schriftlich abzuschließen ist.

2. Gesetzliche Verpflichtungen des Lehrherrn gegen den Lehrling s. § 127. Die Vernachlässigung dieser Verpflichtungen muß so weit gehen, daß sie die Gesundheit 2c. gefährdet.

3. Unfähigkeit kann eintreten durch Erkrankung, Verlust der gewerbl. Einrichtung, Verlust der bürgerl. Ehrenrechte (s. § 126), Entziehung des Rechts, Lehrlinge zu halten, durch die Behörde (§ 126a). Unfähigkeit für immer nicht nothwendig (Erk. d. bayer. oberst. GH v. 21. Okt. 1876 Bl. f. RA. 22 S. 11), es genügt Unfähigkeit für solche Dauer, daß der Lehrzweck dadurch vereitelt wird.

§ 127c.

Lehrzeugniß, Lehrbrief.

I Bei Beendigung des Lehrverhältnisses[1]) hat der Lehrherr dem Lehrling unter Angabe des Gewerbes, in welchem der Lehrling unterwiesen worden ist, über die Dauer der Lehrzeit und die während derselben erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten, sowie über sein Betragen ein Zeugniß auszustellen,[2]) welches von der Gemeindebehörde kosten- und stempelfrei zu beglaubigen ist.

II An Stelle dieser Zeugnisse treten, wo Innungen[3]) oder andere Vertretungen der Gewerbetreibenden[4]) bestehen, die von diesen ausgestellten Lehrbriefe.

1. Bei Beendigung des Lehrverhältnisses, — auch wenn die Lehrzeit noch nicht abgelaufen. In der Regel wird das Ende des Lehrverhältnisses und der Lehrzeit zusammenfallen.

2. Streitigkeiten wegen Ausstellung des Lehrzeugnisses s. §§ 3, 71 des Gewerbegerichtsgesetzes. (Ersterer abgedr. bei § 81a Note 6.) Zuständigkeit der Innung dann, wenn der Lehrherr einer Innung

angehört (§ 81a Ziff. 4). Strafbestimmung für unbegründete Verweigerung des Lehrzeugnisses s. § 148 Ziff. 9.

3. Innungen, sowohl freie als Zwangsinnungen. Eine Verpflichtung der Innungen zur Ausstellung von Lehrbriefen besteht, wenn dies nicht im Statut ausgesprochen ist, nicht.

4. Hieher gehören z. B. die Gewerbevereine § 81 Note 2.

§ 127d.

Verläßt der Lehrling in einem durch dies Gesetz nicht vorgesehenen Falle[1]) ohne Zustimmung des Lehrherrn die Lehre, so kann letzterer den Anspruch auf Rückkehr des Lehrlinges nur geltend machen, wenn der Lehrvertrag schriftlich geschlossen ist.[2]) Die Polizeibehörde[3]) kann in diesem Falle auf Antrag des Lehrherrn den Lehrling anhalten, so lange in der Lehre zu verbleiben, als durch gerichtliches Urtheil das Lehrverhältniß nicht für aufgelöst erklärt ist, oder dem Lehrlinge durch einstweilige Verfügung eines Gerichts gestattet ist, der Lehre fern zu bleiben. Der Antrag ist nur zulässig, wenn er binnen einer Woche nach dem Austritte des Lehrlinges gestellt ist. Im Falle unbegründeter Weigerung der Rückkehr hat die Polizeibehörde den Lehrling zwangsweise zurückführen zu lassen oder durch Androhung von Geldstrafe bis zu fünfzig Mark oder Haft bis zu fünf Tagen zur Rückkehr anzuhalten. Zwangsweise Zurückführung.

1. Im Gesetze vorgesehen sind nur die Fälle des § 124 Ziff. 1, 3—5, § 127b Abs. 2 und 3 und § 127e.

2. Gemäß § 126b muß aber der Lehrvertrag binnen 4 Wochen nach Beginn der Lehre schriftlich abgeschlossen werden, und ist während dieser Zeit das Lehrverhältniß durch einseitigen Rücktritt auflösbar.

3. Zuständig Distriktspolizeibehörde, in München Polizeidirektion. Vollz.VO. v. 29. Okt. 1897 Ziff. 4 (GVBl. S. 355). Unmittelbarer Zwang zur Vornahme einer Handlung ist durch § 91b Abs. 5 Gew.O ausdrücklich für zulässig erklärt. Im übrigen Verfahren nach Art. 21 PStGB.

Entschädigungsansprüche bei Entlaufen eines Lehrlings s. § 127g.

§ 127e.

I Wird von dem Vater oder Vormunde[1]) für den Lehrling oder, sofern der letztere volljährig[2]) ist, von ihm selbst dem Lehrherrn die schriftliche Erklärung abgegeben, daß der Lehrling

zu einem anderen Gewerbe oder anderen Beruf übergehen werde, so gilt das Lehrverhältniß, wenn der Lehrling nicht früher entlassen wird, nach Ablauf von vier Wochen als aufgelöst. Den Grund der Auflösung hat der Lehrherr in dem Arbeitsbuche zu vermerken.[3])

II Binnen neun Monaten nach der Auflösung darf der Lehrling in demselben Gewerbe von einem anderen Arbeitgeber ohne Zustimmung des früheren Lehrherrn nicht beschäftigt werden.[4])

1. „Von dem Vater oder Vormund“. Nach Inkrafttreten des bürgerl. Gesetzbuchs wird an Stelle dieser Worte gesetzt: „von dem gesetzlichen Vertreter.“ Einf.Ges. z. BGB. Art. 36 Ziff. VI.
2. Volljährigkeit vgl. § 93a Note 1.
3. Nur minderjährige Lehrlinge müssen ein Arbeitsbuch führen, s. § 107.
4. Von einem anderen Arbeitgeber nicht beschäftigt werden. Wissentliche Zuwiderhandlung gegen diese Vorschrift strafbar nach § 148 Ziff. 10.

§ 127f.

I Erreicht das Lehrverhältniß vor Ablauf der verabredeten Lehrzeit sein Ende, so kann von dem Lehrherrn oder von dem Lehrling ein Anspruch auf Entschädigung[1]) nur geltend gemacht werden, wenn der Lehrvertrag schriftlich geschlossen ist.[2]) In den Fällen des § 127b Absatz 1 und 4 kann der Anspruch nur geltend gemacht werden, wenn dieses in dem Lehrvertrag unter Festsetzung der Art und Höhe der Entschädigung vereinbart ist.

II Der Anspruch der Entschädigung erlischt, wenn er nicht innerhalb vier Wochen nach Auflösung des Lehrverhältnisses im Wege der Klage oder Einrede geltend gemacht ist.

1. Anspruch auf Entschädigung kann auch im Falle des § 127e geltend gemacht werden. Zuständigkeit der Gewerbegerichte f. Entschädigungsansprüche s. § 3 Ziff. 2 des Gew.Ger.Ges. v. 29. Juli 1890 (oben S. 107).
2. Schriftlich geschlossen muß nach § 126b jeder Lehrvertrag binnen 4 Wochen werden, s. § 127d Note 2.

§ 127g.

Entschädigung.

I Ist von dem Lehrherrn das Lehrverhältniß aufgelöst worden, weil der Lehrling die Lehre unbefugt verlassen hat, so

ist die von dem Lehrherrn beanspruchte Entschädigung,[1]) wenn in dem Lehrvertrage nicht ein geringerer Betrag ausbedungen ist, auf einen Betrag festzusetzen, welcher für jeden auf den Tag des Vertragsbruchs folgenden Tag der Lehrzeit, höchstens aber für sechs Monate, bis auf die Hälfte des in dem Gewerbe des Lehrherrn den Gesellen oder Gehülfen ortsüblich gezahlten Lohnes sich belaufen darf.

II Für die Zahlung der Entschädigung sind als Selbstschuldner mitverhaftet[2]) der Vater des Lehrlinges sowie derjenige Arbeitgeber, welcher den Lehrling zum Verlassen der Lehre verleitet oder welcher ihn in Arbeit genommen hat, obwohl er wußte,[3]) daß der Lehrling zur Fortsetzung eines Lehrverhältnisses noch verpflichtet war. Hat der Entschädigungsberechtigte erst nach Auflösung des Lehrverhältnisses von der Person des Arbeitgebers, welcher den Lehrling verleitet oder in Arbeit genommen hat, Kenntniß erhalten, so erlischt gegen diese der Entschädigungsanspruch erst, wenn derselbe nicht innerhalb vier Wochen nach erhaltener Kenntniß geltend gemacht ist.

1. Voraussetzung des Anspruchs s. § 127f. Der Lehrherr hat die Wahl, ob er das Lehrverhältniß auflösen und Entschädigung beanspruchen oder Antrag auf zwangsweise Rückkehr des Lehrlings (§ 127d) stellen will. Zuständigkeit des Gewerbegerichts s. § 127f Note 1.

2. Als Selbstschuldner mitverhaftet, s. § 125. Nachweis des Schadens hier indeß nicht erforderlich, s. § 124b Note 5, s. ferner BGB. §§ 421 u. 840.

3. Dieses Wissen muß nachgewiesen, darf nicht vorausgesetzt werden. Die obligator. Führung des Arbeitsbuchs für minderjähr. Personen, auch Lehrlinge (s. § 107) wird Anhaltspunkte geben, ob der betr. Arbeitgeber in gutem Glauben sich befand oder nicht.

§ 128.

I Wenn der Lehrherr eine im Mißverhältnisse zu dem Umfang oder der Art seines Gewerbebetriebs stehende Zahl von Lehrlingen hält[1]) und dadurch die Ausbildung der Lehrlinge gefährdet erscheint, so kann dem Lehrherrn von der unteren Verwaltungsbehörde[2]) die Entlassung eines entsprechenden Theiles der Lehrlinge auferlegt und die Annahme von Lehrlingen über

Zahl der Lehrlinge.

eine bestimmte Zahl hinaus untersagt werden. Die Bestimmungen des § 126a Abs. 3 finden hierbei entsprechende Anwendung.

II Unbeschadet der vorstehenden Bestimmung können durch Beschluß des Bundesraths[3]) für einzelne Gewerbszweige Vorschriften über die höchste Zahl der Lehrlinge erlassen werden, welche in Betrieben dieser Gewerbszweige gehalten werden darf. Soweit solche Vorschriften nicht erlassen sind, können sie durch Anordnung der Landes-Zentralbehörde erlassen werden.[4])

1. Der durch die Novelle von 1897 neu eingefügte Paragraph bezweckt, im Interesse der Ausbildung der Lehrlinge und zur Vermeidung einer mißbräuchlichen Ausnutzung ihrer Arbeitskraft, der sog. Lehrlingszüchterei entgegenzutreten.

„Halten" von Lehrlingen s. § 126 Note 1.

2. Distriktsverwaltungsbehörde, in München Magistrat (Vollz.VO. v. 29. Okt. 1897 Ziff. 1). Die Verfügung der untern Verw.Beh. kann jederzeit auf dem in § 126a bezeichneten Wege angefochten, auch von der Behörde selbst zurückgezogen oder geändert werden.

3. Ein solcher Beschluß ist bis jetzt noch nicht erlassen, ebensowenig ein solcher der Landes-Zentralbehörde (in Bayern: Staatsminist. des Innern).

Eventuelle weitere Bestimmungen über Maximalzahl der Lehrlinge für handwerksmäßige Gewerbe s. § 130.

4. Zwangsvollzug des § 128 Abs. 2 s. § 144a, Strafbestimmung § 148 Ziff. 9b.

B. Besondere Bestimmungen für Handwerker.

Vorbemerkung: Verhältniß der „besonderen Bestimmungen" (§§ 129—132a) zu den „Allgemeinen Bestimmungen (§ 126—128), s. Anmerkung oben zu A vor § 126. Die „besonderen Bestimmungen" stellen für Handwerker eine Verschärfung der „allgemeinen Bestimmungen dar". Eine gesetzliche Definition des Begriffs „Handwerker" wird nicht gegeben, s. auch Note 1 zu § 134 und Note 2 zu § 100.

Die Nothwendigkeit der „besonderen Bestimmungen" wird in den Motiven damit begründet, daß für die Erhaltung eines kräftigen Handwerkerstandes die möglichst sorgfältige Ausbildung der Lehrlinge von besonderer Bedeutung ist. Hier sei die individuelle Leistungsfähigkeit die unerläßliche Voraussetzung für das Bestehen zahlreicher Betriebe. In manchen Gewerben werde nur der technisch vollkommen ausgebildete Handwerker der Konkurrenz des Großbetriebs nicht unterliegen.

Die „besonderen Bestimmungen für Handwerker" (§§ 129—132a) sind noch nicht in Kraft getreten (s. Vorbemerkung zu Tit. VI vor § 81).

§ 129.

Recht zur Lehrlingsanleitung.

I In Handwerksbetrieben[1]) steht die Befugniß zur Anleitung von Lehrlingen[2]) nur denjenigen Personen[3]) zu, welche das vierundzwanzigste Lebensjahr vollendet haben und in dem Gewerbe oder in dem Zweige des Gewerbes, in welchem die Anleitung der Lehrlinge erfolgen soll,

entweder die von der Handwerkskammer vorgeschriebene Lehrzeit,[4]) oder solange die Handwerkskammer eine Vorschrift über die Dauer der Lehrzeit nicht erlassen hat, mindestens eine dreijährige Lehrzeit zurückgelegt und die Gesellenprüfung[5]) bestanden haben,

oder fünf Jahre hindurch persönlich das Handwerk selbständig ausgeübt haben oder als Werkmeister oder in ähnlicher Stellung thätig gewesen sind.[6])

II Die höhere Verwaltungsbehörde[7]) kann Personen, welche diesen Anforderungen nicht entsprechen, die Befugniß zur Anleitung von Lehrlingen verleihen. Gehört die Person einer Innung an oder besteht an ihrem Wohnorte für den Gewerbszweig, welchem sie angehört, eine Innung, so ist die letztere vor der Entscheidung von der höheren Verwaltungsbehörde zu hören.[8])

III Die Unterweisung des Lehrlinges in einzelnen technischen Handgriffen und Fertigkeiten durch einen Gesellen fällt nicht unter die im Absatz 1 vorgesehenen Bestimmungen.

IV Die Zurücklegung der Lehrzeit kann auch in einem dem Gewerbe angehörenden Großbetriebe erfolgen und durch den Besuch einer Lehrwerkstätte oder sonstigen gewerblichen Unterrichtsanstalt ersetzt werden. Die Landes-Zentralbehörden[9]) können den Prüfungszeugnissen von Lehrwerkstätten, gewerblichen Unterrichtsanstalten oder von Prüfungsbehörden, welche vom Staate für einzelne Gewerbe oder zum Nachweise der Befähigung zur Anstellung in staatlichen Betrieben eingesetzt sind, die Wirkung der Verleihung der im Absatz 1 bezeichneten Befugniß für bestimmte Gewerbszweige beilegen.

V Der Bundesrath ist befugt, für einzelne Gewerbe Ausnahmen von den Bestimmungen im Absatz 1 zuzulassen.[10])

1. Handwerksbetriebe s. Anmerkung vorhin zu B.

2. Befugniß zur Anleitung von Lehrlingen. Weitere Voraussetzungen dieser Befugniß § 126 u. 126a. Anleitung s. § 126 Note 1.

3. Personen s. § 126 Note 3.

4 Die von der Handwerkskammer vorgeschriebene Lehrzeit s. § 103e Ziff. 1.

5. Gesellenprüfung. Näheres s. § 131 ff.

6. Als Uebergangsbestimmung schreibt Art. 7 der Novelle von 1897 folgendes vor:

„Gewerbetreibende, welche bei Erlaß des Gesetzes Lehrlinge halten, sind berechtigt, diese Lehrlinge auszulehren.

Auf Personen, welche beim Inkrafttreten dieser Bestimmungen das siebzehnte Lebensjahr vollendet haben, findet § 129 Absatz 1 des Artikels 2 mit der Maßgabe Anwendung, daß denselben die Befugniß zur Anleitung von Lehrlingen auch dann zusteht, wenn sie nur eine zweijährige Lehrzeit zurückgelegt haben.

Die untere Verwaltungsbehörde ist befugt, Personen, welche den Voraussetzungen des Absatzes 2 nicht entsprechen, die Befugniß zur Anleitung von Lehrlingen zu verleihen.

Die Landes-Zentralbehörde kann für einzelne Gewerbe oder Zweige eines Gewerbes bestimmen, daß den im Absatze 2 bezeichneten Personen die Befugniß zur Anleitung von Lehrlingen auch dann zusteht, wenn sie eine kürzere als zweijährige Lehrzeit zurückgelegt haben."

7. Höhere Verwaltungsbehörde: Kreisregierung, K. d. J.

8. Die Innung ist zu „hören", hat aber kein Einspruchs- und kein Beschwerderecht, falls die höhere Verw.Beh. eine von der Innung nicht begutachtete Entscheidung fällt.

9. Landes-Zentralbehörde. Ministerium des Innern (Ziff. 1 der Vollz.VO. v. 29. Okt. 1897).

10. Strafbestimmung für Anleiten von Lehrlingen entgegen den Vorschriften des § 129 s. § 148 Ziff. 9b.

Zwang zur Entlassung von Lehrlingen, die entgegen den Bestimmungen des § 129 angeleitet werden, s. § 144a.

§ 129a.

I Der Unternehmer eines Betriebs, in welchem mehrere Gewerbe vereinigt sind,[1]) ist befugt, in allen zu dem Betriebe

vereinigten Gewerben Lehrlinge anzuleiten, wenn er für eines dieser Gewerbe den Voraussetzungen des § 129 entspricht.

II Wer für einen gesondert betriebenen Zweig eines Gewerbes den Voraussetzungen des § 129 entspricht, ist berechtigt, auch in den übrigen Zweigen dieses Gewerbes Lehrlinge anzuleiten.

III Wer für ein Gewerbe den Voraussetzungen des § 129 entspricht, ist berechtigt, auch in den diesem verwandten Gewerben Lehrlinge anzuleiten. Welche Gewerbe als verwandte Gewerbe im Sinne dieser Bestimmung anzusehen sind, bestimmt die Handwerkskammer.

IV Das gemäß § 131 c Absatz 2 dem Prüfungsausschusse vorzulegende Lehrzeugniß darf nur für dasjenige Gewerbe ausgestellt werden, für welches der Lehrherr oder sein Vertreter (§ 127 Absatz 1) zur Anleitung von Lehrlingen befugt ist.

1. Betrieb, in welchem mehrere Gewerbe vereinigt sind. Hiebei ist der Fall gedacht, daß die Gewerbe als solche nicht verwandt sind, wie z. B. Betrieb einer Mahlmühle und eines Eisenhammers durch einen Unternehmer. Abs. 2 hat Gewerbe im Auge, bei welchen der Unternehmer nur für einen Zweig die Voraussetzungen zur Lehrlingsanleitung erfüllt hat, z. B. Schmied, der geprüfter Hufschmied ist, — Abs. 3 handelt von verwandten, d. i. nach der Art der Beschäftigung in einander übergehenden Gewerben, s. § 100 Note 5.

Die Ausnahmen des § 129 a sind namentlich mit Rücksicht auf die Verhältnisse des flachen Landes, „wo der Betrieb mehrerer Gewerbe vielfach die Regel bildet" (Mot.) vorgesehen. Sie modifiziren die Regel des § 129 Abs. 1 erheblich.

§ 129 b.

I Gehört der Lehrherr einer Innung an, so ist er verpflichtet, eine Abschrift des Lehrvertrags binnen vierzehn Tagen nach Abschluß desselben der Innung einzureichen;[1]) er kann hierzu durch die Ortspolizeibehörde angehalten werden.[2]) Lehrvertrag.

II Die Innungen können bestimmen,[3]) daß der Abschluß des Lehrvertrags vor der Innung erfolgen soll. In diesem Falle ist dem Lehrherrn und dem Vater oder Vormunde[4]) des Lehrlinges eine Abschrift des Lehrvertrags auszuhändigen.

1. Die Bestimmung steht in Zusammenhang mit der nach § 83 Abs. 2 Ziff. 2 den Innungen zugewiesenen Aufsicht über das Lehr-

lingswesen. Gehört der Lehrherr keiner Innung an, so bleibt es bei der Anordnung des § 126b.

2. Ortspolizeibehörde: in München der Magistrat, s. Ziff. 3 der Vollz.VO. v. 29. Okt. 1897.

3. Die Innungen können bestimmen, d. h. unter der Voraussetzung des Abs. 1. Zuständig Innungsversammlung, s. § 93 Abs. 2 Ziff. 5.

4. „Vater oder Vormunde". Die Abänderung dieser Ausdrücke in „gesetzlichen Stellvertreter" wird nach Inkrafttreten des BGB. ebenso einzutreten haben wie bei § 126b (s. dort Note 4); Art. 5 der Novelle von 1897 erwähnt indeß nur den § 126b.

§ 130.

Zahl der Lehrlinge.

Soweit durch den Bundesrath oder die Landes-Zentralbehörde auf Grund des § 128 Absatz 2 Vorschriften über die zulässige Zahl von Lehrlingen nicht erlassen sind,[1]) ist die Handwerkskammer und die Innung zum Erlasse solcher Vorschriften befugt.[2])

1. Die Befugniß der Handwerkskammer und der Innung zur Erlassung von Vorschriften dieser Art cessirt, sobald der Bundesrath oder die Landeszentralbehörde für den betr. Gewerbszweig von der Ermächtigung des § 128 Abs. 2 Gebrauch macht. Die Befugniß zu ergänzenden Vorschriften hat die Handwerkskammer oder Innung nicht.

Wegen Genehmigungspflicht der v. der Handwerkskammer oder Innung erlassenen Vorschriften s. § 100p und § 103g.

2. Strafbestimmung s. § 148 Z. 9b. Zwangsvollzug s. § 144a.

§ 130a.

Lehrzeit.

I Die Lehrzeit soll in der Regel drei Jahre dauern, sie darf den Zeitraum von vier Jahren nicht übersteigen.[1])

II Von der Handwerkskammer[2]) kann mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde[3]) die Dauer der Lehrzeit für die einzelnen Gewerbe oder Gewerbszweige nach Anhörung der betheiligten Innungen und der im § 103a Absatz 3 Ziffer 2 bezeichneten Vereinigungen festgesetzt werden.

III Die Handwerkskammer ist befugt, Lehrlinge in Einzelfällen von der Innehaltung der festgesetzten Lehrzeit zu entbinden.[4])

1. Durch die Festsetzung der Maximaldauer der Lehrzeit soll dem Bestreben, die Arbeitskraft des bereits genügend ausgebildeten Lehrlings möglichst lang auszunützen, vorgebeugt werden. Ueber die 4jährige Maximaldauer darf auch die von der Handwerkskammer nach Abs. 2 festgesetzte Lehrzeit nicht hinausgehen.

2. Solange die Handwerkskammern Bestimmungen dieser Art nicht erlassen, werden nach § 81a Ziff. 3 die Innungen zum Erlasse von Vorschriften berechtigt sein (Mot.).

3. Höhere Verwaltungsbehörde, s. § 129 Note 7.

4. Die Entbindung von der Innehaltung der festgesetzten Lehrzeit wird namentlich solchen Lehrlingen gegenüber eintreten, welche „sich in der Schule oder in der Werkstatt durch Fleiß und Tüchtigkeit hervorthun oder bei Lehrlingsausstellungen oder anderen Gelegenheiten sich auszeichnen" (Motive).

§ 131.

I Den Lehrlingen ist Gelegenheit zu geben, sich nach Ablauf der Lehrzeit der Gesellenprüfung (§ 129 Absatz 1) zu unterziehen.[1]) Gesellenprüfung.

II Die Abnahme der Prüfung erfolgt durch Prüfungsausschüsse.[2]) Bei jeder Zwangsinnung wird ein Prüfungsausschuß gebildet, bei anderen Innungen nur dann, wenn ihnen die Ermächtigung zur Abnahme der Prüfungen von der Handwerkskammer ertheilt ist. Soweit für die Abnahme der Prüfungen für die einzelnen Gewerbe nicht durch Prüfungsausschüsse der Innungen und die im § 129 Absatz 4 bezeichneten Lehrwerkstätten, gewerblichen Unterrichtsanstalten und Prüfungsbehörden gesorgt ist, hat die Handwerkskammer die erforderlichen Prüfungsausschüsse zu errichten.

1. Für Handwerksbetriebe ist also nach Inkrafttreten des Abschnitts B (s. oben S. 226) die Einrichtung von Gesellenprüfungen obligatorisch. Dieser Grundsatz wird auch durch den in § 132a den Landes-Zentralbehörden eingeräumten Vorbehalt nicht alterirt.

2. Die Errichtung der Prüfungsausschüsse durch die Handwerkskammer selbst erfolgt nur, wenn nicht anderweitig für Organisation derselben gesorgt ist, s. § 103e Ziff 5. Auf leichte Erreichbarkeit der Prüfungen ist besonderes Gewicht zu legen.

§ 131a.

I Die Prüfungsausschüsse bestehen aus einem Vorsitzenden und mindestens zwei Beisitzern.[1])

II Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses wird von der Handwerkskammer bestellt.[2]) Von den Beisitzern wird bei dem Prüfungsausschuß einer Innung die Hälfte durch diese, die andere Hälfte aus der Zahl der Gesellen, welche eine Gesellen-

prüfung bestanden haben, durch den Gesellenausschuß bestellt.[3]) Bei den von der Handwerkskammer errichteten Prüfungsausschüssen werden auch die Beisitzer von der Handwerkskammer bestellt; die Hälfte der Beisitzer muß aus Gesellen bestehen.[4])

III Die Bestellung der Mitglieder der Prüfungsausschüsse erfolgt in der Regel auf drei Jahre.

IV Während der ersten sechs Jahre nach dem Inkrafttreten dieser Bestimmungen können auch Gesellen (Gehülfen), welche die Gesellenprüfung nicht abgelegt haben, gewählt werden, wenn sie eine Lehrzeit von mindestens zwei Jahren zurückgelegt haben.

1. Die Bildung der Prüfungsausschüsse u. s. w. ist im Statut der Handwerkskammer zu regeln, s. § 103m Ziff. 11, s. übrigens § 131b Abs. 3.

2. Zum Vorsitzenden des Prüfungsausschusses kann die Handwerkskammer auch andere Personen als Handwerker, z. B. Lehrer an Fortbildungs- und Fachschulen, ernennen (Mot.).

3. Die Bestellung der Beisitzer bei dem Prüfungsausschuß einer Innung muß nach § 93 Ziff 8 der Innungsversammlung vorbehalten bleiben.
Gesellenausschuß s. § 95 ff.

4. Wegen Entschädigung der Mitglieder der Prüfungsausschüsse für Zeitversäumniß rc. s. § 94a Abs. 1 und 103c Abs. 2.

§ 131b.

I Die Prüfung hat den Nachweis zu erbringen, daß der Lehrling die in seinem Gewerbe gebräuchlichen Handgriffe und Fertigkeiten mit genügender Sicherheit ausübt und sowohl über den Werth, die Beschaffung, Aufbewahrung und Behandlung der zu verarbeitenden Rohmaterialien, als auch über die Kennzeichen ihrer guten oder schlechten Beschaffenheit unterrichtet ist.[1])

II Im Uebrigen werden das Verfahren vor dem Prüfungsausschusse, der Gang der Prüfung und die Höhe der Prüfungsgebühren durch eine Prüfungsordnung geregelt,[2]) welche von der höheren Verwaltungsbehörde im Einvernehmen mit der Handwerkskammer erlassen wird. Kommt ein Einvernehmen nicht zu Stande, so entscheidet die Landes-Zentralbehörde.[2])

III Durch die Prüfungsordnung kann bestimmt werden,

daß die Prüfung auch in der Buch- und Rechnungsführung zu erfolgen hat.[3]) In diesem Falle ist der Prüfungsausschuß befugt, einen besonderen Sachverständigen zuzuziehen, welcher an der Prüfung mit vollem Stimmrechte Theil nimmt. Bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

IV Die Kosten der Prüfung werden, sofern diese von dem Prüfungsausschuß einer Innung abgehalten wird, von letzterer, im Uebrigen von der Handwerkskammer getragen. Diesen fließen die Prüfungsgebühren zu.

1. Abs. 1 stellt den Grundsatz auf, daß nur durchschnittliche, genügende Befähigung verlangt werden darf (vgl. § 87 Note 3). In diesem Rahmen hat die nähere Bezeichnung der Prüfungsgegenstände für die einzelnen Gewerbe durch die Prüfungsordnungen zu erfolgen.

2. Erlassung einer Prüfungsordnung also obligatorisch. Höhere Verw.Beh.: Kreisregierung, K. d. J.; Landes-Zentralbehörde: Ministerium d. Innern, im Benehmen mit dem Min. d. Innern f. Kirchen- und Schulangelegenheiten (Ziff. 1 der Vollz.VO. v. 29. Okt. 1897). Recht der Aufsichtsbehörde zur Entsendung eines Vertreters s. § 96 Abs. 5.

3. Von der Befugniß dieser Erweiterung des Prüfungsstoffs wird die höhere Verw.Beh. nur dann Gebrauch machen können, wenn dem Prüfling in einer Fortbildungs- oder Fachschule Gelegenheit zur Erlernung dieser Materie geboten war (Mot.).

§ 131c.

I Die Innung und der Lehrherr sollen den Lehrling anhalten, sich nach Ablauf der Lehrzeit der Gesellenprüfung (§ 129 Absatz 1) zu unterziehen.[1])

II Das Gesuch um Zulassung zur Prüfung hat der Lehrling an den Prüfungsausschuß zu richten. Dem Gesuche sind das Lehrzeugniß (§ 127c) und, sofern der Prüfling während der Lehrzeit zum Besuch einer Fortbildungs- oder Fachschule verpflichtet war, die Zeugnisse über den Schulbesuch beizufügen.

III Der Prüfungsausschuß hat das Ergebniß der Prüfung auf dem Lehrzeugniß oder Lehrbriefe zu beurkunden. Wird die Prüfung nicht bestanden, so hat der Prüfungsausschuß den Zeit-

raum zu bestimmen, vor dessen Ablaufe die Prüfung nicht wiederholt werden darf.[2])

IV Die Prüfungszeugnisse sind kosten- und stempelfrei.

1. Falls diese Verpflichtung nicht erfüllt wird, kann gegen die Innung nach § 97 Abs. 1 Ziff. 2, gegen den Lehrherrn nach § 148 Abs. 1 Ziff. 9, auch § 126a vorgegangen werden. Gegen den Lehrling selbst ist nur der indirekte Zwang des § 129 Abs. 1 gegeben. Die Beendigung der Lehrzeit ist vom Bestehen der Gesellenprüfung nicht abhängig.

2. Hiedurch „tritt eine Verlängerung der Lehrzeit an sich nicht ein, da Dauer der Lehrzeit durch die Handwerkskammer (§ 130a) festgesetzt wird" (Mot.) — Faktisch wird häufig, wenn nicht meist die Notwendigkeit zur Verlängerung der Lehrzeit vorliegen. Dann würde es „eine natürliche Aufgabe der Innung und der sonstigen Vertretungen der Gewerbetreibenden sein, nöthigenfalls für die Unterbringung des Lehrlings bei einem Lehrherrn Sorge zu tragen. Hierüber nähere Vorschriften zu treffen, wird Sache der Handwerkskammer sein" (Mot.).

§ 132.

Der Vorsitzende ist berechtigt, Beschlüsse des Prüfungsausschusses[1]) mit aufschiebender Wirkung zu beanstanden. Ueber die Beanstandung entscheidet die Handwerkskammer (§ 103e Ziffer 6).[2])

1. Beschlüsse sowohl über die Zulassung zur Prüfung, als auch über das Ergebniß derselben.

2. Die Handwerkskammer bildet zum Zweck der Entscheidung über solche Beanstandungen Ausschüsse. Bei diesen Entscheidungen muß nach § 103k Ziff. 3 der Gesellenausschuß mitwirken.

§ 132a.

Die Landes-Zentralbehörden[1]) sind befugt, die Bestellung der Prüfungsausschüsse, das Verfahren bei der Prüfung, die Gegenstände der Prüfung sowie die Prüfungsgebühren abweichend von den Vorschriften der §§ 131 bis 132 zu regeln, dabei darf jedoch hinsichtlich der bei der Prüfung zu stellenden Anforderungen nicht unter das im § 131b Absatz 1 bestimmte Maß herabgegangen werden.

1. Landes-Zentralbeh. vgl. § 131b Note 2.

Der Vorbehalt des § 132a beruht auf der Erwägung, daß in einzelnen Bundesstaaten durch Gewerbevereine oder durch die Staats-

behörden in Verbindung mit diesen, im Anschluß an Lehrwerkstätten oder gewerbliche Unterrichtsanstalten Prüfungen für Lehrlinge eingerichtet worden sind, die sich durchaus bewährt haben und deren Aufhebung sich um so weniger empfiehlt, als die Anforderungen, welche in diesen Prüfungen an die Lehrlinge gestellt zu werden pflegen, vielfach über das Maß dessen hinausgehen, was in § 131b als Inhalt der Prüfung vorgeschrieben ist.

IIIa. Meistertitel.

Vorbemerkung. Der Abschnitt IIIa (§ 133) ist noch nicht in Kraft getreten (s. oben Vorbemerkung zu Tit. VI vor § 81).

§ 133.

I Den Meistertitel in Verbindung mit der Bezeichnung eines Handwerkes dürfen nur Handwerker führen,[1]) wenn sie in ihrem Gewerbe die Befugniß zur Anleitung von Lehrlingen erworben (§ 129)[2]) und die Meisterprüfung bestanden haben. Zu letzterer sind sie in der Regel nur zuzulassen, wenn sie mindestens drei Jahre als Geselle[3]) (Gehülfe) in ihrem Gewerbe thätig gewesen sind. Die Abnahme der Prüfung erfolgt durch Prüfungskommissionen, welche aus einem Vorsitzenden und vier Beisitzern bestehen. Meistertitel.

II Die Errichtung der Prüfungskommissionen erfolgt nach Anhörung der Handwerkskammer durch Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde,[4]) welche auch die Mitglieder ernennt; die Ernennung erfolgt auf drei Jahre.

III Die Prüfung hat den Nachweis der Befähigung zur selbständigen Ausführung und Kostenberechnung der gewöhnlichen Arbeiten des Gewerbes[5]) sowie der zu dem selbständigen Betriebe desselben sonst nothwendigen Kenntnisse, insbesondere auch der Buch- und Rechnungsführung, zu erbringen.

IV Das Verfahren vor der Prüfungskommission, der Gang der Prüfung und die Höhe der Prüfungsgebühren werden durch eine von der Handwerkskammer mit Genehmigung der Landes-Zentralbehörde[6]) zu erlassende Prüfungsordnung geregelt.

V Die Kosten der Prüfungskommissionen fallen der Handwerkskammer zur Last, welcher die Prüfungsgebühren zufließen.

VI Die Prüfungszeugnisse sind kosten- und stempelfrei.

VII Der Meisterprüfung im Sinne der vorstehenden Bestimmungen können von der Landes-Zentralbehörde die von ihr angeordneten Prüfungen bei Anstalten und Einrichtungen der im § 129 Absatz 4 bezeichneten Art gleichgestellt werden, sofern bei denselben mindestens die gleichen Anforderungen gestellt werden wie bei den im Absatz 1 vorgesehenen Prüfungen.[7][8])

1. „Dürfen nur Handwerker führen, wenn" . . d. h. dürfen Handwerker nur dann führen, wenn sie ꝛc. . . § 133 gilt nur für Handwerker (s. oben Anm. vor § 129), für Nichthandwerker, z. B. Händler, bestehen keine Vorbedingungen zur Führung des Meistertitels.

2. Entziehung dieses Rechts nach § 126a bedingt nicht den Verlust des Rechts zur Führung des Meistertitels.

3. Gesellen: s. § 121 Note 2 und § 95.

4. Höhere Verwaltungsbehörde: Kreisregierung, K. des Innern.

5. Gewöhnliche Arbeiten des Gewerbes: s. § 87 Note 3.

6. Landeszentralbehörde: Min. des Innern, s. § 131b Note 2.

7. Strafbestimmung für unbefugte Führung des Meistertitels: § 148 Ziff. 9c.

8. Als Uebergangsbestimmung bestimmt Art. 8 der Novelle von 1897:

„Wer beim Inkrafttreten dieser Bestimmungen persönlich ein Handwerk selbständig ausübt, ist befugt, den Meistertitel (Art. 2 § 133) zu führen, wenn er in diesem Gewerbe die Befugniß zur Anleitung von Lehrlingen besitzt."

Die Befugniß zur Anleitung von Lehrlingen in Handwerksbetrieben bemißt sich nach § 129 u. Art. 7 der Nov., vgl. § 129 Note 6.

IIIb. Verhältnisse der Betriebsbeamten, Werkmeister, Techniker.*)

§ 133a. [1])

Beamte, Werkmeister. Techniker.

Das Dienstverhältniß der von Gewerbeunternehmern gegen feste Bezüge beschäftigten Personen, welche nicht lediglich vorübergehend[2]) mit der Leitung oder Beaufsichtigung des Betriebes oder einer Abtheilung desselben beauftragt (Betriebsbeamte, Werkmeister und ähnliche Angestellte) oder mit höheren tech-

*) Dieser Abschnitt, früher IIIa, trägt gemäß Art. 3 der Novelle von 1897 nunmehr die Bezeichnung IIIb.

nischen Dienstleistungen betraut sind (Maschinentechniker, Bautechniker, Chemiker, Zeichner und dergleichen),[3]) kann, wenn nicht etwas Anderes verabredet ist, von jedem Theile mit Ablauf jedes Kalendervierteljahres nach sechs Wochen vorher erklärter Aufkündigung[4]) aufgehoben werden.

1. Für die Bestimmung, welche Personen unter §§ 133a ff. fallen, ist außer den im Text erwähnten Merkmalen maßgebend die Art der Bezahlung. Die Vergütung darf nicht in Stück- (Akkord-) Lohn, sondern muß in festen Bezügen bestehen (Mot. zur Novelle 1891). Die Bestimmung des Entwurfs, daß die Bezüge mindestens monatsweise bemessen sein sollen, wurde jedoch gestrichen (Komm.Ber. S. 69). Art und Maß der Ausbildung ist irrelevant.

Auf die hier genannten Personen finden die Bestimmungen des Abschn. I, nicht aber die des Abschn. II, III u. IIIa Anwendung (Mot. zur Novelle 1891 S. 41). Andererseits §§ 133a ff. nicht anwendbar auf Handelsgeschäfte, s. § 154.

Für Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und den hier fraglichen Personen sind die Gewerbegerichte nur zuständig, wenn der Jahresarbeitsverdienst des Angestellten 2000 Mark nicht übersteigt (§ 2 des Ges. über die Gew.Ger. v. 29. Juli 1890, RGBl. S. 141).

2. „nicht lediglich vorübergehend“: damit Anwendung auf Fälle ausgeschlossen, in denen gewöhnliche Arbeiter aushilfsweise mit den fraglichen Dienstleistungen beauftragt werden (Mot. S. 42).

3. „ähnliche Angestellte“ .. „und dergleichen“: den Vorschriften des § 133a—d sind ausdrücklich unterstellt die Schiffer in Binnenschiffahrtsbetrieben und die Floßführer; s. Ges. betr. die privatrechtlichen Verhältnisse der Binnenschiffahrt vom 15. Juni 1895 (RGBl. S. 301 u. RGBl. 1898 S. 868) § 20 und Ges. betr. die privatrechtlichen Verhältnisse der Flößerei vom 15. Juni 1895 (RGBl. S. 341) § 16.

4. „Mit Ablauf jedes Kalendervierteljahrs nach sechs Wochen vorher erklärter Aufkündigung“. Es muß also vor 18. (im Schaltjahr 19.) Februar zum 1. April, vor 20. Mai zum 1. Juli, vor 20. August zum 1. Oktober und vor 20. November zum 1. Januar gekündigt werden. Vgl. §§ 66 ff. Handelsgesetzbuch vom 10. Mai 1897 (RGBl. S. 219).

§ 133b.[1])

Jeder der beiden Theile kann vor Ablauf der vertragsmäßigen Zeit und ohne Innehaltung einer Kündigungsfrist die Aufhebung des Dienstverhältnisses verlangen, wenn ein wichtiger, nach den Umständen des Falles die Aufhebung rechtfertigender Grund vorliegt. Kündigung.

1. §§ 133b—133f nachgebildet den Bestimmungen des Handelsgesetzbuchs (s. §§ 70—74) über die Verhältnisse der Handlungsgehilfen (Mot. S. 42). Vgl. § 133a Note 4, § 124a Note 1. Dienstverhältniß des Schiffers auf Binnenschiffen und des Floßführers sowie gegenseitige Kündigungsbedingungen s. § 20 bezw. § 16 der oben bei § 133a Note 3 citirten Gesetze. §§ 133b ff. schaffen nicht zwingendes Recht, sondern regeln die privatrechtliche Seite des Dienstvertrages nur für den Fall, daß die Parteien nichts anderes vereinbart haben: Urt. d. Reichsger. in Civils. vom 16. Oktober 1896, R. E. XVII S. 388.

§ 133c.

Aufhebung des Kontrakts.

I Gegenüber den im § 133a bezeichneten Personen kann die Aufhebung des Dienstverhältnisses insbesondere verlangt werden:[1])

1. wenn sie beim Abschluß des Dienstvertrages den Arbeitgeber durch Vorbringung falscher oder verfälschter Zeugnisse hintergangen oder ihn über das Bestehen eines anderen, sie gleichzeitig verpflichtenden Dienstverhältnisses in einen Irrthum versetzt haben;
2. wenn sie im Dienste untreu sind[2]) oder das Vertrauen mißbrauchen;
3. wenn sie ihren Dienst unbefugt verlassen oder den nach dem Dienstvertrage ihnen obliegenden Verpflichtungen nachzukommen, beharrlich verweigern;
4. wenn sie durch anhaltende Krankheit oder durch eine längere Freiheitsstrafe oder Abwesenheit an der Verrichtung ihrer Dienste verhindert werden;
5. wenn sie sich Thätlichkeiten oder Ehrverletzungen gegen den Arbeitgeber oder seinen Vertreter zu Schulden kommen lassen;
6. wenn sie sich einem unsittlichen Lebenswandel ergeben.

II In dem Falle zu 4 bleibt der Anspruch auf die vertragsmäßigen Leistungen des Arbeitgebers für die Dauer von sechs Wochen in Kraft, wenn die Verrichtung der Dienste durch unverschuldetes Unglück verhindert worden ist. Jedoch mindern sich die Ansprüche in diesem Falle um denjenigen Betrag, welcher dem Berechtigten aus einer auf Grund gesetzlicher Verpflichtung

bestehenden Krankenversicherung[3]) oder Unfallversicherung zukommt.

1. „kann ... insbesondere verlangt werden": Aufzählung der Aufhebungsgründe nur beispielsweise und nur im Zusammenhalt mit § 133b zu verstehen. Doch gelten die in § 133c aufgezählten Thatsachen unter allen Umständen als „wichtige", die Aufhebung rechtfertigende Gründe im Sinne des § 133b.

2. „im Dienste untreu sind". Strafbare Untreue — etwa § 266 RStr.GB. — nicht erforderlich.

3. „Krankenversicherung": Betriebsbeamte nur versicherungspflichtig, wenn ihr Arbeitsverdienst $6^2/_3$ Mark für den Arbeitstag, oder, sofern Lohn oder Gehalt nach größeren Zeitabschnitten bemessen ist, 2000 Mark für das Jahr nicht übersteigt (Krankenversicherungsgesetz vom 10. April 1892 § 2b). Unfallversicherung: Betriebsbeamte versicherungspflichtig bei Gehaltsbezug bis zu 2000 Mark, vorbehaltlich anderweitiger statutarischer Bestimmung (§§ 1, 2 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884).

§ 133d. [1])

Die im § 133a bezeichneten Personen können die Auflösung des Dienstverhältnisses insbesondere verlangen:

1. wenn der Arbeitgeber oder seine Vertreter sich Thätlichkeiten oder Ehrverletzungen gegen sie zu Schulden kommen lassen;
2. wenn der Arbeitgeber die vertragsmäßigen Leistungen nicht gewährt;
3. wenn bei Fortsetzung des Dienstverhältnisses ihr Leben oder ihre Gesundheit einer erweislichen Gefahr ausgesetzt[2]) sein würde, welche bei Eingehung des Dienstverhältnisses nicht zu erkennen war.

1. Vgl. § 133c Note 1.

2. „einer erweislichen Gefahr ausgesetzt": s. § 124 Ziff. 5 und Note 3.

§ 133e. [1])

Auf die im § 133a bezeichneten Personen finden die Bestimmungen der §§ 124b und 125 Anwendung, dagegen nicht die Bestimmungen des § 119a.

1. § 124b handelt von Entschädigungsanspruch bei Kontraktbruch des Gehülfen oder Arbeitgebers, § 125 von der Verantwortlichkeit

des einen kontraktbrüchigen Gesellen beschäftigenden Arbeitgebers, § 119a beschränkt die Lohneinbehaltungen und sieht wegen der Lohnzahlungsfristen ꝛc. statutarische Regelung vor.

§ 133f. [1])

Konkurrenzklausel.

I Eine Vereinbarung zwischen dem Gewerbeunternehmer und einem der im § 133a bezeichneten Angestellten, durch die der Angestellte für die Zeit nach der Beendigung des Dienstverhältnisses in seiner gewerblichen Thätigkeit beschränkt wird, ist für den Angestellten nur insoweit verbindlich, als die Beschränkung nach Zeit, Ort und Gegenstand nicht die Grenzen überschreitet, durch welche eine unbillige Erschwerung seines Fortkommens ausgeschlossen wird.

II Die Vereinbarung ist nichtig, wenn der Angestellte zur Zeit des Abschlusses minderjährig ist.

1. § 133f durch Art. 9 II des Einf.Ges. z. HGB. v. 10. Mai 1897 (RGBl. S. 439) eingeschaltet, tritt gemäß Art. 1 des cit. Ges. gleichzeitig mit dem BGB. (1. Januar 1900) in Kraft.

IV. Verhältnisse der Fabrikarbeiter.

§ 134.

Fabrikarbeiter.

I Auf Fabrikarbeiter[1]) finden die Bestimmungen der §§ 121 bis 125 oder, wenn die Fabrikarbeiter als Lehrlinge anzusehen sind, die Bestimmungen der §§ 126 bis 128[2]) Anwendung.

II Den Unternehmern von Fabriken, in welchen in der Regel mindestens zwanzig Arbeiter beschäftigt werden, ist untersagt, für den Fall der rechtswidrigen Auflösung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeiter die Verwirkung des rückständigen Lohnes über den Betrag des durchschnittlichen Wochenlohnes hinaus auszubedingen. Auf die Arbeitgeber und Arbeiter in solchen Fabriken finden die Bestimmungen des § 124b keine Anwendung.[3])

1. „Fabrikarbeiter“. Gewerbeordnung gibt absichtlich keine Definition des Begriffs „Fabrik“ (s. Reichstagsverh. 1878 III. S. 512), daher der Entscheidung von Fall zu Fall überlassen (U. d. RGer. v. 13. Dez. 1887. R. E. VIII. S. 359), s. auch Seydel, Gew. Pol.Recht S. 11 und S. 134. Maßgebend ist u. A. Größe und

Ausdehnung der vorhandenen Räumlichkeiten, Zahl der Arbeiter, Art der Arbeitsteilung, die mehr mechanische oder mehr kunstmäßige Mitwirkung der Arbeiter, Anfertigung der Erzeugnisse für den nächsten Konsum oder für den Handel u. s. w. vgl. R. E. IX. S. 228. Gegensatz der Fabrik: handwerksmäßiger Betrieb. — Verwendung von Maschinen und Motoren ist zum Begriff Fabrik nicht unbedingt erforderlich, umgekehrt charakterisirt dies einen Betrieb allein nicht als Fabrik, auch nicht das Arbeiten auf Vorrat (U. d. RGer. v. 15. Febr. 1883. R. E. III. S. 257). Der Begriff Fabrik ist nicht auf Verarbeitung von Rohstoffen beschränkt, auch Färbereien, Wäschereien können unter denselben fallen (R. E. XV. S. 145); s. ferner Präjudizien in R. E.: IV. S. 83, 290, V. S. 303, VI. S. 407, VII. S. 371, IX. S. 406, I. Erg.Bd. S. 247, 248, XIII. S. 258, XV. S. 143, XVI. S. 142, XVII. S. 268 (Vermietung von Kraftstellen). Den Fabriken ist eine große Anzahl anderweitiger Betriebe durch §§ 154 Abs. 2—4 und 154a theils vollständig, theils nur in gewissen Beziehungen gleichgestellt. Der Begriff Fabrik, wie er in der Unfallversicherung (§ 1 Abs. 4 und 5 des Unfallversicherungsgesetzes v. 6. Juli 1884) sich entwickelt hat, ist für den Vollzug der Gewerbeordnung §§ 134 ff. nicht ohne weiteres maßgebend (Min.-Bescheid auf den Jahresbericht der oberpfälzischen Handels- und Gewerbekammer 1888)

Fabrikarbeiter ist ein in einem Fabrikbetriebe für Zwecke desselben beschäftigter gewerblicher Arbeiter (vgl. § 105 Note 1). Zum Fabrikbetrieb gehört nicht nur die eigentliche Produktion der Fabrikate, sondern jede den Zwecken des Betriebs dienende Thätigkeit (U. d. RGer. v. 20. Juni 1884. R. E. V. S. 14), z. B. Zutheilung des Rohmaterials an Arbeiter (U. d. RGer. v. 19. Mai 1893, R. E. XIV. S. 133). Die Beschäftigung muß in den zum Fabriketablissement gehörigen Räumen erfolgen; gleichgiltig ist, ob Letztere geschlossene oder offene (Hof-, Nebenräume rc.) sind: R. E. IV. S. 282, IX. S. 228. Landwirthschaftliche Arbeiten, auch wenn für Rechnung des Fabrikbesitzers und zu Zwecken des Fabrikbetriebs, gelten nicht als Fabrikarbeiten: vgl. R. E. XII. S. 141, ebensowenig die kaufmännischen (Komptoir-) Arbeiten (R. E. XIV. S. 133).

Die Bestimmungen der §§ 134—139a finden auch auf Lehrlinge in Fabriken, nicht aber auf die in § 133a bezeichneten Personen und ebensowenig auf Hausgewerbetreibende (Heimarbeiter, vgl. §§ 119b und 125 Abs. 3, R. E. IV. S. 282) Anwendung.

2. „der §§ 126 bis 128": diese Fassung beruht auf Art. 3 der Novelle von 1897 und gilt seit 1. April 1898 (vgl. Vorbemerkung bei Tit. VI).

3. „In der Regel mindestens 20 Arbeiter" vgl. Anm. 2 zu § 134a.

„Rechtswidrig" s. Anm. 2 zu § 119a.

Nichtanwendbarkeit des § 124b: „Für die Inhaber größerer Fabriken erwächst also die Nothwendigkeit, wenn sie für den Fall des Vertragsbruchs der Arbeiter feste Entschädigungen nach

Aehnlichkeit des § 124b in Form von Lohnverwirkung wünschen, sich solche besonders auszubedingen."

Hiebei sind die auszubedingenden Lohnverwirkungen in größeren Fabriken, ebenso wie die Lohneinbehaltungen nach § 119a, „auf den Höchstbetrag eines durchschnittlichen Wochenlohnes beschränkt, während in allen anderen Gewerbebetrieben nur die Lohneinbehaltungen an diese Grenze gebunden sind". (Komm.Ber. zur Novelle 1891 S. 66.)

§ 134a.[1])

Arbeitsordnung.

I Für jede Fabrik, in welcher in der Regel[2]) mindestens zwanzig Arbeiter beschäftigt werden, ist innerhalb vier Wochen nach Inkrafttreten dieses Gesetzes oder nach der Eröffnung des Betriebes eine Arbeitsordnung zu erlassen. Für die einzelnen Abtheilungen des Betriebes oder für die einzelnen Gruppen der Arbeiter können besondere Arbeitsordnungen erlassen werden. Der Erlaß erfolgt durch Aushang (§ 134e Absatz 2).[3])

II Die Arbeitsordnung muß den Zeitpunkt, mit welchem sie in Wirksamkeit treten soll, angeben und von demjenigen, welcher sie erläßt, unter Angabe des Datums unterzeichnet sein.

III Abänderungen ihres Inhalts können nur durch den Erlaß von Nachträgen oder in der Weise erfolgen, daß an Stelle der bestehenden eine neue Arbeitsordnung erlassen wird.

IV Die Arbeitsordnungen und Nachträge zu denselben treten frühestens zwei Wochen nach ihrem Erlaß in Geltung.[4])[5])

1. Die durch die Nov. v. 1891 eingefügten §§ 134a—134h regeln das Institut der Arbeitsordnung. Hiezu s. Min.Anweisung v. 31. März 1892 §§ 22 ff. (im Anhang). Die Verpflichtung zur Erlassung einer Arbeitsordnung beruht auf der Erwägung, „daß eine bestimmte und klare Kundgebung der Bedingungen des Arbeitsvertrags, aus der jeder Arbeiter sich über seine Rechte und Pflichten zu jeder Zeit unterrichten kann, die zahlreichen Streitigkeiten, die erfahrungsgemäß aus der Unvollständigkeit und Unklarheit der Arbeitsverträge entstehen, abschneidet und somit zur Erhaltung eines friedlichen Verhältnisses zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer beizutragen geeignet ist" (Mot. zur Novelle 1891 S. 43). Verpflichtung zum Erlassen einer Arbeitsordnung besteht auch für die durch § 154 Abs. 2 den Fabriken gleichgestellten Anlagen. — Bestehende Arbeitsordnungen s. § 134g.

Der Arbeitsordnung unterworfene Personen: s. § 134 Note 1. Bindende Kraft der Arbeitsordnung: § 134c. Entwürfe von Arbeitsordnungen: s. ME. v. 9. April 1892 (MABl. S. 177).

2. In der Regel: Bei Ermittlung der Arbeiterzahl kommen nicht in Anrechnung a) diejenigen Arbeiter, welche wegen außergewöhnlicher Häufung der Arbeit oder aus anderen Gründen nur vorübergehend angenommen werden, b) die Betriebsbeamten, Werkmeister und Techniker (cit. Min.Anweisung § 22).

3. „Erlaß erfolgt durch Aushang": Bezüglich älterer Arbeitsordnungen vgl. § 26 Abs. 2 der cit. Min.Anweisung und § 134g Gew.O.

4. Abs. 4 geht von der regelmäßigen Kündigungsfrist des § 122 aus. Für Arbeiter, welche längere als vierzehntägige Kündigung haben oder auf längere Zeit als vierzehn Tage eingestellt sind, gelten die alten Arbeitsbedingungen bis zum Ablauf der Kündigungsfrist bezw. der Vertragsdauer (Landmann Bd. II S. 274).

5. Strafbestimmung: § 147 Ziff. 5. Polizeiliche Einschreitung: § 134f.

§ 134b.

I Die Arbeitsordnung muß Bestimmungen enthalten:[1])

1. über Anfang und Ende der regelmäßigen täglichen Arbeitszeit,[2]) sowie der für die erwachsenen Arbeiter vorgesehenen Pausen;[3])
2. über Zeit und Art der Abrechnung und Lohnzahlung;[4])
3. sofern es nicht bei den gesetzlichen Bestimmungen bewenden soll, über die Frist der zulässigen Aufkündigung, sowie über die Gründe, aus welchen die Entlassung und der Austritt aus der Arbeit ohne Aufkündigung erfolgen darf;[5])
4. sofern Strafen vorgesehen werden, über die Art und Höhe derselben, über die Art ihrer Festsetzung und wenn sie in Geld bestehen, über deren Einziehung und über den Zweck, für welchen sie verwendet werden sollen;[6])
5. sofern die Verwirkung von Lohnbeträgen nach Maßgabe der Bestimmung des § 134 Abs. 2 durch Arbeitsordnung oder Arbeitsvertrag ausbedungen wird, über die Verwendung der verwirkten Beträge.[7])

II Strafbestimmungen, welche das Ehrgefühl oder die guten Sitten verletzen, dürfen in die Arbeitsordnung nicht aufgenommen werden. Geldstrafen[8]) dürfen die Hälfte des durchschnittlichen Tagesarbeitsverdienstes nicht übersteigen; jedoch

können Thätlichkeiten gegen Mitarbeiter, erhebliche Verstöße gegen die guten Sitten, sowie gegen die zur Aufrechthaltung der Ordnung des Betriebes, zur Sicherung eines gefahrlosen Betriebes oder zur Durchführung der Bestimmungen der Gewerbeordnung erlassenen Vorschriften mit Geldstrafen bis zum vollen Betrage des durchschnittlichen Tagesarbeitsverdienstes belegt werden. Alle Strafgelder müssen zum Besten der Arbeiter der Fabrik verwendet werden. Das Recht des Arbeitgebers, Schadensersatz zu fordern, wird durch diese Bestimmung nicht berührt.[9])

III Dem Besitzer der Fabrik bleibt überlassen, neben den im Absatz 1 unter 1 bis 5 bezeichneten, noch weitere die Ordnung des Betriebes und das Verhalten der Arbeiter im Betriebe betreffende Bestimmungen in die Arbeitsordnung aufzunehmen. Mit Zustimmung eines ständigen Arbeiterausschusses[10]) können in die Arbeitsordnung Vorschriften über das Verhalten der Arbeiter bei Benutzung der zu ihrem Besten getroffenen mit der Fabrik verbundenen Einrichtungen, sowie Vorschriften über das Verhalten der minderjährigen Arbeiter außerhalb des Betriebes aufgenommen werden.

1. Arbeitsordnung muß Bestimmungen enthalten: Die sachliche Gestaltung dieser Bestimmungen bleibt dem Ermessen des Arbeitgebers überlassen (Mot. zur Novelle 1891 S. 43). Bestehende Arbeitsordnungen s. § 134g.

2. „Anfang und Ende der 2c. Arbeitszeit" müssen unter Beachtung der §§ 135—137 in bestimmten Zeitpunkten, dürfen aber für die verschiedenen Jahreszeiten verschieden festgesetzt werden: R. E. XIII. S. 213. Zeitbestimmung nach mitteleuropäischer Einheitszeit (RGes. v. 12. März 1893, RGBl. S. 93). Wenn der Unterschied zwischen dieser gesetzlichen und der Ortszeit mehr als eine Viertelstunde beträgt, kann die höhere Verw.Behörde (Kreisregierung, K. d. J.) bezüglich der Zeitbestimmungen in Tit. VII d. Gew.O. und in den hierauf beruhenden Ausführungs- und Ausnahmsbestimmungen für einzelne Betriebe oder Betriebstheile Abweichungen von der gesetzlichen Zeit bis zum Maximum von einer halben Stunde unbeschadet der Bestimmungen über die zulässige Arbeitsdauer gestatten: RGes. v. 31. Juli 1895 (RGBl. S. 426), MBek. v. 27. Aug. 1895 (GVBl. S. 373).

3. Pausen für jugendliche und weibliche Arbeiter gesetzlich geregelt, s. §§ 136 und 137. Anderweite Regelung § 139a Ziff. 3.

4. Abrechnung und Lohnzahlung: vgl. §§ 115 ff., 119a.

5. Frist der Aufkündigung: § 122 findet auf Betriebe der in § 134 Abs. 2 bezeichneten Art Anwendung, d. h. die normirte Aufkündigungsfrist muß für beide Theile gleich sein (Komm.Ber. S. 71).

Entlassungsgründe: s. § 134c Abs. 2.

6. Strafen: Konventionalstrafen zum Zweck der Aufrechthaltung der Ordnung im Betrieb. Vgl. Abs. 2, § 134c Abs. 2 und 3.

7. Daß die verwirkten Lohnbeträge zum Besten der Arbeiter verwendet werden müssen, ist nicht vorgeschrieben. Anders Strafgelder (s. Erl. d. preuß. Min. f. Handel u. Gewerbe v. 22. Juni 1892. R. E. XIII. S. 105).

8. Geldstrafen. Hälfte des durchschnittlichen Tagesarbeitsverdienstes, d. i. des betr. Arbeiters, nicht Hälfte des ortsüblichen Lohnes. Der durchschnittliche Tagesarbeitsverdienst wurde gewählt, um dem höher gelohnten Arbeiter auch eine entsprechende Strafe auflegen zu können (Komm.Ber. S. 72).

9. Verwendung der Strafgelder und der in Ziff. 5 bezeichneten Beträge in einer in der Arbeitsordnung nicht vorgesehenen Weise strafbar nach § 148 Ziff. 11.

10. „Ständiger Arbeiterausschuß: s. § 134h.

§ 134c.

I Der Inhalt der Arbeitsordnung ist, soweit er den Gesetzen nicht zuwiderläuft, für die Arbeitgeber und Arbeiter rechtsverbindlich.[1])

II Andere als die in der Arbeitsordnung oder in den §§ 123 und 124 vorgesehenen Gründe[2]) der Entlassung und des Austritts aus der Arbeit dürfen im Arbeitsvertrage nicht vereinbart werden. Andere als die in der Arbeitsordnung vorgesehenen Strafen[3]) dürfen über den Arbeiter nicht verhängt werden. Die Strafen müssen ohne Verzug festgesetzt und dem Arbeiter zur Kenntniß gebracht werden.

III Die verhängten Geldstrafen sind in ein Verzeichniß einzutragen, welches den Namen des Bestraften, den Tag der Bestrafung, sowie den Grund und die Höhe der Strafe ergeben und auf Erfordern dem im § 139b bezeichneten Beamten jederzeit zur Einsicht vorgelegt werden muß.[4])

1. „Inhalt der Arbeitsordnung ... rechtsverbindlich" Dies schließt die Vereinbarung von Abweichungen zwischen dem

Arbeitgeber und einzelnen Arbeitern sowie die Verweisung auf solche besondere Verabredungen in der Arbeitsordnung — vorbehaltlich der Bestimmungen in Abs. 2 dieses Paragraphen — nicht aus: R. G. XIV. S. 137.

2. Andere als die ... in den §§ 123 und 124 vorgesehenen Gründe: Sowohl Vermehrung wie Aenderung und Ausschluß dieser Gründe nur in der Arbeitsordnung zulässig. Arbeitsordnung ist ausschließlich verbindlich. Nebenverabredungen unwirksam, ebenso Vorbehalte weiterer Strafen (Mot. z. Nov. 1891 S. 44).

3. Andere als die in der Arbeitsordnung vorgesehenen Strafen: Nichtbeachtung strafbar nach § 148 Ziff. 11.

4. Strafbestimmung zu Abs. 3: § 150 Ziff. 5.

§ 134d.

I Vor dem Erlaß der Arbeitsordnung oder eines Nachtrags zu derselben ist den in der Fabrik oder in den betreffenden Abtheilungen des Betriebes beschäftigten großjährigen Arbeitern Gelegenheit zu geben, sich über den Inhalt derselben zu äußern.[1])

II Für Fabriken, für welche ein ständiger Arbeiterausschuß[2]) besteht, wird dieser Vorschrift durch Anhörung des Ausschusses über den Inhalt der Arbeitsordnung genügt.

1. Aeußerung der Arbeiter über die Arbeitsordnung: Eine bestimmte Form für Einholung dieser Aeußerung nicht vorgeschrieben, s. jedoch § 134e.

2. Ständiger Arbeiterausschuß: s. § 134h.

§ 134e.[1])

I Die Arbeitsordnung, sowie jeder Nachtrag zu derselben ist unter Mittheilung der seitens der Arbeiter geäußerten Bedenken, soweit die Aeußerungen schriftlich oder zu Protokoll erfolgt sind, binnen drei Tagen nach dem Erlaß in zwei Ausfertigungen unter Beifügung der Erklärung, daß und in welcher Weise der Vorschrift des § 134d genügt ist, der unteren Verwaltungsbehörde einzureichen.[2])

II Die Arbeitsordnung ist an geeigneter, allen betheiligten Arbeitern zugänglicher Stelle auszuhängen. Der Aushang muß stets in lesbarem Zustande erhalten werden. Die Arbeitsord-

nung ist jedem Arbeiter bei seinem Eintritt in die Beschäftigung zu behändigen.[2])

1. Von einer Genehmigung der unteren Verwaltungsbehörde ist die Giltigkeit der Arbeitsordnung nicht abhängig. Die untere Verwaltungsbehörde hat aber das an keine Frist gebundene Recht der Beanstandung (Mot. z. Nov. 1891 S. 45. Komm.Ber. S. 80). Verfahren s. § 134f.

Untere Verwaltungsbehörde Distriktspolizeibehörde, in München Magistrat. § 47 der Vollz.VO. v. 29. März 1892. Die Distriktspolizeibehörde hat ein Exemplar der Arbeitsordnung und der eingereichten Nachträge dem nach § 139b zuständigen Aufsichtsbeamten mitzutheilen.

Die untere Verwaltungsbehörde hat zu prüfen, ob die Arbeitsordnungen vorschriftsmäßig erlassen sind, und ob nicht ihr Inhalt den gesetzlichen Bestimmungen zuwiderläuft. Min.Anweisung vom 31. März 1892 §§ 23 ff.

Staatsbetriebe s. § 155 Abs. 3.

2. Strafbestimmung für Abs. 1: § 148 Ziff. 12; für Abs. 2: § 149 Ziff. 7.

§ 134f.

I Arbeitsordnungen und Nachträge zu denselben, welche nicht vorschriftsmäßig erlassen sind, oder deren Inhalt den gesetzlichen Bestimmungen zuwiderläuft, sind auf Anordnung der unteren Verwaltungsbehörde[1]) durch gesetzmäßige Arbeitsordnungen zu ersetzen oder den gesetzlichen Vorschriften entsprechend abzuändern.

II Gegen diese Anordnung findet binnen zwei Wochen die Beschwerde an die höhere Verwaltungsbehörde statt.[2])

1. Untere Verw.Beh.: Distriktspolizeibehörde, höhere Verw.Beh.: Kreisregierung, K. d. Innern; § 47 und § 1 der Vollz.VO. v. 29. März 1892.

Staatsbetriebe: § 155 Abs. 3.

Beschwerde s. § 15 Note 4.

2. Strafbestimmung s. § 147 Ziff. 5.

§ 134g.

Arbeitsordnungen, welche vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erlassen worden sind, unterliegen den Bestimmungen der §§ 134a bis 134c, 134e Absatz 2, 134f und sind binnen vier Wochen der unteren Verwaltungsbehörde[1]) in zwei Ausfer-

tigungen einzureichen. Auf spätere Abänderungen dieser Arbeitsordnungen und auf die seit dem 1. Januar 1891 erstmalig erlassenen Arbeitsordnungen finden die §§ 134d und 134e Absatz 1 Anwendung.

1. Untere Verwaltungsbehörde s. Note 1 zu § 134e und zu § 134f — Strafbestimmung s. § 148 Ziff. 12.
S. auch Min.Anweisung v. 31. März 1892 § 26.

§ 134h.

Arbeiter-ausschüsse.

Als ständige Arbeiterausschüsse[1]) im Sinne der §§ 134b Absatz 3 und 134d gelten nur:

1. diejenigen Vorstände der Betriebs- (Fabrik-) Krankenkassen[2]) oder anderer für die Arbeiter der Fabrik bestehender Kasseneinrichtungen, deren Mitglieder in ihrer Mehrheit von den Arbeitern aus ihrer Mitte zu wählen sind, sofern sie als ständige Arbeiterausschüsse bestellt werden;
2. die Knappschaftsältesten von Knappschaftsvereinen, welche die nicht den Bestimmungen der Berggesetze unterstehenden Betriebe eines Unternehmers umfassen, sofern sie als ständige Arbeiterausschüsse bestellt werden;
3. die bereits vor dem 1. Januar 1891 errichteten ständigen Arbeiterausschüsse, deren Mitglieder in ihrer Mehrzahl von den Arbeitern aus ihrer Mitte gewählt werden;
4. solche Vertretungen, deren Mitglieder in ihrer Mehrzahl von den volljährigen Arbeitern der Fabrik oder der betreffenden Betriebsabtheilung aus ihrer Mitte in unmittelbarer und geheimer Wahl gewählt werden. Die Wahl der Vertreter kann auch nach Arbeiterklassen oder nach besonderen Abtheilungen des Betriebes erfolgen.

1. Die obligatorische Einführung von Arbeiterausschüssen wurde abgelehnt (Komm.Ber. S. 82). Es ist daher dem Unternehmer anheimgegeben, ob er einen Arbeiterausschuß organisiren will oder nicht. Im ersteren Fall steht ihm die Wahl zwischen der Bestellung nach Ziff. 1, bezw. 2 einer- und Ziff. 4 andrerseits frei, aber nicht die Einführung neuer Organisationsformen, etwa der Wahl des Arbeiterausschusses mittels indirekter oder öffentlicher Abstimmung.

2. Vorstände der Betriebskrankenkassen s. §§ 60 ff. des RGes. betr. die Krankenversicherung der Arbeiter v. 10. April 1892.

§ 135.[1])

I Kinder unter dreizehn Jahren dürfen in Fabriken[2]) nicht beschäftigt werden. Kinder über dreizehn Jahre dürfen in Fabriken[2]) nur beschäftigt werden, wenn sie nicht mehr zum Besuche der Volksschule[3]) verpflichtet sind. Kinderarbeit.

II Die Beschäftigung von Kindern unter vierzehn Jahren darf die Dauer von sechs Stunden täglich nicht überschreiten.[4])

III Junge Leute zwischen vierzehn und sechszehn Jahren dürfen in Fabriken nicht länger als zehn Stunden täglich beschäftigt werden.[5])

1. §§ 135—139b ausgedehnt auf Arbeiten in Hüttenwerken, Zimmerplätzen, Werften, Ziegeleien ꝛc. und in Werkstätten mit regelmäßigem Motorenbetrieb (vgl. jedoch Anm. 5 zu § 154), dann auf die Werkstätten der Kleider- und Wäschekonfektion, s. § 154 Abs. 4 und Anm. 6 hiezu, ferner auf Bergwerke, Salinen ꝛc. s. § 154a.

2. In Fabriken: s. § 134 Note 1. — Die außerhalb der Fabriketablissements stattfindende Beschäftigung jugendlicher Arbeiter oder Kinder für Zwecke des Fabrikbetriebs fällt nicht unter § 135, U. d. RGer. v. 18. Sept. 1888 und 1. Febr. 1892 (R. E. XI. S. 228, XII. S. 141), vgl. auch R. E. XVIII. S. 36; Hausindustrie s. jedoch § 154 Abs. 4. „Beschäftigt": Auch Reinigung von Kontor- und Lagerräumen gilt als Beschäftigung in Fabriken. R. E. XVI. S. 371.

3. Zum Besuche der Volksschule verpflichtet: s. § 107 Note 4.

4. Arbeitsbuch für minderjährige Arbeiter s. §§ 107 ff. „Täglich" = an jedem einzelnen Tage (nicht nur durchschnittlich).

5. Dispense von § 135 Abs. 2 und 3: s. § 139 Abs. 1, § 139a Abs. 1 Ziff. 2. Dagegen Ausschluß der Kinderarbeit: s. § 139a Abs. 1 Ziff. 1. S. die Noten zu § 139a. Strafbestimmung: § 146 Abs. 1 Ziff. 1.

§ 136.

I Die Arbeitsstunden[1]) der jugendlichen Arbeiter[2]) (§ 135) dürfen nicht vor fünfeinhalb Uhr morgens beginnen und nicht über achteinhalb Uhr abends dauern. Zwischen den Arbeitsstunden müssen an jedem Arbeitstage regelmäßige Pausen[3]) gewährt werden. Für jugendliche Arbeiter, welche nur sechs Jugendliche Arbeiter.

Stunden täglich beschäftigt werden, muß die Pause[4]) mindestens eine halbe Stunde betragen. Den übrigen jugendlichen Arbeitern muß mindestens mittags eine einstündige sowie vormittags und nachmittags je eine halbstündige Pause gewährt werden.

II Während der Pausen darf den jugendlichen Arbeitern eine Beschäftigung in dem Fabrikbetriebe überhaupt nicht und der Aufenthalt in den Arbeitsräumen nur dann gestattet werden, wenn in denselben diejenigen Theile des Betriebes, in welchen jugendliche Arbeiter beschäftigt sind, für die Zeit der Pausen völlig eingestellt werden, oder wenn der Aufenthalt im Freien nicht thunlich und andere geeignete Aufenthaltsräume ohne unverhältnißmäßige Schwierigkeiten[5]) nicht beschafft werden können.

III An Sonn- und Festtagen,[6]) sowie während der von dem ordentlichen Seelsorger für den Katechumenen- und Konfirmanden-, Beicht- und Kommunionunterricht bestimmten Stunden dürfen jugendliche Arbeiter nicht beschäftigt werden.[7])[8])

1. „Arbeitsstunden": Der Arbeitgeber muß dafür sorgen, daß die Arbeit während der verbotenen Zeit unterbleibt und über die zulässige Zeit nicht ausgedehnt wird (vgl. § 151 Gew.O.). R. E. XV. S. 387.

Zeitberechnung und Abweichungen von den gesetzlichen Arbeitsstunden s. Anm. 2 zu § 134b.

2. Jugendliche Arbeiter: Umfaßt alle Kategorien des § 135, also das Alter von 13 – 16 Jahren ohne Unterschied des Geschlechts.

3. Regelmäßige Pausen: Zeitpunkt und Dauer der Pausen müssen voraus bestimmt sein, dürfen nicht wechseln und werden in die gesetzliche Maximalarbeitszeit nicht eingerechnet. S. auch Note 1 und § 138.

4. Bei nur sechsstündiger Beschäftigung nur eine Pause — die Pause — erforderlich (Mot. z. Nov. 1891 S. 50, Komm.Ber. S. 87).

5. Ohne unverhältnißmäßige Schwierigkeiten: auch unverhältnißmäßiger Kostenaufwand wird als Entlastungsgrund gelten

6. Festtage s. § 105a Abs. 2 und Note 2.

7. Ausnahmen von § 136 s. § 139, § 139a Ziff. 2 und 3, sowie die Noten zu § 139a.

8. Strafbestimmung § 146 Ziff. 2.

§ 137.

I Arbeiterinnen[1]) dürfen in Fabriken[2]) nicht in der Nachtzeit[3]) von achteinhalb Uhr abends bis fünfeinhalb Uhr morgens und am Sonnabend sowie an Vorabenden der Festtage[4]) nicht nach fünfeinhalb Uhr Nachmittags beschäftigt werden. Arbeiterinnen.

II Die Beschäftigung von Arbeiterinnen über sechszehn Jahre darf die Dauer von elf Stunden täglich,[5]) an den Vorabenden der Sonn- und Festtage von zehn Stunden, nicht überschreiten.

III Zwischen den Arbeitsstunden muß den Arbeiterinnen eine mindestens einstündige Mittagspause[6]) gewährt werden.

IV Arbeiterinnen über sechszehn Jahre, welche ein Hauswesen zu besorgen haben,[7]) sind auf ihren Antrag eine halbe Stunde vor der Mittagspause zu entlassen, sofern diese nicht mindestens ein und eine halbe Stunde beträgt.

V Wöchnerinnen dürfen während vier Wochen nach ihrer Niederkunft überhaupt nicht und während der folgenden zwei Wochen nur beschäftigt werden, wenn das Zeugniß eines approbirten Arztes dies für zulässig erklärt.[8])[9])

1. „Arbeiterinnen“, jugendliche und erwachsene, für Erstere außerdem auch § 136 maßgebend. S. auch § 138.
2. „In Fabriken“ s. § 135 Note 1 u. 2.
3. Zeitbestimmung s. Note 2 zu § 134b.
4. Festtage s. § 105a Abs. 2 u. Note 2.
5. Täglich s. § 135 Note 4.
6. Mittagspause vgl. § 136 Note 1 u. 3.
7. „Welche ein Hauswesen zu besorgen haben“, nicht nur verheirathete Arbeiterinnen.
8. „Wöchnerinnen“, sowohl ehelich als unehelich Gebärende.
9. Ausschluß der Frauenarbeit s. § 139a Abs. 1 Ziff. 1, ferner § 154a Abs. 2.

Dispense: s. §§ 138a, 139, 139a Abs. 1 Ziff. 2—4. Siehe Noten zu § 139a.

Strafbestimmung § 146 Abs. 1 Ziff. 2.

§ 138.

I Sollen Arbeiterinnen oder jugendliche Arbeiter in Fabriken[1]) beschäftigt werden, so hat der Arbeitgeber vor dem Be- Anzeigen, Verzeichnisse.

ginn der Beschäftigung der Ortspolizeibehörde[2]) eine schriftliche Anzeige zu machen.

II In der Anzeige sind die Fabrik, die Wochentage, an welchen die Beschäftigung stattfinden soll, Beginn und Ende der Arbeitszeit und der Pausen, sowie die Art der Beschäftigung anzugeben. Eine Aenderung hierin darf, abgesehen von Verschiebungen, welche durch Ersetzung behinderter Arbeiter für einzelne Arbeitsschichten[3]) nothwendig werden, nicht erfolgen, bevor eine entsprechende weitere Anzeige der Behörde gemacht ist. In jeder Fabrik hat der Arbeitgeber dafür zu sorgen, daß in den Fabrikräumen,[4]) in welchen jugendliche Arbeiter beschäftigt werden, an einer in die Augen fallenden Stelle ein Verzeichniß der jugendlichen Arbeiter unter Angabe ihrer Arbeitstage, sowie des Beginns und Endes ihrer Arbeitszeit und der Pausen ausgehängt ist. Ebenso hat er dafür zu sorgen, daß in den betreffenden Räumen eine Tafel ausgehängt[5]) ist, welche in der von der Zentralbehörde zu bestimmenden Fassung und in deutlicher Schrift einen Auszug aus den Bestimmungen über die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern enthält.[6])

1. Vgl. Min.-Anweisung v. 31. März 1892 §§ 27 ff. (Anhang). „In Fabriken": s. § 135 Note 1 u. 2.

2. Ortspolizeibehörde: in München Polizeidirektion, s. § 48 der Vollz.VO. v. 29. März 1892. Bergwerksunternehmer haben die Anzeige an das zuständige Bezirksbergamt zu erstatten. Staatsbetriebe s. § 155 Abs. 3.

3. „Arbeitsschichten" s. § 105b Note 5.

4. In den Fabrikräumen, in welchen jugendliche Arbeiter beschäftigt werden: d. i. in allen solchen Räumen; abgesehen wohl von untergeordneten Annexen eines Hauptraums. Verzeichnis s. Formular F der cit. Min.-Anweisung.

5. „Tafel ausgehängt" s. Formular D und E der cit. Min.-Anweisung. Sog. „zweite Tafel" in Hechelräumen, Steinkohlenbergwerken s. § 139a Note 2.

6. Strafbestimmung § 149 Ziff. 7.

§ 138a.[1])

Dringliche Arbeiten.

I Wegen außergewöhnlicher Häufung der Arbeit[2]) kann auf Antrag des Arbeitgebers die untere Verwaltungsbehörde[3])

auf die Dauer von zwei Wochen die Beschäftigung von Arbeiterinnen über sechszehn Jahre bis zehn Uhr Abends an den Wochentagen außer Sonnabend unter der Voraussetzung gestatten, daß die tägliche Arbeitszeit dreizehn Stunden nicht überschreitet. Innerhalb eines Kalenderjahres darf die Erlaubniß einem Arbeitgeber für seinen Betrieb oder für eine Abtheilung seines Betriebes auf mehr als vierzig Tage nicht ertheilt werden.

II Für eine zwei Wochen überschreitende Dauer kann die gleiche Erlaubniß nur von der höheren Verwaltungsbehörde[3]) und auch von dieser für mehr als vierzig Tage im Jahre nur dann ertheilt werden, wenn die Arbeitszeit für den Betrieb oder die betreffende Abtheilung des Betriebes so geregelt wird, daß ihre tägliche Dauer im Durchschnitt der Betriebstage des Jahres die regelmäßige gesetzliche Arbeitszeit nicht überschreitet.[4])

III Der Antrag ist schriftlich zu stellen und muß den Grund, aus welchem die Erlaubniß beantragt wird, die Zahl der in Betracht kommenden Arbeiterinnen, das Maß der längeren Beschäftigung, sowie den Zeitraum angeben, für welchen dieselbe stattfinden soll. Der Bescheid der unteren Verwaltungsbehörde auf den Antrag ist binnen drei Tagen schriftlich zu ertheilen. Gegen die Versagung der Erlaubniß steht die Beschwerde an die vorgesetzte Behörde zu.

IV Die untere Verwaltungsbehörde hat über die Fälle, in welchen die Erlaubniß ertheilt worden ist, ein Verzeichniß zu führen, in welches der Name des Arbeitgebers und die für den schriftlichen Antrag vorgeschriebenen Angaben einzutragen sind.

V Die untere Verwaltungsbehörde kann die Beschäftigung von Arbeiterinnen über sechszehn Jahre, welche kein Hauswesen zu besorgen haben[5]) und eine Fortbildungsschule nicht besuchen, bei den im § 105c Absatz 1 unter Ziffer 3 und 4 bezeichneten Arbeiten an Sonnabenden und Vorabenden von Festtagen nachmittags nach fünfeinhalb Uhr, jedoch nicht über achteinhalb Uhr Abends hinaus, gestatten.[6]) Die Erlaubniß ist schriftlich zu ertheilen und vom Arbeitgeber zu verwahren.[7])

1. Die §§ 138a—139a enthalten die Ausnahmen von den regelmäßigen Bestimmungen über Frauen- und Kinderarbeit, und zwar normirt

§ 138a die Ausnahmen bei ungewöhnlicher Häufung der Arbeit (s. auch § 139a Ziff. 4),

§ 139 Abs. 1 die Ausnahmen infolge Betriebsunterbrechungen durch Naturereignisse,

§ 139a die dauernden Ausnahmen für bestimmte Betriebszweige,

§ 139 Abs. 2 die anderweitige Regelung der Pausen aus Rücksicht auf die Natur des Betriebs oder auf die Arbeiter.

S. hiezu Min.-Anweisung v. 31. März 1892 §§ 32—34 u. 37 (im Anhang).

2. Wegen außergewöhnlicher Häufung der Arbeit: Diese tritt regelmäßig ein bei den sog. Saison-Industrien, d. h solchen, welche zwar während des ganzen Jahres betrieben werden, aber zu regelmäßig wiederkehrenden Zeiten im Jahr einen verstärkten Betrieb haben. Die cit. Min.Anw. führt als solche Industrien an: Zuckerwaaren-, Schokolade-, Bisquit-, Kakes-, Luxuspapier-, Kartonnage-, Masken-, Spielwaaren-, Parfümerie- und Bijouteriefabriken, Buchdruckereien, Buchbindereien und Fabriken für künstliche Blumen. Der vermehrte Bedarf zu gewissen Tages- und Festzeiten rechtfertigt aber die Genehmigung der Ueberarbeit nur dann, wenn durch Produktion auf Vorrat oder Lager diesem Bedarf nicht Rechnung getragen werden kann. — Nicht unter die Saison-Industrie fallen die sog. Kampagne-Industrien, deren Betrieb auf bestimmte Jahreszeiten beschränkt ist und während des übrigen Jahres ganz ruht. Zu ihnen zählen nach der cit. Min.-Anw. beispielsweise die Rübenzucker-, Zichorien-, Kraut- und Fruchtkonservenfabriken, Fischräuchereien, Rasenbleichereien, Feldziegeleien, Thongräbereien und Torfstechereien.

3. Kann die untere Verwaltungsbehörde: freies Ermessen. Untere Verwaltungsbehörde: Distriktsverwaltungsbehörde (Polizeidirektion), höhere Verwaltungsbehörde: Kreisregierung, K. d. Innern, s. § 49 der Vollz.VO. v. 29. März 1892. – Wenn die Gestattung von Ausnahmen für Bergwerke beantragt wird, sind als untere Verwaltungsbehörden die Bezirksbergämter, als obere Verwaltungsbehörde das Oberbergamt zuständig. Staatsbetriebe s. § 155 Abs. 3. — S. auch cit. Min.Anw. v. 31. März 1892 § 33 Ziff. 8.

4. wenn die Arbeitszeit . . . . so geregelt wird: die genehmigten Ueberstunden müssen daher durch weitere Verkürzung des gesetzlichen Normalarbeitstags zu anderer Zeit des Jahres wieder eingebracht werden.

„Betriebstage": Tage, an welchen thatsächlich gearbeitet wird. R. E. XIV, S. 138.

5. Arbeiterinnen, welche kein Hauswesen zu besorgen haben s. § 137 Note 7. Fortbildungsschule s. § 120 Abs. 2.

6. Statt der Worte „unter Ziff. 3 u. 4" waren im Text der

Novelle v. 1. Juni 1891 (RGBl. 1891 S. 261) die Worte „unter Ziff. 2 u. 3“ enthalten. Die letztere Fassung beruhte auf einem zweifellosen Redaktionsversehen, der nunmehrige Text ist durch Berichtigung im RGBl. 1898 S. 33 festgestellt. Ob diese Form der Berichtigung genügt, wurde bestritten (s. Reichstagsverhandlungen 72. Sitzung v. 29. März 1898. Stenogr. Ber. S. 1863 ff.), die Praxis wird sich jedenfalls an den berichtigten Text, der mit Zustimmung des Bundesraths veröffentlicht wurde, zu halten haben.

Bezüglich der Zeitbestimmung s. § 134b Note 2; zu Abs. 5 überhaupt: s. Min.Anw. v. 31. März 1892 § 34.

7. Strafbestimmung — hier nur für den Schlußsatz des Abs. 5 zutreffend s. § 149 Ziff. 7.

§ 139.

I Wenn Naturereignisse[1]) oder Unglücksfälle den regelmäßigen Betrieb einer Fabrik unterbrochen haben, so können Ausnahmen von den in §§ 135 Absatz 2 und 3, 136, 137 Absatz 1 bis 3 vorgesehenen Beschränkungen auf die Dauer von vier Wochen durch die höhere Verwaltungsbehörde,[2]) auf längere Zeit durch den Reichskanzler zugelassen werden. In dringenden Fällen[3]) solcher Art, sowie zur Verhütung von Unglücksfällen kann die untere Verwaltungsbehörde,[2]) jedoch höchstens auf die Dauer von vierzehn Tagen, solche Ausnahmen gestatten. Naturereignisse.

II Wenn die Natur des Betriebes oder Rücksichten auf die Arbeiter in einzelnen Fabriken es erwünscht erscheinen lassen, daß die Arbeitszeit der Arbeiterinnen oder jugendlichen Arbeiter in einer anderen als der durch §§ 136 und 137 Absatz 1 und 3 vorgesehenen Weise geregelt wird, so kann auf besonderen Antrag eine anderweite Regelung hinsichtlich der Pausen[4]) durch die höhere Verwaltungsbehörde, im Uebrigen durch den Reichskanzler gestattet werden. Jedoch dürfen in solchen Fällen die jugendlichen Arbeiter nicht länger als sechs Stunden beschäftigt werden, wenn zwischen den Arbeitsstunden nicht Pausen von zusammen mindestens einstündiger Dauer gewährt werden.

III Die auf Grund vorstehender Bestimmungen zu treffenden Verfügungen müssen schriftlich erlassen werden.[5])

1. Zu § 139 Abs. 1 u. 3 s. Min.Anweisung v. 31. März 1892 §§ 35 u. 37 (im Anhang).

Naturereignisse: Solche müssen den Charakter des Außer=

ordentlichen tragen. Regelmäßige Naturereignisse, mit welchen bestimmte Betriebe rechnen müssen, z. B. Frost-, Regenwetter, begründen nicht einen Anspruch auf Ausnahmsbewilligung nach § 139.

2. Höhere Verwaltungsbehörde: Kreisregierung, K. d. Innern. Untere Verwaltungsbehörde: Distriktsverwaltungsbehörde in München, Polizeidirektion, s. §§ 1 u. 49 d. Vollz.VO. vom 29. März 1892.

Für Bergwerke rc s. § 49 Abs. 2 a. a. O. — Bei Staatsbetrieben s. § 155 Abs. 3.

3. In dringenden Fällen rc.: Ob Dringlichkeit vorliegt, hat die untere Verwaltungsbehörde zu beurteilen. Bei Verneinung tritt die Kompetenz der höheren Verwaltungsbehörde ein.

4. Zu § 139 Abs. 2 u. 3 s. Min.Anw. v. 31. März 1892 § 36 (im Anhang).

Hinsichtlich der Pausen: Nur Verlegung, bezw. Teilung und Zusammenlegung der Pausen (s. §§ 136, 137), und zwar nur für einzelne Anlagen auf Antrag, nicht Genehmigung des Wegfalls der Pausen, wird in der Kompetenz der höheren Verwaltungsbehörde liegen. Abkürzung und Wegfall der Pausen s. dagegen § 139a Ziff. 3. Andere Regelung der Arbeitszeit (abgesehen von Pausen) durch den Reichskanzler ist nur innerhalb der gesetzlichen Maximalarbeitsdauer (§ 135 Abs. 2, 3, § 137 Abs. 2) zulässig.

5. Zuwiderhandlung gegen die auf Grund des § 139 getroffenen Verfügungen strafbar nach § 146 Abs. 1 Ziff. 2.

§ 139a.[1])

Weitere Beschränkungen der Frauen- und Kinderarbeit und Ausnahmen.

I Der Bundesrath ist ermächtigt:[2])

1. die Verwendung von Arbeiterinnen, sowie von jugendlichen Arbeitern für gewisse Fabrikationszweige, welche mit besonderen Gefahren für Gesundheit oder Sittlichkeit verbunden sind, gänzlich zu untersagen oder von besonderen Bedingungen abhängig zu machen;
2. für Fabriken,[3]) welche mit ununterbrochenem Feuer betrieben werden, oder welche sonst durch die Art des Betriebes auf eine regelmäßige Tag- und Nachtarbeit angewiesen sind, sowie für solche Fabriken, deren Betrieb eine Eintheilung in regelmäßige Arbeitsschichten von gleicher Dauer nicht gestattet oder seiner Natur nach auf bestimmte Jahreszeiten beschränkt ist,[4]) Ausnahmen von den in §§ 135 Absatz 2 und 3, 136, 137 Absatz 1 bis 3 vorgesehenen Bestimmungen nachzulassen;

3. für gewisse Fabrikationszweige, soweit die Natur des Betriebes oder die Rücksicht auf die Arbeiter es erwünscht erscheinen lassen, die Abkürzung oder den Wegfall der für jugendliche Arbeiter vorgeschriebenen Pausen zu gestatten;

4. für Fabrikationszweige, in denen regelmäßig zu gewissen Zeiten des Jahres ein vermehrtes Arbeitsbedürfniß eintritt,[5]) Ausnahmen von den Bestimmungen des § 137 Absatz 1 und 2 mit der Maßgabe zuzulassen, daß die tägliche Arbeitszeit dreizehn Stunden, an Sonnabenden zehn Stunden nicht überschreitet.

II In den Fällen zu 2 darf die Dauer der wöchentlichen Arbeitszeit für Kinder sechsunddreißig Stunden, für junge Leute sechszig, für Arbeiterinnen fünfundsechszig, in Ziegeleien für junge Leute und Arbeiterinnen siebzig Stunden nicht überschreiten. Die Nachtarbeit darf in vierundzwanzig Stunden die Dauer von zehn Stunden nicht überschreiten und muß in jeder Schicht[6]) durch eine oder mehrere Pausen in der Gesammtdauer von mindestens einer Stunde unterbrochen sein. Die Tagschichten und Nachtschichten müssen wöchentlich wechseln.

III In den Fällen zu 3 dürfen die jugendlichen Arbeiter nicht länger als sechs Stunden beschäftigt werden, wenn zwischen den Arbeitsstunden nicht eine oder mehrere Pausen von zusammen mindestens einstündiger Dauer gewährt werden.

IV In den Fällen zu 4 darf die Erlaubniß zur Ueberarbeit für mehr als vierzig Tage im Jahre nur dann ertheilt werden, wenn die Arbeitszeit so geregelt wird, daß ihre tägliche Dauer im Durchschnitt der Betriebstage des Jahres die regelmäßige gesetzliche Arbeitszeit nicht überschreitet.[7])

V Die durch Beschluß des Bundesraths getroffenen Bestimmungen sind zeitlich zu begrenzen und können auch für bestimmte Bezirke erlassen werden. Sie sind durch das Reichs-Gesetzblatt zu veröffentlichen und dem Reichstag bei seinem nächsten Zusammentritt zur Kenntnißnahme vorzulegen.[8])

1. § 139a gestattet:
a) den Ausschluß der Frauen- und Kinderarbeit für gefährliche Betriebsarten in Abs. 1 Ziff. 1;
b) die Modifikation der in § 135 Abs. 2 bis § 137 Abs. 3 enthaltenen Schutzvorschriften für bestimmte Betriebsarten, Fabrikationszweige, namentlich für die sogenannten kontinuirlichen Betriebe in Abs. 1 Ziff. 2 bis 4 und Abs. 2—4. Vgl. §§ 154 Abs. 2—4, 154a.

2. Auf Grund des § 139a hat der Bundesrath für folgende Fabrikationszweige Ausnahmevorschriften erlassen (s. Anhang):
a) Gummiwaarenfabriken: Bek. v. 21. Juli 1888 (RGBl. S. 219) zu § 139a Ziff. 1,
b) Glashütten: Bek. v. 11. März 1892 (RGBl. S. 317) zu § 139a Ziff. 1 und 2,
c) Drahtziehereien mit Wasserbetrieb: Bek. v. 11. März 1892 (RGBl. S. 324) zu § 139a Ziff. 1 u. 2,
d) Cichorienfabriken: Bek. v. 17. März 1892 (RGBl. S. 327) zu § 139a Ziff. 1,
e) Steinkohlenbergwerke, Zink- u. Bleierzbergwerke und Kokereien im Reg.Bez. Oppeln: Bek. v. 24. März 1892 (RGBl. S. 331 u. 1893 S. 3), abgeändert durch Bek. v. 11. März 1897 (RGBl. S. 25), zu § 139a Ziff. 2,
f) Rohzuckerfabriken und Zuckerraffinerien: Bek. vom 24. März 1892 (RGBl. S. 334) zu § 139a Ziff. 1,
g) Walz- und Hammerwerke: Bek. v. 29. April 1892 (RGBl. S. 602), teilweise abgeändert durch Bek. v. 1. Febr. 1895 (RGBl. S. 8), zu § 139a Ziff. 1 u. 2, gilt für alle fabrikmäßigen W.- u. H.-Werke (R. E. IV S. 288) ohne Rücksicht auf die Art des Metalls (Eisen 2c.), nicht aber für gewöhnliche Schmiedehämmer,
h) Hechelräume und dergl.: Bek. v. 29. April 1892 (RGBl. S. 604) zu § 139a Ziff. 1 vgl. R. E. XV S. 149, § 138 Note 5.
i) Ziegeleien: Bek. v. 27. April 1893 (RGBl. S. 148), 16. Dez. 1897 (RGBl. S. 789) zu § 139a Ziff. 1 u. 2,
k) Bleifarben- und Bleizuckerfabriken: Bek. v. 8. Juli 1893 (RGBl. S. 213) zu § 139a Z. 1,
l) Cigarrenfabriken: Bek. v. 8. Juli 1893 (RGBl. S. 218) zu § 139a Ziff. 1,
m) Spinnereien: Bek. v. 8. Dez 1893 (RGBl. S. 264) zu § 139a Ziff. 3 (Nachmittagspausen jugendl. Arbeiter),
n) Steinkohlenbergwerke: Bek. v. 1. Febr. 1895 (RGBl. S. 5) zu § 139a Ziff. 2 (Arbeiterinnen: s. § 154a Abs. 2) vgl. § 138 Note 5,
o) Meiereien (Molkereien) und Betriebe zur Sterilisierung der Milch: Bek. v. 17. Juli 1895 (RGBl. S. 420) zu § 139a Ziff. 2,
p) Anlagen zur Herstellung von Alkali-Chromaten: Bek. v. 2. Febr. 1897 (RGBl. S. 11) zu § 139a Ziff. 1.

q) Konservenfabriken: Bek. v. 11. März 1898 (RGBl. S. 35) zu § 139a Ziff. 2,

r) Anlagen zur Herstellung elektrischer Akkumulatoren aus Blei oder Bleiverbindungen: Bek. v. 11. Mai 1898 (RGBl. S 176) § 15 zu § 139a Ziff. 1.

Vgl. § 120e Note 1 u. 4.

3. für Fabriken: Aus der Stellung im System und aus Abs. 5 ergibt sich, daß ein Gegensatz zu „Fabrikationszweige" (Ziff. 1, 3, 4) nicht beabsichtigt sein kann. Ausnahmen nach Ziff. 2 können daher nicht für einzelne Betriebe, sondern nur für alle Fabriken derselben Gattung bewilligt werden.

4. „Arbeitsschichten" s. § 105b Note 5. „Betrieb auf bestimmte Jahreszeiten beschränkt": sog. Kampagne-Industrien, vgl. § 138a Note 2.

5. Sog. Saison-Industrien, vgl. § 138a Note 2.

6. „Nachtarbeit" s. § 137 Abs. 1. „Schicht" vgl. § 105b Note 5.

7. Zu Abs. 4: vgl. § 138b Note 4. Wie dort, darf die Erlaubniß zu Ueberstunden für mehr als 40 Tage im Jahr nur unter der Bedingung des Einbringens der Ueberstunden durch anderweitige Kürzung der Arbeitszeit erteilt werden.

8. Strafbestimmung zu § 139a: § 146 Abs. 1 Ziff. 2.

V. Aufsicht.

§ 139b.

I Die Aufsicht[1]) über die Ausführung der Bestimmungen der §§ 105a, 105b Absatz 1, 105c bis 105h, 120a bis 120e, 134 bis 139a ist ausschließlich oder neben den ordentlichen Polizeibehörden besonderen von den Landesregierungen zu ernennenden Beamten zu übertragen. Denselben stehen bei Ausübung dieser Aufsicht alle amtlichen Befugnisse der Ortspolizeibehörden,[2]) insbesondere das Recht zur jederzeitigen Revision der Anlagen zu. Sie sind, vorbehaltlich der Anzeige von Gesetzwidrigkeiten zur Geheimhaltung der amtlich zu ihrer Kenntniß gelangenden Geschäfts- und Betriebsverhältnisse[3]) der ihrer Revision unterliegenden Anlagen zu verpflichten. Fabrikinspektion.

II Die Ordnung der Zuständigkeitsverhältnisse zwischen diesen Beamten und den ordentlichen Polizeibehörden bleibt der verfassungsmäßigen Regelung in den einzelnen Bundesstaaten vorbehalten.

III Die erwähnten Beamten haben Jahresberichte über ihre amtliche Thätigkeit zu erstatten. Diese Jahresberichte oder Auszüge aus denselben sind dem Bundesrath und dem Reichstag vorzulegen.

IV Die auf Grund der Bestimmungen der §§ 105a bis 105h, 120a bis 120e, 134 bis 139a auszuführenden amtlichen Revisionen müssen die Arbeitgeber zu jeder Zeit, namentlich auch in der Nacht, während des Betriebes gestatten.[4])

V Die Arbeitgeber sind ferner verpflichtet, den genannten Beamten oder der Polizeibehörde diejenigen statistischen Mittheilungen über die Verhältnisse ihrer Arbeiter zu machen, welche vom Bundesrath oder von der Landes-Zentralbehörde unter Festsetzung der dabei zu beobachtenden Fristen und Formen vorgeschrieben werden.[4])

1. Die Aufsicht der besonderen Beamten erstreckt sich infolge der jetzigen Stellung des § 139b im System der Gew.O. auf alle unter Tit. VII fallenden Betriebe, nicht nur auf Fabriken, soweit nicht aus Abs. 1 des § 139b selbst sich Einschränkungen ergeben. Vgl. überdies § 154 Abs. 2—4, § 154a. Siehe aber auch § 2 der VO. v. 31. März 1892 (Anhang). — Aufsicht bei Staatsbetrieben s. § 155 Abs. 3.

Die Regelung der Verhältnisse der gemäß § 139b aufgestellten Aufsichtsbeamten erfolgt durch besondere Verordnung (§ 54 Abs. 2 der Vollz. VO. v. 29. März 1892). S. nun die VO. v. 31. März 1892, die Fabriken- und Gewerbeinspektoren betr. (Anhang). Min.Anw. v. 31. März 1892 §§ 38 ff. (Anhang). Die Zuständigkeit der Aufsichtsbeamten erstreckt sich 1. nach Reichsrecht auf die Ausführung a) der Vorschriften über Sonntagsruhe mit Ausnahme der Sonntagsruhe im Handelsgewerbe, b) der Vorschriften über die den Gewerbeunternehmern nach §§ 120a—120e obliegenden Pflichten (nicht nur in Fabriken), c) der Vorschriften des § 134 und demgemäß der §§ 121—125, 126—128, soweit es sich um Fabrikarbeiter handelt, d) der die Arbeitsordnung betreffenden Bestimmungen (§§ 134a bis 134h), e) der Bestimmungen über Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern (§§ 135—139a); 2) nach bayer. Landesrecht außerdem f) auf die Kontrole in Bezug auf die Sicherung der Arbeiter gegen Gefahren für Leben und Gesundheit in allen nach §§ 16 und 24 Gew.O. der Genehmigung bedürfenden Anlagen (§ 1 der cit. VO. v. 31. März 1892), ferner g) auf die Ausführung der Vorschriften über Arbeitsbücher und -Zeugnisse (§§ 107—113), sowie über Lohnzahlung (§§ 115—119a) in den ihrer Zuständigkeit unterstehenden Betrieben, und h) auf den Vollzug

der Vorschriften über das Lehrlingswesen (§§ 126—128) in handwerksmäßigen Betrieben (§ 1 Abs. 2 der cit. VO., autogr. Dienstanw. v. 12. Nov. 1892 § 1, ME. v. 9. Jan. 1895). Der Wirkungskreis der Aufsichtsbeamten erstreckt sich auch auf Staats- und Kommunalbetriebe (mit Ausnahme der technischen Anstalten der Staatseisenbahnen, §§ 3 u. 24 der cit. Dienstanw.). Vgl. auch § 18 Gew.O. Note 1. Mitwirkung der Innungsbeauftragten bei der Gewerbeaufsicht s. § 94c, der Beauftragten der Berufsgenossenschaften: § 85 des Unfallversicherungsgesetzes v. 6. Juli 1884.

2. „Befugnisse der Ortspolizeibehörden" jedoch mit Ausnahme des polizeilichen Anordnungsrechtes s. § 6 d. cit. VO. v. 31. März 1892.

3. Geheimhaltung der . . . Geschäfts- und Betriebsverhältnisse, vgl. §§ 348, 373 der Civ.Proz.Ordn. (§§ 383, 408 in der Fassung v. 20. Mai 1898) und §§ 53, 76 der StProz.Ordn.

4. Strafbestimmung zu Abs. 4 u. 5: § 149 Ziff. 7.

Titel VIII.

Gewerbliche Hülfskassen.

§ 140.

Hülfskassen.

I Die durch Ortsstatut oder Anordnung der Verwaltungsbehörde[1]) begründete Verpflichtung der selbständigen Gewerbetreibenden,[2]) einer mit einer Innung verbundenen oder außerhalb derselben bestehenden Kranken-, Hülfs- oder Sterbekasse für selbständige Gewerbetreibende beizutreten, wird aufgehoben. Im übrigen wird in den Verhältnissen dieser Kassen durch gegenwärtiges Gesetz nichts geändert.

II Neue Kassen der selbständigen Gewerbetreibenden für die erwähnten Zwecke erhalten durch die Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde[3]) die Rechte juristischer Personen, soweit es zur Erlangung dieser Rechte einer besonderen staatlichen Genehmigung bedarf.

1. „Ortsstatut oder Anordnung der Verwaltungsbehörde". Nicht aufgehoben ist dagegen der Hülfs- ꝛc. Kassenzwang, welcher auf anderen Gründen beruht, z. B. auf der Innungs-Mitgliedschaft, s. §§ 81b, 85, 90 Gew.O.

2. „Selbständigen Gewerbetreibenden" s. § 14 Note 1 und 2.

3. „Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde": Zuständig Kreisregierung, K. d. Innern (§ 1 d. Vollz.VO. v. 29. März

1892). Bei Verzicht auf die Rechte der juristischen Persönlichkeit fällt die Nothwendigkeit dieser Genehmigung weg.

§ 141—141 f.[1])

1. Die §§ 141—141 f wurden eingeschaltet durch das Gesetz, betr. die Abänderung des Tit. VIII der Gew.O., v. 8. April 1876 (R.-GBl. S. 134). In § 87 des Gesetzes, betr. die Krankenversicherung der Arbeiter, v. 15. Juni 1883 (RGBl. S. 73) ist jedoch nunmehr bestimmt:

„Das Gesetz, betr. die Abänderung des Tit. VIII der Gew.O. v. 8. April 1876 wird aufgehoben. Die auf Grund des Art. 1 §§ 141 a, 141 c, 141 e desselben getroffenen statutarischen Bestimmungen treten, soweit sie den Vorschriften dieses Gesetzes zuwiderlaufen, außer Kraft."

Hiemit ist die obligatorische Krankenversicherung an die Stelle des durch Ortsstatut zu begründenden Hülfskassenzwanges getreten.

Titel IX.

Statutarische Bestimmungen.

§ 142.

Statutarische Bestimmungen.

I Statutarische Bestimmungen einer Gemeinde oder eines weiteren Kommunalverbandes[1]) können die ihnen durch das Gesetz überwiesenen gewerblichen Gegenstände mit verbindlicher Kraft ordnen. Dieselben werden nach Anhörung betheiligter Gewerbetreibender[2]) und Arbeiter abgefaßt, bedürfen der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde[4]) und sind in der für Bekanntmachungen der Gemeinde oder des weiteren Kommunalverbandes vorgeschriebenen oder üblichen Form zu veröffentlichen.[5])

II Die Zentralbehörde ist befugt, statutarische Bestimmungen, welche mit den Gesetzen oder den statutarischen Bestimmungen des weiteren Kommunalverbandes in Widerspruch stehen, außer Kraft zu setzen.

1. Statutarische Bestimmungen: Neue Fassung des § 142 durch Art. 4 der Novelle von 1891. Statutarische Bestimmungen vorgesehen u. a. in § 23 Abs. 3 (Ausschluß bestimmter Ortstheile für Anlagen nach § 16), § 33 (Bedürfnißfrage für Wirthschaften), § 34 (Bedürfnißfrage für Pfandleiher), § 105 b Abs. 2 (Sonntags-

ruhe für Handelsgewerbe), § 119a (Fristen für Lohnzahlungen rc.), § 120 (Fortbildungsschulen).

Zum Erlaß ortsstatutarischer Bestimmungen sind die Gemeindebehörden zuständig. Im rechtsrheinischen Bayern Zustimmung der Gemeindebevollmächtigten bezw. Gemeindeversammlung erforderlich. Die Beschlußfassung des weiteren Kommunalverbands über statutarische Bestimmungen gehört zum Wirkungskreise des Distriktsraths (s. § 50 der Vollz.VO. v. 29. März 1892, auch Kultus-ME. v. 8. Januar 1877, Kult.MBl. S. 7). Vgl. Min.Anw. v. 31. März 1892 § 46.

2. Nach Anhörung betheiligter Gewerbetreibender: Solche sind, sofern nicht geeignetere Persönlichkeiten zur Verfügung stehen, aus den Beisitzern der Gewerbegerichte, der Schiedsgerichte, der Berufsgenossenschaften, der Arbeiterausschüsse oder aus den Vorstands-Mitgliedern der Orts-, Betriebs-, Bau- und Innungskrankenkassen, sowie der Knappschaftskassen zu wählen (Min.Anw. v. 31. März 1892 § 47). Anhörung mehrerer Gewerbetreibender obligatorisch: R. E. XIV S. 13.

3. Höhere Verwaltungsbehörde: Kreisregierung, K. d. J. (§ 1 der Vollz.VO. v. 29. März 1892). Deren Genehmigung auch zur Wiederaufhebung des Statuts gefordert in § 50 a. a. O.; zutreffend dagegen Bl. Bd. 41 S. 241.

4. Veröffentlichung des Statuts: Vgl. Art. 11 des PStGB. und ME. v. 28. Mai 1862 (Reg.Bl. S. 925).

Titel X.

Strafbestimmungen.

§ 143.

I Die Berechtigung zum Gewerbebetriebe kann, abgesehen von den in den Reichsgesetzen vorgesehenen Fällen ihrer Entziehung, weder durch richterliche, noch administrative Entscheidung entzogen werden.[1]) *Schutz des Gewerbes gegen Entziehung.*

II Ausnahmen von diesem Grundsatze, welche durch die Steuergesetze[2]) begründet sind, bleiben solange aufrecht erhalten, als diese Steuergesetze in Kraft bleiben.

III Die Bestimmungen der Landesgesetze, nach welchen die Befugniß zur Herausgabe von Druckschriften und zum Vertriebe derselben innerhalb des Reichsgebiets im Verwaltungswege entzogen werden darf, werden hierdurch aufgehoben.[3])

1. Neue Fassung des § 143 durch Novelle v. 1883. § 143 betrifft nur die auf der Gew.O. beruhenden Berechtigungen zum Gewerbebetriebe, ist daher für die nach § 6 von der Gewerbeordnung eximirten Gewerbe gegenstandslos. S. dagegen Art. 29 des bayer. Gew.-Ges. v. 30. Jan. 1868, bezw. Art. 8 des Ausf.Ges. zur RStr.Proz.Ordn. v. 18. August 1879 (GVBl. S. 788), welche bei den nach dem Gewerbegesetz von 1868 konzessionspflichtigen Gewerben der Apotheker und Privateisenbahnunternehmungen noch anwendbar. „Reichsgesetze": alle gegenwärtigen und künftigen Reichsgesetze, nicht nur die Gew.O.: Sprengstoffgesetz, Branntweinsteuergesetz v. 17. Juni 1895 § 30. Vgl. auch Gew.O. §§ 5 u. 1 Note 3.

2. „Steuergesetze" bezieht sich nur auf Landessteuergesetze (da Reichssteuergesetze unter Abs. 1 fallen); ob auch auf künftige, bestritten: s. Seydel Gew.Pol.R. S. 24. Steuergesetze u. a. bayer. Malzaufschlaggesetz v. 16. Mai 1868 in der Fassung v. 10. Dezember 1889 (GVBl. S. 599) Art. 58 ff., Art. 73.

3. Der Grundsatz in Abs. 3 nunmehr auch ausgesprochen in § 4 des Reichsges. über die Presse v. 7. Mai 1874.

§ 144.

Besondere Berufspflichten.

I Inwiefern, abgesehen von den Vorschriften über die Entziehung des Gewerbebetriebes (§ 143), Zuwiderhandlungen der Gewerbetreibenden gegen ihre Berufspflichten außer den in diesem Gesetz erwähnten Fällen einer Strafe unterliegen, ist nach den darüber bestehenden Gesetzen[1]) zu beurtheilen.

II Jedoch werden aufgehoben die für Medizinalpersonen[2]) bestehenden besonderen Bestimmungen, welche ihnen unter Androhung von Strafen einen Zwang zu ärztlicher Hülfe auferlegen.

1. Nach den darüber bestehenden Gesetzen: Gegenwärtige und zukünftige, Reichs- und Landesgesetze, und in den gesetzlichen Kompetenzen erlassene Verordnungen und Polizeivorschriften (U. d. bayer. OGH. v. 20. Sept. 1873 MABl. 1873. S. 549). Doch dürfen landesrechtliche Vorschriften nicht mit reichsrechtlichen in Widerspruch stehen und sich nicht auf Materien erstrecken, welche vom Reichsrecht erschöpfend geregelt werden wollten (Art. 2 d. RVerf.). Reichsgesetzliche Bestimmungen: z. B. im RStGB. (§§ 266 Ziff. 3, 290, 300, 365, 369 ꝛc.). RGes. v. 14. Mai 1879, den Verkehr mit Nahrungsmitteln betr., RGes. v. 15. Juni 1897, den Verkehr mit Butter, Käse, Schmalz und deren Ersatzmitteln betr. (RGBl. S. 475); landesrechtliche: z. B. Art. 43, 46, 49, 71, 72, 134, 143 PStGB.

2. Medizinalpersonen: approbirte Aerzte (Wundärzte, Augenärzte, Geburtshelfer, Zahnärzte, Thierärzte); auf Hebammen und Apotheker erstreckt sich § 144 Abs. 2 nicht. Vgl. § 29.

§ 144a.

I Personen, welche den Bestimmungen der §§ 126, 126a und 129 entgegen Lehrlinge halten, anleiten oder anleiten lassen, können von der Ortspolizeibehörde durch Zwangsstrafen zur Entlassung der Lehrlinge angehalten werden. Zwangsweise Entlassung von Lehrlingen.

II In gleicher Weise kann die Entlassung derjenigen Lehrlinge, welche den auf Grund der §§ 81a Ziffer 3, 128 Absatz 2 und 130 erlassenen Vorschriften entgegen angenommen sind, verfügt werden.

1. § 144a, durch Art. 3 der Novelle v. 1897 eingeschoben, ist, soweit er sich auf die §§ 126, 126a, 81a, 128 bezieht, am 1. April 1898 in Kraft getreten (s. Vorbemerkung zu Tit. VI). Zwangsstrafen neben Bestrafung nach § 148 Ziff. 9a u. 9b.

§ 145.

I Für das Mindestmaß der Strafen,[1]) das Verhältniß von Geldstrafe[2]) zur Freiheitsstrafe, sowie für die Verjährung[3]) der in den §§ 146 und 153 verzeichneten Vergehen sind die Bestimmungen des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich maßgebend. Geld- und Freiheitsstrafen, Verjährung.

II Die übrigen in diesem Titel mit Strafe bedrohten Handlungen verjähren binnen drei Monaten, von dem Tage an gerechnet, an welchem sie begangen sind.[4])

1. Mindestmaß der Strafen: §§ 16, 18, 19, 27 RStGB.

2. Verhältniß der Geldstrafe zur Freiheitsstrafe: §§ 28, 29 RStGB.

3. Verjährung: §§ 67—69 RStGB. (für Vergehen nach §§ 146 und 153 Gew.O. 3 Jahre). Auch im Uebrigen gelten für strafbare Handlungen nach der Gew.O. die allgemeinen Bestimmungen des RStGB., soweit die Gew.O. nicht Ausnahmsvorschriften enthält, wie in § 147 Abs. 2, §§ 148, 149, 150 Abs. 2, 151.

4. von dem Tage an gerechnet, an welchem sie begangen sind: vorbehaltlich des allgemeinen strafrechtlichen Grundsatzes, daß bei sog. Zustandsreaten die Verjährung nicht eintritt, solange der gesetzwidrige Zustand dauert. Hienach läuft bei unbefugten Herstellungen oder Aenderungen genehmigungspflichtiger Anlagen während des Bestehens der gesetzwidrig angelegten Betriebsstätte die Verjährung nicht: vgl. R. E. XVII S. 243.

„Von dem Tage an rc.": der Tag der Begehung also nicht mitgerechnet (bestritten, anders nach § 67 RStGB.).

§ 146.

Strafbestimmungen.

I Mit Geldstrafe bis zu zweitausend Mark und im Unvermögensfalle mit Gefängniß bis zu sechs Monaten werden bestraft:[1])

1. Gewerbetreibende, welche dem § 115 zuwiderhandeln;[2])
2. Gewerbetreibende, welche den §§ 135, 136, 137 oder den auf Grund der §§ 139 und 139a getroffenen Verfügungen zuwiderhandeln;[2])
3. Gewerbetreibende, welche den §§ 111 Absatz 3 und 113 Absatz 3 zuwiderhandeln;
4. wer § 56 Ziffer 6 zuwiderhandelt.[2])

II Die Geldstrafen fließen der im § 116 bezeichneten Kasse zu.[3])

III Der § 75 des Gerichtsverfassungsgesetzes[4]) findet Anwendung.

1. Strafbestimmung des § 146 anwendbar auch bei Beschäftigung von Arbeiterinnen in Bergwerken &c. unter Tage, s. § 154a Abs. 2. Bezüglich der Strafbarkeit der Angestellten und der Haftung des Unternehmers neben denselben s. § 151. Zuwiderhandlungen nach § 146—147 und 153 sind Vergehen (RStGB. § 1). Vgl. auch § 145 und Noten hiezu.

2. Zu Ziff. 1 u. 2: „Zuwiderhandlungen“ d. h. nicht nur vorsätzliche, sondern auch fahrlässige, U. d. RGer. v. 11. Juni 1891 (R. E. XII S. 8).

Zu Ziff. 4: vgl. § 56 Note 2 u. 4.

3. Die „Kasse“ muß im Urtheil nicht bezeichnet werden (R. E. VIII S. 194).

4. § 75 des Gerichtsverfassungsgesetzes regelt die Ueberweisung der an sich zur Kompetenz der Strafkammer gehörigen voraussichtlich geringer zu bestrafenden Vergehen an die Schöffengerichte.

§ 146a.

Mit Geldstrafe bis zu sechshundert Mark, im Unvermögensfalle mit Haft wird bestraft, wer den §§ 105b bis 105g oder den auf Grund derselben erlassenen Anordnungen zuwider Arbeitern an Sonn- und Festtagen Beschäftigung giebt oder den §§ 41a und 55a, oder den auf Grund des § 105b Absatz 2 erlassenen statutarischen Bestimmungen zuwiderhandelt.[1])

1. „Zuwiderhandelt“ auch Fahrlässigkeit genügt (U. d. RGer.

v. 15. Febr. 1895, R. E. XV S. 377). Vgl. auch § 41a Note 3. Bei Zusammentreffen des § 146a Gew.O. und des § 366 Ziff. 1 RStGB. ist nur letzterer anzuwenden (§ 73 RStGB.). Vgl. ferner § 146 Note 1.

§ 147.[1])

I Mit Geldstrafe bis zu dreihundert Mark und im Unvermögensfalle mit Haft wird bestraft:

1. wer den selbständigen Betrieb eines stehenden Gewerbes, zu dessen Beginn eine besondere polizeiliche Genehmigung (Konzession, Approbation, Bestallung) erforderlich ist, ohne die vorschriftsmäßige Genehmigung unternimmt oder fortsetzt, oder von den in der Genehmigung festgesetzten Bedingungen abweicht;[2])
2. wer eine gewerbliche Anlage, zu der mit Rücksicht auf die Lage oder Beschaffenheit der Betriebsstätte oder des Lokals eine besondere Genehmigung erforderlich ist (§§ 16 und 24), ohne diese Genehmigung errichtet, oder die wesentlichen Bedingungen, unter welchen die Genehmigung ertheilt worden, nicht innehält, oder ohne neue Genehmigung eine wesentliche Veränderung der Betriebsstätte oder eine Verlegung des Lokals oder eine wesentliche Veränderung in dem Betriebe der Anlage vornimmt;[2])
3. wer, ohne hierzu approbirt zu sein, sich als Arzt, (Wundarzt, Augenarzt, Geburtshelfer, Zahnarzt, Thierarzt) bezeichnet oder sich einen ähnlichen Titel beilegt, durch den der Glauben erweckt wird, der Inhaber desselben sei eine geprüfte Medizinalperson;[2])
4. wer den auf Grund des § 120d endgültig erlassenen Verfügungen oder den auf Grund des § 120e erlassenen Vorschriften zuwiderhandelt;
5. wer eine Fabrik betreibt, für welche eine Arbeitsordnung (§ 134a) nicht besteht, oder wer der endgültigen Anordnung der Behörde wegen Ersetzung oder Abänderung der Arbeitsordnung (§ 134f) nicht nachkommt.

II Enthält die Handlung zugleich eine Zuwiderhandlung

gegen die Steuergesetze, so soll nicht außerdem noch auf eine Steuerstrafe erkannt werden, es ist aber darauf bei Zumessung der Strafe Rücksicht zu nehmen.[3])

III In dem Falle zu 2 kann die Polizeibehörde die Wegschaffung der Anlage oder die Herstellung des den Bedingungen entsprechenden Zustandes derselben anordnen.[4])

IV In dem Falle zu 4 kann die Polizeibehörde bis zur Herstellung des der Verfügung oder der Vorschrift entsprechenden Zustandes die Einstellung des Betriebes, soweit derselbe durch die Verfügung oder die Vorschrift getroffen wird, anordnen, falls dessen Fortsetzung erhebliche Nachtheile oder Gefahren herbeizuführen geeignet sein würde.[5])

1. Vgl. § 146 Note 1. Beihilfe strafbar: U. d. RGer. v. 22. Sept. 1892 (R. E. XIII S. 36).

2. Zu Ziff. 1: die konzessionspflichtigen Gewerbe erwähnt in §§ 29, 30, 30a, 31, 32, 33, 33a, 34, 35 Abs. 3 Satz 2, 37, 39. Strafbar der selbständige Betrieb, als Unternehmer, Pächter, nicht der als Stellvertreter s. § 45.

„Stehendes Gewerbe" s. § 14 Note 1 u. 2. Fortsetzung des Betriebes nach Untersagung gemäß § 33a Abs. 3, § 53 Abs. 3 Gew.O. und § 1 Abs. 3 d. Einf.Ges. hiezu (s. § 33 Note 4) strafbar nach § 147 Ziff. 1. U. d. OLG. München v. 16. Nov. 1897 (MABl. S. 540). S. auch § 6 Note 3, § 29 Note 1.

Zu Ziff. 2 s. §§ 16 und 24 und Noten hiezu. Auch der Fortbetrieb einer ursprünglich genehmigten Anlage nach Untersagung der Benützung (§ 51) strafbar; desgl. der Besitznachfolger, welcher eine ungenehmigte Anlage fortbetreibt oder von den Konzessionsbedingungen abweicht (R. E. I Erg.Bd. S. 2).

„Wesentliche Veränderung", „wesentliche Bedingungen". Ob Wesentlichkeit vorliegt, entscheidet der Richter von Fall zu Fall. Vgl. Noten zu § 25.

Zu Ziff. 3: s. § 29 und Noten hiezu. „Durch den der Glaube erweckt wird". Auch subjektive Absicht, den Glauben zu erwecken, zur Strafbarkeit erforderlich. U. d. RGer. v. 1. Nov. und v. 24. Dez. 1879. R. E. II S. 237 und 239. Nach der neueren Rechtsprechung genügt in dieser Hinsicht auch Fahrlässigkeit (R. E. XVI S. 32 u. 146).

3. Steuergesetze, Reichs- und Landesgesetze. Anderes Prinzip s. §§ 148 und 149 letzter Abs. Vgl. auch § 73 RStGB.

4. „kann die Wegschaffung der Anlage . . . anordnen": Hierin die Befugniß enthalten, auch minder drückendes, denselben Zweck erreichendes, z. B. zeitweilige Außerbetriebsetzung, zu fordern (U. d. preuß. OVG. v. 24. Sept. 1885. R. E. VI S. 154). Zuständig in

Bayern Distriktsverwaltungsbehörde, in München Lokalbaukommission § 51 der Vollz VO. v. 29. März 1892.

Vgl. auch Art. 16, 20 PStGB., § 15 Gew.O. Note 2. Der polizeilichen Anordnung muß rechtskräftige richterliche Verurtheilung nicht vorausgegangen sein. (A. M. v. Seydel, Gew.Pol.R. S. 67).

5. Die Einstellung nach Abs. 4 kommt jener Behörde zu, welche zum Erlaß der in Frage stehenden Anordnung zuständig war. § 51 der Vollz.VO. v. 29. März 1892. Von der Einstellungsbefugniß ist nur bei rechtskräftig gewordenen Verfügungen Gebrauch zu machen. Min.Anw. v. 31. März 1892 §§ 19 ff. (Anhang).

§ 148.[1])

I Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark und im Unvermögensfalle mit Haft bis zu vier Wochen wird bestraft:

1. wer außer den im § 147 vorgesehenen Fällen ein stehendes Gewerbe beginnt, ohne dasselbe vorschriftsmäßig anzuzeigen;[2])
2. wer die im § 14 erforderte An= oder Abmeldung einer übernommenen Feuerversicherungsagentur unterläßt;
3. wer die im § 14 erforderten Anzeigen über das Betriebslokal unterläßt;
4. wer der nach § 35 gegen ihn ergangenen Untersagung eines Gewerbebetriebes zuwiderhandelt, oder die im § 35 vorgeschriebene Anzeige unterläßt;[2])
5. wer dem § 33b oder außer den im § 149 Ziffer 1 vorgesehenen Fällen den §§ 42a bis 44a zuwiderhandelt, oder seine Legitimationskarte (§ 44a) oder seinen Wandergewerbeschein (§ 55) einem Anderen zur Benutzung überläßt;
6. wer zum Zweck der Erlangung einer Legitimationskarte, eines Wandergewerbescheins oder der im § 62 vorgesehenen Erlaubniß in Bezug auf seine Person, oder die Personen, die er mit sich zu führen beabsichtigt, wissentlich unrichtige Angaben macht;
7. wer ein Gewerbe im Umherziehen ohne den gesetzlich erforderlichen Wandergewerbeschein, imgleichen wer eines der im § 59 Ziffer 1 bis 3 bezeichneten Gewerbe der nach § 59a ergangenen Untersagung zuwider betreibt;

7a. wer dem § 56 Absatz 1, Absatz 2 Ziffer 1 bis 5, 7 bis 11, Absatz 3, § 56a oder § 56b zuwiderhandelt;[2])

7b. wer den Vorschriften der §§ 56c, 60a, 60b Absatz 2 und 3 oder 60c Absatz 2 und 3 zuwiderhandelt;[2])

7c. wer einer ihm in Gemäßheit des § 60 Absatz 1, § 60b Absatz 1 oder des § 60d Absatz 3 in dem Wandergewerbescheine auferlegten Beschränkung zuwiderhandelt;[2])

7d. wer bei dem Gewerbebetriebe im Umherziehen Kinder unter vierzehn Jahren zu gewerblichen Zwecken mit sich führt oder zu dem nach § 42b Absatz 5 verbotenen Gewerbebetriebe Kinder unter vierzehn Jahren anleitet oder ausschickt;[2])

7e. ein Ausländer, welcher bei dem Gewerbebetriebe im Umherziehen den in Gemäßheit des § 56d vom Bundesrath getroffenen Bestimmungen zuwiderhandelt;

8. wer bei dem Betriebe seines Gewerbes die von der Obrigkeit vorgeschriebenen oder genehmigten Taxen überschreitet;[2])

9. wer die gesetzlichen Pflichten gegen die ihm anvertrauten Lehrlinge verletzt;[2])

9a. wer den §§ 126 und 126a zuwider Lehrlinge hält, anleitet oder anleiten läßt;[2])

9b. wer dem § 129 oder den auf Grund der §§ 128 und 130 erlassenen Vorschriften zuwider Lehrlinge hält, anleitet oder anleiten läßt;[2])

9c. wer unbefugt den Meistertitel führt;[2])

10. wer wissentlich der Bestimmung im § 127e Absatz 2 zuwider einen Lehrling beschäftigt;[2])

11. wer der Bestimmung des § 134c Absatz 2 zuwider gegen Arbeiter Strafen verhängt, welche in der Arbeitsordnung nicht vorgesehen sind oder den gesetzlich zulässigen Betrag übersteigen, oder wer Strafgelder oder die im § 134b Nr. 5 bezeichneten Beträge in einer in der Arbeitsordnung nicht vorgesehenen Weise verwendet;

12. wer es unterläßt, der durch §§ 134e Absatz 1 und 134g für ihn begründeten Verpflichtung nachzukommen;

13. wer dem § 115a oder den auf Grund des § 119a erlassenen statutarischen Bestimmungen zuwiderhandelt;[2])
14. wer den Vorschriften des § 15a. zuwiderhandelt.[2])

II In allen diesen Fällen bleibt die Strafe ausgeschlossen, wenn die strafbare Handlung zugleich eine Zuwiderhandlung gegen die Steuergesetze enthält.[3])

1. Zuwiderhandlungen nach §§ 148—150 sind Uebertretungen (RStGB. § 1.) Vgl. im Uebrigen auch § 146 Note 1.

2. Zu Ziff. 1: Stehendes Gewerbe s. § 1 Note 1 und § 14 Note 2; ferner: Bekanntm. der bayer. Min. des Innern und der Finanzen v. 27. Dez. 1881, die Anzeigen über den Gewerbebetrieb betr. (GVBl. 1882 S. 1). Anzeigepflicht eines Metzgers, der neben der Metzgerei einen Lederhandel beginnt: U. d. OLG. München v. 28. Okt. 1890 (R. E. XI S. 129). Vgl. auch Ziff. 4.

Zu Ziff. 4 s. Noten zu § 35. Zuwiderhandlung gegen Untersagung nach § 33a Abs. 3, § 53 Abs. 3 Gew.O. u. §. 1 Abs. 3 d. Einf.Ges. zur Gew.O. fallen nicht unter § 148 Ziff. 4, sondern unter § 147 Ziff. 1. Mehrfache Zuwiderhandlung gegen eine Untersagung: R. E. XV S. 372, Art. 132 PStGB. aufgehoben.

Zu Ziff. 7a—7d. Durch Art. 21 der Novelle v. 1896 sind in Ziff. 7a die Ziff. 10 u. 11 des § 56 Abs. 2, in Ziff. 7b der Abs. 3 des § 60b und in Ziff. 7d die Zuwiderhandlung gegen § 42b Abs. 5 neu eingesetzt. Unbefugte öffentliche Ausspielungen (Wanderlotterien § 56c) unterliegen der schärferen Strafe des § 286 RStGB. Unbefugtes Mitführen von Kindern (Ziff. 7d), jedoch nicht zu gewerblichen Zwecken, sowie von anderen Personen s. § 149 Z. 5. Kinder, welche dem Verbot des § 42b Abs. 5 zuwiderhandeln, nicht strafbar.

Zu Ziff. 8: „Vorgeschriebene Taxen" s. §§ 76, 77, 78, 80 Abs. 1. „Genehmigte Taxen" d. h. die nach §§ 73 u. 75 aufgestellten Preise (U. d. OGH. v. 16. Sept. 1876, MABl. 1879 S. 290; R. E. XIV S. 347). — Für Pfandleiher und Rückkaufshändler s. ferner § 360 Ziff. 12 RStGB. (Wuchergesetz).

Zu Ziff. 9: s. §§ 127, 127c. „Gesetzlichen Pflichten", nicht statutarischen (§ 81a Ziff. 3, § 83 Abs. 2 Ziff. 2).

Ziff. 9a—10 eingeschoben durch Art. 4 der Novelle v. 1897 Ziff. 9a und 9b, soweit sie sich auf § 128 bezieht, sowie Ziff. 10 mit 1. April 1898 in Kraft getreten (s. Vorbemerkung zu Tit. VI).

Zu Ziff. 13: Vgl. auch § 115 Note 2.

Ziff. 14 eingefügt durch Art. 9 III d. Einf.Ges. z. HGB. v. 10. Mai 1897 (RGBl. S. 439), tritt am 1. Januar 1900 in Kraft.

3. Zu Abs. 2 vgl. § 147 Abs. 2 -- „bleibt ausgeschlossen": Das Verfahren wegen Zuwiderhandlung gegen die Steuergesetze ist daher das primäre, s. § 459 RStrProz.Ordn.

Das Gewerbesteuergesetz v. 19. Mai 1881 (s. Art. 57) enthält

keine Strafbestimmung für die Unterlassung der Anzeige des Beginnes eines Gewerbebetriebes. Der durch Art. 3 Ziff. 11 des Ausf.Ges. z. RStrProz.Ordn. aufrechterhaltene Art. 28 des Ges. v. 30. Januar 1868, das Gewerbswesen betr., findet noch Anwendung bei Unterlassung der im Art. 6 des letztgenannten Gesetzes vorgeschriebenen Anzeige der eine Steuererhöhung mit sich bringenden Aenderung des Gewerbebetriebes (U. d. OLG. München v. 28. Okt. 1890, R. E. XI S. 129). Bezüglich des Wandergewerbes s. Ges. v. 10. März 1879, 20. Dez. 1897, betr. die Besteuerung des Gewerbebetriebes im Umherziehen, Art. 16 ff. (GVBl. 1897 S. 424), Min.-Bek. v. 16. März 1879 (GVBl. S. 171), deren §§ 30—32 u. 34 ersetzt sind durch Min.Bek. v. 25. Okt. 1879 (GVBl. S. 1467). Bezüglich der „besonderen Abgabe" (vgl. § 60 Note 2) s. Art. 23 und 28 des Gewerbegesetzes v. 30. Jan. 1868.

§ 149.[1])

I Mit Geldstrafe bis zu dreißig Mark und im Unvermögensfalle mit Haft bis zu acht Tagen wird bestraft:

1. wer den im § 42b vorgesehenen Erlaubnißschein oder den im § 43 vorgesehenen Legitimationsschein während der Ausübung des Gewerbebetriebes nicht bei sich führt, oder den Bestimmungen des § 44a Absatz 2 zuwiderhandelt;[2])
2. wer bei dem Gewerbebetriebe im Umherziehen dem letzten Absatz des § 56 oder dem § 60c Absatz 1 zuwiderhandelt;[2])
3. wer ein Gewerbe im Umherziehen, für welches ihm ein auf einen bestimmten Bezirk lautender Wandergewerbeschein ertheilt ist, unbefugt in einem anderen Bezirke betreibt;[2])
4. wer ein Gewerbe im Umherziehen mit anderen Waarengattungen oder unter Darbietung anderer Leistungen betreibt, als sein Wandergewerbeschein angiebt;[2])
5. wer bei dem Gewerbebetriebe im Umherziehen unbefugt Personen mit sich führt, oder einen Gewerbetreibenden, zu welchem er nicht in dem Verhältnisse eines Ehegatten, Kindes oder Enkels steht, unbefugt begleitet;[2])
6. wer den polizeilichen Anordnungen wegen des Marktverkehrs zuwiderhandelt;[2])

7. wer es unterläßt, den durch §§ 105c Absatz 2, 134e Absatz 2, 138, 138a Absatz 5, 139b für ihn begründeten Verpflichtungen nachzukommen;
8. wer, ohne einer Innung als Mitglied anzugehören, sich als Innungsmeister bezeichnet.[3])

II In allen diesen Fällen bleibt die Strafe ausgeschlossen, wenn die strafbare Handlung zugleich eine Zuwiderhandlung gegen die Steuergesetze enthält.[4])

1. Vgl. § 148 Note 1.

2. Zu Ziff. 1: „nicht bei sich führt". Besitz vorausgesetzt. Andernfalls Strafbestimmung § 148 Ziff. 5.

Zu Ziff. 2: vgl. § 148 Ziff. 7a und 7b.

Zu Ziff. 3: s. § 55 Ziff. 4 und § 60 Abs. 2 und 3.

Zu Ziff. 4: s. § 60 Abs. 4. Vgl. auch § 148 Ziff. 7a und § 146 Ziff. 4.

Zu Ziff. 5: s. § 62, vgl. auch § 148 Ziff. 7d.

Zu Ziff. 6: s. § 64 ff. Die Strafbestimmung auch bei Zuwiderhandlungen gegen Spezialmarkt-Ordnungen (§ 70) anwendbar (U. d. bayer. OGH. v. 28. Febr. 1874, Samml. i. Straff. II. S. 114).

„polizeilichen Anordnungen" d. i. generellen Vorschriften, nicht speziellen Anordnungen des Marktaufsichtspersonals.

3. Ziff. 8 und der frühere (Strafvorschriften für Innungsverhältnisse enthaltende) Abs. 2 sind aufgehoben durch Art. 4 der Novelle von 1897. Vgl. § 92a Note 2. Abs. 2 ist demgemäß mit 1. April 1898 außer Kraft getreten, Ziff. 8 dagegen verliert erst mit Inkraftsetzung des § 133 seine Giltigkeit (vgl. Vorbem. zu Tit. VI).

4. Zu Abs. 2 (früher Abs. 3) s. § 148 letzte Note.

§ 150.

I Mit Geldstrafe bis zu zwanzig Mark und im Unvermögensfalle mit Haft bis zu drei Tagen für jeden Fall der Verletzung[1]) des Gesetzes wird bestraft:[2])

1. wer den Bestimmungen der §§ 106 bis 112 zuwider einen Arbeiter in Beschäftigung nimmt oder behält;
2. wer außer dem im § 146 Ziffer 3 vorgesehenen Falle den Bestimmungen dieses Gesetzes in Ansehung der Arbeitsbücher zuwiderhandelt;[2])
3. wer vorsätzlich ein auf seinen Namen ausgestelltes Arbeitsbuch unbrauchbar macht oder vernichtet;[2])
4. wer den Bestimmungen des § 120 Absatz 1 oder einer

auf Grund des § 120 Absatz 3 erlassenen statutarischen Bestimmung zuwiderhandelt;

4a. der Lehrherr, welcher den Lehrvertrag nicht ordnungsmäßig abschließt (§§ 103e Absatz 1 Ziffer 1 und 126b);[2])

5. wer es unterläßt, den durch § 134c Absatz 3 für ihn begründeten Verpflichtungen nachzukommen.

II Landesgesetzliche Vorschriften gegen die Verletzung der Schulpflicht, nach welchen eine höhere Strafe eintritt, werden durch die Bestimmung unter Ziffer 4 nicht berührt.[3])

1. „für jeden Fall der Verletzung". Z. B. vorschriftswidrige, wenn auch gleichzeitige Beschäftigung mehrerer Arbeiter begründet so viele Straffälle als Arbeiter beschäftigt sind. Vgl. auch § 148 Note 1.

2. Zu Ziff. 2 und 3: s. §§ 107—112.

Ziff. 4a, durch Art. 4 der Novelle von 1897 eingeschoben, ist, soweit sie sich auf § 126b bezieht, am 1. April 1898 in Kraft getreten (vgl. Vorbem. zu Tit. VI).

3. Zu Abs. 2: Höhere Strafandrohung enthält der hier in Betracht kommende Art. 58 des PStGB.

§ 151.[1])

Verantwortlichkeit der Betriebsleiter, Aufseher 2c.

I Sind bei der Ausübung des Gewerbes polizeiliche Vorschriften von Personen übertreten worden, welche der Gewerbetreibende zur Leitung des Betriebes oder eines Theiles desselben oder zur Beaufsichtigung bestellt hatte,[2]) so trifft die Strafe diese letzteren. Der Gewerbetreibende[3]) ist neben denselben strafbar, wenn die Uebertretung mit seinem Vorwissen begangen ist oder wenn er bei der nach den Verhältnissen möglichen eigenen Beaufsichtigung des Betriebes, oder bei der Auswahl oder der Beaufsichtigung der Betriebsleiter oder Aufsichtspersonen es an der erforderlichen Sorgfalt hat fehlen lassen.

II Ist an eine solche Uebertretung der Verlust der Konzession, Approbation oder Bestallung geknüpft, so findet derselbe auch als Folge der von dem Stellvertreter[4]) begangenen Uebertretung statt, wenn diese mit Vorwissen des verfügungsfähigen Vertretenen begangen worden. Ist dies nicht der Fall, so ist der Vertretene bei Verlust der Konzession, Approbation[5]) u. s. w. verpflichtet, den Stellvertreter zu entlassen.

1. Fassung des § 151 durch Novelle 1891 neu, um „die Verantwortlichkeit der Gewerbetreibenden auf dasjenige Maß zu beschränken, welches ihrer durch die thatsächlichen Verhältnisse gegebenen Stellung zum Betriebe entspricht" (Mot. S. 58). Die civilrechtliche Haftung des Gewerbetreibenden für seine Angestellten bestimmt sich nach bürgerlichem Recht, besonders § 2 des Haftpflichtgesetzes vom 7. Juni 1871 (RGBl. S. 207). U. d. RGer. in Civils. v. 20. Jan. 1893, R. E. XIII. S. 362.

2. „Zur Leitung des Betriebes *rc.* *rc.* bestellt": auch Stellvertreter im Sinne des § 45, Direktoren von Aktiengesellschaften: R. E. XVII S. 161. Stillschweigende Bestellung genügt: R. E. XVI S. 33.

3. „Der Gewerbetreibende": auch der an der Geschäftsführung nicht betheiligte Mitinhaber einer Gesellschaftsfirma, wenn eine der in Abs. 1 Satz 2 aufgeführten Voraussetzungen bei ihm zutrifft (U. d. RGer. v. 21. Mai 1894, R. E. XV S. 16).

4. Stellvertreter: s. §§ 45—47.

5. Verlust der Konzession, Approbation: s. §§ 33a, 53 und Note 4 hiezu. An eine einzelne Uebertretung ist dort der Verlust der Konzession nicht geknüpft. Bezüglich der Uebertretung polizeilicher Vorschriften über die Einrichtung gewerblicher Anlagen vgl. § 147 Abs. 4.

§ 152.[1])

I Alle Verbote und Strafbestimmungen gegen Gewerbetreibende, gewerbliche Gehülfen, Gesellen oder Fabrikarbeiter wegen Verabredungen und Vereinigungen zum Behufe der Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen, insbesondere mittelst Einstellung der Arbeit oder Entlassung der Arbeiter, werden aufgehoben.[2])[3]) Koalitionsfreiheit.

II Jedem Theilnehmer steht der Rücktritt von solchen Vereinigungen und Verabredungen frei, und es findet aus letzteren weder Klage noch Einrede statt.[4])

1. §§ 152, 153 gelten für alle überhaupt unter die Gew.O. fallenden Gewerbe (auch Handelsgewerbe) und für alle Arten von gewerblichen Arbeitern (auch die des § 133a), jedoch mit Ausnahme der Lehrlinge (vgl. § 127d); ferner auch für Bergwerke *rc.* (§ 154a).

2. „werden aufgehoben": Hiemit ist zwar die Koalitionsfreiheit der Arbeitgeber wie der Arbeiter innerhalb der gezogenen Grenze — d. i. zum Behufe der Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen — gesetzlich anerkannt, in Beziehung jedoch auf sonstige Verabredungen oder Vereinigungen, welche andere Zwecke ausschließlich oder nebenbei verfolgen, bleibt es bei den reichs- oder landesrechtlichen Bestimmungen über das

Vereins- und Versammlungswesen; s. U. d. OLG. München vom 29. Dez. 1894, MABl. 1895 S. 21. Insbesondere sind gewerbliche Vereinigungen dann als politische Vereine zu erachten, wenn sie in das staatliche Gebiet hinübergreifen, die Organe und die Thätigkeit des Staates (z. B. durch Petitionen) für sich in Anspruch nehmen (U. d. pr. OVG. v. 13. Dez. 1893, R. E. XV S. 17, VGH. VIII S. 229, XI S. 251). Für Bayern s. Ges. v. 26. Febr. 1850, die Versammlungen und Vereine betr. (GBl. S. 53) abgeändert durch Gesetz v. 15. Juni 1898 (GVBl. S. 289), und Vollz.Vorschr. hiezu v. 3. März 1850 (Weber IV S. 86).

3. „insbesondere mittelst Einstellung der Arbeit" ꝛc. Die Verabredung und Vereinigung bleibt straflos, auch wenn die Arbeitseinstellung bezw. Entlassung unter Kontraktbruch erfolgt. An der civilrechtlichen Verantwortlichkeit für den einzelnen Kontraktbruch (Buße) wird aber hiedurch nichts geändert (s. §§ 122, 124b, 133e, 134), ebensowenig an der Strafbarkeit derjenigen, welche für die in Abs. 1 aufgeführten Zwecke verbotene Mittel anwenden; vgl. §§ 110, 240, 253, 263 RStGB., U. d. RGer. v. 1. Juni 1893, R. E. XIV S. 173.

4. Das auf Grund der Verabredung Geleistete kann nicht zurückgefordert werden. Vereinigungen von Gewerbetreibenden zur Regelung der Produktion und der Preise (Ringe, Kartelle ꝛc. ꝛc.) fallen nicht unter § 152: U. d. RGer. v. 4. Febr. 1897, R. E. XVII S. 361.

§ 153.[1])

Mißbrauch der Koalitionsfreiheit.

Wer andere[2]) durch Anwendung körperlichen Zwanges, durch Drohungen,[3]) durch Ehrverletzung oder durch Verrufserklärung[4]) bestimmt oder zu bestimmen versucht,[5]) an solchen Verabredungen (§ 152) theilzunehmen, oder ihnen Folge zu leisten, oder andere durch gleiche Mittel hindert oder zu hindern versucht,[5]) von solchen Verabredungen zurückzutreten, wird mit Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft, sofern nach dem allgemeinen Strafgesetz nicht eine härtere Strafe eintritt.[6])

1. Strafbestimmung für Mißbrauch der Koalitionsfreiheit. Vgl. auch § 152 Note 1, § 145 (Verjährung) und Noten, § 146 Note 1.

2. „Andere" allgemein, nicht nur Vertrags- oder Standesgenossen (R. E. XVI S. 257).

3. „Drohungen". Für Anwendung der Strafbestimmung ist gleichgiltig, ob der Drohende in der Lage oder willens ist, seine Drohung zu verwirklichen, und ob der Bedrohte die Verwirklichung zu fürchten hatte oder befürchtete. U. d. OLG. München v. 6. Febr. 1890, MABl. S. 72, Inhalt und Form der Drohung irrelevant (E. d. preuß. Ob.Trib. v. 1. Juni 1875). Bl. 26 S. 362.

4. „Verrufserklärung“: eine Erklärung, welche bezweckt, jemanden in einem mehr oder weniger beschränkten Kreise in den üblen Ruf eines des Verkehrs nicht würdigen Menschen zu bringen (R. E. XIII S. 260).

Auch der sog. Boycott fällt unter Verrufserklärung.

5. Schon der Versuch der Einwirkung auf die Willensrichtung eines andern ist Vergehen nach § 153 (U. d. OLG. München vom 6. Febr. 1890, MABl. S. 72). — Versuch ferner strafbar, auch wenn die betr. Verabredung noch nicht perfekt (E. d. preuß. Ob.Trib. v. 9. Okt. 1873). Der Versuch wird hier gleich dem vollendeten Delikte bestraft.

6. Härtere Strafandrohung nach dem allgemeinen Strafgesetz enthalten §§ 240, 241, 253 RStGB. event. § 187 (verleumderische Beleidigung). Bedrohung mit Verrufserklärung behufs Erzwingung einer Lohnerhöhung ist Erpressung (§ 253 RStGB.), s. U. d. RGer. v. 1. April 1891 (R. E. XI S. 280).

Schlußbestimmungen.

§ 154.

I Die Bestimmungen der §§ 105 bis 133e finden auf Gehülfen und Lehrlinge in Apotheken,[1]) die Bestimmungen der §§ 105, 106 bis 119b, 120a bis 133e auf Gehülfen und Lehrlinge in Handelsgeschäften[2]) keine Anwendung. Schlußbestimmungen.

II Die Bestimmungen der §§ 134 bis 139b finden auf Arbeitgeber und Arbeiter in Hüttenwerken, in Zimmerplätzen und anderen Bauhöfen, in Werften sowie in solchen Ziegeleien, über Tage betriebenen Brüchen und Gruben,[3]) welche nicht bloß vorübergehend oder in geringem Umfang betrieben werden, entsprechende Anwendung. Darüber, ob die Anlage vorübergehend oder in geringem Umfang betrieben wird, entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde[4]) endgültig.

III Die Bestimmungen der §§ 135 bis 139b finden auf Arbeitgeber und Arbeiter in Werkstätten, in welchen durch elementare Kraft (Dampf, Wind, Wasser, Gas, Luft, Elektrizität u. s. w.) bewegte Triebwerke nicht bloß vorübergehend zur Verwendung kommen, mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß der Bundesrath für gewisse Arten von Betrieben Ausnahmen von den in §§ 135 Absatz 2 und 3, 136, 137

Absatz 1 bis 3 und 138 vorgesehenen Bestimmungen nachlassen kann.[5])

IV Auf andere Werkstätten,[6]) sowie auf Bauten können durch Kaiserliche Verordnung mit Zustimmung des Bundesraths die Bestimmungen der §§ 135 bis 139b ganz oder theilweise ausgedehnt werden. Werkstätten, in welchen der Arbeitgeber ausschließlich zu seiner Familie gehörige Personen beschäftigt, fallen unter diese Bestimmungen nicht.

V Die Kaiserlichen Verordnungen, sowie die Ausnahmebestimmungen des Bundesraths können auch für bestimmte Bezirke erlassen werden. Sie sind durch das Reichs-Gesetzblatt zu veröffentlichen und dem Reichstag bei seinem nächsten Zusammentritt zur Kenntnißnahme vorzulegen.

1. Gehülfen und Lehrlinge in Apotheken: s. § 41 Note 4.

2. Gehülfen und Lehrlinge in Handelsgeschäften: Bei Gehülfen ꝛc. in Betrieben, in welchen Produktion und Absatz der Produkte vereinigt ist, entscheidet die vorwiegende Beschäftigung in der einen oder andern Abtheilung. Z. B. Komptoirist im Bierexportbureau einer Großbrauerei ist Handlungsgehülfe. Für Handlungsgehülfen s. §§ 59 ff. des Handelsgesetzbuchs v. 10. Mai 1897, vgl. § 105 Note 2.

3. „Hüttenwerke", „Bauhöfe", „Ziegeleien", „Brüche und Gruben" s. § 105b Note 3. Vgl. auch die weitere Ausdehnungsvorschrift in § 154a.

4. „höhere Verwaltungsbehörde": Kreisregierung, K. d. J. (§ 1 der Vollz.VO. v. 29. März 1892).

Grundsätze für deren Entscheidung s. Min.Anw. v. 31. März 1892 §§ 48, 49 (s. Anhang).

Solange eine Entscheidung seitens der höheren Verwaltungsbehörde nicht getroffen, entscheidet im gegebenen Fall der Strafrichter (R. E. XV S. 152).

5. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens des Abs. 3 wird durch Kaiserl. Verordnung mit Zustimmung des Bundesraths bestimmt. Bis dahin bleiben die bisherigen gesetzlichen Bestimmungen in Kraft (Art. 9 Abs. 1 des Ges. v. 1. Juli 1891). Eine Kaiserl. VO., welche § 154 Abs. 3 in Kraft treten läßt, ist bisher nicht ergangen. § 139b gilt gleichwohl jetzt schon auch für die in Abs. 3 aufgeführten Werkstätten (s. § 139b Note 1). Im Uebrigen waren die Arbeiterschutzbestimmungen für Fabrikarbeiter nach § 154 Abs. 2 früherer Fassung nur auf Werkstätten mit „regelmäßiger Benutzung von Dampfkraft" ausgedehnt.

Diese unterliegen daher bis auf Weiteres den Bestimmungen der

§§ 134—139a in der Fassung v. 1. Juli 1883 (s. Weber XVI S. 306 ff.). Hienach (§ 135) durften Kinder unter 12 Jahren in Fabriken gar nicht, Kinder von 12—14 Jahren höchstens sechs, junge Leute von 14—16 Jahren höchstens zehn Stunden täglich beschäftigt werden. Vgl. R. E. XVII S. 268, Min.Anw. v. 31. März 1892 § 50 (Anhang). — Satz 2 des § 154 Abs. 4 bezieht sich nicht auch auf die in Abs. 3 erwähnten Werkstätten.

6. „Auf andere Werkstätten": d. i. solche, welche keine Motoren oder diese nur vorübergehend verwenden.

Bezüglich des § 139b s. Note 1 zu diesem.

Durch kaiserl. VO. v. 31. Mai 1897 (RGBl. S. 459) sind die §§ 135—139 und der § 139b auf die Werkstätten der Kleider- und Wäschekonfektion mit einigen Abänderungen ausgedehnt worden, s. im Anhang.

Zu § 5 Abs. 2 dieser VO. s. ME. v. 30. Sept. 1897 (MABl. S. 464).

§ 154a.

I Die Bestimmungen der §§ 115 bis 119a, 135 bis 139b, 152 und 153 finden auf die Besitzer und Arbeiter von Bergwerken, Salinen,[1]) Aufbereitungsanstalten und unterirdisch betriebenen Brüchen oder Gruben entsprechende Anwendung.

II Arbeiterinnen dürfen in Anlagen der vorbezeichneten Art nicht unter Tage beschäftigt werden. Zuwiderhandlungen unterliegen der Strafbestimmung des § 146.

1. „Bergwerke." „Salinen." Anzeigen über die Beschäftigung von Arbeiterinnen oder jugendlichen Arbeitern sind an das zuständige Bezirksbergamt zu erstatten (§ 48 der Vollz.VO. v. 29. März 1892). S. auch Min.Anw. v. 31. März 1892 § 51 (Anhang).

„Aufbereitungsanstalten", „Brüche", „Gruben" s. § 105b Note 3.

Vgl. ferner § 154 Abs. 2. Auch die zu den §§ 115 rc. rc. gehörigen Strafbestimmungen finden auf Besitzer und Arbeiter der in § 154a bezeichneten Anlagen Anwendung.

§ 155.

I Wo in diesem Gesetze auf die Landesgesetze verwiesen ist, sind unter den letzteren auch die verfassungs- oder gesetzmäßig erlassenen Verordnungen verstanden.

II Welche Behörden in jedem Bundesstaate unter der Bezeichnung: höhere Verwaltungsbehörde, untere Verwaltungsbehörde, Gemeindebehörde, Ortsbehörde, Unterbehörde, Polizei-

behörde, Ortspolizeibehörde und welche Verbände unter der Bezeichnung weitere Kommunalverbände zu verstehen sind, wird von der Zentralbehörde des Bundesstaates bekannt gemacht.

III Für die unter Reichs- und Staatsverwaltung stehenden Betriebe[1]) können die den Polizeibehörden, unteren und höheren Verwaltungsbehörden durch die §§ 105b Absatz 2, 105c Absatz 2, 105e, 105f, 115a, 120d, 134e, 134f, 134g, 138 Absatz 1, 138a, 139, 139b übertragenen Befugnisse und Obliegenheiten auf die der Verwaltung dieser Betriebe vorgesetzten Dienstbehörden übertragen werden.[2])

1. „Die unter Reichs- und Staatsverwaltung stehenden Betriebe." Die Regelung der Zuständigkeit hinsichtlich der unter Staatsverwaltung stehenden Betriebe bleibt den einschlägigen Ministerien im Benehmen mit dem Staatsministerium des Innern vorbehalten (§ 52 der Vollz.VO. v. 29. März 1892).

2. Durch Finanz-Min.Bek. v. 30. März 1892 (ABl. d. M. d. J. S. 202, FMBl. S. 41) sind die betr. Befugnisse und Obliegenheiten übertragen:

für den Betrieb des k. Hofbräuhauses der k. Regierungsfinanzkammer von Oberbayern;

für den Betrieb der k. Bergwerke, Salinen und Hüttenwerke der k. General-Bergwerks- und Salinen-Administration;

für den Betrieb der k. Münzanstalt dem k. Staatsministerium der Finanzen.

S. ferner Kriegsministerial-Bek. v. 29. Okt. 1892 bezüglich der unter der Heeresverwaltung stehenden Betriebe (MABl. d. J. S. 517), Bek. d. k. St M. d. K. Hauses und des Aeußern v. 12. April 1892 (GVBl. S. 105) bezüglich der der k. Staatseisenbahnverwaltung unterstellten Betriebe.

Anhang.

I.

Verordnung vom 29. März 1892, den Vollzug der Reichs-Gewerbeordnung betr.

(GVBl. S. 61.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Luitpold,

von Gottes Gnaden Königlicher Prinz von Bayern,
Regent.

Wir finden Uns bewogen, zum Vollzuge der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich in der Fassung der Reichsgesetze vom 1. Juli 1883, 8. Dezember 1884, 23. April 1886, 6. Juli 1887 und 1. Juni 1891 zu verordnen, was folgt:

I. Bestimmungen über Zuständigkeit im Allgemeinen.

§ 1.

Höhere Verwaltungsbehörden im Sinne der Gewerbeordnung sind die Kreisregierungen, Kammern des Innern, soweit nicht in gegenwärtiger Verordnung Ausnahmen vorgesehen sind.

§ 2.

In denjenigen Fällen, in welchen nach der Gewerbeordnung das Verfahren gemäß den Bestimmungen der §§ 20 und 21 derselben einzutreten hat, bilden die Kreisregierungen, Kammern des Innern, die

kollegiale Behörde und zwar auch dann, wenn von der zuständigen Behörde erster Instanz nach der für dieselbe bestimmten Organisation der Beschluß nach kollegialer Berathung erlassen worden ist.

§ 3.

Unter der Bezeichnung „Gemeindebehörde" sind, insoferne im einzelnen Falle nicht anders bestimmt wird, die Magistrate, die Gemeindeausschüsse und die Gemeinderäthe, unter der Bezeichnung „Weiterer Kommunalverband" die Distriktsgemeinden zu verstehen.

II. Einzelbestimmungen.

Zu § 14 Abs. 1 und 2 der Gewerbeordnung.

§ 4.

Die Anzeige über den Beginn eines selbständigen Gewerbes ist nach Maßgabe der hierüber erlassenen Vorschriften bei der Gemeindebehörde zu erstatten.

Die besonderen Anzeigen, welche für die Agenturen der Feuerversicherungsanstalten vorgeschrieben sind, müssen gemäß § 7 Abs. 2 der Allerhöchsten Verordnung vom 11. September 1872, die Mobiliar-Feuerversicherungen betreffend, bei der Distriktspolizeibehörde des Wohnortes des Agenten, in München bei dem Magistrate, und bei den Distriktspolizeibehörden des Agenturbezirkes erstattet werden.

Die für die Preßgewerbe angeordneten besonderen Anmeldungen müssen bei der Ortspolizeibehörde erstattet und von dieser der vorgesetzten Distriktspolizeibehörde vorgelegt werden. In München erfolgen diese Anmeldungen sofort bei der Polizeidirektion; in den übrigen einer Kreisregierung unmittelbar untergeordneten Städten sind dieselben vom Magistrate dem für die Ausübung der Preßpolizei aufgestellten Beamten mitzutheilen.

Zu § 15 Abs. 2.

§ 5.

Diejenige Behörde, welche die besondere Genehmigung zum Betriebe eines Gewerbes zu ertheilen hat, ist auch zur polizeilichen Verhinderung desselben zuständig.

Zu §§ 16—25.

§ 6.

Zur Genehmigung der in § 16 der Gewerbeordnung erwähnten Anlagen sind die Distriktsverwaltungsbehörden, in München die Lokalbaukommission zuständig, vorbehaltlich der besonderen Bestimmungen für Stauanlagen der Wassertriebwerke.

§ 7.

Bezüglich des Verfahrens bei Anträgen auf Genehmigung der

in § 16 der Gewerbeordnung aufgeführten Anlagen, mit Ausnahme der Stauanlagen für Wassertriebwerke, gelten nachstehende Vorschriften.

a) Der Antrag auf Ertheilung der Genehmigung ist bei der Distriktsverwaltungsbehörde, in deren Bezirk die Anlage errichtet werden soll, in München bei der Lokalbaukommission, mündlich oder schriftlich anzubringen.

Aus dem Antrage muß der vollständige Name, der Stand und Wohnort des Unternehmers ersichtlich sein.

Dem Antrage sind eine Beschreibung, eine Situationszeichnung und der Bauplan der Anlage in doppelter, vollständig übereinstimmender Ausfertigung beizufügen.

Trifft mit dem Antrage ein Baugesuch zusammen, so ist über dieses unter Beachtung der hiefür geltenden Vorschriften gleichzeitig zu verhandeln.

b) Aus den nach lit. a Absatz 3 erforderlichen Vorlagen muß hervorgehen:

1. die Größe des Grundstückes, auf welchem die Anlage errichtet werden soll, die Bezeichnung, welche dasselbe im Grundsteuerkataster führt, und der etwaige besondere Name;
2. die gleichmäßige Bezeichnung der Grundstücke, welche das zu 1 erwähnte Grundstück umgeben, und die Namen der Eigenthümer, beziehungsweise Besitzer derselben;
3. die Entfernung, in welcher die zum Betrieb bestimmten Gebäude oder Einrichtungen von den Grenzen der benachbarten Grundstücke und den darauf befindlichen Gebäuden, sowie von den nächsten öffentlichen Wegen zu liegen kommen sollen;
4. die Höhe, Bau- und Benützungsart der benachbarten Gebäude, soferne zur Betriebsstätte Feuerungsanlagen gehören;
5. die Lage, Ausdehnung und Bauart der Betriebsstätte, die Bestimmung der einzelnen Räume und deren Einrichtung, soweit dieselbe nicht beweglich ist;
6. der Gegenstand der Fabrikation, soweit diese innerhalb der Betriebsstätte erfolgt, die ungefähre Ausdehnung, sowie die Art und der Gang des Betriebes, bei chemischen Fabriken, insbesondere die Bezeichnung aller Fabrikate und des Herganges ihrer Gewinnung.

c) Für die erforderlichen Zeichnungen ist ein Maßstab zu wählen, welcher eine deutliche Anschauung gewährt, der Maßstab selbst ist stets auf die Zeichnungen einzutragen.

Beschreibungen, Zeichnungen und Nivellements sind von demjenigen, welcher sie gefertigt hat, und von dem Unternehmer unter Angabe des Datums zu unterzeichnen.

d) Die Distriktsverwaltungsbehörde, bei welcher der Antrag eingereicht wird, hat, nöthigenfalls unter Zuziehung von Sachverständigen, zu prüfen, ob gegen die Vollständigkeit der Vorlage etwas zu erinnern ist. Finden sich Mängel, so ist der Unternehmer auf kürzestem Wege zur Ergänzung zu veranlassen.

e) Hierauf folgt ohne Rücksicht darauf, ob die betreffende Anlage sich sogleich als unzulässig darstellt oder nicht, die Bekantmachung des Unternehmens durch die Distriktsverwaltungsbehörde, bei welcher der Antrag eingereicht ist. Derselbe muß enthalten:

1. Namen, Stand und Wohnort des Unternehmers, den Gegenstand des Unternehmens und die Bezeichnung des Grundstücks, auf welchem dasselbe ausgeführt werden soll;
2. die Aufforderung, etwaige Einwendungen binnen vierzehn Tagen ausschließender Frist bei der Behörde, welche die Bekanntmachung erläßt, mündlich oder schriftlich anzubringen;
3. den Hinweis, daß und wo die Beschreibungen, Zeichnungen und Pläne zur Einsicht aufgelegt sind.

Die der Distriktsverwaltungsbehörde bekannten Eigenthümer, beziehungsweise Besitzer der benachbarten Grundstücke und Gebäude sind außerdem durch persönliche Zustellungen in der vorbemerkten Weise zu benachrichtigen.

Von dem die Bekanntmachung enthaltenden Blatte ist ein Exemplar zu den Akten zu nehmen, ebenso der Nachweis über die vorstehend angeordneten besonderen Zustellungen.

f) Nach Ablauf der festgesetzten Frist sind die Akten mit den eingekommenen Einwendungen, soferne die Instruktion durch ein Bezirksamt erfolgte, an die Gemeindebehörde des Ortes, wo die Anlage errichtet werden soll, zur Einsicht und Erklärungsabgabe binnen kurzer Frist zu übermitteln.

Ferner ist in denjenigen Fällen, in welchen die Erlassung von Anordnungen zum Schutze der Arbeiter aus Rücksichten der Gesundheit und Sittlichkeit in Frage kommen kann (§§ 18, 120a—120d der Gewerbeordnung), auch der gemäß § 139b zuständige Aufsichtsbeamte um Aeußerung anzugehen.

g) Sind gegen die Anlage Einwendungen nicht erhoben worden, und kann die Genehmigung zur Ausführung ohne weitere Bedingungen nach dem Antrage des Unternehmers ertheilt werden, so fertigt die Distriktsverwaltungsbehörde alsbald die Genehmigungsurkunde aus.

In allen übrigen Fällen hat die Distriktsverwaltungsbehörde auf Grund mündlicher Verhandlung Beschluß zu fassen. Zu der Verhandlung sind der Gesuchsteller, sowie diejenigen Betheiligten, welche Einwendungen erhoben haben, mit dem Eröffnen vorzuladen, daß im

Falle des Nichterscheinens nach Lage der Sache erkannt werden würde. Bei der Verhandlung sind etwa vorliegende technische Gutachten zur Kenntniß der Betheiligten zu bringen und diese zur Erklärung über dieselben aufzufordern.

h) Im Uebrigen sind die Bestimmungen in §§ 17—21 der Gewerbeordnung und, soweit diese nicht entgegenstehen, die einschlägigen Vorschriften über das Verfahren in Verwaltungsrechtssachen nach dem Gesetze vom 8. August 1878, betreffend die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes und das Verfahren in Verwaltungsrechtssachen, zu beachten.

Die Ausfertigung der Genehmigungsurkunde erfolgt in Widerspruchsfällen erst, nachdem die Entscheidung rechtskräftig geworden ist.

In der Urkunde sind sämmtliche Bedingungen, unter welchen die Anlage und der Betrieb genehmigt worden sind, aufzuführen, sowie die von dem Unternehmer eingereichten, dem Verfahren zu Grunde gelegten Beschreibungen, Zeichnungen und Pläne ausführlich zu bezeichnen und in einem mit der amtlichen Hinweisung auf die Genehmigungsurkunde versehenen Exemplare hinauszugeben.

Vor Ertheilung der Genehmigungsurkunde ist die Ausführung der Anlage nicht gestattet.

Zu § 27.

§ 8.

Die höhere Verwaltungsbehörde zur Entscheidung bezüglich der Betriebsstätte lärmender Gewerbe ist die Distriktsverwaltungsbehörde, in München die Lokalbaukommission.

Gegen die Entscheidung dieser Behörde ist innerhalb vierzehn Tagen ausschließender Frist Beschwerde an die vorgesetzte Kreisregierung, Kammer des Innern, zulässig. Dieselbe entscheidet unter entsprechender Anwendung der Bestimmungen in Art. 31, Art. 32 Abs. 1 und 2, Art. 33—38 des Gesetzes vom 8. August 1878, betreffend die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes und das Verfahren in Verwaltungsrechtssachen.

Zu § 28.

§ 9.

Die der höheren Verwaltungsbehörde zugewiesene Befugniß kommt der Distriktsverwaltungsbehörde, in München der Lokalbaukommission zu.

Zu § 30 Abs. 1.

§ 10.

Zur Ertheilung der Konzessionen für Unternehmer von Privat-Kranken-, Privat-Entbindungs- und Privat-Irrenanstalten sind die Distriktsverwaltungsbehörden, in München die Polizeidirektion zuständig.

Ueber die Beschaffenheit, Einrichtung und Lage der zu errichtenden Anstalt hat der Unternehmer die zur Prüfung derselben erforderlichen Beschreibungen und Pläne bei Einreichung des Gesuchs vorzulegen.

Zu § 32.

§ 11.

Die für Schauspielunternehmer erforderliche Erlaubniß wird von der Distriktsverwaltungsbehörde, in München von der Polizeidirektion ertheilt.

Zu § 33.

§ 12.

Die Erlaubniß zum Betrieb der Gastwirthschaft, Schankwirthschaft und des Kleinhandels mit Branntwein oder Spiritus wird von der Distriktsverwaltungsbehörde, in München vom Magistrate, ertheilt.

Die Behörden dürfen

a) die Erlaubniß zum Ausschänken von Branntwein oder Liqueur, sowie zum Kleinhandel mit diesen Getränken allgemein,

b) die Erlaubniß zum Betriebe der Gastwirthschaft und zum Ausschänken von Wein, Bier oder anderen, nicht unter a fallenden, geistigen Getränken in Ortschaften mit weniger als 15 000 Einwohnern, sowie in solchen Ortschaften mit einer größeren Einwohnerzahl, für welche dies durch Ortsstatut (§ 142 der Gewerbeordnung) festgesetzt wird, nur dann ertheilen, wenn ein Bedürfniß hiefür vorhanden und nachgewiesen ist.

Als Kleinhandel ist der Verkauf in Quantitäten unter zwei Liter anzusehen. Der Verkauf solcher Arten von Branntwein oder Liqueur, deren Vertrieb nach feststehendem Geschäftsgebrauch in versiegelten oder verkapselten und außerdem etikettirten Flaschen stattfindet, gilt nicht als Kleinhandel, wenn die Abgabe in Quantitäten von mindestens einem halben Liter erfolgt.

Zu § 33a.

§ 13.

Zur Ertheilung der Erlaubniß für den in § 33a der Gewerbeordnung bezeichneten Gewerbebetrieb, sowie zur Zurücknahme der Erlaubniß und zur Untersagung dieses Gewerbebetriebes sind die Distriktsverwaltungsbehörden, in München die Polizeidirektion, zuständig.

Zu § 33b.

§ 14.

Zur Ertheilung der erforderlichen ortspolizeilichen Erlaubniß ist in München die Polizeidirektion zuständig.

Zu §§ 34 Abs. 1 und 2 und 53 Abs. 2 und 3.

§ 15.

Die Erlaubniß zum Betriebe des Geschäftes eines Pfandleihers wird von der Distriktspolizeibehörde, in München von der Polizeidirektion, ertheilt.

Dieselben Behörden entscheiden auch über die Zurücknahme der Erlaubniß und die Untersagung des Gewerbebetriebes.

In Ortschaften, für welche dies durch Ortsstatut (§ 142 der Gewerbeordnung) festgesetzt wird, darf die Erlaubniß zu diesem Geschäftsbetriebe nur dann ertheilt werden, wenn ein Bedürfniß hiefür vorhanden und nachgewiesen ist.

Zu § 34 Abs. 3.

§ 16.

Zum Handel mit Giften ist, soweit hierüber nicht besondere Vorschriften bestehen, die Genehmigung der Distriktspolizeibehörde, in München der Polizeidirektion, erforderlich.

Zu § 35.

§ 17.

Zur Entgegennahme der Anzeigen von dem Beginne der im § 35 der Gewerbeordnung bezeichneten Gewerbe sind die Distriktsverwaltungsbehörden, in München die Polizeidirektion, zuständig.

Denselben kommt auch die Untersagung des Betriebes zu.

Zu § 37.

§ 18.

Die in § 37 der Gewerbeordnung vorbehaltene ortspolizeiliche Regelung steht in München der Polizeidirektion zu.

Ueber die nach § 40 Absatz 2 der Gewerbeordnung zulässigen Rekurse gegen Untersagung des Betriebs eines der in § 37 der Gewerbeordnung erwähnten Gewerbe durch die Ortspolizeibehörden entscheiden in zweiter Instanz die Kreisregierungen, Kammern des Innern.

Zu § 42a Abs. 3.

§ 19.

Die ortspolizeiliche Erlaubniß in den Fällen des § 42a Abs. 3 der Gewerbeordnung wird in München vom Magistrate ertheilt.

Zu § 42b Abs. 2 und 3.

§ 20.

Die gegen die Versagung oder Zurücknahme der Erlaubniß, sowie gegen die Untersagung des Gewerbebetriebs nach § 42b Abs. 2 und 3 zulässigen Rekurse werden von den Kreisregierungen, Kammern des Innern, verbeschieden.

Zu § 43.

§ 21.

Die nach § 43 der Gewerbeordnung erforderliche ortspolizeiliche Erlaubniß wird in München von der Polizeidirektion ertheilt.

Rekurse gegen Beschlüsse, durch welche die ortspolizeiliche Erlaubniß versagt wird, sind von den Kreisregierungen, Kammern des Innern, zu bescheiden.

Für die Ausfertigung des Legitimationsscheines haben sich die Ortspolizeibehörden des anliegenden Formulars K zu bedienen.

Ueber die Ertheilung der Legitimationsscheine haben die Ortspolizeibehörden dem für Ausübung der Preßpolizei aufgestellten Beamten in jedem einzelnen Falle Mittheilung zu machen und außerdem fortlaufende jährlich abzuschließende Verzeichnisse nach anliegendem Formulare L zu führen.

Zu § 44a.

§ 22.

Zur Ausstellung und Zurücknahme der Gewerbelegitimationskarten für inländische und ausländische Handelsreisende (§ 44a der Gewerbeordnung und Ziff. II B 2 der Bundesrathsverordnung vom 31. Oktober 1883, Gesetz- und Verordnungsblatt 1883 S. 473) sind die Distriktsverwaltungsbehörden, in München der Magistrat, zuständig.

Für die Gewerbe-Legitimationskarten der inländischen Handelsreisenden ist ein den Bestimmungen der Zollvereins- und Handelsverträge entsprechendes Formular anzuwenden.

Ueber die an Handelsreisende ausgestellten Gewerbe-Legitimationskarten ist von den Distriktsverwaltungsbehörden ein fortlaufendes jährlich abzuschließendes Verzeichniß nach dem anliegenden Formular D zu führen.

Zu § 51.

§ 23.

Bei Instruktion der Frage wegen Untersagung fernerer Benützung einer gewerblichen Anlage und bei der Verhandlung, auf Grund deren diese Frage entschieden wird, ist den im Falle der Untersagung voraussichtlich Entschädigungspflichtigen Gelegenheit zu geben, ihre Interessen geltend zu machen. Insbesondere ist, wo etwa die Entschädigungspflicht des Staates in Frage kommt, das treffende k. Regierungsfiskalat rechzeitig in Kenntniß zu setzen.

Zu § 53.

§ 24.

Ueber die Zurücknahme der in § 29 der Gewerbeordnung bezeichneten Approbationen entscheidet in erster Instanz die Kreisregierung, Kammer des Innern, dann in zweiter Instanz, soweit nicht die gesetz-

liche Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes Platz greift, das Staatsministerium des Innern im Benehmen mit dem Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten. Vor der Entscheidung der Kreisregierung ist ein Ausschuß der betreffenden Aerztekammer, beziehungsweise des thierärztlichen Kreisvereins oder des Apothekergremiums gutachtlich zu vernehmen. Zu diesem Zwecke haben die einzelnen Aerztekammern, thierärztlichen Kreisvereine und Apothekergremien aus ihrer Mitte alljährlich je einen aus höchstens fünf Mitgliedern bestehenden Ausschuß zu wählen. Vor der Entscheidung der zweiten Instanz ist der Obermedizinalausschuß gutachtlich zu vernehmen.

Ueber die Zurücknahme der Konzessionen für Unternehmer von Privat-Kranken-, Privat-Entbindungs- und Privat-Irrenanstalten, sowie der Berechtigung zur Ausübung des Hebammenberufs (§ 30 der Gewerbeordnung), der Erlaubniß für Schauspielunternehmer und für Wirthe (§§ 32, 33 daselbst), der besonderen Genehmigung zum Gifthandel (§ 34 daselbst) und der Bestallungen nach § 36 der Gewerbeordnung, sowie über die Einstellung des Geschäftsbetriebs gemäß § 1 Abs. 3 des Reichsgesetzes vom 12. Juni 1872, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung des Norddeutschen Bundes vom 21. Juni 1869 in Bayern und die Abänderung einiger Strafbestimmungen der Gewerbeordnung (Reichs-Ges.-Bl. S. 170), haben die Distriksverwaltungsbehörden in erster Instanz zu entscheiden.

Zu §§ 55—63.

§ 25.

Zur Ertheilung und Zurücknahme der Wandergewerbescheine (§ 55 der Gewerbeordnung und Ziffer II, A, 1 der Bundesraths-Verordnung vom 31. Oktober 1883), zur Genehmigung des Druckschriftenverzeichnisses (§ 56 Absatz 4 der Gewerbeordnung), zur Ausdehnung der Wandergewerbescheine auf einen anderen Bezirk und zur Zurücknahme der Ausdehnung, zur Ertheilung und Zurücknahme der Erlaubniß zur Mitführung von anderen Personen beim Gewerbebetrieb im Umherziehen, zur Gestattung von Versteigerungen gemäß § 56c Absatz 1 der Gewerbeordnung, zur Untersagung des Gewerbebetriebs im Falle des § 59a und zur Erlassung der in § 60b Absatz 1 bezeichneten Verfügung sind sowohl gegenüber Inländern wie gegenüber Ausländern die Distriktsverwaltungsbehörden zuständig. In München sind die erwähnten Befugnisse, soferne es sich um einen Gewerbebetrieb im Umherziehen mit Preßerzeugnissen handelt, von der Polizeidirektion, in allen übrigen Fällen vom Magistrate auszuüben.

Die Ortspolizeibehörde im Sinne des § 56 Absatz 2 Ziffer 1, des § 59 Absatz 1 Ziffer 4 und des § 60b Absatz 2 der Gewerbeordnung ist in München der Magistrat. Im Falle des § 60a ist die Polizeidirektion zuständig.

Die Distriktsverwaltungsbehörden haben über die von ihnen ertheilten, beziehungsweise ausgedehnten Wandergewerbescheine fortlaufende, jährlich abzuschließende Verzeichnisse nach dem anliegenden Formular J zu führen.

§ 26.

Für die Ausstellung von Wandergewerbescheinen, insoweit solche nicht für das Aufkaufen von Waaren, für das Aufsuchen von Arbeitsbestellungen, für das Anbieten gewerblicher Leistungen und für den Gewerbebetrieb nach § 55 Ziffer 4 der Gewerbeordnung erforderlich erscheinen, sind vor der Aushändigung neben den gesetzlichen Gebühren noch folgende besondere Abgaben zu erheben, und zwar wenn der Gewerbebetrieb erstreckt werden soll:

a) auf eine Gemeinde fünf Mark,
b) auf mehrere Gemeinden oder einen Verwaltungsbezirk zwölf Mark,
c) auf mehrere Verwaltungsbezirke oder einen Regierungsbezirk zwanzig Mark,
d) auf zwei Regierungsbezirke dreißig Mark,
e) auf drei Regierungsbezirke sechs und dreißig Mark,
f) auf vier Regierungsbezirke zwei und vierzig Mark,
g) auf fünf Regierungsbezirke acht und vierzig Mark,
h) auf sechs Regierungsbezirke vier und fünfzig Mark,
i) auf sieben Regierungsbezirke sechzig Mark,
k) auf das ganze Königreich vier und sechzig Mark.

Das Staatsministerium des Innern ist ermächtigt, für die Bewohner einzelner Orte oder Bezirke, sowie für einzelne Gegenstände die Begünstigung einer ermäßigten Abgabe eintreten zu lassen.

Die für Wandergewerbescheine auf Grund vorstehender Bestimmungen erhobenen Abgaben, welche für den gewerblichen Unterricht verwendet werden, sind halbjährig an das Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten einzusenden.

§ 27.

Wird bei einer Distriktsverwaltungsbehörde die Ausstellung eines Wandergewerbescheines, für welchen die besondere Abgabe nach § 24*) gegenwärtiger Verordnung zu entrichten ist, oder die Ausdehnung eines solchen einem Ausländer ausgestellten Wandergewerbescheines auf den Bezirk der Behörde nachgesucht, so darf die Ausstellung oder Ausdehnung des Scheines, auch wenn sonstige Bedenken nicht vorliegen, solange nicht erfolgen, als nicht jene Abgabe bezahlt ist. Ausländern ist die Vorausbezahlung der Abgabe für mehrere Verwaltungs- oder Regierungsbezirke nicht zu gestatten.

---

*) Richtig: § 26.

Reichsangehörige, welche auf Grund eines von einer nichtbayerischen deutschen Behörde ausgestellten Wandergewerbescheines in Bayern einen Gewerbebetrieb im Umherziehen beabsichtigen, für welchen die besonderen Abgaben zu entrichten sind, haben die sie treffende besondere Abgabe bei jener Distriktsverwaltungsbehörde, in deren Bezirk sie das Königreich betreten oder den Gewerbebetrieb beginnen wollen, zu erlegen.

Will der Inhaber eines Wandergewerbescheines später, aber innerhalb des Kalenderjahres, für welches der Schein ausgestellt wurde, seinen Gewerbebetrieb weiter ausdehnen, so muß er, falls er ein Ausländer ist, bei jener Distriktsverwaltungsbehörde, bei welcher er um Ausdehnung des Wandergewerbescheines nachsucht, außerdem aber bei einer beliebigen Distriktsverwaltungsbehörde die Differenz nachbezahlen, welche zwischen der bereits entrichteten und der für den größeren Bezirk bestimmten Abgabe besteht.

In dem Wandergewerbescheine ist in jedem einzelnen Falle vorzumerken, für welchen Bezirk oder für welche Bezirke und in welchem Betrage die besondere Abgabe entrichtet oder nachbezahlt wurde.

Bezüglich der Verpflichtung der Behörden, sich vor Ausstellung oder Ausdehnung der Wandergewerbescheine über die erfolgte Bezahlung der Gewerbesteuer nach dem Gesetze vom 10. März 1879 und der Kreis-, Distrikts- und Gemeindeumlagen zu vergewissern, bewendet es bei den einschlägigen Bestimmungen.

Zu § 55a.

§ 28.

Zur Zulassung von Ausnahmen von dem Verbote des Gewerbebetriebes im Umherziehen und des Gewerbebetriebes der in § 42b bezeichneten Personen an Sonn- und Festtagen sind die Distriktsverwaltungsbehörden, in München die Polizeidirektion, zuständig.

Zu § 64 Abs. 2.

§ 29.

Die den höheren Verwaltungsbehörden zugewiesene Befugniß der Regelung des herkömmlichen Wochenmarktverkehres üben die Distriktsverwaltungsbehörden, in München der Magistrat, aus.

Zu § 65.

§ 30.

Messen und Jahrmärkte bedürfen zu ihrer Einführung der Genehmigung des Staatsministeriums des Innern.

Die Bewilligung zur Errichtung von Getreideschrannen, von Viehmärkten, von Wollmärkten und dergleichen Märkten für Rohstoffe, welche nicht ausschließlich zur Befriedigung örtlicher Bedürfnisse dienen, sondern auf einen größeren Verkehr berechnet sind, steht den Kreisregierungen, Kammern des Innern, zu.

Die Erlaubniß zur Abhaltung von Holz- und Viktualienmärkten für den vorzugsweise örtlichen Bedarf, von Weihnachtsmärkten und Trödelmärkten ertheilt die Distriktsverwaltungsbehörde, in München der Magistrat.

An Kirchweihen, Patrozinien und bei anderen besonderen kirchlichen Anlässen (Wallfahrten u. dgl.), sowie auf Viktualienmärkten kann unter Beachtung der bisherigen Ortsgewohnheit von der Ortspolizeibehörde, in München vom Magistrate, den in der Gemeinde selbst wohnhaften Gewerbetreibenden das Feilhalten von Gegenständen ihres Gewerbes in Buden und Ständen gestattet werden.

Die bleibende Abänderung der festgesetzten Meß- und Markttage kann nur von jener Behörde ausgehen, welcher die Bewilligung des Marktes selbst zusteht. Die durch vorübergehende Vorkommnisse veranlaßte Verlegung einzelner Märkte wird der Zuständigkeit der Distriktsverwaltungsbehörden, in München des Magistrats, überlassen.

Zu § 66 Abs. 2.

§ 31.

Die Bestimmung darüber, welche Gegenstände nach Ortsgewohnheit und Bedürfniß auf den Wochenmärkten verkauft werden dürfen, wird von der Distriktsverwaltungsbehörde, in München vom Magistrate, getroffen.

Zu §§ 67 Abs. 2 und 69.

§ 32.

Die in den §§ 67 Abs. 2 und 69 der Ortspolizeibehörde vorbehaltene Zuständigkeit wird in München vom Magistrate ausgeübt.

Zu §§ 73—75.

§ 33.

Die in Bezug auf den Gewerbebetrieb der Bäcker und Verkäufer von Backwaaren, sowie der Gastwirthe den Ortspolizeibehörden vorbehaltenen Befugnisse werden in München vom Magistrate ausgeübt.

Zu § 76.

§ 34.

Die Befugniß zur Festsetzung der bezüglichen Taxen kommt in München der Polizeidirektion zu.

Zu § 77.

§ 35.

Die für die Festsetzung von Taxen für Schornsteinfeger zuständige Verwaltungsbehörde ist die Distriktsverwaltungsbehörde.

Zu § 100d Abs. 2.

§ 36.*)

---

*) Dem früheren § 100d Abs. 2 entspricht jetzt der § 91b, besonders Abs. 5. Zuständigkeitsbestimmung hiezu s. VO. v. 29. Okt.

Zu § 105b Abs. 2.

§ 37.

Die nach § 105b Abs. 2 der Gewerbeordnung den Polizeibehörden zustehenden Befugnisse sind von den Distriktspolizeibehörden, in München von der Polizeidirektion, wahrzunehmen.

Zu § 105c Abs. 2.

§ 38.

Das Verzeichniß über die Sonntags-Beschäftigung ist in München der Polizeidirektion vorzulegen.

Zu §§ 105c Abs. 4 und 105f.

§ 39.

Untere Verwaltungsbehörden im Sinne des § 105c Absatz 4 und des § 105f der Gewerbeordnung sind die Distriktsverwaltungsbehörden, in München die Polizeidirektion.

Zu § 105e.

§ 40.

Bezüglich des Verfahrens in den Fällen des § 105e Absatz 2 der Gewerbeordnung werden die noch erforderlichen Bestimmungen vom Staatsministerium des Innern getroffen.

Zu § 106 Abs. 2.

§ 41.

Die im § 106 Absatz 2 der Gewerbeordnung vorgesehene polizeiliche Befugniß wird von den Distriktspolizeibehörden, in München von der Polizeidirektion, und in Bezug auf Handwerkslehrlinge vom Magistrat ausgeübt.

Zu §§ 108, 109 und 114.

§ 42.

Die Ausstellung der Arbeitsbücher und die Beglaubigung der Eintragungen in die Arbeitsbücher und der Arbeitszeugnisse obliegt in München der Polizeidirektion.

Zu § 115a.

§ 43.

Die nach § 115a der Gewerbeordnung den unteren Verwaltungsbehörden zustehende Befugniß wird von den Distriktsverwaltungsbehörden, in München von der Polizeidirektion, ausgeübt.

Zu §§ 120a—c und 120d Abs. 1.

§ 44.

Die zum Vollzuge der §§ 120a—c in § 120d Absatz 1 der Gewerbeordnung vorgesehenen Anordnungen werden von den Distrikts-

---

1897, unten S. 319, Ziff. 2. — Der obige § 36 ist hiedurch ersetzt und gegenstandslos geworden.

verwaltungsbehörden, in München, soweit es sich um die bauliche Einrichtung der Arbeitsräume handelt, von der Lokalbaukommission, ferner soweit Maßnahmen zum Schutze jugendlicher Arbeiter in Fabriken in Frage kommen, von der Polizeidirektion und im Uebrigen vom Magistrate erlassen.

Zu § 120e Abs. 2.

§ 45.

Die Landes-Zentralbehörde im Sinne des § 120e Abs. 2 der Gewerbeordnung ist das Staatsministerium des Innern. Die bezüglichen Polizeiverordnungen werden als oberpolizeiliche Vorschriften vom Staatsministerium des Innern oder mit dessen Ermächtigung von den Kreisregierungen, Kammern des Innern, erlassen.

Zu § 130.

§ 46.*)

Zu §§ 134e, 134f und 134g.

§ 47.

Die den unteren Verwaltungsbehörden zukommende Zuständigkeit in Bezug auf die Arbeitsordnungen wird von den Distriktspolizeibehörden, in München vom Magistrate, ausgeübt.

Ein Exemplar der Arbeitsordnung und der eingereichten Nachträge ist von der Distriktspolizeibehörde dem nach § 139b zuständigen Aufsichtsbeamten mitzutheilen.

Zu § 138 Abs. 1 und 154a.

§ 48.

Die Anzeige über Beschäftigung von Arbeiterinnen oder jugendlichen Arbeitern in Fabriken ist in München an die Polizeidirektion zu erstatten.

Unternehmer von Bergwerken und unterirdisch betriebenen Brüchen oder Gruben haben, sofern sie, sei es in ihren Werken, sei es in den dazu gehörigen Aufbereitungsanstalten Arbeiterinnen oder jugendliche Arbeiter beschäftigen wollen, diese Anzeige an das zuständige Bezirksbergamt zu erstatten.

Zu §§ 138a, 139 Abs. 1 und 154.

§ 49.

Die in § 138a und 139 Abs. 1 der Gewerbeordnung den unteren Verwaltungsbehörden übertragenen Befugnisse werden von den Distriktsverwaltungsbehörden, in München von der Polizeidirektion ausgeübt.

Wenn die Gestattung von Ausnahmen für Bergwerke, unter-

---

*) Dem früheren § 130 Gew.O. entspricht jetzt der § 127d. Zuständigkeitsbestimmung zu Letzterem s. VO. v. 29. Okt. 1897, unten S. 319, Ziff. 4. Der obige § 46 ist hiedurch ersetzt und gegenstandslos geworden.

irdisch betriebene Brüche oder Gruben oder die damit zusammenhängenden Aufbereitungsanstalten auf Grund der §§ 138a oder 139 und 154 beantragt wird, sind als untere Verwaltungsbehörden die Bezirksbergämter zuständig, während die Obliegenheiten der höheren Verwaltungsbehörde dem Oberbergamt zukommen.

Zu § 142.

§ 50.

Zum Erlaß von ortsstatutarischen Bestimmungen im Sinne des § 142 der Gewerbeordnung sind die Gemeindebehörden zuständig. In den Landestheilen diesseits des Rheins ist die Zustimmung der Gemeindebevollmächtigten, beziehungsweise der Gemeindeversammlung erforderlich.

Die Beschlußfassung des weiteren Kommunalverbandes über statutarische Bestimmungen gehört zum Wirkungskreise des Distriktsrathes.

Die Wiederaufhebung statutarischer Bestimmungen einer Gemeinde oder eines weiteren Kommunalverbandes bedarf der Zustimmung der Kreisregierung, Kammer des Innern.

Zu § 147 Abs. 3 und 4.

§ 51.

Zur Erlassung der in § 147 Abs. 3 der Gewerbeordnung vorgesehenen Verfügungen sind die Distriktsverwaltungsbehörden, in München die Lokalbaukommission zuständig.

Die Einstellung des Betriebes nach § 147 Abs. 4 der Gewerbeordnung kommt jener Behörde zu, welche gemäß § 44 gegenwärtiger Verordnung zum Erlaß der in Frage kommenden Anordnung zuständig war.

III. Schlußbestimmungen.

§ 52.

Die zum Vollzuge des § 120 der Gewerbeordnung erforderlichen Anordnungen werden von dem Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten im Benehmen mit dem Staatsministerium des Innern getroffen.

Die in § 155 der Gewerbeordnung vorgesehene besondere Regelung der Zuständigkeit hinsichtlich der unter Staatsverwaltung stehenden Betriebe bleibt den einschlägigen Ministerien im Benehmen mit dem Staatsministerium des Innern vorbehalten.

Soferne zum Vollzuge der Gewerbeordnung und der auf dieselbe bezüglichen Ausführungsverordnungen des Bundesrathes weitere Bestimmungen über die zuständigen Behörden erforderlich werden, ist das Staatsministerium des Innern ermächtigt, dieselben zu treffen.

§ 53.

In denjenigen Fällen, in welchen gemäß Art. 31 des Gesetzes über das Gewerbswesen v. 30. Januar 1868 die Beschlüsse der Kreisregierungen auf Grund kollegialer Berathung zu fassen sind, hat diese Beschlußfassung unter entsprechender Anwendung der in Art. 31, Art. 32 Abs. 1 und 2, Art. 33--38 des Gesetzes v. 8. August 1878, betreffend die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes und das Verfahren in Verwaltungsrechtssachen, enthaltenen Bestimmungen zu erfolgen.

§ 54.

Im Uebrigen verbleibt es bezüglich der Zuständigkeit und des Verfahrens in Gewerbesachen bei den bestehenden Vorschriften. Namentlich bleiben vorbehalten die besonderen Bestimmungen in Bezug auf

a) die Genehmigung von Stauanlagen für Wassertriebwerke,
b) die Genehmigung der Anlegung von Dampfkesseln,
c) die Verhältnisse der Bader,
d) das Hebammenwesen,
e) die Prüfung der Hufschmiede,
f) die Aufstellung der Kaminkehrer und die Bildung der Kehrbezirke,
g) die Gestattung des Gauritts,
h) die Zubereitung und Abgabe von Giften.

Die Regelung der Verhältnisse der gemäß § 139b der Gewerbeordnung aufgestellten Aufsichtsbeamten erfolgt durch besondere Verordnung.

§ 55.

Gegenwärtige Verordnung tritt am 1. April 1892 und soweit sie sich auf den Vollzug der §§ 55a, 105b, 105c, 105e, 105f der Gewerbeordnung bezieht, gleichzeitig mit der in Art. 9 Abs. 1 des Reichsgesetzes v. 1. Juni 1891 vorgesehenen Kaiserlichen Verordnung in Kraft.

Die Allerhöchsten Verordnungen vom 4. Dezember 1872 (Reg.-Bl. S. 2657), 26. November 1875 (GVBl. S. 732), 8. August 1879 (GVBl. S. 777), 1. August 1881 (GVBl. S. 937) und 27. Dezember 1883 (GVBl. S. 511) werden aufgehoben.

München, den 29. März 1892.

Luitpold,
Prinz von Bayern,
des Königreiches Bayern Verweser.

Frhr. v. Feilitzsch.

Auf Allerhöchsten Befehl:
Der General-Sekretär:
Ministerialrath v. Nies.

II.

Bekanntmachung, betreffend allgemeine polizeiliche Bestimmungen über die Anlegung von Dampfkesseln. Vom 5. August 1890.

(RGBl. S. 163).

Auf Grund der Bestimmung im § 24 der Gewerbeordnung hat der Bundesrath nachstehende

Allgemeine polizeiliche Bestimmungen über die Anlegung von Dampfkesseln

erlassen.

I. Bau der Dampfkessel.

§ 1.

Die vom Feuer berührten Wandungen der Dampfkessel, der Feuerröhren und der Siederöhren dürfen nicht aus Gußeisen hergestellt werden, sofern deren lichte Weite bei cylindrischer Gestalt fünfundzwanzig Centimeter, bei Kugelgestalt dreißig Centimeter übersteigt. Kesselwandungen.

Die Verwendung von Messingblech ist nur für Feuerröhren, deren lichte Weite zehn Centimeter nicht übersteigt, gestattet.

§ 2.

Die um oder durch einen Dampfkessel gehenden Feuerzüge müssen an ihrer höchsten Stelle in einem Abstand von mindestens zehn Centimeter unter dem festgesetzten niedrigsten Wasserspiegel des Kessels liegen. Dieser Minimalabstand muß für Kessel auf Fluß- und Landseeschiffen bei einem Neigungswinkel der Schiffsbreite gegen die Horizontalebene von vier Grad, für Kessel auf Seeschiffen bei einem Neigungswinkel von acht Grad noch gewahrt sein. Feuerzüge.

Diese Bestimmungen finden keine Anwendung auf Dampfkessel, welche aus Siederöhren von weniger als zehn Centimeter Weite bestehen, sowie auf solche Feuerzüge, in welchen ein Erglühen des mit dem Dampfraum in Berührung stehenden Theiles der Wandungen nicht zu befürchten ist. Die Gefahr des Erglühens ist in der Regel als ausgeschlossen zu betrachten, wenn die vom Wasser bespülte Kesselfläche, welche von dem Feuer vor Erreichung der vom Dampf bespülten Kesselfläche bestrichen wird, bei natürlichem Luftzug mindestens zwanzigmal, bei künstlichem Luftzug mindestens vierzigmal so groß ist, als die Fläche des Feuerrostes.

II. Ausrüstung der Dampfkessel.

§ 3.

An jedem Dampfkessel muß ein Speiseventil angebracht sein, welches bei Abstellung der Speisevorrichtung durch den Druck des Kesselwassers geschlossen wird. Speisung.

§ 4.

Jeder Dampfkessel muß mit zwei zuverlässigen Vorrichtungen zur Speisung versehen sein, welche nicht von derselben Betriebsvorrichtung abhängig sind, und von denen jede für sich im Stande ist, dem Kessel die zur Speisung erforderliche Wassermenge zuzuführen. Mehrere zu einem Betriebe vereinigte Dampfkessel werden hierbei als ein Kessel angesehen.

§ 5.

Wasserstandszeiger.

Jeder Dampfkessel muß mit einem Wasserstandsglase und mit einer zweiten geeigneten Vorrichtung zur Erkennung seines Wasserstandes versehen sein. Jede dieser Vorrichtungen muß eine gesonderte Verbindung mit dem Innern des Kessels haben, es sei denn, daß die gemeinschaftliche Verbindung durch ein Rohr von mindestens sechzig Quadratcentimeter lichtem Querschnitt hergestellt ist.

§ 6.

Werden Probirhähne zur Anwendung gebracht, so ist der unterste derselben in der Ebene des festgesetzten niedrigsten Wasserstandes anzubringen. Alle Probirhähne müssen so eingerichtet sein, daß man behufs Entfernung von Kesselstein in gerader Richtung hindurchstoßen kann.

§ 7.

Wasserstandsmarke.

Der für den Dampfkessel festgesetzte niedrigste Wasserstand ist an dem Wasserstandsglase, sowie an der Kesselwandung oder dem Kesselmauerwerk durch eine in die Augen fallende Marke zu bezeichnen.

An der Außenwand jedes Dampfschiffskessels ist die Lage der höchsten Feuerzüge nach der Richtung der Schiffsbreite in leicht erkennbarer, dauerhafter Weise kenntlich zu machen; ferner sind an derselben zwei Wasserstandsgläser in einer zur Längenrichtung des Schiffes normalen Ebene, in gleicher Höhe, symmetrisch zur Kesselmitte und möglichst weit von ihr nach rechts und links abstehend anzubringen. Durch das hierdurch bei Dampfschiffskesseln geforderte zweite Wasserstandsglas wird die im § 5 angeordnete zweite Vorrichtung zur Erkennung des Wasserstandes nicht entbehrlich gemacht.

§ 8.

Sicherheitsventil.

Jeder Dampfkessel muß mit wenigstens einem zuverlässigen Sicherheitsventil versehen sein.

Wenn mehrere Kessel einen gemeinsamen Dampfsammler haben, von welchem sie nicht einzeln abgesperrt werden können, so genügen für dieselben zwei Sicherheitsventile.

Dampfschiffs-, Lokomobil- und Lokomotivkessel müssen immer mindestens zwei Sicherheitsventile haben. Bei Dampfschiffskesseln, mit Ausschluß derjenigen auf Seeschiffen, ist dem einen Ventil eine solche Stellung zu geben, daß die vorgeschriebene Belastung vom Verdeck aus mit Leichtigkeit untersucht werden kann.

Die Sicherheitsventile müssen jederzeit gelüftet werden können. Sie sind höchstens so zu belasten, daß sie bei Eintritt der für den Kessel festgesetzten Dampfspannung den Dampf entweichen lassen.

§ 9.

An jedem Dampfkessel muß ein zuverlässiges Manometer angebracht sein, an welchem die festgesetzte höchste Dampfspannung durch eine in die Augen fallende Marke zu bezeichnen ist. Manometer.

An Dampfschiffskesseln müssen zwei dergleichen Manometer angebracht werden, von denen sich das eine im Gesichtskreise des Kesselwärters, das andere mit Ausnahme der Seeschiffe auf dem Verdeck an einer für die Beobachtung bequemen Stelle befindet. Sind auf einem Dampfschiffe mehrere Kessel vorhanden, deren Dampfräume mit einander in Verbindung stehen, so genügt es, wenn außer den an den einzelnen Kesseln befindlichen Manometern auf dem Verdeck ein Manometer angebracht ist.

§ 10.

An jedem Dampfkessel muß die festgesetzte höchste Dampfspannung, der Name des Fabrikanten, die laufende Fabriknummer und das Jahr der Anfertigung, bei Dampfschiffskesseln außerdem die Maaßziffer des festgesetzten niedrigsten Wasserstandes auf eine leicht erkennbare und dauerhafte Weise angegeben sein. Fabrikschild.

Diese Angaben sind auf einem metallenen Schilde (Fabrikschild) anzubringen, welches mit Kupfernieten so am Kessel befestigt ist, daß es auch nach der Ummantelung oder Einmauerung des letzteren sichtbar bleibt.

III. Prüfung der Dampfkessel.

§ 11.

Jeder neu aufzustellende Dampfkessel muß nach seiner letzten Zusammensetzung vor der Einmauerung oder Ummantelung unter Verschluß sämmtlicher Oeffnungen mit Wasserdruck geprüft werden. Druckprobe.

Die Prüfung erfolgt bei Dampfkesseln, welche für eine Dampfspannung von nicht mehr als fünf Atmosphären Ueberdruck bestimmt sind, mit dem zweifachen Betrage des beabsichtigten Ueberdrucks, bei allen übrigen Dampfkesseln mit einem Druck, welcher den beabsichtigten Ueberdruck um fünf Atmosphären übersteigt. Unter Atmosphärendruck wird ein Druck von einem Kilogramm auf das Quadratcentimeter verstanden.

Die Kesselwandungen müssen dem Probedruck widerstehen, ohne eine bleibende Veränderung ihrer Form zu zeigen und ohne undicht zu werden. Sie sind für undicht zu erachten, wenn das Wasser bei dem höchsten Druck in anderer Form als der von Nebel oder feinen Perlen durch die Fugen dringt.

Nachdem die Prüfung mit befriedigendem Erfolge stattgefunden hat, sind von dem Beamten oder staatlich ermächtigten Sachverständigen, welcher dieselbe vorgenommen hat, die Niete, mit welchen das Fabrikschild am Kessel befestigt ist (§ 10), mit einem Stempel zu versehen. Dieser ist in der über die Prüfung aufzunehmenden Verhandlung (Prüfungszeugniß) zum Abdruck zu bringen.

§ 12.

Wenn Dampfkessel eine Ausbesserung in der Kesselfabrik erfahren haben, oder wenn sie behufs der Ausbesserung an der Betriebsstätte ganz blos gelegt worden sind, so müssen sie in gleicher Weise, wie neu aufzustellende Kessel, der Prüfung mittelst Wasserdrucks unterworfen werden.

Wenn bei Kesseln mit innerem Feuerrohr ein solches Rohr und bei den nach Art der Lokomotivkessel gebauten Kesseln die Feuerbüchse behufs Ausbesserung oder Erneuerung herausgenommen, oder wenn bei cylindrischen und Siedekesseln eine oder mehrere Platten neu eingezogen werden, so ist nach der Ausbesserung oder Erneuerung ebenfalls die Prüfung mittelst Wasserdrucks vorzunehmen. Der völligen Bloslegung des Kessels bedarf es hier nicht.

§ 13.

Prüfungsmanometer.

Der bei der Prüfung ausgeübte Druck darf nur durch ein genügend hohes offenes Quecksilbermanometer oder durch das von dem prüfenden Beamten geführte amtliche Manometer festgestellt werden.

An jedem Dampfkessel muß sich eine Einrichtung befinden, welche dem prüfenden Beamten die Anbringung des amtlichen Manometers gestattet.

IV. Aufstellung der Dampfkessel.

§ 14.

Aufstellungsort.

Dampfkessel, welche für mehr als sechs Atmosphären Ueberdruck bestimmt sind, und solche, bei welchen das Produkt aus der feuerberührten Fläche in Quadratmetern und der Dampfspannung in Atmosphären Ueberdruck mehr als dreißig beträgt, dürfen unter Räumen, in welchen Menschen sich aufzuhalten pflegen, nicht aufgestellt werden. Innerhalb solcher Räume ist ihre Aufstellung unzulässig, wenn dieselben überwölbt oder mit fester Balkendecke versehen sind.

An jedem Dampfkessel, welcher unter Räumen, in welchen Menschen sich aufzuhalten pflegen, aufgestellt wird, muß die Feuerung so eingerichtet sein, daß die Einwirkung des Feuers auf den Kessel sofort gehemmt werden kann.

Dampfkessel, welche aus Sieberöhren von weniger als zehn Centimeter Weite bestehen, und solche, welche in Bergwerken unterirdisch oder in Schiffen aufgestellt werden, unterliegen diesen Bestimmungen nicht.

§ 15.

Zwischen dem Mauerwerk, welches den Feuerraum und die Feuerzüge feststehender Dampfkessel einschließt und den dasselbe umgebenden Wänden muß ein Zwischenraum von mindestens acht Centimeter verbleiben, welcher oben abgedeckt und an den Enden verschlossen werden darf. Kessel-mauerung.

V. Bewegliche Dampfkessel (Lokomobilen).

§ 16.

Bei jedem Dampfentwickler, welcher als beweglicher Dampfkessel (Lokomobile) zum Betriebe an wechselnden Betriebsstätten benutzt werden soll, müssen sich befinden:

1. Eine Ausfertigung der Urkunde über seine Genehmigung, welche die Angaben des Fabrikschildes (§ 10) enthält und mit einer Beschreibung und maaßstäblichen Zeichnung, dem Prüfungszeugniß (§ 11 Absatz 4), der im § 24 Absatz 3 der Gewerbeordnung vorgeschriebenen Bescheinigung und einem Vermerk über die zulässige Belastung der Sicherheitsventile verbunden ist.
2. Ein Revisionsbuch, welches die Angaben des Fabrikschildes (§ 10) enthält. Die Bescheinigungen über die Vornahme der im § 12 vorgeschriebenen Prüfungen und der periodischen Untersuchungen müssen in das Revisionsbuch eingetragen oder demselben beigefügt sein.

Die Genehmigungsurkunde und das Revisionsbuch sind an der Betriebsstätte des Kessels aufzubewahren und jedem zur Aufsicht zuständigen Beamten oder Sachverständigen auf Verlangen vorzulegen.

§ 17.

Als bewegliche Dampfkessel dürfen nur solche Dampfentwickler betrieben werden, zu deren Aufstellung und Inbetriebnahme die Herstellung von Mauerwerk, welches den Kessel umgiebt, nicht erforderlich ist.

§ 18.

Die Bestimmungen der §§ 16 und 17 treten außer Anwendung, wenn ein beweglicher Dampfkessel an einem Betriebsorte zu dauernder Benutzung aufgestellt wird.

VI. Dampfschiffskessel.

§ 19.

Die Bestimmungen des § 16 finden auf jeden mit einem Schiffe dauernd verbundenen Dampfkessel (Dampfschiffskessel) mit der Maßgabe Anwendung, daß die vorgeschriebene maaßstäbliche Zeichnung sich auch auf den Schiffstheil, an welchem der Kessel eingebaut oder aufgestellt ist, zu erstrecken hat.

VII. Allgemeine Bestimmungen.

§ 20.

Wenn Dampfkesselanlagen, die sich zur Zeit bereits im Betriebe befinden, den vorstehenden Bestimmungen aber nicht entsprechen, eine Veränderung der Betriebsstätte erfahren sollen, so kann bei deren Genehmigung eine Abänderung in dem Bau der Kessel nach Maßgabe der §§ 1 und 2 nicht gefordert werden. Im Uebrigen finden die vorstehenden Bestimmungen auch für solche Fälle Anwendung, jedoch mit der Maßgabe, daß für Lokomobilen und Dampfschiffskessel den Vorschriften in den §§ 10, 11, 16 bis zum 1. Januar 1892 zu entsprechen ist.

§ 21.

Die Zentralbehörden der einzelnen Bundesstaaten sind befugt, in einzelnen Fällen von der Beachtung der vorstehenden Bestimmungen zu entbinden.

§ 22.

Die vorstehenden Bestimmungen finden keine Anwendung:

1. auf Kochgefäße, in welchen mittelst Dampfes, der einem anderweitigen Dampfentwickler entnommen ist, gekocht wird;
2. auf Dampfüberhitzer oder Behälter, in welchen Dampf, der einem anderweitigen Dampfentwickler entnommen ist, durch Einwirkung von Feuer besonders erhitzt wird;
3. auf Kochkessel, in welchen Dampf aus Wasser durch Einwirkung von Feuer erzeugt wird, wofern dieselben mit der Atmosphäre durch ein unverschließbares, in den Wasserraum hinabreichendes Standrohr von nicht über fünf Meter Höhe und mindestens acht Centimeter Weite oder durch eine andere von der Zentralbehörde des Bundesstaates genehmigte Sicherheitsvorrichtung verbunden sind.

§ 23.

In Bezug auf die Kessel in Eisenbahnlokomotiven bleiben die Bestimmungen des Bahnpolizei-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands in der Fassung vom 30. November 1885 und der Bahnordnung für deutsche Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung vom 12. Juni 1878 in Geltung.

§ 24.

Die Bekanntmachung, betreffend allgemeine polizeiliche Bestimmungen über die Anlegung von Dampfkesseln, vom 29. Mai 1871 (Reichs-Gesetzbl. S. 122) und die diese Bekanntmachung abändernden Bekanntmachungen vom 18. Juli 1883 (Reichs-Gesetzbl. S. 245) und vom 27. Juli 1889 (Reichs-Gesetzbl. S. 173) werden aufgehoben.

Berlin, den 5. August 1890.

Der Reichskanzler.
In Vertretung:
von Boetticher.

III. Zu § 35 und 38 der Gewerbeordnung.

1. Bekanntmachung des k. bayer. Staatsministeriums des Innern vom 16. Februar 1878, das Geschäft der Trödler betr.

(Ges.- u. V.Bl. S. 86).

Auf Grund des § 38 der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 wird in Betreff der Führung der Bücher der Trödler sowie bezüglich der polizeilichen Kontrole über den Umfang und die Art des Geschäftsbetriebes derselben Nachstehendes bestimmt:

1. Jeder Trödler ist zur ordnungsmäßigen Führung eines Geschäftsbuches verpflichtet.

2. Das Geschäftsbuch muß dauerhaft gebunden, im Rücken mit einem starken Faden durchzogen und mit fortlaufenden Seitenzahlen versehen sein.

Das Buch muß, bevor es in Gebrauch kommt, der Distriktspolizeibehörde des Wohnorts des Trödlers, in München der k. Polizeidirektion, vorgelegt werden. Findet diese den Einband und die Seitenzahl in Ordnung, so genehmigt sie die Verwendung des Buchs, indem sie zugleich auf der ersten Seite desselben die Anzahl der Seiten des Buches bemerkt und die beiden Enden des Fadens mittelst amtlichen Siegels befestigt.

Das Herausnehmen oder Zusammenkleben von Blättern sowie das Einheften neuer Blätter ist untersagt.

3. Jedes abgeschlossene Geschäft ist in das Buch deutlich, vollständig und wahrheitsgetreu einzutragen.

Der Eintrag muß in tabellarischer Form jedenfalls folgende Rubriken enthalten:

a) die fortlaufende Nummer des Geschäftes;
b) eine möglichst genaue Bezeichnung des Gegenstandes, beziehungsweise der Gegenstände;
c) Zeit (Tag und Monat) des abgeschlossenen Geschäfts;
d) Vor- und Zuname, Stand und Wohnort des Verkäufers oder gegebenenfalls desjenigen, welcher die Sache in Tausch oder kommissionsweise zum Verkauf gegeben hat;
e) den Kaufpreis des Gegenstandes;
f) eine Rubrik für Bemerkungen, in welcher z. B. bei Gegenständen, die in Kommission gegeben oder eingetauscht sind, eine darauf bezügliche Notiz zu machen ist.

Die Beifügung weiterer Rubriken bleibt dem Geschäftstreibenden überlassen.

Jede Seite des Buchs muß das Jahr enthalten, in welchem der Eintrag in die betreffende Seite erfolgte.

4. Jeder von einem Tröbler in seinem Geschäftsbetriebe erworbene Gegenstand muß mit einer der betreffenden Nummer des Geschäftsbuchs (Ziff. 3 Abs. 2 lit. a) entsprechenden Nummer versehen sein.

5. Die Einträge in das Buch müssen gut leserlich, in deutscher Sprache und mit Tinte geschrieben sein. Der ursprüngliche Inhalt derselben darf nicht durchstrichen oder auf andere Weise unleserlich gemacht, es darf nicht radirt und es dürfen keine solchen Aenderungen vorgenommen werden, deren Beschaffenheit es ungewiß läßt, ob sie bei der ursprünglichen Eintragung oder erst später gemacht worden sind.

6. Die Geschäftsbücher der Tröbler dürfen ohne Erlaubniß der Distriktspolizeibehörde weder ganz noch theilweise vernichtet werden. Die Erlaubniß zur Vernichtung darf erst nach Ablauf von fünf Jahren vom Tage des letzten Eintrags an, ertheilt werden.

7. Die von einem Tröbler in seinem Geschäftsbetriebe erworbenen Gegenstände dürfen nur in leicht zugänglichen, hellen oder leicht erhellbaren Räumen aufbewahrt werden.

Die Wahl sowie die Veränderung des Aufbewahrungs- und Geschäftslokals sind von dem Tröbler der Distriktspolizeibehörde anzuzeigen.

8. Der Tröbler hat die ihm von Behörden oder von Privaten zukommenden schriftlichen Mittheilungen über verlorene oder dem Besitzer entfremdete Gegenstände, nach der Zeitfolge geordnet, ein Jahr lang aufzubewahren.

Gehen demselben solche Benachrichtigungen seitens der Behörde durch Zirkular zu, so hat er die Kenntnißnahme auf dem Zirkular mit Beifügung des Datums zu bescheinigen. Außerdem hat er in den Fällen, in welchen dies von der Behörde ausdrücklich verlangt wird, den Inhalt solcher Zirkularschreiben in ein besonderes Vormerkbuch einzutragen.

Den Polizeibediensteten sind auf Verlangen die gesammelten Benachrichtigungen und das Vormerkbuch zur Einsicht vorzulegen.

9. Erlangt ein Tröbler beim Betriebe seines Geschäftes Kenntniß von einer strafbaren Handlung oder geben ihm die Umstände Grund zu der Vermuthung, daß eine solche begangen worden sei, so hat er hievon der Polizeibehörde oder den Aufsichts- und Sicherheits-Organen sofort Anzeige zu erstatten und gegebenen Falles, wenn thunlich, die bezüglichen Gegenstände anzuhalten. Dies gilt namentlich in allen Fällen, in welchen der Tröbler gemäß Ziff. 8 oder durch öffentliche Bekanntmachung Kenntniß erhalten hat, daß der Gegenstand dem Besitzer entfremdet worden oder verloren gegangen ist.

10. Die Tröbler sind verpflichtet, das Polizei-Personal jederzeit in ihre Geschäfts- und Lagerräume einzulassen und denselben die Bücher und die aufbewahrten Gegenstände vorzuzeigen.

11. Vorstehende Vorschriften treten am 1. Mai 1878 in Wirksamkeit.

2. Bekanntmachung des k. bayer. Staatsministeriums des Innern vom 28. Juli 1879, den Gewerbebetrieb der Gesindevermiether betr.

(Ges.- u. V.Bl. 1879 S. 709).

Auf Grund des § 38 der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 und des Art. 153 des Polizeistrafgesetzbuches vom 26. Dezember 1871 wird in Betreff der Führung der Bücher der Gesindevermiether, sowie bezüglich der polizeilichen Kontrole über den Umfang und die Art des Geschäftsbetriebs derselben Nachstehendes bestimmt:

1. Jede Person, welche das Geschäft eines Gesindevermiethers betreibt, ist zur ordnungsmäßigen Führung eines Geschäftsbuches verpflichtet.

2. Das Geschäftsbuch muß dauerhaft gebunden, im Rücken mit einem starken Faden durchzogen und mit fortlaufenden Seitenzahlen versehen sein.

Das Buch muß, bevor es in Gebrauch kommt, der Distriktspolizeibehörde des Wohnortes des Gesindevermiethers, in München der k. Polizeidirektion, vorgelegt werden. Findet diese den Einband und die Seitenzahl in Ordnung, so genehmigt sie die Verwendung des Buchs, indem sie zugleich auf der ersten Seite desselben die Anzahl der Seiten bemerkt und die beiden Enden des Fadens mittelst amtlichen Siegels befestigt.

Das Herausnehmen oder Zusammenkleben von Blättern, sowie das Einheften neuer Blätter ist untersagt.

3. In dieses Buch ist jeder Fall, in welchem von einer dienstsuchenden Person oder von einer Dienstherrschaft die Vermittelung des Gesindevermiethers in Anspruch genommen wird, wahrheitsgetreu einzutragen.

Der Eintrag muß in tabellarischer Form folgende Rubriken enthalten:

a) fortlaufende Nummer;
b) Zeit der Anmeldung;
c) Name, Stand und Wohnung des Kunden;
d) Bezeichnung der gesuchten Stelle oder Person;
e) Betrag der erhobenen Gebühren;
f) Bezeichnung der vermittelten Person oder Stelle;
g) Bemerkungen.

Die Rubriken a—d sind alsbald bei der Inanspruchnahme des Gesindevermiethers auszufüllen, während der Eintrag in die Rubrik e

bei der Erhebung der Gebühren zu geschehen hat. Werden von einem Dienstboten Legitimationspapiere ꝛc. bei dem Gesindeverdinger hinterlegt, so ist dies sofort in der Rubrik „Bemerkungen" unter genauer Bezeichnung der betreffenden Papiere vorzumerken.

4. Die Einträge in das Buch müssen gut leserlich, in deutscher Sprache und mit Tinte geschrieben sein. Der ursprüngliche Inhalt darf nicht durchstrichen oder auf andere Weise unleserlich gemacht, es darf nicht radirt und es dürfen keine solchen Aenderungen vorgenommen werden, deren Beschaffenheit es ungewiß läßt, ob sie bei der ursprünglichen Eintragung oder erst später gemacht worden sind.

Ohne Erlaubniß der Distriktspolizeibehörde dürfen die Geschäftsbücher der Gesindevermiether weder ganz noch theilweise vernichtet werden.

5. Jeder Gesindevermiether hat einen Gebührentarif aufzustellen, welcher in deutlicher und erschöpfender Weise angeben muß, für welche Leistungen, von wem und in welcher Höhe Gebühren erhoben werden.

Der Gebührentarif ist bei der Distriktspolizeibehörde, in München bei der k. Polizeidirektion, in zwei gleichlautenden Exemplaren einzureichen, von denen das eine im Besitz der Behörde bleibt, während das andere von letzterer gestempelt dem Gesindevermiether zurückzugeben und von diesem in seinem Geschäftslokal an einer leicht in die Augen fallenden Stelle anzuschlagen oder aufzuhängen ist.

In gleicher Weise ist im Falle einer Aenderung der Gebühren zu verfahren.

Die in dem ausgehängten Gebührentarife bestimmten Sätze dürfen von dem Gesindevermiether nicht überschritten werden.

6. Die Wahl, sowie die Veränderung des Geschäftslokals sind von dem Gesindevermiether der Distriktspolizeibehörde, in München der k. Polizeidirektion, anzuzeigen.

7. Jeder Gesindevermiether ist verpflichtet, die Polizeibehörden und deren Vollzugsorgane jederzeit in seine Geschäftsräume einzulassen, denselben die von ihm geführten Bücher sowie die in seiner Verwahrung befindlichen Legitimations-Papiere und Zeugnisse der dienstsuchenden Personen vorzuzeigen, und ihnen auf Verlangen Auskunft über seine Geschäftsführung zu ertheilen.

8. Vorstehende Bestimmungen treten am 1. September 1879 in Wirksamkeit.

Im übrigen bleibt den Ortspolizeibehörden unbenommen, den Geschäftsbetrieb der Gesindevermiether auf Grund des Art. 153 des Polizeistrafgesetzbuches vom 26. Dezember 1871 durch ortspolizeiliche Vorschriften zu regeln.

3. Bekanntmachung des k. bayer. Staatsministeriums des Innern vom 12. August 1879, den Geschäftsbetrieb der Pfandleiher betr.

(GVBl. 1879 S. 771.)

Auf Grund des § 38 der Gewerbeordnung in der Fassung des Reichsgesetzes vom 23. Juli 1879 (Reichsgesetzblatt Nr. 29) und im Hinblick auf § 360 Ziff. 12 des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich, dann auf Grund des Art. 2 Ziff. 3 des Polizeistrafgesetzbuches werden über den Umfang der Befugnisse und Verpflichtungen sowie über den Geschäftsbetrieb der Pfandleiher folgende Vorschriften erlassen:

1) Der Pfandleiher darf einen höheren Leihzins als ein Prozent der Darlehenssumme für den Monat oder 12 Prozent für das Jahr nicht nehmen. Er darf für die Ausstellung und für die Erneuerung des Pfandscheins eine Gebühr bis zu 5 ₰. erheben. Die Erhebung anderweitiger Gebühren unter irgend welchem Titel ist ihm untersagt.

2) Der Pfandleiher darf Gegenstände, die ihm zum Pfande gegeben sind, nicht weiter verpfänden. Er ist verpflichtet, sämmtliche Pfandsachen, so lange der Pfandvertrag dauert, in besonderen Magazinen aufzubewahren, welche hell und trocken, gut ventilirt und gut verschließbar sein müssen. Die Wahl, sowie jede Veränderung der Geschäftslokalitäten ist unter genauer Bezeichnung aller einzelnen Räume der Distriktsverwaltungsbehörde, in München der k. Polizeidirektion, anzuzeigen.

3) Der Pfandleiher ist verpflichtet, die verpfändeten Gegenstände in einem dem thatsächlichen Geschäftsumfange entsprechenden Betrage gegen Feuersgefahr versichern zu lassen.

4) Die verfallenen Pfänder hat der Pfandleiher spätestens sechs Monate nach der Verfallzeit der öffentlichen Versteigerung zu unterstellen; Verabredungen, wornach das nicht rechtzeitig eingelöste Pfand dem Pfandleiher oder einem Dritten als Eigenthum zufallen soll, sind unstatthaft. Der Versteigerungstermin ist mindestens 14 Tage vorher öffentlich bekannt zu machen und gleichzeitig der Distriktsverwaltungsbehörde anzuzeigen.

Der erzielte Mehrerlös ist nach Abzug der Zinsen und einer Entschädigung von höchstens fünf Prozent des Erlöses für Versteigerungskosten dem Verpfänder auf Anmelden hinauszuzahlen.

5) Zur Sicherstellung der Ansprüche der Verpfänder hat der Pfandleiher bei der Distriktsverwaltungsbehörde eine Kaution zu errichten, deren Höhe für Ortschaften mit weniger als 15,000 Einwohnern auf 1000 Mark und für größere Ortschaften auf

2000 Mark festgesetzt wird. Die Distriktsverwaltungsbehörde kann für einzelne Geschäfte den Kautionsbetrag je nach dem thatsächlichen Geschäftsumfange bis zur Hälfte ermäßigen und bis zum doppelten Betrage erhöhen.

6) Der Pfandleiher ist zur ordnungsmäßigen Führung eines Pfandbuches verpflichtet.

Das Pfandbuch muß dauerhaft gebunden, im Rücken mit einem starken Faden durchzogen und mit fortlaufenden Seitenzahlen versehen sein. Dasselbe muß, bevor es in Gebrauch kommt, der Distriktsverwaltungsbehörde vorgelegt werden. Findet diese den Einband und die Seitenzahl in Ordnung, so genehmigt sie die Verwendung des Pfandbuches, indem sie zugleich auf der ersten Seite desselben die Anzahl der Seiten bemerkt und die beiden Enden des Fadens mittels amtlichen Siegels befestigt.

Ueber die Verpfändung von Juwelen, Gold- und Silbersachen ist ein ebenso eingerichtetes besonderes Pfandbuch zu führen.

Die Einträge in das Pfandbuch müssen gut leserlich, in deutscher Sprache und mit Tinte geschrieben sein.

Ohne Erlaubniß der Distriktsverwaltungsbehörde dürfen die Pfandbücher weder ganz noch theilweise vernichtet werden.

7) Jedes abgeschlossene Geschäft muß in das betreffende Pfandbuch deutlich, vollständig und wahrheitsgetreu eingetragen werden.

Der Eintrag muß in tabellarischer Form enthalten:

a) die fortlaufende Nummer, mit welcher auch die Pfandgegenstände zu versehen sind;
b) Zeit des Geschäftsabschlusses;
c) Name, Stand und Wohnung des Verpfänders;
d) Bezeichnung des Pfandes;
e) Betrag des Darlehens;
f) Betrag der bedungenen Zinsen;
g) Dauer des Pfandvertrages und Verfalltag;
h) Zeit der erfolgten Wiedereinlösung des Pfandes;
i) Zeit der Veräußerung des Pfandes, Angabe des Erlöses und des aus diesem Erlöse dem Verpfänder zur Verfügung stehenden Betrages.

8) Der Pfandleiher hat dem Verpfänder über das vollzogene Geschäft eine mit seiner Unterschrift versehene Bescheinigung (Pfandschein) auszustellen, welche mit dem Eintrag im Pfandbuche wörtlich übereinstimmen muß.

9) Soll der Pfandvertrag verlängert werden, so ist zu verfahren, wie wenn es sich um ein neues Geschäft handelte. Es findet

demgemäß eine neue Eintragung in das Pfandbuch und die Ausfertigung eines neuen Pfandscheines statt.

10) Der Pfandleiher muß alle ihm zugehenden schriftlichen Mittheilungen über verlorene oder gestohlene Gegenstände, nach der Zeitfolge geordnet, ein Jahr lang aufbewahren. Erlangt er beim Betriebe seines Geschäftes Kenntniß von strafbaren Handlungen oder geben ihm die Umstände Grund zur Vermuthung, daß eine solche begangen worden sei, so hat er hievon der Polizeibehörde oder den Aufsichts- und Sicherheits-Organen sofort Anzeige zu erstatten und gegebenen Falles, wenn thunlich, die Gegenstände anzuhalten.

11) Der Pfandleiher ist verpflichtet, der Polizeibehörde und ihren Organen jederzeit Zutritt in seine Geschäftsräume und Magazine zu gestatten, denselben die Pfandgegenstände, Geschäftsbücher, Versicherungspolizen vorzuzeigen und jede auf den Geschäftsbetrieb bezügliche Auskunft zu ertheilen.

12) In dem Geschäftslokale des Pfandleihers muß an einer in die Augen fallenden Stelle ein gedrucktes Exemplar dieser Bekanntmachung aushängen.

13) Vorstehende Vorschriften, welche auf gemeindliche Pfandleihanstalten keine Anwendung finden, treten mit dem 1. September l. Js. in Kraft und an Stelle der Bekanntmachung vom 12. November 1874 (Ges.- und Verordn.-Bl. Nr. 48).

Dieselben sind auch auf die dermalen schon bestehenden Pfandleihgeschäfte, sowie auf alle jene Pfandleihverträge anzuwenden, welche vom 1. September l. Js. an neu abgeschlossen, erneuert oder verlängert werden.

4. Bekanntmachung des k. bayer. Staatsministeriums des Innern vom 18. Dezember 1883, betr. die in § 35 Abs. 3 der Reichs-Gewerbeordnung aufgeführten Gewerbebetriebe.

(GVBl. 1883 S. 495.)

Auf Grund des § 38 Abs. 2 der Reichs-Gewerbeordnung werden hiemit in Betreff der Führung der Bücher der in § 35 Abs. 3 der Reichs-Gewerbeordnung (in der Fassung der Bekanntmachung v. 1. Juli d. Js., RGBl. S. 177) aufgeführten Gewerbetreibenden, sowie bezüglich der polizeilichen Kontrole über den Umfang und die Art des Geschäftsbetriebs derselben nachstehende Vorschriften erlassen:

I. Für diejenigen Personen, welche sich mit der gewerbsmäßigen Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten und bei Behörden wahrzunehmenden Geschäften, insbesondere der gewerbsmäßigen Abfassung der darauf bezüglichen schriftlichen Aufsätze, mit dem Geschäfte der gewerbs-

mäßigen Vermittlungsagenten für Immobiliarverträge, Darlehen und Heirathen, sowie mit dem Geschäfte eines Auktionators befassen:

1. Die bezeichneten Gewerbetreibenden sind verpflichtet, ihre sämmtlichen Geschäftsbücher und Akten in guter Ordnung zu halten. Die Einträge in den verschiedenen Geschäftsbüchern und die Akten oder einzelnen Schriftstücke müssen gegenseitige Verweisungen auf die betreffenden Nummern oder Folien rc. der sonstigen einschlägigen Bücher rc. enthalten.

2. Die einlaufenden Geschäftsbriefe sowie Kopieen der auslaufenden Geschäftsbriefe, desgleichen Quittungen, Postscheine rc. sind geordnet mindestens fünf Jahre lang aufzubewahren.

3. Jeder der bezeichneten Gewerbetreibenden hat ein jährlich abzuschließendes Geschäftsregister zu führen. In dieses Geschäftsregister ist jeder einzelne Fall, in welchem die Thätigkeit des Gewerbetreibenden in Anspruch genommen wird, wahrheitsgetreu einzutragen.

Der Eintrag hat in tabellarischer Form mindestens folgende Rubriken zu enthalten:

a) laufende Nummer;
b) Datum der Empfangnahme des Auftrags;
c) Name, Stand und Wohnort (Wohnung) des Auftraggebers;
d) Bezeichnung der Art des Auftrags;
e) Datum der Erledigung;
f) Art der Erledigung;
g) erhobene Gebühren, Kostenvergütungen oder Kostenvorschüsse, ausgeschieden nach Art und Betrag;
h) empfangene Werthpapiere, Baargeldbeträge, Mobilien, Urkunden u. dgl. (Schuldverschreibungen, Wechsel, Pläne, Zeichnungen rc.) — unter näherer Bezeichnung der Objekte;
i) Bemerkungen.

In der Rubrik „Bemerkungen" sind insbesondere die etwa nebenbei geführten Akten zu bezeichnen und die betreffenden Folien oder Seiten der außerdem noch geführten Bücher (Hauptbuch, Kassabuch, Kopirbuch u. s. w.) anzugeben.

Die Rubriken a—d sind sogleich bei der Empfangnahme des Auftrages auszufüllen, während der Eintrag in die Rubriken e—i erst bei gegebener Veranlassung zu erfolgen hat.

Die Einträge in das Geschäftsregister müssen in deutscher Sprache abgefaßt und mit Tinte gut leserlich geschrieben sein. Dieselben haben, soweit nicht die Einrichtung des Geschäftsregisters eine Abweichung mit sich bringt, in ununterbrochener Reihenfolge ohne Zwischenräume zu geschehen. Es darf nichts überschrieben und nichts radirt werden. Durchstrichene Wörter müssen lesbar bleiben.

4. Das Geschäftsregister muß dauerhaft gebunden, im Rücken

mit einem starken Faden durchzogen und mit fortlaufenden Seitenzahlen versehen sein.

Dasselbe muß, bevor es in Gebrauch kommt, der Distriktspolizeibehörde des Wohnorts des Gewerbetreibenden, in München der kgl. Polizeidirektion, vorgelegt werden. Findet diese den Einband und die Seitenzahl in Ordnung, so genehmigt sie die Verwendung des Buchs, indem sie zugleich auf der ersten Seite desselben die Anzahl der Seiten bemerkt und die beiden Enden des Fadens mittelst amtlichen Siegels befestigt.

Das Herausnehmen oder Zusammenkleben von Blättern, sowie das Einheften neuer Blätter ist untersagt.

Die Geschäftsregister müssen im Geschäftslokale aufbewahrt und dürfen nicht ohne Genehmigung der zuständigen Distriktspolizeibehörde vernichtet werden.

5. Gelder, Werthpapiere, Pretiosen, Urkunden und andere wichtige Schriftstücke, Pläne oder Zeichnungen u. s. w., welche den bezeichneten Gewerbetreibenden von ihren Auftraggebern oder für dieselben eingehändigt werden, sind, soferne nicht die sofortige Wiederhinausgabe zu erfolgen hat, in besonderen Umschlägen oder Packeten, welche mit dem Namen des Auftraggebers und der betreffenden Nummer des Geschäftsregisters zu versehen sind, wohlgeordnet und vor Beschädigung gesichert aufzubewahren.

6. Die Wahl, sowie jeder Wechsel des Geschäftslokals sind der Distriktspolizeibehörde, in München der k. Polizeidirektion, binnen drei Tagen anzuzeigen.

7. Die bezeichneten Gewerbetreibenden sind verpflichtet, die Beamten und Vollzugsorgane der Polizeibehörden jederzeit in die Lokalitäten, welche sie zum Geschäftsbetriebe benützen, einzulassen, denselben auf Verlangen das Geschäftsregister, sowie alle sonstigen Bücher, Akten und Schriftstücke, dann die hinterlegten Gelder, Urkunden ꝛc. vorzuzeigen und jeden verlangten Aufschluß über den Geschäftsbetrieb zu ertheilen.

8. Die zuständigen Distriktspolizeibehörden sind ermächtigt, in einzelnen Fällen bei ganz unbedeutendem Geschäftsbetrieb auf Ansuchen Erleichterungen in Bezug auf vorstehende Anordnungen zu gewähren.

II. Bezüglich der Gesindevermiether verbleibt es bei den Bestimmungen der Ministerial-Bekanntmachung vom 28. Juli 1879, den Gewerbebetrieb der Gesindevermiether betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 709). Diese Bekanntmachung findet fernerhin auch auf den Geschäftsbetrieb der Stellenvermittler Anwendung.

III. Vorstehende Anordnungen treten am 1. Januar 1884 in Kraft.

Dieselben gelten auch für diejenigen Gewerbetreibenden, welche ihren Geschäftsbetrieb bereits vor diesem Zeitpunkte begonnen haben.

5. Bekanntmachung des k. bayer. StM. d. Innern vom 1. Januar 1894, den gewerbsmäßigen Betrieb des Handels mit ländlichen Grundstücken betr.

(GVBl. S. 12, 78.)

Auf Grund des § 35 der Gewerbeordnung in der Fassung des Reichsgesetzes vom 19. Juni v. Js. (Reichsgesetzblatt Nr. 24) und des § 38 der Gewerbeordnung in der Fassung des Reichsgesetzes vom 23. Juli 1879 (Reichsgesetzblatt Nr. 29) werden bezüglich des gewerbsmäßigen Betriebes des Handels mit ländlichen Grundstücken folgende Vorschriften über Führung der Bücher und über die polizeiliche Kontrole des Umfanges und der Art des Geschäftsbetriebes erlassen:

1. Wer den Handel mit ländlichen Grundstücken gewerbsmäßig betreibt, ist zur ordnungsmäßigen Führung eines Geschäftsbuches verpflichtet.

Das Geschäftsbuch muß dauerhaft gebunden, im Rücken mit einem starken Faden durchzogen und mit fortlaufenden Seitenzahlen versehen sein. Dasselbe muß, bevor es in Gebrauch kommt, der Distriktsverwaltungsbehörde vorgelegt werden. Findet diese den Einband und die Seitenzahl in Ordnung, so genehmigt sie die Verwendung des Geschäftsbuches, indem sie zugleich auf der ersten Seite desselben die Anzahl der Seiten bemerkt, und die beiden Enden des Fadens mittelst amtlichen Siegels befestigt.

Die Einträge in das Geschäftsbuch müssen gut leserlich, in deutscher Sprache und mit Tinte geschrieben sein.

Ohne Erlaubniß der Distriktsverwaltungsbehörde dürfen die Geschäftsbücher weder ganz noch theilweise vernichtet werden.

2. Jedes den Handel mit ländlichen Grundstücken betreffende Geschäft muß in das Geschäftsbuch deutlich, vollständig und wahrheitsgetreu eingetragen werden.

Einzutragen ist jedes Güterhandelgeschäft, gleichviel ob dasselbe im Bezirke des Wohnsitzes des Händlers oder in einem anderen Bezirke stattgefunden hat.

3. Der Eintrag muß in tabellarischer Form enthalten:

a) die fortlaufende Nummer für jedes Geschäft;

b) die Zeit des Auftrages und Abschlusses;

c) Name, Stand und Wohnort des Besitzers, von welchem Grundstücke erworben werden;

d) die genaue Bezeichnung der Grundstücke, welche den Gegenstand des Handelsgeschäftes bilden, nach ihrer Benützung (Wiese, Acker, Wald u. s. w.) und nach der katastermäßigen Plannummer sowie nach ihrer Fläche.

4. Bei jedem Grundstücke ist der Erwerbspreis beizufügen, zu welchem es von dem Güterhändler erworben wurde.

5. Ferner ist in dem Geschäftsbuche anzugeben, wann und an wen jedes eingetragene Grundstück veräußert wurde und zu welchem Preise.

6. Der Güterhändler ist verpflichtet, wenn er eine Gutszertrümmerung durchzuführen beabsichtigt, noch vor der Einleitung des Geschäftes der Distriktsverwaltungsbehörde Anzeige zu erstatten und derselben, sowie ihren Organen behufs der Kontrole der Geschäftsführung Zutritt in seine Geschäftsräume zu gestatten, die Geschäftsbücher vorzuzeigen und jede auf den Geschäftsbetrieb bezügliche Auskunft zu ertheilen.

7. Die vorstehenden Bestimmungen finden auch dann Anwendung, wenn die Grundstücke zwar im Namen des bisherigen Besitzers, aber auf Rechnung des vom Besitzer zum Verkauf bevollmächtigten Händlers veräußert werden.

In diesem Falle ist im Geschäftsbuche statt des Erwerbspreises (Ziff. 4) anzugeben, wieviel von dem bei der Weiterveräußerung der Grundstücke erzielten Preise, sei es in einer im voraus bestimmten, sei es in einer nach der Höhe des Verkaufspreises sich richtenden Summe, nach den zwischen dem bisherigen Besitzer und dem Händler getroffenen Vereinbarungen von dem letzteren an den ersteren zu entrichten ist.

Bezüglich der gewerbsmäßigen Vermittlungsagenten von Verträgen über ländliche Grundstücke verbleibt es bei den Bestimmungen der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1883, die in § 35 Abs. III der Gewerbeordnung aufgeführten Betriebe betreffend (Ges.- u. V.-Bl. S. 495).

8. Gegenwärtige Vorschriften treten am 1. März 1894 in Kraft.

6. Bekanntmachung des K. Staatsministeriums des Innern, den Geschäftsbetrieb der Auktionatoren betr., v. 3. Mai 1898.

(GVBl. S. 220.)

Auf Grund des § 38 Absatz 2 der Reichsgewerbeordnung und des Artikel 137 des Polizeistrafgesetzbuches für Bayern vom 26. Dezember 1871 werden in Ergänzung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1883 (Gesetz- und Verordnungsblatt 1883 S. 495 ff.), betreffend die in § 35 Absatz 3 der Reichsgewerbeordnung aufgeführten Betriebe bezüglich des Geschäftsbetriebes der Auktionatoren, nachstehende Bestimmungen getroffen:

1. Die Auktionatoren dürfen fremde Waaren nur auf Grund eines schriftlichen Auftrags versteigern, welcher den Namen (die Firma) und die Wohnung des Auftraggebers, die Herkunft, Art, Menge und

den Werth der Waaren, sowie die allenfallsigen besonderen Bedingungen für die Versteigerung zu enthalten hat. Der Auftrag ist als Beilage zum Geschäftsregister aufzubewahren und bei Visitationen rc. vorzulegen.

2. Im Geschäftsregister (Ziffer 3 der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1883) ist unter lit. d und h über die Art und Menge der Waaren, sowie deren Herkunft und Werth genauer Vortrag zu machen; in lit. f ist zu bemerken, welcher Erlös für die Waaren erzielt und wann der Erlös an den Auftraggeber ausgehändigt wurde.

3. Die Fabrikbezeichnung der Waaren (Firmenzeichen, Schutzmarke rc. rc.) darf nicht entfernt werden.

4. Von jeder Versteigerung hat der Auktionator mindestens 24 Stunden vorher der Ortspolizeibehörde, in München der k. Polizeidirektion, unter Vorlage eines genauen Verzeichnisses der zur Versteigerung gelangenden Waaren (Art, Menge, Herkunft, ob neu oder gebraucht) Anzeige zu erstatten.

Das gleiche Verzeichniß ist am Versteigerungstage im Auktionslokale allgemein sichtbar anzuschlagen.

5. Eine Verbindung der Versteigerung eigener Waaren des Auktionators mit jener fremder Waaren ist unstatthaft; ebenso sind die Versteigerungen neuer und alter Waaren getrennt zu halten.

Der freihändige Verkauf von Waaren im Auktionslokale während der Versteigerung ist unzulässig.

6. Jedes unlautere Geschäftsgebahren bei der Versteigerung, so trügerisches Anpreisen der Waaren, die Verleitung zum Ueberbieten durch das Aufstellen von Personen, die nur zum Schein mitbieten, das Verabreichen von Spirituosen rc. ist unstatthaft.

7. Waaren, deren Verkauf gesetzlich verboten ist, sind selbstverständlich der Versteigerung entzogen; ebenso erscheint es unzulässig, in Umgehung des § 56c Absatz 1 der Reichsgewerbeordnung von auswärts kommende fremde Waaren der Versteigerung zu unterstellen.

8. Die Auktionatoren sind verpflichtet, den Beamten und Sachverständigen der Polizeibehörden jederzeit die Entnahme von Proben aus den zur Versteigerung kommenden Waaren behufs Feststellung der Beschaffenheit und des Werthes derselben zu gestatten und jeden verlangten Aufschluß zu ertheilen.

Vorstehende Bestimmungen treten am 1. Juni 1898 in Kraft und gelten auch bezüglich der Waaren, welche den Auktionatoren vor diesem Termine zur Versteigerung übergeben worden sind.

IV. Zu §§ 44, 56d, 60 der Gewerbeordnung.

1. Bekanntmachung, betr. Ausführungsbestimmungen zur Gewerbeordnung. Vom 27. November 1896.

(RGBl. S. 745.)

Auf Grund der §§ 44 Absatz 2 und 3, 56d und 60 Absatz 4 der Gewerbeordnung hat der Bundesrath nachstehende

Ausführungsbestimmungen zur Gewerbeordnung für das Deutsche Reich beschlossen.

I. Geschäftsbetrieb der Handlungsreisenden.

1. Gold= und Silberwaarenfabrikanten und =Großhändler sind befugt, auf Grund der nach § 44a ertheilten Legitimationskarte auch außerhalb des Gemeindebezirks ihrer gewerblichen Niederlassung, sofern diese im Inlande liegt, persönlich oder durch in ihrem Dienste stehende Reisende Gold= und Silberwaaren an Personen, die damit Handel treiben, feilzubieten und zu diesem Zweck mit sich zu führen, vorausgesetzt, daß die Waaren, welche sie feilbieten, übungsgemäß an die Wiederverkäufer im Stück abgesetzt werden. Dasselbe gilt von Taschenuhren=, Bijouterie= und Schildpattwaaren=Fabrikanten und =Großhändlern, sowie von Gewerbetreibenden, welche mit Edelsteinen, Perlen, Kameen und Korallen Großhandel treiben.

2. Weinhändler sind befugt, auf Grund der nach § 44a ertheilten Legitimationskarte auch außerhalb des Gemeindebezirks ihrer gewerblichen Niederlassung, sofern diese im Inlande liegt, persönlich oder durch in ihrem Dienste stehende Reisende ohne vorgängige ausdrückliche Aufforderung Bestellungen auf Wein (Traubenwein einschließlich Schaumwein) bei anderen Personen zu suchen, als bei Kaufleuten oder solchen Personen, in deren Geschäftsbetriebe Waaren der angebotenen Art Verwendung finden, sowie bei Kaufleuten an anderen Orten als in deren Geschäftsräumen. Das Gleiche gilt für den Handel mit Erzeugnissen der Leinen= und Wäschefabrikation und mit Nähmaschinen.

II. Gewerbebetrieb der Ausländer im Umherziehen.

A. Im Allgemeinen.

1. Ausländer, welche ein Gewerbe im Umherziehen betreiben wollen, bedürfen eines Wandergewerbescheines.

2. Ausgenommen von der Vorschrift in Ziffer 1 sind solche Ausländer, welche ausschließlich den Verkauf roher Erzeugnisse der Land= und Forstwirthschaft, des Garten= und Obstbaues, der Geflügel= und Bienenzucht im gewöhnlichen Grenzverkehr betreiben wollen; der Gewerbebetrieb kann jedoch untersagt werden, wenn eine der Voraussetz=

ungen der §§ 57 Ziffer 1 bis 4, 57a oder 57b Ziffer 2 bis 4 der Gewerbeordnung vorliegt.

3. Auf die Ausübung des Gewerbebetriebes im Umherziehen, ferner auf die Ertheilung, Versagung und Zurücknahme des Wandergewerbescheines finden die Bestimmungen des Titels III der Gewerbeordnung Anwendung, soweit nachstehend nicht etwas anderes bestimmt ist.

4. Die Ertheilung eines Wandergewerbescheines ist zu versagen, wenn ein Bedürfniß zur Ausstellung von Wandergewerbescheinen für Ausübung des betreffenden Gewerbes im Bezirke der Behörde nicht besteht, oder sobald für das Gewerbe, für welches der Schein nachgesucht wird, die den Verhältnissen des Verwaltungsbezirks der Behörde entsprechende Anzahl von Wandergewerbescheinen ertheilt oder ausgedehnt worden ist (vergl. Ziffer 6).

Für das Gewerbe der Topfbinder, der Kesselflicker, der Händler mit Blech- und Drahtwaaren und ähnlichen Gegenständen, der Drehorgelspieler und Dudelsackpfeifer darf ein Wandergewerbeschein außerdem nur solchen Personen ertheilt werden, welche nachweislich in dem nächst vorangegangenen Kalenderjahre einen Wandergewerbeschein für dasselbe Gewerbe erhalten haben.

Zigeunern ist der Wandergewerbeschein stets zu versagen.

5. Ausländer, welche entweder das fünfundzwanzigste Lebensjahr noch nicht überschritten haben, oder durch ihre Persönlichkeit zu erheblichen polizeilichen Bedenken Anlaß geben, sind zum Gewerbebetriebe im Umherziehen nicht zuzulassen.

Von dem Erforderniß der Vollendung des fünfundzwanzigsten Lebensjahres darf ausnahmsweise gegenüber solchen Ausländern abgesehen werden, welche nachweislich in dem nächst vorangegangenen Kalenderjahre einen Wandergewerbeschein für dasselbe Gewerbe erhalten haben.

Der ertheilte Wandergewerbeschein kann zurückgenommen werden, wenn erhebliche polizeiliche Bedenken gegen die Persönlichkeit nachträglich sich ergeben.

6. Der Wandergewerbeschein berechtigt den Inhaber, nach Entrichtung der Landessteuern sein Gewerbe im Umherziehen in dem Bezirke derjenigen Behörde zu betreiben, welche den Wandergewerbeschein ertheilt hat. Zu dem Gewerbebetriebe in einem anderen Bezirke ist die Ausdehnung des Wandergewerbescheines durch die zuständige Behörde dieses Bezirks erforderlich. Die Ausdehnung wird versagt, wenn ein Bedürfniß zur Ausübung des betreffenden Gewerbes in dem Bezirke der Behörde nicht besteht, oder sobald für die den Verhältnissen des Bezirks entsprechende Anzahl von Personen Wandergewerbescheine bereits ertheilt oder auf den betreffenden Bezirk ausgedehnt sind.

Auf die Zurücknahme der Ausdehnung findet der § 58 der Gewerbeordnung sowie vorstehende Ziffer 5 Absatz 3 entsprechende Anwendung.

Das Recht, einen Ausländer aus dem Reichsgebiete auszuweisen, wird durch diese Bestimmungen nicht berührt.

6. Der Mangel eines festen Wohnsitzes im Inlande (§ 57b Ziff. 1 der Gewerbeordnung) ist Ausländern gegenüber als ein Grund zur Versagung des Wandergewerbescheines oder zur Versagung der Ausdehnung desselben nicht anzusehen.

8. Sowohl die Ausstellung als auch die Ausdehnung eines Wandergewerbescheines kann für eine kürzere Dauer, als das Kalenderjahr, oder für bestimmte Tage während des Kalenderjahres erfolgen.

9. Die Wandergewerbescheine werden nach den unter III nachstehend bezeichneten Formularen ausgestellt.

Wenn einer der in Ziffer 4 Absatz 2 oder Ziffer 5 Absatz 2 bezeichneten Personen ein Wandergewerbeschein ertheilt wird, so ist entweder der bisherige Schein zurückzufordern und zu vernichten, oder in demselben zu vermerken, daß für das neue Kalenderjahr ein neuer Schein ausgefertigt worden ist.

10. Wer beim Gewerbebetriebe im Umherziehen andere Personen von Ort zu Ort mit sich führen will, bedarf der Erlaubniß derjenigen Behörde, welche den Wandergewerbeschein ertheilt oder ausgedehnt hat. Die Erlaubniß wird in dem Wandergewerbescheine unter näherer Bezeichnung der Personen vermerkt.

Personen, welche den an die selbständigen Gewerbetreibenden zu stellenden Anforderungen nicht entsprechen, dürfen nicht mitgeführt werden. Diese Bestimmung findet auch auf die Mitführung eines Inländers durch einen ausländischen Gewerbetreibenden und eines Ausländers durch einen inländischen Gewerbetreibenden Anwendung.

Die Erlaubniß zur Mitführung von Personen anderen Geschlechts, mit Ausnahme der Ehegatten und der über 21 Jahre alten eigenen Kinder und Enkel, kann auch dann versagt werden, wenn keiner der aus Ziffer 3 bis 5 sich ergebenden Versagungsgründe vorliegt.

11. Die auf Grund der vorstehenden Bestimmungen getroffenen Verfügungen einschließlich der Versagung der Genehmigung des Druckschriftenverzeichnisses (§ 56 Absatz 4 der Gewerbeordnung) können nur im Wege der Beschwerde an die unmittelbar vorgesetzte Aufsichtsbehörde angefochten werden.

B. Der Geschäftsbetrieb der ausländischen Handlungsreisenden im Besonderen.

1. Auf Handlungsreisende, welche durch die in den Staatsverträgen vorgesehene Gewerbelegitimationskarte legitimirt sind, finden

die Bestimmungen der Staatsverträge Anwendung. Insoweit diese Handlungsreisenden Waaren feilbieten oder Waaren bei anderen Personen als bei Kaufleuten oder solchen Personen, welche die Waaren produziren, oder an anderen Orten als in offenen Verkaufsstellen aufkaufen, finden die vorstehenden Bestimmungen unter A auf sie Anwendung. Das Gleiche gilt, wenn die Handlungsreisenden Bestellungen auf Waaren ohne vorgängige ausdrückliche Aufforderung bei anderen Personen als bei Kaufleuten in deren Geschäftsräumen oder solchen Personen, in deren Geschäftsbetriebe Waaren der angebotenen Art Verwendung finden, aufsuchen wollen, soweit es sich nicht um das Aufsuchen von Bestellungen auf Druckschriften, andere Schriften und Bildwerke oder auf die unter I2 bezeichneten Waaren handelt.

2. Handlungsreisende, welche Staaten angehören, mit denen ein Abkommen wegen der Gewerbelegitimationskarten zwar nicht abgeschlossen, denen jedoch das Recht der Meistbegünstigung hinsichtlich des Gewerbebetriebes eingeräumt ist, bedürfen zum Geschäftsbetriebe im Inlande einer Gewerbelegitimationskarte nach dem unter I anliegenden Muster.

Die Gewerbelegitimationskarte berechtigt den Inhaber in dem ganzen Gebiete des Reichs, nach Entrichtung der Landessteuern, sofern in letzterer Hinsicht nicht ein Anderes im Wege des Vertrages festgesetzt ist, zum Geschäftsbetriebe in demselben Umfange wie die unter Ziffer 1 genannten Handlungsreisenden.

Auf die Ertheilung, Versagung und Zurücknahme der Gewerbelegitimationskarte finden die Bestimmungen des Titels III der Gewerbeordnung mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß der Mangel eines festen Wohnsitzes im Inlande (§ 57b der Gewerbeordnung) einen Grund zur Versagung der Gewerbelegitimationskarte nicht bildet, und daß die auf Grund dieser Bestimmungen getroffenen Verfügungen nur im Wege der Beschwerde an die unmittelbar vorgesetzte Aufsichtsbehörde angefochten werden können.

3. Die aufgekauften Waaren dürfen nur behufs deren Beförderung nach dem Bestimmungsorte mitgeführt werden; von den Waaren, auf welche Bestellungen gesucht werden, dürfen nur Proben und Muster mitgeführt werden.

4. Auf die Ausübung des Geschäftsbetriebes der ausländischen Handlungsreisenden (Ziffer 1 und 2) finden die Bestimmungen des Titels III der Gewerbeordnung entsprechende Anwendung.

III. Formulare für Wandergewerbescheine.

Die Wandergewerbescheine sind nach den unter II anliegenden Formularen auszustellen, von welchen Formular A für Inländer und Ausländer in den Fällen des § 55 Ziffer 4 der Gewerbeordnung, und Formular B für Inländer, Formular C für Ausländer in den übrigen Fällen des Gewerbebetriebes im Umherziehen bestimmt sind.

IV. Schlußbestimmung.

Vorstehende Bestimmungen treten mit dem 1. Januar 1897 in Kraft und an Stelle der durch die Bekanntmachungen vom 31. Oktober 1883 und 8. November 1889 (Central-Bl. für das Deutsche Reich 1883 S. 305 und 1889 S. 559) verkündeten Bestimmungen.

Der Reichskanzler.
In Vertretung:
von Boetticher.

2. Bekanntmachung, betr. Ausführungsbestimmungen zur Gewerbeordnung. Vom 25. März 1897.

(RGBl. S. 96.)

Im Anschluß an die Bestimmung in I 2 der Bekanntmachung vom 27. November 1896 (Reichs-Gesetzbl. S. 745) hat der Bundesrath beschlossen:

den Fabrikanten überwebter Holzrouleaux gemäß § 44 Absatz 3 der Gewerbeordnung die Erlaubniß zu ertheilen, auch außerhalb des Gemeindebezirkes ihrer gewerblichen Niederlassung, sofern diese im Inlande liegt, persönlich oder durch in ihrem Dienste stehende Reisende ohne vorgängige ausdrückliche Aufforderung Bestellungen auf überwebte Holzrouleaux bei anderen Personen zu suchen, als bei Kaufleuten oder solchen Personen, in deren Geschäftsbetriebe Waaren der angebotenen Art Verwendung finden, sowie bei Kaufleuten an anderen Orten als in deren Geschäftsräumen.

Der Reichskanzler.
In Vertretung:
von Boetticher.

V. Zu §§ 81—104n, 126—133 der Gew.O.

1. Verordnung vom 29. Oktober 1897, den Vollzug des Gesetzes über die Abänderung der Gewerbeordnung vom 26. Juli 1897 betreffend.

(GVBl. S. 355.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Luitpold,

von Gottes Gnaden Königlicher Prinz von Bayern,
Regent.

Wir finden Uns bewogen, zum Vollzuge des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung vom 26. Juli 1897, zu verordnen, was folgt:

1. Die Befugnisse der Landes-Zentralbehörde werden von dem

Staatsministerium des Innern, in den Fällen der §§ 100s Absatz 1, 129 Absatz 4, 131b Absatz 2, 132a und 133 Abs. 4 im Benehmen mit den betheiligten Staatsministerien, die Befugnisse der höheren Verwaltungsbehörden von den Kreisregierungen, Kammern des Innern, und jene der unteren Verwaltungsbehörden von den Distriktsverwaltungsbehörden, in München vom Magistrate, ausgeübt.

2. Die nach § 91b Abs. 5 den Polizeibehörden zukommenden Obliegenheiten werden von den Ortspolizeibehörden, in München vom Magistrate, ausgeübt.

3. Für München ist die Ortspolizeibehörde im Sinne des § 94c Abs. 2 und des § 129b Absatz 1 der Magistrat, im Sinne des § 126b Abs. 2 die Polizeidirektion.

4. Die in § 127d den Polizeibehörden übertragene Zuständigkeit in Bezug auf Lehrlinge wird wie bisher von den Distriktspolizeibehörden, in München von der Polizeidirektion, ausgeübt.

5. Gegenwärtige Verordnung tritt, soweit die zur Durchführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung vom 26. Juli 1897, erforderlichen Maßnahmen in Frage kommen, sofort, im Uebrigen gleichzeitig mit der in Art. 9 Abs. 2 des vorangeführten Gesetzes vorgesehenen Kaiserlichen Verordnung in Kraft.

Berchtesgaden, den 29. Oktober 1897.

Luitpold,
Prinz von Bayern,
des Königreichs Bayern Verweser.
Frhr. v. Feilitzsch.

2. Entschließung des K. Staatsministeriums des Innern vom 19. März 1898.

(MABl. S. 181).

Zur Ausführung des Gesetzes v. 26. Juli 1897, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung (RGBl. S. 663 ff.) wird unter Hinweis auf die im gleichen Betreffe über die zuständigen Behörden ergangene Allerhöchste Verordnung v. 29. Oktober 1897 (GVBl. S. 355/56) folgendes bestimmt:

I. **Innungen** (freie Innungen).

Diejenigen Gewerbetreibenden, welche zu einer Innung gemäß § 81 zusammentreten wollen, haben ein Statut nach § 83 aufzustellen und dasselbe in zwei Exemplaren der zuständigen Aufsichtsbehörde (Distriktsverwaltungsbehörde, in München dem Magistrat) behufs Vorlage an die höhere Verwaltungsbehörde (Kreisregierung, Kammer des

Innern) einzureichen und hiebei Bevollmächtigte zur einstweiligen Vertretung der Innung bis zur Konstituirung derselben (§ 92) namhaft zu machen.

Bestehende Innungen, welche gemäß Art. 6 Ziff. 1 des Gesetzes ihre Verfassung den Vorschriften desselben anpassen wollen, haben hierüber vorschriftsmäßigen Beschluß zu fassen und denselben mit zwei Exemplaren des abgeänderten Statuts der Aufsichtsbehörde vorzulegen.

Bezüglich der Fassung des Statuts wird auf das vom Bundesrathe erlassene Normalstatut verwiesen.

2. Die Aufsichtsbehörde hat das bei ihr eingereichte Statut nebst Verhandlungen der höheren Verwaltungsbehörde (Kreisregierung, Kammer des Innern) ungesäumt vorzulegen und dabei zu berichten, ob in dem durch das Innungsstatut vorgesehenen Innungsbezirke für die gleichen Gewerbe eine Innung bereits besteht. Bejahenden Falls hat sie sich gutachtlich zu äußern, ob beide Innungen ohne wesentliche gegenseitige Beeinträchtigung ihre Aufgaben zu erfüllen im Stande sind.

3. Stehen der Genehmigung des Statuts Bedenken nicht entgegen, so hat die höhere Verwaltungsbehörde dieselbe zu ertheilen und ein mit Genehmigungsvermerk versehenes Exemplar des Statuts durch die Aufsichtsbehörde dem Bevollmächtigten, bezw. dem Vorstande der Innung zustellen zu lassen.

4. Andernfalls ist, wenn die der Genehmigung entgegenstehenden Hindernisse sich im Einvernehmen mit den Antragstellern nicht beseitigen lassen, den letzteren Bescheid nach § 84 Abs. 4 mit dem Eröffnen zuzustellen, daß hiegegen der Rekurs zum k. Staatsministerium des Innern zuläßig und bei der ersten Instanz anzumelden ist.

5. Soll der Bezirk der Innung über den Bezirk der höheren Verwaltungsbehörde (Kreisregierung, Kammer des Innern) hinausgehen, so ist durch letztere die Genehmigung des k. Staatsministeriums des Innern einzuholen (§ 82 Abs. 1).

6. Will eine Innung Einrichtungen der in § 81b Ziff. 3, 4 und 5 bezeichneten Art treffen, so sind die hiefür erforderlichen Bestimmungen in Nebenstatuten zusammenzufassen, die gleichfalls der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde bedürfen. Das Verfahren hat sich nach § 85 Abs. 1 zu bemessen.

Bei der Prüfung ist insbesondere zu würdigen, ob nicht bereits bestehende Einrichtungen zum Nachtheile der Handwerker selbst gefährdet werden. Gegen die unter Angabe der Gründe erfolgende Versagung der Genehmigung kann binnen 4 Wochen Beschwerde beim k. Staatsministerium des Innern eingelegt werden.

7. Der Erlaß von Nebenstatuten zu dem genannten Zwecke wird

jedoch erst nach der Konstituirung der Innungen (§ 92) ins Auge zu fassen sein.

Im Uebrigen wird hier darauf hingewiesen, daß über die Einnahmen und Ausgaben der in § 81b Ziff. 3 und 5 bezeichneten Einrichtungen getrennte Rechnung zu führen und das hiefür bestimmte Vermögen gesondert von dem übrigen Innungsvermögen zu verwalten ist.

8. Nach der Genehmigung des Statuts einer neugebildeten Innung hat die Aufsichtsbehörde die Innungsmitglieder (die sämmtlichen Unterzeichner des Statuts) zu einer Versammlung zu berufen, in welcher, falls das Statut dies bestimmt, zunächst die Vertreter der Innungsversammlung (§ 92 Abs. 3) und sodann der Innungsvorstand zu wählen sind.

9. Ueber die Zusammensetzung des Vorstandes hat die Aufsichtsbehörde auf Grund der nach § 92a Abs. 2 zu erstattenden Anzeigen ein Verzeichniß zu führen, welches von Jedem eingesehen werden kann und die Unterlage für die von der Aufsichtsbehörde nach § 92b Abs. 2 auszufertigenden Bescheinigungen bildet.

10. Die Statuten der bestehenden Innungskrankenkassen sind den Vorschriften des § 90 entsprechend zu ändern. Insbesondere ist darüber zu beschließen, ob die Kassenverwaltung ausschließlich den Gesellen und Arbeitern übertragen werden soll, ferner, ob dann, wenn die Innungsmitglieder die Hälfte der Kassenbeiträge aus eigenen Mitteln bestreiten, der Vorsitzende, sowie die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes und der Generalversammlung von der Innung zu bestellen sind. Die Aufsichtsbehörde hat für die Statutenänderung eine angemessene Frist zu bestimmen (Art. 6 Ziff. 3 des Gesetzes).

11. Die Aufsichtsbehörde hat darüber zu wachen, daß die Bildung des Gesellenausschusses nach Maßgabe des § 95a innerhalb der in Art. 6 Ziff. 1 des Gesetzes bestimmten Frist bei den bereits bestehenden Innungen erfolgt.

12. Bezüglich der Auflösung von Innungen sind die Bestimmungen in den §§ 96 Abs. 6, 97 ff. maßgebend.

Die Aufsichtsbehörde hat in den Fällen des § 97 die etwa veranlaßten Anträge an die höhere Verwaltungsbehörde zu stellen und bei Schließung der Innung gemäß § 98 Abs. 1 die Abwicklung der Geschäfte zu besorgen, welche ihr auch bei Auflösung der Innung dann obliegt, wenn der Vorstand seiner Verpflichtung nicht genügt.

Ueber das Vermögen aufgelöster oder geschlossener Innungskrankenkassen (§ 73 des Krankenversicherungsgesetzes) ist nach Maßgabe des § 47 Abs. 3 bis 6 des Krankenversicherungsgesetzes durch die höhere Verwaltungsbehörde zu verfügen.

II. Zwangsinnungen.

13. Zwangsinnungen können nach Maßgabe der §§ 100 ff. für Gewerbetreibende, welche das gleiche oder verwandte Gewerbe betreiben, gebildet werden. Dieselben umfassen sämmtliche Gewerbetreibende des Bezirks und jener Gewerbe, für welche die Zwangsinnung errichtet wird.

Der Antrag auf Errichtung einer Zwangsinnung ist bei der Distriktsverwaltungsbehörde (in München dem Magistrate), in deren Bezirk die Innung ihren Sitz haben soll, anzubringen. Der Antrag kann von einer für das betreffende Handwerk bestehenden Innung auf Grund eines Beschlusses der Innungsversammlung oder von Handwerkern gestellt werden, welche zu einer neuen Innung zusammentreten wollen, und ist letzterenfalls von allen Antragstellern zu unterzeichnen.

Dabei ist anzugeben:

a) für welche Handwerker (eines oder verwandter Gewerbe) die Zwangsinnung gebildet werden und ob sie auf jene Handwerker beschränkt werden soll, welche der Regel nach Gesellen oder Lehrlinge halten,

b) der Sitz und Bezirk der Zwangsinnung,

c) die annähernde Zahl der betheiligten Handwerker und der von diesen beschäftigten Gesellen und Lehrlinge,

d) welche Personen zur Führung der weiteren Verhandlungen bevollmächtigt werden.

Die Distriktsverwaltungsbehörde hat ungesäumt durch die Gemeindebehörden und im Benehmen mit den einschlägigen Rentämtern ein namentliches Verzeichniß der sämmtlichen in Frage kommenden Handwerker anfertigen zu lassen, welches ersehen läßt, ob die Antragsteller die Mehrheit der betheiligten Gewerbetreibenden bilden, und ferner festzustellen, ob in dem für die Zwangsinnung in Aussicht genommenen Bezirke bereits Innungen der gleichen Gewerbe bestehen. Sodann ist der Antrag der vorgesetzten Kreisregierung, Kammer des Innern, mit gutachtlicher Aeußerung darüber vorzulegen, ob der Bezirk der Innung so abgegrenzt ist, daß kein Mitglied durch die Entfernung seines Wohnorts vom Sitze der Innung behindert wird, am Innungsleben Theil zu nehmen und die Innungseinrichtungen zu benutzen, dann ob die Zahl der im Bezirke vorhandenen betheiligten Handwerker zur Bildung einer leistungsfähigen Innung ausreicht.

Bei der Würdigung der letzteren Frage sind alle Momente, welche für die Leistungsfähigkeit von Bedeutung sind, in Betracht zu ziehen. Von der Annahme einer Mindestzahl der Mitglieder ist vorerst abzusehen.

Ist der Antrag bis spätestens 30. September 1898 von einer bereits bestehenden Innung gestellt, für welche Bestimmungen auf

Grund der bisherigen §§ 100e oder 100f ergangen sind, so ist zu prüfen, ob die Innung ihre Aufgaben bisher befriedigend gelöst hat, und ist bejahendenfalls deren Leistungsfähigkeit als erbracht anzusehen.

14. Der letzte Absatz des § 100 gestattet zwar, ohne Herbeiführung einer Abstimmung unter den daselbst bezeichneten Voraussetzungen den Antrag auf Errichtung einer Zwangsinnung abzulehnen. Es ist jedoch von dieser Befugniß vorerst kein Gebrauch zu machen; vielmehr ist auf jeden von berechtigter Seite ausgehenden Antrag die erforderliche Instruktion einzuleiten und dessen förmliche Bescheidung herbeizuführen.

15. Nach Vorlage der Verhandlungen hat die Kreisregierung, Kammer des Innern, insoferne es sich nicht um den Antrag einer mit den Vorrechten der bisherigen §§ 100e oder 100f der Gewerbeordnung ausgestatteten Innung handelt, nach Maßgabe des § 100a festzustellen, ob die Mehrheit der betheiligten Gewerbetreibenden dem Antrag auf Errichtung der Zwangsinnung zustimmt.

Zu diesem Zwecke sind durch Vermittlung der Distriktsverwaltungsbehörde die in dem Verzeichniß der betheiligten Handwerker vorgetragenen sämmtlichen Gewerbetreibenden mittelst des als Beilage beigefügten Formulars zu einer Aeußerung für oder gegen die Einführung des Beitrittszwanges aufzufordern.

Außer der an die einzelnen Gewerbetreibenden ergehenden Aufforderung ist in den sämmtlichen Gemeinden des Bezirks, für welchen die Zwangsinnung gebildet werden soll, eine öffentliche Bekanntmachung zu erlassen, mit welcher die betheiligten Handwerker zur Abstimmung für oder gegen den Beitrittszwang innerhalb der für die einzelnen Gewerbetreibenden bestimmten Frist mit dem Beifügen aufgefordert werden, daß nach Ablauf der Frist eingehende Erklärungen bei Feststellung des Abstimmungsergebnisses außer Betracht bleiben.

Die Erklärungen sind nach Ablauf der Frist von der Distriktsverwaltungsbehörde zu sammeln und in eine Liste einzutragen, welche während 2 Wochen bei der Distriktsverwaltungsbehörde des Innungssitzes zur Einsicht und Erhebung etwaiger Einsprüche öffentlich aufzulegen ist. Zeit und Ort der Auflage sind mit dem Beifügen öffentlich bekannt zu machen, daß nach Ablauf der Frist angebrachte Einsprüche unberücksichtigt bleiben.

Ueber die erhobenen Einsprüche entscheidet die Kreisregierung, Kammer des Innern, welcher die Verhandlungen nach Abschluß beschleunigt vorzulegen sind. Nach Maßgabe des Abstimmungsergebnisses und der sonst in Betracht kommenden Verhältnisse (§ 100 Abs. 1 Ziff. 2 u. 3) hat die Kreisregierung, Kammer des Innern, die An-

ordnung über Errichtung der Zwangsinnung zu erlassen oder die Antragsteller ablehnend unter Angabe der Gründe zu bescheiden.

Gegen die Verfügung der Kreisregierung, Kammer des Innern, steht den Betheiligten binnen 4 Wochen die Beschwerde an das k. Staatsministerium des Innern zu, welches endgültig entscheidet.

16. Ist der Antrag auf Errichtung einer Zwangsinnung rechtzeitig von einer mit den Vorrechten der bisherigen §§ 100e oder 100f ausgestatteten Innung gestellt, deren Leistungsfähigkeit als erbracht angenommen werden kann, so ist demselben in der Regel ohne weitere Prüfung, ob die Voraussetzungen des § 100 Abs. 1 Ziff. 1 und 2 vorliegen, stattzugeben. Sollten der Anordnung auf Errichtung der Zwangsinnung wichtige Bedenken entgegenstehen, so sind die Verhandlungen dem k. Staatsministerium des Innern in Vorlage zu bringen.

17. Die Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde, durch welche die Anordnung auf Errichtung einer Zwangsinnung getroffen wird, muß den Zeitpunkt des Eintritts ihrer Wirksamkeit bezeichnen, den Namen und den Sitz der Innung, die Abgrenzung ihres Bezirkes und die Bezeichnung derjenigen Gewerbe enthalten, für welche sie errichtet wird, und ist im Kreisamtsblatte zu veröffentlichen (§ 100b).

18. Ist die Anordnung über die Errichtung der Zwangsinnung rechtskräftig geworden, so hat die einschlägige Distriktsverwaltungsbehörde die Antragsteller zur Einreichung eines Innungsstatuts aufzufordern. Das beschlossene Statut ist in zwei Exemplaren durch die Distriktsverwaltungsbehörde der Kreisregierung, Kammer des Innern, zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen.

Wird die Genehmigung des Statuts wiederholt versagt, so hat die Kreisregierung, Kammer des Innern, dasselbe mit rechtsverbindlicher Kraft selbst zu erlassen (§ 100d Abs. 2).

Im Uebrigen wird wegen der Fassung des Statuts auf das vom Bundesrathe erlassene Normalstatut für Zwangsinnungen Bezug genommen.

19. Mit dem Zeitpunkte des Inkrafttretens der Anordnung über die Errichtung der Zwangsinnung sind die für die gleichen Gewerbszweige bestehenden Innungen, deren Sitz sich im Bezirk der Zwangsinnung befindet, durch die Kreisregierung, Kammer des Innern, zu schließen. Die Aufsichtsbehörde der Innung überwacht die Abwicklung der Geschäfte und den Uebergang des Vermögens der Innung auf die Zwangsinnung.

20. Besteht bei der Innung eine Innungskrankenkasse (§ 73 des Krankenversicherungsgesetzes), so hat die Aufsichtsbehörde in den Fällen, in denen nach § 100l Abs. 2 die Schließung der Kasse erfolgen kann, die Entschließung der Kreisregierung, Kammer des Innern, wegen Schließung der Kasse herbeizuführen. Erfolgt die Schließung,

so ist nach § 47 Abs. 3 bis 6 des Krankenversicherungsgesetzes zu verfahren, andernfalls geht die Kasse mit ihren Rechten und Verbindlichkeiten auf die Zwangsinnung über. Ihre Verwaltung erfolgt, insolange nicht die Kreisregierung, Kammer des Innern, die Abänderungen des Nebenstatuts vollzogen hat, durch die bisherigen Kassenorgane.

21. Bleibt eine Innung unter Ausscheidung des in eine Zwangsinnung einbezogenen Theiles ihrer Mitglieder bestehen, so hat die Aufsichtsbehörde zunächst durch Verhandlung mit den Vorständen eine Einigung über die Art der Vertheilung des Vermögens zu versuchen. Kommt eine Einigung nicht zu Stande, so hat die Kreisregierung, Kammer des Innern, über die Vertheilung unter Berücksichtigung des Verhältnisses der Zahl der ausgeschiedenen Mitglieder zu der Zahl der in der Innung verbleibenden Mitglieder zu entscheiden (§ 100k Abs. 2). Gegen die Entscheidung ist binnen 4 Wochen Beschwerde an das k. Staatsministerium des Innern zuläßig.

Besteht bei einer solchen Innung eine Innungskrankenkasse, so ist über die Vertheilung ihres Vermögens eine Verständigung zwischen der Innung und den einschlägigen Krankenkassen (§ 100m) anzubahnen. Ist eine solche nicht zu erzielen, dann ist durch die Kreisregierung, Kammer des Innern, über die Vermögenstheilung nach Maßgabe des § 100m zu bestimmen.

22. Wird von der Innungsversammlung einer Zwangsinnung die Ausdehnung auf einen größeren Bezirk oder auf andere als die bereits einbezogenen verwandten Gewerbszweige oder auf die Handwerker, die der Regel nach weder Gesellen noch Lehrlinge halten, beantragt, so finden bei der Ermittlung darüber, ob die Mehrheit der in die Zwangsinnung einzubeziehenden Gewerbetreibenden dem zustimmt, die Vorschriften unter Ziff. 13 und 15 entsprechende Anwendung. Der Zeitpunkt, mit welchem die Aenderung des Bestandes der Zwangsinnung erfolgt, ist so zu bestimmen, daß vorher die erforderliche Aenderung des Statuts herbeigeführt und die durch die etwaige Schließung einer Innung erforderlichen Maßnahmen zum Abschluß gebracht werden können.

Ueber die Abänderung des Statuts beschließt die Innungsversammlung der Zwangsinnung.

23. Soll ein Theil der Mitglieder einer Zwangsinnung in eine neue oder in ihrem Bestande erweiterte Zwangsinnung (§ 100u Abs. 2) übertreten, so hat die Kreisregierung, Kammer des Innern, zu dem Zeitpunkt, mit welchem die Zwangsinnung errichtet wird oder die Erweiterung des Bestandes der anderen Zwangsinnung eintritt, die Ausscheidung anzuordnen.

Wird von der Zwangsinnung die Ausscheidung eines Theiles ihres Bezirkes oder eines ihr angehörigen Gewerbszweiges beantragt

(§ 100u Abs. 2), so ist dem Antrage eine Ausfertigung des Beschlusses der Innungsversammlung beizufügen, aus welcher die Abstimmung der aus der Innung auszuscheidenden Mitglieder zu ersehen ist.

24. Bei der Zuweisung von Mitgliedern einer Innung zu einer Zwangsinnung im Falle des § 100u Abs. 1 und bei dem Uebertritte von Mitgliedern einer Zwangsinnung zu einer anderen gemäß § 100u Abs. 2 sind bezüglich der Vermögensauseinandersetzung die Vorschriften in Ziff. 21 zu beachten.

25. Wegen der gemeinsamen Geschäftsbetriebe der Zwangsinnungen, dann der Unterstützung von wirthschaftlichen Veranstaltungen durch dieselben wird auf § 100u Abs. 2 und 3 des Gesetzes verwiesen.

26. Bei Beschlüssen der Innungsversammlungen über die Zurücknahme der Anordnung auf Errichtung einer Zwangsinnung sind die Vorschriften des § 100t genau zu beachten. Zu den Versammlungen ist ein Vertreter der Aufsichtsbehörde abzuordnen.

Letztere hat im Falle der Schließung der Innung für Abwicklung der Geschäfte und Zuweisung des Restvermögens nach §§ 98, 98a und 100t Abs. 4 Sorge zu tragen.

III. Innungsausschüsse.

27. Die Innungsversammlungen der zu einem Innungsausschuß zusammentretenden Innungen haben ein Statut zu beschließen, welches in 2 Exemplaren nebst den Verhandlungen durch die Aufsichtsbehörde der Kreisregierung, Kammer des Innern, mit gutachtlicher Aeußerung zur Genehmigung vorzulegen ist.

Das Statut muß Bestimmung treffen über:

a) Namen, Aufgaben und Sitz des Innungsausschusses,
b) die Bedingungen der Aufnahme und des Ausscheidens,
c) Bildung und Befugnisse des Vorstandes und der Versammlung des Innungsausschusses,
d) die Beiträge,
e) die Voraussetzungen und Formen der Abänderung des Statuts und der Auflösung des Innungsausschusses.

Das Statut darf keine Bestimmungen enthalten, welche mit den gesetzlichen Zwecken des Innungsausschusses nicht in Verbindung stehen oder gesetzlichen Vorschriften zuwiderlaufen.

IV. Innungsverbände.

28. Wird die Errichtung eines Innungsverbandes beschlossen, so ist das von den betheiligten Innungen aufgestellte Statut in zwei Exemplaren nebst den Verhandlungen der Kreisregierung, Kammer des Innern, einzureichen, in deren Bezirk der Innungsverband seinen Sitz haben soll. Insoferne die Kreisregierung, Kammer des Innern, nicht selbst die Genehmigung zu ertheilen hat (§ 104b), sind die Verhand-

lungen mit gutachtlicher Aeußerung dem k. Staatsministerium des Innern vorzulegen, bei welchem auch Anträge auf Verleihung von Korporationsrechten (§ 104g) durch Vermittlung der einschlägigen Kreisregierung, Kammer des Innern, einzureichen sind. — — — —

Die mit dem Vollzuge des Gesetzes betrauten Behörden haben hiebei genau nach der vorstehenden Ausführungsanweisung zu verfahren und den auf die Neubildung und Umbildung von Innungen gerichteten Bestrebungen der Handwerker die thunlichste Unterstützung zu gewähren.

Ferner sind die auf Ausbildung der Lehrlinge und Gesellen durch Errichtung und Erweiterung von Fachschulen abzielenden Bemühungen der Innungen, wie der sonstigen gewerblichen Vereinigungen auf jede Weise zu fördern.

Ueber den Stand der Innungen, Innungsausschüsse und Innungsverbände, sowie der sonstigen gewerblichen Vereinigungen, welche ihre Organisation den Bestimmungen des § 103a Abs. 3 Ziff. 2 des Gesetzes vom 26. Juli 1897 angepaßt haben, ist unter Angabe der Mitgliederzahl und der von diesen Korporationen getroffenen Einrichtungen bis zum Schlusse dieses Jahres von den Kreisregierungen, Kammern des Innern zu berichten.

Um den Vollzug zu erleichtern, hat das k. Staatsministerium des Innern das Reichsgesetz vom 26. Juli 1897, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung, nebst den sämmtlichen einschlägigen verordnungsmäßigen und sonstigen Bestimmungen in einer Zusammenstellung vereinigen lassen, welche diesem Amtsblatte als Beilage beigefügt ist.

München, den 19. März 1898.

Frhr. v. Feilitzsch.

Beilage zu Ziffer 15 der Anweisung.

Aufforderung.

Nachdem der Antrag auf Errichtung einer Zwangsinnung für das . . . . . . Handwerk im Bezirk der Gemeinde(n) . . . . gestellt wurde, ist festzustellen, ob die Mehrheit der betheiligten Handwerker dem Antrage zustimmt.

Demgemäß werden Sie aufgefordert, schriftlich (durch Ausfüllung der Rückseite des gegenwärtigen Formulars) oder mündlich bis zum . . . . bei dem k. Bezirksamte (Stadtmagistrate) Ihre bestimmte Erklärung **für** oder **gegen** Errichtung der Zwangsinnung abzugeben.

Dabei wird darauf aufmerksam gemacht, daß bei der Abstimmung die Mehrheit derjenigen entscheidet, welche sich an derselben betheiligt haben (§ 100a).

. . . ., den . . . . 1898.

Kgl. Regierung, Kammer des Innern.

N. N.

vert.

„Rückseite des Formulars.“

Der Unterzeichnete erklärt hiemit, daß er **für***) — **gegen***) — die Errichtung einer Zwangsinnung für das . . . . . . Handwerk im Bezirk der Gemeinde(n) . . . . stimmt.

. . . ., den . . . . 1898.

Vor- und Zunamen, Stand.

*) Das nicht Gewollte ist zu durchstreichen!

VI. 1. Zu § 105b Abs. 1 der Gewerbeordnung.

Ministerialentschließung vom 14. März 1895, die Sonntagsruhe in industriellen, Handwerks- und Bergbaubetrieben betr.

(MABl. 1895 Nr. 11 S. 107.)

An die kgl. Regierungen, Kammern des Innern, die Distriktsverwaltungs- und Ortspolizeibehörden, die kgl. Fabriken- und Gewerbeinspektoren und die kgl. Bergbehörden.

Kgl. Staatsministerium des Innern.

Zur Ausführung der Bestimmungen in § 105b Abs. 1 und den §§ 105c bis 105i der Gewerbeordnung über die Sonntagsruhe im Gewerbebetriebe wird nachstehende Anweisung ertheilt:*)

A. Allgemeines.

(§§ 105a, 105b Abs. 1, 105g, 105h Abs. 1 und 105i der GO.)

§ 1.

Das im § 105b Abs. 1 der Gewerbeordnung ausgesprochene Verbot der Sonntagsarbeit im Gewerbebetriebe gilt nur für den Betrieb von Bergwerken, Salinen, Aufbereitungsanstalten, Brüchen und Gruben, von Hüttenwerken, Fabriken und Werkstätten, von Zimmerplätzen und anderen Bauhöfen, von Werften und Ziegeleien, sowie von Bauten aller Art. Es gilt nicht für die Land- und Forstwirthschaft, den Gartenbau, den Weinbau, die Viehzucht, den Geschäftsbetrieb der Apotheker, die Ausübung der Heilkunde und der schönen Künste und die im § 6 Abs. 1, Satz 1 der Gewerbeordnung bezeichneten Gewerbe.

Ferner sind kraft besonderer Vorschrift von dem Verbot der

*) Anm. Die Formulare für Verzeichnisse ꝛc. ꝛc. sind hier weggelassen.

Sonntagsarbeit ausgenommen: Gast- und Schankwirthschaftsgewerbe, Musikaufführungen, Schaustellungen, theatralische Vorstellungen und sonstige Lustbarkeiten sowie die Verkehrsgewerbe. (§ 105 i.)

§ 2.

In denjenigen Handelsgewerben, in welchen beim Ladenverkauf an den Waaren Aenderungs- oder Zurichtungsarbeiten vorgenommen werden (Gewerbe der Hutmacher, Blumenhändler, Uhrmacher, Metzger u. dgl.), ist die Beschäftigung mit diesen Arbeiten als Beschäftigung im Handelsgewerbe zu betrachten und deshalb an Sonn- und Festtagen während der für das betreffende Handelsgewerbe freigegebenen Zeit gestattet.

§ 3.

Verboten ist an Sonn- und Festtagen jede Art der Beschäftigung von Arbeitern „im Betriebe" der unter § 105 b Abs. 1 fallenden Gewerbe.

Durch die Worte „im Betriebe" ist zum Ausdruck gebracht, daß das Verbot nicht nur räumlich für die Betriebsstätte, in welcher sich der betreffende Gewerbebetrieb regelmäßig abzuwickeln pflegt, sondern für jede zu dem Gewerbebetriebe gehörige Thätigkeit gelten soll. So dürfen z. B. Monteure, Schlosser-, Glaser-, Maler-, Tapezier-, Barbier-Gehilfen während der Sonntagsruhe auch außerhalb der Betriebsstätte nicht beschäftigt werden, soweit nicht etwa die betreffenden Arbeiten gemäß den Vorschriften der §§ 105 c bis f und 105 h statthaft sind.

§ 4.

Das Verbot der Sonntagsarbeit gilt auch für „Bauten aller Art", d. h. für Hoch-, Tief-, Wege-, Eisenbahn- nnd Wasserbauten, sowie für Erdarbeiten, sofern diese nicht Ausfluß eines land- oder forstwirthschaftlichen Betriebes, des Garten- und Weinbaues sind, ferner nicht nur für Neubauten, sondern auch für Ausbesserungs- und Instandhaltungsarbeiten, z. B. auch für das Schornsteinfegergewerbe.

§ 5.

Das Verbot der Sonntagsarbeit gilt für gewerbliche Arbeiter im weitesten Sinne, also nicht nur für Gesellen, Gehilfen, Lehrlinge, Fabrikarbeiter und andere im Betriebe beschäftigte Handarbeiter, sondern auch für Betriebsbeamte, Werkmeister und Techniker (§ 133 a d. GO.).

§ 6.

Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe soll mindestens dauern:
für einzelne Sonn- und Festtage 24 Stunden,
für zwei aufeinanderfolgende Sonn- und Festtage 36 Stunden,
für das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest 48 Stunden.

Diese Ruhezeiten müssen auch in solchen Betrieben, die an Werk-

tagen ununterbrochen mit regelmäßiger Tag- und Nachtschicht arbeiten, gewährt werden, soweit nicht etwa für diese Betriebe gemäß § 105c bis h Ausnahmen von dem Verbot der Sonntagsarbeit Platz greifen. Während aber in Betrieben, die nur bei Tage oder in unregelmäßigen Schichten zu arbeiten pflegen, die Ruhezeit stets von 12 Uhr Nachts an gerechnet werden soll, kann in Betrieben mit regelmäßiger Tag- und Nachtschicht die Ruhezeit schon frühestens um 6 Uhr Abends des vorhergehenden Werktags und spätestens erst um 6 Uhr Morgens des Sonn- oder Festtages beginnen, wenn für die auf den Beginn der Ruhezeit folgenden 24 Stunden der Betrieb ruht.

Für alle Fälle gilt die Vorschrift, daß die Ruhezeit an zwei auf einanderfolgenden Sonn- und Festtagen stets bis 6 Uhr Abends des zweiten Tages dauern muß. Demnach beträgt die Ruhezeit in Betrieben, die keine regelmäßigen Tag- und Nachtschichten haben, nicht 36 Stunden, sondern mindestens 42 Stunden (von der Mitternachtsstunde vor dem ersten Tage bis 6 Uhr Abends des zweiten Tages).

§ 7.

Jugendliche Arbeiter dürfen in Fabriken und den in § 154 Abs. 2 und § 154a bezeichneten gewerblichen Anlagen an Sonn- und Festtagen überhaupt nicht beschäftigt werden. (§ 136 Abs. 3 d. GO., vgl. auch unten zu B § 11.)

§ 8.

Während im Handelsgewerbe, soweit es in offenen Verkaufsstellen betrieben wird, auch die Sonntagsarbeit der Arbeitgeber Beschränkungen unterliegt (§ 41a), ist in den hier in Rede stehenden Gewerben den Arbeitgebern und selbständigen Gewerbetreibenden die Sonntagsarbeit durch die Vorschriften der Gewerbeordnung nicht verwehrt.

Unberührt bleiben die verordnungsmäßigen Bestimmungen über die Feier der Sonn- und Festtage.

B. Ausnahmen von den gesetzlichen Bestimmungen.
(§§ 105c–105f und 105h Abs. 2 der GO.)

§ 9.

Ausnahmen von dem Verbot der Sonntagsarbeit treten ein:

a) kraft gesetzlicher Vorschrift (§ 105c),

b) kraft der vom Bundesrath auf Grund des § 105d erlassenen Vorschriften,

c) kraft der von der höheren Verwaltungsbehörde (Kreisregierung, Kammer des Innern, bezüglich der der Aufsicht der Bergbehörden unterstellten Betriebe das Oberbergamt) auf Grund des § 105e getroffenen Bestimmungen,

d) kraft der von der unteren Verwaltungsbehörde (Distrikts-

verwaltungsbehörde, in München die Polizeidirektion, bezüglich der der Aufsicht der Bergbehörden unterstellten Betriebe das Bezirksbergamt) auf Grund des § 105f ertheilten besonderen Erlaubniß,

e) kraft der von der Landes-Centralbehörde (Staatsministerium des Innern) auf Grund des § 105h Abs. 2 d. GO. ertheilten Bewilligungen.

§ 10.

Soweit gemäß den nachstehenden Bestimmungen in §§ 12—52 in Fabriken und den in §§ 154 Abs. 2 und 154a der GO. bezeichneten gewerblichen Anlagen Ausnahmen von dem Verbot der Sonntagsarbeit Platz greifen, sind in diesen Betrieben bei der Beschäftigung von Arbeiterinnen außer den allgemeinen Bedingungen, an welche die Zulassung der Sonntagsarbeit geknüpft ist, auch noch die Vorschriften des § 137 und die auf Grund der §§ 139 und 139a erlassenen Bestimmungen zu beachten.

§ 11.

Da in den unter § 10 bezeichneten Betrieben die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter an Sonn- und Festtagen im Allgemeinen verboten ist, und Ausnahmen von diesem Verbot nur auf Grund der §§ 139 und 139a zugelassen werden können, so dürfen jugendliche Arbeiter in diesen Betrieben auch zu den nach §§ 12—52 zulässigen Sonntagsarbeiten nur insoweit herangezogen werden, als diese Beschäftigung auf Grund des § 139 oder des § 139a an Sonn- und Festtagen ausdrücklich gestattet ist.

I. Ausnahmen kraft gesetzlicher Vorschrift (§ 105c).

§ 12.

Unter diejenigen Arbeiten, auf die das Verbot der Sonntagsarbeit kraft Gesetzes keine Anwendung findet, werden in § 105c an erster Stelle solche Arbeiten gerechnet, die in Nothfällen oder im öffentlichen Interesse unverzüglich vorgenommen werden müssen. Zu den Arbeiten „in Nothfällen“ gehören solche Arbeiten, die zur Beseitigung eines Nothstandes oder zur Abwendung einer Gefahr sofort vorgenommen werden müssen, ferner aber auch dringende Arbeiten, die durch Todesfälle, Erkrankungen, unvorhergesehene, erhebliche geschäftliche Zwischenfälle u. s. w. erforderlich werden und nicht wohl auf den nachfolgenden Werktag verschoben werden können, dagegen kann nicht etwa schlechthin die Erledigung eiliger Arbeiten hierher gerechnet werden. Unter „öffentlichem Interesse“ ist nicht nur das Interesse des Staates oder der Gemeinde, sondern auch dasjenige des Publikums zu verstehen.

§ 13.

Die Befugniß, Reinigungs- und Instandhaltungsarbeiten, durch

die der regelmäßige Fortgang des eigenen oder eines fremden Betriebes bedingt ist, Arbeiten, von denen die Wiederaufnahme des vollen, werktägigen Betriebes abhängig ist, sowie solche Arbeiten vorzunehmen, die zur Verhütung des Verderbens von Rohstoffen oder des Mißlingens von Arbeitserzeugnissen erforderlich sind, ist davon abhängig gemacht, daß die genannten Arbeiten nicht an Werktagen vorgenommen werden können (§ 105c Abs. 1 Ziffer 3 und 4).

Die Möglichkeit ihrer Vornahme an Werktagen ist nach den Umständen des einzelnen Falles und den besonderen Verhältnissen der einzelnen Betriebe zu beurtheilen. Die Befugniß zur Ausführung der bezeichneten Arbeiten wird für den einzelnen Gewerbetreibenden nicht schon dadurch ausgeschlossen, daß andere Betriebe derselben Gattung, deren Einrichtungen indessen wesentlich verschieden sind, der Sonntagsarbeit nicht bedürfen. Wohl aber finden die Bestimmungen keine Anwendung, wenn und sobald es dem Gewerbetreibenden möglich ist, ohne erhebliche Unzuträglichkeiten für den Betrieb oder die Arbeiter und ohne unverhältnißmäßige Opfer sich so einzurichten, daß er ohne Sonntagsarbeit auskommen kann.

§ 14.

Die Bestimmungen des § 105c finden auch auf solche Betriebe Anwendung, für die nach den §§ 105d bis f und § 105h besondere Ausnahmen zugelassen sind.

§ 15.

Werden Arbeiter an Sonn- und Festtagen mit Arbeiten beschäftigt, die kraft gesetzlicher Vorschrift zulässig sind, so müssen die Gewerbetreibenden in das in § 105c Abs. 2 bezeichnete Verzeichniß für jeden einzelnen Sonn- und Festtag, an dem eine solche Beschäftigung stattgefunden hat, die Zahl der beschäftigten Arbeiter, die Dauer der Beschäftigung durch Angabe der Lage der Arbeitsstunden, sowie die Art der vorgenommenen Arbeiten eintragen.

Das Verzeichniß muß über sämmtliche während des betreffenden Kalenderjahres auf Grund des § 105c vorgenommenen Sonntagsarbeiten Auskunft geben.

Für Arbeitgeber, die zahlreiche Arbeiter beschäftigen, empfiehlt es sich, das Verzeichniß nach dem anliegenden Muster zu führen.

Bei Eintragung der Art der vorgenommenen Arbeiten genügt es — sofern es sich nicht um die Bewachung der Betriebsanlagen, sowie um die Beaufsichtigung des Betriebes handelt — nicht die Arbeiten allgemein nach der in den Ziffern 1—5 des § 105c Abs. 1 gegebenen Bezeichnung anzuführen. Vielmehr muß aus den Eintragungen die Art der Arbeit soweit zu ersehen sein, daß beurtheilt werden kann, ob sie unter die in diesen Ziffern bezeichneten Arbeiten fällt.

Die Eintragungen müssen für jeden Sonn- und Festtag, wenn thunlich, spätestens am folgenden Wochentag vorgenommen werden.

§ 16.

Während die in § 105c Abs. 1 unter den Ziffern 1, 2 und 5 bezeichneten Arbeiten ohne Beschränkung vorgenommen werden können, müssen den Arbeitern, die mit den unter den Ziff. 3 und 4 bezeichneten Arbeiten an Sonntagen länger als drei Stunden beschäftigt oder hiedurch am Besuche des Gottesdienstes gehindert werden, die im Absatz 3 bezeichneten Ruhezeiten am zweiten oder dritten Sonntage gewährt werden (§ 105c Absatz 3).

Die Wahl, ob Sonntagsruhe am zweiten oder dritten Sonntag zu gewähren sei, steht den Gewerbetreibenden zu.

Für die Beschäftigung an den nicht auf einen Sonntag fallenden Festtagen braucht ein Ausgleich durch Freilassung von der Arbeit am zweiten oder dritten Sonntag nicht gewährt zu werden.

§ 17.

Die untere Verwaltungsbehörde (die Distriktsverwaltungsbehörde, in München die Polizeidirektion, bezüglich der der Aufsicht der Bergbehörden unterstellten Betriebe das Bezirksbergamt) darf auf besonderen Antrag eine allwöchentlich zu gewährende, 24stündige Wochentagsruhe anstatt der Ruhe am 2. oder 3. Sonntag nur unter der Voraussetzung zulassen, daß die Arbeiter am Besuche des Gottesdienstes nicht gehindert werden (§ 105c Abs. 4). Außerdem ist die Genehmigung in der Regel nur zu ertheilen, wenn die Durchführung der Ruhe am 2. oder 3. Sonntag mit unverhältnißmäßigen Opfern oder mit erheblichen Unzuträglichkeiten für den Betrieb oder die Arbeiter verbunden sein würde.

Die Genehmigungsverfügung ist schriftlich zu erlassen. Sie muß bestimmen, für wieviel Arbeiter, für welche Arbeiten und unter welchen Bedingungen die Ausnahme bewilligt wird. Die Genehmigung ist, sofern sich die Ausnahme auf mehr als vier Sonntage erstreckt, nur unter dem ausdrücklichen Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs zu ertheilen.

§ 18.

Die untere Verwaltungsbehörde hat die Genehmigung in ein Verzeichniß einzutragen, welches nach dem beigefügten Formular anzulegen ist. Das Verzeichniß oder eine Abschrift desselben ist bis zum 10. Januar jedes Jahres der Kreisregierung, Kammer des Innern, einzureichen und von dieser dem Fabriken- und Gewerbe-Inspektor zur Benützung bei Erstattung des Jahresberichts mitzutheilen.

Für die unter der Aufsicht der Bergbehörden stehenden Betriebe hat das Bezirksbergamt das Verzeichniß mit dem Jahresberichte dem Oberbergamt vorzulegen.

II. Ausnahmen für Betriebe, in denen Arbeiten vorkommen, die ihrer Natur nach eine Unterbrechung oder einen Aufschub nicht gestatten, sowie für Kampagne- und Saisonindustrien (§ 105 d).

§ 19.

Umfang und Bedingungen der hierher gehörigen, durch den Bundesrath zugelassenen Ausnahmen ergeben sich aus der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 5. Februar 1895 (RGBl. S. 12). Zu dieser ist Folgendes zu bemerken:

§ 20.

Die in die Bekanntmachung aufgenommenen Gewerbe sind im Wesentlichen in Anlehnung an die Klassifikation der Gewerbestatistik aufgezählt. Wenn in einer gewerblichen Anlage mehrere unter verschiedene Gruppen der Gewerbestatistik gehörige Betriebe vereinigt sind, wie z. B. Hochofenwerke und Eisengießereien (Gruppen III und V), so greifen für diese einzelnen Betriebstheile die verschiedenen Ausnahmevorschriften Platz.

§ 21.

In den Bestimmungen des Bundesraths sind nur die auf Grund des § 105 d zugelassenen Sonntagsarbeiten aufgezählt, dagegen nicht diejenigen Arbeiten, die nach § 105 c Abs. 1 an Sonn- und Festtagen kraft gesetzlicher Vorschrift vorgenommen werden können. Als Richtschnur dafür, welche Arbeiten nach § 105 c Abs. 1 als gesetzlich gestattet anzusehen sind, haben die im Anhange folgenden Erläuterungen zu der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 5. Februar 1895 zu dienen; jedoch sind in diesen Erläuterungen nicht sämmtliche, nach § 105 c Abs. 1 zulässige Arbeiten angeführt.

§ 22.

Die Bestimmungen des Bundesraths knüpfen die Gestattung von Sonntagsarbeiten an Bedingungen, die den Arbeitern ein Mindestmaß von Ruhe sichern. Wenn nicht im einzelnen Falle Gefahr im Verzuge ist, dürfen die Arbeiter während dieser Ruhezeit zu keinerlei Arbeit, auch nicht zu den im § 105 c Abs. 1 bezeichneten Arbeiten, herangezogen werden.

§ 23.

In allen Fällen, wo nach den Bestimmungen des Bundesraths den Arbeitern mindestens Ruhezeiten gemäß § 105 c Abs. 3 zu gewähren sind, ist gleichzeitig der unteren Verwaltungsbehörde die Ermächtigung ertheilt, analog der Bestimmung im Abs. 4 des § 105 c an Stelle der Ruhe an jedem 2. oder 3. Sonntag eine allwöchentlich zu gewährende 24stündige Ruhezeit an einem Werktage zuzulassen, sofern die Arbeiter am Besuche des sonntäglichen Gottesdienstes nicht gehindert werden.

Als untere Verwaltungsbehörden gelten auch in diesen Fällen

die Distriktsverwaltungsbehörden, in München die Polizeidirektion, bei den der Aufsicht der Bergbehörden unterstehenden Betrieben die Bezirksbergämter.

In das nach § 18 dieser Anweisung zu führende Verzeichniß hat die untere Verwaltungsbehörde diese Ausnahmebewilligung nicht einzutragen.

III. Ausnahmen für Gewerbe zur Befriedigung täglicher oder an Sonn- und Festtagen besonders hervortretender Bedürfnisse (§ 105e Abs. 1).

§ 24.

In der Regel sind Ausnahmen nur für die nachstehend unter a—l benannten Gewerbe und nicht in größerem Umfange oder unter leichteren Bedingungen, als im Folgenden angegeben, zuzulassen:

a) Bäckerei- und Konditoreigewerbe.

1. Die Beschäftigung von Arbeitern kann an allen Sonn- und Festtagen während 10 Stunden gestattet werden.

Bedingung: Jedem Arbeiter ist an jedem Sonn- und Festtage eine ununterbrochene Ruhe von 14 Stunden in Bäckereien, von 12 Stunden in Konditoreien zu gewähren. Der Beginn dieser Ruhezeit ist in Bäckereien frühestens von 12 Uhr Nachts, spätestens von 10 Uhr Morgens, in Konditoreien frühestens von 12 Uhr Nachts, spätestens von 12 Uhr Mittags ab zu rechnen. Ferner ist hiebei darauf Bedacht zu nehmen, daß jedem Arbeiter die zum Besuche des Gottesdienstes erforderliche Zeit, mindestens aber an jedem dritten Sonntage freigegeben wird.

2. Diejenigen Arbeiter, welchen nach der Bestimmung zu 1. eine Ruhezeit von 14, bezw. 12 Stunden zusteht, dürfen während dieser Ruhezeit beschäftigt werden:

a) in Bäckereien mit Arbeiten, die zur Vorbereitung der Wiederaufnahme der regelmäßigen Arbeit am nächsten Tage nothwendig sind, sofern sie nach 6 Uhr Abends stattfinden und nicht länger als eine Stunde dauern,

b) in Konditoreien mit der Herstellung und dem Austragen leicht verderblicher Waaren, die unmittelbar vor dem Genuß hergestellt werden müssen (Eis, Cremes u. dgl.).

Bedingung zu b): Sind in Konditoreien Arbeiter noch nach 12 Uhr Mittags beschäftigt worden, so sollen sie an einem der nächsten sechs Werktage von Mittags 12 Uhr ab von jeder Arbeit freigelassen werden.

3. Für Gemeinden, in denen die Bäcker ortsüblich an Sonn- und Festtagen für ihre Kunden das Ausbacken der von diesen bereiteten Kuchen oder das Braten von Fleisch besorgen, kann von der unteren Verwaltungsbehörde gestattet werden, daß in jedem Betriebe einzelne über 16 Jahre alte Arbeiter mit jenen Arbeiten während höchstens

drei Vormittagsstunden über die unter Ziffer 1 freigegebene Zeit hinaus beschäftigt werden.

4. Für Betriebe, in denen sowohl Bäckerwaaren, als Konditorwaaren hergestellt werden, ist die Beschäftigung solcher Arbeiter, die ausschließlich mit der Herstellung von Konditorwaaren beschäftigt werden, nach den Bestimmungen für Konditoreien, die Beschäftigung der übrigen Arbeiter nach den Bestimmungen für Bäckereien zu regeln.

Als Bäckerwaare ist dasjenige Backwerk zu behandeln, welches herkömmlich unter Verwendung von Hefe oder Sauerteig ohne Beimischung von Zucker zum Teig hergestellt wird. Indessen kann die höhere Verwaltungsbehörde für ihren Bezirk oder einzelne Theile desselben abweichend hievon darüber Bestimmung treffen, ob eine Waare ortsüblich zu den Bäckerwaaren zu rechnen ist.

b) Fleischereigewerbe (auch Schweinemetzgereien).

Es kann die Beschäftigung von Arbeitern an allen Sonn- und Festtagen für 5 Stunden, welche bis zum Beginn des Hauptgottesdienstes reichen dürfen, gestattet werden. (Vgl. im Uebrigen § 27.)

Während der wärmeren Jahreszeit kann in Schweinemetzgereien die Beschäftigung von Gehilfen für einige Zeit auch noch nach dem Hauptgottesdienste gestattet werden.

Bedingung: Wenn die Sonntagsarbeiten länger als 3 Stunden dauern, so sind die Arbeiter entweder an jedem dritten Sonntag für volle 36 Stunden oder an jedem zweiten Sonntag mindestens in der Zeit von 6 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends oder in jeder Woche während der zweiten Hälfte eines Arbeitstages, und zwar spätestens von 1 Uhr Nachmittags ab, von jeder Arbeit freizulassen.

c) Gewerbe der Köche (Auskochgeschäfte).

Es kann die Beschäftigung von Arbeitern an allen Sonn- und Festtagen gestattet werden.

Bedingung: Wenn die Sonntagsarbeiten länger als 3 Stunden dauern, so sind die Arbeiter entweder an jedem dritten Sonntag für volle 36 Stunden oder an jedem zweiten Sonntag mindestens in der Zeit von 6 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends oder in jeder Woche während der zweiten Hälfte eines Arbeitstages, und zwar spätestens von 1 Uhr Nachmittags ab, von jeder Arbeit frei zu lassen.

Den Arbeitern ist die zum Besuche des Gottesdienstes erforderliche Zeit, mindestens aber an jedem dritten Sonntag frei zu geben.

d) Bierbrauereien; Eisfabriken; gewerbliche Molkereien.

Es kann die Versorgung der Kundschaft mit Bier, Roheis und Molkereiprodukten an Sonn- und Festtagen gestattet werden.

e) Mineralwasserfabriken.

Es kann für 3 Stunden vor Beginn des Hauptgottesdienstes während der wärmeren Jahreszeit die Beschäftigung mit solchen Arbeiten gestattet werden, welche zur Versorgung der Kundschaft erforderlich sind.

f) Blumenbindereien.

Es kann die Beschäftigung von Arbeitern an allen Sonn- und Festtagen mit dem Binden von Blumen, Winden von Kränzen u. dgl. während der für den Verkauf von Blumen in offenen Verkaufsstellen frei gegebenen Stunden und erforderlichen Falls auch schon für 2 Stunden vor dem Beginne des Verkaufs, aber nicht während der Zeit des Hauptgottesdienstes gestattet werden.

Bedingung wie zu b.

g) Gasanstalten und Elektricitätswerke.

Es kann die Beschäftigung von Arbeitern an allen Sonn- und Festtagen mit Arbeiten, welche für den Betrieb unerläßlich sind, gestattet werden.

Bedingung: Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe soll dauern:

entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden, oder für jeden dritten Sonntag 36 Stunden, oder, sofern an den übrigen Sonntagen die Arbeitsschichten nicht länger als 12 Stunden dauern, für jeden vierten Sonntag 36 Stunden. Ablösungsmannschaften dürfen je 12 Stunden vor und nach ihrer regelmäßigen Beschäftigung zur Arbeit nicht verwendet werden. Die den Ablösungsmannschaften zu gewährende Ruhe muß das Mindestmaß der den abgelösten Arbeitern gewährten Ruhe erreichen.

Für kleinere Betriebe empfiehlt es sich, die Ablösung wie bei lit. b (Fleischereien) zu regeln.

h) Barbier- und Friseurgewerbe.

Es kann die Beschäftigung von Arbeitern an allen Sonn- und Festtagen bis 2 Uhr Nachmittags, darüber hinaus aber noch insoweit gestattet werden, als sie bei der Vorbereitung von öffentlichen Theatervorstellungen und Schaustellungen erforderlich ist.

Bedingung wie zu c.

i) Gewerbe der Bekleidung und Reinigung.

Es kann, soweit diese Gewerbe handwerksmäßig betrieben werden, die Ablieferung bestellter Arbeit an die Kunden an Sonn- und Festtagen bis zum Beginn des Hauptgottesdienstes gestattet werden.

k) Zeitungsdruckereien.

1. Es kann die Beschäftigung von Arbeitern an allen Sonn- und

Festtagen, mit Ausnahme des zweiten Weihnachts-, Oster- und Pfingstfeiertages, bis 6 Uhr Morgens zur Herstellung der Morgenausgabe gestattet werden.

Bedingung: Nach Herstellung dieser Ausgabe muß der Betrieb bis um 6 Uhr Morgens des folgenden Werktages ruhen.

2. Soweit der Vertrieb der Zeitungen nicht durch besondere Spediteure stattfindet, sondern einen Theil des Zeitungsdruckereibetriebes bildet, empfiehlt es sich, hiefür diejenigen Ausnahmen zuzulassen, welche nach den Vorschriften über die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe für die Zeitungsspedition überhaupt gelten.

Bedingung: Beim Vertrieb der Zeitungen an Sonn- und Festtagen dürfen Personen, die bei der Herstellung der Morgenausgabe beschäftigt gewesen sind, nicht Verwendung finden.

l) Photographische Anstalten.

Es kann die Beschäftigung von Arbeitern

1. an den letzten 4 Sonntagen vor Weihnachten zum Zwecke der Aufnahme von Porträts, des Kopirens und Retouchirens für 10 Stunden bis spätestens 7 Uhr Abends,

2. an allen übrigen Sonn- und Festtagen zum Zwecke der Aufnahme von Porträts für einen fünfstündigen (vom 1. April bis 30. September für einen sechsstündigen) Zeitraum, der in der Zeit vom 1. April bis 30. September spätestens um 5 Uhr Nachmittags, in der übrigen Zeit des Jahres spätestens um 4 Uhr Nachmittags enden soll,

zugelassen werden.

Die Ausnahme unter 2. findet keine Anwendung auf den ersten Weihnachts-, Oster- und Pfingstfeiertag.

Bedingung wie zu c.

§ 25.

Von den Kreisregierungen, Kammern des Innern, sind bei der Gewährung von Ausnahmen auf Grund des § 105e Abs. 1 der GO. die wirthschaftlichen, sowie die besonderen örtlichen Verhältnisse sorgfältig zu berücksichtigen.

Sie sollen jedoch, wenn in einzelnen der unter § 24 aufgeführten Gewerbe die Sonntagsarbeit bisher nicht üblich war, hiefür in der Regel Ausnahmen nicht bewilligen.

Für Betriebe mit Tag- und Nachtarbeit (z. B. Gasanstalten) kann die Zulassung einer beschränkten Arbeit davon abhängig gemacht werden, daß während bestimmter Stunden an diesen Tagen der Betrieb ruht.

Für die nicht ununterbrochen arbeitenden Betriebe sind, sofern die Durchführung der Bedingungen im § 105c Abs. 3 ohne erhebliche Beeinträchtigung möglich erscheint, diese vorzuschreiben; andernfalls ist

die Beschäftigung der Arbeiter an Sonn- und Festtagen von der Freigabe eines Nachmittags an einem Wochentage und der Gewährung der Gelegenheit zum Besuch des Gottesdienstes abhängig zu machen.

In denjenigen Fällen, in denen nur solche Arbeiten gestattet werden dürfen, welche „für den Betrieb unerläßlich sind", können diese Arbeiten im Einzelnen bezeichnet werden.

§ 26.

Den k. Regierungen, Kammern des Innern, ist unbenommen, auch für andere Gewerbe als die im § 24 bezeichneten, wo solches die örtlichen Verhältnisse erfordern, Ausnahmen auf Grund des § 105e Abs. 1 der GO. zuzulassen.

Hiebei können z. B. in Betracht kommen:

Waschanstalten und Bügelanstalten in Badeorten und Orten mit starkem Touristenverkehr,

Schneiderei und Schuhmacherei an Orten, deren Arbeiterbevölkerung während der Woche auswärts beschäftigt ist,

Anstalten zur Mittheilung telegraphischer Nachrichten an Abonnenten

u. s. w.

Ausnahmen für Weinküfer in weinbautreibenden Gegenden während der Kelterung und Einkellerung des neuen Weines erscheinen nicht erforderlich, da deren Arbeiten nach § 105c Abs. 1 Ziff. 4 der GO. ohnehin gestattet sind.

Die Arbeiten, welche von Accidenzdruckereien an Sonn- und Festtagen vorzunehmen sind, werden in der Regel unter § 105c Absatz 1 Ziffer 1 fallen.

Ebensowenig sind bis auf Weiteres Ausnahmen für Speisewirthschaften, Wasserversorgungsanstalten und Badeanstalten vorzuschreiben, da diese Betriebe kaum als unter § 105b Absatz 1 fallend angesehen werden können und ein Theil der Badeanstalten zu den Heilanstalten gehört, auf welche gemäß § 6 der GO. der § 105b keine Anwendung findet.

§ 27.

Ferner können nach den örtlichen Verhältnissen Ausnahmen für die in § 24 genannten Gewerbe in weiterem Umfange als im § 24 vorgesehen bewilligt und die Bedingungen hiefür erleichtert werden. Hiebei ist im Auge zu behalten, einerseits, daß die auf das berechtigte Maß zurückzuführenden Bedürfnisse des Publikums Befriedigung finden und die Erwerbsverhältnisse der betheiligten Gewerbetreibenden nicht unnöthig beeinträchtigt werden, sowie anderseits, daß den Arbeitern eine angemessene Ruhezeit gesichert und denselben thunlichst schon ein Theil des Vormittags und der größte Theil des Nachmittags freigelassen wird. Bei den in § 24 unter b, c, f, h und l genannten Ge-

werden kann, insbesondere für kleinere Orte, die regelmäßige Ablösung erst für den Fall vorgeschrieben werden, daß die Dauer der Sonntagsarbeit 4 oder 5 Stunden überschreitet.

§ 28.

Die Ausnahmeregelung braucht nicht für den ganzen Regierungsbezirk einheitlich zu erfolgen, sondern sie kann für den Fall, daß die Verhältnisse der einzelnen Gewerbe an den einzelnen Orten des Bezirkes verschieden liegen, für einzelne Bezirke oder Orte verschieden gestaltet werden.

Auch können unter besonderen Verhältnissen z. B. bei Truppenzusammenziehungen, größeren Volksfesten, Märkten und Wallfahrten, während der Karnevalszeit oder in der Zeit vor Weihnachten, zur Befriedigung der hiedurch gesteigerten Bedürfnisse der Bevölkerung für einzelne Ortschaften oder Bezirke vorübergehend oder periodisch weiter reichende Ausnahmen als die im § 24 vorgesehenen zugelassen werden.

§ 29.

Für die hohen Festtage (insbesondere für den ersten Weihnachts-, Oster- und Pfingstfeiertag) sind Ausnahmen nicht oder nur in thunlichster Beschränkung zuzulassen. Im Uebrigen können unter Umständen für die in die Woche fallenden Festtage weitergehende Ausnahmen bewilligt werden als für die Sonntage (z. B. für Zeitungsdruckereien).

§ 30.

Arbeiter, welche auf Grund der hienach zugelassenen Ausnahmebestimmungen mit Sonntagsarbeiten beschäftigt werden, sollen — wenn nicht Gefahr im Verzuge ist — während der ihnen ausbedungenen Ruhezeit auch nicht zu solchen Arbeiten, die in dem betreffenden Betriebe auf Grund des § 105c Abs. 1 vorgenommen werden dürfen und auch nicht zu Arbeiten in dem etwa mit dem Betriebe verbundenen Handelsgewerbe, herangezogen werden.

§ 31.

Die zugelassenen Ausnahmen sind im Kreisamtsblatt zu veröffentlichen. Dem k. Staatsministerium des Innern ist hievon unter Vorlage von zehn Exemplaren des betreffenden Kreisamtsblattes alsbald Anzeige zu erstatten.

IV. **Ausnahmen für Betriebe mit Wind oder unregelmäßiger Wasserkraft** (§ 105e Abs. 1 und 2).

§ 32.

Das Gesetz macht die Zulassung der Ausnahmen bei den mit Wind oder Wasserkraft arbeitenden Betrieben davon abhängig, daß sie als Triebkraft ausschließlich oder vorwiegend Wind oder Wasser verwenden, bei den mit Wasserkraft arbeitenden Betrieben außerdem davon, daß die Wasserkraft eine unregelmäßige ist.

§ 33.

Als vorwiegend mit Wasserkraft arbeitend ist ein Betrieb dann anzusehen, wenn eine andere Triebkraft (Dampf, Gas, Elektricität u. dgl.) nur beim Versagen der Wasserkraft eintritt oder wenn, im Falle des Nebeneinanderwirkens der Wasserkraft mit einer anderen Triebkraft, die Wasserkraft bei normalem Betriebe die Hauptkraft ist. Dies ist in der Regel dann anzunehmen, wenn bei mittlerem Wasserstand die Wasserkraft mehr als die Hälfte der zu dem normalen Betriebe des Werkes erforderlichen Kraft liefert.

§ 34.

Als unregelmäßig ist eine Wasserkraft dann anzusehen, wenn der Wasserzufluß während der jährlichen Betriebszeit in Folge elementarer Einwirkungen (z. B. Trockenheit, Hochwasser, Frost), oder aus anderen Gründen (Mitbenützung des Wassers zu anderen Zwecken, z. B. Bewässerungsanlagen u. s. w.) erheblichen Schwankungen unterworfen ist, und dadurch ein ununterbrochener oder gleichmäßiger Wasserbetrieb unmöglich gemacht wird.

Bei der Entscheidung der Frage, ob eine Wasserkraft eine unregelmäßige ist, haben sonach alle jene Störungen des Wasserlaufs in Betracht zu kommen, welche, wenn auch nicht alle Jahre, im gleichen Maße doch regelmäßig wiederkehren und den Betrieb entweder ganz unterbrechen oder doch erheblich beeinträchtigen.

§ 35.

Die Ausnahmen haben nur den Zweck, Ausfälle der regelmäßigen werktägigen Arbeitszeit, welche durch Versagen der Triebkraft verursacht werden, auszugleichen, soweit ein wirthschaftliches Bedürfniß hierzu vorliegt.

Bei Gestattung der Ausnahmen ist daher thunlichst zu prüfen, an wieviel Wochentagen während der jährlichen Betriebszeit die Triebkraft ganz oder theilweise zu versagen pflegt, und dementsprechend ist die Zahl der Sonn- und Festtage, an denen eine Beschäftigung stattfinden darf, und die Dauer dieser Beschäftigung zu bemessen.

§ 36.

Ausnahmen werden nicht zuzulassen sein für größere Betriebe, welche zwar vorwiegend mit unregelmäßiger Wasserkraft arbeiten, sich daneben aber ständig einer Hilfskraft bedienen, sofern diese Hilfskraft an Werktagen beim Versagen der Wasserkraft die Fortführung des Betriebes in einem nicht wesentlich beschränkteren Umfange und ohne unverhältnißmäßige Mehrkosten ermöglicht.

§ 37.

Kommt Wind oder Wasser nur in einzelnen Theilen einer gewerblichen Anlage als Triebkraft in Anwendung, so erstreckt sich die

Gestattung der Sonntagsarbeit nicht nur auf diejenigen Arbeiten, welche unter Benützung des Wind- oder Wassertriebwerkes ausgeführt werden, sondern auch auf solche Arbeiten, die mit jenen Arbeiten derart im Zusammenhange stehen, daß sie nicht wohl am vorhergehenden oder nachfolgenden Werktag vorgenommen werden können.

§ 38.

Für die Zulassung der Ausnahmen kommt ein zweifaches Verfahren in Frage:

a) einerseits sind die Kreisregierungen, Kammern des Innern, befugt, nach Lage der örtlichen Verhältnisse allgemeine Ausnahmen für bestimmte Betriebsarten, Verwaltungsgebiete oder Wasserläufe zuzulassen, sowie einzelnen, nach Art, Einrichtung oder Lage des Betriebes der besonderen Regelung bedürftigen Unternehmungen Ausnahmen zu gewähren (§ 105e Abs. 1),

b) andererseits hat jeder Triebwerksbesitzer die Möglichkeit für seinen Betrieb in einem nach den Vorschriften der §§ 20 und 21 der GO. sich regelnden Verfahren besondere Ausnahmen zu erwirken (§ 105e Abs. 2).

§ 39.

Die Kreisregierungen, Kammern des Innern, haben auf Grund der gepflogenen und theilweise noch zu ergänzenden Erhebungen nach deren Ergebniß die Beschäftigung von Arbeitern mit Arbeiten, welche nicht am Werktag vorgenommen werden können, an Sonn- und Festtagen mit Ausschluß des ersten Weihnachts-, Oster- und Pfingsttages in jenen Betrieben zuzulassen, auf welche die Voraussetzungen des § 105e Abs. 1 der GO. zutreffen.

Hiebei werden die Getreidemühlen, sowie auch die Holzschleifereien und Sägemühlen besonders zu berücksichtigen sein; es besteht keine Erinnerung dagegen, diesen Betrieben thunlichst soviel Sonntagsarbeit zu gestatten, als zum Ersatz des Ausfalls an werktägiger Arbeit der durch die Unregelmäßigkeit der Wasserkraft entsteht, nöthig ist.

In keinem Falle darf für eine größere Zahl von Sonn- und Festtagen und in größerem Umfange als zum Ersatz dieses Ausfalls erforderlich ist und als bisher üblich war, die Beschäftigung von Arbeitern an Sonn- und Festtagen gestattet werden.

Jene Fälle, in denen es zweifelhaft ist, ob ein ausgleichswerther Ausfall von Arbeitszeit durch die Unregelmäßigkeit der Wasserkraft verursacht wird oder ob überhaupt die Wasserkraft eine unregelmäßige oder ob beim Nebeneinanderwirken der Wasserkraft und einer anderen Triebkraft die erstere als die vorwiegende anzusehen ist, sind in dem besonderen Verfahren nach § 105e Abs. 2 zum Austrag zu bringen.

§ 40.

Die Bewilligung der Ausnahmen ist an die Bedingung zu

knüpfen, daß den Arbeitern thunlichste Ruhezeiten gemäß § 105c Abs. 3 oder 4 der Gewerbeordnung oder halbe freie Wochentage zu gewähren sind. Jedoch kann dem Betriebsinhaber gestattet werden, die Ruhezeiten für zwei bis drei Wochen zusammenzulegen und hinauszurücken.

§ 41.

Die Sonn- oder Festtagsarbeiten sind von dem Gewerbetreibenden mit den im § 105c Abs. 2 bezeichneten Angaben über die Zahl der beschäftigten Arbeiter, die Dauer ihrer Beschäftigung, sowie die Art der vorgenommenen Arbeiten in das daselbst vorgeschriebene Verzeichniß einzutragen (vgl. auch oben § 15).

§ 42.

Den Triebwerksbesitzern, welchen Ausnahmen bewilligt worden sind, ist hievon besondere Mittheilung zu machen. Die Verständigung der nicht berücksichtigten Betriebsinhaber kann durch Bekanntmachung erfolgen.

§ 43.

Bezüglich des Verfahrens in den Fällen des § 105e Abs. 2 der Gewerbeordnung wird auf Grund des § 40 der Allerhöchsten Verordnung vom 29. März 1892, den Vollzug der Reichsgewerbeordnung betr. (Ges.- u. Verordn.-Bl. S. 74), Folgendes verfügt:

a) Der Antrag des Triebwerksbesitzers auf Gewährung von Ausnahmen nach § 105e der Gew.O. ist bei der Distriktsverwaltungsbehörde, in deren Bezirk sich die Anlage befindet, in München bei dem Magistrate einzureichen, welche denselben nach allenfallsiger, mit thunlichster Beschleunigung vorzunehmender Ergänzung der zuständigen Kreisregierung, Kammer des Innern, mit gutachtlicher Aeußerung vorzulegen hat.

b) Aus dem Antrag muß zu ersehen sein:

1. Die Zahl der Sonn- und Festtage, sowie der Arbeiter und die Arbeiten, für welche die Beschäftigung gestattet werden soll,
2. die durchschnittliche Zahl der Tage, an denen in den vorausgegangenen drei Jahren der Betrieb in Folge der Störungen des als Triebkraft benützten Gewässers entweder ganz eingestellt, oder wesentlich eingeschränkt werden mußte, oder nur durch Zuhilfenahme einer anderen Triebkraft aufrecht erhalten werden konnte. Die Ursache der Störungen ist beizufügen.
3. Die neben der Wasserkraft etwa zur Verwendung gelangende andere Triebkraft (Dampf, Gas ꝛc.), sowie das Stärkeverhältniß der beiden, in Pferdestärken ausgedrückt.

Dabei ist anzuführen, ob die neben der Wasserkraft benützte Kraft lediglich beim Versagen der ersteren oder neben dieser, ständig oder vorübergehend wirkt.

4. Bei vorübergehender gleichzeitiger Benützung einer anderweiten Triebkraft neben der Wasserkraft die Zahl der Tage, an denen dies nach dem Durchschnitt der letzten drei Jahre der Fall war,
5. der durchschnittliche Tagesaufwand für die an Stelle oder neben der Wasserkraft benützte Triebkraft.

c) Insoferne nicht auf Grund des vorliegenden Aktenmaterials dem Antrage sofort gemäß § 38a stattgegeben werden kann, hat die Beschlußfassung der Kreisregierungen unter entsprechender Anwendung der in Art. 31 und Art. 33—38 des Gesetzes vom 8. August 1878, betreffend die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes und das Verfahren in Verwaltungsrechtssachen, enthaltenen Bestimmungen zu erfolgen.

d) Allenfallsige Beschwerden gegen die Beschlüsse der Kreisregierungen sind an das k. Staatsministerium des Innern zu richten und innerhalb einer unerstrecklichen Frist von 14 Tagen, von Eröffnung des betreffenden Beschlusses an gerechnet, bei der ersten Instanz einzulegen.

e) Für den Widerruf einer Ausnahmebewilligung, der auf Grund der Aenderung der thatsächlichen Verhältnisse erfolgen kann, ist die Behörde zuständig, welche die Bewilligung ertheilt hat.

Bezüglich der Beschlußfassung und der Beschwerde gelten die Vorschriften unter c und d.

§ 44.

Von den bewilligten Ausnahmen oder deren Widerruf ist dem zuständigen Gewerbeaufsichtsbeamten Kenntniß zu geben.

§ 45.

Die vorstehenden Anweisungen (§§ 33—44) finden auch dann entsprechende Anwendung, wenn es sich um Bewilligung von Ausnahmen auf Grund des § 105e für ein mit Windkraft bewegtes Triebwerk handelt.

V. **Ausnahmen zur Verhütung eines unverhältnißmäßigen Schadens** (§ 105f).

§ 46.

Anträge auf Gestattung von Ausnahmen nach § 105f sind von der unteren Verwaltungsbehörde (Distriktsverwaltungsbehörde, in München der Polizeidirektion, bezüglich der der Aufsicht der Bergbehörden unterstehenden Betriebe dem Bezirksbergamte) möglichst schleunig zu erledigen. Der Unternehmer darf die Sonntagsarbeiten vor Erwirkung der Genehmigung der unteren Verwaltungsbehörde nicht vornehmen lassen. Die nachträgliche Ertheilung der Genehmigung ist unzulässig.

§ 47.

Die Ausnahmen dürfen nur vorübergehend auf bestimmte Zeit

und ferner nur unter folgenden zwei Voraussetzungen bewilligt werden:

a) das Bedürfniß zur Sonntagsarbeit darf trotz Aufwendung gehöriger Sorgfalt nicht vorherzusehen gewesen sein,

b) der durch den Ausfall der Sonntagsarbeit drohende Schaden muß unverhältnißmäßig, also so erheblich sein, daß dem gegenüber die Beeinträchtigung, welche die Sonntagsruhe der Arbeiter durch die Ausnahmegestattung erfährt, nicht entscheidend ins Gewicht fallen kann.

§ 48.

Ausnahmen nach § 105f sind der Regel nach nicht für den ersten Weihnachts-, Oster- und Pfingstfeiertag zuzulassen.

§ 49.

Bei Bewilligung der Ausnahmen ist darauf Bedacht zu nehmen, daß die Dauer der Beschäftigung der Arbeiter an den einzelnen Sonn- und Festtagen auf das nothwendige Maß beschränkt wird. Bei mehr als fünfstündiger Beschäftigungsdauer ist erforderlichen Falles eine Ablösung der Arbeiter, wenn die Ausnahme für mehrere aufeinanderfolgende Sonntage bewilligt wird, oder die Gewährung von halben freien Tagen unter der Woche vorzuschreiben.

§ 50.

Die Genehmigungsverfügung soll schriftlich erlassen werden. Aus derselben muß zu ersehen sein, für wie viel Arbeiter, für welche Arbeiten und unter welchen Bedingungen die Ausnahme bewilligt wird. Die Genehmigung darf, sofern sich die Ausnahme auf mehr als 4 aufeinander folgende Sonn- und Festtage erstreckt, nur unter dem ausdrücklichen Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs ertheilt werden. Endlich ist in der Verfügung darauf hinzuweisen, daß eine Abschrift derselben innerhalb der Betriebsstätte an einer den Arbeitern leicht zugänglichen Stelle ausgehängt werden muß.

Abschrift der Verfügung ist von der unteren Verwaltungsbehörde der Ortspolizeibehörde mitzutheilen.

§ 51.

Die Genehmigung ist in ein Verzeichniß einzutragen, welches nach dem beigefügten Formular anzulegen ist. Das Verzeichniß oder eine Abschrift desselben ist bis zum 10. Januar jedes Jahres der k. Kreisregierung einzureichen und von dieser dem Fabriken- und Gewerbe-Inspektor zur Benutzung bei Erstattung des Jahresberichtes mitzutheilen.

Für die unter Aufsicht der Bergbehörden stehenden Betriebe hat das Bezirksbergamt das Verzeichniß mit dem Jahresbericht dem Oberbergamte vorzulegen.

VI. Ausnahmen für einzelne Festtage nach § 105h Abs. 2 der Gewerbe-Ordnung.

§ 52.

Die Gesuche um Gestattung der Beschäftigung von Arbeitern an einzelnen, nicht auf einen Sonntag fallenden Festtagen sind an das k. Staatsministerium des Innern zu richten und bei den einschlägigen Distriktsverwaltungsbehörden, in München dem Magistrate einzureichen, welche dieselben durch die Kreisregierungen, Kammern des Innern, mit gutachtlicher Aeußerung in Vorlage zu bringen haben.

In den Gesuchen ist neben Angabe der Gründe die Zahl der Arbeiter, sowie die Art der Arbeiten, für welche die Genehmigung nachgesucht wird, anzuführen.

C. Aufsicht über die Ausführung der Bestinnmungen, betreffend die Sonntagsruhe.

§ 53.

Die Aufsicht über die Ausführung der Bestimmungen über die Sonntagsruhe im Gewerbebetrieb mit Ausnahme des Handelsgewerbes wird von den Ortspolizeibehörden und den besonderen auf Grund des § 139b der Gewerbeordnung angestellten Aufsichtsbeamten, für die der Aufsicht der Bergbehörden unterstehenden Betriebe von den Bezirksbergämtern wahrgenommen.

Wegen der Aufsichtsthätigkeit der Gewerbeaufsichtsbeamten wird auf die für die letzteren bestehenden Dienstanweisungen verwiesen.

§ 54.

Die Ortspolizeibehörden haben die Durchführung der die Sonntagsruhe betreffenden Bestimmungen durch besondere, bei den Gewerbeunternehmern ihres Bezirks von Zeit zu Zeit vorzunehmende Revisionen und bei jeder sonst sich darbietenden Gelegenheit sorgfältig zu überwachen.

Bei den Revisionen ist insbesondere festzustellen, ob das nach § 105c Abs. 2 der Gewerbeordnung und B IV § 41 dieser Anweisung vorgeschriebene Verzeichniß vorhanden und ordnungsmäßig geführt ist, ob die Ausnahmevorschriften nach Ziff. III der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 5. Februar 1895 (RGBl. S. 12) und nach § 50 dieser Anweisung angeschlagen sind und ob die Beschäftigung der Arbeiter, sowie die Gewährung der Ruhezeiten für dieselben den Ausnahmevorschriften entspricht.

§ 55.

Die vorbezeichneten Punkte sind in denjenigen gewerblichen Anlagen, für welche durch § 39 der Ausführungs-Anweisung vom 31. März 1892 (Amtsblatt des Staatministeriums des Innern S. 126) regel-

mäßige halbjährliche Revisionen vorgeschrieben sind, auch bei Gelegenheit dieser Revisionen thunlichst klarzustellen.

§ 56.

Nach jeder Revision ist auf dem in § 54 bezeichneten Verzeichniß, sowie auf den Anschlägen der Ausnahmevorschriften ein Revisionsvermerk zu machen.

§ 57.

In Fällen, in denen es der Ortspolizeibehörde zweifelhaft ist, ob die Beschäftigung von Arbeitern mit den gesetzlichen oder Ausnahmevorschriften in Einklang steht, hat dieselbe vom Sachverhalt der einschlägigen Distriktsverwaltungsbehörde Anzeige zu erstatten, welche veranlaßten Falls das Gutachten des zuständigen Fabriken- und Gewerbe-Inspektors einholen wird.

Letzterem bleibt es überlassen, seinerseits zunächst die Entscheidung der k. Kreisregierung, Kammer des Innern, herbeizuführen.

München, den 14. März 1895.

Frhr. v. Feilitzsch.

Der Generalsekretär:
von Kopplstätter,
Ministerialrath.

---

2. Zu § 105b Abs. 2 der Gewerbeordnung.

Ministerialentschließung vom 18. April 1892, die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe betr.

(MABl. S. 195.)

Kgl. Staatsministerien des Innern beider Abtheilungen.

Das Gesetz, betreffend die Abänderung der Gewerbe-Ordnung, vom 1. Juni 1891 (Reichs-Gesetzbl. S. 261) regelt unter Anderem die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe. Der Begriff Handelsgewerbe im Sinne der Vorschriften des Gesetzes umfaßt nicht nur den Groß- und Kleinhandel, sondern u. a. auch den Geld- und Kredithandel, die Leihanstalten, den Zeitungsverlag, die sogenannten Hülfsgewerbe des Handels, Spedition, Kommission und die Handelslager. Auch die Thätigkeit des in den Bureaus der Fabriken, Werkstätten ꝛc. beschäftigten Personals fällt darunter.

Nach § 105b Abs. 2 der Gewerbe-Ordnung dürfen Gehülfen, Lehrlinge und Arbeiter im Handelsgewerbe am ersten Weihnachts-, Oster- und Pfingsttage überhaupt nicht, im Uebrigen an Sonn- und Festtagen nicht länger als 5 Stunden beschäftigt werden. Die Festsetzung dieser Stunden ist unter Berücksichtigung der für den öffentlichen

Gottesdienst bestimmten Zeit durch die Polizeibehörde zu treffen und kann für verschiedene Zweige des Handelsgewerbes verschieden erfolgen.

Durch statutarische Bestimmung einer Gemeinde oder eines weiteren Kommunalverbandes kann diese Beschäftigung für alle oder einzelne Zweige des Handelsgewerbes ganz untersagt oder auf kürzere Zeit eingeschränkt werden. Im letzteren Falle ist auch die Beschäftigungszeit durch statutarische Bestimmung festzustellen.

Für die letzten vier Wochen vor Weihnachten sowie für einzelne Sonn- und Festtage, an welchen örtliche Verhältnisse einen erweiterten Geschäftsverkehr erforderlich machen, kann — und zwar auch bei statutarischer Regelung der Arbeitsstunden — die Polizeibehörde eine Vermehrung der Stunden, während welcher die Beschäftigung stattfinden darf, bis auf zehn Stunden zulassen.

Für Handelsgewerbe, deren vollständige oder theilweise Ausübung an Sonn- und Festtagen zur Befriedigung täglicher oder an diesen Tagen besonders hervortretender Bedürfnisse der Bevölkerung erforderlich ist, können nach § 105e der Gewerbeordnung durch Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde unter Berücksichtigung der Bestimmungen des § 105c Abs. 3 daselbst Ausnahmen von den Vorschriften über die Sonntagsruhe zugelassen werden. Die in solchen Gewerben beschäftigten Personen sind dann entweder an jedem dritten Sonntage volle 36 Stunden oder an jedem zweiten Sonntage mindestens in der Zeit von 6 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends von der Arbeit frei zu lassen.

Insoweit nach den vorstehenden Bestimmungen Gehülfen, Lehrlinge und Arbeiter im Handelsgewerbe an Sonn- und Festtagen nicht beschäftigt werden dürfen, darf in offenen Verkaufsstellen ein Gewerbebetrieb an diesen Tagen nicht stattfinden (§ 41a der Gew.O.).

Nachdem die Kaiserliche Verordnung vom 28. März l. Js., betreffend das Inkrafttreten der auf die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe bezüglichen Bestimmungen der Gewerbeordnungsnovelle vom 1. Juni 1891 (RGBl. 1892 S. 339) als Termin für die Einführung der Sonntagsruhe im Handelsgewerbe den 1. Juli l. Js. bestimmt hat, wird unter Hinweis auf diese Verordnung, dann auf die §§ 1, 3, 28, 37—40 und 50 der k. Allerh. Verordnung vom 29. März 1892, den Vollzug der Reichs-Gewerbeordnung betreffend (Ges.- u. VOBl. S. 61), verfügt:

I.

1. Die Distriktspolizeibehörden haben die nach § 105b Abs. 2 Satz 1 der Gewerbe-Ordnung zulässige Beschäftigungszeit festzustellen, insoferne nicht auf Grund des Satz 2 dieser Gesetzesbestimmung die Gemeinden oder die Distriktsräthe durch statutarische Bestimmung die Beschäftigung auf kürzere Zeit einschränken oder ganz untersagen.

Zunächst sind daher die Gemeinden durch die Aufsichtsbehörden darüber einzuvernehmen, ob sie eine statutarische Regelung der Sonntagsruhe vorzunehmen beabsichtigen und bejahenden Falls zur unverzüglichen Beschlußfassung und Einholung der nach § 142 Abs. 1 der Gewerbeordnung und § 1 der Allerh. Vollzugs-Verordnung vom 29. März l. Js. erforderliche Genehmigung zu veranlassen.

2. In Ermangelung ortsstatutarischer Regelung haben die Distriktspolizeibehörden, in München die Polizeidirektion, zu prüfen, welche Stunden der Sonn- und Festtage für die zulässige Beschäftigungszeit festzusetzen sein werden.

3. Bei Festsetzung dieser Stunden ist folgenden Erwägungen Rechnung zu tragen:

a) Die für den öffentlichen Gottesdienst bestimmte Zeit ist soweit zu berücksichtigen, daß die Arbeitsstunden nicht in die Zeit des Hauptgottesdienstes und thunlichst auch nicht in jene solcher Nebengottesdienste fallen, während welcher nach den dermalen geltenden Vorschriften die Verkaufsstätten geschlossen sein müssen.

b) Der Beginn der zulässigen Beschäftigungszeit wird möglichst früh, das Ende derselben aber derart festzusetzen sein, daß ein Theil des Nachmittags und der Abend freibleiben.

4. Demnächst ist der Entwurf der für den Verwaltungsbezirk in Aussicht genommenen Regelung der Kreisregierung vorzulegen, welche denselben zu prüfen, eine möglichst einheitliche Regelung für die einzelnen Gewerbe des Regierungsbezirks unter Berücksichtigung der wirthschaftlichen und sonstigen Verhältnisse ins Auge zu fassen und die hienach erforderlichen Direktiven zu geben hat. Die Distriktspolizeibehörden haben hienach die endgiltige Festsetzung vorzunehmen.

5. Die kgl. Bezirksämter haben ferner zu erwägen, ob eine statutarische Regelung der Sonntagsruhe für die Distrikte sich empfehle. Wo besondere Verhältnisse eine distriktive Regelung wünschenswerth erscheinen lassen, ist die Angelegenheit der Beschlußfassung der nächsten ordentlichen Versammlung der Distriktsräthe zu unterbreiten.

II.

Die kgl. Bezirksämter, in München die Polizeidirektion im Benehmen mit dem Stadtmagistrat, haben im Hinblick auf die Bestimmung in § 105b Abs. 2 Satz 3 der Gewerbe-Ordnung für ihre Bezirke festzustellen, in welchen Fällen nach den bisherigen Erfahrungen örtliche Verhältnisse an Sonn- und Festtagen einen erweiterten Geschäftsverkehr in dem Maße erforderlich machen, daß es angemessen erscheint, für alle oder für gewisse Zweige des Handelsgewerbes eine Vermehrung der Stunden, während welcher die Beschäftigung stattfinden

darf, zuzulassen. Nach dem Ergebniß dieser Feststellungen sind sodann die weiteren Verfügungen zu treffen.

III.

Der Gewerbebetrieb im Umherziehen, soweit er unter § 55 Abs. 1 Ziffer 1 bis 3 der Gewerbe-Ordnung fällt, sowie der Gewerbebetrieb der in § 42b der Gewerbe-Ordnung bezeichneten Personen, ist an Sonn- und Festtagen mit der Maßgabe verboten, daß Ausnahmen von der unteren Verwaltungsbehörde zugelassen werden können. Solche Ausnahmen sind nur unter ganz besonderen Verhältnissen zu gewähren, um eine Schädigung des seßhaften Gewerbes durch den Hausirhandel auch hier wieder thunlichst hintanzuhalten.

IV.

Die Kreisregierungen, Kammern des Innern, haben in Erwägung zu ziehen, für welche **Handelsgewerbe** im Regierungsbezirke die Voraussetzungen für eine besondere Regelung gemäß § 105e Abs. 1 der Gewerbeordnung vorliegen und gegebenen Falls die geeignet erscheinenden Maßnahmen zu treffen.

V.

Zur zweckentsprechenden Ausführung der nach Vorstehendem in Frage kommenden Bestimmungen wird seitens der Kreisregierungen die Mitwirkung der Handels- und Gewerbekammern, seitens der Distrikts-verwaltungs- und Gemeindebehörden die Mitwirkung der Bezirks-gremien für Handel und Gewerbe, in deren Ermangelung diejenige der sonstigen kaufmännischen Vertretungen in Anspruch zu nehmen sein. Es ist wünschenswerth, daß auch Vertretungen der im Handelsgewerbe beschäftigten Personen oder — in Ermangelung solcher Vertretungen — einzelne geeignete solche Personen zur Sache gehört werden.

VI.

Bis 1. September l. Js. haben die Regierungen, Kammern des Innern, eine Nachweisung der im ganzen Regierungsbezirke getroffenen Regelungen der Sonntagsruhe dem k. Staatsministerium des Innern einzusenden. In dieser Nachweisung sind insbesondere die genehmigten Ausnahmen anzugeben und kurz zu begründen.

Die Handelsgewerbe sind in dieser Nachweisung nach den Klassen und Ordnungen der Gruppe XVII der Gewerbestatistik von 1882, wie sie aus dem beigegebenen Verzeichnisse ersichtlich sind, aufzuführen.

VII.

Hinsichtlich der Betriebe, welche ausschließlich oder vorwiegend mit durch Wind oder unregelmäßige Wasserkraft bewegten Triebwerken

arbeiten, sowie der sonstigen unter § 105e der Gewerbeordnung fallenden Gewerbe bleibt weitere Entschließung vorbehalten.

München, den 18. April 1892.

Frhr. von Feilitzsch. Dr. von Müller.

Verzeichniß
der Gewerbe der Gruppe XVII der Gewerbestatistik von 1882.

XVII. Handelsgewerbe.

a) Waarenhandel im stehenden Betriebe.
1. Handel mit Thieren. 2. mit landwirthschaftlichen Produkten. 3. mit Brennmaterialien. 4. mit Baumaterialien. 5. mit Metallen und Metallwaaren. 6. mit Kolonial-, Eß- und Trinkwaaren. 7. mit Wein. 8. mit Taback und Cigarren. 9. mit Leder, Wolle, Baumwolle. 10. mit Manufaktur- (Schnitt-) Waaren. 11. mit Kurz- und Galanteriewaaren. 12. mit verschiedenen und anderen als vorstehend benannten Waaren. 13. Trödelhandel.

b) Geld- und Kredithandel.

c) Spedition und Kommission.

d) Buch-, Kunst- und Musikalienhandel, auch Zeitungsverlag und -Spedition.
1. Buch-, Kunst- und Musikalienhandel. 2. Zeitungsverlag und -Spedition. 3. Leihbibliotheken.

e) Handelsvermittlung (Mäkler, Agenten ohne die bei XVIII).

f) Hülfsgewerbe des Handels (Packer, Träger, Taxatoren, Markthelfer ꝛc.).

g) Versteigerung, Verleihung, Engagements- und Annoncenvermittelung.
1. Auktionsgeschäfte und Auktionatoren. 2. Pfandleihanstalten. 3. Verleihungsgeschäfte, einschließlich Maschinen-Lohn-Drescherei. 4. Aufbewahrungsanstalten. 5. Stellenvermittelung. 6. Inseratenvermittelung und Auskunftsbureaus.

VII. Zu § 105d der Gewerbeordnung.

Bekanntmachung des Reichskanzlers, betreffend Ausnahmen von dem Verbote der Sonntagsarbeit im Gewerbebetriebe. Vom 5. Februar 1895.

(RGBl. S. 12 mit den S. 187 aufgeführten Abänderungen.)

Auf Grund des § 105d des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung, vom 1. Juni 1891 (Reichs-Gesetzbl. S. 261) hat der Bundesrath nachstehende

Bestimmungen, betreffend Ausnahmen von dem Verbote der Sonntagsarbeit im Gewerbebetriebe,

beschlossen:

I.

Die Beschäftigung von Arbeitern an Sonn- und Festtagen wird — unbeschadet der Bestimmungen des § 105c der Gewerbeordnung — für die in der nachfolgenden Tabelle bezeichneten Gewerbe und Arbeiten unter den daselbst angegebenen Bedingungen gestattet.

Arbeitern, welche mit den zur Vornahme dieser Arbeiten erforderlichen Hülfsverrichtungen beschäftigt werden (Betrieb der Kraftmaschinen, Beleuchtungsanlagen u. s. w.), sind mindestens Ruhezeiten gemäß § 105c Absatz 3 oder, mit Genehmigung der unteren Verwaltungsbehörde, gemäß § 105c Absatz 4 der Gewerbeordnung zu gewähren.

II.

Die in Spalte 3 der nachfolgenden Tabelle für einzelne oder für zwei aufeinander folgende Sonn- und Festtage vorgeschriebenen Ruhezeiten der Arbeiter müssen ohne Unterbrechung und ganz oder zum größeren Theil innerhalb der Zeit von 6 Uhr Abends des vorhergehenden Werktages bis 6 Uhr Morgens des nachfolgenden Werktages gewährt werden.

III.

In Betrieben, in welchen auf Grund der vorstehenden Bestimmungen Arbeiter an Sonn- oder Festtagen beschäftigt werden, hat der Arbeitgeber innerhalb der Betriebsstätte an geeigneter, den Arbeitern zugänglicher Stelle eine Tafel auszuhängen, welche in deutlicher Schrift den Inhalt der Bestimmungen zu I und II und aus der nachfolgenden Tabelle die auf seinen Betrieb bezüglichen Vorschriften enthält.

IV.

Vorstehende Bestimmungen treten mit dem 1. April 1895 in Kraft.

Berlin, den 5. Februar 1895.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
von Boetticher.

Gattung der Betriebe. 1.	Bezeichnung der nach § 105d zugelassenen Arbeiten. 2.	Bedingungen, unter welchen die Arbeiten gestattet werden. 3.
	A. Bergbau-, Hütten- und Salinenwesen.	
1. Bergwerke und Gruben.	Bei der Erdölgewinnung aus Bohrlöchern der Betrieb der Pumpwerke sowie hierbei und bei Springölquellen das Aufsammeln des Oeles und der Transport desselben zu den Sammelbehältern.	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden oder für jeden dritten Sonntag 36 Stunden oder, sofern an den übrigen Sonntagen die Arbeitsschichten nicht länger als 12 Stunden dauern, für jeden vierten Sonntag 36 Stunden. Der Reichskanzler ist befugt, Abweichungen hinsichtlich der Dauer der Ruhezeit zuzulassen; dieselbe muß jedoch für jeden Arbeiter mindestens die Gesammtdauer seiner auf die zwischenliegenden Sonntage fallenden Arbeitszeit erreichen. Ablösungsmannschaften dürfen je 12 Stunden nach und vor ihrer regelmäßigen Beschäftigung zur Arbeit nicht verwendet werden. Die denselben zu gewährende Ruhe muß mindestens das Maß der den abgelösten Arbeitern gewährten Ruhe erreichen.
2. Erzröstwerke und mit Hüttenwerken verbundene Röstofenbetriebe.		
a) ohne Säuregewinnung.	Der Betrieb der jährlich nicht länger als 6 Monate benutzten Röstöfen.	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: entweder für jeden zweiten

Gattung der Betriebe. 1.	Bezeichnung der nach § 105d zugelassenen Arbeiten. 2.	Bedingungen, unter welchen die Arbeiten gestattet werden. 3.
		Sonntag 24 Stunden oder für jeden dritten Sonntag 36 Stunden oder, sofern an den übrigen Sonntagen die Arbeitsschichten nicht länger als 12 Stunden dauern, für jeden vierten Sonntag 36 Stunden. Der Reichskanzler ist befugt, Abweichungen hinsichtlich der Dauer der Ruhezeit zuzulassen; dieselbe muß jedoch für jeden Arbeiter mindestens die Gesammtdauer seiner auf die zwischenliegenden Sonntage fallenden Arbeitszeit erreichen. Ablösungsmannschaften dürfen je 12 Stunden nach und vor ihrer regelmäßigen Beschäftigung zur Arbeit nicht verwendet werden. Die denselben zu gewährende Ruhe muß mindestens das Maß der den abgelösten Arbeitern gewährten Ruhe erreichen.
	Der Betrieb der übrigen Röstöfen mit Ausschluß der Zeit von 6 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends. Von dieser Ausnahme darf an denjenigen Sonn- und Festtagen kein Gebrauch gemacht werden, an welchen nach 6 Uhr des vorhergehenden Abends zur Beschickung gelangtes Röstgut auf Grund des § 105c der Gewerbeordnung über 6 Uhr Morgens hinaus bearbeitet wird.	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: für zwei aufeinander folgende Sonn- und Festtage entweder 36 Stunden oder für jeden der beiden Tage 24 Stunden, für die übrigen Sonntage entweder 24 Stunden oder für jeden zweiten Sonntag 36 Stunden.

Gattung der Betriebe. 1.	Bezeichnung der nach § 105d zugelassenen Arbeiten. 2.	Bedingungen, unter welchen die Arbeiten gestattet werden. 3.
	Die vorstehenden Ausnahmen finden auf das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest keine Anwendung.	
b) mit Säuregewinnung.	Der Betrieb der Röstöfen, der Kondensations- und Konzentrationseinrichtungen sowie der Transport der Säure zu dem Lagerraum.	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden oder für jeden dritten Sonntag 36 Stunden oder, sofern an den übrigen Sonntagen die Arbeitsschichten nicht länger als 12 Stunden dauern, für jeden vierten Sonntag 36 Stunden. Der Reichskanzler ist befugt, Abweichungen hinsichtlich der Dauer der Ruhezeit zuzulassen; dieselbe muß jedoch für jeden Arbeiter mindestens die Gesammtdauer seiner auf die zwischenliegenden Sonntage fallenden Arbeitszeit erreichen. Ablösungsmannschaften dürfen je 12 Stunden nach und vor ihrer regelmäßigen Beschäftigung zur Arbeit nicht verwendet werden. Die denselben zu gewährende Ruhe muß mindestens das Maß der den abgelösten Arbeitern gewährten Ruhe erreichen.
3. Verkokungs- und Steinkohlendestillations-Anstalten.	Der Betrieb der Koksöfen von höchstens dreißigstündiger Brenndauer und solcher Oefen, deren Gase im Bergwerks- oder	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden

Gattung der Betriebe. 1.	Bezeichnung der nach § 105d zugelassenen Arbeiten. 2.	Bedingungen, unter welchen die Arbeiten gestattet werden. 3.
	Hochofenbetriebe Verwendung finden oder zur Gewinnung von Nebenprodukten dienen, sowie der hierzu erforderlichen Apparate.	oder für jeden dritten Sonntag 36 Stunden oder, sofern an den übrigen Sonntagen die Arbeitsschichten nicht länger als 12 Stunden dauern, für jeden vierten Sonntag 36 Stunden. Der Reichskanzler ist befugt, Abweichungen hinsichtlich der Dauer der Ruhezeit zuzulassen; dieselbe muß jedoch für jeden Arbeiter mindestens die Gesammtdauer seiner auf die zwischenliegenden Sonntage fallenden Arbeitszeit erreichen. Ablösungsmannschaften dürfen je 12 Stunden nach und vor ihrer regelmäßigen Beschäftigung zur Arbeit nicht verwendet werden. Die denselben zu gewährende Ruhe muß mindestens das Maß der den abgelösten Arbeitern gewährten Ruhe erreichen.
	Der Betrieb der übrigen Oefen während des Weihnachts-, Oster- und Pfingstfestes, sowie an zwei aufeinander folgenden Sonn- und Festtagen, mit Ausschluß der Zeit von 6 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends.	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: entweder 36 Stunden oder für jeden der beiden Tage 24 Stunden.
	Der Betrieb der Kohlenwäschen mit Ausschluß der Zeit von 6 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends, sofern während der	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: für das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest sowie für

Gattung der Betriebe. 1.	Bezeichnung der nach § 105d zugelassenen Arbeiten. 2.	Bedingungen, unter welchen die Arbeiten gestattet werden. 3.
	übrigen Zeit der Betrieb der Koksöfen zugelassen ist.	zwei aufeinander folgende Sonn- und Festtage entweder 36 Stunden oder für jeden der beiden Tage 24 Stunden, für die übrigen Sonntage entweder 24 Stunden oder für jeden zweiten Sonntag 36 Stunden.
	Das Entladen und Verschieben von Eisenbahnwagen bis zu 5 Stunden.	Die Festsetzung dieser Stunden erfolgt durch die Polizeibehörde. Den Arbeitern sind mindestens Ruhezeiten gemäß § 105c Absatz 3 oder, mit Genehmigung der unteren Verwaltungsbehörde, gemäß § 105c Absatz 4 der Gewerbeordnung zu gewähren.
4. Salinen.	Der Betrieb der Pump- und Gradirwerke sowie der Siederei, der letzteren jedoch nicht während des Weihnachts-, Oster- und Pfingstfestes.	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden oder für jeden dritten Sonntag 36 Stunden oder, sofern an den übrigen Sonntagen die Arbeitsschichten nicht länger als 12 Stunden dauern, für jeden vierten Sonntag 36 Stunden. Der Reichskanzler ist befugt, Abweichungen hinsichtlich der Dauer der Ruhezeit zuzulassen; dieselbe muß jedoch für jeden Arbeiter mindestens die Gesammtdauer seiner auf die zwischenliegenden Sonntage fallenden Arbeitszeit erreichen. Ablösungsmannschaften dürfen je 12 Stunden nach und vor

Gattung der Betriebe. 1.	Bezeichnung der nach § 105d zugelassenen Arbeiten. 2.	Bedingungen, unter welchen die Arbeiten gestattet werden. 3.
		ihrer regelmäßigen Beschäftigung zur Arbeit nicht verwendet werden. Die denselben zu gewährende Ruhe muß mindestens das Maß der den abgelösten Arbeitern gewährten Ruhe erreichen.
5. Metallhüttenwerke, ausschließlich der unter Ziffer 6 und 7 fallenden Anlagen (Gewinnung von Gold, Silber, Blei, Kupfer, Zink, Nickel, Kobalt, Antimon, Wismuth, Arsen, Zinn u. s. w.).	Der Betrieb der kontinuirlichen Schachtöfen (Hochöfen) von mehr als sechstägiger Brenndauer. Für die Gewinnung von Metallsalzen, von Metalloxyden, sowie von Metallen auf nassem Wege der Betrieb der Laugerei, der Ausfällung der Metalle und der Eindampfvorrichtungen. Der Betrieb der Flammöfen. Der Betrieb der Entsilberung des Werkbleies mittelst Zink, einschließlich der Zinkschaumdestillation und der Entzinkung des entsilberten Bleies. Der Betrieb der Rothglasöfen.	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden oder für jeden dritten Sonntag 36 Stunden oder, sofern an den übrigen Sonntagen die Arbeitsschichten nicht länger als 12 Stunden dauern, für jeden vierten Sonntag 36 Stunden. Der Reichskanzler ist befugt, Abweichungen hinsichtlich der Dauer der Ruhezeit zuzulassen; dieselbe muß jedoch für jeden Arbeiter mindestens die Gesammtdauer seiner auf die zwischenliegenden Sonntage fallenden Arbeitszeit erreichen. Ablösungsmannschaften dürfen je 12 Stunden nach und vor ihrer regelmäßigen Beschäftigung zur Arbeit nicht verwendet werden. Die denselben zu gewährende Ruhe muß mindestens das Maß der den abgelösten Arbeitern gewährten Ruhe erreichen.
	Der Betrieb der Zinkreduktionsöfen.	Die den Schmelzern bei den Zinkreduktionsöfen und ihren Gehülfen zu gewährende Ruhe hat spätestens um 8 Uhr Mor-

Gattung der Betriebe. 1.	Bezeichnung der nach § 105d zugelassenen Arbeiten. 2.	Bedingungen, unter welchen die Arbeiten gestattet werden. 3.
		gens zu beginnen und mindestens 20 Stunden zu dauern. Die den übrigen Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden oder für jeden dritten Sonntag 36 Stunden oder, sofern an den übrigen Sonntagen die Arbeitsschichten nicht länger als 12 Stunden dauern, für jeden vierten Sonntag 36 Stunden. Der Reichskanzler ist befugt, Abweichungen hinsichtlich der Dauer der im vorigen Absatz vorgeschriebenen Ruhezeit zuzulassen; dieselbe muß jedoch für jeden Arbeiter mindestens die Gesammtdauer seiner auf die zwischenliegenden Sonntage fallenden Arbeitszeit erreichen. Ablösungsmannschaften dürfen je 12 Stunden nach und vor ihrer regelmäßigen Beschäftigung zur Arbeit nicht verwendet werden. Die denselben zu gewährende Ruhe muß mindestens das Maß der den abgelösten Arbeitern gewährten Ruhe erreichen.
	Das Entladen und Verschieben von Eisenbahnwagen bis zu 5 Stunden.	Die Festsetzung dieser Stunden erfolgt durch die Polizeibehörde. Den Arbeitern sind mindestens Ruhezeiten gemäß § 105c Absatz 3 oder, mit Genehmigung der unteren Verwaltungsbehörde, gemäß § 105c Absatz 4 der Gewerbeordnung zu gewähren.

Gattung der Betriebe. 1.	Bezeichnung der nach § 105d zugelassenen Arbeiten. 2.	Bedingungen, unter welchen die Arbeiten gestattet werden. 3.
6. Eisen-Hochofenwerke.	Die Arbeiten der Kesselwärter und Stocher (Heizer, Schürer), der Maschinisten, Schmelzer, Gicht- und Apparatarbeiter, die Zufuhr der Rohstoffe zu den Hochöfen, die Verarbeitung der Schlacken, die Verladung und Abfuhr der Produkte von den Hochöfen.	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden oder für jeden dritten Sonntag 36 Stunden oder, sofern an den übrigen Sonntagen die Arbeitsschichten nicht länger als 12 Stunden dauern, für jeden vierten Sonntag 36 Stunden. Der Reichskanzler ist befugt, Abweichungen hinsichtlich der Dauer der Ruhezeit zuzulassen; dieselbe muß jedoch für jeden Arbeiter mindestens die Gesammtdauer seiner auf die zwischenliegenden Sonntage fallenden Arbeitszeit erreichen. Ablösungsmannschaften dürfen je 12 Stunden nach und vor ihrer regelmäßigen Beschäftigung zur Arbeit nicht verwendet werden. Die denselben zu gewährende Ruhe muß mindestens das Maß der den abgelösten Arbeitern gewährten Ruhe erreichen.
	Das Entladen und Verschieben von Eisenbahnwagen bis zu 5 Stunden.	Die Festsetzung dieser Stunden erfolgt durch die Polizeibehörde. Den Arbeitern sind mindestens Ruhezeiten gemäß § 105c Absatz 3 oder, mit Genehmigung der unteren Verwaltungsbehörde, gemäß § 105c Absatz 4 der Gewerbeordnung zu gewähren.
7. Bessemer- und Thomasstahlwerke,	In Werken, in welchen die Arbeit an jedem zweiten Sonntage mindestens 36	

Gattung der Betriebe. 1.	Bezeichnung der nach § 105d zugelassenen Arbeiten. 2.	Bedingungen, unter welchen die Arbeiten gestattet werden. 3.
Martin- und Tiegelgußstahlwerke, Puddelwerke und zugehörige Walz- und Hammerwerke, sowie Hochofengießereien.	Stunden ruht, der Betrieb an den übrigen Sonntagen mit Ausschluß der Zeit von 6 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends. Diese Ausnahme findet auf die in das Weihnachts-, Neujahrs-, Oster- und Pfingstfest fallenden Sonntage keine Anwendung.	
	Das Entladen und Verschieben von Eisenbahnwagen bis zu 5 Stunden.	Die Festsetzung dieser Stunden erfolgt durch die Polizeibehörde. Den Arbeitern sind mindestens Ruhezeiten gemäß § 105c Absatz 3 oder, mit Genehmigung der unteren Verwaltungsbehörde, gemäß § 105c Absatz 4 der Gewerbeordnung zu gewähren.

B. **Industrie der Steine und Erden.**

1. Glashütten.	Der Betrieb der Schmelzöfen behufs Herstellung der Glasmasse.	Den Arbeitern sind mindestens Ruhezeiten gemäß § 105c Absatz 3 oder, mit Genehmigung der unteren Verwaltungsbehörde, gemäß § 105c Absatz 4 der Gewerbeordnung zu gewähren.
	Bei der Herstellung von Tafelglas, einschließlich des geblasenen Spiegelglases, die Verarbeitung der Glasmasse. Diese Ausnahme findet auf den ersten Weihnachts-, Oster- und Pfingsttag keine Anwendung.	Vor oder nach den ganz oder theilweise in den Sonn- oder Festtag fallenden Arbeitsschichten ist den Arbeitern eine mindestens 24stündige Ruhezeit zu gewähren.
	Bei der Herstellung	Die den Arbeitern zu ge-

Gattung der Betriebe. 1.	Bezeichnung der nach § 105d zugelassenen Arbeiten. 2.	Bedingungen, unter welchen die Arbeiten gestattet werden. 3.
	von Hohl- und Preßglas aus Wannenöfen mit dreischichtigem Betriebe die Verarbeitung der Glasmasse, jedoch mit einer 12stündigen Unterbrechung. Diese Ausnahme findet auf den ersten Weihnachts-, Oster- und Pfingsttag keine Anwendung.	währende Ruhe hat mindestens zu dauern: für zwei aufeinander folgende Sonn- und Festtage entweder 36 Stunden oder für jeden der beiden Tage 28 Stunden, für die übrigen Sonn- und Festtage 28 Stunden.
	Bei der Herstellung von Hohl- und Preßglas aus Hafenöfen an dreien von vier aufeinander folgenden Sonntagen sowie an den nicht auf einen Sonntag fallenden Festtagen die Verarbeitung der Glasmasse bis 12 Uhr Mittags. Diese Ausnahme findet auf den ersten Weihnachts-, Oster- und Pfingsttag keine Anwendung.	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: für einen von vier aufeinander folgenden Sonntagen 36 Stunden, für die übrigen Sonntage sowie für die nicht auf einen Sonntag fallenden Festtage 18 Stunden.
	Bei der Herstellung von Gußglas (Roh- und Spiegelglas) an dreien von vier aufeinander folgenden Sonntagen sowie an den nicht auf einen Sonntag fallenden Festtagen die Verarbeitung der Glasmasse während höchstens 9 Stunden. Diese Ausnahme findet auf den ersten Weihnachts-,	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: für einen von vier aufeinander folgenden Sonntagen 36 Stunden.

Gattung der Betriebe. 1.	Bezeichnung der nach § 105d zugelassenen Arbeiten. 2.	Bedingungen, unter welchen die Arbeiten gestattet werden. 3.
	Oster- und Pfingsttag keine Anwendung.	
2. Kalk- und Gipsbrennereien.	Bei Schachtöfen ohne besondere Feuerung das Beschicken der Oefen bis 9 Uhr Vormittags. Bei Schachtöfen mit Rostfeuerung das Beschicken der Oefen und das Ziehen des Arbeitserzeugnisses bis 9 Uhr Vormittags. Bei Ring- und Kammeröfen an mehreren aufeinander folgenden Sonn- und Festtagen mit Ausschluß des ersten dieser Tage das Herausnehmen der Arbeitserzeugnisse und das Einsetzen der Rohstoffe bis 9 Uhr Vormittags.	Den Arbeitern sind mindestens Ruhezeiten gemäß § 105c Absatz 3 oder, mit Genehmigung der unteren Verwaltungsbehörde, gemäß § 105c Absatz 4 der Gewerbeordnung zu gewähren.
	Bei Etagenöfen der Betrieb mit Ausschluß der Zeit von 6 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends.	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: für das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest, sowie für zwei aufeinander folgende Sonn- und Festtage entweder 36 Stunden oder für jeden der beiden Tage 24 Stunden, für die übrigen Sonntage entweder 24 Stunden oder für jeden zweiten Sonntag 36 Stunden.

Gattung der Betriebe. 1.	Bezeichnung der nach § 105d zugelassenen Arbeiten. 2.	Bedingungen, unter welchen die Arbeiten gestattet werden. 3.
3. Herstellung von Cement.	Bei Ringöfen das Nachfüllen von Rohstoffen. An mehreren aufeinander folgenden Sonn- und Festtagen mit Ausschluß des ersten dieser Tage das Herausnehmen der Arbeitserzeugnisse aus den Ringöfen und das Einsetzen der Rohstoffe bis 9 Uhr Vormittags. Die Heizung der Trockeneinrichtungen (Darren).	Den Arbeitern sind mindestens Ruhezeiten gemäß § 105c Absatz 3, oder mit Genehmigung der unteren Verwaltungsbehörde, gemäß § 105c Absatz 4 der Gewerbeordnung zu gewähren.
4. Herstellung von Porzellanknöpfen.	Der Betrieb der Brennöfen. Diese Ausnahme findet auf das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest keine Anwendung.	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden oder für jeden dritten Sonntag 36 Stunden oder, sofern an den übrigen Sonntagen die Arbeitsschichten nicht länger als 12 Stunden dauern, für jeden vierten Sonntag 36 Stunden. Der Reichskanzler ist befugt, Abweichungen hinsichtlich der Dauer der Ruhezeit zuzulassen; dieselbe muß jedoch für jeden Arbeiter mindestens die Gesammtdauer seiner auf die zwischenliegenden Sonntage fallenden Arbeitszeit erreichen. Ablösungsmannschaften dürfen je 12 Stunden nach und vor

Gattung der Betriebe. 1.	Bezeichnung der nach § 105d zugelassenen Arbeiten. 2.	Bedingungen, unter welchen die Arbeiten gestattet werden. 3.
		ihrer regelmäßigen Beschäftigung zur Arbeit nicht verwendet werden. Die denselben zu gewährende Ruhe muß mindestens das Maß der den abgelösten Arbeitern gewährten Ruhe erreichen.
C. Metallverarbeitung; Maschinen, Apparate.		
1. Emaillirwerke.	Der Betrieb der Schmelzöfen für Emaillirmasse. Diese Ausnahme findet auf das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest keine Anwendung.	Die im Betriebe der Schmelzöfen beschäftigten Arbeiter sind an drei von je vier Sonntagen von jeder Arbeit freizulassen.
2. Entzinnung von Weißblech auf elektrolytischem Wege.	Der Betrieb mit Ausschluß der Zeit von 6 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends. Diese Ausnahme findet auf das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest keine Anwendung.	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: für zwei aufeinander folgende Sonn- und Festtage entweder 36 Stunden oder für jeden der beiden Tage 24 Stunden, für die übrigen Sonntage entweder 24 Stunden oder für jeden zweiten Sonntag 36 Stunden.
3. Herstellung elektrischer Maschinen und Apparate.	Die Prüfung von Dynamomaschinen und Apparaten am Herstellungs- und am Aufstellungsorte. Diese Ausnahme findet auf das Weihnachts-, Neujahrs-, Oster-, Himmelfahrts- und Pfingstfest keine Anwendung.	Den Arbeitern sind mindestens Ruhezeiten gemäß § 105c Absatz 3 oder mit Genehmigung der unteren Verwaltungsbehörde, gemäß § 105c Absatz 4 der Gewerbeordnung zu gewähren.

Gattung der Betriebe. 1.	Bezeichnung der nach § 105d zugelassenen Arbeiten. 2.	Bedingungen, unter welchen die Arbeiten gestattet werden. 3.
	D. Chemische Industrie.	
1. Gewinnung von Schwefelsäure.	Der Betrieb der Röstöfen, der Kondensations- und Konzentrationseinrichtungen sowie der Transport der Säure zu dem Lagerraum.	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden oder für jeden dritten Sonntag 36 Stunden oder, sofern an den übrigen Sonntagen die Arbeitsschichten nicht länger als 12 Stunden dauern, für jeden vierten Sonntag 36 Stunden. Der Reichskanzler ist befugt, Abweichungen hinsichtlich der Dauer der Ruhezeit zuzulassen; dieselbe muß jedoch für jeden Arbeiter mindestens die Gesammtdauer seiner auf die zwischenliegenden Sonntage fallenden Arbeitszeit erreichen. Ablösungsmannschaften dürfen je 12 Stunden nach und vor ihrer regelmäßigen Beschäftigung zur Arbeit nicht verwendet werden. Die denselben zu gewährende Ruhe muß mindestens das Maß der den abgelösten Arbeitern gewährten Ruhe erreichen.
2. Gewinnung von Schwefelsäuremonohydrat.	Der Betrieb der Kälteerzeugungsmaschinen sowie das Beschicken und Entleeren der Gefrierzellen. Diese Ausnahmen finden auf das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest keine Anwendung.	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden oder für jeden dritten Sonntag 36 Stunden oder, sofern an den übrigen Sonntagen die Arbeitsschichten nicht länger als

Gattung der Betriebe. 1.	Bezeichnung der nach § 105d zugelassenen Arbeiten. 2.	Bedingungen, unter welchen die Arbeiten gestattet werden. 3.
		12 Stunden dauern, für jeden vierten Sonntag 36 Stunden. Der Reichskanzler ist befugt, Abweichungen hinsichtlich der Dauer der Ruhezeit zuzulassen; dieselbe muß jedoch für jeden Arbeiter mindestens die Gesammtdauer seiner auf die zwischenliegenden Sonntage fallenden Arbeitszeit erreichen. Ablösungsmannschaften dürfen je 12 Stunden nach und vor ihrer regelmäßigen Beschäftigung zur Arbeit nicht verwendet werden. Die denselben zu gewährende Ruhe muß mindestens das Maß der den abgelösten Arbeitern gewährten Ruhe erreichen.
3. Gewinnung von Schwefelsäureanhydrid.	Der Betrieb der Röstöfen, der Schwefelverbrennungsöfen, der Anhydrid- oder Oxydationsöfen und der Apparate zur Darstellung von Sauerstoff sowie der Transport des verpackten Fabrikates zu dem Lagerraum.	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden oder für jeden dritten Sonntag 36 Stunden oder, sofern an den übrigen Sonntagen die Arbeitsschichten nicht länger als 12 Stunden dauern, für jeden vierten Sonntag 36 Stunden. Der Reichskanzler ist befugt, Abweichungen hinsichtlich der Dauer der Ruhezeit zuzulassen; dieselbe muß jedoch für jeden Arbeiter mindestens die Gesammtdauer seiner auf die zwischenliegenden Sonntage fallenden Arbeitszeit erreichen. Ablösungsmannschaften dür-

Gattung der Betriebe. 1.	Bezeichnung der nach § 105d zugelassenen Arbeiten. 2.	Bedingungen, unter welchen die Arbeiten gestattet werden. 3.
		fen je 12 Stunden nach und vor ihrer regelmäßigen Beschäftigung zur Arbeit nicht verwendet werden. Die denselben zu gewährende Ruhe muß mindestens das Maß der den abgelösten Arbeitern gewährten Ruhe erreichen.
4. Gewinnung von Sulfat und von Salzsäure.	Der Betrieb der Sulfatöfen und der zugehörigen Salzsäure-Kondensationseinrichtungen. Diese Ausnahme findet auf das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest keine Anwendung.	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden oder für jeden dritten Sonntag 36 Stunden oder, sofern an den übrigen Sonntagen die Arbeitsschichten nicht länger als 12 Stunden dauern, für jeden vierten Sonntag 36 Stunden. Der Reichskanzler ist befugt, Abweichungen hinsichtlich der Dauer der Ruhezeit zuzulassen; dieselbe muß jedoch für jeden Arbeiter mindestens die Gesammtdauer seiner auf die zwischenliegenden Sonntage fallenden Arbeitszeit erreichen.
	Der Betrieb der Zersetzungsöfen für Chlormagnesium, der zugehörigen Salzsäure-Kondensations- und Konzentrationseinrichtungen sowie der Chlorabsorptionseinrichtungen.	Ablösungsmannschaften dürfen je 12 Stunden nach und vor ihrer regelmäßigen Beschäftigung zur Arbeit nicht verwendet werden. Die denselben zu gewährende Ruhe muß mindestens das Maß der den abgelösten Arbeitern gewährten Ruhe erreichen.
5. Herstellung von kalzinirtem Glaubersalz.	Das Auflösen des Sulfats sowie die Reinigung und das Ein-	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern:

Gattung der Betriebe. 1.	Bezeichnung der nach § 105d zugelassenen Arbeiten. 2.	Bedingungen, unter welchen die Arbeiten gestattet werden. 3.
	dampfen der Lösungen. Diese Ausnahmen finden auf das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest keine Anwendung.	entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden oder für jeden dritten Sonntag 36 Stunden oder, sofern an den übrigen Sonntagen die Arbeitsschichten nicht länger als 12 Stunden dauern, für jeden vierten Sonntag 36 Stunden. Der Reichskanzler ist befugt, Abweichungen hinsichtlich der Dauer der Ruhezeit zuzulassen; dieselbe muß jedoch für jeden Arbeiter mindestens die Gesammtdauer seiner auf die zwischenliegenden Sonntage fallenden Arbeitszeit erreichen. Ablösungsmannschaften dürfen je 12 Stunden nach und vor ihrer regelmäßigen Beschäftigung zur Arbeit nicht verwendet werden. Die denselben zu gewährende Ruhe muß mindestens das Maß der den abgelösten Arbeitern gewährten Ruhe erreichen.
6. Gewinnung von Soda und Pottasche: a) nach dem Leblanc-Verfahren.	Der Betrieb der Soda- und Pottascheschmelzöfen, der Kalziniröfen, der Laugerei, der Konzentration und der Krystallisation. Diese Ausnahmen finden auf das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest keine Anwendung.	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden oder für jeden dritten Sonntag 36 Stunden oder, sofern an den übrigen Sonntagen die Arbeitsschichten nicht länger als 12 Stunden dauern, für

Gattung der Betriebe. 1.	Bezeichnung der nach § 105d zugelassenen Arbeiten. 2.	Bedingungen, unter welchen die Arbeiten gestattet werden. 3.
		jeden vierten Sonntag 36 Stunden. Der Reichskanzler ist befugt, Abweichungen hinsichtlich der Dauer der Ruhezeit zuzulassen; dieselbe muß jedoch für jeden Arbeiter mindestens die Gesammtdauer seiner auf die zwischenliegenden Sonntage fallenden Arbeitszeit erreichen. Ablösungsmannschaften dürfen je 12 Stunden nach und vor ihrer regelmäßigen Beschäftigung zur Arbeit nicht verwendet werden. Die denselben zu gewährende Ruhe muß mindestens das Maß der den abgelösten Arbeitern gewährten Ruhe erreichen.
b) nach dem Ammoniaksodaverfahren sowie nach dem Magnesia- und Ammoniak-Magnesiaverfahren.	Der Betrieb mit Ausnahme der Zuführung von Roh- und Brennstoffen zur Fabrik sowie des Verpackens und Verladens des Fabrikates.	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden oder für jeden dritten Sonntag 36 Stunden oder, sofern an den übrigen Sonntagen die Arbeitsschichten nicht länger als 12 Stunden dauern, für jeden vierten Sonntag 36 Stunden. Der Reichskanzler ist befugt, Abweichungen hinsichtlich der Dauer der Ruhezeit zuzulassen; dieselbe muß jedoch für jeden Arbeiter mindestens die Gesammtdauer seiner auf die zwischenliegenden Sonntage fallenden Arbeitszeit erreichen. Ablösungsmannschaften dürfen je 12 Stunden nach und vor ihrer regelmäßigen Beschäftigung

Gattung der Betriebe. 1.	Bezeichnung der nach § 105d zugelassenen Arbeiten. 2.	Bedingungen, unter welchen die Arbeiten gestattet werden. 3.
		zur Arbeit nicht verwendet werden. Die denselben zu gewährende Ruhe muß mindestens das Maß der den abgelösten Arbeitern gewährten Ruhe erreichen.
c) Gewinnung von Pottasche aus Rübenmelasse.	Der Betrieb der zum Eindampfen der Schlempe dienenden Apparate und Oefen, der Kalziniröfen, der Laugerei, der Konzentration und der Krystallisation. Diese Ausnahmen finden auf das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest keine Anwendung.	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden oder für jeden dritten Sonntag 36 Stunden oder, sofern an den übrigen Sonntagen die Arbeitsschichten nicht länger als 12 Stunden dauern, für jeden vierten Sonntag 36 Stunden. Der Reichskanzler ist befugt, Abweichungen hinsichtlich der Dauer der Ruhezeit zuzulassen; dieselbe muß jedoch für jeden Arbeiter mindestens die Gesammtdauer seiner auf die zwischenliegenden Sonntage fallenden Arbeitszeit erreichen. Ablösungsmannschaften dürfen je 12 Stunden nach und vor ihrer regelmäßigen Beschäftigung zur Arbeit nicht verwendet werden. Die denselben zu gewährende Ruhe muß mindestens das Maß der den abgelösten Arbeitern gewährten Ruhe erreichen.
d) Gewinnung von Pottasche aus Wollschweiß.	Der Betrieb der Oefen, der Laugerei, der Konzentration und der Krystallisation. Diese Ausnahmen finden auf das Weihnachts-, Oster- und	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden oder für jeden dritten Sonntag 36 Stunden

Gattung der Betriebe. 1.	Bezeichnung der nach § 105d zugelassenen Arbeiten. 2.	Bedingungen, unter welchen die Arbeiten gestattet werden. 3.
	Pfingstfest keine Anwendung.	oder, sofern an den übrigen Sonntagen die Arbeitsschichten nicht länger als 12 Stunden dauern, für jeden vierten Sonntag 36 Stunden. Der Reichskanzler ist befugt, Abweichungen hinsichtlich der Dauer der Ruhezeit zuzulassen; dieselbe muß jedoch für jeden Arbeiter mindestens die Gesammtdauer seiner auf die zwischenliegenden Sonntage fallenden Arbeitszeit erreichen. Ablösungsmannschaften dürfen je 12 Stunden nach und vor ihrer regelmäßigen Beschäftigung zur Arbeit nicht verwendet werden. Die denselben zu gewährende Ruhe muß mindestens das Maß der den abgelösten Arbeitern gewährten Ruhe erreichen.
7. Herstellung von Aetzalkali.	Der Betrieb der Kaustizirung, der Vakuum- und Konzentrirapparate sowie der Schmelzkessel. Diese Ausnahmen finden auf das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest keine Anwendung.	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden oder für jeden dritten Sonntag 36 Stunden oder, sofern an den übrigen Sonntagen die Arbeitsschichten nicht länger als 12 Stunden dauern, für jeden vierten Sonntag 36 Stunden. Der Reichskanzler ist befugt, Abweichungen hinsichtlich der Dauer der Ruhezeit zuzulassen; dieselbe muß jedoch für jeden Arbeiter mindestens die Gesammtdauer seiner auf die zwischen-

Gattung der Betriebe. 1.	Bezeichnung der nach § 105d zugelassenen Arbeiten. 2.	Bedingungen, unter welchen die Arbeiten gestattet werden. 3.
		liegenden Sonntage fallenden Arbeitszeit erreichen. Ablösungsmannschaften dürfen je 12 Stunden nach und vor ihrer regelmäßigen Beschäftigung zur Arbeit nicht verwendet werden. Die denselben zu gewährende Ruhe muß mindestens das Maß der den abgelösten Arbeitern gewährten Ruhe erreichen.
8. Kalifabriken.	Das Eindampfen der Chlormagnesiumlaugen und das Abfüllen derselben in Fässer. Diese Ausnahmen finden auf das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest keine Anwendung.	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden oder für jeden dritten Sonntag 36 Stunden oder, sofern an den übrigen Sonntagen die Arbeitsschichten nicht länger als 12 Stunden dauern, für jeden vierten Sonntag 36 Stunden. Der Reichskanzler ist befugt, Abweichungen hinsichtlich der Dauer der Ruhezeit zuzulassen; dieselbe muß jedoch für jeden Arbeiter mindestens die Gesammtdauer seiner auf die zwischenliegenden Sonntage fallenden Arbeitszeit erreichen. Ablösungsmannschaften dürfen je 12 Stunden nach und vor ihrer regelmäßigen Beschäftigung zur Arbeit nicht verwendet werden. Die denselben zu gewährende Ruhe muß mindestens das Maß der den abgelösten Arbeitern gewährten Ruhe erreichen.

Gattung der Betriebe. 1.	Bezeichnung der nach § 105d zugelassenen Arbeiten. 2.	Bedingungen, unter welchen die Arbeiten gestattet werden. 3.
9. Gewinnung von Chlorkalk, Chloraten und flüssigem Chlor.	Der Betrieb der Chlorentwickler und der Chlorabsorptionseinrichtungen sowie der Kompressionspumpen bei der Fabrikation von flüssigem Chlor. Diese Ausnahmen finden auf das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest keine Anwendung.	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden oder für jeden dritten Sonntag 36 Stunden oder, sofern an den übrigen Sonntagen die Arbeitsschichten nicht länger als 12 Stunden dauern, für jeden vierten Sonntag 36 Stunden. Der Reichskanzler ist befugt, Abweichungen hinsichtlich der Dauer der Ruhezeit zuzulassen; dieselbe muß jedoch für jeden Arbeiter mindestens die Gesammtdauer seiner auf die zwischenliegenden Sonntage fallenden Arbeitszeit erreichen. Ablösungsmannschaften dürfen je 12 Stnnden nach und vor ihrer regelmäßigen Beschäftigung zur Arbeit nicht verwendet werden. Die denselben zu gewährende Ruhe muß mindestens das Maß der den abgelösten Arbeitern gewährten Ruhe erreichen.
10. Gewinnung von Blutlaugensalz.	Der Betrieb der Schmelz- und der Kalziniröfen, der Laugerei, der Konzentration und der Krystallisation sowie der Heizung der Trockenräume. Diese Ausnahmen finden auf das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest keine Anwendung.	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden oder für jeden dritten Sonntag 36 Stunden oder, sofern an den übrigen Sonntagen die Arbeitsschichten nicht länger als 12 Stunden dauern, für jeden vierten Sonntag 36 Stunden.

Gattung der Betriebe. 1.	Bezeichnung der nach § 105d zugelassenen Arbeiten. 2.	Bedingungen, unter welchen die Arbeiten gestattet werden. 3.
		Der Reichskanzler ist befugt, Abweichungen hinsichtlich der Dauer der Ruhezeit zuzulassen; dieselbe muß jedoch für jeden Arbeiter mindestens die Gesammtdauer seiner auf die zwischenliegenden Sonntage fallenden Arbeitszeit erreichen. Ablösungsmannschaften dürfen je 12 Stunden nach und vor ihrer regelmäßigen Beschäftigung zur Arbeit nicht verwendet werden. Die denselben zu gewährende Ruhe muß mindestens das Maß der den abgelösten Arbeitern gewährten Ruhe erreichen.
11. Gewinnung von Rhodansalzen.	Die Konzentration der Laugen. Diese Ausnahme findet auf das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest keine Anwendung.	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden oder für jeden dritten Sonntag 36 Stunden oder, sofern an den übrigen Sonntagen die Arbeitsschichten nicht länger als 12 Stunden dauern, für jeden vierten Sonntag 36 Stunden. Der Reichskanzler ist befugt, Abweichungen hinsichtlich der Dauer der Ruhezeit zuzulassen; dieselbe muß jedoch für jeden Arbeiter mindestens die Gesammtdauer seiner auf die zwischenliegenden Sonntage fallenden Arbeitszeit erreichen. Ablösungsmannschaften dürfen je 12 Stunden nach und vor ihrer regelmäßigen Beschäftigung zur Arbeit nicht verwendet werden.

Gattung der Betriebe. 1.	Bezeichnung der nach § 105d zugelassenen Arbeiten. 2.	Bedingungen, unter welchen die Arbeiten gestattet werden. 3.
		Die denselben zu gewährende Ruhe muß mindestens das Maß der den abgelösten Arbeitern gewährten Ruhe erreichen.
12. Gewinnung von a) Ammoniak.	Der Betrieb der kontinuirlichen Ammoniak-Destillirapparate. Für die übrigen Destillirapparate der Betrieb während der Zeit vom 1. November bis zum 31. März sowie die zur Beendigung angefangener Destillationen erforderlichen Arbeiten während der übrigen Monate. Der Betrieb der nicht kontinuirlichen Apparate der Kohlendestillationsanstalten.	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden oder für jeden dritten Sonntag 36 Stunden oder, sofern an den übrigen Sonntagen die Arbeitsschichten nicht länger als 12 Stunden dauern, für jeden vierten Sonntag 36 Stunden. Der Reichskanzler ist befugt, Abweichungen hinsichtlich der Dauer der Ruhezeit zuzulassen; dieselbe muß jedoch für jeden Arbeiter mindestens die Gesammtdauer seiner auf die zwischenliegenden Sonntage fallenden Arbeitszeit erreichen. Ablösungsmannschaften dürfen je 12 Stunden nach und vor ihrer regelmäßigen Beschäftigung zur Arbeit nicht verwendet werden. Die denselben zu gewährende Ruhe muß mindestens das Maß der den abgelösten Arbeitern gewährten Ruhe erreichen.
b) Ammoniaksalzen.	Der Betrieb der Sättigungs-, der Konzentrations- und Kry-	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern:

Gattung der Betriebe. 1.	Bezeichnung der nach § 105d zugelassenen Arbeiten. 2.	Bedingungen, unter welchen die Arbeiten gestattet werden. 3.
	stallisationseinrichtungen sowie die Heizung der Trockenräume.	entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden oder für jeden dritten Sonntag 36 Stunden oder, sofern an den übrigen Sonntagen die Arbeitsschichten nicht länger als 12 Stunden dauern, für jeden vierten Sonntag 36 Stunden. Der Reichskanzler ist befugt, Abweichungen hinsichtlich der Dauer der Ruhezeit zuzulassen; dieselbe muß jedoch für jeden Arbeiter mindestens die Gesammtdauer seiner auf die zwischenliegenden Sonntage fallenden Arbeitszeit erreichen. Ablösungsmannschaften dürfen je 12 Stunden nach und vor ihrer regelmäßigen Beschäftigung zur Arbeit nicht verwendet werden. Die denselben zu gewährende Ruhe muß mindestens das Maß der den abgelösten Arbeitern gewährten Ruhe erreichen.
13. Gewinnung doppelt kohlensaurer Salze.	Die Wartung der Kohlensäuresättigungsapparate und die Krystallisation in denjenigen Anlagen, welche natürliche Kohlensäure verwenden. Diese Ausnahmen finden auf das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest keine Anwendung.	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden oder für jeden dritten Sonntag 36 Stunden oder, sofern an den übrigen Sonntagen die Arbeitsschichten nicht länger als 12 Stunden dauern, für jeden vierten Sonntag 36 Stunden. Der Reichskanzler ist befugt, Abweichungen hinsichtlich der

Gattung der Betriebe. 1.	Bezeichnung der nach § 105d zugelassenen Arbeiten. 2.	Bedingungen, unter welchen die Arbeiten gestattet werden. 3.
		Dauer der Ruhezeit zuzulassen; dieselbe muß jedoch für jeden Arbeiter mindestens die Gesammtdauer seiner auf die zwischenliegenden Sonntage fallenden Arbeitszeit erreichen. Ablösungsmannschaften dürfen je 12 Stunden nach und vor ihrer regelmäßigen Beschäftigung zur Arbeit nicht verwendet werden. Die denselben zu gewährende Ruhe muß mindestens das Maß der den abgelösten Arbeitern gewährten Ruhe erreichen.
14. Herstellung von Wasserglas.	Der Betrieb der kontinuirlichen Schmelzöfen. Diese Ausnahme findet auf das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest keine Anwendung.	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden oder für jeden dritten Sonntag 36 Stunden oder, sofern an den übrigen Sonntagen die Arbeitsschichten nicht länger als 12 Stunden dauern, für jeden vierten Sonntag 36 Stunden. Der Reichskanzler ist befugt, Abweichungen hinsichtlich der Dauer der Ruhezeit zuzulassen; dieselbe muß jedoch für jeden Arbeiter mindestens die Gesammtdauer seiner auf die zwischenliegenden Sonntage fallenden Arbeitszeit erreichen. Ablösungsmannschaften dürfen je 12 Stunden nach und vor ihrer regelmäßigen Beschäftigung zur Arbeit nicht verwendet werden. Die denselben zu gewährende Ruhe muß mindestens das Maß der den

Gattung der Betriebe. 1.	Bezeichnung der nach § 105d zugelassenen Arbeiten. 2.	Bedingungen, unter welchen die Arbeiten gestattet werden. 3.
		abgelösten Arbeitern gewährten Ruhe erreichen.
15. Gewinnung von Chromaten.	Der Betrieb der Eindampf- und Schmelzöfen, der Laugerei, der Konzentration und der Krystallisation sowie die Heizung der Trockenräume. Diese Ausnahmen finden auf das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest keine Anwendung.	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden oder für jeden dritten Sonntag 36 Stunden oder, sofern an den übrigen Sonntagen die Arbeitsschichten nicht länger als 12 Stunden dauern, für jeden vierten Sonntag 36 Stunden. Der Reichskanzler ist befugt, Abweichungen hinsichtlich der Dauer der Ruhezeit zuzulassen; dieselbe muß jedoch für jeden Arbeiter mindestens die Gesammtdauer seiner auf die zwischenliegenden Sonntage fallenden Arbeitszeit erreichen. Ablösungsmannschaften dürfen je 12 Stunden nach und vor ihrer regelmäßigen Beschäftigung zur Arbeit nicht verwendet werden. Die denselben zu gewährende Ruhe muß mindestens das Maß der den abgelösten Arbeitern gewährten Ruhe erreichen.
16. Herstellung von übermangansaurem Kali.	Der Betrieb der Schmelzöfen, der Laugerei einschließlich der Sättigung der Laugen mit Kohlensäure, der Konzentration und der Krystallisation. Diese Ausnahmen finden auf das Weihnachts-, Oster-	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden oder für jeden dritten Sonntag 36 Stunden oder, sofern an den übrigen Sonntagen die Arbeits-

Gattung der Betriebe. 1.	Bezeichnung der nach § 105d zugelassenen Arbeiten. 2.	Bedingungen, unter welchen die Arbeiten gestattet werden. 3.
	und Pfingstfest keine Anwendung.	schichten nicht länger als 12 Stunden dauern, für jeden vierten Sonntag 36 Stunden. Der Reichskanzler ist befugt, Abweichungen hinsichtlich der Dauer der Ruhezeit zuzulassen; dieselbe muß jedoch für jeden Arbeiter mindestens die Gesammtdauer seiner auf die zwischenliegenden Sonntage fallenden Arbeitszeit erreichen. Ablösungsmannschaften dürfen je 12 Stunden nach und vor ihrer regelmäßigen Beschäftigung zur Arbeit nicht verwendet werden. Die denselben zu gewährende Ruhe muß mindestens das Maß der den abgelösten Arbeitern gewährten Ruhe erreichen.
17. Gewinnung von Schwefelnatrium, Chlorbaryum, Chlorcalcium und Antichlor.	Der Betrieb der Reduktions- und Schmelzöfen, der Laugerei, der Konzentration und der Krystallisation. Diese Ausnahmen finden auf das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest keine Anwendung.	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden oder für jeden dritten Sonntag 36 Stunden oder, sofern an den übrigen Sonntagen die Arbeitsschichten nicht länger als 12 Stunden dauern, für jeden vierten Sonntag 36 Stunden. Der Reichskanzler ist befugt, Abweichungen hinsichtlich der Dauer der Ruhezeit zuzulassen; dieselbe muß jedoch für jeden Arbeiter mindestens die Gesammtdauer seiner auf die zwischenliegenden Sonntage fallenden Arbeitszeit erreichen.

Gattung der Betriebe 1.	Bezeichnung der nach § 105d zugelassenen Arbeiten. 2.	Bedingungen, unter welchen die Arbeiten gestattet werden. 3.
		Ablösungsmannschaften dürfen je 12 Stunden nach und vor ihrer regelmäßigen Beschäftigung zur Arbeit nicht verwendet werden. Die denselben zu gewährende Ruhe muß mindestens das Maß der den abgelösten Arbeitern gewährten Ruhe erreichen.
18. Darstellung von Alaun und Thonerdepräparaten.	Der Betrieb der Gradirwerke, der Konzentrations- und Krystallisationseinrichtungen. Der Betrieb der Kalzinir- (Muffel-) Oefen, der Schmelzöfen und der Darren. Die vorstehenden Ausnahmen finden auf das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest keine Anwendung.	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden oder für jeden dritten Sonntag 36 Stunden oder, sofern an den übrigen Sonntagen die Arbeitsschichten nicht länger als 12 Stunden dauern, für jeden vierten Sonntag 36 Stunden. Der Reichskanzler ist befugt, Abweichungen hinsichtlich der Dauer der Ruhezeit zuzulassen; dieselbe muß jedoch für jeden Arbeiter mindestens die Gesammtdauer seiner auf die zwischenliegenden Sonntage fallenden Arbeitszeit erreichen. Ablösungsmannschaften dürfen je 12 Stunden nach und vor ihrer regelmäßigen Beschäftigung zur Arbeit nicht verwendet werden. Die denselben zu gewährende Ruhe muß mindestens das Maß der den abgelösten Arbeitern gewährten Ruhe erreichen.

Gattung der Betriebe. 1.	Bezeichnung der nach § 105d zugelassenen Arbeiten. 2.	Bedingungen, unter welchen die Arbeiten gestattet werden. 3.
19. Ultramarinfabriken.	Der Betrieb der Oefen und der Trockeneinrichtungen. Diese Ausnahme findet auf das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest keine Anwendung.	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden oder für jeden dritten Sonntag 36 Stunden oder, sofern an den übrigen Sonntagen die Arbeitsschichten nicht länger als 12 Stunden dauern, für jeden vierten Sonntag 36 Stunden. Der Reichskanzler ist befugt, Abweichungen hinsichtlich der Dauer der Ruhezeit zuzulassen; dieselbe muß jedoch für jeden Arbeiter mindestens die Gesammtdauer seiner auf die zwischenliegenden Sonntage fallenden Arbeitszeit erreichen. Ablösungsmannschaften dürfen je 12 Stunden nach und vor ihrer regelmäßigen Beschäftigung zur Arbeit nicht verwendet werden. Die denselben zu gewährende Ruhe muß mindestens das Maß der den abgelösten Arbeitern gewährten Ruhe erreichen.
20. Herstellung gebrannter Magnesia.	Der Betrieb der Glühöfen. Diese Ausnahme findet auf das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest keine Anwendung.	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden oder für jeden dritten Sonntag 36 Stunden oder, sofern an den übrigen Sonntagen die Arbeitsschichten nicht länger als 12 Stunden dauern, für jeden vierten Sonntag 36 Stunden.

Gattung der Betriebe. 1.	Bezeichnung der nach § 105d zugelassenen Arbeiten. 2.	Bedingungen, unter welchen die Arbeiten gestattet werden. 3.
		Der Reichskanzler ist befugt, Abweichungen hinsichtlich der Dauer der Ruhezeit zuzulassen; dieselbe muß jedoch für jeden Arbeiter mindestens die Gesammtdauer seiner auf die zwischenliegenden Sonntage fallenden Arbeitszeit erreichen. Ablösungsmannschaften dürfen je 12 Stunden nach und vor ihrer regelmäßigen Beschäftigung zur Arbeit nicht verwendet werden. Die denselben zu gewährende Ruhe muß mindestens das Maß der den abgelösten Arbeitern gewährten Ruhe erreichen.
21. Strontianitfabriken.	Der Betrieb der Revolveröfen, der Kalziniröfen und der Kammer-(Glüh-)Oefen sowie der Laugerei, der Konzentration und der Krystallisation. Diese Ausnahmen finden auf das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest keine Anwendung.	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden oder für jeden dritten Sonntag 36 Stunden oder, sofern an den übrigen Sonntagen die Arbeitsschichten nicht länger als 12 Stunden dauern, für jeden vierten Sonntag 36 Stunden. Der Reichskanzler ist befugt, Abweichungen hinsichtlich der Dauer der Ruhezeit zuzulassen; dieselbe muß jedoch für jeden Arbeiter mindestens die Gesammtdauer seiner auf die zwischenliegenden Sonntage fallenden Arbeitszeit erreichen. Ablösungsmannschaften dürfen je 12 Stunden nach und vor ihrer regelmäßigen Beschäftigung zur Arbeit nicht verwendet werden.

Gattung der Betriebe. 1.	Bezeichnung der nach § 105d zugelassenen Arbeiten. 2.	Bedingungen, unter welchen die Arbeiten gestattet werden. 3.
		Die denselben zu gewährende Ruhe muß mindestens das Maß der den abgelösten Arbeitern gewährten Ruhe erreichen.
22. Gewinnung von Flußsäure.	Der Betrieb der Destillirapparate und der Säure-Kondensationseinrichtungen. Diese Ausnahmen finden auf das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest keine Anwendung.	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden oder für jeden dritten Sonntag 36 Stunden oder, sofern an den übrigen Sonntagen die Arbeitsschichten nicht länger als 12 Stunden dauern, für jeden vierten Sonntag 36 Stunden. Der Reichskanzler ist befugt, Abweichungen hinsichtlich der Dauer der Ruhezeit zuzulassen; dieselbe muß jedoch für jeden Arbeiter mindestens die Gesammtdauer seiner auf die zwischenliegenden Sonntage fallenden Arbeitszeit erreichen. Ablösungsmannschaften dürfen je 12 Stunden nach und vor ihrer regelmäßigen Beschäftigung zur Arbeit nicht verwendet werden. Die denselben zu gewährende Ruhe muß mindestens das Maß der den abgelösten Arbeitern gewährten Ruhe erreichen.
23. Herstellung flüssiger Kohlensäure.	Der Betrieb der Kohlensäureentwickler und der Kompressionspumpen während der Zeit vom 15. Mai bis zum 15. September.	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden oder für jeden dritten Sonntag 36 Stunden oder, sofern an den übrigen

Gattung der Betriebe. 1.	Bezeichnung der nach § 105 d zugelassenen Arbeiten. 2.	Bedingungen, unter welchen die Arbeiten gestattet werden. 3.
		Sonntagen die Arbeitsschichten nicht länger als 12 Stunden dauern, für jeden vierten Sonntag 36 Stunden. Der Reichskanzler ist befugt, Abweichungen hinsichtlich der Dauer der Ruhezeit zuzulassen; dieselbe muß jedoch für jeden Arbeiter mindestens die Gesammtdauer seiner auf die zwischenliegenden Sonntage fallenden Arbeitszeit erreichen. Ablösungsmannschaften dürfen je 12 Stunden nach und vor ihrer regelmäßigen Beschäftigung zur Arbeit nicht verwendet werden. Die denselben zu gewährende Ruhe muß mindestens das Maß der den abgelösten Arbeitern gewährten Ruhe erreichen.
24. Herstellung von komprimirtem Sauerstoff und Wasserstoff.	Der Betrieb der Apparate zur Darstellung von Sauerstoff sowie der Kompressionspumpen. Diese Ausnahmen finden auf das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest keine Anwendung.	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden oder für jeden dritten Sonntag 36 Stunden oder, sofern an den übrigen Sonntagen die Arbeitsschichten nicht länger als 12 Stunden dauern, für jeden vierten Sonntag 36 Stunden. Der Reichskanzler ist befugt, Abweichungen hinsichtlich der Dauer der Ruhezeit zuzulassen; dieselbe muß jedoch für jeden Arbeiter mindestens die Gesammtdauer seiner auf die zwischenliegenden Sonntage fallenden Arbeitszeit erreichen.

Gattung der Betriebe. 1.	Bezeichnung der nach § 105d zugelassenen Arbeiten. 2.	Bedingungen, unter welchen die Arbeiten gestattet werden. 3.
	Der Betrieb der Kompressionspumpen in den Anlagen, welche den bei der Elektrolyse als Nebenprodukt resultirenden Wasserstoff komprimiren.	Ablösungsmannschaften dürfen je 12 Stunden nach und vor ihrer regelmäßigen Beschäftigung zur Arbeit nicht verwendet werden. Die denselben zu gewährende Ruhe muß mindestens das Maß der den abgelösten Arbeitern gewährten Ruhe erreichen.
25. Herstellung von künstlichem Dünger.	Die Herstellung und das Verpacken der Düngemittel.	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden oder für jeden dritten Sonntag 36 Stunden oder, sofern an den übrigen Sonntagen die Arbeitsschichten nicht länger als 12 Stunden dauern, für jeden vierten Sonntag 36 Stunden. Der Reichskanzler ist befugt, Abweichungen hinsichtlich der Dauer der Ruhezeit zuzulassen; dieselbe muß jedoch für jeden Arbeiter mindestens die Gesammtdauer seiner auf die zwischenliegenden Sonntage fallenden Arbeitszeit erreichen.
	Der Betrieb der Laugerei und der Konzentration bei der Gewinnung von Phosphorsäure und Doppelsuperphosphaten sowie der Betrieb der Darren.	Ablösungsmannschaften dürfen je 12 Stunden nach und vor ihrer regelmäßigen Beschäftigung zur Arbeit nicht verwendet werden. Die denselben zu gewährende Ruhe muß mindestens das Maß der den abgelösten Arbeitern gewährten Ruhe erreichen.
	Das Beladen und Verschieben von Eisen-	Die Festsetzung dieser Stunden erfolgt durch die Polizeibehörde.

Gattung der Betriebe. 1.	Bezeichnung der nach § 105d zugelassenen Arbeiten. 2.	Bedingungen, unter welchen die Arbeiten gestattet werden. 3.
	bahnwagen sowie das Beladen von Schiffen bis zu 5 Stunden während der Monate Februar, März und April, August, September und Oktober. Die vorstehenden Ausnahmen finden auf das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest keine Anwendung.	Den Arbeitern sind mindestens Ruhezeiten gemäß § 105c Abs. 3 oder, mit Genehmigung der unteren Verwaltungsbehörde, gemäß § 105c Absatz 4 der Gewerbeordnung zu gewähren.
26. Herstellung von Baryt-präparaten einschließlich Lithopon und Englisch-Roth.	Der Betrieb der Reduktions- und der Kalziniröfen, der Laugerei, der Konzentration und der Krystallisation. Diese Ausnahmen finden auf das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest keine Anwendung.	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden oder für jeden dritten Sonntag 36 Stunden oder, sofern an den übrigen Sonntagen die Arbeitsschichten nicht länger als 12 Stunden dauern, für jeden vierten Sonntag 36 Stunden. Der Reichskanzler ist befugt, Abweichungen hinsichtlich der Dauer der Ruhezeit zuzulassen; dieselbe muß jedoch für jeden Arbeiter mindestens die Gesammtdauer seiner auf die zwischenliegenden Sonntage fallenden Arbeitszeit erreichen. Ablösungsmannschaften dürfen je 12 Stunden nach und vor ihrer regelmäßigen Beschäftigung zur Arbeit nicht verwendet werden. Die denselben zu gewährende Ruhe muß mindestens das Maß der den abgelösten Arbeitern gewährten Ruhe erreichen.

Gattung der Betriebe. 1.	Bezeichnung der nach § 105d zugelassenen Arbeiten. 2.	Bedingungen, unter welchen die Arbeiten gestattet werden. 3.
27. Herstellung von Bleiweiß, Kremserweiß, Mennige und bleisauren Salzen.	Der Betrieb der Oxydations- und der Trockenkammern mit Ausnahme des Entleerens und Beschickens. Der Betrieb der Laugerei und der Niederschlagsapparate, mit Ausnahme des Entleerens und Beschickens der letzteren, in Fabriken, welche das Bleiweiß (Kremserweiß) aus Lösungen fällen. Der Betrieb der Mennigeöfen und der Schmelz- oder Röstöfen zur Darstellung bleisaurer Salze. Die vorstehenden Ausnahmen finden auf das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest keine Anwendung.	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden oder für jeden dritten Sonntag 36 Stunden oder, sofern an den übrigen Sonntagen die Arbeitsschichten nicht länger als 12 Stunden dauern, für jeden vierten Sonntag 36 Stunden. Der Reichskanzler ist befugt, Abweichungen hinsichtlich der Dauer der Ruhezeit zuzulassen; dieselbe muß jedoch für jeden Arbeiter mindestens die Gesammtdauer seiner auf die zwischenliegenden Sonntage fallenden Arbeitszeit erreichen. Ablösungsmannschaften dürfen je 12 Stunden nach und vor ihrer regelmäßigen Beschäftigung zur Arbeit nicht verwendet werden. Die denselben zu gewährende Ruhe muß mindestens das Maß der den abgelösten Arbeitern gewährten Ruhe erreichen.
28. Gewinnung von Zinkweiß.	Der Betrieb der Zinkverbrennungsöfen und der zugehörigen Apparate und Maschinen. Diese Aus-	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden

Gattung der Betriebe. 1.	Bezeichnung der nach § 105d zugelassenen Arbeiten. 2.	Bedingungen, unter welchen die Arbeiten gestattet werden. 3
	nahme findet auf das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest keine Anwendung.	oder für jeden dritten Sonn- 36 Stunden oder, sofern an den übrigen Sonntagen die Arbeitsschichten nicht länger als 12 Stunden dauern, für jeden vierten Sonntag 36 Stunden. Der Reichskanzler ist befugt, Abweichungen hinsichtlich der Dauer der Ruhezeit zuzulassen; dieselbe muß jedoch für jeden Arbeiter mindestens die Gesammtdauer seiner auf die zwischenliegenden Sonntage fallenden Arbeitszeit erreichen. Ablösungsmannschaften dürfen je 12 Stunden nach und vor ihrer regelmäßigen Beschäftigung zur Arbeit nicht verwendet werden. Die denselben zu gewährende Ruhe muß mindestens das Maß der den abgelösten Arbeitern gewährten Ruhe erreichen.
29. Schmaltefabriken.	Der Betrieb der Schmelzöfen. Diese Ausnahme findet auf das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest keine Anwendung.	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden oder für jeden dritten Sonntag 36 Stunden oder, sofern an den übrigen Sonntagen die Arbeitsschichten nicht länger als 12 Stunden dauern, für jeden vierten Sonntag 36 Stunden. Der Reichskanzler ist befugt, Abweichungen hinsichtlich der Dauer der Ruhezeit zuzulassen; dieselbe muß jedoch für jeden Arbeiter mindestens die Gesammt-

Gattung der Betriebe. 1.	Bezeichnung der nach § 105d zugelassenen Arbeiten. 2.	Bedingungen, unter welchen die Arbeiten gestattet werden. 3.
		dauer seiner auf die zwischenliegenden Sonntage fallenden Arbeitszeit erreichen. Ablösungsmannschaften dürfen je 12 Stunden nach und vor ihrer regelmäßigen Beschäftigung zur Arbeit nicht verwendet werden. Die denselben zu gewährende Ruhe muß mindestens das Maß der den abgelösten Arbeitern gewährten Ruhe erreichen.
30. Gewinnung von Antimonoxyd.	Bei der Zersetzung des Schwefelantimons durch Säure die Beendigung der vor 6 Uhr des vorhergehenden Abends begonnenen Operationen.	Den Arbeitern sind mindestens Ruhezeiten gemäß § 105c Absatz 3 oder, mit Genehmigung der unteren Verwaltungsbehörde, gemäß § 105c Absatz 4 der Gewerbeordnung zu gewähren.
31. Gewinnung von Zinnoxyd.	Der Betrieb der Oxydationsöfen und der kontinuirlichen Schachtöfen von mehr als sechstägiger Brenndauer. Diese Ausnahmen finden auf das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest keine Anwendung.	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden oder für jeden dritten Sonntag 36 Stunden oder, sofern an den übrigen Sonntagen die Arbeitsschichten nicht länger als 12 Stunden dauern, für jeden vierten Sonntag 36 Stunden. Der Reichskanzler ist befugt, Abweichungen hinsichtlich der Dauer der Ruhezeit zuzulassen; dieselbe muß jedoch für jeden Arbeiter mindestens die Gesammtdauer seiner auf die zwischenliegenden Sonntage fallenden Arbeitszeit erreichen. Ablösungsmannschaften dürfen je 12 Stunden nach und vor

Gattung der Betriebe. 1.	Bezeichnung der nach § 105d zugelassenen Arbeiten. 2.	Bedingungen, unter welchen die Arbeiten gestattet werden. 3.
		ihrer regelmäßigen Beschäftigung zur Arbeit nicht verwendet werden. Die denselben zu gewährende Ruhe muß mindestens das Maß der den abgelösten Arbeitern gewährten Ruhe erreichen.
32. Pulver- und Sprengstofffabriken.	Die Heizung der Trockenräume. Die Bedienung der Kieselguhrbrennöfen durch die zur Unterhaltung der Feuer ohnehin erforderlichen Arbeiter. Die vorstehenden Ausnahmen finden auf das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest keine Anwendung.	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden oder für jeden dritten Sonntag 36 Stunden oder, sofern an den übrigen Sonntagen die Arbeitsschichten nicht länger als 12 Stunden dauern, für jeden vierten Sonntag 36 Stunden. Der Reichskanzler ist befugt, Abweichungen hinsichtlich der Dauer der Ruhezeit zuzulassen; dieselbe muß jedoch für jeden Arbeiter mindestens die Gesammtdauer seiner auf die zwischenliegenden Sonntage fallenden Arbeitszeit erreichen. Ablösungsmannschaften dürfen je 12 Stunden nach und vor ihrer regelmäßigen Beschäftigung zur Arbeit nicht verwendet werden. Die denselben zu gewährende Ruhe muß mindestens das Maß der den abgelösten Arbeitern gewährten Ruhe erreichen.

Gattung der Betriebe. 1.	Bezeichnung der nach § 105d zugelassenen Arbeiten. 2.	Bedingungen, unter welchen die Arbeiten gestattet werden. 3.
33. Gewinnung von Oxalsäure.	Die Beendigung der vor 6 Uhr des vorhergehenden Abends begonnenen Schmelzen.	Den Arbeitern sind mindestens Ruhezeiten gemäß § 105c Absatz 3 oder, mit Genehmigung der unteren Verwaltungsbehörde, gemäß § 105c Absatz 4 der Gewerbeordnung zu gewähren.
	Das Eindampfen der Aetzalkalilaugen. Der Betrieb der Laugerei, der Konzentration und der Krystallisation sowie der Abdampf- und Glühöfen.	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden oder für jeden dritten Sonntag 36 Stunden oder, sofern an den übrigen Sonntagen die Arbeitsschichten nicht länger als 12 Stunden dauern, für jeden vierten Sonntag 36 Stunden. Der Reichskanzler ist befugt, Abweichungen hinsichtlich der Dauer der Ruhezeit zuzulassen; dieselbe muß jedoch für jeden Arbeiter mindestens die Gesammtdauer seiner auf die zwischenliegenden Sonntage fallenden Arbeitszeit erreichen. Ablösungsmannschaften dürfen je 12 Stunden nach und vor ihrer regelmäßigen Beschäftigung zur Arbeit nicht verwendet werden. Die denselben zu gewährende Ruhe muß mindestens das Maß der den abgelösten Arbeitern gewährten Ruhe erreichen.
	Die vorstehenden Ausnahmen finden auf das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest keine Anwendung.	

Gattung der Betriebe. 1.	Bezeichnung der nach § 105d zugelassenen Arbeiten. 2.	Bedingungen, unter welchen die Arbeiten gestattet werden. 3.
34. Pikrinsäurefabriken.	Der Betrieb bei den Sulfonirungs- und Nitrirungsprozessen. Diese Ausnahmen finden auf das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest keine Anwendung.	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden oder für jeden dritten Sonntag 36 Stunden oder, sofern an den übrigen Sonntagen die Arbeitsschichten nicht länger als 12 Stunden dauern, für jeden vierten Sonntag 36 Stunden. Der Reichskanzler ist befugt, Abweichungen hinsichtlich der Dauer der Ruhezeit zuzulassen; dieselbe muß jedoch für jeden Arbeiter mindestens die Gesammtdauer seiner auf die zwischenliegenden Sonntage fallenden Arbeitszeit erreichen. Ablösungsmannschaften dürfen je 12 Stunden nach und vor ihrer regelmäßigen Beschäftigung zur Arbeit nicht verwendet werden. Die denselben zu gewährende Ruhe muß mindestens das Maß der den abgelösten Arbeitern gewährten Ruhe erreichen.
35. Saccharinfabriken.	Der Betrieb der Apparate zur Wiedergewinnung des Toluols aus toluolsulfosauren Salzen sowie die Heizung der Trockenräume. Diese Ausnahmen finden auf das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest keine Anwendung.	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden oder für jeden dritten Sonntag 36 Stunden oder, sofern an den übrigen Sonntagen die Arbeitsschichten nicht länger als 12 Stunden dauern, für jeden vierten Sonntag 36 Stunden.

Gattung der Betriebe. 1.	Bezeichnung der nach § 105d zugelassenen Arbeiten. 2.	Bedingungen, unter welchen die Arbeiten gestattet werden. 3.
		Der Reichskanzler ist befugt, Abweichungen hinsichtlich der Dauer der Ruhezeit zuzulassen; dieselbe muß jedoch für jeden Arbeiter mindestens die Gesammtdauer seiner auf die zwischenliegenden Sonntage fallenden Arbeitszeit erreichen. Ablösungsmannschaften dürfen je 12 Stunden nach und vor ihrer regelmäßigen Beschäftigung zur Arbeit nicht verwendet werden. Die denselben zu gewährende Ruhe muß mindestens das Maß der den abgelösten Arbeitern gewährten Ruhe erreichen.
36. Glycerinfabriken.	Der Betrieb der Destillirapparate und der Knochenkohleglühöfen. Diese Ausnahmen finden auf das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest keine Anwendung.	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden oder für jeden dritten Sonntag 36 Stunden oder, sofern an den übrigen Sonntagen die Arbeitsschichten nicht länger als 12 Stunden dauern, für jeden vierten Sonntag 36 Stunden. Der Reichskanzler ist befugt, Abweichungen hinsichtlich der Dauer der Ruhezeit zuzulassen; dieselbe muß jedoch für jeden Arbeiter mindestens die Gesammtdauer seiner auf die zwischenliegenden Sonntage fallenden Arbeitszeit erreichen. Ablösungsmannschaften dürfen je 12 Stunden nach und vor ihrer regelmäßigen Beschäftigung zur Arbeit nicht verwendet werden. Die denselben zu gewährende Ruhe

Gattung der Betriebe. 1.	Bezeichnung der nach § 105d zugelassenen Arbeiten. 2.	Bedingungen, unter welchen die Arbeiten gestattet werden. 3.
		muß mindestens das Maß der den abgelösten Arbeitern gewährten Ruhe erreichen.
37. Holz- und Torf-destillation.	Der Betrieb bei der Verkohlung in Retorten. Der Betrieb der zur Trennung und Reinigung der Destillationsprodukte bestimmten Destillirapparate. Der Betrieb der Krystallisation essigsaurer Salze. Die vorstehenden Ausnahmen finden auf das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest keine Anwendung.	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden oder für jeden dritten Sonntag 36 Stunden oder, sofern an den übrigen Sonntagen die Arbeitsschichten nicht länger als 12 Stunden dauern, für jeden vierten Sonntag 36 Stunden. Der Reichskanzler ist befugt, Abweichungen hinsichtlich der Dauer der Ruhezeit zuzulassen; dieselbe muß jedoch für jeden Arbeiter mindestens die Gesammtdauer seiner auf die zwischenliegenden Sonntage fallenden Arbeitszeit erreichen. Ablösungsmannschaften dürfen je 12 Stunden nach und vor ihrer regelmäßigen Beschäftigung zur Arbeit nicht verwendet werden. Die denselben zu gewährende Ruhe muß mindestens das Maß der den abgelösten Arbeitern gewährten Ruhe erreichen.

Gattung der Betriebe. 1.	Bezeichnung der nach § 105d zugelassenen Arbeiten. 2.	Bedingungen, unter welchen die Arbeiten gestattet werden. 3.
38. Destillation von Theer und Theerölen.	Die Beendigung der vor 6 Uhr des vorhergehenden Abends begonnenen Destillationsprozesse und die Entleerung der Destillirapparate.	Den Arbeitern sind mindestens Ruhezeiten gemäß § 105c Absatz 3 oder, mit Genehmigung der unteren Verwaltungsbehörde, gemäß § 105c Absatz 4 der Gewerbeordnung zu gewähren.
	Der Betrieb der Oelregenerirapparate bei der Gewinnung von Benzol aus den Gasen der Kohlendestillationsanstalten.	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden oder für jeden dritten Sonntag 36 Stunden oder, sofern an den übrigen Sonntagen die Arbeitsschichten nicht länger als 12 Stunden dauern, für jeden vierten Sonntag 36 Stunden. Der Reichskanzler ist befugt, Abweichungen hinsichtlich der Dauer der Ruhezeit zuzulassen; dieselbe muß jedoch für jeden Arbeiter mindestens die Gesammtdauer seiner auf die zwischenliegenden Sonntage fallenden Arbeitszeit erreichen. Ablösungsmannschaften dürfen je 12 Stunden nach und vor ihrer regelmäßigen Beschäftigung zur Arbeit nicht verwendet werden. Die denselben zu gewährende Ruhe muß mindestens das Maß der den abgelösten Arbeitern gewährten Ruhe errei chen.
39. Herstellung organischer Farbstoffe und ihrer	Die Einleitung neuer Operationen durch diejenigen Arbeiter, welche zu den auf Grund des § 105c Absatz 1	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stuuden

Gattung der Betriebe. 1.	Bezeichnung der nach § 105d zugelassenen Arbeiten. 2.	Bedingungen, unter welchen die Arbeiten gestattet werden. 3.
Zwischenprodukte.	Ziffer 3 oder 4 der Gewerbeordnung gestatteten Arbeiten ohnehin erforderlich sind.	oder für jeden dritten Sonntag 36 Stunden oder, sofern an den übrigen Sonntagen die Arbeitsschichten nicht länger als 12 Stunden dauern, für jeden vierten Sonntag 36 Stunden. Der Reichskanzler ist befugt, Abweichungen hinsichtlich der Dauer der Ruhezeit zuzulassen; dieselbe muß jedoch für jeden Arbeiter mindestens die Gesammtdauer seiner auf die zwischenliegenden Sonntage fallenden Arbeitszeit erreichen. Ablösungsmannschaften dürfen je 12 Stunden nach und vor ihrer regelmäßigen Beschäftigung zur Arbeit nicht verwendet werden. Die denselben zu gewährende Ruhe muß mindestens das Maß der den abgelösten Arbeitern gewährten Ruhe erreichen.
	Der Betrieb der Krystallisation und der Trockeneinrichtungen. Die vorstehenden Ausnahmen finden auf das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest keine Anwendung.	

E. Forstwirthschaftliche Nebenprodukte, Leuchtstoffe, Fette, Oele und Firnisse.

1. Stearinfabriken.	Der Betrieb der Fettsäuren-Destillirapparate. Diese Ausnahme findet auf das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest keine Anwendung.	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden oder für jeden dritten Sonntag 36 Stunden oder, sofern an den übrigen

Gattung der Betriebe. 1.	Bezeichnung der nach § 105d zugelassenen Arbeiten. 2.	Bedingungen, unter welchen die Arbeiten gestattet werden. 3.
		Sonntagen die Arbeitsschichten nicht länger als 12 Stunden dauern, für jeden vierten Sonntag 36 Stunden. Der Reichskanzler ist befugt, Abweichungen hinsichtlich der Dauer der Ruhezeit zuzulassen; dieselbe muß jedoch für jeden Arbeiter mindestens die Gesammtdauer seiner auf die zwischenliegenden Sonntage fallenden Arbeitszeit erreichen. Ablösungsmannschaften dürfen je 12 Stunden nach und vor ihrer regelmäßigen Beschäftigung zur Arbeit nicht verwendet werden. Die denselben zu gewährende Ruhe muß mindestens das Maß der den abgelösten Arbeitern gewährten Ruhe erreichen.
2. Braunkohlentheer- und Torftheer-Destillation (Paraffin-, Solaröl-, Mineralölfabriken u. s. w.).	Die Beendigung der vor 6 Uhr des vorhergehenden Abends begonnenen Destillationsprozesse und die Entleerung der Destillirapparate.	Den Arbeitern sind mindestens Ruhezeiten gemäß § 105c Absatz 3 oder, mit Genehmigung der unteren Verwaltungsbehörde, gemäß § 105c Absatz 4 der Gewerbeordnung zu gewähren.
	Der Betrieb der zur Gewinnung des Paraffins und Weichparaffins benutzten Eismaschinen und sonstigen Kühlapparate. Diese Ausnahme findet auf das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest keine Anwendung.	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden oder für jeden dritten Sonntag 36 Stunden oder, sofern an den übrigen Sonntagen die Arbeitsschichten nicht länger als 12 Stunden dauern, für jeden vierten Sonntag 36 Stunden.

Gattung der Betriebe. 1.	Bezeichnung der nach § 105d zugelassenen Arbeiten. 2.	Bedingungen, unter welchen die Arbeiten gestattet werden. 3.
	Die Gewinnung von Weichparaffin durch Ausnutzung der Winterkälte.	Der Reichskanzler ist befugt, Abweichungen hinsichtlich der Dauer der Ruhezeit zuzulassen; dieselbe muß jedoch für jeden Arbeiter mindestens die Gesammtdauer seiner auf die zwischenliegenden Sonntage fallenden Arbeitszeit erreichen. Ablösungsmannschaften dürfen je 12 Stunden nach und vor ihrer regelmäßigen Beschäftigung zur Arbeit nicht verwendet werden. Die denselben zu gewährende Ruhe muß mindestens das Maß der den abgelösten Arbeitern gewährten Ruhe erreichen.
3. Palmkernölfabriken.	Der Betrieb während der Zeit vom 1. Oktober bis zum 31. März. Diese Ausnahme findet auf das Weihnachts- und Osterfest keine Anwendung.	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden oder für jeden dritten Sonntag 36 Stunden oder, sofern an den übrigen Sonntagen die Arbeitsschichten nicht länger als 12 Stunden dauern, für jeden vierten Sonntag 36 Stunden. Der Reichskanzler ist befugt, Abweichungen hinsichtlich der Dauer der Ruhezeit zuzulassen; dieselbe muß jedoch für jeden Arbeiter mindestens die Gesammtdauer seiner auf die zwischenliegenden Sonntage fallenden Arbeitszeit erreichen. Ablösungsmannschaften dürfen je 12 Stunden nach und vor ihrer regelmäßigen Beschäftigung

Gattung der Betriebe. 1.	Bezeichnung der nach § 105d zugelassenen Arbeiten. 2.	Bedingungen, unter welchen die Arbeiten gestattet werden. 3.
		zur Arbeit nicht verwendet werden. Die denselben zu gewährende Ruhe muß mindestens das Maß der den abgelösten Arbeitern gewährten Ruhe erreichen.
4. Petroleumraffinerien.	Die Beendigung der vor 6 Uhr des vorhergehenden Abends begonnenen Destillationsprozesse und die Entleerung der Destillirapparate.	Den Arbeitern sind mindestens Ruhezeiten gemäß § 105c Absatz 3 oder, mit Genehmigung der unteren Verwaltungsbehörde, gemäß § 105c Absatz 4 der Gewerbeordnung zu gewähren.
5. Anlagen zur Entfettung von Knochen.	Die Beendigung der vor 6 Uhr des vorhergehenden Abends begonnenen Extraktionen und die Entleerung der Extrakteure.	Den Arbeitern sind mindestens Ruhezeiten gemäß § 105c Absatz 3 oder, mit Genehmigung der unteren Verwaltungsbehörde, gemäß § 105c Absatz 4 der Gewerbeordnung zu gewähren.
6. Ceresingewinnung.	Die Beendigung der vor 6 Uhr des vorhergehenden Abends begonnenen Extraktionen und die Entleerung der Extrakteure.	Den Arbeitern sind mindestens Ruhezeiten gemäß § 105c Absatz 3 oder, mit Genehmigung der unteren Verwaltungsbehörde, gemäß § 105c Absatz 4 der Gewerbeordnung zu gewähren.
7. Leimgewinnung.	In Anlagen, deren Betrieb auf die wärmere Jahreszeit beschränkt ist, der Betrieb während der Zeit vom 1. April bis zum 30. November.	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden oder für jeden dritten Sonntag 36 Stunden oder, sofern an den übrigen Sonntagen die Arbeitsschichten nicht länger als 12 Stunden dauern, für jeden vierten Sonntag 36 Stunden.

Gattung der Betriebe. 1.	Bezeichnung der nach § 105d zugelassenen Arbeiten. 2.	Bedingungen, unter welchen die Arbeiten gestattet werden. 3.
	In den übrigen Anlagen die Behandlung von Knochen mit Säuren (Maceration) und das Verkochen des Leimgutes zu Leimbrühe. Die vorstehenden Ausnahmen finden auf das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest keine Anwendung.	Der Reichskanzler ist befugt, Abweichungen hinsichtlich der Dauer der Ruhezeit zuzulassen; dieselbe muß jedoch für jeden Arbeiter mindestens die Gesammtdauer seiner auf die zwischenliegenden Sonntage fallenden Arbeitszeit erreichen. Ablösungsmannschaften dürfen je 12 Stunden nach und vor ihrer regelmäßigen Beschäftigung zur Arbeit nicht verwendet werden. Die denselben zu gewährende Ruhe muß mindestens das Maß der den abgelösten Arbeitern gewährten Ruhe erreichen.
8. Samenkleng-anstalten.	Der Betrieb der Darren. Diese Ausnahme findet auf das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest keine Anwendung.	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden oder für jeden dritten Sonntag 36 Stunden oder, sofern an den übrigen Sonntagen die Arbeitsschichten nicht länger als 12 Stunden dauern, für jeden vierten Sonntag 36 Stunden. Der Reichskanzler ist befugt, Abweichungen hinsichtlich der Dauer der Ruhezeit zuzulassen; dieselbe muß jedoch für jeden Arbeiter mindestens die Gesammtdauer seiner auf die zwischen-

Gattung der Betriebe. 1.	Bezeichnung der nach § 105d zugelassenen Arbeiten. 2.	Bedingungen, unter welchen die Arbeiten gestattet werden. 3.
		liegenden Sonntage fallenden Arbeitszeit erreichen. Ablösungsmannschaften dürfen je 12 Stunden nach und vor ihrer regelmäßigen Beschäftigung zur Arbeit nicht verwendet werden. Die denselben zu gewährende Ruhe muß mindestens das Maß der den abgelösten Arbeitern gewährten Ruhe erreichen.
9. Wachsbleichereien.	Das Umwenden der zur Belichtung ausgelegten Wachsstreifen während der Zeit vom 1. April bis zum 1. November.	Den Arbeitern sind mindestens Ruhezeiten gemäß § 105c Absatz 3 oder, mit Genehmigung der unteren Verwaltungsbehörde, gemäß § 105c Absatz 4 der Gewerbeordnung zu gewähren.
10. Fischmehl- und Fischthranfabriken.	Der Betrieb während der Zeit vom 1. September bis zum 1. März. Diese Ausnahme findet auf das Weihnachtsfest keine Anwendung.	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden oder für jeden dritten Sonntag 36 Stunden oder, sofern an den übrigen Sonntagen die Arbeitsschichten nicht länger als 12 Stunden dauern, für jeden vierten Sonntag 36 Stunden. Der Reichskanzler ist befugt, Abweichungen hinsichtlich der Dauer der Ruhezeit zuzulassen; dieselbe muß jedoch für jeden Arbeiter mindestens die Gesammtdauer seiner auf die zwischenliegenden Sonntage fallenden Arbeitszeit erreichen. Ablösungsmannschaften dürfen je 12 Stunden nach und vor ihrer regelmäßigen Beschäftigung zur Arbeit nicht verwendet werden.

Gattung der Betriebe. 1.	Bezeichnung der nach § 105d zugelassenen Arbeiten. 2.	Bedingungen, unter welchen die Arbeiten gestattet werden. 3.
		Die denselben zu gewährende Ruhe muß mindestens das Maß der den abgelösten Arbeitern gewährten Ruhe erreichen.

F. Papier und Leder.

Gattung der Betriebe. 1.	Bezeichnung der nach § 105d zugelassenen Arbeiten. 2.	Bedingungen, unter welchen die Arbeiten gestattet werden. 3.
1. Zellstofffabriken.	Der Betrieb der Zellstoffkocher und der Entwässerungsmaschinen sowie der Laugebereitung. Diese Ausnahmen finden, abgesehen von der Sulfitlaugebereitung unter Verwendung der im eigenen Betriebe durch Rösten geschwefelter Erze gewonnenen schwefligen Säure, auf das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest keine Anwendung. Der Betrieb der zum Eindampfen der Endlaugen verwendeten Oefen und Apparate.	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden oder für jeden dritten Sonntag 36 Stunden oder, sofern an den übrigen Sonntagen die Arbeitsschichten nicht länger als 12 Stunden dauern, für jeden vierten Sonntag 36 Stunden. Der Reichskanzler ist befugt, Abweichungen hinsichtlich der Dauer der Ruhezeit zuzulassen; dieselbe muß jedoch für jeden Arbeiter mindestens die Gesammtdauer seiner auf die zwischenliegenden Sonntage fallenden Arbeitszeit erreichen. Ablösungsmannschaften dürfen je 12 Stunden nach und vor ihrer regelmäßigen Beschäftigung zur Arbeit nicht verwendet werden. Die denselben zu gewährende Ruhe muß mindestens das Maß der den abgelösten Arbeitern gewährten Ruhe erreichen.
2. Herstellung von	Der Betrieb des Mahlzeuges (Holländer, Kollergänge) inner-	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern:

Gattung der Betriebe. 1.	Bezeichnung der nach § 105d zugelassenen Arbeiten. 2.	Bedingungen, unter welchen die Arbeiten gestattet werden. 3.
Papier und Pappe.	halb 12 Stunden vor der Wiederaufnahme des werktägigen Betriebes der Papiermaschinen. Diese Ausnahme findet auf das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest keine Anwendung.	für zwei aufeinanderfolgende Sonn- und Festtage 36 Stunden, für die übrigen Sonntage entweder 24 Stunden oder für jeden zweiten Sonntag 36 Stunden.
	Das Trocknen der Pappdeckel im Freien und die Heizung von Trockenräumen.	Den Arbeitern sind mindestens Ruhezeiten gemäß § 105c Absatz 3 oder, mit Genehmigung der unteren Verwaltungsbehörde, gemäß § 105c Absatz 4 der Gewerbeordnung zu gewähren.
3. Herstellung von Lackleder und Sämischleder.	Das Trocknen des Lackleders und das Bleichen des Sämischleders im Sonnenlichte.	Den Arbeitern sind mindestens Ruhezeiten gemäß § 105c Absatz 3 oder, mit Genehmigung der unteren Verwaltungsbehörde, gemäß § 105c Absatz 4 der Gewerbeordnung zu gewähren.

G. Nahrungs- und Genußmittel.

1. Rohzuckerfabriken.	Die Reinigung und Zerkleinerung der Rüben mit Ausschluß der Zeit von 6 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends.	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: für jeden Sonntag abwechselnd 18 und 24 Stunden.
	Der Betrieb der Schnitzeldarren und der Knochenkohleglühöfen.	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden oder für jeden dritten Sonntag 36 Stunden oder, sofern an den übrigen Sonntagen die Arbeitsschichten nicht länger als 12 Stunden dauern, für

Gattung der Betriebe. 1.	Bezeichnung der nach § 105d zugelassenen Arbeiten. 2.	Bedingungen, unter welchen die Arbeiten gestattet werden. 3.
		jeden vierten Sonntag 36 Stunden. Der Reichskanzler ist befugt, Abweichungen hinsichtlich der Dauer der Ruhezeit zuzulassen; dieselbe muß jedoch für jeden Arbeiter mindestens die Gesammtdauer seiner auf die zwischenliegenden Sonntage fallenden Arbeitszeit erreichen. Ablösungsmannschaften dürfen je 12 Stunden nach und vor ihrer regelmäßigen Beschäftigung zur Arbeit nicht verwendet werden. Die denselben zu gewährende Ruhe muß mindestens das Maß der den abgelösten Arbeitern gewährten Ruhe erreichen.
	Die vorstehenden Ausnahmen finden auf das Weihnachtsfest keine Anwendung.	
2. Zuckerraffinerien.	Der Betrieb für die Reinigung des Rohzuckers nach dem Steffensschen Auswaschverfahren.	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden oder für jeden dritten Sonntag 36 Stunden oder, sofern an den übrigen Sonntagen die Arbeitsschichten nicht länger als 12 Stunden dauern, für jeden vierten Sonntag 36 Stunden. Der Reichskanzler ist befugt, Abweichungen hinsichtlich der Dauer der Ruhezeit zuzulassen; dieselbe muß jedoch für jeden Arbeiter mindestens die Gesammtdauer seiner auf die zwi-

Gattung der Betriebe. 1.	Bezeichnung der nach § 105d zugelassenen Arbeiten. 2.	Bedingungen, unter welchen die Arbeiten gestattet werden. 3.
	Der Betrieb der Knochenkohlefilter und der Knochenkohleglühöfen. Die vorstehenden Ausnahmen finden auf das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest keine Anwendung.	schenliegenden Sonntage fallenden Arbeitszeit erreichen. Ablösungsmannschaften dürfen je 12 Stunden nach und vor ihrer regelmäßigen Beschäftigung zur Arbeit nicht verwendet werden. Die denselben zu gewährende Ruhe muß mindestens das Maß der den abgelösten Arbeitern gewährten Ruhe erreichen.
3. Melasse-entzuckerungsanstalten: a) nach dem Osmoseverfahren.	Der Betrieb der Osmoseapparate. Diese Ausnahme findet auf das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest keine Anwendung.	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden oder für jeden dritten Sonntag 36 Stunden oder, sofern an den übrigen Sonntagen die Arbeitsschichten nicht länger als 12 Stunden dauern, für jeden vierten Sonntag 36 Stunden. Der Reichskanzler ist befugt, Abweichungen hinsichtlich der Dauer der Ruhezeit zuzulassen; dieselbe muß jedoch für jeden Arbeiter mindestens die Gesammtdauer seiner auf die zwischenliegenden Sonntage fallenden Arbeitszeit erreichen.

Gattung der Betriebe. 1.	Bezeichnung der nach § 105d zugelassenen Arbeiten. 2.	Bedingungen, unter welchen die Arbeiten gestattet werden. 3.
		Ablösungsmannschaften dürfen je 12 Stunden nach und vor ihrer regelmäßigen Beschäftigung zur Arbeit nicht verwendet werden. Die denselben zu gewährende Ruhe muß mindestens das Maß der den abgelösten Arbeitern gewährten Ruhe erreichen.
b) nach dem Steffensschen Ausscheideverfahren.	Für die nicht im Anschluß an Rohzuckerfabriken betriebenen Anlagen die Herstellung des Zuckerkalkes mit Ausschluß der Zeit von 6 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends. Diese Ausnahme findet auf das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest keine Anwendung.	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: für zwei aufeinander folgende Sonn- und Festtage entweder 36 Stunden oder für jeden der beiden Tage 24 Stunden, für die übrigen Sonntage entweder 24 Stunden oder für jeden zweiten Sonntag 36 Stunden.
c) nach dem Elutionsverfahren.	Für die nicht im Anschluß an Rohzuckerfabriken betriebenen Anlagen das Auslaugen des Melassekalkes mit Ausschluß der Zeit von 6 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends.	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zn dauern: für zwei aufeinander folgende Sonn- und Festtage entweder 36 Stunden oder für jeden der beiden Tage 24 Stunden, für die übrigen Sonntage entweder 24 Stunden oder für jeden zweiten Sonntag 36 Stunden.
	Für alle Elutionsanlagen der Betrieb der Destillirapparate.	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden oder für jeden dritten Sonntag 36 Stunden oder, sofern an den übrigen

Gattung der Betriebe. 1.	Bezeichnung der nach § 105d zugelassenen Arbeiten. 2.	Bedingungen, unter welchen die Arbeiten gestattet werden. 3.
	Die vorstehenden Ausnahmen finden auf das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest keine Anwendung.	Sonntagen die Arbeitsschichten nicht länger als 12 Stunden dauern, für jeden vierten Sonntag 36 Stunden. Der Reichskanzler ist befugt, Abweichungen hinsichtlich der Dauer der Ruhezeit zuzulassen; dieselbe muß jedoch für jeden Arbeiter mindestens die Gesammtdauer seiner auf die zwischenliegenden Sonntage fallenden Arbeitszeit erreichen. Ablösungsmannschaften dürfen je 12 Stunden nach und vor ihrer regelmäßigen Beschäftigung zur Arbeit nicht verwendet werden. Die denselben zu gewährende Ruhe muß mindestens das Maß der den abgelösten Arbeitern gewährten Ruhe erreichen.
d) nach dem Strontian- und dem Baryt-verfahren.	Die Herstellung der Saccharate mit Ausschluß der Zeit von 6 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends. Diese Ausnahme findet auf das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest keine Anwendung.	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: für zwei aufeinander folgende Sonn- und Festtage entweder 36 Stunden oder für jeden der beiden Tage 24 Stunden, für die übrigen Sonntage entweder 24 Stunden oder für jeden zweiten Sonntag 36 Stunden.
4. Cichoriendarren.	Die Reinigung und Zerkleinerung der	

Gattung der Betriebe. 1.	Bezeichnung der nach § 105d zugelassenen Arbeiten. 2.	Bedingungen, unter welchen die Arbeiten gestattet werden. 3.
	Wurzeln bis 12 Uhr Mittags. Der Betrieb der Darren. Die vorstehenden Ausnahmen finden auf das Weihnachtsfest keine Anwendung.	
5. Spiritusraffinerien.	Der Betrieb der Destillirapparate, der Holzkohlefilter und der Holzkohleglühöfen. Diese Ausnahmen finden auf das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest keine Anwendung.	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden oder für jeden dritten Sonntag 36 Stunden oder, sofern an den übrigen Sonntagen die Arbeitsschichten nicht länger als 12 Stunden dauern, für jeden vierten Sonntag 36 Stunden. Der Reichskanzler ist befugt, Abweichungen hinsichtlich der Dauer der Ruhezeit zuzulassen; dieselbe muß jedoch für jeden Arbeiter mindestens die Gesammtdauer seiner auf die zwischenliegenden Sonntage fallenden Arbeitszeit erreichen. Ablösungsmannschaften dürfen je 12 Stunden nach und vor ihrer regelmäßigen Beschäftigung zur Arbeit nicht verwendet werden. Die denselben zu gewährende Ruhe muß mindestens das Maß der den abgelösten Arbeitern gewährten Ruhe erreichen.
6. Brauereien.	Der Betrieb des Maisch- und Sudprozesses in denjenigen	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern:

Gattung der Betriebe.	Bezeichnung der nach § 105d zugelassenen Arbeiten.	Bedingungen, unter welchen die Arbeiten gestattet werden.
1.	2.	3.
	Brauereien, welche zur Kühlung ihrer Keller Kälteerzeugungsmaschinen nicht verwenden und innerhalb eines Jahres nicht länger als 10 Monate im Betriebe sind, während der Zeit vom 1. November bis zum 30. April. Diese Ausnahme findet auf das Weihnachts- und Osterfest keine Anwendung.	entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden oder für jeden dritten Sonntag 36 Stunden oder, sofern an den übrigen Sonntagen die Arbeitsschichten nicht länger als 12 Stunden dauern, für jeden vierten Sonntag 36 Stunden. Der Reichskanzler ist befugt, Abweichungen hinsichtlich der Dauer der Ruhezeit zuzulassen; dieselbe muß jedoch für jeden Arbeiter mindestens die Gesammtdauer seiner auf die zwischenliegenden Sonntage fallenden Arbeitszeit erreichen. Ablösungsmannschaften dürfen je 12 Stunden nach und vor ihrer regelmäßigen Beschäftigung zur Arbeit nicht verwendet werden. Die denselben zu gewährende Ruhe muß mindestens das Maß der den abgelösten Arbeitern gewährten Ruhe erreichen. Von der Erfüllung der im Absatz 1 vorgeschriebenen Bedingungen bleiben diejenigen Brauereien befreit, in denen die Arbeiter innerhalb der Zeit vom Sonnabend Abend 6 Uhr bis zum Montag früh 6 Uhr im Ganzen nicht länger als 16 Stunden beschäftigt werden.
	In Brauereien, welche Berliner Weißbier brauen, die am vorhergehenden Werktage unterbliebene Bereitung von Frischbier. Diese Ausnahme findet	Den Arbeitern sind mindestens Ruhezeiten gemäß § 105c Absatz 3 oder, mit Genehmigung der unteren Verwaltungsbehörde, gemäß § 105c Absatz 4 zu gewähren.

Gattung der Betriebe. 1.	Bezeichnung der nach § 105d zugelassenen Arbeiten. 2.	Bedingungen, unter welchen die Arbeiten gestattet werden. 3.
	auf das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest keine Anwendung.	
6a. Mälzereien.	In Tonnenmälzereien, welche mit einer Brauerei nicht verbunden sind, der Betrieb während der Zeit vom 15. September bis zum 15. Mai.	Nach 10 Uhr Vormittags darf jeder Arbeiter abwechselnd an einem Sonn- oder Festtage nur während eines Zeitraums von zwei Stunden und am folgenden Sonn- oder Festtage überhaupt nicht beschäftigt werden. Jedem Arbeiter ist mindestens an jedem dritten Sonntage die zum Besuche des Gottesdienstes erforderliche Zeit frei zu geben.
7. a) Molkereien mit Ausnahme der Betriebe, welche ausschließlich oder vorwiegend fette oder halbfette Hartkäse herstellen.	Bei täglich einmaliger Milchlieferung der Betrieb während sechs Stunden bis 12 Uhr Mittags, bei täglich zweimaliger Milchlieferung der Betrieb während sechs Stunden bis 12 Uhr Mittags und während zweier Nachmittagsstunden.	Den Arbeitern ist mindestens an jedem dritten Sonntage die zum Besuche des Gottesdienstes erforderliche Zeit frei zu geben.
b) Molkereien, welche ausschließlich oder vorwiegend fette oder halbfette Hartkäse herstellen.	Der Betrieb ohne Beschränkung auf die vorstehend unter a bezeichneten Stunden. Diese Ausnahme findet in der Zeit, wo die Herstellung fetter oder halbfetter Hartkäse sich auf die sogenannten Kellerarbeiten beschränkt, keine Anwendung; für diese Zeit gelten vielmehr die Bestimmungen unter a.	Die Arbeiter dürfen innerhalb der Zeit von Sonnabend Abend 6 Uhr bis zum Montage früh 6 Uhr im Ganzen nicht länger als 18 Stunden beschäftigt werden.

Gattung der Betriebe. 1.	Bezeichnung der nach § 105d zugelassenen Arbeiten. 2.	Bedingungen, unter welchen die Arbeiten gestattet werden. 3.
H. Gewerbe, welche in gewissen Zeiten des Jahres zu einer außergewöhnlich verstärkten Thätigkeit genöthigt sind.		
1. Herstellung von Chokoladen- und Zuckerwaaren, Honigkuchen und Bisquit.	Der Betrieb an 6 Sonn- oder Festtagen im Jahre. Diese Ausnahme findet auf das Weihnachts-, Neujahrs-, Oster-, Himmelfahrts-, und Pfingstfest keine Anwendung.	Den Arbeitern sind mindestens Ruhezeiten gemäß § 105c Absatz 3 oder, mit Genehmigung der unteren Verwaltungsbehörde, gemäß § 105c Absatz 4 der Gewerbeordnung zu gewähren. Die Sonn- und Festtage, an denen die Beschäftigung gestattet ist, können von der Ortspolizeibehörde festgesetzt werden. Wo dies nicht geschehen ist, muß die Beschäftigung vor dem Beginn der Ortspolizeibehörde angezeigt werden.
2. Anfertigung von Spielwaaren.	Der Betrieb an 6 Sonn- oder Festtagen im Jahre bis 12 Uhr Mittags. Diese Ausnahme findet auf das Weihnachts-, Neujahrs-, Oster-, Himmelfahrts- und Pfingstfest keine Anwendung.	Die Sonn- und Festtage, an denen die Beschäftigung gestattet ist, können von der Ortspolizeibehörde festgesetzt werden. Wo dies nicht geschehen ist, muß die Beschäftigung vor dem Beginn der Ortspolizeibehörde angezeigt werden.
3. Schneiderei im handwerksmäßigen Betriebe.	Der Betrieb an 6 Sonn- oder Festtagen im Jahre bis 12 Uhr Mittags. Diese Ausnahme findet auf das Weihnachts-, Neujahrs-, Oster-, Himmelfahrts- und Pfingstfest keine Anwendung.	Die Sonn- und Festtage, an denen die Beschäftigung gestattet ist, können von der Ortspolizeibehörde festgesetzt werden. Wo dies nicht geschehen ist, muß die Beschäftigung vor dem Beginn der Ortspolizeibehörde angezeigt werden.
4. Schuhmacherei im handwerksmäßigen Betriebe.	Der Betrieb an 6 Sonn- oder Festtagen im Jahre bis 12 Uhr Mittags. Diese Ausnahme findet auf das Weihnachts-, Neu-	Die Sonn- und Festtage, an denen die Beschäftigung gestattet ist, können von der Ortspolizeibehörde festgesetzt werden. Wo dies nicht geschehen ist, muß die Beschäftigung vor dem Beginn

Gattung der Betriebe. 1.	Bezeichnung der nach § 105d zugelassenen Arbeiten. 2.	Bedingungen, unter welchen die Arbeiten gestattet werden. 3.
	jahrs-, Oster-, Himmelfahrts- und Pfingstfest keine Anwendung.	der Ortspolizeibehörde angezeigt werden.
5. Putzmacherei.	Der Betrieb an 6 Sonn- oder Festtagen im Jahre bis 12 Uhr Mittags. Diese Ausnahme findet auf das Weihnachts-, Neujahrs-, Oster-, Himmelfahrts- und Pfingstfest keine Anwendung.	Die Sonn- und Festtage, an denen die Beschäftigung gestattet ist, können von der Ortspolizeibehörde festgesetzt werden. Wo dies nicht geschehen ist, muß die Beschäftigung vor dem Beginn der Ortspolizeibehörde angezeigt werden.
6. Kürschnerei.	Der Betrieb an 4 Sonn- oder Festtagen im Jahre bis 12 Uhr Mittags. Diese Ausnahme findet auf das Weihnachts-, Neujahrs-, Oster-, Himmelfahrts- und Pfingstfest keine Anwendung.	Die Sonn- und Festtage, an denen die Beschäftigung gestattet ist, können von der Ortspolizeibehörde festgesetzt werden. Wo dies nicht geschehen ist, muß die Beschäftigung vor dem Beginn der Ortspolizeibehörde angezeigt werden.
7. Herstellung von Strohhüten.	Der Betrieb an 4 Sonn- oder Festtagen im Jahre bis 12 Uhr Mittags. Diese Ausnahme findet auf das Weihnachts-, Neujahrs-, Oster-, Himmelfahrts- und Pfingstfest keine Anwendung.	Die Sonn- und Festtage, an denen die Beschäftigung gestattet ist, können von der Ortspolizeibehörde festgesetzt werden. Wo dies nicht geschehen ist, muß die Beschäftigung vor dem Beginn der Ortspolizeibehörde angezeigt werden.
8. Chemische Wäscherei und Schönfärberei für Kleidungsstücke.	Der Betrieb an 6 Sonn- oder Festtagen im Jahre bis 12 Uhr Mittags. Diese Ausnahme findet auf das Weihnachts-, Neujahrs-, Oster-, Himmelfahrts- und Pfingstfest keine Anwendung.	Die Sonn- und Festtage, an denen die Beschäftigung gestattet ist, können von der Ortspolizeibehörde festgesetzt werden. Wo dies nicht geschehen ist, muß die Beschäftigung vor dem Beginn der Ortspolizeibehörde angezeigt werden.

VIII. Zu §§ 107—114, 115a, 120d, 134a—h, 138—139b, 142, 154 der Gewerbeordnung.

Ministerial-Entschließung vom 31. März 1892.

Anweisung

zur Ausführung des Reichs-Gesetzes, betreffend Abänderung der Gewerbe-Ordnung vom 1. Juni 1891.
(MABl. S. 91.)

A. Arbeitsbücher und Arbeitszeugnisse.
(§§ 107—114 der Gewerbeordnung.)

§ 1.

Eines Arbeitsbuches bedürfen die aus der Volksschule, d. h. der gewöhnlichen Werktagsschule entlassenen minderjährigen gewerblichen Arbeiter ohne Unterschied des Geschlechts.

Zu den „gewerblichen Arbeitern", welche für den Fall der Minderjährigkeit zur Führung eines Arbeitsbuches verpflichtet sind, gehören, wie aus der dermaligen Fassung der Ueberschrift des Titels VII der Gewerbeordnung erhellt, auch die Betriebsbeamten, Werkmeister und Techniker.

Ob die Arbeiter ausdrücklich als „Gesellen, Gehülfen, Lehrlinge, Betriebsbeamte, Werkmeister, Techniker oder Fabrikarbeiter" angenommen sind oder nur thatsächlich als solche beschäftigt werden, ob sie von Handwerkern oder von größeren Gewerbeunternehmern angenommen sind, ob sie in deren Behausung, ob sie in Werkstuben, Werkstätten, in Fabriken, im Freien, insbesondere auch auf Bauplätzen und bei Bauten arbeiten, ist unerheblich.

Die Arbeiter in Hüttenwerken, auf Zimmerplätzen und anderen Bauhöfen, sowie auf Werften gehören zu den gewerblichen Arbeitern und sind demnach zur Führung eines Arbeitsbuches verpflichtet.

§ 2.

Von der Verpflichtung zur Führung eines Arbeitsbuches sind ausdrücklich entbunden

Gehülfen und Lehrlinge in Apotheken und Handelsgeschäften.

§ 3.

Nach den bisherigen Bestimmungen waren auch die in Fabriken beschäftigten Kinder unter 14 Jahren von der Führung eines Arbeitsbuches entbunden, da diese Personen, ebenso wie die noch zum Besuche der Volksschule verpflichteten, in Fabriken beschäftigten jungen Leute von 14—16 Jahren nach § 137 Absatz 1 a. a. O. eine Arbeitskarte führen mußten.

Nachdem die Verpflichtung zur Führung einer Arbeitskarte durch die neue Fassung des § 137 aufgehoben worden ist, tritt nach § 107 Absatz 1 auch für die nicht mehr zum Besuche der Volksschule verpflichteten Kinder, welche in Fabriken und diesen gleichstehenden Anlagen beschäftigt werden, die Verpflichtung zur Führung eines Arbeitsbuches ein.

Die Bestimmungen des bisherigen § 137 über die Arbeitskarten und die hiezu in Abtheilung II der Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern, Abtheilung für Landwirthschaft, Gewerbe und Handel, vom 13. Dezember 1878 (Min.Amtsbl. S. 430) ergangenen Vollzugsvorschriften bleiben dagegen für diejenigen Kinder und diejenigen zum Besuche der Volksschule noch verpflichteten jungen Leute von 14—16 Jahren, welche ausweislich der für sie ausgestellten Arbeitskarte bereits vor dem 1. Juni 1891 in Fabriken und diesen gleichstehenden Anlagen beschäftigt waren, solange in Geltung, bis für sie nach Vollendung des 14. Lebensjahres und nach Beendigung der Schulpflicht ein Arbeitsbuch ausgestellt worden ist, keinesfalls aber länger als bis zum 1. April 1894 (Artikel 9 Absatz 4 des Reichs-Gesetzes vom 1. Juni 1891).

§ 4.

Zu den gewerblichen Arbeitern im Sinne des Gesetzes sind unter Anderen nicht zu rechnen und zur Führung eines Arbeitsbuches nicht verpflichtet:

1. Kinder, welche bei ihren Angehörigen und für diese, und zwar nicht auf Grund eines Arbeitsvertrages, mit gewerblichen Arbeiten beschäftigt sind;
2. Personen, welche im Gesindeverhältnisse stehen;
3. die mit gewöhnlichen auch außerhalb des Gewerbes vorkommenden Arbeiten beschäftigten Tagelöhner und Handarbeiter.

§ 5.

Auch solchen Personen, welche zwar vermöge der Art ihrer Beschäftigung eines Arbeitsbuches nicht bedürfen, gleichwohl aber sich mit einem solchen zu versehen wünschen, ist auf ihren Antrag das Arbeitsbuch auszustellen, soferne nicht begründete Bedenken (z. B. bezüglich der Identität des Nachsuchenden oder eines voraussichtlichen Mißbrauches des Arbeitsbuches) bestehen.

§ 6.

Die Arbeitsbücher werden von den Ortspolizeibehörden, in München von der Polizeidirektion, ausgestellt. Sie müssen vom 1. April 1892 an nach Format, Papier und Druck dem den k. Regierungen, Kammern des Innern, bereits mit autographirter Ministerialentschließung vom 7. März 1892 Nr. 3768 übermittelten Musterexemplare entsprechen und insbesondere für die Eintragungen der Arbeitgeber min-

destens die in der Anlage gewählte Seitenzahl enthalten. Arbeitsbücher mit größerer Seitenzahl sind zulässig, doch müssen die Angaben der Seitenzahl, sowie die Vordrucke für die Eintragungen und deren Nummerirung bis zur letzten Seite fortlaufen. Die Arbeitsbücher für männliche Arbeiter müssen einen blauen, diejenigen für weibliche einen braunen Umschlag haben.

Ueber die ausgestellten Arbeitsbücher ist von der ausstellenden Behörde nach dem Formular A ein Verzeichniß zu führen und für jedes Kalenderjahr abzuschließen.

§ 7.

Die Ortspolizeibehörde (Polizeidirektion) hat Arbeitsbücher nur für solche Arbeiter auszustellen, welche im Bezirk entweder ihren letzten dauernden Aufenthalt gehabt oder, falls ein solcher im Gebiet des Deutschen Reichs nicht stattgefunden hat, ihren ersten deutschen Arbeitsort gewählt haben (§ 108 Gew.O.). Die Ausstellung eines Arbeitsbuches darf überdies nur erfolgen, wenn glaubhaft gemacht wird,

daß für den Arbeiter bis dahin ein Arbeitsbuch noch nicht ausgestellt,

oder daß das für ihn ausgestellte Arbeitsbuch vollständig ausgefüllt oder nicht mehr brauchbar oder verloren gegangen oder vernichtet ist,

oder daß von dem Arbeitgeber unzuläßige Merkmale, Eintragungen oder Vermerke in oder an dem Arbeitsbuche gemacht sind,

oder daß von dem Arbeitgeber ohne rechtmäßigen Grund die Aushändigung des Arbeitsbuches verweigert wird (§§ 108, 109, 112 Gew.O.).

§ 8.

Wird der Antrag auf Ausstellung eines Arbeitsbuches nicht von dem Vater oder Vormunde gestellt, so hat die ausstellende Behörde den Nachweis zu fordern, daß der Vater oder Vormund dem Antrage zustimmt. Kann die Erklärung des Vaters nicht beschafft werden, oder verweigert der Vater ohne genügenden Grund und zum Nachtheil des Arbeiters die Zustimmung, so ist nachzuweisen, daß die Gemeindebehörde die Zustimmung des Vaters ergänzt hat (§ 108 Gew.O.). Zuständig ist die Gemeindebehörde desjenigen Ortes, wo der Arbeiter seinen letzten dauernden Aufenthalt gehabt oder wo, in Ermangelung eines solchen innerhalb des Deutschen Reiches, der Arbeiter seinen ersten deutschen Arbeitsort gewählt hat.

Daß die Erklärung des Vaters nicht zu beschaffen sei, wird in der Regel nur anzunehmen sein, wenn der letztere körperlich oder geistig unfähig ist, eine Erklärung abzugeben, oder wenn sein Aufenthalt unbekannt, oder der Art ist, daß ein mündlicher oder schriftlicher Verkehr

mit ihm nicht möglich erscheint. Eine Ergänzung der Zustimmung des Vormundes ist im Gesetze nicht vorgesehen und demnach auch nicht auszusprechen. Die Ergänzung der Zustimmung des Vaters ist, wo sie gesetzlich begründet erscheint, schriftlich auszusprechen und mit Unterschrift und Siegel zu versehen.

Der Nachweis der Zustimmung des Vaters oder Vormundes ist durch Beibringung einer mündlichen oder schriftlichen Erklärung des Vaters oder Vormundes, der Nachweis der Ergänzung der Zustimmung des Vaters ist durch eine schriftliche Bescheinigung der vorbezeichneten Gemeindebehörde zu erbringen.

§ 9.

Soweit nicht anderweit feststeht, daß der Arbeiter zum Besuch der Volksschule nicht mehr verpflichtet ist, ist darüber eine Bescheinigung des Lokalschulinspektors desjenigen Ortes zu fordern, wo der Arbeiter aus der Volksschule entlassen ist.

§ 10.

Sofern Jahr, Tag und Ort der Geburt des Arbeiters nicht anderweit feststehen, ist die Beibringung einer Geburtsurkunde (Geburts-, Taufscheines) zu fordern.

§ 11.

Die Ausstellung des Arbeitsbuches erfolgt durch Ausfüllung der beiden ersten Seiten des Formulars nach dem beigefügten Muster. Die Nummer des Arbeitsbuches muß mit der laufenden Nummer des Verzeichnisses der Arbeitsbücher (§ 6 Abs. 2 gegenwärtiger Anweisung) übereinstimmen.

Die Aushändigung des Arbeitsbuches darf erst erfolgen, wenn sämmtliche Spalten des Verzeichnisses der Arbeitsbücher ausgefüllt sind.

§ 12.

Wird die Ausstellung eines neuen Arbeitsbuches an Stelle eines früheren bei der Ortspolizeibehörde (Polizeidirektion) beantragt, so hat diese festzustellen, von welcher Behörde und in welchem Jahre das letztere ausgestellt war, sowie, ob dasselbe vollständig ausgefüllt, oder unbrauchbar geworden, oder verloren gegangen, oder vernichtet ist. Das Ergebniß dieser Feststellung ist in das Arbeitsbuch Seite 2 unten und in das Verzeichniß der Arbeitsbücher (§ 6 Absatz 2 gegenwärtiger Anweisung) Spalte 7 einzutragen (§ 109 Absatz 2 Gew.O.).

Ist das frühere Arbeitsbuch vollständig ausgefüllt oder unbrauchbar geworden, so ist es auf der letzten Seite durch den Vermerk: „Gemäß § 109 der Gewerbeordnung abgeschlossen" sowie durch die Beisetzung des Datums, dann des Siegels und der Fertigung der Behörde zu schließen (§ 109 Absatz 1 Gew.O.).

Die Ausstellung des neuen Arbeitsbuches ist der Behörde, welche

das frühere Arbeitsbuch ausgestellt hat, unter Angabe des Jahres der Ausstellung anzuzeigen und von dieser in ihrem Verzeichnisse der Arbeitsbücher (§ 6 Absatz 2 gegenwärtiger Anweisung) unter der Rubrik „Bemerkungen" zu vermerken. Die Ausstellung eines neuen Arbeitsbuches kann auch dann nicht verweigert werden, wenn das frühere Arbeitsbuch von dem Inhaber absichtlich unbrauchbar gemacht oder vernichtet ist. In diesem Falle ist aber die Bestrafung des Arbeiters nach § 150 Ziffer 3 der Gewerbeordnung herbeizuführen.

Ingleichen ist die Bestrafung des Arbeitgebers oder seines bevollmächtigten Betriebsleiters nach § 146 Ziffer 3 und 150 Ziffer 2 a. a. O. herbeizuführen, sofern unzulässige Eintragungen oder Vermerke in das Arbeitsbuch gemacht worden sind oder ohne rechtmäßigen Grund seine Aushändigung verweigert wird.

§ 13.

Die Ausstellung der Arbeitsbücher hat kosten- und stempelfrei zu erfolgen. Nur für die Ausstellung eines neuen Arbeitsbuches an Stelle eines unbrauchbar gewordenen, verloren gegangenen oder vernichteten kann eine Gebühr bis zum Betrage von 50 Pfennigen erhoben werden (§ 109 Absatz 2 Gew.O.). Für München wird diese Gebühr auf 50 Pfennige festgesetzt. Ist die Ausstellung eines neuen Arbeitsbuchs durch Verschulden des Arbeitgebers nothwendig geworden, so ist die Gebühr von dem Arbeitgeber einzuziehen (§ 112 Absatz 1 Gew.O.).

Die Gebühren für Arbeitsbücher fließen, insoweit die Ausstellung der letzteren den Ortspolizeibehörden zukommt, in die Gemeindekasse.

War bei Ausstellung des Arbeitsbuches eine Gebühr nicht zu erheben, so ist in Spalte 8 des Verzeichnisses der Arbeitsbücher (§ 6 Absatz 2 gegenwärtiger Anweisung) der Vermerk „gebührenfrei" einzusetzen, andernfalls ist dortselbst der Betrag der erhobenen Gebühr vorzutragen.

§ 14.

Während der bisherige § 107 der Gewerbeordnung die Arbeitgeber verpflichtete, das Arbeitsbuch an den Arbeiter selbst auszuhändigen, hat die Aushändigung des Arbeitsbuches nunmehr bei Arbeitern unter 16 Jahren an den Vater oder Vormund zu erfolgen. Bei Arbeitern über 16 Jahren hat dies dann zu geschehen, wenn der Vater oder der Vormund es ausdrücklich verlangt. Mit Genehmigung der Gemeindebehörde des im § 108 der Gewerbeordnung bezeichneten Ortes kann die Aushändigung auch an die Mutter oder einen sonstigen Angehörigen oder unmittelbar an den Arbeiter erfolgen.

Diese Genehmigung ist insbesondere in solchen Fällen zu ertheilen, wo die Aushändigung des Arbeitsbuchs an den Vater oder Vormund wegen dessen Abwesenheit oder Erkrankung schwer zu bewirken ist oder

wegen mangelnder geistiger oder sittlicher Qualifikation des Vaters zum Nachtheil des minderjährigen Arbeiters gereichen würde. Zur Aushändigung des Arbeitsbuchs an „sonstige Angehörige“ des Arbeiters ist die Genehmigung nur zu ertheilen, wenn der Aushändigung an die Mutter Gründe der vorbezeichneten Art oder andere triftige Gründe entgegenstehen, und endlich an den Arbeiter selbst nur dann, wenn dies auch bezüglich der sonstigen Angehörigen desselben der Fall ist. Unter „Angehörigen“ sind solche Verwandte oder Hausgenossen des minderjährigen Arbeiters zu verstehen, welche an Stelle der Eltern oder in Vertretung des Vormundes thatsächlich die Pflege und Fürsorge für denselben ausüben.

§ 15.

Ein Zeugniß über die Art und Dauer der Beschäftigung sowie über Führung und Leistungen kann sowohl der minderjährige Arbeiter selbst als auch sein Vater oder Vormund verlangen. Die Aushändigung des Arbeitszeugnisses erfolgt unmittelbar an den Arbeiter und zwar auch dann, wenn derselbe das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, soferne nicht der Vater oder Vormund verlangt, daß die Aushändigung an ihn geschehe. Gegen den Willen des Vaters oder Vormundes darf das Arbeitszeugniß an den minderjährigen Arbeiter nur dann ausgehändigt werden, wenn die Gemeindebehörde die Erlaubniß hiezu ertheilt hat. Diese Genehmigung darf sie jedoch nur dann geben, wenn die Aushändigung an den Vater oder Vormund wegen mangelnder geistiger oder sittlicher Qualifikation desselben oder aus anderen Gründen zum offenbaren Nachtheil des Arbeiters gereichen würde.

§ 16.

Auf Verlangen eines Arbeiters hat die Ortspolizeibehörde, in München die Polizeidirektion, die Eintragungen im Arbeitsbuche sowie allenfallsige Arbeitszeugnisse kosten- und stempelfrei zu beglaubigen. Die Beglaubigung erstreckt sich nur auf die Unterschrift des Arbeitgebers und darf ausgestellt werden, wenn die Richtigkeit dieser Unterschrift feststeht. Außerdem kann die Beglaubigung nur dann verweigert werden, wenn der Behörde bekannt ist, daß die Einträge zweifellos unrichtig sind.

§ 17.

Die Ortspolizeibehörden haben die Arbeitsbücher ausschließlich bei dem Verlage amtlicher Legitimationspapiere (Expeditionsamt, Regieverwaltung) der k. Regierung, Kammer des Innern, gegen Vergütung der Herstellungskosten zu beziehen.

Die Arbeitsbücher sind, bevor sie an die Ortspolizeibehörde hinausgegeben werden, auf der ersten Seite (neben dem Reichswappen) mit dem Siegel der Kreisregierung, Kammer des Innern, in Blaudruck zu versehen.

Den k. Regierungen, Kammern des Innern, bleibt überlassen, den Betrag der von den Ortspolizeibehörden zu erstattenden Vergütung nach Maßgabe der Herstellungskosten festzusetzen. Jedoch darf in keinem Falle ein höherer Betrag als 10 Pfennige für ein Arbeitsbuch berechnet werden.

Die Ortspolizeibehörden haben sich sofort mit einer hinreichenden Anzahl von neuen Formularen zu Arbeitsbüchern zu versehen und solche fortlaufend vorräthig zu halten. Die bisher benutzten Formulare sind als unbrauchbar zu vernichten.

Für den erstmaligen Bedarf an Formularen kommt in Betracht, daß im Hinblick auf die Aenderungen, welche die §§ 107—114 der Gewerbeordnung und die Einrichtung des Arbeitsbuchs mit dem 1. April 1892 erfahren, von diesem Zeitpunkt an sich auch diejenigen minderjährigen Arbeiter mit einem den neuen Bestimmungen entsprechenden Arbeitsbuch versehen müssen, welche bereits vorher in Beschäftigung getreten sind. Die bisherigen Arbeitsbücher sind als nicht mehr brauchbar durch den Vermerk: „Wegen Einführung eines neuen Formulars abgeschlossen" sowie durch Beisetzung des Datums, dann des Siegels und der Fertigung der Ortspolizeibehörde zu schließen. Eine Gebühr darf für die durch den Erlaß des Reichsgesetzes vom 1. Juni 1891 nothwendig gewordene Ersetzung der bisherigen Arbeitsbücher durch neue nicht erhoben werden.

Sollten die Ortspolizeibehörden sich einen den ersten Anforderungen genügenden Vorrath von Formularen nicht zeitig genug beschaffen können, so sind zunächst diejenigen Arbeiter, welche in eine neue Beschäftigung eintreten und sodann unter den übrigen diejenigen Kinder und jungen Leute, welche in Fabriken und diesen gleichstehenden Anlagen (vergl. § 1 gegenwärtiger Anweisung) beschäftigt sind, mit Arbeitsbüchern zu versehen.

B. Lohnzahlung.

(§ 115a der Gewerbeordnung.)

§ 18.

Die Genehmigung zur Vornahme von Lohn- und Abschlagszahlungen in Gast- und Schankwirthschaften oder Verkaufsstellen ist von der Distriktsverwaltungsbehörde, in München von der Polizeidirektion, nur auf Antrag des Gewerbtreibenden und nur in Fällen dringenden Bedürfnisses zu ertheilen. Ein solches ist in der Regel nur anzunehmen für kleinere, nicht ständige Betriebe (Ziegeleien, Steinbrüche ꝛc.) und Bauten, wenn eine zur Vornahme der Lohnzahlungen geeignete Räumlichkeit auf der Betriebsstätte oder in deren Nähe nicht vorhanden, ihre Beschaffung auch ohne unverhältnißmäßige Kosten und Schwierigkeiten nicht zu bewirken ist. Voraussetzung der Genehmigung ist, daß Für-

sorge getroffen ist, daß die ausgelöhnten Arbeiter nicht zur Entnahme von Speisen und Getränken oder Waaren verleitet werden.

Bei Ertheilung der Erlaubniß ist stets ausdrücklich der jederzeitige Widerruf vorzubehalten. Für größere Bauten und ständige Betriebe ist die Erlaubniß niemals zu ertheilen. Abschrift der schriftlich zu ertheilenden Erlaubniß ist der k. Regierung, Kammer des Innern, einzureichen.

C. Polizeiliche Verfügungen auf Grund der §§ 120d und 147 Absatz 4.

§ 19.

Auf Grund des § 120d der Gewerbeordnung können polizeiliche Verfügungen nur für einzelne gewerbliche Anlagen erlassen werden. Voraussetzung des Erlasses einer solchen Verfügung ist, daß die Maßnahme, welche angeordnet werden soll,

a) zur Durchführung eines der in den §§ 120a bis 120d Gewerbeordnung enthaltenen Grundsätze erforderlich und

b) nach der Beschaffenheit der einzelnen gewerblichen Anlagen überhaupt ausführbar ist.

Gegenüber gewerblichen Anlagen, die bereits vor dem 1. Juni 1891 bestanden und seitdem eine Erweiterung oder einen Umbau nicht erfahren haben, ist die Zulässigkeit des Erlasses der polizeilichen Verfügung außerdem davon abhängig, daß es sich entweder um die Beseitigung erheblicher, das Leben, die Gesundheit oder die Sittlichkeit der Arbeiter gefährdender Mißstände oder um Maßnahmen handelt, welche ohne unverhältnißmäßige Aufwendungen ausführbar erscheinen.

§ 20.

Ist eine dringende, das Leben oder die Gesundheit bedrohende Gefahr zu beseitigen, so hat die zuständige Behörde (§ 44 der Allerhöchsten Verordnung vom 29. März 1892) ohne Aufschub die erforderliche Verfügung zu erlassen und zur Ausführung zu bringen. Anderenfalls hat sie vor Erlaß ihrer Verfügung die gutachtliche Aeußerung des zuständigen Gewerbe-Aufsichtsbeamten einzuholen. Dieser hat sich auch über die für die Ausführung der anzuordnenden Maßregel festzusetzende Frist auszusprechen.

§ 21.

Ist die auf Grund des § 120d der Gewerbeordnung erlassene Verfügung durch Beschwerde angefochten, so darf sie nur dann vor endgültiger Entscheidung der Beschwerde zur Ausführung gebracht werden, wenn letztere nach dem Ermessen der Behörde ohne Nachtheil für das Gemeinwohl nicht ausgesetzt bleiben kann. Als ein solcher Nachtheil ist eine erhebliche Gefährdung des Lebens, der Gesundheit oder der Sittlichkeit der Arbeiter anzusehen.

Zur Erzwingung der durch rechtskräftig gewordene Verfügung angeordneten Maßnahmen ist in der Regel zunächst das Strafverfahren auf Grund des § 147 Absatz 1 Ziffer 4 der Gewerbeordnung herbeizuführen.

Nur wenn die Nichtausführung der angeordneten Maßnahme eine unmittelbare und erhebliche Gefahr für Leben, Gesundheit oder Sittlichkeit der Arbeiter zur Folge hat, ist auf Grund des Art. 20 des Polizeistrafgesetzbuches schon vor Erledigung des Strafverfahrens vorzugehen.

Von der Befugniß des § 147 Absatz 4, bis zur Herstellung des der Verfügung entsprechenden Zustandes die Einstellung des Betriebes oder des in Frage stehenden Theiles desselben anzuordnen, ist nur bei rechtskräftig gewordenen Verfügungen Gebrauch zu machen. In Fällen dieser Art hat die zuständige Behörde vor Erlaß ihrer Anordnung die gutachtliche Aeußerung der Gewerbe-Aufsichtsbeamten darüber einzuholen, ob die Fortsetzung des Betriebes erhebliche Nachtheile oder Gefahren herbeizuführen geeignet und in wie weit die Einstellung des Betriebes anzuordnen sein würde. Die Betriebseinstellung ist nur soweit anzuordnen, als es zur Beseitigung erheblicher Nachtheile oder Gefahren unbedingt erforderlich ist und auf andere Weise sich die Ausführung der getroffenen Anordnungen durch den Betriebsunternehmer nicht herbeiführen läßt.

D. Arbeitsordnungen.

(§§ 134a bis 134h der Gewerbeordnung.)

§ 22.

Die Verpflichtung zum Erlaß einer Arbeitsordnung besteht für jede Fabrik und jede durch § 154 Absatz 2 ihr gleichgestellte Anlage, welche während der Zeit ihres Betriebes in der Regel mindestens 20 Arbeiter beschäftigt. Bei Ermittelung dieser Zahl kommen nicht in Anrechnung:

a. diejenigen Arbeiter, welche wegen außergewöhnlicher Häufung der Arbeit oder aus anderen Gründen nur vorübergehend angenommen werden,
b. die Betriebs-Beamten, Werkmeister und Techniker.

§ 23.

Die Arbeitsordnung, sowie jeder Nachtrag zu derselben ist in zwei Ausfertigungen der Distriktspolizeibehörde, in München dem Magistrate, einzureichen.

Eine dieser Ausfertigungen hat die Behörde alsbald dem zuständigen Gewerbeaufsichtsbeamten zu übersenden.

§ 24.

Die Distriktspolizeibehörde hat nach Eingang der Arbeits-

ordnungen und der dazu erlassenen Nachträge zu prüfen, ob diese vorschriftsmäßig erlassen sind und ob etwa ihr Inhalt den gesetzlichen Bestimmungen zuwiderläuft (§ 134f Gew.O.). Diese Prüfung ist, soweit es ohne Beeinträchtigung ihrer Gründlichkeit geschehen kann, thunlichst rasch vorzunehmen. Da bei der großen Anzahl von Arbeitsordnungen, die innerhalb der ersten vier Wochen nach dem 1. April 1892 eingehen werden, die sofortige Prüfung aller Arbeitsordnungen nicht ausführbar sein wird, so sind zunächst diejenigen zu prüfen, gegen deren Inhalt die Arbeiter nach § 134d der Gewerbeordnung Bedenken geäußert oder später Beschwerde erhoben haben.

Bei jeder Arbeitsordnung und jedem Nachtrag ist insbesondere zu prüfen,

a. ob die Vorschrift des § 134d über die Anhörung der großjährigen Arbeiter oder eines Arbeiter-Ausschusses, soweit diese Vorschrift Anwendung findet, beachtet ist und, sofern nur die Anhörung eines ständigen Arbeiter-Ausschusses stattgefunden hat, ob dieser den Vorschriften des § 134h entspricht,

b. ob die Arbeitsordnung alle im ersten Absatz des § 134b unter Ziffer 1 bis 4 erforderten Bestimmungen enthält,

c. ob die allenfalls vorgesehenen Aufkündigungs-Fristen für beide Theile gleich bemessen sind (§ 122),

d. ob die Bestimmungen für großjährige Arbeiter sich auf deren Verhalten im Betriebe beschränken,

e. ob die Strafbestimmungen das Ehrgefühl oder die guten Sitten verletzen, ob die Geldstrafen die gesetzlich zulässige Höhe nicht übersteigen, und in welcher Weise die Strafgelder und die nach § 134 Absatz 2 verwirkten Lohnbeträge zum Besten der Arbeiter verwendet werden.

Für diese Verwendung genügt nicht die allgemeine Zweck-Bestimmung, daß die Strafgelder und Lohnbeträge „zum Besten der Arbeiter der Fabrik" verwendet werden. Es ist vielmehr auch die Art der Verwendung dieser Strafgelder oder Lohnbeträge bestimmt zu bezeichnen.

§ 25.

Da die Prüfung nicht an eine bestimmte Frist gebunden ist und die Distriktspolizeibehörde zu jeder Zeit, wenn sie einen Mangel in der Arbeits-Ordnung entdeckt, die Beseitigung desselben anordnen kann, so empfiehlt es sich, namentlich in der ersten Zeit, mit Vorsicht vorzugehen und soweit nicht Beschwerden von Arbeitern vorliegen, zunächst nur wegen zweifelloser Lücken und Gesetzwidrigkeiten die Ersetzung oder Abänderung anzuordnen. In dieser Anordnung kann — namentlich, wenn die Arbeitsordnung noch andere rechtlich zweifelhafte Bestimmungen

enthält — ausdrücklich darauf hingewiesen werden, daß die Anordnung weiterer Abänderungen vorbehalten bleibe.

§ 26.

Auf Arbeitsordnungen, welche vor dem 1. Januar 1891 erstmalig erlassen sind, finden die Vorschriften der §§ 134d und 134e Absatz 1 der Gewerbeordnung über die Anhörung der Arbeiter keine Anwendung. Dies gilt für die vor dem 1. Januar 1891 erlassenen Arbeitsordnungen auch dann, wenn sie nach diesem Zeitpunkt, aber vor dem 1. April 1892 abgeändert oder vollständig revidirt und umgestaltet worden sind. Dagegen finden die §§ 134d und 134e Absatz 1 a. a. O. Anwendung auf alle nach dem 1. Januar 1891 erstmalig erlassenen Arbeitsordnungen und auf alle Nachträge, durch welche nach dem 1. April 1892 früher erlassene Arbeitsordnungen abgeändert werden.

Aus der Vorschrift des § 134a Absatz 1 der Gewerbeordnung: „der Erlaß erfolgt durch Aushang" ist nicht zu folgern, daß ältere Arbeitsordnungen, deren Aushang nicht stattgefunden hat, nicht als erlassen gelten; sie müssen vielmehr von dem Zeitpunkte an als erlassen angesehen werden, wo sie in anderer Form z. B. durch Aushändigung allen Arbeitern zugänglich geworden sind. Dagegen müssen vom 1. April 1892 an nach § 134c Absatz 2 a. a. O. alle Arbeitsordnungen an geeigneter, allen Arbeitern zugänglicher Stelle ausgehängt sein.

E. Anzeige, Uebersichten und Auszüge bei der Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern.

(§ 138 der Gewerbeordnung.)

§ 27.

Die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Fabriken und diesen gleichstehenden Anlagen darf nicht stattfinden, bevor der Arbeitgeber der Ortspolizeibehörde, in München der Polizeidirektion, die im § 138 der Gewerbeordnung vorgeschriebene Anzeige gemacht hat.

Die Fabriken, welche jugendliche Arbeiter beschäftigen, unterlagen bereits bisher dieser Anzeigepflicht. Neu hinzugetreten ist diese für Fabriken, welche Arbeiterinnen über 16 Jahre beschäftigen. Sie gilt sowohl für diejenigen Fabriken, welche erst am oder nach dem 1. April 1892 mit solcher Beschäftigung beginnen, als auch für diejenigen Fabriken, welche bereits vorher Arbeiterinnen über 16 Jahre beschäftigt haben. Letzteren Fabriken ist zur Erstattung der Anzeige Frist bis zum 2. Mai 1892 zu gewähren.

Als den Fabriken gleichstehende Anlagen sind anzusehen:

1. Hüttenwerke, Zimmerplätze und andere Bauhöfe, Werfte und solche Ziegeleien, über Tage betriebene Brüche und Gruben, welche nicht

bloß vorübergehend oder in geringem Umfange betrieben werden (vgl. nachstehend J § 49), Bergwerke, Salinen, Aufbereitungsanstalten, unterirdisch betriebene Brüche oder Gruben (§ 154 Absatz 2, § 154a Absatz 1 Gew.O.),

2. Werkstätten, in deren Betrieb eine regelmäßige Verwendung von Dampfkraft stattfindet und nach Erlaß der im Artikel 9 des Reichsgesetzes vom 1. Juni 1891 vorgesehenen Kaiserlichen Verordnung alle Werkstätten, in denen durch elementare Kraft bewegte Triebwerke nicht bloß vorübergehend zur Verwendung kommen. (§ 154 Absatz 3 Gew.O. und Artikel 9 Absatz 1 des Reichsgesetzes vom 1. Juni 1891.)

§ 28.

Die Anzeige ist schriftlich zu erstatten und muß ersehen lassen, ob in dem Betriebe Kinder unter 14 Jahren, junge Leute zwischen 14 und 16 Jahren und Arbeiterinnen über 16 Jahren, oder welche dieser 3 Arbeiterklassen beschäftigt werden sollen. Jede eingehende Anzeige ist von der Ortspolizeibehörde (Polizeidirektion) darauf zu prüfen, ob sie alle im § 138 Absatz 2 der Gewerbeordnung vorgeschriebenen Angaben enthält, und wenn dies nicht der Fall, zur Vervollständigung zurückzugeben.

Die eingehenden Anzeigen, sowie die später etwa einkommenden Veränderungsanzeigen sind von der Ortspolizeibehörde (Polizeidirektion) zu dem einschlägigen, für jede Fabrik besonders anzulegenden Akt zu nehmen.

§ 29.

Auf Grund der eingehenden Anzeigen und Veränderungsanzeigen ist von der Ortspolizeibehörde (Polizeidirektion) für jede in deren Bezirk gelegene Fabrik, welche Arbeiterinnen über 16 Jahren und jugendliche Personen beschäftigt, nach den beigefügten Formularen B und C je eine Uebersicht zu führen, welche als Einlagebogen dem betreffenden Fabrikakt einzuverleiben und dem zuständigen Gewerbe-Aufsichtsbeamten auf jeweiliges Ersuchen zur vorübergehenden Einsichtnahme zu überlassen ist.

§ 30.

Jeder Arbeitgeber, welcher die im § 138 der Gewerbeordnung vorgeschriebene Anzeige gemacht hat, ist von der Ortspolizeibehörde (Polizeidirektion) darauf hinzuweisen, sofern er Arbeiterinnen beschäftigt, daß er in den betreffenden Arbeitsräumen den in § 138 Absatz 2 a. a. O. erwähnten, in einem Exemplar beigefügten Auszug D aus den Bestimmungen über die Beschäftigung von Arbeiterinnen über 16 Jahren, und sofern er jugendliche Arbeiter beschäftigt, daß er in den betreffenden Arbeitsräumen das im § 138 Absatz 2 a. a. O. erwähnte Verzeichniß F, wozu ein Formular hierneben beigefügt ist, und den ebendaselbst erwähnten, in einem Exemplar angeschlossenen Auszug E aus den Bestim-

mungen über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter an einer in die Augen fallenden Stelle auszuhängen hat.

§ 31.

Werden andere als die vorstehend unter § 27 bezeichneten Anlagen den Fabriken gleichgestellt (§ 154 Absatz 4 Gew.O.), so finden auf diese die vorstehenden Bestimmungen unter § 27—30 ohne Weiteres Anwendung.

F. Ausnahmen von den gesetzlichen Bestimmungen für einzelne Betriebe.

(§§ 138a und 139 der Gewerbeordnung.)

§ 32.

Für einzelne Fabrikbetriebe können Ausnahmen von den Bestimmungen der §§ 135 Absatz 2 und 3, 136, 137 Absatz 1—3 der Gewerbeordnung zugelassen werden, und zwar:

1. „wegen außergewöhnlicher Häufung der Arbeit" eine Verlängerung der Arbeitszeit von Arbeiterinnen über 16 Jahren an den Wochentagen außer Sonnabend bis zu 13 Stunden (§ 138a Absatz 1—4),
2. „bei den im § 105c Absatz 1 Ziffer 2 und 3*) bezeichneten Arbeiten" eine Beschäftigung gewisser Arbeiterinnen über 16 Jahren an Sonnabenden und Vorabenden von Festtagen von 5½ Uhr Nachmittags bis 8½ Uhr Abends (§ 138a Absatz 5),
3. wegen „Unterbrechung des regelmäßigen Betriebes durch Natur-Ereignisse oder Unglücksfälle" eine Verlängerung der Arbeitszeit, Gestattung der Nachtarbeit und Wegfall der Pausen für die jugendlichen und weiblichen Arbeiter (§ 139 Absatz 1),
4. wegen der „Natur des Betriebes oder Rücksichten auf die Arbeiter" Gestattung der Arbeit zur Nachtzeit und an Vorabenden von Sonn- und Festtagen, sowie Abkürzung und Wegfall der Pausen für jugendliche und weibliche Arbeiter, aber ohne Ueberschreitung der gesetzlichen Arbeitszeit und unter Gewährung einer mindestens einstündigen Pause für jugendliche Arbeiter, wenn ihre Beschäftigung länger als 6 Stunden dauert. (§ 139 Absatz 2.)

§ 33.

Verlängerung der Arbeitszeit von Arbeiterinnen über 16 Jahren wegen außergewöhnlicher Häufung der Arbeit.

(§ 138a Absatz 1 bis 4.)

1. Zuständig für die Zulassung der Ueberarbeit von Arbeiterinnen wegen „außergewöhnlicher Häufung der Arbeit" ist die Distriktsverwaltungsbehörde, in München die Polizeidirektion (§ 49 der Allerh. VO. vom 29. März 1892) nur dann, wenn die längere Beschäftigung für höchstens 2 Wochen nachgesucht wird, d. h. für 10 Arbeitstage, da diese 2 Wochen außer den etwaigen Feiertagen stets zwei Sonntage und

*) Richtig: „Ziffer 3 und 4" s. § 138a Note 6.

2 Sonnabende umfassen. Im Uebrigen ist die k. Regierung, Kammer des Innern, zuständig, also auch dann, wenn vor Ablauf der 2 Wochen eine Fortdauer der längeren Beschäftigung nachgesucht wird. Innerhalb des Kalenderjahres ist die Distriktsverwaltungsbehörde (Polizeidirektion) nur von Neuem zuständig, wenn nach Ablauf der von ihr oder der k. Regierung, Kammer des Innern, zugelassenen längeren Beschäftigung in der Fabrik oder der betreffenden Betriebsabtheilung die gesetzliche Beschäftigung wieder eingetreten und ein neuer Antrag wegen Wiederkehr außergewöhnlicher Häufung der Arbeit gestellt ist.

2. Der schriftliche und erschöpfende Antrag ist an die nach Ziffer 1 zur Genehmigung der Ueberarbeit zuständige Behörde zu richten. Ist die Zuständigkeit der k. Regierung, Kammer des Innern, gegeben, so ist das Gesuch zur Weiterbeförderung bei der Distriktsverwaltungsbehörde einzureichen. Diese Behörde hat mangelhafte Anträge sofort zur Vervollständigung zurückzugeben, andernfalls die Richtigkeit der thatsächlichen Angaben festzustellen und den Antrag mit dem Ergebniß dieser Feststellung und ihrer gutachtlichen Aeußerung weiter zu befördern. Die dreitägige Frist für den von der Distriktspolizeibehörde (Polizeidirektion) zu ertheilenden Bescheid beginnt mit dem Zeitpunkt des Eingangs des den gesetzlichen Anforderungen völlig entsprechenden Antrages.

Der Bescheid auf den Antrag ist schriftlich zu ertheilen. Abschrift der ertheilten Genehmigung ist alsbald der Ortspolizeibehörde zukommen zu lassen.

3. Für höchstens 40 Arbeitstage im Kalenderjahre kann die Ueberarbeit genehmigt werden, ohne daß ein Ausgleich in der übrigen Zeit des Jahres einzutreten braucht. Soll aber die Ueberarbeit auch nur für einen Tag über die 40 Arbeitstage hinaus von der k. Regierung, Kammer des Innern, genehmigt werden, so muß auch für die bereits gestatteten 40 Tage ein Ausgleich eintreten.

4. Fabrikbesitzer, welche für mehr als 40 Arbeitstage im Kalenderjahre die Genehmigung zur Ueberarbeit nachsuchen, haben einen Betriebsplan für das ganze Kalenderjahr einzureichen, welcher für die Fabrik oder die treffende Betriebsabtheilung die Arbeitszeit der Arbeiterinnen über 16 Jahren an allen Betriebstagen ersehen läßt.

Sonn- und Festtage sind bei der nach § 138a Absatz 2 der Gewerbeordnung vorzunehmenden Berechnung des Durchschnitts der Betriebstage außer Ansatz zu lassen. Maßgebend ist auch für die sogen. Kampagne-Industrien, welche nur während eines Theils des Jahres im Betriebe sind, der Durchschnitt der Betriebstage.

Die k. Regierung, Kammer des Innern, darf die Genehmigung zur Ueberarbeit für mehr als 40 Arbeitstage im Kalenderjahre nur unter der Bedingung ertheilen, daß in der Fabrik oder in der betreffenden Betriebsabtheilung für die nicht auf Vorabende von Sonn- und Festtagen

fallenden Betriebstage des Kalenderjahres die durchschnittliche Arbeitszeit elf Stunden nicht übersteigt.

5. Bei jeder Genehmigung ist, abgesehen von besonderen im einzelnen Falle zu stellenden Bedingungen, stets ausdrücklich der Widerruf für den Fall vorzubehalten, daß die Grenzen und Bedingungen der Ueberarbeit nicht eingehalten werden oder daß Unzuträglichkeiten aus der Ueberarbeit entstehen sollten. Ist die Genehmigung auf Grund eines Betriebsplanes erfolgt, so ist außerdem zu fordern, daß der Betriebsplan mit dem Genehmigungs-Vermerk in den Fabrikräumen, in welchen Arbeiterinnen über 16 Jahre beschäftigt werden, ausgehängt werde.

Ist die Nichteinhaltung der Genehmigungsbedingungen durch den Fabrik-Besitzer oder durch eine von ihm zur Leitung des Betriebes oder zur Beaufsichtigung bestellte Person verschuldet, so ist der Regel nach die Genehmigung sofort zu widerrufen und die Bestrafung wegen Zuwiderhandlung gegen § 137 auf Grund § 146 Absatz 1 Ziffer 2 der Gewerbe-Ordnung herbeizuführen.

Die Genehmigung neuer Anträge auf Ueberarbeit ist zu versagen, wenn gerichtliche Bestrafungen wegen Zuwiderhandlung gegen § 137 oder wenn andere Thatsachen vorliegen, welche die Annahme rechtfertigen, daß in dem Betriebe des Antragstellers eine gewissenhafte Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften nicht zu erwarten ist.

6. Voraussetzung für die Genehmigung der Ueberarbeit ist in allen Fällen eine „außergewöhnliche Häufung der Arbeit“. Diese tritt regelmäßig ein bei den sogen. Saison-Industrien, d. h. solchen, welche zwar während des ganzen Jahres betrieben werden, aber zu regelmäßig wiederkehrenden Zeiten im Jahre einen verstärkten Betrieb haben. Zu ihnen gehören zunächst manche auf den Winter- oder Sommer-Bedarf arbeitende Gewerbe, insbesondere verschiedene Zweige der Textil-Industrie, Fabriken für Konfektion und Putzmacherei, Stickereien, Färbereien, Druckereien, Strohhut-Fabriken ꝛc., sodann die für den Bedarf an gewissen Festen (Weihnachten, Fastnacht, Ostern, Kirchweih- und Schützenfeste) arbeitenden Gewerbe. Einen verstärkten Betrieb können beispielsweise haben: Zuckerwaaren-, Chokolade-, Bisquit-, Kakes-, Luxuspapier-, Kartonnage-, Masken-, Spielwaaren-, Parfümerie- und Bijouterie-Fabriken, Buchdruckereien, Buchbindereien und Fabriken für künstliche Blumen.

Dieser vermehrte Bedarf zu gewissen Jahres- und Festzeiten rechtfertigt aber die Genehmigung der Ueberarbeit nur dann, wenn durch Produktion auf Vorrat oder Lager diesem Bedarf nicht Rechnung getragen werden kann. Dies trifft ohne Weiteres zu für Waaren, welche dem Verderben ausgesetzt sind, wenn sie über eine gewisse Zeit hinaus lagern. Diese Voraussetzung kann ferner zutreffen für Waaren, welche nur auf Bestellung angefertigt werden, wenn letztere nicht frühzeitig genug

zu erlangen sind, oder für Waaren, welche von der Mode abhängen, deren Feststellung noch abgewartet werden muß.

Für die Saison-Industrien ist die Ueberarbeit also zu gestatten, wenn und soweit eine verstärkte Nachfrage vorliegt, für deren Befriedigung nicht in der stillen Zeit des Jahres vorausgearbeitet werden konnte. Bei der Behandlung der eingehenden Anträge ist Fürsorge zu treffen, daß die gleichen Betriebe in demselben Absatzgebiete möglichst gleich behandelt werden. Wenn nur einzelne Betriebe die Genehmigung zur Ueberarbeit nachsuchen, während die übrigen unter gleichen Verhältnissen arbeitenden Betriebe desselben Gewerbszweiges der Ueberarbeit nicht bedürfen, so ist ersteren der Regel nach die Genehmigung nicht zu ertheilen, da sie sich ebenso wie ihre Gewerbsgenossen ohne Ueberarbeit werden einrichten können.

Für Betriebe derjenigen Saison-Industrien, für welche der Bundesrath auf Grund des § 139a Absatz 1 Ziffer 4 der Gewerbeordnung Ausnahmen zugelassen hat, dürfen auf Grund des § 138a a. a. O. weitere Ausnahmen nicht zugelassen werden, wenn die außergewöhnliche Arbeitshäufung durch das zu gewissen Zeiten des Jahres *regelmäßig* eintretende vermehrte Arbeitsbedürfniß hervorgerufen ist.

7. Nicht unter die Saison-Industrie fallen die sog. *Kampagne-Industrien*, deren Betrieb auf bestimmte Jahreszeiten beschränkt ist und während des übrigen Jahres ganz ruht. Zu ihnen zählen beispielsweise die Rübenzucker-, Cichorien-, Kraut- und Fruchtkonserven-Fabriken, Fischräuchereien, Rasenbleichereien, Feldziegeleien, Thongräbereien und Torfstechereien.

In diesen Kampagne-Industrien sowohl, wie in allen übrigen nicht zu den Saison-Industrien gehörigen Fabrikationszweigen kann außergewöhnliche Arbeitshäufung zu *unregelmäßig* wiederkehrenden Zeiten des Jahres oder in nicht vorherzusehenden Fällen vorkommen. In solchen Fällen kann wegen *außergewöhnlicher unregelmäßiger* Arbeitshäufung eine Verlängerung der Arbeitszeit gemäß § 138a der Gewerbeordnung auch für diejenigen Betriebe gestattet werden, für welche der Bundesrath auf Grund des § 139a Ziffer 2 a. a. O. Ausnahmen von den Bestimmungen des § 137 zugelassen hat.

8. Für alle diese Fabrikbetriebe, welche nicht zu den Saison-Industrien gehören, kann die Ueberarbeit nur dann gestattet werden, wenn die außergewöhnliche Arbeitshäufung nicht vorherzusehen war oder durch wichtige wirthschaftliche Gründe gerechtfertigt wird.

Als solche Gründe sind insbesondere hervorzuheben:

a) die Gefahr eines Verderbens oder einer Verschlechterung der zu verarbeitenden Stoffe, z. B. bei Frucht- und Fleischkonserven-Fabriken, wenn die Zufuhr der zu verarbeitenden Stoffe außergewöhnlich reichlich ist; bei Stärkereien und Brennereien wegen

drohender Kartoffelfäule; bei Leimfabriken, wenn in der heißen Jahreszeit der Leim nur während der Abend- und Nachtstunden fertiggestellt werden kann;

b) die Rücksicht auf die Transportgelegenheiten, wenn z. B. wegen plötzlich eintretenden Frostes ein frühzeitiger Schluß der Schiffahrt in Aussicht steht und eilige Verladungen vorgenommen werden müssen oder wenn bei unerwartet früher Eröffnung der Schiffahrt die Ausrüstungsgegenstände für die Schiffe schleunigst beschafft werden müssen, oder wenn die Gestellung von Wagen durch die Eisenbahnen unregelmäßig erfolgt;

c) die Rücksicht auf öffentliche Interessen, wenn beispielsweise für die Militärverwaltung große Lieferungen von Munition und Montirungsgegenständen ausgeführt werden müssen, oder wenn die Eisenbahnverwaltung die Druckereien mit schleuniger Herstellung neuer Fahrpläne beauftragt;

d) die Unmöglichkeit der Einhaltung der Lieferungsfristen wegen nicht vorherzusehender Hindernisse;

e) die Befriedigung unaufschiebbarer Bestellungen, wenn diese nicht wohl von anderen befriedigt werden können.

Dagegen ist die Uebernahme zu großer Bestellungen, deren Nichtbewältigung innerhalb der vereinbarten Lieferungsfrist von dem Fabrikbesitzer vorhergesehen werden konnte, nicht als Grund zur Genehmigung von Ueberarbeit anzusehen. Ueberhaupt ist die Genehmigung zur Ueberarbeit der Regel nach dann zu versagen, wenn die außergewöhnliche Häufung der Arbeit von dem Fabrikbesitzer selbst freiwillig herbeigeführt oder durch ungeschickte Dispositionen verschuldet ist, und wenn nur die eigenen Interessen des Fabrikbesitzers, nicht auch öffentliche oder andere erhebliche Privatinteressen in Frage kommen.

9. Die Distriktsverwaltungsbehörde, in München die Polizeidirektion, hat über die Fälle, in denen sie die Erlaubniß zur Ueberarbeit auf Grund des § 138a Absatz 1 bis 4 der Gewerbeordnung ertheilt hat, ein Verzeichniß zu führen, welches nach dem beigefügten Formular G anzulegen und nach Kalenderjahren und Fabrikbetrieben zu führen ist. In dieses Verzeichniß ist auch die Zahl derjenigen Betriebstage aufzunehmen, für welche der Bundesrath, der Reichskanzler oder die k. Regierung, Kammer des Innern, Ueberarbeit gestattet hat.

§ 34.

Beschäftigung von Arbeiterinnen über 16 Jahren an den Vorabenden der Sonn- und Festtage bis 8 1/2 Uhr Abends.

(§ 138a Absatz 5.)

1. Die Genehmigung zur Arbeit an den Vorabenden der Sonn- und Festtage nach 5 1/2 Uhr Nachmittags, jedoch nicht über 8 1/2 Uhr Abends

hinaus, ist außer an den Vorabenden des Weihnachts-, Oster- und Pfingstfestes der Regel nach zu ertheilen, wenn es feststeht, daß nur Arbeiten der im § 105c Absatz 1 Ziffer 2 und 3 der Gewerbeordnung bezeichneten Art in Frage kommen, welche nicht vor 5½ Uhr Nachmittags erledigt werden können, und daß die Arbeiterinnen über 16 Jahren, welche so beschäftigt werden sollen, kein Hauswesen zu besorgen haben und keine Fortbildungsschule besuchen.

Die Genehmigung zu den Arbeiten des § 105c Absatz 1 Ziffer 3 a. a. O. kann auch für eine größere Anzahl von genau bezeichneten Vorabenden von Sonn- und Festtagen im Voraus nachgesucht und unter Vorbehalt des Widerrufs für den Fall begangener Uebertretung oder hervortretender Unzuträglichkeiten ertheilt werden.

Die Genehmigung ist zu versagen, wenn durch gerichtliche Bestrafungen auf Grund des § 146 Absatz 1 Ziffer 2 der Gewerbeordnung oder durch andere Thatsachen die Annahme gerechtfertigt wird, daß in dem Betrieb des Antragstellers eine gewissenhafte Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften nicht zu erwarten ist.

2. Der schriftliche Bescheid der Distriktsverwaltungsbehörde, in München der Polizeidirektion, muß die einzelnen Arbeiten bezeichnen und die Arbeiterinnen namhaft machen, für welche die von der gesetzlichen Regel abweichende Beschäftigung gestattet wird.

Die Erlaubniß ist in ein Verzeichniß einzutragen, welches nach dem beigefügten Formular H anzulegen und nach Kalenderjahren und Fabrikbetrieben zu führen ist. In dieses sind auch diejenigen Genehmigungen aufzunehmen, welche von der Distriktsverwaltungsbehörde (der Polizeidirektion) auf Grund des § 139 Absatz 1 der Gewerbeordnung zur Beschäftigung von Arbeiterinnen an den Vorabenden von Sonn- und Festtagen nach 5½ Uhr Nachmittags ertheilt werden, sowie die Zahl derjenigen Vorabende von Sonn- und Festtagen, für welche von der k. Regierung, Kammer des Innern, dem Reichskanzler oder dem Bundesrath Ueberarbeit bewilligt worden ist.

3. Andere als die im § 105c Absatz 1 Ziffer 2 und 3 a. a. O. bezeichneten Arbeiten können an den Vorabenden von Sonn- und Festtagen nach 5½ Uhr Nachmittags nur auf Grund des § 139 gestattet werden. Insbesondere ist es auch unzulässig, eine solche Beschäftigung von Arbeiterinnen unter 16 Jahren auf Grund des § 138a zuzulassen.

§ 35.

Ausnahmen wegen Unterbrechung des regelmäßigen Betriebes durch Naturereignisse oder Unglücksfälle.

(§ 139 Absatz 1 und 3.)

1. Ausnahmen dieser Art sind nur für einzelne Fabriken und nur auf besonderen Antrag zulässig. Trifft eine solche Betriebsunterbrechung mit einer außergewöhnlichen Häufung der Arbeit zusammen,

so ist auf Antrag § 139 der Gewerbeordnung in Anwendung zu bringen, der weitergehende Ausnahmen als § 138a gestattet. War bereits auf Grund des § 138a die Ueberarbeit für erwachsene Arbeiterinnen über 40 Tage hinaus genehmigt und fällt die Betriebsunterbrechung in die Zeit des Ausgleiches mit verminderter Arbeitszeit, so kann auf Grund des § 139 eine längere Arbeitszeit, als in dem bereits genehmigten Betriebsplan vorgesehen war, gestattet werden.

2. Der Antrag ist schriftlich zu stellen und an die zuständige Distriktsverwaltungsbehörde, in München an die Polizeidirektion, zu richten. Er muß den Grund, aus welchem die Erlaubniß beantragt wird, die Zahl der in Betracht kommenden Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeiter, sowie den Zeitraum angeben, für welchen die Ausnahme stattfinden soll.

3. Die Distriktsverwaltungsbehörde (Polizeidirektion) hat von der Befugniß, Ausnahmen auf die Dauer von höchstens 14 Tagen zu gestatten, nur in dringenden Fällen Gebrauch zu machen. Solche Fälle sind in der Regel nur dann anzunehmen, wenn es sich darum handelt, mit Hülfe der außerordentlichen Verwendung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern eine durch Naturereignisse oder Unglücksfälle herbeigeführte wesentliche Unterbrechung des regelmäßigen Betriebes schleunigst wieder zu beseitigen oder einen zur Verhütung von Unglücksfällen erforderlichen außerordentlichen Betrieb zu ermöglichen. Werden in Fällen dieser Art Ausnahmen für länger als 14 Tage beantragt, so hat die Distriktsverwaltungsbehörde (Polizeidirektion) zwar schleunigst an die k. Regierung, Kammer des Innern, zu berichten, kann aber die ihr erforderlich erscheinenden Ausnahmen vorläufig bis zur Dauer von 14 Tagen gestatten.

4. Werden die Ausnahmen nur beantragt, um den durch die Unterbrechung verursachten Verlust an Betriebszeit wieder einzubringen, so hat die Distriktsverwaltungsbehörde (Polizeidirektion) stets die Entscheidung der k. Regierung, Kammer des Innern, einzuholen. Sie hat zu dem Ende die Thatsachen, auf welche sich der Antrag stützt, insbesondere auch den Verlust an Betriebszeit, welcher dem Unternehmer durch die Unterbrechung erwachsen ist, festzustellen, und die darüber aufgenommenen Verhandlungen mit ihrem gutachtlichen Berichte der vorgesetzten Behörde vorzulegen.

Letztere hat, soweit die Ausnahmen für einen 4 Wochen nicht übersteigenden Zeitraum beantragt werden, über den Antrag die Entscheidung zu treffen.

5. Bei Bemessung der zu gestattenden Ausnahmen ist dahin zu sehen, daß diese nicht über das Maß hinausgehen, welches durch die Dringlichkeit des Bedürfnisses geboten und mit Rücksicht auf die Gesund-

heit der Arbeiterinnen und der jugendlichen Arbeiter zulässig erscheint, und daß sie nicht für längere Zeit gestattet werden, als zur Beseitigung der Betriebsstörung oder zur Abwendung eines Unglücksfalles oder zur Einbringung der verlorenen Betriebszeit erforderlich ist.

6. Soweit es sich nicht um Ausnahmen in besonders dringenden Nothfällen oder für wenige Tage handelt, sind bei Gestattung der Ausnahmen folgende Grenzen einzuhalten:

a. Innerhalb 24 Stunden darf die Arbeitszeit der Kinder 9 Stunden, die der jungen Leute 11 Stunden und die der erwachsenen Arbeiterinnen 13 Stunden ausschließlich der Pausen nicht übersteigen.

b. Zwischen 2 Arbeitsschichten muß eine Ruhezeit liegen, welche für Kinder mindestens 12 Stunden, für Arbeiterinnen und jugendliche Arbeiter mindestens 10 Stunden beträgt.

c. Die Tagschichten und Nachtschichten müssen wöchentlich wechseln. Jede Schicht muß durch eine oder mehrere Pausen in der Gesammtdauer von mindestens einer Stunde unterbrochen sein.

d. An Sonn- und Festtagen darf die Beschäftigung nicht in die Zeit von 6 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends fallen.

7. Die Verfügungen, wodurch Anträge auf Gestattung von Ausnahmen genehmigt werden, sind schriftlich zu erlassen und müssen die gestatteten Ausnahmen, sowie deren Dauer genau angeben. Die Abschrift der ergangenen Verfügungen ist sofort nach dem Erlaß derselben der Ortspolizeibehörde und dem zuständigen Gewerbeaufsichtsbeamten einzusenden.

8. Anträge, welche auf Gestattung von Ausnahmen für einen 4 Wochen überschreitenden Zeitraum gerichtet sind, hat die k. Regierung, Kammer des Innern, nach vollständiger Instruktion mit gutachtlichem Bericht zeitig zur weiteren Veranlassung dem k. Staatsministerium des Innern, Abtheilung für Landwirthschaft, Gewerbe und Handel vorzulegen. In denjenigen Fällen, in welchen sie die Anträge für begründet erachtet, kann sie die erforderlichen Ausnahmen bis zur Dauer von 4 Wochen vorläufig selbst gestatten. Ob dies geschehen, ist in dem zu erstattenden Berichte anzugeben.

9. Die Verhandlungen über die auf Grund des § 139 Absatz 1 eingebrachten Anträge sind in allen Instanzen t h u n l i c h s t z u b e s c h l e u n i g e n.

§ 36.

Ausnahmen wegen der Natur des Betriebes oder aus Rücksicht auf die Arbeiter.
(§ 139 Absatz 2 und 3.)

1. Die im Gesetze vorgesehene anderweite Regelung auf Grund des § 139 Absatz 2 der Gewerbeordnung kann nur für einzelne Anlagen und nur auf Antrag gestattet werden. Die Gestattung solcher Ausnahmen für gewisse Fabrikationszweige des ganzen Reichs oder be-

stimmter Bezirke ist nach § 139a Absatz 1 Ziffer 3 a. a. O. dem Bundesrathe vorbehalten.

2. Anträge auf Zulassung von Abweichungen sind unter Angabe der Abänderungen, welche gewünscht werden, der Gründe, welche den Antrag veranlassen, und der Zahl der Kinder, jungen Leute und Arbeiterinnen über 16 Jahre, für welche die Abänderungen beantragt werden, an die k. Regierung, Kammer des Innern, zu richten und bei der Distriktsverwaltungsbehörde einzureichen.

3. Die Distriktsverwaltungsbehörde hat nach entsprechender Instruktion des Gesuches die Anträge der k. Regierung, Kammer des Innern, vorzulegen und sich dabei über die in der Begründung angeführten Thatsachen und über die Rathsamkeit der beantragten Abweichungen zu äußern. Soweit die beantragte anderweite Regelung eine Aenderung der Arbeitsordnung bedingt, sind die nach § 134d der Gewerbeordnung ergangenen Aeußerungen der großjährigen Arbeiter oder des ständigen Arbeiterausschusses beizufügen.

4. Die k. Regierung, Kammer des Innern, hat nach Einholung einer gutachtlichen Aeußerung des Gewerbe-Aufsichtsbeamten die Anträge einer sorgfältigen Prüfung zu unterziehen, welche namentlich darauf zu erstrecken ist, ob

a) die gesetzlichen Voraussetzungen der Zulassung von Abweichungen zutreffen,

b) die beantragte Regelung der Beschäftigung mit den Anforderungen, welche im Interesse der körperlichen und geistigen Entwicklung der jugendlichen Arbeiter, sowie der Gesundheit und des Familienlebens der Arbeiterinnen zu stellen sind, verträglich erscheinen.

Dabei ist namentlich zu berücksichtigen, ob die Einrichtung der Arbeitsräume den in sanitärer Beziehung zu stellenden Anforderungen entspricht und ob die Leitung des Betriebes eine wohlwollende Fürsorge für die Arbeiterinnen und die jugendlichen Arbeiter erwarten läßt.

5. In denjenigen Fällen, in welchen es sich um Abweichungen von den Bestimmungen über die Pausen handelt, ist die anderweite Regelung, sofern sie zuläßig erscheint, von der k. Regierung, Kammer des Innern, mittelst schriftlicher Verfügung „bis auf Weiteres" zu gestatten. Die Letztere muß enthalten:

a) die genaue Bezeichnung der Anlage oder derjenigen ihrer Theile, für welche die Abänderungen gestattet worden,

b) die gestattete Regelung der Beschäftigung,

c) die etwaigen besonderen Bedingungen, von denen die Gestattung der anderweiten Regelung abhängig gemacht wird,

d) die Vorschrift, daß Beginn und Ende der Arbeitszeit, wie sie durch die Verfügung geregelt sind, soweit es sich um jugendliche Arbeiter handelt, in dem auszuhängenden Verzeichnisse, soweit es

sich um Arbeiterinnen über 16 Jahre handelt, auf der in den Fabrikräumen aushängenden Tafel (§ 138 Absatz 2 Gew.O.) angegeben werden müssen,

e) die Bemerkung, daß die Verfügung zurückgenommen werden würde, falls die Bedingungen nicht eingehalten werden oder Unzuträglichkeiten daraus entstehen sollten.

Von der erlassenen Verfügung ist dem zuständigen Gewerbeaufsichtsbeamten und der Ortspolizeibehörde, in München der Polizeidirektion eine Abschrift zu ertheilen.

6. Nach der gesetzlichen Vorschrift soll eine anderweite Regelung nur gestattet werden, wenn die Natur des Betriebes oder Rücksichten auf die Arbeiter es wünschenswerth machen.

Daß Rücksichten auf die Arbeiter die anderweite Regelung wünschenswerth machen, ist nur anzunehmen, wenn es sich darum handelt, den Arbeitern, sei es durch Abkürzung der Arbeitszeit, sei es durch Verlängerung der Mittagspause, sei es in anderer Weise eine Erleichterung oder Annehmlichkeit zu gewähren, welche bei Einhaltung der für die Arbeiterinnen und insbesondere der für die jugendlichen Arbeiter gesetzlich vorgeschriebenen Pausen in dem vorliegenden Falle nicht durchführbar sein würde. Hier kommen auch die Fälle in Betracht, in denen Arbeitern, welche von der Fabrik soweit entfernt wohnen, daß sie nicht zum Mittagessen nach Hause gehen können, durch Abkürzung der Pausen und der täglichen Arbeitszeit die Möglichkeit verschafft werden soll, einen größeren Theil des Tages zu Hause zuzubringen, als es bei regelmäßiger Eintheilung der Arbeitszeit möglich sein würde.

Von diesen Gesichtspunkten aus erscheint es beispielsweise, wenn die Arbeit leicht ist und die Art des Betriebes kürzere Ruhepausen mit sich bringt, unbedenklich, bei einer Beschäftigung von jugendlichen Arbeitern bis höchstens 5½ Stunden von der halbstündigen Pause ganz abzusehen oder die Vor- und Nachmittagspausen der länger als 6 Stunden beschäftigten jungen Leute ganz fallen zu lassen, wenn ihre tägliche Arbeitszeit auf 9 Stunden beschränkt wird, oder diese Pausen auf je eine Viertelstunde zu verkürzen, wenn die Mittagsstunde um eine halbe Stunde verlängert oder die tägliche Arbeitszeit entsprechend verkürzt wird. Die Nachmittagspause für jugendliche Arbeiterinnen an den Vorabenden von Sonn- und Festtagen kann erlassen werden, wenn der Schluß der Arbeitszeit bereits um 5 oder 5¼ Uhr Nachmittags eintritt.

Auch die einstündige Mittagspause der Arbeiterinnen über 16 Jahren kann bei einer Herabsetzung der täglichen Arbeitszeit auf 9 Stunden um die Hälfte gekürzt werden, wenn nach den örtlichen Verhältnissen eine halbe Stunde zur Einnahme einer Mahlzeit ausreicht. Bei einer täglichen Arbeitszeit von weniger als 6 Stunden kann unter günstigen Umständen auch der gänzliche Wegfall der Mittagspause ge-

nehmigt werden. Voraussetzung ist auch hier, daß die Arbeit nicht anstrengend ist und kürzere Ruhezeiten nach der Art des Betriebes von selbst eintreten.

7. Als Fälle, in denen die Natur des Betriebes eine anderweite Regelung der Pausen wünschenswerth macht, können vorbehaltlich einzelner im Voraus nicht zu übersehender Ausnahmen für jugendliche Arbeiter nur solche gelten, in denen ein rationeller Betrieb es nicht gestattet, den erwachsenen Arbeitern neben den durch den Betrieb selbst gebotenen Unterbrechungen noch die für die jugendlichen Arbeiter gesetzlich vorgeschriebenen regelmäßigen Vor- und Nachmittagspausen zu gewähren und in denen zugleich eine Beschäftigung junger Leute — namentlich auch mit Rücksicht auf die Heranbildung tüchtiger Arbeiter — unentbehrlich und nur dann möglich ist, wenn die jugendlichen gemeinsam mit den erwachsenen Arbeitern beschäftigt werden. In der Regel werden diese Voraussetzungen nur bei solchen Betrieben zutreffen, in denen bei der eigentlichen Fabrikation nur oder vorzugsweise gelernte Arbeiter, die jugendlichen Arbeiter aber als Lehrlinge beschäftigt werden. In Fällen dieser Art ist die beantragte anderweite Regelung auf die als Lehrlinge beschäftigten jugendlichen Arbeiter zu beschränken und vorsorglich behufs zuverlässiger Beachtung dieser Beschränkung an die Bedingung zu knüpfen, daß die Lehrverträge schriftlich abgeschlossen und das Datum derselben unter der Rubrik „Beschäftigung" in die Arbeitsbücher eingetragen werden.

Wegen der Natur des Betriebes ist von der einstündigen Mittagspause der Arbeiterinnen über 16 Jahren in der Regel nur dann abzusehen, wenn eine einstündige Unterbrechung des Betriebes an sich oder wegen des Zusammenhangs der Beschäftigung der weiblichen Arbeiterinnen mit der der männlichen Arbeiter nicht thunlich ist, wenn die Arbeiten an sich leicht, für Arbeiterinnen geeignet und nicht mit Gefahr für die Gesundheit verbunden sind, und wenn die Art des Betriebes kürzere Ruhezeiten mit sich bringt. Unter diesen Voraussetzungen kann die Mittagspause auf eine halbe Stunde ermäßigt werden, wenn außerdem zwei Pausen von je einer Viertelstunde gewährt werden.

8. In denjenigen Fällen, in welchen die beantragten Abweichungen nicht auf die Arbeitspausen beschränkt sind, hat die k. Regierung, Kammer des Innern, die Anträge nach den unter 4, 6 und 7 hervorgehobenen Gesichtspunkten vollständig zu instruiren und demnächst sammt dem Gutachten des zuständigen Gewerbeaufsichtsbeamten mit gutachtlicher Berichterstattung dem k. Staatsministerium des Innern, Abtheilung für Landwirthschaft, Gewerbe und Handel, vorzulegen.

§ 37.

Eine Uebersicht der im abgelaufenen Kalenderjahre auf Grund

der §§ 138a und 139 zugelassenen Ausnahmen und anderweiten Regelungen hat der zuständige Gewerbeaufsichtsbeamte seinem Jahresberichte beizufügen.

G. Aufsicht über die Ausführung der Bestimmungen über die Arbeitsbücher und die Beschäftigung der Arbeiterinnen und der jugendlichen Arbeiter.

(§ 139b der Gewerbeordnung.)

§ 38.

Die Aufsicht über die Ausführung der die Arbeitsbücher und die Beschäftigung der Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeiter betreffenden Bestimmungen der §§ 107 bis 114 und 135 bis 139b der Gewerbeordnung wird von den Ortspolizeibehörden, in München von der Polizeidirektion, und den besonderen auf Grund des § 139b der Gewerbeordnung angestellten Aufsichtsbeamten wahrgenommen. Die Aufsichtsthätigkeit dieser Gewerbeaufsichtsbeamten wird durch eine besondere Dienstanweisung geregelt.

§ 39.

Die Befolgung der die Arbeitsbücher betreffenden Bestimmungen ist von den Ortspolizeibehörden, in München von der Polizeidirektion, bei jeder sich darbietenden Gelegenheit und durch besondere bei den Gewerbeunternehmern ihres Bezirks von Zeit zu Zeit vorzunehmende Revisionen sorgfältig zu überwachen.

In jeder gewerblichen Anlage, welche den Bestimmungen der §§ 135 bis 139b der Gewerbeordnung unterliegt und in der Arbeiterinnen oder jugendliche Arbeiter beschäftigt werden, ist vom Jahre 1893 ab halbjährlich mindestens eine ordentliche Revision von der Ortspolizeibehörde, in München von der Polizeidirektion, vorzunehmen. Außerordentliche Revisionen hat diese nach Bedürfniß und insbesondere dann vorzunehmen, wenn der Verdacht einer gesetzwidrigen Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern vorliegt. Bei jeder ordentlichen Revision hat der revidirende Beamte folgende Punkte festzustellen:

1. Wie groß ist die Zahl der in der revidirten Anlage zur Zeit beschäftigten Arbeiter

a. unter 14 Jahren,
b. zwischen 14 und 16 Jahren,
c. zwischen 16 und 21 Jahren?

In allen Rubriken a, b und c sind diese Zahlen getrennt nach Geschlechtern festzustellen. Außerdem ist, soweit dies thunlich, die Zahl der Arbeiterinnen über 21 Jahren zu ermitteln.

2. Sind sämmtliche minderjährigen Arbeiter (mit Ausnahme der unter § 3 Absatz 3 gegenwärtiger Anweisung bezeichneten) mit vorschriftsmäßig ausgefüllten Arbeitsbüchern versehen?

3. Ist in den Arbeitsräumen, in denen Arbeiterinnen über 16 Jahren beschäftigt werden, der Auszug aus den gesetzlichen Bestimmungen ausgehängt?

4. Stimmen die regelmäßige tägliche Arbeitszeit, die Arbeitszeit an den Vorabenden der Sonn- und Festtage und die Mittagspause der Arbeiterinnen über 16 Jahren mit den gesetzlichen Vorschriften (§ 137 Absatz 1—4 Gew.O.) und mit der der Ortspolizeibehörde erstatteten Anzeige überein?

5. Wird denjenigen Arbeiterinnen über 16 Jahren, welche ein Hauswesen zu besorgen haben, auf ihren Antrag eine 1½stündige Mittagspause gewährt?

6. Werden nicht Arbeiterinnen entgegen der Vorschrift des § 137 Absatz 5 der Gewerbeordnung während der ersten 4 Wochen nach ihrer Niederkunft beschäftigt oder ist, sofern eine Beschäftigung während der folgenden 2 Wochen stattfindet, das Zeugniß eines approbirten Arztes, welches diese Beschäftigung für zulässig erklärt, beigebracht worden?

7. Sind in den Arbeitsräumen, in denen jugendliche Arbeiter beschäftigt werden, der Auszug aus den gesetzlichen Bestimmungen und das Verzeichniß der jugendlichen Arbeiter ausgehängt?

8. Stimmen die Angaben dieses Verzeichnisses über Arbeitszeit und Pausen mit der der Ortspolizeibehörde gemachten Anzeige überein?

9. Stimmen die in die Verzeichnisse eingetragenen jugendlichen Arbeiter mit dem Befunde und mit den vom Arbeitgeber verwahrten Arbeitsbüchern überein?

10. Stimmen Arbeitszeit und Pausen der jugendlichen Arbeiter mit den gesetzlichen Vorschriften und den auf den Verzeichnissen eingetragenen Angaben überein?

§ 40.

Bezüglich derjenigen jugendlichen Arbeiter, welche nach Maßgabe der Bestimmungen unter § 3 Absatz 3 gegenwärtiger Anweisung zur Führung einer Arbeitskarte spätestens bis 1. April 1894 verpflichtet sind, ist von der Ortspolizeibehörde, in München von der Polizeidirektion, festzustellen, ob die Arbeitskarten für diese entsprechend den Bestimmungen des bisherigen § 137 der Gewerbeordnung über die Arbeitskarten und den dazu ergangenen Ausführungsvorschriften ausgestellt sind. Die Ortspolizeibehörde (Polizeidirektion) hat bis dahin auch das Jahresverzeichniß der ausgestellten Arbeitskarten nach dem der Ministerialentschließung vom 13. Dezember 1878 (Min.ABl. S. 426) als Anlage III beigegebenen Formulare fortzuführen.

§ 41.

Für diejenigen Anlagen, hinsichtlich deren Ausnahmen nach Maßgabe der §§ 138a, 139, 139a Absatz 1 Ziffer 2, 3 und 4 und 154 Absatz 3 der Gewerbeordnung nachgelassen oder Beschränkungen nach

Maßgabe des § 139a Absatz 1 Ziffer 1 a. a. O. vorgeschrieben sind, ist bei der Revision festzustellen, ob die Beschäftigung der Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeiter in Uebereinstimmung mit den erlassenen besonderen Bestimmungen stattfindet.

Anlagen, welche auch in der Zeit zwischen 8½ Uhr Abends und 5½ Uhr Morgens oder an Sonn- und Festtagen betrieben werden, sind von Zeit zu Zeit einer bei Nacht oder Sonntags auszuführenden Revision zu unterziehen. Anlagen, welche Arbeiterinnen über 16 Jahren beschäftigen, sind insbesondere auch an den Vorabenden der Sonn- und Festtage nach 5½ Uhr Nachmittags und an den übrigen Wochentagen nach Schluß der angezeigten Arbeitszeit zu revidiren.

§ 42.

Nach jeder Revision einer den Bestimmungen der §§ 135 bis 139b der Gewerbeordnung unterworfenen Anlage hat die Ortspolizeibehörde, in München die Polizeidirektion, das Datum derselben in die nach § 29 gegenwärtiger Anweisung zu führenden Uebersichten der Fabriken ꝛc. einzutragen. Werden jugendliche Arbeiter beschäftigt, so ist außerdem auf den in den Arbeitsräumen aushängenden Verzeichnissen ein Revisionsvermerk zu machen. Nach Vornahme jeder ordentlichen Revision ist ferner dabei die festgestellte Anzahl der Kinder, der jungen Leute, der Arbeiterinnen zwischen 16 und 21 Jahren und der Arbeiterinnen über 21 Jahren gleichfalls in die nach § 29 zu führenden Uebersichten der Fabriken u. s. w. einzutragen.

§ 43.

Die gegen Besitzer von Fabriken u. s. w. oder gegen ihre Betriebsleiter und Aufsichtsbeamten wegen Zuwiderhandlungen gegen die die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern betreffenden Bestimmungen rechtskräftig verhängten Strafen sind in die Uebersichten der Fabriken u. s. w. einzutragen.

§ 44.

Alljährlich im Monat Dezember haben die Ortspolizeibehörden, in München die Polizeidirektion, für jede in ihrem Bezirk vorhandene Fabrik und jede derselben gleichstehende Anlage, in welcher Arbeiterinnen oder jugendliche Arbeiter beschäftigt werden, eine besondere Anzeige nach dem beigefügten Formulare J der k. Regierung, Kammer des Innern, auf dem Dienstwege zu erstatten.

Die Bezirksämter haben nachdrücklich darauf zu halten, daß die ihnen unterstellten Ortspolizeibehörden diese Anzeigen rechtzeitig einreichen. Sämmtliche Anzeigen sind von der k. Regierung, Kammer des Innern, alsbald dem Gewerbeaufsichtsbeamten zu überweisen.

§ 45.

Im Laufe des Jahres 1892 ist von der Ortspolizeibehörde, in

München von der Polizeidirektion, eine allgemeine Revision sämmtlicher gewerblichen Anlagen vorzunehmen. Bei dieser ist hauptsächlich festzustellen, ob die zur Zeit beschäftigten minderjährigen Arbeiter mit vorschriftsmäßig ausgestellten und ausgefüllten, den neuen Vorschriften entsprechenden Arbeitsbüchern versehen sind, ob in den Fabriken und den ihnen gleichgestellten Anlagen die Vorschriften über die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern befolgt werden und ob die aushängenden Verzeichnisse der jugendlichen Arbeiter und die Auszüge aus den Bestimmungen, betreffend die Beschäftigung von Arbeiterinnen über 16 Jahren und von jugendlichen Arbeitern, den in dieser Anweisung vorgeschriebenen Formularen entsprechen.

Bei dieser ersten ordentlichen Revision sind die Arbeitgeber auf die vorgefundenen Mängel aufmerksam zu machen und zu ihrer ungesäumten Abstellung unter Hinweis auf die betreffenden Strafbestimmungen (§ 146 Ziffer 2 und 3, § 149 Ziffer 7 und § 150 Ziffer 1, 2 und 3 Gew.O.) aufzufordern.

Bei Vornahme der nächsten Revision im Jahre 1893 ist festzustellen, ob die Arbeitgeber den ihnen auf Grund der ersten Revision zugegangenen Aufforderungen entsprochen haben.

H. Statutarische Bestimmungen.

(§ 142 der Gewerbeordnung.)

§ 46.

Von jeder auf Grund der §§ 105b Absatz 2, 119a Absatz 2 und 120 der Gewerbeordnung erlassenen statutarischen Bestimmung hat die Gemeindebehörde durch Vermittelung der Distriktsverwaltungsbehörde, bezw. soferne es sich um die statutarische Bestimmung einer Distriktsgemeinde handelt, die Distriktsverwaltungsbehörde alsbald nach dem Erlasse der statutarischen Bestimmung ein Exemplar der k. Regierung, Kammer des Innern, einzusenden, welch' letztere dasselbe dem k. Staatsministerium des Innern, Abtheilung für Landwirthschaft, Gewerbe und Handel, in Vorlage bringen wird.

§ 47.

Die Auswahl betheiligter Gewerbetreibender und Arbeiter, welche nach § 142 der Gewerbeordnung vorher anzuhören sind, ist, sofern nicht geeignetere Persönlichkeiten zur Verfügung stehen, aus den Beisitzern der Gewerbegerichte, der Schiedsgerichte der Berufsgenossenschaften, der Arbeiterausschüsse oder aus den Vorstandsmitgliedern der Orts-, Betriebs-, Bau- und Innungskrankenkassen, sowie der Knappschaftskassen zu bewirken.

J. Ausdehnung der Fabrik-Gesetzgebung auf andere Betriebe.

(§ 154 der Gew.Ordn.)

§ 48.

Während nach dem bisherigen Absatz 2 des § 154 der Gewerbeordnung die Bestimmungen der §§ 134 bis 139b a. a. O. nur auf Werkstätten, in deren Betrieb eine regelmäßige Benutzung von Dampfkraft stattfindet, auf Hüttenwerke, Bauhöfe und Werfte entsprechende Anwendung fanden, gelten sie nach der jetzigen Fassung des § 154 Absatz 2 vom 1. April 1892 ab auch für Zimmerplätze und für solche Ziegeleien, über Tage betriebene Brüche und Gruben, welche nicht bloß vorübergehend oder in geringem Umfang betrieben werden. Darüber, ob eine solche Anlage vorübergehend oder in geringem Umfang betrieben wird, entscheidet die k. Regierung, Kammer des Innern, endgültig.

§ 49.

Bei dieser Entscheidung sind bis auf Weiteres folgende Grundsätze zu beachten:

1. Ziegeleien, welche auf dauernder Betriebsstätte mit ständigen Anlagen und Maschinen betrieben werden, sind, wie schon bisher geschehen, ohne Rücksicht auf ihren Umfang als Fabriken, im Sinne der §§ 134 bis 139b anzusehen.

2. Ziegeleien, welche auf dauernder Betriebsstätte mit ständigen Anlagen, aber ohne Maschinen betrieben werden, gelten nur dann als Fabriken, wenn ihr Betrieb ein regelmäßiger und gewerbsmäßiger, d. h. auf den Verkauf der Steine berechneter, ist oder wenn sie eine Jahresproduktion von 200000 Stück Ziegelsteinen erreichen.

3. Feldziegeleien, d. h. solche, welche ohne ständige Anlagen nur zur Ausziegelung des im Felde vorhandenen Lehmes oder Thones betrieben werden, sind den Fabriken gleichzustellen, wenn sie eine Jahresproduktion von 200000 Stück Ziegelsteinen erreichen. Werden mehrere Feldbrände von einem Unternehmer, wenn auch auf verschiedenen Grundstücken in derselben Gemarkung betrieben, so sind sie als ein Betrieb anzusehen und den §§ 134 bis 139b unterworfen, wenn ihre gesammte Jahresproduktion 200000 Stück Ziegelsteine erreicht.

4. Verweigert der Unternehmer einer der unter 2 und 3 bezeichneten Ziegeleien den von ihm erforderten Nachweis über den voraussichtlichen Umfang seiner Jahresproduktion, und ist dieser Nachweis auch sonst nicht zu beschaffen, so ist der Betrieb als ein solcher von geringem Umfange nur dann anzunehmen, wenn die Zahl der in demselben beschäftigten Personen einschließlich der mitbeschäftigten Frauen und Kinder weniger als 10 beträgt.

5. Brüche, Torfstiche und Gruben, welche von einem Unternehmer gewerbsmäßig, wenn auch auf wechselnden Grundstücken, oder welche für

größere Bauten (z. B. von Eisenbahnen, Landstraßen oder Kanälen) in größerem Umfang, wenn auch nur für die Dauer des Baues, betrieben werden, sind als unter die Bestimmungen der §§ 134 bis 139b fallend anzusehen. Solche Brüche, Torfstiche und Gruben dagegen, welche nur unregelmäßig, insbesondere für den eigenen land- und forstwirthschaftlichen Bedarf des Unternehmers betrieben werden, unterliegen diesen Bestimmungen nicht.

§ 50.

Der Zeitpunkt, mit welchem die Bestimmungen der §§ 135 bis 139b der Gewerbeordnung auf alle Werkstätten, in welchen durch elementare Kraft bewegte Triebwerke nicht bloß vorübergehend zur Verwendung kommen, ausgedehnt werden, wird durch Kaiserliche Verordnung bestimmt werden. Werkstätten, in deren Betriebe eine regelmäßige Benutzung von Dampfkraft stattfindet, unterliegen bis zu diesem Zeitpunkt nach Artikel 9 Absatz 1 des Reichsgesetzes vom 1. Juni 1891 den Bestimmungen der §§ 134 bis 139b in ihrer bisherigen Fassung.

§ 51.

Gegenwärtige Anweisung findet innerhalb der durch § 154a der Gewerbeordnung gezogenen Grenzen auch auf die Besitzer und Arbeiter von Bergwerken, Aufbereitungsanstalten und unterirdisch betriebenen Brüchen oder Gruben mit der Maßgabe Anwendung, daß die hienach den Orts- und Distriktsverwaltungsbehörden zukommenden Obliegenheiten und Verrichtungen (§§ 27—30, 33—36, 38—45) von den k. Bezirksbergämtern und die den k. Regierungen, Kammern des Innern, zugewiesenen Geschäfte (§§ 33, 35—37) von dem k. Oberbergamte wahrzunehmen sind.

Auf Salinen, sowie auf solche Aufbereitungsanstalten, welche nicht Zugehör eines Bergwerkes sind und nicht die eigenen Produkte des letzteren verarbeiten, finden die Bestimmungen der Gewerbeordnung, sowie gegenwärtige Vollzugsanweisung ohne vorstehende Einschränkungen Anwendung.

Des Weiteren wird darauf verwiesen, daß die nach § 1 der Allerhöchsten Verordnung vom 31. März 1892 (GVBl. S. 83) den Gewerbeaufsichtsbeamten übertragene Aufsicht und Kontrole über die Ausführung der Bestimmungen der Gewerbeordnung, gemäß § 2 a. a. O., insoweit es sich um Anlagen handelt, welche nach dem Berggesetze vom 20. März 1869 der Aufsicht der k. Bergbehörden unterstellt sind, den letzteren zukommt und daß dieselben in Folge dessen insbesondere auch die Einhaltung der Bestimmungen der Gewerbeordnung über die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Personen zu überwachen haben.

Vorbehalten bleibt der Erlaß von Bestimmungen über die Aus-

führung der §§ 41a, 55a, 105a bis 105i und des § 155 Abs. 2 und 3 der Gewerbeordnung in der Fassung des Reichsgesetzes vom 1. Juni 1891, sowie der Erlaß einer Dienstanweisung für die auf Grund des § 139b daselbst angestellten Gewerbeaufsichtsbeamten.

§ 52.

Die zum Vollzuge des Gesetzes über die Abänderung der Gewerbeordnung ergangenen Ministerialentschließungen vom 13. Dezember 1878, die Arbeitsbücher und Arbeitskarten betr. (Min.ABl. S. 426), ferner vom 26. Dezember 1878, die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter betr. (Min.ABl. S. 547), dann vom 22. Dezember 1882, die Anwendung der Gewerbeordnung auf den Bergbau betr. (Min.ABl. S. 395) treten vorbehaltlich der in § 3 Abs. 3 und § 40 gegenwärtiger Anweisung getroffenen Anordnungen am 1. April 1892 außer Kraft.

IX. Zu § 120e der Gewerbeordnung.

1. Bekanntmachung, betreffend die Einrichtung und den Betrieb von Anlagen zur Anfertigung von Zündhölzern unter Verwendung von weißem Phosphor. Vom 8. Juli 1893.

(RGes.Bl. S. 209.)

Zur Ausführung des Gesetzes, betreffend die Anfertigung und Verzollung von Zündhölzern, vom 13. Mai 1884 (Reichs-Gesetzbl. S. 49) hat der Bundesrath auf Grund des § 120e der Gewerbeordnung folgende

Vorschriften über die in Anlagen, welche zur Anfertigung von Zündhölzern unter Verwendung von weißem Phosphor dienen zu treffenden Einrichtungen

erlassen:

§ 1.

Für jede der nachfolgend bezeichneten Verrichtungen:

a) das Zubereiten der Zündmasse,
b) das Betunken der Hölzer,
c) das Trocknen der betunkten Hölzer,
d) das Abfüllen der Hölzer und ihre erste Verpackung,

müssen besondere Räume vorhanden sein.

Diese Räume dürfen nur unter einander, nicht aber mit anderen Arbeitsräumen oder mit Wohn- und Geschäftsräumen in unmittelbarer Verbindung stehen. Es ist indessen eine unmittelbare Verbindung des für das Betunken der Hölzer bestimmten Raumes mit dem Einlegeraum, sowie des für das Abfüllen und die erste Verpackung der Hölzer be-

stimmten Raumes mit den Lagerräumen für fertige Waare gestattet. In jedem der bezeichneten Räume dürfen ausschließlich diejenigen Arbeiten vorgenommen werden, für welche derselbe bestimmt ist; jedoch ist es erlaubt, in den zum Betunken der Hölzer bestimmten Räumen (b) auch das Schwefeln und Paraffiniren der Hölzer vorzunehmen.

§ 2.

Die Räume, in welchen die im § 1 unter a, b, d bezeichneten Verrichtungen vorgenommen werden, müssen mindestens fünf Meter hoch, die Räume unter b und d feuersicher abgedeckt, die Trockenräume (c) in ihrem ganzen Umfange feuersicher hergestellt sein. Die Wände der Räume, in welchen die unter a, b, d bezeichneten Verrichtungen vorgenommen werden, müssen mit einem Anstrich von Kalkmilch versehen sein, welcher mindestens einmal halbjährlich zu erneuern ist, nachdem der frühere Anstrich gut abgerieben ist.

§ 3.

Die Räume, in welchen Zündmasse bereitet wird, müssen so eingerichtet sein, daß ein beständiger Luftwechsel stattfindet, welcher ausreicht, um entstehende Phosphordämpfe sofort abzuführen.

Die Bereitung der Zündmasse darf nur in luftdicht geschlossenen Gefäßen stattfinden, deren Füllöffnung so einzurichten ist, daß sie zugleich als Sicherheitsventil wirkt.

Gefäße, in welchen Zündmasse enthalten ist, müssen stets gut bedeckt gehalten werden.

§ 4.

Das Betunken der Hölzer muß mittelst solcher Vorrichtungen geschehen, welche das Eindringen der Phosphordämpfe in die Arbeitsräume ausschließen.

Wird erwärmte Tunkmasse verwendet, so dürfen zum Betunken nur Vorrichtungen benutzt werden, welche für diesen Zweck von der höheren Verwaltungsbehörde besonders genehmigt sind.

§ 5.

Die Räume, in welche betunkte Hölzer zum Trocknen gebracht werden, müssen ausreichend ventilirt sein.

In künstlich erwärmten Trockenräumen darf die Temperatur fünfunddreißig Grad Celsius nicht übersteigen. In jedem Trockenraum ist ein Thermometer anzubringen, an welchem durch eine in die Augen fallende, von außen wahrnehmbare Marke der höchste zulässige Temperaturgrad bezeichnet ist.

Das Beschicken und Entleeren der Räume darf, sofern dazu das Betreten der letzteren erforderlich ist, nur stattfinden, wenn vorher mindestens eine halbe Stunde lang durch Oeffnen der Thüren und

Fenster oder durch besondere Ventilationsvorrichtungen ein völliger Luftwechsel hergestellt ist.

§ 6.

Die Abfüllräume, und sofern die erste Verpackung der Hölzer in besonderen Räumen erfolgt, auch diese, müssen so bemessen sein, daß für jeden der darin beschäftigten Arbeiter ein Luftraum von mindestens zehn Kubikmeter vorhanden ist. Die gedachten Räume müssen mit Fenstern, welche geöffnet werden können, und mit ausreichend wirkenden Ventilationseinrichtungen versehen sein.

§ 7.

Die im § 1 unter a, b, d bezeichneten Räume müssen täglich nach Beendigung der Arbeit gereinigt werden. Die dabei zu sammelnden Abfälle sind sofort nach beendigter Reinigung der Räume zu verbrennen.

§ 8.

Der Arbeitgeber hat dafür zu sorgen, daß die Arbeiter, welche in den im § 1 a bis d bezeichneten Räumen beschäftigt sind, einen besonderen Oberanzug oder eine auch den Oberkörper deckende Schürze tragen, und daß dieselben diese Kleidungsstücke jedesmal beim Verlassen der Arbeitsräume in einem besonderen, getrennt von den letzteren herzurichtenden Raum ablegen und zurücklassen. In diesem Raum müssen abgesonderte Behälter zum Aufhängen der Arbeitsanzüge und der gewöhnlichen Kleidungsstücke, welche vor Beginn der Arbeit abgelegt werden, vorhanden sein.

§ 9.

Der Arbeitgeber darf nicht gestatten, daß die Arbeiter Nahrungsmittel in die Arbeitsräume mitbringen oder in denselben verzehren. Er hat dafür zu sorgen, daß das Einnehmen der Mahlzeiten nur in Räumen geschieht, welche von den Arbeitsräumen, sowie von den An- und Auskleideräumen vollständig getrennt sind. Auch müssen außerhalb der Arbeitsräume Vorrichtungen zum Erwärmen der Speisen vorhanden sein.

§ 10.

Außerhalb der Arbeitsräume, aber in unmittelbarer Nähe derselben, müssen für die Zahl der darin beschäftigten Arbeiter ausreichende Wascheinrichtungen angebracht und Gefäße zum Zweck des Mundausspülens in genügender Anzahl aufgestellt sein.

§ 11.

Der Arbeitgeber hat dafür zu sorgen, daß die Arbeiter vor dem Einnehmen der Mahlzeiten, sowie vor dem Verlassen der Fabrik sich die Hände gründlich reinigen, den Mund mit Wasser ausspülen und die während der Arbeit benutzten Oberkleider oder Schürzen ablegen.

§ 12.

Der Arbeitgeber darf in den im § 1 unter a bis d bezeichneten Räumen nur Personen zur Beschäftigung zulassen, welche eine Bescheinigung eines approbirten Arztes darüber beibringen, daß sie nicht an der Phosphornekrose leiden und vermöge ihrer Körperbeschaffenheit der Gefahr, von dieser Krankheit befallen zu werden, nicht in besonderem Maße ausgesetzt sind.

Die Bescheinigungen sind zu sammeln, aufzubewahren und dem Aufsichtsbeamten (§ 139b der Gewerbeordnung) auf Verlangen vorzulegen.

§ 13.

Der Arbeitgeber hat die Ueberwachung des Gesundheitszustandes der von ihm beschäftigten Arbeiter einem, dem Aufsichtsbeamten (§ 139b der Gewerbeordnung) namhaft zu machenden approbirten Arzte zu übertragen, welcher vierteljährlich mindestens einmal eine Untersuchung der Arbeiter vorzunehmen und den Arbeitgeber von jedem ermittelten Falle einer Erkrankung an Phosphornekrose in Kenntniß zu setzen hat.

Der Arbeitgeber ist verpflichtet, von jeder unter den Arbeitern vorkommenden Erkrankung an Phosphornekrose, sobald er durch den Fabrikarzt oder auf andere Weise davon Kenntniß erhält, dem Aufsichtsbeamten schriftliche Anzeige zu erstatten. Er darf an der Phosphornekrose erkrankte Arbeiter nicht ferner in den im § 1 a bis d bezeichneten Räumen beschäftigen.

§ 14.

Der Arbeitgeber ist verpflichtet, zur Kontrole über den Wechsel und den Verbleib der Arbeiter ein Buch zu führen, welches Vor- und Zunamen, Alter, Wohnort, sowie den Tag des Ein- und Austritts jedes Arbeiters enthalten muß. In dieses Kontrolbuch hat der Fabrikarzt das Ergebniß seiner Untersuchungen und den Tag der letzteren einzutragen. Dasselbe ist dem Aufsichtsbeamten (§ 139b der Gewerbeordnung) auf Verlangen vorzulegen.

§ 15.

In jedem Arbeitsraum muß eine Abschrift oder ein Abdruck des § 2 des Gesetzes vom 13. Mai 1884 und der §§ 1 bis 14 dieser Vorschriften, sowie eine Anweisung für die in dem betreffenden Raum beschäftigten Arbeiter an einer in die Augen fallenden Stelle aushängen. Ein Exemplar dieser Anweisung ist jedem Arbeiter, welcher in den im § 1 unter a bis d bezeichneten Räumen beschäftigt werden soll, einzuhändigen.

§ 16.

Neue Anlagen, in welchen Zündhölzer unter Verwendung von weißem Phosphor angefertigt werden sollen, dürfen erst in Betrieb ge-

setzt werden, nachdem ihre Errichtung dem zuständigen Aufsichtsbeamten (§ 139b der Gewerbeordnung) angezeigt worden ist. Der Letztere hat nach Empfang dieser Anzeige schleunigst durch persönliche Revision festzustellen, ob die Einrichtung der Anlage den erlassenen Vorschriften entspricht.

§ 17.

Im Falle der Zuwiderhandlung gegen § 1 des Gesetzes vom 13. Mai 1884 und gegen die §§ 1 bis 16 dieser Vorschriften kann die Polizeibehörde die Einstellung des Betriebes bis zur Herstellung des vorschriftsmäßigen Zustandes anordnen.

§ 18.

Die vorstehenden Bestimmungen treten mit dem Tage ihrer Verkündigung an die Stelle der durch die Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 11. Juli 1884 (Centralblatt für das Deutsche Reich S. 195) verkündeten Vorschriften.

Die auf Grund des § 18 Absatz 2 daselbst durch den Bundesrath zugelassenen Ausnahmen von den Vorschriften des § 1 und des § 2 Satz 1 bleiben bis zu ihrem etwaigen Widerruf aufrecht erhalten.

Berlin, den 8. Juli 1893.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
von Boetticher.

2. Bekanntmachung, betreffend die Einrichtung und den Betrieb der Bleifarben- und Bleizuckerfabriken. Vom 8. Juli 1893.

(RGes.Bl. S. 213.)

Auf Grund des § 120e und des § 139a der Gewerbeordnung hat der Bundesrath folgende Vorschriften über die Einrichtung und den Betrieb der Bleifarben- und Bleizuckerfabriken erlassen:

§ 1.

Sämmtliche Arbeitsräume der Anlagen, in welchen Bleifarben oder Bleizucker hergestellt werden, müssen geräumig und hoch hergestellt, kräftig ventilirt, feucht und rein gehalten werden. Das Eintreten bleihaltigen Staubes sowie bleihaltiger Gase und Dämpfe in dieselben muß durch geeignete Vorrichtungen verhindert werden.

§ 2.

Staub entwickelnde Apparate müssen an allen Fugen durch dicke Lagen von Filz oder Wollenzeug oder durch Vorrichtungen von gleicher Wirkung so abgedichtet sein, daß das Eindringen des Staubes in den Arbeitsraum verhindert wird.

Apparate dieser Art müssen mit Einrichtungen versehen sein, welche eine Spannung der Luft in denselben verhindern. Sie dürfen erst dann geöffnet werden, wenn der in ihnen entwickelte Staub sich abgesetzt hat und völlig abgekühlt ist.

§ 3.

Beim Trockenmahlen, Packen, Beschicken und Entleeren der Glätte- und Mennigeöfen, beim Mennigebeuteln und bei sonstigen Operationen, bei welchen das Eintreten von Staub in den Arbeitsraum stattfinden kann, muß durch Absauge- und Abführungsvorkehrungen an der Eintrittsstelle die Verbreitung des Staubes in den Arbeitsraum verhindert werden.

§ 4.

Arbeitsräume, welche gegen das Eindringen bleihaltigen Staubes oder bleihaltiger Gase und Dämpfe durch die in den §§ 1 und 2 vorgeschriebenen Einrichtungen nicht vollständig geschützt werden können, sind gegen andere Arbeitsräume so abzuschließen, daß in die letzteren Staub, Gase, oder Dämpfe nicht eindringen können.

§ 5.

Die Innenflächen der Oxydir- und Trockenkammern müssen möglichst glatt und dicht hergestellt sein. Die Oxydirkammern sind während des Behängens und während des Ausnehmens feucht zu erhalten.

Der Inhalt der Oxydirkammern ist, bevor die letzteren nach Beendigung des Oxydationsprozesses zum Zweck des Ausnehmens betreten werden, gründlich zu durchfeuchten und während des Entleerens feucht zu erhalten. Ebenso sind Rohbleiweißvorräthe während der Ueberführung nach dem Schlemmraum und während des etwaigen Lagerns in demselben feucht zu halten.

§ 6.

Beim Transporte und bei der Verarbeitung nasser Bleifarbenvorräthe, namentlich beim Schlemmen und Naßmahlen, ist die Handarbeit durch Anwendung mechanischer Vorrichtungen soweit zu ersetzen, daß das Beschmutzen der Kleider und Hände der dabei beschäftigten Arbeiter auf das möglichst geringe Maß beschränkt wird.

Das Auspressen von Bleiweißschlamm darf nur vorgenommen werden, nachdem die in letzterem enthaltenen löslichen Bleisalze vorher ausgefällt sind.

§ 7.

In Anlagen, welche zur Herstellung von Bleifarben und Bleizucker dienen, darf jugendlichen Arbeitern die Beschäftigung und der Aufenthalt nicht gestattet werden. Arbeiterinnen dürfen innerhalb derartiger Anlagen nur in solchen Räumen und nur zu solchen Verrich-

tungen zugelassen werden, welche sie mit bleiischen Produkten nicht in Berührung bringen.

Diese Bestimmungen haben bis zum 1. Mai 1903 Gültigkeit.

§ 8.

Der Arbeitgeber darf in Räumen, in welchen Bleifarben oder Bleizucker hergestellt oder verpackt werden, nur solche Personen zur Beschäftigung zulassen, welche eine Bescheinigung eines approbirten Arztes darüber beibringen, daß sie weder schwächlich, noch mit Lungen-, Nieren- oder Magenleiden oder mit Alkoholismus behaftet sind. Die Bescheinigungen sind zu sammeln, aufzubewahren und dem Aufsichtsbeamten (§ 139b der Gewerbeordnung) auf Verlangen vorzulegen.

§ 9.

Arbeiter, welche bei ihrer Beschäftigung mit bleiischen Stoffen oder Produkten in Berührung kommen, dürfen innerhalb eines Zeitraumes von vierundzwanzig Stunden nicht länger als zwölf Stunden beschäftigt werden.

§ 10.

Der Arbeitgeber hat alle mit bleiischen Stoffen oder Produkten in Berührung kommenden Arbeiter mit vollständig deckenden Arbeitskleidern einschließlich einer Mütze zu versehen.

§ 11.

Mit Staubentwickelung verbundene Arbeiten, bei welchen der Staub nicht sofort und vollständig abgesaugt wird, darf der Arbeitgeber nur von Arbeitern ausführen lassen, welche Nase und Mund mit Respiratoren oder feuchten Schwämmen bedeckt haben.

§ 12.

Arbeiten, bei welchen eine Berührung mit gelösten Bleisalzen stattfindet, darf der Arbeitgeber nur durch Arbeiter ausführen lassen, welche zuvor die Hände entweder eingefettet oder mit undurchlässigen Handschuhen versehen haben.

§ 13.

Die in den §§ 10, 11, 12 bezeichneten Arbeitskleider, Respiratoren, Schwämme und Handschuhe hat der Arbeitgeber jedem damit zu versehenden Arbeiter in besonderen Exemplaren in ausreichender Zahl und zweckentsprechender Beschaffenheit zu überweisen. Er hat dafür Sorge zu tragen, daß diese Gegenstände stets nur von denjenigen Arbeitern benutzt werden, welchen sie zugewiesen sind, und daß dieselben in bestimmten Zwischenräumen, und zwar die Arbeitskleider mindestens jede Woche, die Respiratoren, Mundschwämme und Handschuhe vor jedem Gebrauche gereinigt und während der Zeit, wo sie sich nicht im Gebrauche befinden, an dem für jeden Gegenstand zu bestimmenden Platze aufbewahrt werden.

§ 14.

In einem staubfreien Theile der Anlage muß für die Arbeiter ein Wasch- und Ankleideraum und getrennt davon ein Speiseraum vorhanden sein. Beide Räume müssen sauber und staubfrei gehalten und während der kalten Jahreszeit geheizt werden.

In dem Wasch- und Ankleideraum müssen Gefäße zum Zweck des Mundausspülens, Seife und Handtücher, sowie Einrichtungen zur Verwahrung derjenigen gewöhnlichen Kleidungsstücke, welche vor Beginn der Arbeit abgelegt werden, in ausreichender Menge vorhanden sein.

In dem Speiseraum oder an einer anderen geeigneten Stelle müssen sich Vorrichtungen zum Erwärmen der Speisen befinden.

Arbeitgeber, welche fünf oder mehr Arbeiter beschäftigen, haben diesen wenigstens einmal wöchentlich Gelegenheit zu geben, ein warmes Bad zu nehmen.

§ 15.

Der Arbeitgeber hat die Ueberwachung des Gesundheitszustandes der von ihm beschäftigten Arbeiter einem, dem Aufsichtsbeamten (§ 139b der Gewerbeordnung) namhaft zu machenden approbirten Arzte zu übertragen, welcher monatlich mindestens einmal eine Untersuchung der Arbeiter vorzunehmen und den Arbeitgeber von jedem Falle einer ermittelten Bleikrankheit in Kenntniß zu setzen hat. Der Arbeitgeber darf Arbeiter, bei welchen eine Bleikrankheit ermittelt ist, zu Beschäftigungen, bei welchen sie mit bleiischen Stoffen oder Materialien in Berührung kommen, bis zu ihrer völligen Genesung nicht zulassen.

§ 16.

Der Arbeitgeber ist verpflichtet, ein Krankenbuch zu führen oder unter seiner Verantwortung für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Einträge durch den mit der Ueberwachung des Gesundheitszustandes der Arbeiter beauftragten Arzt oder durch einen Betriebsbeamten führen zu lassen. Das Krankenbuch muß enthalten:

1. den Namen dessen, welcher das Buch führt;
2. den Namen des mit der Ueberwachung des Gesundheitszustandes der Arbeiter beauftragten Arztes;
3. den Namen der erkrankten Arbeiter;
4. die Art der Erkrankung und die vorhergegangene Beschäftigung;
5. den Tag der Erkrankung;
6. den Tag der Genesung, oder wenn der Erkrankte nicht wieder in Arbeit getreten ist, den Tag der Entlassung.

Das Krankenbuch ist dem Aufsichtsbeamten, sowie den zuständigen Medizinalbeamten auf Verlangen vorzulegen.

§ 17.

Der Arbeitgeber hat Vorschriften zu erlassen, welche außer einer

Anweisung hinsichtlich des Gebrauches der in den §§ 10, 11, 12 bezeichneten Gegenstände folgende Bestimmungen enthalten müssen:

1. Die Arbeiter dürfen Branntwein, Bier und andere geistige Getränke nicht mit in die Anlage bringen.
2. Die Arbeiter dürfen Nahrungsmittel nicht in die Arbeitsräume mitnehmen, dieselben vielmehr nur im Speiseraum aufbewahren. Das Einnehmen der Mahlzeiten ist ihnen, sofern es nicht außerhalb der Anlage stattfindet, nur im Speiseraum gestattet.
3. Die Arbeiter haben die Arbeitskleider, Respiratoren, Mundschwämme und Handschuhe in denjenigen Arbeitsräumen und bei denjenigen Arbeiten, für welche es von dem Betriebsunternehmer vorgeschrieben ist, zu benutzen.
4. Die Arbeiter dürfen erst dann den Speiseraum betreten, Mahlzeiten einnehmen oder die Fabrik verlassen, wenn sie zuvor die Arbeitskleider abgelegt, die Haare vom Staube gereinigt, Hände und Gesicht sorgfältig gewaschen, die Nase gereinigt und den Mund ausgespült haben.

Außerdem ist in den zu erlassenden Vorschriften vorzusehen, daß die Arbeiter im Falle der Zuwiderhandlung gegen die im Absatz 1 bezeichneten Vorschriften vor Ablauf der vertragsmäßigen Zeit und ohne Aufkündigung entlassen werden können.

Werden in einem Betriebe in der Regel mindestens zwanzig Arbeiter beschäftigt, so sind die in diesem Paragraphen bezeichneten Vorschriften in die nach § 134a der Gewerbeordnung zu erlassende Arbeitsordnung aufzunehmen.

§ 18.

In jedem Arbeitsraum, sowie in dem Ankleide- und dem Speiseraum muß eine Abschrift oder ein Abdruck der §§ 1 bis 17 dieser Vorschriften und der gemäß § 17 vom Arbeitgeber erlassenen Vorschriften an einer in die Augen fallenden Stelle aushängen.

Der Betriebsunternehmer ist für die Handhabung der im § 17 Absatz 1 bezeichneten Vorschriften verantwortlich, und verpflichtet, Arbeiter, welche denselben wiederholt zuwiderhandeln, aus der Arbeit zu entlassen.

§ 19.

Neue Anlagen, in welchen Bleifarben oder Bleizucker hergestellt werden soll, dürfen erst in Betrieb gesetzt werden, nachdem ihre Errichtung dem zuständigen Aufsichtsbeamten (§ 139b der Gewerbeordnung) angezeigt ist. Der Letztere hat nach Empfang dieser Anzeige schleunigst durch persönliche Revision festzustellen, ob die Einrichtung der Anlage den erlassenen Vorschriften entspricht.

§ 20.

Im Falle der Zuwiderhandlung gegen die §§ 1 bis 19 dieser Vorschriften kann die Polizeibehörde die Einstellung des Betriebes bis zur Herstellung des vorschriftsmäßigen Zustandes anordnen.

§ 21.

Die vorstehenden Bestimmungen treten mit dem Tage ihrer Verkündigung an die Stelle der durch die Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 12. April 1886 (Reichs-Gesetzbl. S. 69) verkündeten Vorschriften.

Berlin, den 8. Juli 1893.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
von Boetticher.

3. Bekanntmachung, betreffend die Einrichtung und den Betrieb der zur Anfertigung von Cigarren bestimmten Anlagen. Vom 8. Juli 1893.

(RGBl. S. 218.)

Auf Grund des § 120e und des § 139a der Gewerbeordnung hat der Bundesrath folgende Vorschriften über die Einrichtung und den Betrieb der zur Anfertigung von Cigarren bestimmten Anlagen erlassen:

§ 1.

Die nachstehenden Vorschriften finden Anwendung auf alle Anlagen, in welchen zur Herstellung von Cigarren erforderliche Verrichtungen vorgenommen werden, sofern in den Anlagen Personen beschäftigt werden, welche nicht zu den Familiengliedern des Unternehmers gehören.

§ 2.

Das Abrippen des Tabacks, die Anfertigung und das Sortiren der Cigarren darf in Räumen, deren Fußboden 0,5 Meter unter dem Straßenniveau liegt, überhaupt nicht, und in Räumen, welche unter dem Dache liegen, nur dann vorgenommen werden, wenn das Dach mit Verschalung versehen ist.

Die Arbeitsräume, in welchen die bezeichneten Verrichtungen vorgenommen werden, dürfen weder als Wohn-, Schlaf-, Koch- oder Vorrathsräume noch als Lager- oder Trockenräume benutzt werden. Die Zugänge zu benachbarten Räumen dieser Art müssen mit verschließbaren Thüren versehen sein, welche während der Arbeitszeit geschlossen sein müssen.

§ 3.

Die Arbeitsräume (§ 2) müssen mindestens drei Meter hoch und mit Fenstern versehen sein, welche nach Zahl und Größe ausreichen, um für alle Arbeitsstellen hinreichendes Licht zu gewähren. Die Fenster

müssen so eingerichtet sein, daß sie wenigstens für die Hälfte ihres Flächenraumes geöffnet werden können.

§ 4.

Die Arbeitsräume müssen mit einem festen und dichten Fußboden versehen sein.

§ 5.

Die Zahl der in jedem Arbeitsraum beschäftigten Personen muß so bemessen sein, daß auf jede derselben mindestens sieben Kubikmeter Luftraum entfallen.

§ 6.

In den Arbeitsräumen dürfen Vorräthe von Taback und Halbfabrikaten nur in der für eine Tagesarbeit erforderlichen Menge und nur die im Laufe des Tages angefertigten Cigarren vorhanden sein. Alles weitere Lagern von Taback und Halbfabrikaten, sowie das Trocknen von Taback, Abfällen und Wickeln in den Arbeitsräumen auch außerhalb der Arbeitszeit ist untersagt.

§ 7.

Die Arbeitsräume müssen täglich zweimal mindestens eine halbe Stunde lang, und zwar während der Mittagspause und nach Beendigung der Arbeitszeit, durch vollständiges Oeffnen der Fenster und der nicht in Wohn-, Schlaf-, Koch- oder Vorrathsräume führenden Thüren gelüftet werden. Während dieser Zeit darf den Arbeitern der Aufenthalt in den Arbeitsräumen nicht gestattet werden.

§ 8.

Die Fußböden und Arbeitstische müssen täglich mindestens einmal durch Abwaschen oder feuchtes Abreiben vom Staube gereinigt werden.

§ 9.

Kleidungsstücke, welche von den Arbeitern für die Arbeitszeit abgelegt werden, sind außerhalb der Arbeitsräume aufzubewahren. Innerhalb der Arbeitsräume ist die Aufbewahrung nur gestattet, wenn dieselbe in ausschließlich dazu bestimmten verschließbaren Schränken erfolgt. Die letzteren müssen während der Arbeitszeit geschlossen sein.

§ 10.

Auf Antrag des Unternehmers können Abweichungen von den Vorschriften der §§ 3, 5, 7 durch die höhere Verwaltungsbehörde zugelassen werden, wenn die Arbeitsräume mit einer ausreichenden Ventilationseinrichtung versehen sind.

Desgleichen kann auf Antrag des Unternehmers durch die höhere Verwaltungsbehörde eine geringere als die im § 3 vorgeschriebene Höhe für solche Arbeitsräume zugelassen werden, in welchen den Arbeitern ein größerer als der im § 5 vorgeschriebene Luftraum gewährt wird.

§ 11.

Die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern ist bis zum 1. Mai 1903 gestattet, wenn die nachstehenden Vorschriften beobachtet werden:

1. Arbeiterinnen und jugendliche Arbeiter müssen im unmittelbaren Arbeitsverhältniß zu dem Betriebsunternehmer stehen. Das Annehmen und Ablohnen derselben durch andere Arbeiter oder für deren Rechnung ist nicht gestattet.
2. Für männliche und weibliche Arbeiter müssen getrennte Aborte mit besonderen Eingängen und, sofern vor Beginn und nach Beendigung der Arbeit ein Wechseln der Kleider stattfindet, getrennte Aus- und Ankleideräume vorhanden sein.

Die Vorschrift unter Ziffer 1 findet auf Arbeiter, welche zu einander in dem Verhältniß von Ehegatten, Geschwistern oder von Aszendenten und Deszendenten stehen, die Vorschrift unter Ziffer 2 auf Betriebe, in welchen nicht über zehn Arbeiter beschäftigt werden, keine Anwendung.

§ 12.

An der Eingangsthür jedes Arbeitsraumes muß ein von der Ortspolizeibehörde zur Bestätigung der Richtigkeit seines Inhalts unterzeichneter Aushang befestigt sein, aus welchem ersichtlich ist:

1. die Länge, Breite und Höhe des Arbeitsraumes,
2. der Inhalt des Luftraumes in Kubikmeter,
3. die Zahl der Arbeiter, welche demnach in dem Arbeitsraum beschäftigt werden darf.

In jedem Arbeitsraum muß eine Tafel ausgehängt sein, welche in deutlicher Schrift die Bestimmungen der §§ 2 bis 11 wiedergiebt.

§ 35.

Die vorstehenden Bestimmungen treten mit dem Tage ihrer Verkündigung an die Stelle der durch die Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 9. Mai 1888 (Reichs-Gesetzbl. S. 172) verkündeten Vorschriften.

Berlin, den 8. Juli 1893.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
von Boetticher.

4. Bekanntmachung, betreffend die Einrichtung und den Betrieb von Anlagen zur Herstellung von Alkali-Chromaten. Vom 2. Februar 1897.

Auf Grund der §§ 120e und 139a der Gewerbeordnung hat der Bundesrath über die Einrichtung und den Betrieb der Anlagen, in denen die Herstellung von Alkali-Chromaten (doppeltchromsaurem

Kalium oder doppeltchromsaurem Natrium) oder die Chromatregeneration stattfindet, folgende Vorschriften erlassen:

§ 1.

Die Zerkleinerung und Mischung der Rohmaterialien (Chromeisenstein, Aetzkalk, Soda u. s. w.) darf nur in Apparaten erfolgen, welche so eingerichtet sind, daß das Eindringen von Staub in die Arbeitsräume thunlichst verhindert wird.

§ 2.

Alle Betriebseinrichtungen, welche geeignet sind, chromathaltigen Staub oder chromathaltigen Dampf zu erzeugen, müssen mit gut wirkenden Vorrichtungen versehen sein, durch welche der Eintritt solchen Staubes oder Dampfes in die Arbeitsräume thunlichst vermieden wird.

Die Schmelze darf nur in nassem Zustande oder in verdeckten Behältern transportirt werden; eine Lagerung der Schmelze ist, außer bei den Oefen, nur in einem von sonstigen Arbeitsräumen abgesonderten Raume gestattet.

Auslauge- und Abdampfpfannen sowie alle sonstigen Gefäße, welche Lösungen mit mehr als 50° Celsius enthalten, desgleichen die Säuerungspfannen sind mit gut schließenden, ins Freie oder in einen Schornstein mündenden Abzugsvorrichtungen zu überdecken.

§ 3.

Die Weiterbearbeitung der festen Chromate, insbesondere beim Trocknen, Sieben, Zerkleinern (Brechen, Mahlen) und Verpacken, muß in einem von sonstigen Arbeitsräumen abgesonderten Raume stattfinden.

Die Zerkleinerung der Chromate darf nur in dicht ummantelten Apparaten vorgenommen werden.

§ 4.

Die Arbeitsräume und Höfe sind von Verunreinigungen mit Chromaten möglichst frei zu halten; insbesondere ist auf alsbaldige Beseitigung von Chromaten Bedacht zu nehmen, welche durch Verspritzen von Laugen oder durch undichte Rohrleitungen in die Arbeitsräume gelangt und eingetrocknet sind. Fußböden, Wände, Treppen und Geländer sind stets in sauberem Zustande zu erhalten.

Nach Bedarf, jedoch mindestens vierteljährlich ist eine gründliche Reinigung der Arbeitsräume vorzunehmen.

§ 5.

Der Arbeitgeber hat allen im Chromatbetriebe beschäftigten Arbeitern Arbeitsanzüge und Mützen in ausreichender Zahl und zweckentsprechender Beschaffenheit zur Verfügung zu stellen.

§ 6.

Solche Arbeiten, bei welchen die Entwickelung chromathaltigen Staubes nicht völlig vermieden und letzterer nicht sofort und vollständig abgesaugt wird, darf der Arbeitgeber nur von Arbeitern ausführen lassen, welche zweckmäßig eingerichtete, von dem Arbeitgeber gelieferte Respiratoren oder andere Mund und Nase schützende Vorrichtungen, wie feuchte Schwämme, Tücher u. s. w. tragen.

Dies gilt insbesondere auch von dem Herausnehmen stäubender Masse aus den Trockenöfen, dem Beschicken der Schmelzöfen mit stäubender, aus den Trockenöfen entnommener Masse, von dem Entleeren der Schmelzöfen und dem Einschaufeln trockener Schmelze in die Transportbehälter, sowie von den Arbeiten beim Trocknen, Sieben und Verpacken der fertigen Chromate.

§ 7.

Der Arbeitgeber hat durch geeignete Anordnungen und Beaufsichtigung dafür Sorge zu tragen, daß die in den §§ 5 und 6 bezeichneten Arbeitskleider, Respiratoren und sonstigen Schutzmittel regelmäßig, und zwar nur von denjenigen Arbeitern benutzt werden, welchen sie zugewiesen sind, und daß die Arbeitskleider mindestens wöchentlich, die Respiratoren, Mundschwämme u. s. w. vor jedem Gebrauche gereinigt und während der Zeit, wo sie sich nicht im Gebrauche befinden, an dem für jeden Gegenstand zu bestimmenden Platze aufbewahrt werden.

§ 8.

In einem staubfreien Theile der Anlage muß für die Arbeiter ein Wasch- und Ankleideraum und getrennt davon ein Speiseraum vorhanden sein. Beide Räume müssen sauber und staubfrei gehalten und während der kalten Jahreszeit geheizt werden.

In dem Wasch- und Ankleideraume müssen Wasser, Gefäße zum Zweck des Mundspülens, zum Reinigen der Hände und Nägel geeignete Bürsten, Seife und Handtücher sowie Einrichtungen zur Verwahrung derjenigen Kleidungsstücke, welche vor Beginn der Arbeit abgelegt werden, in ausreichender Menge vorhanden sein.

Der Arbeitgeber hat seinen Chromatarbeitern wenigstens zweimal wöchentlich Gelegenheit zu geben, ein warmes Bad zu nehmen.

§ 9.

Die Verwendung von Arbeiterinnen sowie von jugendlichen Arbeitern ist nur in solchen Räumen und nur zu solchen Verrichtungen gestattet, welche sie mit Chromaten nicht in Berührung bringen.

Diese Bestimmung hat bis zum 1. April 1907 Gültigkeit.

§ 10.

Der Arbeitgeber darf zur Beschäftigung im Chromatbetriebe nur

solche Personen einstellen, welche eine Bescheinigung eines approbirten Arztes darüber beibringen, daß sie nicht mit Hautwunden, -Geschwüren oder -Ausschlägen behaftet sind. Die Bescheinigungen sind zu sammeln, aufzubewahren und dem Aufsichtsbeamten (§ 139b der Gewerbeordnung) auf Verlangen vorzulegen.

§ 11.

Der Arbeitgeber hat die Ueberwachung des Gesundheitszustandes der Chromatarbeiter einem dem Gewerbeaufsichtsbeamten namhaft zu machenden approbirten Arzte zu übertragen, welcher die Arbeiter mindestens einmal monatlich, und zwar namentlich auf das Vorhandensein von Hautgeschwüren und Erkrankungen der Nasen- und Rachenhöhle zu untersuchen hat.

§ 12.

Der Arbeitgeber hat darauf zu halten, daß die Arbeiter auf das Vorhandensein von wunden Hautstellen, selbst geringfügiger Art, insbesondere an ihren Händen, genau achten und zutreffendenfalls von dem Arzte oder einer von diesem als geeignet bezeichneten Person mit einem Schutzverbande versehen werden. Täglich vor Beginn oder während der Arbeit sind Hände, Vorderarme und Gesicht der Arbeiter durch eine solche Person zu besichtigen.

§ 13.

Auf Anordnung des Arztes sind Arbeiter, welche Krankheitserscheinungen in Folge von Chromateinwirkung, zum Beispiel Hautgeschwüre oder Anätzungen der Nasenschleimhaut, zeigen, bis zur völligen Heilung, solche Arbeiter aber, welche sich besonders empfindlich gegenüber den nachtheiligen Einwirkungen des Betriebes erweisen, dauernd von der Beschäftigung im Chromatbetriebe fernzuhalten.

§ 14.

Der Arbeitgeber ist verpflichtet, ein Krankenbuch zu führen oder unter seiner Verantwortung durch einen Betriebsbeamten führen zu lassen. Er haftet für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Einträge, soweit sie nicht vom Arzte bewirkt sind.

Das Krankenbuch muß enthalten:

1. den Namen dessen, welcher das Buch führt,
2. den Namen des mit der Ueberwachung des Gesundheitszustandes der Arbeiter beauftragten Arztes,
3. den Namen der erkrankten Arbeiter,
4. die Art der Erkrankung und der vorhergegangenen Beschäftigung,
5. den Tag der Erkrankung,

6. den Tag der Genesung oder, wenn der Erkrankte nicht wieder in Arbeit getreten ist, den Tag der Entlassung,
7. die Tage und Ergebnisse der im § 11 vorgeschriebenen allgemeinen ärztlichen Untersuchungen.

§ 15.

Der Arbeitgeber hat Vorschriften zu erlassen, welche außer einer Anweisung hinsichtlich des Gebrauchs der in den §§ 5 und 6 bezeichneten Gegenstände folgende Bestimmungen enthalten müssen:

1. Die Arbeiter dürfen Nahrungsmittel nicht in die Arbeitsräume mitnehmen. Das Einnehmen der Mahlzeiten ist ihnen nur außerhalb der Arbeitsräume gestattet (vergl. § 8).
2. Jeder Arbeiter hat die ihm überwiesenen Arbeitskleider, Respiratoren und sonstigen Schutzmittel (§§ 5 und 6) in denjenigen Arbeitsräumen und bei denjenigen Arbeiten, für welche es von dem Betriebsunternehmer vorgeschrieben ist, zu benutzen.
3. Die Arbeiter müssen sich vor dem Einnehmen einer Mahlzeit Hände und Gesicht sorgfältig waschen. Am Schlusse der Arbeitsschicht und vor dem Verlassen der Fabrik müssen die Arbeiter die Arbeitskleider ablegen, Hände und Gesicht sorgfältig waschen, sowie Mund und Nase, und zwar ohne Anwendung von Apparaten, ausspülen.

In den zu erlassenden Vorschriften ist vorzusehen, daß Arbeiter, die trotz wiederholter Warnung den vorstehend bezeichneten Bestimmungen zuwiderhandeln, vor Ablauf der vertragsmäßigen Zeit und ohne Aufkündigung entlassen werden können.

Werden in einem Betriebe in der Regel mindestens zwanzig Arbeiter beschäftigt, so sind die vorstehend bezeichneten Vorschriften in die nach § 134a der Gewerbeordnung zu erlassende Arbeitsordnung aufzunehmen.

§ 16.

In jedem Arbeitsraume sowie in dem Ankleide- und dem Speiseraume muß eine Abschrift oder ein Abdruck der §§ 1 bis 15 dieser Vorschriften und der gemäß § 15 vom Arbeitgeber erlassenen Vorschriften an einer in die Augen fallenden Stelle aushängen.

§ 17.

Die vorstehenden Bestimmungen treten mit dem 1. Juli 1897 in Kraft.

Berlin, den 2. Februar 1897.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
von Boetticher.

5. Bekanntmachung, betreffend die Einrichtung und den Betrieb der Buchdruckereien und Schriftgießereien. Vom 31. Juli 1897.

(RGBl. S. 614.)

Auf Grund des § 120e der Gewerbeordnung hat der Bundesrath folgende Vorschriften über die Einrichtung und den Betrieb der Buchdruckereien und Schriftgießereien erlassen:

I. Auf Räume, in welchen Personen mit dem Setzen von Lettern oder mit der Herstellung von Lettern oder Stereotypplatten beschäftigt werden, finden folgende Vorschriften Anwendung:

1. Der Fußboden der Arbeitsräume darf nicht tiefer als einen halben Meter unter dem ihn umgebenden Erdboden liegen. Ausnahmen dürfen durch die höhere Verwaltungsbehörde zugelassen werden, wenn durch zweckmäßige Isolirung des Bodens und ausreichende Licht- und Luftzufuhr den gesundheitlichen Anforderungen entsprochen ist.

   Unter dem Dache liegende Räume dürfen als Arbeitsräume nur dann benutzt werden, wenn das Dach mit gerohrter und verputzter Verschalung versehen ist.

2. In Arbeitsräumen, in welchen die Herstellung von Lettern und Stereotypplatten erfolgt, muß die Zahl der darin beschäftigten Personen so bemessen sein, daß auf jede mindestens fünfzehn Kubikmeter Luftraum entfallen. In Räumen, in welchen Personen nur mit anderen Arbeiten beschäftigt werden, müssen auf jede Person mindestens zwölf Kubikmeter Luftraum entfallen.

   In Fällen vorübergehenden außerordentlichen Bedarfs kann die höhere Verwaltungsbehörde auf Antrag des Unternehmers eine dichtere Belegung der Arbeitsräume für höchstens dreißig Tage im Jahre insoweit gestatten, daß mindestens zehn Kubikmeter Luftraum auf die Person entfallen.

3. Die Räume müssen, wenn auf eine Person wenigstens fünfzehn Kubikmeter Luftraum kommen, mindestens 2,60 Meter, andernfalls mindestens 3 Meter hoch sein.

   Die Räume müssen mit Fenstern versehen sein, welche nach Zahl und Größe genügen, um für alle Arbeitsstellen ausreichendes Licht zu gewähren. Die Fenster müssen so eingerichtet sein, daß sie zum Zwecke der Lüftung ausreichend geöffnet werden können.

   Arbeitsräume mit schräg laufender Decke dürfen im Durchschnitte keine geringere als die im Absatz 1 bezeichnete Höhe haben.

4. Die Räume müssen mit einem dichten und festen Fußboden versehen sein, der eine leichte Beseitigung des Staubes auf feuchtem Wege gestattet. Hölzerne Fußböden müssen glatt gehobelt und gegen das Eindringen der Nässe geschützt sein.

Die Wände und Decken müssen, soweit sie nicht mit einer glatten abwaschbaren Bekleidung oder mit einem Oelfarbenanstrich versehen sind, mindestens einmal jährlich mit Kalk frisch angestrichen werden. Die Bekleidung und der Oelfarbenanstrich müssen jährlich einmal abgewaschen und der Oelfarbenanstrich, wenn er lackirt ist, mindestens alle zehn Jahre, wenn er nicht lackirt ist, alle fünf Jahre erneuert werden.

Die Setzerpulte und die Regale für die Letternkasten müssen entweder ringsherum dichtschließend auf dem Fußboden aufsitzen, so daß sich unter denselben kein Staub ansammeln kann, oder mit so hohen Füßen versehen sein, daß die Reinigung des Fußbodens auch unter den Pulten und Schriftregalen leicht ausgeführt werden kann.

5. Die Arbeitsräume sind täglich mindestens einmal gründlich zu lüften. Ferner ist dafür Sorge zu tragen, daß in ihnen ein ausreichender Luftwechsel während der Arbeitszeit stattfindet.

6. Die Schmelzkessel für das Lettern- und Stereotypenmetall sind mit gut ziehenden, ins Freie oder in einen Schornstein mündenden Abzugsvorrichtungen (Fangtrichtern) für entstehende Dämpfe zu überdecken.

Das Legiren des Metalls und das Ausschmelzen der sogenannten Krätze darf nur in besonderen Arbeitsräumen, in anderen nur nach Entfernung der mit diesen Verrichtungen nicht beschäftigten Arbeiter erfolgen.

7. Die Räume und deren Einrichtungen, insbesondere auch Wände, Gesimse, Regale sind zweimal im Jahre gründlich zu reinigen.

Die Fußböden sind täglich mindestens einmal durch Abwaschen oder feuchtes Abreiben vom Staube zu reinigen.

8. Die Letternkasten sind, bevor sie in Gebrauch genommen werden und solange sie in Benutzung stehen, nach Bedarf, mindestens aber zweimal im Jahre zu reinigen.

Das Ausblasen der Kasten darf nur mittelst eines Blasebalges im Freien stattfinden und jugendlichen Arbeitern nicht übertragen werden.

9. In den Arbeitsräumen sind mit Wasser gefüllte und täglich zu reinigende Spucknäpfe, und zwar mindestens einer für je fünf Personen, aufzustellen.

Das Ausspucken auf den Fußboden ist von den Arbeitgebern zu untersagen.

10. Für die Setzer sowie die Gießer, Polirer und Schleifer sind in den Arbeitsräumen oder in deren unmittelbarer Nähe in zweckentsprechenden Räumen ausreichende Wascheinrichtungen anzubringen und mit Seife auszustatten; für jeden Arbeiter ist mindestens wöchentlich ein reines Handtuch zu liefern.

Soweit nicht genügende Wascheinrichtungen mit fließendem Wasser vorhanden sind, muß für höchstens je fünf Arbeiter eine Waschgelegenheit eingerichtet werden. Es muß ferner dafür gesorgt werden, daß bei der Wascheinrichtung stets reines Wasser in ausreichender Menge vorhanden ist und daß das gebrauchte Wasser an Ort und Stelle ausgegossen werden kann.

Die Arbeitgeber haben mit Strenge darauf zu halten, daß die Arbeiter jedesmal, bevor sie Nahrungsmittel innerhalb des Betriebs zu sich nehmen oder den Betrieb verlassen, von der vorhandenen Waschgelegenheit Gebrauch machen.

11. Kleidungsstücke, welche während der Arbeitszeit abgelegt werden, sind außerhalb der Arbeitsräume aufzubewahren. Innerhalb der Arbeitsräume ist die Aufbewahrung nur gestattet, wenn dieselbe in verschließbaren oder mit einem dicht schließenden Vorhange versehenen, gegen das Eindringen von Staub geschützten Schränken erfolgt. Die letzteren müssen während der Arbeitszeit geschlossen sein.

12. Alle mit erheblicher Wärmeentwickelung verbundenen Beleuchtungseinrichtungen sind derart anzuordnen oder mit solchen Schutzvorkehrungen zu versehen, daß eine belästigende Wärmeausstrahlung nach den Arbeitsstellen vermieden wird.

13. Der Arbeitgeber hat, um die Durchführung der unter Ziffer 8, 9 Absatz 2, 10 Absatz 3 und 11 getroffenen Bestimmungen zu regeln und sicherzustellen, für die Arbeiter verbindliche Vorschriften zu erlassen.

Werden in einem Betrieb in der Regel mindestens zwanzig Arbeiter beschäftigt, so sind diese Vorschriften in die nach § 134a der Gewerbeordnung zu erlassende Arbeitsordnung aufzunehmen.

II. In jedem Arbeitsraum ist ein von der Ortspolizeibehörde zur Bestätigung der Richtigkeit seines Inhalts unterzeichneter Aushang anzubringen, aus dem ersichtlich ist:

a) die Länge, Breite und Höhe des Raumes,
b) der Inhalt des Luftraums in Kubikmeter,
c) die Zahl der Arbeiter, die demnach in dem Arbeitsraume beschäftigt werden darf.

In jedem Arbeitsraum muß ferner an einer in die Augen fallenden Stelle eine Tafel aushängen, die in deutlicher Schrift die Bestimmungen unter I wiedergiebt.

III. Für die bei dem Erlasse dieser Bekanntmachung bereits im Betriebe stehenden Anlagen können während der ersten zehn Jahre nach Erlaß dieser Bekanntmachung auf Antrag des Unternehmers Abweichungen von den Vorschriften unter I Ziffer 2 und 3 durch die höhere Verwaltungsbehörde zugelassen werden. Jedoch darf für die Arbeitsräume eine geringere als die unter I Ziffer 3 bezeichnete Höhe nur dann zugelassen werden, wenn jedem Arbeiter ein Luftraum in Gießereien von mindestens fünfzehn Kubikmeter, in Setzereien von mindestens zwölf Kubikmeter gewährt wird. Ein geringerer als der unter I Ziffer 2 bezeichnete Luftraum darf in Gießereien nur bis zur Grenze von je zwölf Kubikmeter, in Setzereien nur bis zur Grenze von je zehn Kubikmeter und nur unter der Bedingung zugelassen werden, daß durch künstliche Ventilation für regelmäßige Lufterneuerung ausreichend gesorgt und die künstliche Beleuchtung so eingerichtet ist, daß weder strahlende Wärme noch die Arbeiter belästigende Verbrennungsprodukte in die Arbeitsräume gelangen.

IV. Die vorstehenden Bestimmungen treten für neu zu errichtende Anlagen sofort in Kraft.

Für Anlagen, die zur Zeit des Erlasses dieser Bestimmungen bereits im Betriebe sind, treten die Vorschriften unter I Ziffer 5 Satz 1 sowie Ziffer 7 bis 9 sofort, die übrigen Vorschriften mit Ablauf eines Jahres nach dem Tage ihrer Verkündigung in Kraft.

Berlin, den 31. Juli 1897.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Graf von Posadowsky.

6. Bekanntmachung, betreffend die Einrichtung und den Betrieb von Anlagen zur Herstellung elektrischer Akkumulatoren aus Blei oder Bleiverbindungen. Vom 11. Mai 1898.

(RGBl. S. 176.)

Auf Grund der §§ 120e und 139a der Gewerbeordnung hat der Bundesrath über die Einrichtung und den Betrieb von Anlagen zur Herstellung elektrischer Akkumulatoren aus Blei oder Bleiverbindungen folgende Vorschriften erlassen:

§ 1.

In Anlagen zur Herstellung elektrischer Akkumulatoren aus Blei oder Bleiverbindungen müssen die Arbeitsräume, in denen die Bearbeitung oder Verarbeitung von Blei oder Bleiverbindungen stattfindet, mindestens drei Meter hoch und mit Fenstern versehen sein, welche geöffnet werden können und eine ausreichende Lufterneuerung ermöglichen.

Die Räume zum Formiren (Laden) der Platten müssen mit wirksamen Ventilationseinrichtungen versehen sein.

§ 2.

In den Räumen, in denen bei der Arbeit ein Verstäuben oder Verstreuen von Blei oder Bleiverbindungen stattfindet, muß der Fußboden so eingerichtet sein, daß er kein Wasser durchläßt. Die Wände und Decken dieser Räume müssen, soweit sie nicht mit einer glatten, abwaschbaren Bekleidung oder mit einem Oelfarbenanstrich versehen sind, mindestens einmal jährlich mit Kalk frisch angestrichen werden.

Die Verwendung von Holz, weichem Asphalt oder Linoleum als Fußbodenbelag, sowie von Tapeten als Wandbekleidung ist in diesen Räumen nicht gestattet.

§ 3.

Die Schmelzkessel für Blei sind mit gut ziehenden, ins Freie oder in einen Schornstein mündenden Abzugsvorrichtungen (Fangtrichtern) zu überdecken.

§ 4.

Wo eine maschinelle Bearbeitung der Bleiplatten (Gitter oder Rahmen) durch Bandsägen, Kreissägen, Hobelmaschinen oder dergleichen stattfindet, muß durch geeignete Vorrichtungen thunlichst dafür Sorge getragen werden, daß abgerissene Bleitheile und Bleistaub unmittelbar an der Entstehungsstelle abgefangen werden.

§ 5.

Apparate zur Herstellung von metallischem Bleistaube müssen so abgedichtet und eingerichtet sein, daß weder bei dem Herstellungsverfahren noch bei ihrer Entleerung Bleistaub entweichen kann.

§ 6.

Das Sieben, Mischen und Anfeuchten der zur Füllung der Platten dienenden Masse, sofern sie Blei oder Bleiverbindungen enthält, das Abziehen der aus Papier oder dergleichen bestehenden Hüllen von den getrockneten Platten, sowie alle sonstigen mit Staubentwickelung verbundenen Hantirungen mit der trockenen oder getrockneten Füllmasse dürfen nur unter wirksamen Abzugsvorrichtungen oder in Apparaten vorgenommen werden, welche so eingerichtet sind, daß eine Verstäubung nach außen nicht stattfinden kann.

§ 7.

Geöffnete Behälter mit Bleistaub oder Bleiverbindungen sind auf einem Roste und mit diesem auf einem ringsum mit Rand versehenen Untersatze so aufzustellen, daß bei der Entnahme aus dem Behälter verstreute Stoffe in dem Untersatz aufgefangen werden.

§ 8.

Die folgenden Verrichtungen:

a) die maschinelle Bearbeitung der Bleiplatten, Gitter oder Rahmen (§ 4),

b) die Herstellung metallischen Bleistaubs (§ 5),

c) das Herstellen und Mischen der Füllmasse (§ 6), soweit es maschinell erfolgt,

müssen je in einem besonderen, von anderen Arbeitsräumen getrennten Raume ausgeführt werden.

§ 9.

Die Tische, auf denen die Füllmasse in die Platten (Gitter, Rahmen) eingestrichen oder eingepreßt wird, müssen eine glatte und dichtgefugte Oberfläche haben; sie müssen täglich mindestens einmal feucht gereinigt werden.

§ 10.

Lötharbeiten, welche unter Anwendung eines Wasserstoff-, Wassergas- oder Steinkohlengas-Gebläses ausgeführt werden, dürfen, soweit es die Natur der Arbeit gestattet, nur an bestimmten Arbeitsplätzen unter wirksamen Absaugevorrichtungen vorgenommen werden.

Diese Vorschrift findet keine Anwendung auf diejenigen Lötharbeiten, welche zur Verbindung der Elemente dienen und nicht außerhalb der Formirräume vorgenommen werden können.

§ 11.

Das zur Herstellung von Wasserstoffgas dienende Zink und die im Betriebe zur Verwendung kommende Schwefelsäure müssen technisch rein sein.

§ 12.

Die Arbeitsräume sind von Verunreinigungen mit Blei oder Bleiverbindungen möglichst frei zu halten.

In den im § 2 bezeichneten Räumen muß der Fußboden täglich mindestens einmal, und zwar nach Beendigung der Arbeitszeit, feucht gereinigt werden.

§ 13.

Der Arbeitgeber hat allen bei der Herstellung von Akkumulatoren beschäftigten Arbeitern Arbeitsanzüge und Mützen in ausreichender Zahl und in zweckentsprechender Beschaffenheit zur Verfügung zu stellen.

Er hat durch geeignete Anordnungen und Beaufsichtigung dafür Sorge zu tragen, daß die Arbeitskleider nur von denjenigen Arbeitern benutzt werden, denen sie zugewiesen sind, mindestens wöchentlich gewaschen und während der Zeit, wo sie sich nicht im Gebrauche befinden, an den dafür bestimmten Plätzen aufbewahrt werden.

§ 14.

In einem staubfreien Theile der Anlage muß für die Arbeiter ein Wasch- und Ankleideraum und getrennt davon ein Speiseraum vorhanden sein. Diese Räume müssen sauber und staubfrei gehalten und während der kalten Jahreszeit geheizt werden.

In dem Wasch- und Ankleideraume müssen Wasser, Gefäße zum Mundspülen, zum Reinigen der Hände und Nägel geeignete Bürsten, Seife und Handtücher sowie Einrichtungen zur Verwahrung derjenigen Kleidungsstücke, welche vor Beginn der Arbeit abgelegt werden, in ausreichender Menge vorhanden sein.

Der Arbeitgeber hat seinen Arbeitern wenigstens einmal wöchentlich Gelegenheit zu geben, ein warmes Bad zu nehmen.

§ 15.

Die Verwendung von Arbeiterinnen sowie von jugendlichen Arbeitern zu solchen Verrichtungen, welche sie mit Blei oder Bleiverbindungen in Berührung bringen, ist untersagt.

Diese Bestimmung hat bis zum 30. Juni 1908 Gültigkeit.

§ 16.

Der Arbeitgeber darf zur Beschäftigung bei der Herstellung von Akkumulatoren nur solche Personen einstellen, welche die Bescheinigung eines von der höheren Verwaltungsbehörde dazu ermächtigten Arztes darüber beibringen, daß sie auch ihrem Gesundheitszustande für diese Beschäftigung geeignet sind. Die Bescheinigungen sind zu sammeln, aufzubewahren und dem Aufsichtsbeamten (§ 139b der Gewerbeordnung) auf Verlangen vorzulegen.

§ 17.

Die Beschäftigung der zum Mischen und Herstellen sowie zum Einstreichen der Füllmasse in die Platten (Gitter oder Rahmen) verwendeten Arbeiter ist wahlweise so zu regeln, daß die Arbeitszeit

a) entweder die Dauer von acht Stunden täglich nicht übersteigt und durch eine Pause von mindestens eineinhalb Stunden unterbrochen wird,

b) oder die Dauer von sechs Stunden täglich nicht übersteigt und nicht zum Zwecke der Nahrungsaufnahme unterbrochen wird.

Wird die Arbeitszeit in der in lit. b bezeichneten Weise geregelt, so dürfen die bezeichneten Arbeiter im Betrieb auch anderweit beschäftigt werden, sofern sie bei dieser anderweiten Arbeit mit Blei oder Bleiverbindungen nicht in Berührung kommen, und zwischen beiden Beschäftigungsarten eine Pause von mindestens zwei Stunden gewährt wird.

Der Arbeitgeber hat binnen einer Woche nach dem Inkrafttreten dieser Vorschriften oder nach der Betriebseröffnung die hiernach von ihm gewählte Regelung der Arbeitszeit bei der Ortspolizeibehörde anzuzeigen und darf eine andere Regelung nur nach vorheriger Anzeige zur Ausführung bringen.

§ 18.

Der Arbeitgeber hat die Ueberwachung des Gesundheitszustandes seiner Arbeiter einem dem Aufsichtsbeamten namhaft zu machenden

approbirten Arzte zu übertragen, welcher die Arbeiter mindestens einmal monatlich auf die Anzeichen etwa vorhandener Bleierkrankung zu untersuchen hat.

Auf Anordnung des Arztes sind Arbeiter, welche Krankheitserscheinungen in Folge der Bleieinwirkung zeigen, bis zur völligen Genesung, solche Arbeiter aber, welche sich dieser Einwirkung gegenüber besonders empfindlich erweisen, dauernd von der Beschäftigung mit Blei oder Bleiverbindungen fern zu halten.

§ 19.

Der Arbeitgeber ist verpflichtet, zur Kontrole über den Wechsel und Bestand sowie über den Gesundheitszustand der Arbeiter ein Buch zu führen oder durch einen Betriebsbeamten führen zu lassen. Er ist für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Einträge, soweit sie nicht vom Arzte bewirkt werden, verantwortlich.

Dieses Kontrolbuch muß enthalten:

1. Vor- und Zunamen, Alter, Wohnort, Tag des Ein- und Austritts jedes Arbeiters, sowie die Art seiner Beschäftigung,
2. den Namen dessen, welcher das Buch führt,
3. den Namen des mit der Ueberwachung des Gesundheitszustandes der Arbeiter beauftragten Arztes,
4. den Tag und die Art der Erkrankung eines Arbeiters,
5. den Tag seiner Genesung,
6. die Tage und die Ergebnisse der im § 18 vorgeschriebenen allgemeinen ärztlichen Untersuchungen.

§ 20.

Der Arbeitgeber hat für die bei der Herstellung von Akkumulatoren beschäftigten Arbeiter verbindliche Bestimmungen über folgende Gegenstände zu erlassen:

1. Die Arbeiter dürfen Nahrungsmittel nicht in die Arbeitsräume mitnehmen. Das Mitbringen und der Genuß von Branntwein im Betrieb ist untersagt. Das Einnehmen von Mahlzeiten ist nur außerhalb der Arbeitsräume gestattet.
2. Die Arbeiter haben die ihnen überwiesenen Arbeitskleider bestimmungsgemäß zu benutzen.
3. Die Arbeiter dürfen erst dann den Speiseraum betreten, Mahlzeiten einnehmen oder die Anlage verlassen, wenn sie zuvor die Arbeitskleider abgelegt, Hände und Gesicht sorgfältig gewaschen sowie den Mund ausgespült haben.
4. Den Arbeitern ist das Rauchen, Schnupfen und Kauen von Taback während der Arbeitszeit untersagt.

In den zu erlassenden Bestimmungen ist vorzusehen, daß Arbeiter, die trotz wiederholter Warnung den vorstehend bezeichneten Bestimmungen

zuwiderhandeln, vor Ablauf der vertragsmäßigen Zeit und ohne Aufkündigung entlassen werden können.

Ist für einen Betrieb eine Arbeitsordnung erlassen (§ 134a der Gewerbeordnung), so sind die vorstehend bezeichneten Bestimmungen in die Arbeitsordnung aufzunehmen.

§ 21.

In jedem Arbeitsraume sowie in dem Ankleide- und dem Speiseraume muß eine Abschrift oder ein Abdruck der §§ 1 bis 20 dieser Vorschriften sowie der gemäß § 20 vom Arbeitgeber erlassenen Bestimmungen an einer in die Augen fallenden Stelle aushängen.

§ 22.

Im Falle der Zuwiderhandlung gegen die §§ 1 bis 21 dieser Vorschriften kann die Polizeibehörde die Einstellung des Betriebs, soweit er durch die Vorschriften betroffen wird, bis zur Herstellung des vorschriftsmäßigen Zustandes anordnen (§ 147 Absatz 4 der Gewerbeordnung).

§ 23.

Die vorstehenden Bestimmungen treten mit dem 1. Juli 1898 in Kraft.

Soweit in einem Betriebe zur Durchführung der in den §§ 1, 2 und 8 enthaltenen Bestimmungen bauliche Veränderungen erforderlich sind, können hierzu von der höheren Verwaltungsbehörde Fristen bis höchstens zum 1. Januar 1899 gewährt werden.

Berlin, den 11. Mai 1898.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Graf von Posadowsky.

7. Bekanntmachung, betreffend den Betrieb von Bäckereien und Konditoreien. Vom 4. März 1896.

(RGBl. S. 55.)

Auf Grund des § 120e der Gewerbeordnung hat der Bundesrath nachstehende Vorschriften über den Betrieb von Bäckereien und Konditoreien erlassen:

I. Der Betrieb von Bäckereien und solchen Konditoreien, in denen neben den Konditorwaaren auch Bäckerwaaren hergestellt werden, unterliegt, sofern in diesen Bäckereien und Konditoreien zur Nachtzeit zwischen achteinhalb Uhr Abends und fünfeinhalb Uhr Morgens Gehülfen oder Lehrlinge beschäftigt werden, folgenden Beschränkungen:

1. Die Arbeitsschicht jedes Gehülfen darf die Dauer von zwölf Stunden oder, falls die Arbeit durch eine Pause von mindestens

einer Stunde unterbrochen wird, einschließlich dieser Pause die Dauer von dreizehn Stunden nicht überschreiten. Die Zahl der Arbeitsschichten darf für jeden Gehülfen wöchentlich nicht mehr als sieben betragen.

Außerhalb der zulässigen Arbeitsschichten dürfen die Gehülfen nur zu gelegentlichen Dienstleistungen und höchstens eine halbe Stunde lang bei der Herstellung des Vorteigs (Hefestücks, Sauerteigs), im Uebrigen aber nicht bei der Herstellung von Waaren verwendet werden. Erstreckt sich die Arbeitsschicht thatsächlich über eine kürzere als die im Absatz 1 bezeichnete Dauer, so dürfen die Gehülfen während des an der zulässigen Dauer der Arbeitsschicht fehlenden Zeitraums auch mit anderen als gelegentlichen Dienstleistungen beschäftigt werden.

Zwischen je zwei Arbeitsschichten muß den Gehülfen eine ununterbrochene Ruhe von mindestens acht Stunden gewährt werden.

2. Auf die Beschäftigung von Lehrlingen finden die vorstehenden Bestimmungen mit der Maßgabe Anwendung, daß die zulässige Dauer der Arbeitsschicht im ersten Lehrjahre zwei Stunden, im zweiten Lehrjahre eine Stunde weniger beträgt, als die für die Beschäftigung von Gehülfen zulässige Dauer der Arbeitsschicht, und daß die nach Ziffer 1 Absatz 3 zu gewährende ununterbrochene Ruhezeit sich um eben diese Zeiträume verlängert.

3. Ueber die unter den Ziffern 1 und 2 festgesetzte Dauer dürfen Gehülfen und Lehrlinge beschäftigt werden:

   a) an denjenigen Tagen, an welchen zur Befriedigung eines bei Festen oder sonstigen besonderen Gelegenheiten hervortretenden Bedürfnisses die untere Verwaltungsbehörde Ueberarbeit für zulässig erklärt hat;

   b) außerdem an jährlich zwanzig der Bestimmung des Arbeitgebers überlassenen Tagen. Hierbei kommt jeder Tag in Anrechnung, an dem auch nur ein Gehülfe oder Lehrling über die unter den Ziffern 1 und 2 festgesetzte Dauer beschäftigt worden ist.

   Auch an solchen Tagen, mit Ausnahme des Tages vor dem Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest, muß zwischen den Arbeitsschichten den Gehülfen eine ununterbrochene Ruhe von mindestens acht Stunden, den Lehrlingen eine solche von mindestens zehn Stunden im ersten Lehrjahre, mindestens neun Stunden im zweiten Lehrjahre gewährt werden.

   Die untere Verwaltungsbehörde darf die Ueberarbeit (a) für höchstens zwanzig Tage im Jahre gestatten.

4. Der Arbeitgeber hat dafür zu sorgen, daß an einer in die Augen fallenden Stelle der Betriebsstätte ausgehängt ist:
   a) eine mit dem polizeilichen Stempel versehene Kalendertafel, auf der jeder Tag, an dem Ueberarbeit auf Grund der Bestimmung unter Ziffer 3 b stattgefunden hat, noch am Tage der Ueberarbeit mittelst Durchlochung oder Durchstreichung mit Tinte kenntlich zu machen ist;
   b) eine Tafel, welche in deutlicher Schrift den Wortlaut dieser Bestimmungen (I bis V) wiedergiebt.
5. An Sonn- und Festtagen darf die Beschäftigung von Gehülfen und Lehrlingen auf Grund des § 105c der Gewerbeordnung und der in den §§ 105e und 105f a. a. O. vorgesehenen Ausnahmebewilligungen nur insoweit erfolgen, als dies mit den Bestimmungen unter den Ziffern 1 bis 3 vereinbar ist.

   In Betrieben, in denen den Gehülfen und Lehrlingen für den Sonntag eine mindestens vierundzwanzigstündige, spätestens am Sonnabend Abend um zehn Uhr beginnende Ruhezeit gewährt wird, dürfen die an den zwei vorhergehenden Werktagen endigenden Schichten um je zwei Stunden über die unter den Ziffern 1 und 2 bestimmte Dauer hinaus verlängert werden. Jedoch muß auch dann zwischen je zwei Arbeitsschichten den Gehülfen eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens acht Stunden, den Lehrlingen eine solche von mindestens zehn Stunden im ersten Lehrjahre, mindestens neun Stunden im zweiten Lehrjahre gelassen werden.

II. Als Gehülfen und Lehrlinge im Sinne der Bestimmungen unter I gelten solche Personen, welche unmittelbar bei der Herstellung von Waaren beschäftigt werden. Dabei gelten Personen unter sechszehn Jahren, welche die Ausbildung zum Gehülfen nicht erreicht haben, auch dann als Lehrlinge, wenn ein Lehrvertrag nicht abgeschlossen ist.

   Die Bestimmungen über die Beschäftigung von Gehülfen finden auch auf gewerbliche Arbeiter Anwendung, welche in Bäckereien und Konditoreien lediglich mit der Bedienung von Hülfsvorrichtungen (Kraftmaschinen, Beleuchtungsanlagen und dergleichen) beschäftigt werden.

III. Die Bestimmungen unter I finden keine Anwendung auf Gehülfen und Lehrlinge, die zur Nachtzeit überhaupt nicht oder doch nur mit der Herstellung oder Herrichtung leicht verderblicher Waaren, die unmittelbar vor dem Genuß hergestellt oder hergerichtet werden müssen (Eis, Crêmes und dergleichen), beschäftigt werden.

IV. Die Bestimmungen unter I finden ferner keine Anwendung:
1. auf Betriebe, in denen regelmäßig nicht mehr als dreimal wöchentlich gebacken wird;

2. auf Betriebe, in denen eine Beschäftigung von Gehülfen oder Lehrlingen zur Nachtzeit lediglich in einzelnen Fällen zur Befriedigung eines bei Festen oder sonstigen besonderen Gelegenheiten hervortretenden Bedüfnisses mit Genehmigung der unteren Verwaltungsbehörde stattfindet.

Diese Genehmigung darf die untere Verwaltungsbehörde für höchstens zwanzig Nächte im Jahre ertheilen.

V. Die vorstehenden Bestimmungen treten am 1. Juli 1896 in Kraft. Während der Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember 1896 darf Ueberarbeit auf Grund der Bestimmung unter I Ziffer 3a für höchstens zehn Tage und Nachtarbeit auf Grund der Bestimmung unter IV Ziffer 2 für höchstens zehn Nächte gestattet werden, sowie Ueberarbeit auf Grund der Bestimmung unter I Ziffer 3b an höchstens zehn Tagen stattfinden.

Berlin, den 4. März 1896.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
von Boetticher.

Anhang zu 7.

Bekanntmachung des k. bayer. Staatsministeriums des Innern, den Betrieb von Bäckereien und Konditoreien betr. v. 5. Juni 1896.

(MABl. S. 180.)

Zur Ausführung der Bestimmungen des Bundesrathes vom 4. März 1896 über den Betrieb von Bäckereien und Konditoreien (Reichs-Gesetzblatt S. 55 ff.) wird im Nachgange zur Bekanntmachung vom 12. März l. Js. (Gesetz- und Verordnungs-Blatt S. 169 ff.) nachstehende Anweisung ertheilt:

1. Die Abstempelung der gemäß der Vorschrift unter I 4a der Bestimmungen von dem Arbeitgeber an der Betriebsstätte auszuhängenden Kalendertafel ist von der Ortspolizeibehörde, in München von der Polizeidirektion unentgeltlich vorzunehmen.

Die Kalendertafel ist mit dem Namen oder der Firma des Arbeitgebers zu versehen.

2. Die Ortspolizeibehörden, in München die Polizeidirektion, haben die den Bestimmungen unter I unterliegenden Betriebe in ein Verzeichniß aufzunehmen und dieselben halbjährlich mindestens einer ordentlichen Revision zu unterstellen.

Außerordentliche Revisionen haben nach Bedarf und insbesondere dann zu erfolgen, wenn der Verdacht einer gesetzwidrigen Beschäftigung von Gehülfen oder Lehrlingen vorliegt.

Bei der Revision ist insbesondere festzustellen:

a) ob die Arbeitsschicht jedes Gehülfen die Dauer von 12 Stunden oder, falls die Arbeit von einer Pause von mindestens einer Stunde unterbrochen wird, einschließlich dieser Pause die Dauer von 13 Stunden nicht überschreitet, dann ob die Dauer der Arbeitsschichten der Lehrlinge im ersten Lehrjahre zwei Stunden, im zweiten Lehrjahre eine Stunde weniger beträgt, als die für die Beschäftigung von Gehülfen zulässige Dauer der Arbeitsschicht;

b) ob zwischen den Arbeitsschichten jedem Gehülfen eine ununterbrochene Ruhezeit von 8 Stunden, den Lehrlingen eine solche von 10 Stunden im ersten Lehrjahr, von 9 Stunden im zweiten Lehrjahr gewährt wird;

c) ob den Vorschriften unter I 4a und b der Bestimmungen genügt ist und ob nicht etwa Ueberschreitungen der zulässigen Ueberarbeitstage vorgekommen sind.

Ueber die vorgenommene Revision ist auf der Kalendertafel, sowie in dem nach Ziff. 2 Abs. 1 dieser Anweisung zu führenden Verzeichniß Vormerkung zu machen.

3. Wird eine polizeilich abgestempelte Kalendertafel im Laufe des Jahres unbrauchbar, so ist der Ortspolizeibehörde eine neue Tafel zur Abstempelung vorzulegen, auf welcher die bei der alten Tafel durchlochten oder durchstrichenen Tage in gleicher Weise kenntlich zu machen sind.

Die alte Tafel ist einzuziehen.

4. Neben den Polizeibehörden steht gemäß § 139b der Gewerbeordnung den Gewerbeaufsichtsbeamten die Aufsicht über die Ausführung der Bestimmungen des Bundesrathes zu, und haben dieselben zur Beseitigung der bei ihren Revisionen vorgefundenen Mängel instruktionsgemäß beizutragen.

5. Auf Grund der Vorschrift des Bundesraths unter I 3a ist die untere Verwaltungsbehörde befugt, für höchstens zwanzig Tage im Jahre Ueberarbeit zu gestatten.

Diese Vorschrift soll in erster Linie dem Umstand Rechnung tragen, daß sich die Arbeit zu gewissen Zeiten des Jahres, so vor den hohen Festen und vor Markttagen besonders anhäuft.

Es steht nun nichts entgegen, wenn die untere Verwaltungsbehörde für diejenigen Tage, an denen alljährlich regelmäßig Arbeitshäufung und Bedürfniß nach Ueberarbeit eintritt, im Voraus Ueberarbeit gestattet. Dabei ist jedoch die Erlaubniß zur Ueberarbeit nicht sofort für sämmtliche zwanzig Tage zu ertheilen, sondern ein Theil dieser Tage für unvorhergesehene Ereignisse, die einen Mehrbedarf von Backwaaren bedingen, zur Gewährung von Ausnahmen verfügbar zu halten.

Um jedoch den verschiedenartigen Bedürfnissen der einzelnen Arbeitgeber thunlichst gerecht zu werden, hat die untere Verwaltungsbehörde vor der allgemeinen Bestimmung der Ueberarbeitstage die Betheiligten einzuvernehmen und hienach den Bedürfnissen der einzelnen Gemeinden und Distrikte entsprechend, die Ueberarbeit für bestimmte Tage und Betriebe im Voraus zu gestatten.

Nebstdem ist es gemäß der Vorschrift unter I 3 b den einzelnen Arbeitgebern überlassen, an 20 Tagen des Jahres bei eintretendem Bedürfniß die regelmäßige Arbeitszeit der Gehülfen und Lehrlinge zu überschreiten, wobei jeder Tag in Anrechnung zu kommen hat, an dem auch nur ein Gehülfe oder Lehrling über die bestimmte Arbeitszeit beschäftigt wurde.

München, den 5. Juni 1896.

Frhr. von Feilitzsch.

Der Generalsekretär:
von Kopplstätter,
Ministerialrath.

8. Ministerial-Bekanntmachung vom 30. Juli 1889, die Einrichtung und den Betrieb der Spiegelbeleganstalten betr.

(Ges.- u. VOBl. 1889 Nr. 28 S. 422.)

Unter Bezugnahme auf § 120 Abs. 3*) und § 147 Abs. 1 Ziff. 4 der Reichsgewerbeordnung, dann Art. 156 Ziff. 2 des Polizeistrafgesetzbuches vom 26. Dezember 1871 werden nachstehende Vorschriften über die Einrichtung und den Betrieb der Spiegelbeleganstalten erlassen:

§ 1.

Die Herstellung von Quecksilberspiegeln darf nur in Räumen, welche zu ebener Erde belegen sind und entsprechend kühl gehalten werden können, erfolgen.

Die Fenster aller Räume, in welchen die Möglichkeit einer Entwickelung von Quecksilberdampf und -staub vorliegt (quecksilbergefährliche Räume), müssen nach Norden liegen.

§ 2.

In den Arbeitsräumen dürfen Quecksilbervorräthe nicht gelagert werden. Die Aufbewahrung von Quecksilber hat in einem besonderen Raume, in verschließbaren, gut gedichteten Behältern zu erfolgen.

§ 3.

In dem Belegraume darf nur das Belegen der Glastafeln, in dem Trockenraume dürfen nur solche Arbeiten, welche mit dem Trocknen der belegten Glastafeln verbunden sind, vorgenommen werden. Diese Räume dürfen mit Wohn-, Schlaf- und Haushaltungsräumen nicht in

*) Dem § 120 Abs. 3 i. d. Fassung v. 1883 entsprechen jetzt die §§ 120a—e.

unmittelbarer Verbindung stehen. Die Thüren, welche die Verbindung derselben unter einander und mit anderen Arbeitsräumen herstellen, müssen guten Schluß haben, geschlossen gehalten werden und sind nur dann und so lange zu öffnen, als die Arbeit dieses erforderlich macht.

Der Aufenthalt nicht beschäftigter Personen, sowie der Aufenthalt der beschäftigten Personen vor und nach der Arbeit und während der Pausen in diesen Räumen ist nicht zu dulden.

Das Wischen (Putzen, Reinigen) der Glastafeln ist im Belegraume insoweit gestattet, als die letzte Fertigmachung der Gläser zum Belegen dieses unabweislich erfordert.

§ 4.

Beim Anwärmen der Wischtücher ist die Verwendung von Kohlenhäfen in allen Arbeitsräumen untersagt.

Im Belegraume und anderen durch Quecksilberverwendung gefährlichen Räumen dürfen zum Anwärmen von Tüchern nur solche Wärmvorrichtungen (kleine Petroleumöfen u. a.) benutzt werden, bei welchen ein Ausstrahlen von Wärme und eine Erhitzung benachbarter Luftschichten auf das geringste Maß beschränkt bleibt. Werden hierzu Petroleumöfen verwendet, so dürfen die Verbrennungsgase nicht in den Arbeitsraum, sondern nur in einen Schlot entweichen. Jede direkte Heizung dieser Räume ist untersagt. Die Erwärmung der Luft bei Kälte und ebenso die Abkühlung der Luft bei hoher Sommerwärme ist für diese Räume nur durch Einführung vorgewärmter bezw. abgekühlter Luft zu bewirken. Die Temperatur der eingeführten vorgewärmten Luft darf niemals + 15° C (12° R) überschreiten. In Lagerräumen, Wischräumen und anderen die Gesundheit der Arbeiter nicht gefährdenden Räumen ist die Benützung gewöhnlicher eiserner Oefen gestattet.

§ 5.

Soweit die Witterung und der Gang der Fabrikation es erlaubt, sind die Fenster der durch Quecksilberverwendung für die Gesundheit gefährlichen Räume vor und nach der Arbeit möglichst offen zu halten.

§ 6.

Die Größe der Beleg- und Trockenräume ist so zu bemessen, daß pro Kopf der darin beschäftigten Personen in den ersteren ein Luftraum von mindestens 40 cbm, in den letzteren von mindestens 30 cbm entfällt. Die Höhe der Räume muß mindestens 3,5 m betragen.

Durch eine nicht auf natürlichen Temperaturdifferenzen beruhende, während der Arbeitszeit stets wirksame Ventilationsvorkehrung (Anwendung einer Lockfeuerung außerhalb der Räume, eines Gas-, Wasser- oder anderen Motors) ist dafür Sorge zu tragen, daß die Luft der Beleg- und Trockenräume bei geschlossenen Fenstern und Thüren durch Zu- und Abführung von mindestens 60 cbm Luft pro Kopf und Stunde

während der Arbeitszeit fortlaufend erneuert wird. Die frische Luft ist in die oberen Luftschichten der betreffenden Räume einzuleiten. Die Absaugung der Luft ist so einzurichten, daß die unteren Luftschichten zuerst abgeführt werden. Zu- und Ableitung dürfen nicht an derselben Wand angebracht werden, sondern müssen sich möglichst gegenüber liegen und so eingerichtet sein, daß Zug vermieden bleibt. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, diejenigen Kontrolapparate zu beschaffen, welche von dem zuständigen k. Fabrikeninspektor als erforderlich bezeichnet werden, um festzustellen, ob die vorhandene Ventilationsanlage den gestellten Anforderungen entspricht.

§ 7.

Die Temperatur der Luft in den Beleg- und Trockenräumen ist möglichst gleichmäßig zu halten.

Erreicht an einem Tage die Temperatur der Luft in diesen Räumen die Höhe von 25° C (20° R) und darüber, so ist die Arbeit einzustellen und an diesem Tage nicht wieder aufzunehmen.

In jedem Beleg- und Trockenraume ist ein Thermometer anzubringen, an welchem durch eine in die Augen fallende Marke die zulässige höchste Temperaturgrenze bezeichnet ist. Das Thermometer ist in Kopfhöhe und nicht an einer Umfassungswand oder in der Nähe einer Thüre oder eines Fensters anzubringen.

§ 8.

Der Fußboden der Beleg- und Trockenräume muß aus glattem Asphaltbelag, ohne Fugen, Ritzen und Sprünge bestehen, mit leichter Neigung zu einer Sammelrinne für das auf den Boden gelangende Quecksilber und mit Sammelbecken.

§ 9.

Die Wände der Beleg- und Trockenräume sind, sofern sie aus Mauerwerk bestehen, glatt zu verputzen. Wände aus Holz müssen aus gehobelten, gut gefugten und verkitteten Brettern hergerichtet sein und an der Decke und am Boden dicht schließen. Wände und Decken sind mit Oelfarbenanstrich zu versehen und allwöchentlich abzuwaschen.

§ 10.

Die Belegtische und Trockengestelle müssen so eingerichtet sein, daß das beim Antränken der Zinnfolie, beim Uebergießen derselben mit Quecksilber, beim Pressen der belegten Platten und beim Trocknen der Spiegel abfließende Quecksilber möglich schnell in die aufgestellten Auffangbehälter gelangt.

Nach Schluß der täglichen Arbeitszeit ist der Belegtisch sorgfältig von Quecksilber zu säubern.

Die Auffangbehälter sind so einzurichten, daß sie vollkommen verschlossen sind bis auf eine enge dem Einlaß des Quecksilbers dienende

Oeffnung. Die Anbringung von Filtrireinrichtungen ist nur in den Behältern selbst, nicht auf den Belegtischen gestattet.

Das Anreiben (Antränken) der Zinnfolie mit bloßen Händen ist den Arbeitern zu untersagen.

§ 11.

In Belegräumen und in allen sonstigen Räumen, in welchen Quecksilber verwendet wird, ist die peinlichste Sauberkeit und Vorsicht zu beobachten. Jedes Verschütten und Verspritzen von Quecksilber ist möglichst zu vermeiden.

Der Fußboden solcher Räume ist vor Beginn der täglichen Arbeit und vor Wiederbeginn der Arbeit nach voraufgegangener Pause reichlich mit Wasser zu besprengen und täglich nach Schluß der Arbeit nach reichlicher Besprengung mit Wasser auszukehren. Kehrichte sowie der Inhalt von Sammelbecken im Fußboden ist täglich aus den Arbeitsräumen zu entfernen und in verschlossenen Behältern aufzuheben.

Mit dem Auskehren solcher Räume dürfen in der Regel nur Personen beauftragt werden, welche im Uebrigen bei der Arbeit mit Quecksilber nicht in gefährliche Berührung kommen. Wo dieses ausnahmsweise nicht ausführbar sein sollte, ist dafür zu sorgen, daß die Arbeiter mit dem Auskehren häufig, mindestens wöchentlich, abwechseln.

§ 12.

Zur Reinigung von Quecksilberabfällen sind, soweit dieselbe in den Belegeanstalten selbst und nicht in besonderen Läuterungsanstalten ausgeführt wird, gläserne Scheidetrichter zu verwenden.

Die Reinigung quecksilberhaltiger Tücher, Lappen und Anreibeballen ist in gleicher Weise oder durch Auswaschen zu bewirken. Das Ausklopfen solcher Tücher, Lappen und Anreibeballen ist untersagt, sofern es nicht auf mechanischem Wege in verschlossenen, gegen Staub vollkommen undurchlässigen Behältern ausgeführt wird; auch sind gebrauchte Tücher möglichst häufig durch neue zu ersetzen.

Die vorstehend bezeichneten Reinigungsarbeiten dürfen nicht in den Arbeitsräumen vorgenommen werden. In dem Aufbewahrungsraume für Quecksilbervorräthe sind sie gestattet.

§ 13.

Eine Beschäftigung in quecksilbergefährlichen Räumen darf nur solchen Personen gewährt werden, welche eine Bescheinigung eines approbirten Arztes beibringen, daß nach dem Ergebniß der körperlichen Untersuchung besondere Umstände, welche von der Beschäftigung in einer Spiegelbeleganstalt außergewöhnliche Nachtheile für ihre Gesundheit befürchten ließen, nicht vorliegen.

Die Bescheinigungen sind zu sammeln, aufzubewahren und dem k. Fabrikeninspektor auf Verlangen vorzulegen.

§ 14.

In Beleg- und Trockenräumen dürfen Arbeiter in den Monaten Oktober bis einschließlich April nicht länger als 8 Stunden, in den Monaten Mai bis einschließlich September nicht länger als 6 Stunden täglich beschäftigt werden. Nach Ablauf der Hälfte der täglichen Arbeitszeit in diesen Räumen ist eine mindestens zweistündige Pause zu gewähren.

Eine anderweite Beschäftigung der Arbeiter seitens des Arbeitgebers außer der vorstehend bezeichneten Zeit ist nur dann zulässig, wenn sie nicht in Räumen erfolgt, welche durch Quecksilberverwendung die Gesundheit der Arbeiter gefährden.

Für Anlagen, in welchen Quecksilbererkrankungen der Arbeiter häufiger auftreten, kann auf Antrag des k. Fabrikeninspektors von der k. Regierung, Kammer des Innern, die Maximalarbeitszeit von 8 bezw. 6 Stunden täglich für die Arbeiter in Beleg- und Trockenräumen verkürzt werden.

§ 15.

Der Arbeitgeber hat die Ueberwachung des Gesundheitszustandes der von ihm in gesundheitsgefährlichen Räumen beschäftigten Arbeiter einem, dem k. Fabrikeninspektor namhaft zu machenden approbirten Arzte zu übertragen, welcher in zwei Wochen mindestens einmal eine Untersuchung der Arbeiter vorzunehmen und den Arbeitgeber von jedem Falle einer ermittelten Quecksilbererkrankung in Kenntniß zu setzen hat. Der Arbeitgeber darf Arbeiter, bei welchen eine Quecksilbererkrankung ermittelt ist, zu Beschäftigungen, bei welchen sie mit Quecksilber in Berührung kommen, bis zu ihrer völligen Genesung nicht zulassen.

§ 16.

Der Arbeitgeber ist verpflichtet, ein Krankenbuch zu führen oder unter seiner Verantwortung für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Einträge durch den mit der Ueberwachung des Gesundheitszustandes der in gesundheitsgefährlichen Räumen beschäftigten Arbeiter beauftragten Arzt oder durch einen Betriebsbeamten führen zu lassen. Das Krankenbuch muß enthalten:

1. den Namen dessen, welcher das Buch führt;
2. den Namen des mit der Ueberwachung des Gesundheitszustandes der Arbeiter beauftragten Arztes;
3. die Namen der erkrankten Arbeiter;
4. die Art der Erkrankung und die vorhergegangene Beschäftigung;
5. den Tag der Erkrankung;
6. den Tag der Genesung oder wenn der Erkrankte nicht wieder in Arbeit getreten ist, den Tag der Entlassung.

Das Krankenbuch ist dem k. Fabrikeninspektor, sowie dem zuständigen Amtsarzte auf Verlangen vorzulegen.

§ 17.

Der Arbeitgeber hat alle in den durch Quecksilberverwendung gefährlichen Räumen beschäftigten Arbeiter mit vollständigem, möglichst anschließendem Arbeitsanzuge aus glattem, dichten Stoff ohne Falten und Taschen, mit einer Mütze und mit gut anliegendem Schuhwerk zu versehen. Jedem Arbeiter ist eine besondere, für ihn passende Arbeitskleidung zu überweisen.

Der Arbeitgeber hat dafür Sorge zu tragen, daß die Arbeitskleider stets nur von denjenigen Arbeitern benutzt werden, welchen sie zugewiesen sind, und daß dieselben nach wöchentlichem Gebrauche stets gereinigt und während der Zeit, wo sie sich nicht im Gebrauche befinden, an dem für sie zu bestimmenden Platze aufbewahrt werden.

§ 18.

Außerhalb der gesundheitsgefährlichen Räume, doch in der Nähe derselben, ist für die in denselben beschäftigten Arbeiter ein nach Geschlechtern getrennter Wasch- und Ankleideraum und getrennt davon, sofern die Arbeiter nicht außerhalb der Anlage speisen, ein Speiseraum einzurichten. Beide Räume müssen sauber gehalten und während der kalten Jahreszeit geheizt werden.

In dem Wasch- und Ankleideraum müssen Gefäße zum Zweck des Mundausspülens, die etwa ärztlicherseits für erforderlich gehaltenen besonderen Mundspülwässer, Seife und Handtücher, sowie Einrichtungen zur Verwahrung derjenigen gewöhnlichen Kleidungsstücke, welche vor Beginn der Arbeit abgelegt werden, in ausreichender Menge vorhanden sein.

In dem Speiseraum oder an einer anderen geeigneten Stelle müssen sich Vorrichtungen zum Erwärmen der Speisen befinden.

Der Arbeitgeber hat den in gesundheitsgefährlichen Räumen beschäftigten Arbeitern Gelegenheit zu gewähren, wenigstens einmal wöchentlich ein warmes oder kaltes Bad (je nach dem Wunsche des Arbeiters oder nach ärztlicher Anordnung) zu nehmen.

§ 19.

Der Arbeitgeber hat eine Fabrikordnung zu erlassen, welche eine Anweisung hinsichtlich des Gebrauches der im § 17 bezeichneten Bekleidungsgegenstände und hinsichtlich der Vorsichtsmaßregeln beim Arbeiten mit Quecksilber für die in gesundheitsgefährlichen Räumen beschäftigten Personen, namentlich aber folgende Vorschriften enthalten muß:

1. Die Arbeiter dürfen Branntwein, Bier und andere geistige Getränke nicht mit in die Anlage bringen.

2. Die Arbeiter dürfen Nahrungs- oder Genußmittel nicht in die Arbeitsräume mitnehmen, dieselben vielmehr nur im Speiseraum aufbewahren. Das Rauchen und Schnupfen im Arbeitsraume ist zu verbieten. Das Einnehmen der Mahlzeiten ist den Arbeitern, sofern es nicht außerhalb der Anlage stattfindet, nur im Speiseraum gestattet.

3. Die Arbeiter haben die Arbeitskleider in denjenigen Arbeitsräumen und bei denjenigen Arbeiten, für welche es von dem Betriebsunternehmer vorgeschrieben ist, zu benutzen.

4. Die Arbeiter dürfen erst dann den Speiseraum betreten, Mahlzeiten einnehmen oder die Fabrik verlassen, wenn sie zuvor die Arbeitskleider abgelegt, die Haare vom Staube gereinigt, Hände und Gesicht sorgfältig gewaschen, die Nase gereinigt und den Mund ausgespült haben.

Das Tragen langer Bärte ist untersagt.

§ 20.

In jedem durch Quecksilberverwendung die Gesundheit der Arbeiter gefährdenden Arbeitsraume, sowie in dem Ankleide- und dem Speiseraum muß eine Abschrift oder ein Abdruck der §§ 1—19 dieser Vorschriften und der Fabrikordnung an einer in die Augen fallenden Stelle aushängen. Jeder neueintretende Arbeiter ist, bevor er zur Beschäftigung zugelassen wird, zur Befolgung der Fabrikordnung, von welcher ihm ein Exemplar auszuhändigen ist, bei Vermeidung der ohne vorhergehende Kündigung eintretenden Entlassung zu verpflichten.

Der Betriebsunternehmer ist für die Handhabung der Fabrikordnung verantwortlich und verpflichtet, Arbeiter, welche derselben wiederholt zuwiderhandeln, aus der Arbeit zu entlassen.

§ 21.

Neue Anlagen, in welchen Quecksilberspiegel belegt werden sollen, dürfen erst in Betrieb gesetzt werden, nachdem ihre Errichtung dem zuständigen k. Fabrikeninspektor angezeigt ist. Der Letztere hat nach Empfang dieser Anzeige schleunigst durch persönliche Revision festzustellen, ob die Einrichtung der Anlage den erlassenen Vorschriften entspricht.

§ 22.

Im Falle der Zuwiderhandlung gegen die §§ 1—21 dieser Vorschriften kann die Ortspolizeibehörde die Einstellung des Betriebes bis zur Herstellung des vorschriftsmäßigen Zustandes anordnen.

§ 23.

Vorstehende Bestimmungen treten am 1. Oktober l. Js. in Kraft. Gleichzeitig treten die auf die Spiegelfabriken bezüglichen Vorschriften in §§ 1 und 2 der Bekanntmachung vom 8. April 1863, die Verhütung von Gefahren für die Gesundheit bei dem Arbeitsbetriebe in Fabriken

und bei Gewerben betreffend, (Regierungsblatt 1863 S. 577, Kreisamtsblatt der Pfalz 1863 S. 461) außer Wirksamkeit.

Abweichungen von den Bestimmungen in §§ 1—20 können von der k. Regierung, Kammer des Innern, da zugelassen werden, wo besondere Eigenthümlichkeiten der Betriebsstätte oder des Betriebs nach sachverständigem Gutachten günstigere oder wenigstens eben so günstige Bedingungen darbieten, wie sie nach jenen Bestimmungen erfordert werden.

In bereits bestehenden Anlagen sind die gemäß § 1, § 3 Abs. 1 und 3, § 4, § 6, § 8, § 9, § 10 Abs. 1 und 2, § 18 Abs. 1—3 erforderlichen Einrichtungen bis spätestens 1. Oktober 1890 herzustellen. Eine Verlängerung dieser Frist, jedoch nicht über den 1. Oktober 1894 hinaus, kann von der k. Regierung, Kammer des Innern, bewilligt werden.

München, den 30. Juli 1889.

Frhr. v. Feilitzsch.

X. Zu § 139a der Gewerbeordnung.

(Vgl. auch die Anlagen IX zu § 120e.)

1. Bekanntmachung, betreffend die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Gummiwaarenfabriken. Vom 21. Juli 1888.

(RGBl. S. 219.)

Auf Grund des § 139a der Gewerbeordnung hat der Bundesrath nachstehende

Bestimmung über die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Gummiwaarenfabriken

erlassen:

Die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern bei der Anfertigung sogenannter Präservativs und anderer zu gleichem Zwecke dienender Gegenstände in Fabriken ist untersagt.

Berlin, den 21. Juli 1888.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:
von Boetticher.

2. Bekanntmachung, betreffend die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Glashütten. Vom 11. März 1892.

(RGBl. S. 317.)

Auf Grund des § 139a des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung, vom 1. Juni 1891 (Reichsgesetzbl. S. 261) hat der Bundesrath nachstehende

Bestimmungen über die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Glashütten

erlassen:

I. Die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Glashütten unterliegt folgenden Beschränkungen:

1. In solchen Räumen, in denen vor dem Ofen (Schmelz-, Kühl-, Glüh-, Streckofen) gearbeitet wird, und in solchen Räumen, in denen eine außergewöhnlich hohe Wärme herrscht (Häfenkammern und dergleichen), darf Arbeiterinnen eine Beschäftigung nicht gewährt und der Aufenthalt nicht gestattet werden. Ausnahmen hiervon kann der Bundesrath zulassen.
2. Mit Schleifarbeiten dürfen jugendliche Arbeiter unter vierzehn Jahren (Knaben) und jugendliche Arbeiterinnen nicht beschäftigt werden. In Tafelglashütten dürfen Knaben vor dem Schmelz- oder Streckofen oder mit dem Tragen der Walzen nicht beschäftigt werden, wenn die Hütten Walzen von mehr als 5 Kilogramm Gewicht herstellen.
3. Jugendliche Arbeiter männlichen Geschlechts dürfen, soweit deren Beschäftigung in Glashütten nach diesen Bestimmungen zulässig ist, nur beschäftigt werden, wenn durch ein Zeugniß eines von der höheren Verwaltungsbehörde zur Ausstellung solcher Zeugnisse ermächtigten Arztes dargethan wird, daß die körperliche Entwickelung des Arbeiters eine Beschäftigung in der Hütte ohne Gefahr für die Gesundheit zuläßt.

   Das ärztliche Zeugniß ist vor Beginn der Beschäftigung dem Arbeitgeber auszuhändigen, welcher damit wie mit dem Arbeitsbuche (§ 107 der Gewerbeordnung) zu verfahren hat.

II. In Glashütten, in denen die Glasmasse gleichzeitig geschmolzen und verarbeitet wird, treten die Beschränkungen des § 136 der Gewerbeordnung für jugendliche Arbeiter männlichen Geschlechts (Knaben und junge Leute) mit folgenden Maßgaben außer Anwendung:

1. Die Beschäftigung der Knaben darf innerhalb vierundzwanzig Stunden einschließlich der Pausen nicht länger als sechs Stunden dauern. Die Gesammtdauer der Beschäftigung darf innerhalb

einer Woche einschließlich der Pausen sechsunddreißig Stunden nicht überschreiten.

2. Die Arbeitsschicht der jungen Leute darf einschließlich der Pausen nicht länger als zwölf Stunden, ausschließlich der Pausen nicht länger als zehn Stunden dauern.

Die Gesammtdauer der Beschäftigung darf innerhalb einer Woche ausschließlich der Pausen sechszig Stunden nicht überschreiten.

Unterbrechungen der Arbeit von weniger als einer Viertelstunde Dauer werden auf die Pausen nicht in Anrechnung gebracht; eine der Pausen muß mindestens eine halbe Stunde dauern.

3. Bei Tag- und Nachtbetrieb muß wöchentlich Schichtenwechsel eintreten. Diese Bestimmung findet auf diejenigen Glashütten keine Anwendung, in denen die Beschäftigung so geregelt ist, daß für die jugendlichen Arbeiter zwischen je zwei Arbeitsschichten eine Ruhezeit von mindestens vierundzwanzig Stunden liegt.

Die Arbeit muß in jeder Schicht durch eine oder mehrere Pausen in der Gesammtdauer von mindestens einer Stunde unterbrochen sein.

4. Während der Pausen für die Erwachsenen dürfen jugendliche Arbeiter überhaupt nicht, während der Pausen für junge Leute dürfen Knaben nicht beschäftigt werden.

5. Zwischen zwei Arbeitsschichten muß eine Ruhezeit von mindestens zwölf Stunden liegen.

6. An Sonn- und Festtagen darf die Beschäftigung nicht in die Zeit von sechs Uhr Morgens bis sechs Uhr Abends fallen. Die Vorschrift findet, wenn mehrere Festtage auf einander folgen, nur auf den ersten Festtag Anwendung.

III. In Glashütten, in denen die Schmelzschicht und die Verarbeitungsschicht mit einander wechseln, treten die Beschränkungen des § 135 Absatz 2 und 3 und § 136 der Gewerbeordnung für jugendliche Arbeiter männlichen Geschlechts (Knaben und junge Leute) mit folgenden Maßgaben außer Anwendung:

1. Die Arbeitsschicht der Knaben darf nicht länger als die halbe Arbeitsschicht der Erwachsenen dauern. Die Beschäftigung darf nicht länger als sechs Stunden dauern, wenn zwischen den Arbeitsstunden nicht Pausen von zusammen mindestens einstündiger Dauer gewährt werden. Die Dauer der wöchentlichen Arbeitszeit darf sechsunddreißig Stunden nicht überschreiten. Innerhalb zweier Wochen darf von der Gesammtdauer der Beschäftigung

in die Zeit von sechs Uhr Abends bis sechs Uhr Morgens nicht mehr als die Hälfte fallen.

2. Die Gesammtdauer der Beschäftigung darf für junge Leute innerhalb einer Woche ausschließlich der Pausen nicht mehr als sechszig Stunden betragen.

Innerhalb zweier Wochen darf von der Gesammtdauer der Beschäftigung in die Zeit von sechs Uhr Abends bis sechs Uhr Morgens nicht mehr als die Hälfte fallen.

Die Dauer der Pausen muß für Schichten von höchstens zehn Arbeitsstunden mindestens eine Stunde, für Schichten mit längerer Arbeitszeit mindestens eine und eine halbe Stunde betragen. Unterbrechungen der Arbeit von weniger als einer Viertelstunde Dauer werden auf die Pausen nicht in Anrechnung gebracht; eine der Pausen muß mindestens eine halbe Stunde dauern.

3. In der Zeit von sechs Uhr Abends bis sechs Uhr Morgens darf die Beschäftigung ausschließlich der Pausen die Dauer von zehn Stunden nicht überschreiten.

4. Während der Pausen für die Erwachsenen dürfen jugendliche Arbeiter überhaupt nicht, während der Pausen für junge Leute dürfen Knaben nicht beschäftigt sein.

5. Zwischen zwei Arbeitsschichten muß eine Ruhezeit liegen. Bei Knaben muß dieselbe mindestens die Dauer einer vollen Arbeitsschicht der Erwachsenen, bei jungen Leuten mindestens die Dauer der zuletzt beendigten Schicht erreichen. Innerhalb der Ruhezeit ist eine Beschäftigung mit Nebenarbeiten für Knaben nicht gestattet. Für junge Leute ist sie gestattet, wenn dieselben vor Beginn oder nach dem Ende dieser Beschäftigung noch für eine Zeit von der Dauer der zuletzt beendigten Schicht ohne jede Beschäftigung bleiben. Die Dauer der Beschäftigung mit Nebenarbeiten kommt auf die Gesammtdauer der wöchentlichen Arbeitszeit in Anrechnung.

6. An Sonntagen darf die Beschäftigung nur einmal innerhalb zweier Wochen in die Zeit von sechs Uhr Morgens bis sechs Uhr Abends fallen.

IV. Für Glashütten, welche von den unter II und III nachgelassenen Ausnahmen Gebrauch machen, finden die Bestimmungen des § 138 der Gewerbeordnung mit folgenden Maßgaben Anwendung:

1. Das in den Fabrikräumen auszuhängende Verzeichniß der jugendlichen Arbeiter ist getrennt für Knaben und für junge Leute in der Weise aufzustellen, daß die in derselben Schicht Beschäftigten je eine Abtheilung bilden.

2. Das Verzeichniß braucht in Glashütten der unter III bezeichneten Art eine Angabe über die Arbeitstage, die Arbeitszeit und die Pausen nicht zu enthalten. Statt dessen ist dem Verzeichniß eine Tabelle nach dem anliegenden Muster beizufügen, in welche

während oder unmittelbar nach jeder Arbeitsschicht die vorgesehenen Eintragungen bewirkt werden.

Die Tabelle muß mindestens über die letzten vierzehn Verarbeitungsschichten Auskunft geben. Der Name desjenigen, welcher die Eintragungen bewirkt, muß daraus zu ersehen sein.

3. In Räumen, in welchen jugendliche Arbeiter beschäftigt werden, muß neben der nach § 138 auszuhängenden Tafel eine zweite Tafel ausgehängt werden, welche in deutlicher Schrift, außer den Bestimmungen unter I, für Glashütten der unter II bezeichneten Art die Bestimmungen unter II, für Glashütten der unter III bezeichneten Art die Bestimmungen unter III wiedergiebt.

V. Die vorstehenden Bestimmungen haben für zehn Jahre Gültigkeit.

Dieselben treten vom 1. April 1892 ab an die Stelle der durch die Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 23. April 1879 (Centralbl. für das Deutsche Reich S. 304) verkündeten Bestimmungen, betreffend die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Glashütten, mit der Maßgabe, daß während der Uebergangszeit, während welcher auf Grund des Artikels 9 des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung, vom 1. Juni 1891 schulpflichtige Kinder in Glashütten noch beschäftigt werden dürfen, auf diese die Bestimmungen unter Ziffer I 2 der Bekanntmachung vom 23. April 1879 Anwendung finden.

Berlin, den 11. März 1892.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
von Boetticher.

3. Bekanntmachung, betreffend die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Drahtziehereien mit Wasserbetrieb. Vom 11. März 1892.

(RGBl. S. 324.)

Auf Grund des § 139a des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung, vom 1. Juni 1891 (Reichs-Gesetzbl. S. 261) hat der Bundesrath nachstehende

Bestimmungen über die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Drahtziehereien mit Wasserbetrieb

erlassen:

I. In Drahtziehereien mit Wasserbetrieb, in welchen wegen Wassermangels, Frostes oder Hochfluth die Eintheilung des Betriebes in regelmäßige Schichten von gleicher Dauer zeitweise nicht innegehalten werden kann, dürfen Kinder unter vierzehn Jahren und Arbeiterinnen bei der Herstellung des Drahtes nicht beschäftigt werden. Denselben

darf der Aufenthalt in den zur Herstellung des Drahtes bestimmten Arbeitsräumen nicht gestattet werden.

II. Für die Beschäftigung junger Leute männlichen Geschlechts zwischen vierzehn und sechszehn Jahren in den unter I bezeichneten Drahtziehereien treten die Beschränkungen der §§ 135 Absatz 3 und 136 der Gewerbeordnung mit folgenden Maßgaben außer Anwendung:

1. Die Gesammtdauer der Beschäftigung innerhalb einer Woche darf ausschließlich der Pausen nicht mehr als sechszig Stunden betragen. In der Zeit von sechs Uhr Abends bis sechs Uhr Morgens darf die Beschäftigung ausschließlich der Pausen die Dauer von zehn Stunden nicht überschreiten.

   Schichten von höchstens zehn Arbeitsstunden müssen durch eine oder mehrere Pausen in der Gesammtdauer von mindestens einer Stunde, Schichten von längerer Arbeitszeit durch eine oder mehrere Pausen in der Gesammtdauer von mindestens ein und einer halben Stunde unterbrochen sein. Unterbrechungen der Arbeit von weniger als einer Viertelstunde Dauer werden auf die Pausen nicht in Anrechnung gebracht. Werden mehrere Pausen gewährt, so muß eine von ihnen mindestens eine halbe Stunde dauern.
2. Zwischen zwei Arbeitsschichten muß eine Ruhezeit liegen, welche mindestens die Dauer der zuletzt beendigten Schicht erreicht. Die Dauer der Beschäftigung mit Nebenarbeiten kommt bei der Berechnung der Gesammtdauer der wöchentlichen Arbeitszeit in Anrechnung.
3. Während der Pausen für Erwachsene dürfen auch jugendliche Arbeiter nicht beschäftigt werden.
4. An Sonntagen darf die Beschäftigung innerhalb zweier Wochen nur einmal in die Zeit von sechs Uhr Morgens bis sechs Uhr Abends fallen.

III. Für Drahtziehereien, welche von den unter II nachgelassenen Ausnahmen Gebrauch machen, finden die Bestimmungen des § 138 der Gewerbeordnung mit folgenden Maßgaben Anwendung:

1. Das in den Fabrikräumen auszuhängende Verzeichniß der jungen Leute ist in der Weise aufzustellen, daß die in derselben Schicht Beschäftigten je eine Abtheilung bilden.
2. Das Verzeichniß braucht Angaben über die Arbeitstage, die Arbeitszeit und die Pausen nicht zu enthalten. Statt dessen ist ihm eine Tabelle nach nachstehendem Muster beizufügen, in welche während oder unmittelbar nach jeder Arbeitsschicht die vorgesehenen Eintragungen zu bewirken sind. Jede Tabelle muß mindestens über die letzten vierzehn Arbeitsschichten Auskunft

geben. Aus der Tabelle muß der Name desjenigen, welcher die Eintragungen bewirkt hat, zu ersehen sein.

3. In den Räumen, in denen junge Leute beschäftigt werden, muß neben der nach § 138 Absatz 2 auszuhängenden Tafel eine zweite ausgehängt werden, welche in deutlicher Schrift die Bestimmungen unter I und II wiedergiebt.

IV. Vorstehende Bestimmungen haben auf die Dauer von zehn Jahren Gültigkeit.

Sie treten vom 1. April 1892 ab an die Stelle der in der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 3. Februar 1886 (Reichs-Gesetzbl. S. 24) verkündeten Bestimmungen.

Berlin, den 11. März 1892.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
von Boetticher.

4. Bekanntmachung, betreffend die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Cichorienfabriken. Vom 17. März 1892.

(RGBl. S. 327.)

Auf Grund des § 139a des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung, vom 1. Juni 1891 (Reichs-Gesetzbl. S. 261) hat der Bundesrath nachstehende

Bestimmungen über die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Cichorienfabriken

erlassen:

I. In Cichorienfabriken darf Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Räumen, in welchen Darren im Betriebe sind, während der Dauer des Betriebes eine Beschäftigung nicht gewährt und der Aufenthalt nicht gestattet werden.

II. In Cichorienfabriken mit Darrenbetrieb muß in Räumen, in welchen Arbeiterinnen oder jugendliche Arbeiter beschäftigt werden, neben der nach § 138 Absatz 2 der Gewerbeordnung in der Fassung des Gesetzes vom 1. Juni 1891 (Reichs-Gesetzbl. S. 261) auszuhängenden Tafel eine zweite Tafel ausgehängt werden, welche in deutlicher Schrift die Bestimmung unter I wiedergiebt.

III. Die vorstehenden Bestimmungen haben für zehn Jahre Gültigkeit.

Sie treten mit dem 1. April 1892 in Kraft.

Berlin, den 17. März 1892.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
von Boetticher.

5. Bekanntmachung, betreffend die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Rohzuckerfabriken und Zuckerraffinerien. Vom 24. März 1892.

(RGBl. S. 334.)

Auf Grund des § 139a des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung, vom 1. Juni 1891 (Reichs-Gesetzbl. S. 261) hat der Bundesrath nachstehende

Bestimmungen, betreffend die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Rohzuckerfabriken und Zuckerraffinerien,

erlassen:

I. Die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Rohzuckerfabriken und Zuckerraffinerien unterliegt folgenden Beschränkungen:

1. Arbeiterinnen und jugendliche Arbeiter dürfen zur Bedienung der Rübenschwemmen, der Rübenwäschen und der Fahrstühle, sowie zum Transport der Rüben und Rübenschnitzel in schwer zu bewegenden Wagen nicht verwendet werden.
2. Im Füllhause, in den Centrifugenräumen, den Krystallisationsräumen, den Trockenkammern und den Maischräumen, sowie an anderen Arbeitsstellen, an welchen eine außergewöhnlich hohe Wärme herrscht, darf Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern während der Dauer des Betriebes eine Beschäftigung nicht gewährt und der Aufenthalt nicht gestattet werden.

   Für Zuckerraffinerien kann von der Landes-Zentralbehörde die Beschäftigung von Arbeiterinnen über sechszehn Jahre in diesen Räumen bis längstens zum 1. April 1893 gestattet werden, wenn dies im Interesse der Arbeiterinnen geboten erscheint oder wenn die sofortige Durchführung des Verbots eine erhebliche Betriebseinschränkung zur Folge haben würde.

II. . . . . (s. III.).

III. Die Bestimmungen unter I treten mit dem 1. Mai 1892, die Bestimmungen unter II mit dem 1. April 1892 in Kraft.

Die Bestimmungen unter I haben bis zum 1. April 1902, die Bestimmungen unter II bis zum 1. April 1898 Gültigkeit.

Berlin, den 24. März 1892.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
von Boetticher.

6. Bekanntmachung, betreffend die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Walz- und Hammerwerken. Vom 29. April 1892 (RGBl. S. 602) in der Fassung der Bek. v. 1. Februar 1895 (RGBl. S. 8).

Auf Grund des § 139a der Gewerbeordnung in der Fassung des Gesetzes, betreffend Abänderung der Gewerbeordnung, vom 1. Juni 1891 (Reichs-Gesetzbl. S. 261), hat der Bundesrath die nachstehenden

Bestimmungen über die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Walz- und Hammerwerken

erlassen:

I.

Die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Metall-, Walz- und Hammerwerken, welche mit ununterbrochenem Feuer betrieben werden, unterliegt folgenden Beschränkungen:

1. Arbeiterinnen dürfen bei dem unmittelbaren Betriebe der Werke nicht beschäftigt werden;
2. Kinder unter vierzehn Jahren dürfen in den Werken überhaupt nicht beschäftigt werden.

II.

Für die Beschäftigung der jungen Leute männlichen Geschlechts treten die Beschränkungen des § 136 der Gewerbeordnung mit folgenden Maßgaben außer Anwendung:

1. Vor Beginn der Beschäftigung ist dem Arbeitgeber für jeden Arbeiter das von einem Arzte, der von der höheren Verwaltungsbehörde zur Ausstellung solcher Zeugnisse ermächtigt ist, auszustellende Zeugniß einzuhändigen, nach welchem die körperliche Entwickelung des Arbeiters eine Beschäftigung in dem Werke ohne Gefahr für die Gesundheit zuläßt. Der Arbeitgeber hat mit dem Zeugnisse in gleicher Weise, wie mit dem Arbeitsbuche (§ 107 der Gewerbeordnung) zu verfahren.
2. Die Arbeitsschicht darf einschließlich der Pausen nicht länger als zwölf Stunden, ausschließlich der Pausen nicht länger als zehn Stunden dauern. Die Arbeit muß in jeder Schicht durch Pausen in der Gesammtdauer von mindestens einer Stunde unterbrochen sein.

   Unterbrechungen der Arbeit von weniger als einer Viertelstunde kommen auf die Pausen in der Regel nicht in Anrechnung. Ist jedoch in einem Betriebe die Beschäftigung der jugendlichen Arbeiter so wenig anstrengend und naturgemäß mit so zahlreichen, hinlängliche Ruhe gewährenden Arbeitsunterbrechungen verbunden, daß schon hierdurch eine Gefährdung ihrer Gesund-

heit ausgeschlossen erscheint, so kann die höhere Verwaltungsbehörde einem solchen Betriebe auf Antrag unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs gestatten, diese Arbeitsunterbrechungen auch dann auf die einstündige Gesammtdauer der Pausen in Anrechnung zu bringen, wenn die einzelnen Unterbrechungen von kürzerer als einviertelstündiger Dauer sind. Werden die jugendlichen Arbeiter in längeren als achtstündigen Schichten beschäftigt, so muß eine der Pausen stets mindestens eine halbe Stunde dauern und zwischen das Ende der vierten und den Anfang der achten Arbeitsstunde fallen.

Die Gesammtdauer der Beschäftigung darf innerhalb einer Woche ausschließlich der Pausen sechszig Stunden nicht überschreiten.

Bei Tag- und Nachtbetrieb muß wöchentlich Schichtwechsel eintreten. Bei Betrieben mit täglich zwei Schichten darf für junge Leute die Zahl der in die Zeit von achteinhalb Uhr Abends bis fünfeinhalb Uhr Morgens fallenden Schichten (Nachtschichten) wöchentlich nicht mehr als sechs betragen.

3. Zwischen zwei Arbeitsschichten muß eine Ruhezeit von mindestens zwölf Stunden liegen. Innerhalb dieser Ruhezeit ist eine Beschäftigung mit Nebenarbeiten nicht gestattet.
4. An Sonn- und Festtagen darf die Beschäftigung nicht in die Zeit von sechs Uhr Morgens bis sechs Uhr Abends fallen. In die Stunden vor oder nach dieser Zeit darf an Sonntagen die Beschäftigung nur dann fallen, wenn vor Beginn oder nach Abschluß der Arbeitsschicht den jungen Leuten eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens vierundzwanzig Stunden gesichert bleibt.
5. Während der Pausen für die Erwachsenen dürfen junge Leute nicht beschäftigt sein.

III.

Die Bestimmungen des § 138 der Gewerbeordnung finden in Walz- und Hammerwerken (I) mit folgenden Maßgaben Anwendung:

1. Das in den Fabrikräumen auszuhängende Verzeichniß der jugendlichen Arbeiter ist in der Weise aufzustellen, daß die in derselben Schicht Beschäftigten je eine Abtheilung bilden.
2. Werden den jugendlichen Arbeitern regelmäßige Pausen gewährt, so ist Beginn und Ende derselben für jede Abtheilung besonders in das Verzeichniß einzutragen.
3. Werden regelmäßige Pausen nicht gewährt, so braucht das Verzeichniß eine Angabe über die Pausen nicht zu enthalten. Statt dessen ist dem Verzeichniß eine Tabelle beizufügen, in die während oder unmittelbar nach jeder Arbeitsschicht Anfang und Ende der

darin gewährten Pausen eingetragen werden. Die Tabelle muß bei zweischichtigem Betriebe mindestens über die letzten vierzehn Arbeitsschichten, bei dreischichtigem Betriebe mindestens über die letzten zwanzig Arbeitsschichten Auskunft geben. Der Name desjenigen, welcher die Eintragungen bewirkt, muß daraus zu ersehen sein.

4. Die Tabelle (3) braucht nicht geführt zu werden für jugendliche Arbeiter, deren Beschäftigung ausschließlich an Walzenstraßen stattfindet, die nur mit einem nicht kontinuirlichen Ofen arbeiten, sofern dieser innerhalb vierundzwanzig Stunden mindestens acht Chargen macht und während der Arbeit an den Walzenstraßen nicht nachchargirt wird.

5. Im Uebrigen kann die höhere Verwaltungsbehörde einzelne Betriebe auf Antrag unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs von der Führung der Tabelle für solche im Einzelnen namhaft zu machende Arbeiten entbinden, bei denen für die jugendlichen Arbeiter nach der Art dieser Arbeiten in dem betreffenden Betriebe regelmäßig mindestens Arbeitsunterbrechungen von der unter II 2 bestimmten Dauer eintreten.

   Die höhere Verwaltungsbehörde hat über die Betriebe, die auf Grund der Bestimmung im Absatz 1 von der Tabellenführung entbunden worden sind, nach dem anliegenden Muster ein Verzeichniß zu führen. Ein Auszug aus diesem Verzeichnisse, der das abgelaufene Kalenderjahr umfaßt, ist bis zum ersten Februar jedes Jahres durch die Landes-Centralbehörde dem Reichskanzler vorzulegen.

6. In Räumen, in welchen junge Leute nach Maßgabe der Vorschriften unter II beschäftigt werden, muß neben der nach § 138 Absatz 2 auszuhängenden Tafel eine zweite Tafel ausgehängt werden, welche in deutlicher Schrift die Bestimmungen unter I und II wiedergiebt.

IV.

Vorstehende Bestimmungen haben auf die Dauer von zehn Jahren Gültigkeit.

Sie treten am 1. Juni 1892 in Kraft und an Stelle der in der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 23. April 1879 (Centralbl. für das Deutsche Reich S. 303) verkündeten Bestimmungen.

Berlin, den 29. April 1892.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
von Boetticher.

7. Bekanntmachung, betreffend die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in Hechelräumen und dergl. Vom 29. April 1892.

(RGBl. S. 604.)

Auf Grund des § 139a der Gewerbeordnung in der Fassung des Gesetzes, betreffend Abänderung der Gewerbeordnung, vom 1. Juni 1891 (Reichs-Gesetzbl. S 261) hat der Bundesrath die nachstehenden

Bestimmungen, betreffend die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in Hechelräumen und dergl.,

erlassen:

I. In Hechelräumen sowie in Räumen, in welchen Maschinen zum Oeffnen, Lockern, Zerkleinern, Entstäuben, Anfetten oder Mengen von rohen oder abgenutzten Faserstoffen, von Abfällen oder Lumpen im Betriebe sind, darf jugendlichen Arbeitern während des Betriebes eine Beschäftigung nicht gewährt und der Aufenthalt nicht gestattet werden.

Die Karden (Krempel) für Wolle und Baumwolle fallen unter die vorstehende Bestimmung nicht.

II. In Fabriken mit Räumen der unter Nr. I Absatz 1 fallenden Art muß in den Räumen, in welchen jugendliche Arbeiter beschäftigt werden, neben der nach § 138 Absatz 2 der Gewerbeordnung auszuhängenden Tafel eine zweite Tafel ausgehängt werden, welche in deutlicher Schrift die Bestimmungen unter Nr. I wiedergiebt.

III. Die vorstehenden Bestimmungen treten mit dem 1. Oktober 1892 in Kraft und an Stelle der durch die Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 20. Mai 1879, betreffend die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in Spinnereien (Centralbl. für das Deutsche Reich S. 362), verkündeten Bestimmungen.

Dieselben haben für die Dauer von zehn Jahren Gültigkeit.

Berlin, den 29. April 1892.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

von Boetticher.

8. Bekanntmachung, betreffend die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Ziegeleien. Vom 27. April 1893.

(RGBl. S. 148.)

Auf Grund des § 139a des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung, vom 1. Juni 1891 (RGBl. S. 261) hat der Bundesrath nachstehende

Bestimmungen, betreffend die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Ziegeleien,

erlassen:

I.

Die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Ziegeleien unterliegt folgenden Beschränkungen:

Arbeiterinnen und jugendliche Arbeiter dürfen zur Gewinnung und zum Transport der Rohmaterialien, sowie zu Arbeiten in den Oefen und zum Befeuern der Oefen, Arbeiterinnen auch zur Handformerei (Streichen oder Schlagen) der Ziegelsteine mit Ausnahme der Dachziegel (Dachpfannen) und der Bimssandsteine (Schwemmsteine) nicht verwendet werden.

II.

In Ziegeleien, in denen das Formen der Ziegelsteine auf die Zeit von Mitte März bis Mitte November beschränkt ist, sind bei der Beschäftigung von jungen Leuten zwischen vierzehn und sechszehn Jahren und von Arbeiterinnen Abweichungen von den Vorschriften der §§ 135 Absatz 3, 136 Absatz 1 Satz 1, 137 Absatz 1 und 2 der Gewerbeordnung unter Beobachtung der nachfolgenden Bestimmungen zulässig:

1. Die Beschäftigung darf an keinem Tage länger als zwölf Stunden dauern.
2. Innerhalb einer Woche darf die Gesammtdauer der Beschäftigung sechsundsechszig Stunden nicht überschreiten.
3. Die Arbeitsstunden dürfen nicht vor viereinhalb Uhr Morgens beginnen und nicht über neun Uhr Abends hinaus dauern.

III.

Wenn für die Beschäftigung von jungen Leuten oder von Arbeiterinnen von den unter II nachgelassenen Abweichungen auch nur zum Theil Gebrauch gemacht wird, finden die auf die Pausen bezüglichen Bestimmungen der §§ 136 Absatz 1 und 137 Absatz 3, sowie die Bestimmungen des § 138 Absatz 2 der Gewerbeordnung mit folgenden Maßgaben Anwendung:

1. Zwischen den Arbeitsstunden muß den jungen Leuten und den Arbeiterinnen Vormittags, gegen Mittag und Nachmittags je eine Pause gewährt werden. Die Beschäftigung muß jedesmal nach längstens vier Stunden durch eine Pause unterbrochen werden. Die Dauer der Mittagspause muß mindestens eine Stunde, die der übrigen Pausen mindestens je eine halbe Stunde betragen.
2 Der Arbeitgeber hat dafür zu sorgen, daß an einer in die Augen fallenden Stelle der Arbeitsstätte eine Tabelle nach dem nachstehenden Muster ausgehängt ist, in welche übereinstimmend mit den nach § 138 der Gewerbeordnung der Ortspolizeibehörde gemachten Angaben die Zeitabschnitte einzutragen sind, während deren die jungen Leute und die Arbeiterinnen der Regel nach

beschäftigt werden sollen. Daneben brauchen in dem nach § 138 Absatz 2 der Gewerbeordnung an der Arbeitsstätte auszuhängenden Verzeichniß der jugendlichen Arbeiter die Arbeitszeit und die Pausen hinsichtlich der jungen Leute nicht angegeben zu werden.

Aenderungen in dem regelmäßigen Beginn und Ende der Arbeitszeit und der Pausen sind innerhalb der oben unter II bezeichneten Grenzen ohne vorherige Anzeige an die Ortspolizeibehörde gestattet, wenn sie durch Witterungsverhältnisse erforderlich werden. Jedoch müssen an jedem Tage, an welchem Aenderungen erfolgt sind, in die Tabelle Beginn und Ende der Zeitabschnitte, während deren die jungen Leute und die Arbeiterinnen an diesem Tage beschäftigt worden sind, sowie die Gesammtdauer der auf diesen Tag fallenden Arbeitszeit eingetragen werden. Die Tabelle muß über diejenigen Tage der letzten zwei Wochen, an welchen Aenderungen erfolgt sind, Auskunft geben. Der Name desjenigen, welcher die Eintragungen bewirkt hat, muß aus der Tabelle zu ersehen sein.

3. An der Arbeitsstätte muß neben der nach § 138 Absatz 2 der Gewerbeordnung auszuhängenden Tafel eine zweite Tafel ausgehängt werden, welche in deutlicher Schrift die Bestimmungen unter I, II und III wiedergiebt.

IV.

Die Bestimmungen unter I treten am 1. Januar 1894, die Bestimmungen unter II und III mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Sämmtliche Bestimmungen haben bis zum 1. Januar 1898 Gültigkeit.*)

Berlin, den 27. April 1893.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
von Boetticher.

9. Bekanntmachung, betreffend die Nachmittagspausen der in Spinnereien beschäftigten jugendlichen Arbeiter. Vom 8. Dezember 1893.

(RGBl. S. 264.)

Auf Grund des § 139a der Gewerbeordnung hat der Bundesrath die nachstehenden

Bestimmungen, betreffend die Nachmittagspausen der in Spinnereien beschäftigten jugendlichen Arbeiter,

erlassen:

---

*) Die Gültigkeit ist durch Bek. vom 16. Dez. 1897 (RGBl. S. 789) bis zum Ablaufe des Jahres 1898 verlängert.

I.

In Spinnereien, welche der Ortspolizeibehörde angezeigt haben, daß sie von der durch diese Bestimmungen nachgelassenen Ausnahme Gebrauch machen wollen, darf die für jugendliche Arbeiter durch § 136 Absatz 1 der Gewerbeordnung vorgeschriebene Nachmittagspause am Sonnabend sowie an Vorabenden der Festtage unter folgenden Bedingungen wegfallen:

1. An denjenigen Tagen, an welchen die Nachmittagspause fortfallen soll, darf die Arbeitszeit der jugendlichen Arbeiter nicht länger als neun und eine halbe Stunde und nicht über fünf ein halb Uhr Nachmittags dauern und nach der Mittagspause vier Stunden nicht überschreiten.
2. An diesen Tagen muß den jugendlichen Arbeitern gestattet werden, das Vesperbrot während der Arbeit einzunehmen.

II.

In Spinnereien, welche von den vorstehenden Bestimmungen Gebrauch machen wollen, ist in Räumen, in denen jugendliche Arbeiter beschäftigt werden, neben der nach § 138 Absatz 2 der Gewerbeordnung auszuhängenden Tafel eine zweite Tafel auszuhängen, welche in deutlicher Schrift die Bestimmungen unter I wiedergiebt.

III.

Vorstehende Bestimmungen treten mit dem Tage der Verkündung in Kraft und haben bis zum 1. Januar 1904 Gültigkeit.

Berlin, den 8. Dezember 1893.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
von Boetticher.

10. Bekanntmachung, betreffend die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter auf Steinkohlenbergwerken. Vom 1. Februar 1895.

(RGBl. S. 5.)

Auf Grund des § 139a der Gewerbeordnung hat der Bundesrath die nachstehenden

Bestimmungen über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter auf Steinkohlenbergwerken

erlassen:

I.

Auf Steinkohlenbergwerken, deren Betrieb auf achtstündige Schichten eingerichtet ist, treten die Beschränkungen des § 136 Absatz 1 und 2 der Gewerbeordnung für diejenigen jugendlichen Arbeiter männlichen Geschlechts über vierzehn Jahre, welche über Tage mit den unmittelbar

mit der Förderung der Kohlen zusammenhängenden Arbeiten beschäftigt sind, mit folgenden Maßgaben außer Anwendung:

1. Die Beschäftigung darf nicht vor fünf Uhr Morgens beginnen und, wo in zwei Tagesschichten gearbeitet wird, nicht nach elf Uhr Abends schließen; keine Schicht darf länger als acht Stunden dauern.

   Die Beschäftigung darf am Tage vor Sonn- und Festtagen um vier Uhr Morgens beginnen und, wo in zwei Tagesschichten gearbeitet wird, am nächsten Werktage um ein Uhr Nachts schließen.
2. Zwischen zwei Arbeitsschichten muß den jugendlichen Arbeitern eine Ruhezeit von mindestens zwölf Stunden gewährt werden.
3. Zwischen den Arbeitsstunden müssen den jugendlichen Arbeitern an jedem Arbeitstage eine oder mehrere Pausen in der Gesammtdauer von mindestens einer Stunde gewährt werden; von diesen müssen zwei mindestens je eine Viertelstunde oder drei mindestens je zehn Minuten betragen. Während der Pausen darf den jugendlichen Arbeitern eine Beschäftigung im Betriebe nicht gestattet werden.

II.

Auf Steinkohlenbergwerken dürfen jugendliche Arbeiter männlichen Geschlechts über vierzehn Jahre in höchstens sechsstündigen Schichten unter Wegfall der im § 136 Absatz 1 Satz 3 der Gewerbeordnung vorgeschriebenen Pause mit ihren Kräften angemessenen Arbeiten über Tage beschäftigt werden, sofern die Art des Betriebes an sich Unterbrechungen der Beschäftigung mit sich bringt.

Wegen des Beginns und des Schlusses dieser Beschäftigung und wegen der zwischen zwei Arbeitsschichten zu gewährenden Ruhezeit gelten die Bestimmungen unter I Ziffer 1 und 2.

III.

In der bei I und II bezeichneten Art dürfen jugendliche Arbeiter nur beschäftigt werden, wenn durch das Zeugniß eines von der höheren Verwaltungsbehörde zur Ausstellung solcher Zeugnisse ermächtigten Arztes nachgewiesen ist, daß die körperliche Entwickelung des Arbeiters die für denselben in Aussicht genommene und genau anzugebende Beschäftigung auf dem Werke ohne Gefahr für seine Gesundheit zuläßt. Das ärztliche Zeugniß ist vor Beginn der Beschäftigung dem Arbeitgeber auszuhändigen, welcher es zu verwahren, auf amtliches Verlangen vorzulegen und bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses dem jugendlichen Arbeiter beziehungsweise dessen gesetzlichen Vertreter wieder auszuhändigen hat.

IV.

Auf Arbeitsstellen, wo jugendliche Arbeiter nach Maßgabe der Vorschriften unter Nr. I, II und III beschäftigt werden, muß neben der

nach § 138 Absatz 2 der Gewerbeordnung auszuhängenden Tafel eine zweite Tafel ausgehängt werden, welche in deutlicher Schrift die Bestimmungen unter I, II und III wiedergiebt.

Die höhere Verwaltungsbehörde kann einzelne Betriebe, in denen jugendliche Arbeiter nach Maßgabe der Vorschriften unter I beschäftigt werden, auf Antrag von der Angabe des Beginns und Endes der Pausen in der nach § 138 der Gewerbeordnung zu erstattenden Anzeige und von der entsprechenden Angabe in dem Aushange für solche im Einzelnen namhaft zu machende Beschäftigungszweige entbinden, bei denen nach der Art der Arbeit regelmäßig mindestens Arbeitsunterbrechungen von der unter I 3 bestimmten Dauer eintreten. Diese schriftlich zu ertheilende Genehmigung ist jederzeit widerruflich.

Die höhere Verwaltungsbehörde hat über die Betriebe, die auf Grund der Bestimmung im vorstehenden Absatz von der Angabe des Beginns und Endes der Pausen in der nach § 138 der Gewerbeordnung zu erstattenden Anzeige und von der entsprechenden Angabe in dem Aushange entbunden worden sind, nach dem anliegenden Muster ein Verzeichniß zu führen. Ein Auszug aus diesem Verzeichnisse, der das abgelaufene Kalenderjahr umfaßt, ist bis zum 1. Februar jedes Jahres durch die Landes-Centralbehörde dem Reichskanzler vorzulegen.

V.

Die vorstehenden Bestimmungen treten mit dem Tage ihrer Bekanntmachung an die Stelle der durch die Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 17. März 1892 (RGBl. S. 328) verkündeten Bestimmungen über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter auf Steinkohlenbergwerken. Sie haben bis zum 1. April 1902 Gültigkeit.

Berlin, den 1. Februar 1895.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
von Boetticher.

11. Bekanntmachung, betreffend die Beschäftigung von Arbeiterinnen in Meiereien (Molkereien) und Betrieben zur Sterilisirung von Milch. Vom 17. Juli 1895.

(RGBl. S. 420.)

Auf Grund des § 139a der Gewerbeordnung hat der Bundesrath die nachstehenden

Bestimmungen über die Beschäftigung von Arbeiterinnen in Meiereien (Molkereien) und Betrieben zur Sterilisirung von Milch

erlassen:

Für die Beschäftigung der Arbeiterinnen über 16 Jahre in Meiereien (Molkereien) und Betrieben zur Sterilisirung von Milch

treten die Bestimmungen des § 137 Absatz 1 der Gewerbeordnung für die Zeit vom 15. März bis 15. Oktober mit der Maßgabe außer Anwendung, daß die Arbeitsstunden zwischen 4 Uhr Morgens und 10 Uhr Abends liegen müssen.

Vorstehende Bestimmung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft und hat bis zum 15. Oktober 1904 Gültigkeit.

Berlin, den 17. Juli 1895.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

von Boetticher.

12. Bekanntmachung, betreffend die Beschäftigung von Arbeiterinnen in Konservenfabriken. Vom 11. März 1898.

(RGBl. S. 35.)

Auf Grund des § 139a der Gewerbeordnung hat der Bundesrath die nachstehenden

Bestimmungen über die Beschäftigung von Arbeiterinnen in Konservenfabriken

erlassen:

I.

In Konservenfabriken dürfen bei der Herstellung von Gemüse- und Obstkonserven in den Zeiten des Jahres, in denen ein vermehrtes Arbeitsbedürfniß eintritt, Arbeiterinnen über sechszehn Jahre an den Werktagen mit Ausnahme der Sonnabende, abweichend von den Bestimmungen des § 137 Absatz 1 und 2 der Gewerbeordnung, unter den nachstehenden Bedingungen beschäftigt werden:

1. Die tägliche Arbeitszeit darf dreizehn Stunden nicht überschreiten und nicht in die Zeit von 10 Uhr Abends bis 5½ Uhr Morgens fallen.
2. Werden Arbeiterinnen über sechszehn Jahre auf Grund dieser Bestimmungen an mehr als vierzig Tagen im Betriebsjahr über die regelmäßige gesetzliche Arbeitszeit hinaus beschäftigt, so ist die Arbeitszeit der Arbeiterinnen für den Betrieb oder die betreffende Abtheilung des Betriebs so zu regeln, daß ihre tägliche Dauer im Durchschnitte der Betriebstage des Jahres die regelmäßige gesetzliche Arbeitszeit nicht überschreitet.

   Als Betriebsjahr gilt die Zeit vom 1. Mai bis zum 30. April des folgenden Kalenderjahrs.
3. An einer in die Augen fallenden Stelle der Betriebsstätte ist eine Tafel auszuhängen, auf der der Betriebsunternehmer oder der von ihm Beauftragte noch an demselben Tage, an welchem Ueberarbeit stattfindet, neben dem Datum die Zahl der Arbeitsstunden einzutragen hat, während welcher Arbeiterinnen über

sechszehn Jahre in dem Betrieb oder der betreffenden Betriebsabtheilung beschäftigt werden.

4. Findet Ueberarbeit an mehr als vierzig Tagen im Betriebsjahre statt, so werden bei der Feststellung, ob die Ueberarbeit durch Minderarbeit an anderen Tagen des Betriesjahrs ausgeglichen ist (Ziffer 2), für die Tage ohne Ueberarbeit die gemäß § 138 Absatz 2 a. a. O. der Ortspolizeibehörde gemachten Angaben über die regelmäßige Arbeitszeit der Arbeiterinnen zu Grunde gelegt, soweit nicht der Betriebsunternehmer eine geringere Arbeitsdauer nachweist. Dieser Nachweis kann jedoch nur dadurch erbracht werden, daß die Zahl der Arbeitsstunden, während welcher Arbeiterinnen über sechszehn Jahre in dem Betrieb oder der betreffenden Betriebsabtheilung beschäftigt werden, nach den Vorschriften der Ziffer 3 auch für Tage mit Minderarbeit auf der daselbst vorgeschriebenen oder auf einer anderen in gleicher Weise ausgehängten Tafel eingetragen ist.

II.

Die Befugniß der unteren Verwaltungsbehörden nach Maßgabe des § 138a Absatz 5 der Gewerbeordnung Ueberarbeit zu gestatten, bleibt für die Sonnabende unberührt.

III.

In den Räumen, in denen Ueberarbeit stattfindet, muß auf oder neben der durch § 138 Absatz 2 der Gewerbeordnung vorgeschriebenen Tafel ein Aushang angebracht sein, welcher in deutlicher Schrift die Bestimmungen unter I wiedergiebt.

IV.

Die vorstehenden Bestimmungen treten am 1. Mai 1898 in Kraft und haben bis zum 30. April 1908 Gültigkeit.

Berlin, den 11. März 1898.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Graf von Posadowsky.

XI. Zu § 139b der Gewerbeordnung.

Verordnung vom 31. März 1892, die Fabriken- und Gewerbe-Inspektoren betreffend.

(GVBl. S. 83).

Wir finden Uns bewogen, zum Vollzuge des § 139b der Ge-

werbeordnung in der Fassung des Reichsgesetzes vom 1. Juni 1891 (Reichsgesetzblatt Seite 285) zu verordnen, was folgt:

§ 1.

Die Aufsicht über die Ausführung der Bestimmungen der §§ 105a, 105b Abs. 1, 105c—105h, 120a—120e, 134—139a der Reichsgewerbeordnung, ferner die Kontrole in Bezug auf die Sicherung der Arbeiter gegen Gefahren für Leben und Gesundheit in denjenigen Anlagen, welche nach §§ 16 und 24 der Reichsgewerbeordnung einer besonderen Genehmigung bedürfen, wird neben den ordentlichen Polizeibehörden besonderen Beamten übertragen, welche den Titel „Fabriken- und Gewerbe-Inspektoren" führen.

Es bleibt vorbehalten, denselben noch die Wahrnehmung von weiteren mit ihrem Wirkungskreise in Zusammenhang stehenden Geschäften zu übertragen.

§ 2.

Von dem Wirkungskreise dieser Beamten sind diejenigen Anlagen ausgenommen, welche nach dem Berggesetze vom 20. März 1869 unter der Aufsicht der durch Allerhöchste Verordnung vom 16. Juni 1869 (Regierungsblatt Seite 1049—1055) errichteten Bergbehörden stehen.

Diese Anlagen bleiben fernerhin auch nach den in § 1 bezeichneten Richtungen den Bergbehörden unterstellt.

§ 3.

Für jeden Regierungsbezirk wird bis auf Weiteres ein Fabriken- und Gewerbe-Inspektor und zwar bei der Regierung, Kammer des Innern, angestellt. Als Wohnsitz des Fabriken- und Gewerbe-Inspektors für Mittelfranken wird ausnahmsweise wie bisher die Stadt Nürnberg bestimmt.

Für die Fabriken- und Gewerbe-Inspektoren gelten die für die Mitglieder der Regierungen bestehenden allgemeinen Dienstesvorschriften.

Wir behalten Uns vor, nach Maßgabe des Bedürfnisses einzelnen Fabriken- und Gewerbe-Inspektoren Hilfskräfte beizugeben und die hiewegen veranlaßten weiteren Anordnungen zu treffen.

§ 4.

Die Fabriken- und Gewerbe-Inspektoren werden von Uns ernannt. Hiefür sind Uns in der Regel nur Bewerber mit wissenschaftlicher Bildung in Vorschlag zu bringen, welche entweder eine höhere technische Lehranstalt absolvirt und demnächst einige Zeit als technische Beamte im öffentlichen oder Privatdienste thätig gewesen sind, oder welche mehrere Jahre eine größere gewerbliche Anlage mit technischem Betriebe selbst geleitet haben.

§ 5.

Die Fabriken- und Gewerbe-Inspektoren werden im Rang und Gehalt den Regierungs-Assessoren gleichgestellt. Für ihre Dienstreisen werden ihnen entweder die regulativmäßigen Taggelder und Reisekosten-Vergütungen oder angemessene Pauschsummen gewährt.

Wir behalten Uns vor, einzelnen Fabriken- und Gewerbe-Inspektoren nach längerer erprobter Dienstleistung den Rang und Gehalt von Regierungsräthen zu verleihen.

§ 6.

Den Fabriken- und Gewerbe-Inspektoren stehen in dem ihnen zugewiesenen äußeren Wirkungskreise die amtlichen Befugnisse der Ortspolizeibehörden zu; sie haben jedoch polizeiliche, eventuell im Wege administrativen Zwanges durchzuführende Verfügungen nicht zu erlassen. Wegen der zur Abstellung wahrgenommener Gesetzwidrigkeiten und Uebelstände zu ergreifenden Maßregeln, sowie wegen etwa zu stellender Strafanträge haben sie sich an die ordentlichen Polizeibehörden mit dem Ersuchen um Herbeiführung des weiteren gesetzlichen Verfahrens zu wenden.

Die Polizeibehörden sind verpflichtet, den Fabriken- und Gewerbe-Inspektoren bei Ausübung ihrer Amtsthätigkeit die innerhalb ihrer Zuständigkeit liegende Unterstützung zu Theil werden zu lassen, insbesondere auf desfallsiges Ersuchen bei der Revision gewerblicher Anlagen Assistenz zu leisten und ihnen über den Ausgang des auf ihren Antrag eingeleiteten weiteren Verfahrens Kenntniß zu geben.

Die Befugniß und Verpflichtung der ordentlichen Polizeibehörden zur Wahrnehmung der Aufsicht über die gewerblichen Anlagen wird durch gegenwärtige Verordnung nicht berührt.

Das Staatsministerium des Innern wird ermächtigt, im Wege der Anweisung den Dienst der Fabriken- und Gewerbe-Inspektoren und deren Beziehungen zu den betheiligten Behörden und dem gewerbetreibenden Publikum zu regeln.

§ 7.

Die Allerhöchsten Verordnungen vom 17. Februar 1879 und vom 8. Juli 1886, die Fabriken-Inspektoren betreffend (Gesetz- und Verordnungs-Blatt Seite 35 bezw. Seite 377), werden aufgehoben.

München, den 31. März 1892.

Luitpold,
Prinz von Bayern,
des Königreiches Bayern Verweser.

Frhr. v. Feilitzsch.

XII. Zu § 154 der Gewerbeordnung.

Verordnung, betreffend die Ausdehnung der §§ 135 bis 139 und des § 139b der Gewerbeordnung auf die Werkstätten der Kleider- und Wäschekonfektion. Vom 31. Mai 1897.

(RGBl. S. 459).

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths, auf Grund des § 154 Absatz 4 der Gewerbeordnung unter Hinweis auf § 146 Absatz 1 Ziffer 2 und § 149 Absatz 1 Ziffer 7 a. a. O., was folgt:

§ 1.

Auf Werkstätten, in welchen die Anfertigung oder Bearbeitung von Männer- und Knabenkleidern (Röcken, Hosen, Westen, Mänteln und dergleichen), Frauen- und Kinderkleidung (Mänteln, Kleidern, Umhängen und dergleichen), sowie von weißer und bunter Wäsche im Großen erfolgt (Kleider- und Wäschekonfektion), finden die Bestimmungen der §§ 135 bis 139 und des § 139b der Gewerbeordnung mit den aus dem Folgenden sich ergebenden Abänderungen Anwendung.

§ 2.

(§ 135 der Gewerbeordnung.)

Kinder unter dreizehn Jahren dürfen nicht beschäftigt werden. Kinder über dreizehn Jahre dürfen nur beschäftigt werden, wenn sie nicht mehr zum Besuche der Volksschule verpflichtet sind.

Die Beschäftigung von Kindern unter vierzehn Jahren darf die Dauer von sechs Stunden täglich nicht überschreiten.

Junge Leute zwischen vierzehn und sechszehn Jahren dürfen nicht länger als zehn Stunden täglich beschäftigt werden.

§ 3.

(§ 136 der Gewerbeordnung.)

Die Arbeitsstunden der jugendlichen Arbeiter (§ 2) dürfen nicht vor fünfeinhalb Uhr Morgens beginnen und nicht über achteinhalb Uhr Abends dauern. Zwischen den Arbeitsstunden müssen an jedem Arbeitstage regelmäßige Pausen gewährt werden. Für jugendliche Arbeiter, welche nur sechs Stunden täglich beschäftigt werden, muß die Pause mindestens eine halbe Stunde betragen. Den übrigen jugendlichen Arbeitern muß mindestens entweder Mittags eine einstündige sowie Vormittags und Nachmittags je eine halbstündige, oder Mittags eine einundeinhalbstündige Pause gewährt werden.

Während der Pausen darf den jugendlichen Arbeitern eine Beschäftigung in dem Werkstattbetrieb überhaupt nicht und der Aufenthalt

in den Arbeitsräumen nur dann gestattet werden, wenn in denselben diejenigen Theile des Betriebs, in welchen jugendliche Arbeiter beschäftigt sind, für die Zeit der Pausen völlig eingestellt werden, oder wenn der Aufenthalt im Freien nicht thunlich und andere geeignete Aufenthaltsräume ohne unverhältnißmäßige Schwierigkeiten nicht beschafft werden können.

An Sonn- und Festtagen, sowie während der von dem ordentlichen Seelsorger für den Katechumenen- und Konfirmanden-, Beicht- und Kommunionunterricht bestimmten Stunden dürfen jugendliche Arbeiter nicht beschäftigt werden.

§ 4.

(§ 137 der Gewerbeordnung.)

Arbeiterinnen dürfen nicht in der Nachtzeit von achteinhalb Uhr Abends bis fünfeinhalb Uhr Morgens und am Sonnabende sowie an Vorabenden der Festtage nicht nach fünfeinhalb Uhr Nachmittags beschäftigt werden.

Die Beschäftigung von Arbeiterinnen über sechszehn Jahre darf die Dauer von elf Stunden täglich, an den Vorabenden der Sonn- und Festtage von zehn Stunden nicht überschreiten.

Zwischen den Arbeitsstunden muß den Arbeiterinnen eine mindestens einstündige Mittagspause gewährt werden.

Arbeiterinnen über sechszehn Jahre, welche ein Hauswesen zu besorgen haben, sind auf ihren Antrag eine halbe Stunde vor der Mittagspause zu entlassen, sofern diese nicht mindestens ein und eine halbe Stunde beträgt.

Wöchnerinnen dürfen während vier Wochen nach ihrer Niederkunft überhaupt nicht und während der folgenden zwei Wochen nur beschäftigt werden, wenn das Zeugniß eines approbirten Arztes dies für zulässig erklärt.

§ 5.

(§ 138 der Gewerbeordnung.)

Sollen Arbeiterinnen oder jugendliche Arbeiter beschäftigt werden, so hat der Arbeitgeber vor dem Beginne der Beschäftigung der Ortspolizeibehörde unter Angabe der Werkstätte eine schriftliche Anzeige zu machen.

Der Arbeitgeber hat dafür zu sorgen, daß in den Werkstatträumen, in welchen jugendliche Arbeiter beschäftigt werden, an einer in die Augen fallenden Stelle ein Verzeichniß der jugendlichen Arbeiter unter Angabe des Beginns und Endes ihrer Arbeitszeit und unter Angabe der Pausen ausgehängt ist. Ebenso hat er dafür zu sorgen, daß in den betreffenden Räumen eine Tafel ausgehängt ist, welche in der von der Landes-Zentralbehörde zu bestimmenden Fassung und in

deutlicher Schrift einen Auszug aus den Bestimmungen dieser Verordnung enthält.

§ 6.

(§ 138a der Gewerbeordnung.)

Ueber die im § 4 Absatz 1 und 2 festgesetzte Zeit dürfen Arbeiterinnen über sechszehn Jahre an sechszig Tagen im Jahre beschäftigt werden. Diese Beschäftigung darf dreizehn Stunden täglich nicht überschreiten und nicht länger als bis zehn Uhr Abends dauern.

Hierbei kommt jeder Tag in Anrechnung, an welchem auch nur eine Arbeiterin über die nach § 4 zulässige Dauer der Arbeitszeit hinaus beschäftigt ist.

Gewerbetreibende, welche Arbeiterinnen über sechszehn Jahre auf Grund der vorstehenden Bestimmungen über die im § 4 Absatz 1 und 2 festgesetzte Zeit hinaus beschäftigen, sind verpflichtet, ein Verzeichniß anzulegen, in welches jeder Tag, an dem Ueberarbeit stattgefunden hat, noch am Tage der Ueberarbeit einzutragen ist. Das Verzeichniß ist auf Erfordern der Ortspolizeibehörde, sowie dem Gewerbeaufsichtsbeamten jederzeit vorzulegen.

§ 7.

(§ 139 der Gewerbeordnung.)

Wenn Naturereignisse oder Unglücksfälle den regelmäßigen Betrieb einer Werkstätte unterbrochen haben, so können Ausnahmen von den vorstehend vorgesehenen Beschränkungen auf die Dauer von vier Wochen durch die untere Verwaltungsbehörde, auf längere Zeit durch die höhere Verwaltungsbehörde zugelassen werden.

Wenn die Natur des Betriebs oder Rücksichten auf die Arbeiter in einzelnen Werkstätten es erwünscht erscheinen lassen, daß die Arbeitszeit der Arbeiterinnen oder jugendlichen Arbeiter in einer anderen als der durch §§ 3 und 4 Absatz 1 und 3 vorgesehenen Weise geregelt wird, so kann auf besonderen Antrag eine anderweite Regelung hinsichtlich der Pausen durch die untere Verwaltungsbehörde, im Uebrigen durch die höhere Verwaltungsbehörde gestattet werden. Jedoch dürfen in solchen Fällen die jugendlichen Arbeiter nicht länger als sechs Stunden beschäftigt werden, wenn zwischen den Arbeitsstunden nicht Pausen von zusammen mindestens einstündiger Dauer gewährt werden.

Die auf Grund vorstehender Bestimmungen zu treffenden Verfügungen müssen schriftlich erlassen werden.

§ 8.

Die vorstehenden Bestimmungen finden keine Anwendung:

1. auf Werkstätten, in welchen der Arbeitgeber ausschließlich zu

seiner Familie gehörige Personen oder nur gelegentlich nicht zu seiner Familie gehörige Personen beschäftigt,

2. auf Werkstätten, in welchen die Herstellung oder Bearbeitung von Waaren der Kleider- und Wäschekonfektion nur gelegentlich erfolgt.

§ 9.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Juli 1897 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Neues Palais, den 31. Mai 1897.

(L. S.) Wilhelm.

von Boetticher.

Sach-Register.

Die Ziffern bedeuten die Seiten.

A.

B.

C.

D.

W.

Z.

(s. auch C.)

Gewerbeordnung für das Deutsche Reich in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 1883 mit den weiteren Abänderungen einschließlich des Gesetzes vom 26. Juli 1897 ; nebst den Vollzugsvorschriften für das Deutsche Reich und das Königreich Bayern ; Handausgabe mit Erläuterungen
Bd.: [1]

1898